BWB - ZA17	Lfd. Nr. der Dienstvorschrift
08.03.99	0006

ZDv 20/3

Wehrübungserlaß Militärische Personalführung Reservisten und Personelle Mobilmachungsvorbereitungen

November 1991

Neudruck: Juli 1998

DSK PP230120003

Vereinnahmt	Datum	Lfd. Nr.

Der Bundesminister der Verteidigung

Bonn, 27. November 1991

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Wehrübungserlaß
Militärische Personalführung Reservisten und
Personelle Mobilmachungsvorbereitungen

ZDv 20/3

In Vertretung

Dr. Wichert

Federführung **Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten III 3**

Dieser **Neudruck: Juli 1998** ersetzt die bisherige Ausgabe, die damit ungültig wird und zu vernichten ist.

Mit Herausgabe dieser Dienstvorschrift treten folgende, im VM-Blatt nicht veröffentlichte Erlasse außer Kraft und sind zu vernichten. **Nach Durchführung sind diese Deckblätter dem Änderungsvorschlag vorzuheften.**

1. Überdurchschnittliche Inanspruchnahme zu Wehrübungen
   (FS BMVg – P II 3/VR I 8 – AIG 3311/3330 MSGNr 50604 vom 30.10.91)

2. Änderung Wehrübungserlaß (WÜbErl)
   hier: Überdurchschnittliche Inanspruchnahme zu Wehrübungen
   (FS – BMVg – P II 3 – AIG 3311/Info AIG 3330 vom 08.10.91)

3. Änderung Wehrübungserlaß (WÜbErl)
   hier: a) Kurzwehrübungen
   b) vorzeitige Beendigung aus dienstlichen Gründen
   (FS – BMVg – P II 3 – AIG 3311, Info 3330 vom 24.06.91)

4. Endgültige Verleihung höherer Dienstgrade an Angehörige der Reserve
   hier: Regelung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 – 5 SLV
   (BMVg – P II 3 – Az 15-20-00 vom 12.11.90)

5. Planung von Einzelwehrübungen im Zusammenhang mit Feiertagen
   (BMVg – P II 3 – Az 24-04-04 vom 20.09.90)

6. Grundwehrdienstdauer W12
   hier: Anschlußwehrübungen
   (FS BMVg – P II 3 – AIG 3311/3330 MSGNr 31455 vom 25.07.90 und MSGNr 32687 vom 03.08.90)

7. Dienstleistung ehemaliger Berufssoldaten
   (FS – BMVg – P II 3 – AIG 3311/Info 3330 vom 17.04.90)

8. Änderung Wehrübungserlaß (WÜbErl)
   (FS – BMVg – P II 3/VR I 7 – AIG 3311/Info AIG 3330 vom 06.04.90)

9. DV-Unterstützung Personalführung Reservisten und bei Wehrübungen
   (FS – BMVg – P II 3 – AIG 3311/3330 vom 23.02.90)

10. Informationswehrübungen der Teilstreitkräfte der Bundeswehr für zivile Führungskräfte und Einberufung mit einem vorläufigen Dienstgrad der Reserve nach § 40 Abs. 2 WPflG
    (BMVg – P II 3 – Az 24-04-04/16-32-04 VS-NfD vom 12.01.90)

11. Wehrübungen von ehemaligen Berufssoldaten gemäß SG § 45 mit Bundeswehr-Fahrerlaubnis
    (FS – BMVg – P II 3 – vom 27.12.89)

12. Wehrübungen ehemaliger Berufssoldaten
    (BMVg – P II 3 – Az 24-04-04 vom 17.11.89)

13. Dauer von Einzelwehrübungen
    (BMVg – P II 3 – Az 24-04-04 vom 04.08.89)

14. Wehrübung von Angehörigen der Reserve mit Bundeswehr-Fahrerlaubnis
    (FS – BMVg – P II 3 – vom 24.07.89)

15. Dauer von Einzelwehrübungen ehemaliger Berufssoldaten
    (FS – BMVg – P II 3 – AIG 3311/Info AIG 3330 vom 05.07.89)

16. Wehrübung ehemaliger BS;
hier: Einsatz MKFL als zusätzliche Prüfer
(BMVg – P II 3 – Az 24-04-04 (III) vom 16.06.89)

17. Dauer von Einzelwehrübungen (EWÜb)
(FS - BMVg P II 3 – AIG 3311/Info AIG 3330 vom 12.06.89)

18. Wehrübungen ehemaliger Berufssoldaten
(P II 3 - Az 24-04-04 vom 08.06.89)

19. Besetzung von Offizier(V)-Dienstposten mit Unteroffizieren mit Portepee der Reserve und entsprechende Wehrübungen als Beförderungsvoraussetzungen
(BMVg – P II 3 - Az 07-12/ 16-32-03 vom 23.05.89)

20. Wehrübung ehemaliger Berufssoldaten;
hier: Einsatz von MKFL als zusätzliche Prüfer
(BMVg - P II 3 - Az 24-04-04 (III) vom 22.05.89)

21. Beteiligung der Inspekteure an der Auswahl von Reserveoffizieren für Kommandeurverwendungen und für A 16-Verwendungen
hier: Mob-Verwendung von Zivilpersonal auf A 16-DP
(BMVg – P II 3 – Az 07-12-07/3579 VS-NfD vom 29.03.89)

22. Realisierung der Konzeption Reservisten; Maßnahme 4210;
hier: Verwendungsplanung für ausscheidende Offz; Festlegung des Steuerungsverfahrens
(BMVg - P II 3/I - Az 07-12-04/7 vom 03.02.89)

23. Wehrübungen ehemaliger Berufssoldaten
(BMVg – P II 3 – Az 24-04-04/I-3 vom 11.01.89)

24. Wehrübungen ehemaliger Berufssoldaten
(FS - BMVg – P II 3 - MSGNr 57507 vom 29.12.88)

25. Wehrübungen von Reservisten mit Wohnsitz in Berlin (West)
(BMVg – P II 3 – Az 24-01-01 vom 01.12.88)

26. Wehrübung ehemaliger Berufssoldaten
(BMVg – P II 3 - Az 24-04-04 vom 28.11.88)

27. Verwendungsplanung von Reserveoffizieren und Reserveoffizieranwärtern für den Sanitätsdienst
(BMVg – P II 3 – Az 07-12-03 vom 10.11.88)

28. Weisung für die militärische Personalführung in der Mobilmachung und im Verteidigungsfall (WINTEX/CIMEX 1989)
(BMVg – P II 1 Az 15-54-01/20 VS-NfD vom 31.10.88)

29. Beteiligung der Inspekteure an der Auswahl von Reserveoffizieren für Kommandeurverwendungen und für A 16-Verwendungen
hier: Änderung
(BMVg - P II 3 – Az 07-12-03 VS-NfD vom 28.09.88)

30. Mob-Verwendung von Offizieren (Berufssoldaten) im Anschluß an ihre Dienstzeit
(BMVg – P II 3 - Az 07-11-02 VS-NfD vom 16.09.88)

31. Änderungen bei den personellen Mob-Vorbereitungen
hier: Mob-Stellenbesetzungsliste DP 604, Listen der Mob-Stelleninhaber
(FS – BMVg – P II 3 AIG 3311 vom 29.06.88)

32. Wehrübungsplanung
(FS BMVg – P II 3 – AIG 3311/AIG 3330 vom 07.03.88)

33. Mob-Einplanung von zivilem Firmenpersonal
(BMVg – P II 3 – Az 07-12-00 VS-NfD vom 05.02.88)

34. Zulassung als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes gemäß § 34 Soldatenlaufbahnverordnung
hier: Bewerber, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung das 30. Lebensjahr vollendet haben.
(BMVg – P II 3 – Az 16-05-00 VS-NfD vom 05.02.88)

35. Beteiligung der Inspekteure an der Auswahl von Reserveoffizieren für Kommandeur-Verwendungen und für A 16-Verwendungen
(BMVg P II 3 Az 07-12-03 VS-NfD vom 18.01.88)

36. Beteiligung der Inspekteure an der Auswahl von ResOffz für Kdr-Verwendungen und A 16-STAN(V)-Dienstposten;
hier: Beteiligung von Stellen außerhalb des BMVg
(BMVg – P II 3 – Az 07-12-03 vom 10.08.87)

37. Vorzeitige Beendigung einer Wehrübung aus zwingenden dienstlichen Gründen
(BMVg – P II 3 – Az 16-02-11 vom 20.07.87)

38. Personalführung der Offiziere in Krise und Verteidigungsfall – Vorläufige Regelung
(BMVg P P II 3 Az 16-02-03/VS-NfD vom 20.01.87)

39. Übersendung von Personalunterlagen ehemaliger Offz/SanOffz (BS/SaZ) an PSABw
(BMVg – P II 3 – Az 16-26-00 vom 19.01.87)

40. Zulassung als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes gemäß § 34 Soldatenlaufbahnverordnung
hier: Bewerber, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung das 30. Lebensjahr vollendet haben.
(BMVg P II 3 Az 16-05-00 VS-NfD vom 23.09.86)

41. Bewerber auf Zulassung zur Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes (ROB) außerhalb des Wehrdienstes
(BMVg – P II 3 – Az 62-32-20 vom 08.09.86)

42. Wehrübungen mit einem vorläufigen Dienstgrad gemäß § 40 (2) WPflG Beorderten
(BMVg – P II 3 – Az 24-04-04 vom 01.09.86)

43. Weisung für den Einsatz von nebenamtlichen Offizieren für Reservistenangelegenheiten
(BMVg – P II 3 – Az 32-21-02 vom 07.08.86)

44. Richtlinien für die Durchführung von Informationsaufenthalten für Führungskräfte in der Truppe
(BMVg – P II 3 – Az 07-12-00/24-04-04 VS-NfD vom 22.07.86)

45. Mob-Verwendung von Offizieren (Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit) im Anschluß an ihre Dienstzeit
(BMVg - P II 3 - Az 07-11-02 VS-NfD vom 15.07.86)

46. Personelle Bestimmungen bei Wehrübungen - Wehrübungserlaß (WÜbErl) – Allgemeiner Umdruck Nr. 65 –
(BMVg - P II 3 - Az 24-04-04 vom 29.06.86)

47. Mob-Verwendung von Offizieren (Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit) im Anschluß an ihre Dienstzeit
(BMVg – P II 3 – Az 07-11-02 VS-NfD vom 03.06.86)

48. Änderungen bei den personellen Mob-Vorbereitungen
(BMVg - P II 3 – Az 07-12-00/62-32-20 vom 02.07.85)

49. Personalführung für Offiziere der Reserve mit dem Dienstgrad eines Majors und höher;
hier: Durchführungsbestimmungen
(BMVg – P II 1 - Az 16-02-03/9 vom 19.06.85)

50. Nutzung des Reservistenpotentials;
hier: Merkblatt über das Verfahren für eine Mob-Beorderung aufgrund freiwilliger Meldung
(BMVg - P II 3 – Az 07-12-00/24-04-04 vom 24.04.85)

51. Personalbogen für ausscheidende Offziere
(BMVg – P II 3 – Az 07-12-04 vom 29.05.84)

52. Mob-Beorderung und Wehrübungen von Mandatsträgern
(BMVg – P II 3 – Az 07-12-00 VS-NfD vom 28.12.83)

53. Besetzung von STAN-V-Dienstposten mit OffzMilFD
(BMVg – P II 3 – Az 07-12-00/VS-NfD vom 01.12.83)

54. Personalbogen für ausscheidende Offiziere
(BMVg – P II 3 – Az 07-12-04 vom 29.11.82)

Mit Herausgabe des Neudruckes treten folgende, im VMBl nicht veröffentlichte, Erlasse außer Kraft und sind zu vernichten. **Nach Durchführung sind diese Deckblätter dem Änderungsvorschlag vorzuheften.**

1. Wehrübungserlaß, Militärische Personalführung Reservisten und personelle Mobilmachungsvorbereitungen (ZDv 20/3);
   hier: Vorabregelung
   (BMVg – P II 3 – Az 16-39-01/24-04-04 vom 02.12.91 – nur an ZPSt, Ämter, HöhKdoBeh)

2. Wehrübungserlaß – Militärische Personalführung Reservisten und personelle Mobilmachungsvorbereitungen (ZDv 20/3)
   (BMVg – P II 3 – Az 16-39-01/24-04-04 vom 04.12.91 – Schnellbrief)

3. Beginn der personellen Mob-Vorbereitungen im Bereich Bundeswehr Ost
   (BMVg – P II 3 – FS mbh 58568 vom 19.12.91 – an ZPSt, Ämter, KdoBeh Ost)

4. Dezentralisierung der militärischen Personalführung Reservisten
   hier: Beförderungsbefugnis für Uffz/Msch d.R.
   (BMVg – P II 3 – FS mbh 59271 vom 23.12.91 – an AIG 3311)

5. Wehrübungserlaß – Militärische Personalführung Reservisten und personelle Mobilmachungsvorbereitungen (ZDv 20/3)
   (BMVg – P II 3 – FS mbh 8835 vom 21.02.92 – an AIG 3311/3330)

6. Bedarfsanforderung Personelle Mob-Ergänzung in den alten und neuen Bundesländern, Wehrübungstätigkeit im Bereich Ost
   (BMVg – P II 3 – FS mbh 14107 vom 26.03.92 – an AIG 3311/3330)

7. Wehrübungen, DV-Unterstützung Personalführung Reservisten
   (BMVg – P II 3 – FS mbh 16110 vom 08.04.92 – an AIG 3311/3330)

8. Bedarfsanforderung PersMobErg 1992
   (BMVg – P II 3 – FS mbh 18794 vom 29.04.92 – an HöhKdoBeh, Ämter, AIG 3330)

9. Wehrübungserlaß, Militärische Personalführung Reservisten und personelle Mobilmachungsvorbereitungen (ZDv 20/3)
   (BMVg – P II 3 – Az 16-39-01/24-04-04 vom 20.05.92 – an ZPSt, Ämter, HöhKdoBeh)

10. Inanspruchnahme von Reservisten zu Wehrübungen zur Erfüllung der Wehrpflicht
    hier: Information zur Konzeption Reservisten (KRes neu)
    (BMVg – P II 3 – FS mbh 30808 vom 14.07.92 – an AIG 3311/3330)

11. Beginn der personellen Mob-Vorbereitungen im Bereich Bundeswehr Ost
    hier: Erstmalige Vorlage Bedarfsanforderung PersMobErg (IDP 608); Weiterverwender
    (BMVg – P II 3 – FS mbh 33424 vom 30.07.92 – an ZPSt, Ämter, KdoBeh Ost)

12. Wehrübungen
    hier: Humanitäre Einsätze, PersStärkeG, Bereich Ost, KRes (neu)
    (BMVg – P II 3 – FS mbh 42191 vom 02.10.92 – an AIG 3311/3330)

13. Durchführung der Einzelfallprüfung für ehem. NVA-Angehörige nach ZDv 20/3 Nr. 109
    hier: Zivilpersonal Bw für Soldaten-V-DP
    (BMVg – P II 3 – FS mbh 44664 vom 21.10.92 – an ZPSt, Ämter, KdoBeh Ost)

(Deckblatt 3)

Mit Herausgabe des Neudruckes treten folgende, im VMBl nicht veröffentlichte, Erlasse außer Kraft und sind zu vernichten. **Nach Durchführung ist dieses Deckblatt dem Änderungsvorschlag vorzuheften.**

1. Vorabregelung zur Umsetzung der Konzeption Reservisten in den Arbeitsgebieten Militärische Personalführung Reservisten und Personelle Mobilmachungsvorbereitungen
   BMVg - P II 3 - Az 16-39-01/24-04-04 vom 22.06.93 (Schnellbrief))

2. Wehrübungserlaß - Militärische Personalführung Reservisten und personelle Mobilmachungsvorbereitungen (ZDv 20/3)
   hier: Vorabänderung der ZDv 20/3
   BMVg – P II 3 – FS mbh 016502 vom 18.05.94 an AIG 3311/3330

3. Längerfristige, den Zeitraum eines Monats überschreitende Wehrübungen ehemaliger Berufssoldaten
   BMVg - P II 3 - FS mbh 21533 vom 04.07.94 an AIG 3311/3330

4. Einsatz von Reservisten, die sich für eine Wehrübung im Rahmen der Beteiligung der Bundeswehr an den Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung des schnellen Einsatzverbandes im ehem. Jugoslawien melden
   hier: Informationen für interessierte Angehörige der Reserve
   BMVg - P II 3 - FS mbh 018892 vom 21.07.95 an AIG 3311/3330

5. Neuregelung für Wehrübungen und freiwilligen Wehrdienst von Reservisten zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen
   BMVg – P II 3 – FS mbh 019534 vom 31.07.95 an AIG 3311/3330

6. Einsatz von Reservisten – auch im Rahmen von besonderen Auslandsverwendungen – auf der Grundlage neuer Bestimmungen
   BMVg – P II 3 – Az 24-04-04 vom 04.08.95 (Schnellbrief)

7. Einsatz von Reservisten – auch im Rahmen von besonderen Auslandsverwendungen - auf der Grundlage neuer Bestimmungen
   BMVg - P II 3 - Az 24-04-04 vom 04.09.95 (Schnellbrief)

8. Einsatz von Reservisten - auch im Rahmen von besonderen Auslandsverwendungen – auf der Grundlage neuer Bestimmungen
   BMVg – P II 3 – Az 24-04-04 vom 07.12.95 (Schnellbrief)

Mit Herausgabe des Neudruckes treten folgende, im VMBl nicht veröffentlichte Erlasse außer Kraft und sind zu vernichten. **Nach Durchführung sind diese Deckblätter dem Änderungsvorschlag vorzuheften.**

1. Verwendungsplanung für Offiziere (Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit) und Reserveoffizieranwärter im Anschluß an die Dienstzeit
   BMVg - P II 3 - FS msgnr 33919 v. 09.11.1994

2. Einsatz von Reservisten - auch im Rahmen von besonderen Auslandsverwendungen
   hier: Erstbearbeitung von freiwilligen Meldungen von Reservisten
   BMVg - P II 3 - FS msgnr 001843 v. 19.01.1996

3. Beorderung von Beamten und Arbeitnehmern der Bundeswehr
   hier: Einplanung in die Beorderungsreserve/Verpflichtung in die Einsatzreserve
   BMVg - P II 3 - FS msgnr 003359 v. 02.02.1996

4. Beorderung von Beamten und Arbeitnehmern der Bundeswehr
   hier: Einplanung in die Beorderungsreserve/Verpflichtung in die Einsatzreserve
   BMVg - P II 3 - FS msgnr 003934 v. 08.02.1996

5. Übermittlung personenbezogener Daten von Reservisten der Bundeswehr im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit
   BMVg - P II 3 - FS msgnr 009233 v. 03.04.1996

6. Richtlinien für die Personalbearbeitung der Angehörigen der Reserve für die Gewährung von Leistungszuschlag, Reserveunteroffizierzuschlag und die Verpflichtung in die Einsatzreserve
   BMVg - P II 3 - Az 19-11-00 v. 08.10.1996

7. Anschlußwehrübungen von Grundwehrdienstleistenden (W10), die arbeitslos sind und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben
   hier: Verfahrensregelung
   BMVg - P II 3 - FS msgnr 003666 v. 17.02.1997

8. Arbeitslosengeld für Wehrpflichtige, die nach Ableistung des Grundwehrdienstes arbeitslos sind.
   BMVg - Fü S I 1 - FS msgnr 23527 v. 03.12.1997

9. Leistungszuschlag bei Wehrübungen
   hier: Leistungszuschlag für Angehörige der Einsatzreserve
   BMVg - PSZ III 3 - FS msgnr 011777 v. 25.06.1998

10. Bestimmungen für die Zahlung des Leistungszuschlages, die Verpflichtung zur freiwilligen Ableistung von Wehrübungen (Laufbahngruppe der Mannschaften), den Wehrdienst in der Einsatzreserve und die Gewährung von Reserveunteroffizierzuschlag.
    hier: Änderung der ZDv 20/3
    BMVg - PSZ III 3 - Az 19-11-00 v. 11.08.1998

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift gilt

als Verfahrensanweisung für alle unmittelbar mit Wehrübungen und der Personalführung Reservisten befaßten Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung,
- als Information für alle in der Reservistenarbeit Tätigen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr,
- als Nachschlagewerk für die sachgerechte Beratung von Kommandeuren und Dienststellenleitern und zur Unterrichtung von Reservisten, insbesondere in Führungsfunktionen,
- als Arbeitsunterlage für die Ausbildung von im Personal- und Mobilmachungswesen der Bundeswehr eingesetzten Soldaten und zivilen Mitarbeitern,
  für die in die Bundeswehr übernommenen ehemaligen NVA-Angehörigen als Arbeitsgrundlage für Einweisung und Schulung.

Sie richtet sich an
- Truppenteile/Dienststellen/Kommandobehörden/personalbearbeitende Stellen der Streitkräfte,
- Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr,
- Wehrersatzbehörden und personalbearbeitende Dienststellen der Bundeswehrverwaltung,
- haupt- und nebenamtliche Stabsoffiziere und Offiziere für Reservistenangelegenheiten in den Streitkräften,
- Stabsoffiziere/Offiziere/Feldwebel für Reservisten,
- Wehrdienstberater,
- Gliederungen des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) und anderer Vereinigungen mit Reservistenanteilen.

2. Die Dienstvorschrift berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zur Personalführung und zu Wehrübungen, insbesondere nach
- Soldatengesetz und Soldatenlaufbahnverordnung,
- Wehrpflichtgesetz und Musterungsverordnung,
- Arbeitsplatzschutz- und Unterhaltssicherungsgesetz,
  Bundesdatenschutzgesetz,
- Verwaltungsverfahrensgesetz

und ergänzt diese durch teilstreitkraftübergreifende Regelungen, insbesondere für die Zusammenarbeit von Truppe personalbearbeitenden Stellen – Wehrersatzbehörden und personalbearbeitenden Dienststellen der Bundeswehrverwaltung.

3. Folgende Zentrale Dienstvorschriften und Erlasse des BMVg stehen in engem Zusammenhang mit dieser Dienstvorschrift:
- ZDv 14/5 „Soldatengesetz, Soldatenbeteiligungsgesetz",
- ZDv 20/6 „Bestimmungen über die Beurteilung der Soldaten der Bundeswehr",
- ZDv 20/7 „Bestimmungen für die Beförderung von Soldaten und für die Zulassung als Offizier- und Unteroffizieranwärter",
- ZDv 20/15 „Änderungen in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen der Soldaten",
- Mobilmachungsplan der Bundeswehr und dessen Besondere Anlagen,
- Konzeption Reservisten Bundeswehr (KResBw) und die Folgeweisungen der Führungsstäbe/Organisationsbereiche,
  Richtlinie für die Freiwillige Reservistenarbeit (BMVg GenInsp/Fü S IV 6 Az 32-31-01 - vom 03.04.1995).
- Erlaß „Dankurkunde für ausscheidende Grundwehrdienstleistende und Soldaten auf Zeit mit einer Dienstzeit von weniger als acht Jahren und Angehörige der Reserve der Bundeswehr für treu geleisteten Wehrdienst" (VMBl 1995 S. 97).

Aus dem Realisierungsplan zur Konzeption Reservisten werden nur strukturunabhängige Einzelmaßnahmen in dieser Vorschrift geregelt. Weitere Maßnahmen können im Hinblick auf die Streitkräftereduzierung und Einnahme einer neuen Struktur erst nach Überarbeitung der konzeptionellen Grundlagen umgesetzt werden.

4. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verlangt von allen Stellen für die von ihnen geführten Dateien eine Übersicht mit den in § 18 Abs. 2 Satz 2 BDSG geforderten Angaben. Soweit in dieser

Vorschrift das Führen von Dateien angeordnet wird (Nrn. 226, 632, Kapitel 10 Nr. 1523), werden die gemäß den Durchführungsbestimmungen zu BDSG im Bereich BMVg, Anlage 8 Nr. 204 (VMBl 1994 S. 134) geforderten Dateimeldungen von BMVg - Abteilung PSZ zentral vorgegeben.

5. Die neu eingeführten Vordrucke nach Anlage

5 Lehrgangsteilnahme im Rahmen einer Wehrübung (Muster Anschreiben),
- 6 Eignungsfeststellung nach Wehrübung für nicht mobbeorderte Reservisten,
- 8a Truppenwehrübungs-Anmeldung,
- 16 Planungsbogen Mob-Verwendung Offiziere,
- 17 Personalbogen für ausscheidende Offiziere (Mob-Verwendung) und ausscheidende Uffz/Msch der Marine,
- 20 Vermerk über ein Personalgespräch (Reservisten),
- 21 Antrag auf Verleihung höherer Dienstgrade,
- 37 Einverständniserklärung für eine freiwillige Wehrübung im Rahmen des Katastropheneinsatzes der Bundeswehr,
- 40 Verpflichtungserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrübungen (Laufbahngruppe der Mannschaften),

42 Verpflichtungserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrdienst in der Einsatzreserve,
- 44 Antrag zur Zulassung als Reserveunteroffizieranwärter zugleich Verpflichtungserklärung für die Ausbildung zum Unteroffizier der Reserve und
- 47 Einverständniserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrdienst im Rahmen besonderer Auslandsverwendung

sind bis auf weiteres von den Bedarfsträgern selbst herzustellen. Hierzu sind kopierfähige Muster im Anhang enthalten.

Diese Vordrucke werden zu gegebener Zeit zentral bereitgestellt.

Die Merkblätter nach Anlage

- 2 Rechtlicher Hinweis für Reservisten (Anlage zu Informationsschreiben der Truppe),
- 4 Merkblatt zur Abfindung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Arbeitsplatzschutzgesetz bei Wehrübungen von Sanitätsoffizieren,
- 23 Merkblatt für Reservisten bei vorzeitiger Beendigung einer Wehrübung,
- 39 Merkblatt für die Laufbahngruppe der Mannschaften zur Gewährung des Leistungszuschlages bei Wehrübungen,
- 41 Merkblatt für die Verpflichtung in die Einsatzreserve,
- 43 Merkblatt für die Ausbildung zum Reserveunteroffizier,
- 45 Merkblatt für Reservisten, die sich für einen freiwilligen Wehrdienst zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereiterklären und
- 46 Merkblatt zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen

sind ebenfalls selbst herzustellen. Eine zentrale Bereitstellung ist zunächst nicht vorgesehen.

6. Für die im Text gebrauchten Begriffe aus dem Bereich der Mobilmachung sind die Begriffsbestimmungen des Mobilmachungsplanes der Bundeswehr (MobPlBw) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Aus Vereinfachungsgründen werden die Begriffe „mobbeordert" und „nicht mobbeordert" nach ihrer erstmaligen Erwähnung im Kapitel 1 in der verkürzten Fassung „beordert" und „nichtbeordert", gebraucht. Die Federführung für die Bestimmungen über Truppenwehrübungen (Kapitel 4) liegt beim BMVg, Führungsstab der Streitkräfte, Referat Fü S IV 6.

7. Soweit sich die Bestimmungen auf Dienstgradbezeichnungen Heer/Luftwaffe beziehen, gelten sie auch für entsprechende Dienstgrade der Marine und für Offiziere des Sanitätsdienstes.

8. Die in der Vorschrift benutzten Abkürzungen (mit Ausnahme der in der Schriftsprache üblichen) sind in der Anlage 1 erläutert. Da die Vorschrift insbesondere auch für Reservisten bestimmt ist, werden unter dem Gesichtspunkt der Anwenderfreundlichkeit die in der ZDv 64/10 enthaltenen PERFIS – Abkürzungen benutzt, die den Reservisten aus dem Personalstammblatt und sonstigen mit Hilfe der Datenverarbeitung erstellten Unterlagen (siehe Kapitel 15) bekannt und vertraut sind, z. B. PSt, OTL.

9. Die Vielzahl der beteiligten Stellen (Ziffer 1) erfordert eine enge Zusammenarbeit. Hierzu gehört auch die Kenntnis, in welchen anderen Zuständigkeitsbereichen die Vorschrift als gemeinsame

Arbeitsgrundlage vorhanden ist. Nachstehend wird daher eine zusammenfassende Information über den Empfängerkreis gegeben:

a) In den **Streitkräften** bis zu den Bataillonen und selbständigen Einheiten (einschließlich der nichtaktiven Truppenteile) und den Ausbildungseinrichtungen. Sonderverteiler für:

- Stabsoffiziere/Offiziere für Reservistenangelegenheiten/Feldwebel für Reservisten,
- Wehrdienstberater,
- Zentrale Personalbearbeitende Stellen.

b) In der **Bundeswehrverwaltung** bis zu den Wehrersatzbehörden auf Ortsebene (Kreiswehrersatzämter), personalbearbeitende Dienststellen (bis Standortverwaltungen).

c) Im Bundesministerium der Verteidigung

Innenverteiler I und beteiligte Fachreferate.

d) Stellen außerhalb der Bundeswehr

Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages,
Bundeswehrdisziplinaranwalt,
Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA),
Katholisches Militärbischofsamt (KMBA),
Bundesarchiv – Militärarchiv – Freiburg,
Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw), Generalsekretariat,
Deutscher Bundeswehrverband, Geschäftsführender Vorstand,
Deutsche Post AG, Abteilung 363,
Mitglieder des Arbeitskreises „Wehrdienst und Berufswelt".

10. Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß beim Bundesministerium der Verteidigung ist angehört worden.

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Wehrübungserlaß

Kapitel 1 Grundlagen **101–115**

Kapitel 2 Einzelwehrübungen **201–230**

Kapitel 3 Besonderheiten bei Einzelwehrübungen bestimmter Personengruppen **301–323**

Kapitel 4 Truppenwehrübungen **401–446**
I. Grundlagen und Zielsetzung **401–410**
II. Planung und Vorbereitung von Truppenwehrübungen **421–427**
III. Durchführung von Truppenwehrübungen **431–435**
IV. Beendigung von Truppenwehrübungen **441–446**

Kapitel 5 Bearbeitung von Personalunterlagen durch die Truppe bei Wehrübungen **501–513**

Teil B – Militärische Personalführung Reservisten, Personelle Mob-Vorbereitungen

Kapitel 6 Personalbearbeitende Stellen für beorderte und Ansprechstellen für nichtbeorderte Reservisten, Zuständigkeiten und Verfahren für die Beförderung und Entlassung der Angehörigen der Reserve **601–670**

I. Personalbearbeitende Stellen für beorderte Reservisten und Ansprechstellen für nichtbeorderte Reservisten **601–613**
a) Allgemeines 601–602
b) Zentrale Personalbearbeitende Stellen für beorderte Reservisten 603–605
c) Dezentrale Personalbearbeitende Stellen für beorderte Reservisten 606–607
d) Regelung bei Beorderung von Mannschaften und Unteroffizieren außerhalb der eigenen Teilstreitkraft 608–610
e) Ansprechstellen für nichtbeorderte Reservisten 611–613

II. Zuständigkeiten und Verfahren für die Beförderung von Reservisten **620–634**
Allgemeines 620
a) Zuständigkeiten 621–625
b) Verfahren, Dienstgradbezeichnungen für Reservisten 626–634

III. Zuständigkeiten und Verfahren für die Entlassung von Reservisten **640–648**
a) Wehrübungen von festgelegter Dauer 640
b) Wehrübungen ohne festgelegte Dauer 641
c) Vorzeitige Beendigung einer Wehrübung aus in der Person des Reservisten liegenden Gründen 642–644
d) Vorzeitige Beendigung einer Wehrübung aus dienstlichen Gründen 645–648

IV. Besonderheiten bei der Personalführung durch zentrale und dezentrale Personalbearbeitende Stellen **660–670**
a) Reserveoffiziere und Reserveoffizier-Anwärter 660–661
b) Beorderte Reservisten der Frontnachrichtentruppe Heer und des Amtes für Militärkunde 662
c) Beorderte Unteroffiziere und Mannschaften 663–664
d) Verwendungsplanung für in der Führer-/Beorderungsreserve eingeplante Reservisten 665
e) Verwendungsplanung der Unteroffiziere d.R. für Spitzendienstgrade 666
f) Verwendungsplanung für Soldaten für die künftige Mob-Verwendung (Mob-Planungs-ATN) 667
g) Bestimmungen für die Verpflichtung zur freiwilligen Ableistung von Wehrübungen (Laufbahngruppe der Mannschaften) und zur freiwilligen Ableistung von Wehrdienst in der Einsatzreserve 668–670

Kapitel 7	**Zulassung als Reserveoffizier-Anwärter außerhalb des Wehrdienstes**	**701–720**
I.	**Zulassung als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes gemäß § 34 SLV nach Vollendung des 30. Lebensjahres**	**701–704**
II.	**Bearbeitungshinweise bei Bewerbungen während und außerhalb des Wehrdienstes**	**710–720**
	Allgemeines	710
	a) Soldaten im Wehrdienst	711–713
	b) Reservist außerhalb des Wehrdienstes	714–720
Kapitel 8	**Freiwillige Reservistenarbeit mit dem Ziel einer Mob-Verwendung**	**801–811**
	Allgemeines	801
	a) Grundlagen und Grundsätze	802–804
	b) Spezielle Regelungen	805–808
	c) Grundsätze für die Beorderung aufgrund freiwilliger Meldung	809
	d) Verfahren	810–811
Kapitel 9	**Verwendungsplanung für Offiziere (Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit) und Reserveoffizier-Anwärter im Anschluß an ihre Dienstzeit**	**901–931**
I.	**Grundsätze für die Planung der Mob-Verwendung**	**901–909**
II.	**Verfahrensregelung zur Beteiligung der ausscheidenden Offiziere/Reserveoffizier-Anwärter und der Truppe an der Planung für die Mob-Verwendung**	**910–922**
III.	**Unterwertige Besetzung von Offizier-(V)-Dienstposten**	**930–931**
Kapitel 10	**Auswahl von Reserveoffizieren für Kommandeurverwendungen und für A 16-Verwendungen**	**1001–1020**
I.	**Auswahl für BtlKdr-Verwendungen oder vergleichbare Dienstposten**	**1001–1003**
II.	**Auswahl für A 16-Verwendungen**	**1011–1015**
III.	**Datenschutzrechtliche Bestimmungen für die Bearbeitung und Sammlung der Einplanungsvorschläge**	**1020**
Kapitel 11	**Zusammenarbeit der Personalbearbeitenden Stellen für Reservisten mit der Truppe und den Wehrersatzbehörden**	**1101–1121**
I.	**Personalgespräche mit beorderten Reservisten und Vorsprachen von Vorgesetzten bei den Personalbearbeitenden Stellen**	**1101–1109**
II.	**Zusammenarbeit der Personalbearbeitenden Stellen mit Offizieren für Reservistenangelegenheiten**	**1110–1113**
III.	**Zusammenarbeit zwischen den Personalbearbeitenden Stellen und den Wehrersatzbehörden**	**1120–1121**
Kapitel 12	**Besonderheiten bei der Personalführung von Reserveoffizieren und Reserveoffizier-Anwärtern für den Sanitätsdienst**	**1201–1221**
I.	**Verwendungsplanung von Reserveoffizieren und Reserveoffizier-Anwärtern, die sich in der Ausbildung zu einem akademischen Heilberuf befinden**	**1201–1206**
II.	**Verwendungsplanung von Reserveoffizieren und Reserveoffizier-Anwärtern mit abgeschlossenem Studium der Heilberufe**	**1210–1213**
III.	**Ausnahmeregelung für eine Verwendung von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Veterinären in der Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes**	**1220**
Kapitel 13	**Organisation der Personalführung in Krise und Verteidigungsfall (V-Fall) und bei Übungen sowie Auskunftswesen**	**1301–1313**
Kapitel 14	**Übergabe personenbezogener Daten an Führer nichtaktiver Truppenteile und Nutzung dienstlicher Veranstaltungen (DVag) für Personalführungsaufgaben**	**1401–1404**

Kapitel 15 Datenverarbeitungs-Unterstützung bei der Personalführung Reservisten und den personellen Mob-Vorbereitungen (DV-PERSMOB) **1501–1561**
I. Planungsinformation **1501–1502**
II. Mob-Stellenbesetzungsliste (IDP 604) **1510–1516**
III. Personalstammblatt Soldaten (für Reservisten)-PSBS-Res **1520–1525**
IV. Mob-Verwendungsübersicht (P 601/2) **1530–1533**
V. Verwendungsplanung Reservisten aufzulösender/ umzugliedernder TrT (IDP 609) **1540–1541**
VI. Mob-Einteilung aktiver Soldaten bei fest zugeordneten Truppenteilen (IDP 610) **1550**
VII. Verfahrensrichtlinien und Bearbeitungshinweise für die Anforderung der personellen Mob-Ergänzung mit IDP 608 ..... **1560–1567**
VIII. Datenschutzrechtliche Bestimmungen zur Behandlung von IDP-Ausgaben und anderen Unterlagen mit personenbezogenen Daten **1570–1571**

Teil C – Besondere Auslandsverwendungen

Kapitel 16 Vorbereitung und Durchführung besonderer Auslandsverwendungen **1601–1616**
I. Grundlagen **1601–1602**
II. Vorbereitende Maßnahmen und Auswahl **1603–1609**
III. Wehrübungen im Zusammenhang mit besonderen Auslandsverwendungen ... **1610**
IV. Dauer, Fristen und Anrechenbarkeit **1611–1612**
V. Besondere Personengruppen **1613**
VI. Ergänzende Bestimmungen **1614–1616**

Anhang

Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis 1/1-4
Anlage 2 Rechtlicher Hinweis für Reservisten (Anlage zu Informationsschreiben der Truppe) 2
Anlage 3a Wehrübungsanforderung (Einzelwehrübungen) 3a
Anlage 3b Ausfüllanweisung zur „Wehrübungsanforderung" 3b/1-2
Anlage 3c Ausfüllbeispiel 3c
Anlage 4 Merkblatt zur Abfindung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Arbeitsplatzschutzgesetz bei Wehrübungen von Sanitätsoffizieren 4
Anlage 5 Lehrgangsteilnahme im Rahmen einer Wehrübung (Muster Anschreiben) .. 5/1-2
Anlage 6 Eignungsfeststellung nach Wehrübung für nicht mobbeorderte Reservisten 6
Anlage 7 Personalbogen für wehrübende Reservisten 7
Anlage 8a Truppenwehrübungs-Anmeldung 8a/1-2
Anlage 8b Personelle Zuschläge für Truppenwehrübungen 8b
Anlage 8c Anforderungsliste Truppenwehrübungen (IDP 606) ..... 8 c
Anlage 9 Auswertebogen Personal Truppenwehrübungen (Leit-KWEA) 9
Anlage 10 Einberufungsliste für Truppenwehrübungen (L 040 35 103) 10
Anlage 11 Übergabelisten Personalunterlagen für Truppenwehrübungen (L 040 35 104) 11
Anlage 12 Übersicht der Termine, Meldungen und Berichte für Truppenwehrübungen . 12/1-2
Anlage 13 Einberufungsbescheid Truppenwehrübung/Einzelwehrübung 13/1–3
Dienstleistungsbescheid Übungen 13/4–6
Anlage 14 Einberufungsbescheid Alarmübung (TrWÜb 3) 14/1-3
Anlage 15 Modifiziertes Einplanungsverfahren für ausscheidende Offz/ROA (Prinzip) 15
Anlage 16 Planungsbogen Mob-Verwendung Offiziere 16/1-2

Anlage 17	Personalbogen für ausscheidende Offiziere (Mob-Verwendung)	17/1-2
	Personalbogen für ausscheidende Unteroffiziere/Mannschaften der Marine	17/3 4
Anlage 18	Einplanung von Reserveoffizieren, die für eine Mob-Verwendung als BtlKdr (oder vergleichbaren Dienstposten) vorgesehen sind	18/1-2
	Personalbogen	18/3
Anlage 19	Nachbesetzungsvorschlag für A 16 (V)-Dienstposten durch Reserveoffiziere	19/1-2
	Personalbogen	19/3-4
	Meldung einer Umplanung	19/5
Anlage 20	Vermerk über ein Personalgespräch (Reservisten)	20
Anlage 21	Antrag auf Verleihung höherer Dienstgrade	21/1-3
Anlage 22	zur Zeit nicht belegt	
Anlage 23	Merkblatt für Reservisten bei vorzeitiger Beendigung einer Wehrübung	23/1 2
Anlage 24a	Mob-Stellenbesetzungsliste IDP 604	24a
Anlage 24b	Muster IDP 604 (Normalform)	24b
Anlage 24c	Muster IDP 605 (Bildschirmformat)	24c
Anlage 25a	Personalstammblatt Soldaten (für Reservisten)-PSBS-Res	25a
Anlage 25b	Erläuterungen zum PSBS-Res	25b
Anlage 26	Mob-Verwendungsübersicht (P 601/2)	26
Anlage 27	Ärztliche Mitteilung für Personalakte, gleichzeitig Änderungsmeldung (BA 90/5)	27
Anlage 28	Erklärung an Stelle einer Grunduntersuchung (San/Bw/0121)	28
Anlage 29	Vorlage der Bewerbungsunterlagen für Reserveoffizierbewerber außerhalb des Wehrdienstes (ROB a. d. W.)	29
Anlage 30	Anforderungsliste Personelle Mob-Ergänzung (IDP 608)	30/1
	Ausfüllanweisung für die Anforderungsliste personelle Mob-Ergänzung	30/2-6
	Teileinheit-Zeilen-Ersatzkennung	30/7
Anlage 31	Verwendungsplanung Res aufzulösender/umzugliedernder TrT (IDP 609)	31
Anlage 32	Besonderheiten bei der Unterstützung der sanitätsdienstlichen Vorbereitungen für Wehrübungen im Ausland	32/1-2
Anlage 33	Prüfschema für die Gewährung von Leistungszuschlag	33/1
	Zuständigkeiten und Verfahren zur Zahlung des Leistungszuschlages	33/2
	Kontrollblatt für die Verpflichtung und die Ableistung von Wehrübungen in der Einsatzreserve	33/3-4
	Festsetzungsblatt für die Zahlung von Leistungszuschlag bei Wehrübungen gemäß § 8 a Wehrsoldgesetz	33/5-6
	Meldeblatt für die Berechnung des Leistungszuschlages	33/7-8
	Bescheinigung über gezahlten Leistungszuschlag	33/9
Anlage 34	Verfahren für die Beorderung und Ernennung von Wehrpflichtigen nach §§ 39 und 40 WPflG i.V.m. § 4 Abs. 2 SLV	34
Anlage 35	Mob-Einplanung Soldaten mit fest zugeordneten TrT (IDP 610)	35
Anlage 36	Überweisungsliste Mob-Unterlagen (L 0403K2155)	36
Anlage 37	Einverständniserklärung für eine freiwillige Wehrübung im Rahmen des Katastropheneinsatzes der Bundeswehr im Inland	37
Anlage 38	Leitfaden für den vorbereitenden Unterricht der Truppe zu den Einplanungsgesprächen	38/1
	Leitfaden zum Informationsteil (KWEA-Vortrag)	38/2
Anlage 39	Merkblatt für die Laufbahngruppe der Mannschaften zur Gewährung des Leistungszuschlages bei Wehrübungen	39/1-2
Anlage 40	Verpflichtungserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrübungen (Laufbahngruppe der Mannschaften)	40/1-2
Anlage 41	Merkblatt für die Verpflichtung in die Einsatzreserve	41/1-5

Anlage 42	Verpflichtungserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrdienst in der Einsatzreserve	42/1-2
Anlage 43	Merkblatt für die Ausbildung zum Reserveunteroffizier	43/1-3
Anlage 44	Antrag zur Zulassung als Reserveunteroffizieranwärter zugleich Verpflichtungserklärung für die Ausbildung zum Unteroffizier der Reserve	44/1-2
Anlage 45	Merkblatt für Reservisten, die sich für einen freiwilligen Wehrdienst zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklären	45/1-7
Anlage 46	Merkblatt zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen	46/1-10
Anlage 47	Einverständniserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrdienst im Rahmen besonderer Auslandsverwendungen	47/1-2
Anlage 48	Einberufungsbescheid besondere Auslandsverwendung	48/1-3
Anlage 49	Dienstleistungsbescheid besondere Auslandsverwendung	49/1-3
Anlage 50	Übersicht über die Gesamtdauer von freiwilligen Wehrübungen in einem Kalenderjahr	50

Stichwortverzeichnis

Außerkraftsetzung von Erlassen

Änderungsvorschlag

Änderungsnachweis

Teil A

Wehrübungserlaß

Kapitel 1

Grundlagen

101. Zielsetzung

Der Wehrübungserlaß legt Grundsätze, personelle Bestimmungen und Verfahren für Wehrübungen fest. Er regelt die Planung und Durchführung von Wehrübungen im Zusammenhang mit der Ausbildung, Inübunghaltung, Verwendung und Förderung der beorderten Reservisten. Darüber hinaus enthält er die Ausnahmeregelungen für Wehrübungen von nichtbeorderten Reservisten und von Personen, die für eine Beorderung nicht zur Verfügung stehen.

102. Wehrpflichtrechtliche und laufbahnrechtliche Voraussetzungen

a) Die Einberufung zu Wehrübungen setzt grundsätzlich voraus, daß der Reservist der Wehrpflicht oder der Dienstleistungspflicht nach §§ 51, 51 a, 54 Abs. 5 Soldatengesetz (SG) unterliegt. Nach § 3 Abs. 3 und 4 Wehrpflichtgesetz (WPflG) endet die Wehrpflicht im Frieden

1. für Mannschaften (Msch) und Ungediente mit **Ablauf des Jahres**, in dem das **45. Lebensjahr** vollendet wird; bei Beorderungen nach § 49 WPflG erst mit Ablauf des Jahres, in dem das **60. Lebensjahr** vollendet wird,
2. für Offiziere (Offz) und Unteroffiziere (Uffz) mit **Ablauf des Jahres**, in dem das **60. Lebensjahr** vollendet wird,
3. für frühere Berufssoldaten, die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, endet die Dienstleistungspflicht mit Vollendung des **65. Lebensjahres** (Nr. 306).

b) Wehrpflichtige können nach § 6 Abs. 2 WPflG zur Erfüllung der Wehrpflicht zu Wehrübungen bis zu folgender Gesamtdauer herangezogen werden:

1. Offz **18 Monate,**
2. Uffz **15 Monate,**
3. Msch **9 Monate.**

Die Ableistung weiterer freiwilliger Wehrübungen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Nr. 105).

c) Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst von der Bundesregierung angeordnet wurden (§ 6 Abs. 6 WPflG), sowie Wehrübungen im Rahmen der Einberufung zu einer nach den Umständen gebotenen Erhöhung der Einsatzbereitschaft oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte, die vom Bundesministerium der Verteidigung angeordnet wurden (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 WPflG), werden auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nicht angerechnet. Besondere Auslandsverwendungen nach § 6 a WPflG (Nr. 319) werden dagegen auf die Gesamtdauer der Wehrübungen angerechnet.

d) Die Gesamtdauer der Wehrübungen nach Abs. b verlängert sich um die Zeit, die der Wehrpflichtige vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen wurde oder um die gesamte Zeit des Grundwehrdienstes, wenn dieser nicht abgeleistet worden ist. Die Gesamtdauer der Wehrübungen verkürzt sich nach **Vollendung des 35. Lebensjahres** wie folgt:

Für Wehrpflichtige als Mannschaften auf insgesamt 3 Monate,
für Unteroffiziere auf insgesamt 6 Monate (§ 6 Abs. 3–5 WPflG).

e) Nach § 4 Abs. 3 WPflG können wehrpflichtige und nichtwehrpflichtige Personen bei Bedarf freiwillige Wehrübungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel leisten. Einzelregelungen siehe Nr. 303 d i.V.m. Nr. 103 e.

f) Voraussetzung für die Ableistung von Wehrübungen ist die Wehrdienstfähigkeit (§ 8a WPflG). Reservisten, die nicht wehrdienstfähig sind, werden nicht zu Wehrübungen einberufen. Gleiches gilt für zurückgestellte oder uk-gestellte Personen (§§ 12 und 13 WPflG). Ausnahmen: Kapitel 3.

g) Wehrübungen sind eine der Voraussetzungen für die Beförderung zu einem Dienstgrad der Reserve (§§ 10 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 34 Abs. 3 und 4 SLV, ZDv 20/7 Kapitel 2).

Die Einberufung zu einer Wehrübung erfolgt grundsätzlich mit dem erworbenen Dienstgrad, bei Ungedienten mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad. Mit einem höheren Dienstgrad kann einberufen werden, wer die erforderliche **militärische** Eignung außerhalb der Bundeswehr (§ 39 WPflG) oder die für eine **militärfachliche** Verwendung erforderliche besondere Eignung aufgrund der Lebens- und Berufserfahrung erworben hat (§ 40 WPflG). Einzelheiten: Nrn. 109, 110. Dabei ist begrifflich zu unterscheiden zwischen der **Festsetzung** eines vorläufigen Dienstgrades und der **Verleihung** eines Dienstgrades, d.h. der Ernennung nach Erfüllung der Voraussetzungen und damit Wegfall des Dienstgradzusatzes „vorläufig" (vgl. Nr. 634).

103. Zweck der Wehrübungen

a) Wehrübungen dienen vorrangig der Aus-, Fort- und Weiterbildung der beorderten Reservisten, dem Üben und Überprüfen der Mobilmachung sowie der Verbesserung der Einsatzbereitschaft der Mobilmachungstruppenteile/Dienststellen (MobTrT/DSt).

b) Wehrübungen als eine Art des Wehrdienstes unterliegen der Forderung nach Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Maßgebend für Art, Umfang und Häufigkeit der Wehrübungen sind der Ausbildungsbedarf für eine Mob-Verwendung und die Übungserfordernisse der MobTrT.

c) Wehrübungen zu anderen Zwecken sind nur bei **nachweisbar dienstlichem Erfordernis** zulässig.

Dieses trifft zu bei der/den

(1) Wahrnehmung der Aufgaben eines nicht besetzten Soldaten-F/V-Dienstpostens,

(2) Wahrnehmung von zeitlich befristeten zusätzlichen Aufgaben, die ohne Änderung der Organisationsgrundlagen von den Führungsstäben der Teilstreitkräfte/Organisationsbereichen (Fü TSK/OrgBer) angeordnet wurden,

(3) Einweisung und Ausbildung des für Aufgaben in der zivil-militärischen Zusammenarbeit vorgesehenen, für eine Beorderung aber nicht zur Verfügung stehenden Personals (Nrn. 313, 314),

(4) Information über die Bundeswehr für bestimmte Personengruppen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Nrn. 307, 308),

(5) Maßnahmen der Verteidigungspolitischen Arbeit und der Militärischen Förderung im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit (Nr. 105) und

(6) Maßnahmen, die das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) gesondert angeordnet hat.

(7) Wehrübungen zur Feststellung der Eignung für eine Mob-Verwendung von nichtbeorderten, aber für eine Beorderung verfügbaren Reservisten (Nr. 302).

Die Dauer von Wehrübungen dieser Art ist in Nr. 201 geregelt.

104. Pflichtwehrübungen

a) Wehrpflichtige können im Frieden zu Wehrübungen in einer Mob-Verwendung bis zur Höhe der gesetzlich festgelegten Obergrenzen herangezogen werden (Nr. 102). Diese Wehrübungen sind auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 6 WPflG anzurechnen. Die Heranziehung im einzelnen richtet sich nach den Vorgaben der Fü TSK/OrgBer im Rahmen der Wehrübungskonzepte (Nr. 107).

Die Höchstdauer einer Pflichtwehrübung beträgt drei Monate (§ 6 Abs. 1 WPflG). Weitere Wehrübungen in der Mob-Verwendung, die mit Einverständnis des Reservisten über den für vergleichbare Reservisten vorgegebenen Umfang (Häufigkeit und/oder Dauer) hinaus geleistet werden, können nach Maßgabe dieser Vorschrift (Nr. 105 b) auf die Gesamtdauer der Wehrübungen angerechnet werden (§ 7 Abs. 1 Halbsatz 2 WPflG).

b) Abweichend von der gesetzlich festgelegten Wehrübungsdauer dürfen Reservisten im Regelfall (Ausnahme vgl. Absatz c) bis zu nachstehend aufgeführten Grenzwerten herangezogen werden:

Dienstgradgruppen (nach ZDv 14/5 B 185)		anrechenbare Wehrübungstage
Mannschaften	(VII)	24
Unteroffiziere ohne Portepee	(VI)	45
Unteroffiziere mit Portepee	(V)	45
Leutnante bis Stabshauptleute	(IV/III)	84
Stabsoffiziere	(II)	84

Dabei ist vom tatsächlich erreichten Dienstgrad auszugehen. Bei einem Aufstieg in eine andere Dienstgradgruppe beginnt die Zählung der Wehrübungstage in dieser Dienstgradgruppe erneut bei Null.

Angerechnet werden alle nach Ablauf der Schutzfrist (Nr. 203) geleisteten Einzelwehrübungen als Pflichtwehrübung (Abs. a) und die Truppenwehrübungen (Kapitel 4), die im PSBS-Res mit den Schlüsselungen 01 - 06 und 20 - 25 (s. Anlage 25b) erfaßt sind.

Dies gilt auch für Wehrübungen, die in der Einsatzreserve geleistet werden.

c) Die Anwendung dieser Grenzwerte wird ausgesetzt bei

- Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
- Wehrübungen zum Herstellen der Einsatzbereitschaft oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte,
- Wehrübungen im Rahmen der Krisenausbildungsprogramme sowie
- auf besondere Weisung des BMVg.

d) Reservisten, die durch Ableistung von Pflichtwehrübungen die Grenzwerte in ihrer Dienstgradgruppe erreicht haben, werden im DV-Verfahren WEWIS mit der Schlüsselung „T 4 – Reservist nach Erreichen der Grenzwerte" nach BwSchlNr 1754 versehen. Diese Schlüsselung wird in die DV-Arbeitsunterlagen übernommen und weist darauf hin, daß

- die Truppe bei weiteren Wehrübungen das Einverständnis der Reservisten einholen muß und
- KWEA/PersABw/SDM die Zweckmäßigkeit einer bestehenden bzw. neuen Beorderung überprüfen müssen.

e) Wird ein mit „T 4" gekennzeichneter Reservist zu einer Wehrübung angefordert, bestätigen die anfordernden TrT/DSt durch einen Vermerk in den Wehrübungsanforderungen (Nr. 207 l) oder in den Truppenwehrübungs-Anmeldungen (Nr. 423 f), daß seitens des Reservisten keine Einwände erhoben werden.

Die Ableistung von freiwilligen Wehrübungen (Nr. 105) ist hiervon unberührt.

Reservisten, die die o. a. Grenzwerte erfüllt haben und bereit sind, weiterhin Wehrübungen zu leisten, können ihre Bereitschaft gegenüber dem KWEA oder der KalfüDSt schriftlich erklären. Die gegenseitige Information dieser Stellen ist zu gewährleisten (KWEA durch Signierung, KalfüDSt durch Übersendung einer Kopie der Erklärung). Diese Erklärung ist als datenbegründende Unterlage in den Personalunterlagen beim KWEA abzulegen. Sie kann bis zur Bestandskraft des Einberufungsbescheides jederzeit widerrufen werden. Danach kann der Reservist auf Antrag entpflichtet werden, wenn das Verbleiben im Dienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher und wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde.

Diese Reservisten sind im Datenbestand WEWIS mit der Schlüsselung „U 9 – Freiwilliges Engagement für Mob-Beorderung und Wehrübungen" nach Bw-Schlüssel 1754 zu führen. Die Kennung U 9 gilt nur für Wehrübungen im Inland sowie für die in Nr. 304 a) 1. - 5. aufgeführten Wehrübungen im Ausland, nicht jedoch für besondere Auslandsverwendungen nach Nr. 319.

Konkrete Terminabsprachen gemäß Nr. 205 d bleiben von der Erklärung unberührt und notwendig.

105. Freiwillige Wehrübungen

a) Wehrpflichtige und Nichtwehrpflichtige können freiwillige Wehrübungen (§ 4 Abs. 3 WPflG) nach Maßgabe dieser Vorschrift leisten. Die Dauer dieser Wehrübungen ist in Nr. 201 geregelt.

b) Leisten beorderte Reservisten freiwillige Wehrübungen, wird die Zeit, die **sechs Wochen im Kalenderjahr** übersteigt, **nicht** auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 6 WPflG angerechnet (§ 10 Arbeitsplatzschutzgesetz).

c) Damit sind freiwillige Wehrübungen wie folgt möglich:

(1) Wehrübungen nach Überschreiten der in § 6 WPflG festgelegten Gesamtdauer der Wehrübungen (Nr. 102 b) bzw. der Grenzwerte gemäß Nr. 104 b,

(2) Wehrübungen nicht wehrpflichtiger Personen (Nr. 303 c),

(3) Informationswehrübungen (InfoWÜb) der Teilstreitkräfte für zivile Führungskräfte (Nr. 307),

(4) InfoWÜb für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Länderparlamente und des Europäischen Parlaments (Nr. 308),

(5) Wehrübungen im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit zur Teilnahme an

- Lehrgängen der Verteidigungspolitischen Arbeit und der Militärischen Förderung,
- Wettkämpfen und deren Vorbereitung auf Bundes- und Wehrbereichsebene,
- Internationalen Wettkämpfen und deren Vorbereitung (CIOR, AESOR),
- bestimmten, vom BMVg **im einzelnen festgelegten** Marschveranstaltungen im In-/Ausland,
- sonstigen vorstehend nicht aufgeführten Veranstaltungen im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit nach Entscheidung des BMVg Fü S IV 6,

(6) Wehrübungen von Spitzensportlern, die mindestens ihren Grundwehrdienst geleistet haben, zur Vorbereitung und Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften, an internationalen Militärmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen (Nr. 301),

(7) Wehrübungen zu Katastropheneinsätzen im Inland (Nr. 323).

d) Wehrpflichtige und Nichtwehrpflichtige können bei Wehrdienstfähigkeit zu freiwilligen Wehrübungen bis zum Ablauf des Jahres einberufen werden, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Darüber hinaus sind freiwillige Wehrübungen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nur dann möglich, wenn BMVg - PSZ III 3 im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Frühere BS können Übungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Nr. 306 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres leisten.

e) Leisten nichtwehrpflichtige Personen Wehrübungen, so wird damit eine Wehrpflicht nicht begründet.

106. Wehrübungsarten

Es wird zwischen Einzelwehrübungen (EWÜb) und Truppenwehrübungen (TrWÜb) unterschieden.

a) In EWÜb wird der beorderte Reservist in seiner Mob-Verwendung aus-, fort- und weitergebildet einschließlich der Teilnahme an verwendungsbezogenen Lehrgängen. Darüber hinaus sind EWÜb im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit möglich.

Für nichtbeorderte Reservisten wird in EWÜb die Eignung für eine Mob-Verwendung festgestellt.

b) **TrWÜb** dienen teil- und nichtaktiven TrT

- im Frieden zum Erhalt der Grundbefähigung für das Herstellen der Einsatzbereitschaft in einer Krise und
- in der Krise dem Herstellen der vollen Einsatzbereitschaft.

Einzelheiten: Kapitel 4.

107. Grundsätze und Schwerpunkte der Wehrübungstätigkeit

Nach den Vorgaben der Konzeption Reservisten (siehe Vorbemerkung Ziff. 3) sind bei der Wehrübungstätigkeit folgende Grundsätze und Schwerpunkte zu beachten:

a) Der Schwerpunkt der Wehrübungstätigkeit ist auf Ausbildung und Inübunghalten der Offiziere und Unteroffiziere der Reserve zu legen.

b) Ein Kernbestand an Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften der Reserve **(einsatzwichtiges Personal)** soll im Frieden die Einsatzbereitschaft ihrer Truppenteile vorbereiten und in einer Krise die Einsatzausbildung durchführen. Dieses Personal ist nach Bedarf und Eignung als **Einsatzreserve** mit besonderer Dienstverpflichtung zu gewinnen. Wehrübungen dieses Personenkreises haben Vorrang.

c) Reservisten der **Führerreserve** und der **Beorderungsreserve** üben im Rahmen verfügbarer Wehrübungstage grundsätzlich auf einem ihrer Mob-Verwendung entsprechenden Dienstposten des nach

dem Couleurprinzip (s. KResBw, Anlage 2, Nr. 6) zugeordneten EinsatzTrT. Im Einzelfall erforderliche Wehrübungen bei anderen TrT/DSt für Ausbildungszwecke sind möglich.

d) Beorderte Reservisten sollen im Frieden innerhalb von **12 Monaten** jeweils nur zu **einer Pflichtwehrübung** (Nr. 104) einberufen werden, Offiziere und Unteroffiziere der Reserve dabei zusätzlich zu **einer Kurzwehrübung** in Vorbereitung einer Truppenwehrübung, wenn die damit verbundenen dienstlichen Erfordernisse nicht anders zu erreichen sind.

e) Im Rahmen dieser Grundsätze entwickeln die OrgBereiche aufgrund der unterschiedlichen Einsatzaufträge eigene Wehrübungskonzepte.

108. Information der Reservisten über geplante Wehrübungen

a) Reservisten sollen über alle Wehrübungen (mit Ausnahme einsatzbedingter, kurzfristig notwendiger Wehrübungen in den Krisenreaktionskräften und von Alarmübungen) im Frieden **möglichst 12 Monate** vorher unterrichtet werden; bei Kurzwehrübungen (Nr. 202) soll eine Mindestankündigungsfrist von **3 Monaten** nicht unterschritten werden. Soweit zu diesem Zeitpunkt schon möglich, sollte dabei auch über **Inhalt und Zweck der Wehrübung** unterrichtet werden. Bei Einzelwehrübungen, deren Notwendigkeit sich erst später ergibt, tritt an die Stelle der Ankündigung die Terminabsprache.

b) Die Unterrichtung des Arbeitgebers/Dienstherrn ist nach dem ArbplSchG Aufgabe des Arbeitnehmers/Beamten. Nach Erhalt des Einberufungsbescheides (EBesch) ist der Reservist nach § 1 Abs. 3 ArbplSchG verpflichtet, diesen seinem Arbeitgeber/Dienstvorgesetzten vorzulegen. Erst damit wird der Arbeitsplatzschutz wie folgt wirksam:

Der Arbeitgeber darf nicht aus Anlaß des Wehrdienstes, der Wehrübungen einschließt, das Arbeitsverhältnis kündigen oder einen Beamten entlassen. Eine Kündigung/Entlassung aus Anlaß der Wehrübung ist somit unzulässig (§ 2 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 5 ArbplSchG).

c) Die Information des Reservisten soll aus diesen Gründen in der Regel durch den EBesch erfolgen, gegebenenfalls auch durch das Anhörungsschreiben des Kreiswehrersatzamtes (KWEA) nach § 23 WPflG (danach muß der Reservist vor einer Einberufung vom zuständigen KWEA angehört werden, wenn der zuletzt geleistete Wehrdienst zum Zeitpunkt der Wehrübung mehr als zwei Jahre zurückliegt).

Deshalb sind die Wehrübungsanforderungen (EWÜb) und Truppenwehrübungs-Anmeldungen so früh wie möglich den für die Einplanung zuständigen Stellen vorzulegen (Nrn. 207, 423).

d) Zur Unterrichtung der Reservisten können neben Informationsschreiben auch Kurzwehrübungen (KurzWÜb), dienstliche Veranstaltungen (DVag), Personalgespräche oder sonstige Kontakte durch die Kalenderführenden Dienststellen/Mobilmachungstruppenteile (KalfüDSt/MobTrT) genutzt werden. Versenden die KalfüDSt/MobTrT **vor Abgabe** der Wehrübungsanforderung/Truppenwehrübungs-Anmeldung Informationsschreiben an ihre Reservisten und sollen diese damit zugleich über eine geplante Wehrübung unterrichtet werden, sind bereits zu diesem Zeitpunkt wehrpflichtrechtliche und arbeitsplatzschutzrechtliche Hinweise erforderlich.

Die KalfüDSt stellen sicher, daß jedem Informationsschreiben mit Angaben über vorgesehene Wehrübungen das aus Anlage 2 ersichtliche Beiblatt beigefügt wird.

e) Beim Versand von Informationsschreiben an beorderte Reservisten durch Truppenteile/Dienststellen (TrT/DSt) ist das Leit-KWEA nachrichtlich zu beteiligen; dieses informiert die wehrüberwachenden KWEÄ.

f) Unabhängig von Informationsschreiben ist jeder MobTrT verpflichtet, den Reservisten beim Ausscheiden aus dem Dienst oder Beendigung einer Wehrübung so weit wie möglich über die geplante nächste Truppenwehrübung zu informieren (z.B. „nächste TrWÜb vorgesehen für IV. Quartal 1999") und Termine für EWÜb abzusprechen (z.B. Klärung der Abkömmlichkeit für vorgesehenen Lehrgang).

g) Bei einer persönlichen Unterrichtung über geplante Wehrübungsvorhaben und bei der Terminabsprache nach Nr. 205 sind die Reservisten zugleich auch über die finanziellen Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz zu informieren. Hierzu ist ihnen Einsicht in den allen Verbänden und selbständigen Einheiten vorliegenden „Leistungskatalog für Reservisten" (Herausgeber BMVg – Fü S I 1) zu gewähren, erforderlichenfalls ergänzt durch entsprechende Beratung durch Fachpersonal (z.B. Truppenverwaltung, Rechnungsführer).

109. Wehrübungen von Wehrpflichtigen mit außerhalb der Bundeswehr erworbener militärischer Eignung nach § 39 WPflG

a) Wehrübungen von Wehrpflichtigen, die eine militärische Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben haben, sind nur zulässig, wenn sie auf einem Dienstposten in der Alarm- oder Beorderungsreserve beordert sind oder die Eignung für die Beorderung auf einem bereits für den Wehrpflichtigen bestimmten Dienstposten festgestellt werden soll. Werden für diesen Personenkreis Wehrübungen ohne das Ziel einer Beorderung beantragt, bedarf es hierzu eines Ausnahmeantrages nach Nr. 114.

b) Die **militärische** Eignung außerhalb der Bundeswehr kann der Wehrpflichtige erworben haben

- in anderen Streitkräften, einschließlich der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA),
- im Zollgrenzdienst, im Polizeivollzugsdienst des BGS oder der Länderpolizeien der Bundesrepublik Deutschland.

Für ehemalige Angehörige der ehemaligen NVA sind aufgrund der unterschiedlichen Dienstverhältnisse nach dem Einigungsvertrag (z.B. Wartestand, Weiterverwender) gesonderte Durchführungsbestimmungen[1]) zu beachten.

c) Bei militärischen Dienststellen eingehende Anträge, die mit außerhalb der Bundeswehr erworbener militärischer Eignung begründet werden, sind dem wehrüberwachenden KWEA zu übersenden (siehe Anlage 34). Ist dieses KWEA aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich, ist durch Anfrage beim Bundesamt für Wehrverwaltung (Bundeswehrerkennungsdienst) (BAWV/BwErkDst) zu klären, bei welchem KWEA die Personalunterlagen für den betroffenen Wehrpflichtigen geführt werden.

d) Das zuständige KWEA klärt die wehrpflichtrechtliche Verfügbarkeit gemäß § 39 Abs. 3 WPflG. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Antrag unmittelbar beim KWEA eingegangen ist. Antragsteller, die die wehrpflichtrechtlichen Voraussetzungen **nicht** erfüllen, sind durch das KWEA abschließend zu bescheiden. TrT/DSt, die den Antrag übersandt haben, sind dabei nachrichtlich zu beteiligen.

e) Stellt das KWEA die wehrpflichtrechtliche Verfügbarkeit fest, ist der Antrag unter Beifügung der Personalunterlagen wie folgt weiterzuleiten:

1. Dem **Personalamt der Bundeswehr** (PersABw), wenn der Antragsteller einen Offz- oder OA-Dienstgrad angibt/nachweist,
2. der **SDM**, wenn er einen Uffz- oder Msch-Dienstgrad der Marine einer fremden Streitkraft angibt/nachweist oder eine marineeigentümliche Verwendung im BGS, Zollgrenz- bzw. Polizeivollzugsdienst ausgeübt hat,
3. der **SDH oder SDL**, wenn er heeres- oder luftwaffeneigentümliche Verwendungen in den Laufbahnen der Uffz und Msch angibt/nachweist.

f) PersABw/SDSt prüfen, welche Verwendungen und welcher Einberufungsdienstgrad aufgrund der nachgewiesenen Ausbildung, der innegehabten Dienststellungen und der erworbenen Dienstgrade in Betracht kommen.

Bei Bewerbern mit Dienstzeiten im Zollgrenzdienst, im Polizeivollzugsdienst des BGS oder der Länderpolizeien ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese Beamten aufgrund ihrer Ausbildung **militärische Eignung** erworben haben. Dabei ist zu berücksichtigen, ob Kenntnisse und Fähigkeiten einer Verbandsausbildung genutzt werden können (z.B. Zugehörigkeit zur Bereitschaftspolizei); anderenfalls findet § 40 WPflG Anwendung (militär**fachliche** Eignung). Diese Regelung gilt entsprechend für Angehörige von Polizeiorganisationen der ehemaligen DDR. In Zweifelsfällen sind die für Ausbildungsfragen zuständigen TSK-Ämter bzw. Fachkommandos einzuschalten, um evt. erforderliche Ausbildungsmaßnahmen (z.B. Wehrübungen zum ATN-Erwerb oder Lehrgänge) festlegen zu können.

g) Bei positivem Ergebnis der Prüfung setzen PersABw und SDM die Vorgaben für eine Wehrübung zur Überprüfung der Eignung für die Mob-Verwendung fest (Nr. 302). An der Erarbeitung dieser Vorgaben ist die **Kalenderführende Dienststelle** zu beteiligen, in deren Bereich die Wehrübung durchgeführt werden soll.

---

[1]) BMVg – P II 3 – Az 16-39-01/24-04-04 vom 24.09.1997 (Schnellbrief).

Nach Abstimmung mit der KalfüDSt übersenden PersABw und SDM dem nach Abs. d zuständigen KWEA einen Einplanungsvermerk, der folgende zusätzliche Angaben enthalten muß:

Vorschlag für Festsetzung des vorläufigen Dienstgrades nach § 39 Abs. 2 WPflG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a SLV,
- Antrag auf Durchführung der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung Ü 1, Ü 2 oder Ü 3 bei geplanter Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit,
- Hinweis, daß die erforderliche Sicherheitsüberprüfung vor der Einberufung abgeschlossen sein muß (Mitteilung gemäß ZDv 2/30).

Bei negativem Ergebnis der Prüfung unterrichten PersABw und SDM das zuständige KWEA unmittelbar.

h) SDH und SDL teilen das Ergebnis ihrer Prüfung dem zuständigen KWEA mit. Bei positivem Ergebnis prüft das KWEA in Abstimmung mit in Frage kommenden MobTrT die Möglichkeit einer Mob-Beorderung und veranlaßt in Vorbereitung darauf eine Wehrübung zur Überprüfung der Eignung auf der Grundlage der Vorschläge SDH/SDL.

i) Die ZPSt können nach Abs. g und h auf die Vorgabe einer Wehrübung zur Überprüfung der Eignung für eine Mob-Verwendung verzichten, wenn die Eignung aufgrund einer Ermittlung und Bewertung des Sachverhalts zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Tatsachen, auf denen die Feststellung der Eignung beruht, sind zu dokumentieren und den Personalunterlagen beizufügen.

j) Für die von PersABw und SDSt vorgeschlagenen Wehrpflichtigen führt das KWEA die Verfassungstreueprüfung durch, soweit
- dies (nach gesondertem Erlaß, s. Fußnote zu Abs. b) gefordert ist und
- sie nicht schon für eine andere Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder in einem Annahmeverfahren durchgeführt wurde.

k) Der ÜbTrT erstellt nach der Wehrübung eine Eignungsfeststellung nach Nr. 302 c mit Vordruck nach Anlage 6. Die daraus ersichtlichen Verwendungsvorschläge sind von KWEA bzw. PersABw und SDM zu berücksichtigen, sofern dem keine übergeordneten Gründe der Bedarfsdeckung oder der Personalführung entgegenstehen.

l) Bei negativem Ergebnis der Prüfung unterrichtet das KWEA den Antragsteller.

TrT/DSt, die den Antrag übersandt oder geprüft haben, sind dabei nachrichtlich zu beteiligen.

m) Bei positivem Ergebnis der Eignungsfeststellung und anschließender Beorderung kann die Wehrübung nach Abs. g) auf die nach ZDv 20/7 Kapitel 2 zu erbringenden zeitlichen Voraussetzungen angerechnet werden. Zum Verfahren für die Verleihung des zunächst vorläufig festgesetzten Dienstgrades: siehe Nr. 632.

110. Wehrübungen von Wehrpflichtigen in militärfachlicher Verwendung nach § 40 WPflG

a) Für bestimmte Aufgaben werden im Rahmen eines Wehrdienstverhältnisses keine oder nicht genügend Reservisten ausgebildet. Für die Besetzung der betreffenden STAN(V)-Dienstposten kommen Wehrpflichtige in Betracht, die aufgrund ihrer durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen **besonderen** Eignung **militärfachlich** verwendet werden (z.B. im Sanitäts- und Militärgeographischen Dienst, im Verwaltungs-, Beschaffungs-, Versorgungs- und Instandsetzungsdienst). Zu diesem Personenkreis gehören auch Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr, die entsprechend/vergleichbar ihrer Friedensverwendung mob-eingeplant werden. Die Mob-Einplanung (MobPlBw Anlage 114) richtet sich nach militärischen Erfordernissen.

Wehrübungen von Wehrpflichtigen, die ihre besondere Eignung für militärfachliche Verwendungen durch Lebens- und Berufserfahrung außerhalb der Bundeswehr erworben haben, sind nur zulässig, wenn sie auf einem Dienstposten in der Alarm- oder Beorderungsreserve beordert sind oder die Eignung für die Beorderung auf einem bereits für den Wehrpflichtigen bestimmten Dienstposten festgestellt werden soll. Werden für diesen Personenkreis Wehrübungen ohne das Ziel einer Beorderung beantragt, bedarf es hierzu eines Ausnahmeantrages nach Nr. 114.

b) Festsetzung/Verleihung des Dienstgrades

Wehrpflichtigen, die für eine **militärfachliche** Verwendung vorgesehen sind, kann der für die Dienststellung erforderliche Dienstgrad verliehen werden, sofern ihre besondere Eignung aufgrund ihrer Lebens- und Berufserfahrung für die militärfachliche Verwendung zweifelsfrei feststeht (§ 40 Abs. 1 WPflG). Der Dienstgrad wird durch die Wehrersatzbehörden grundsätzlich zunächst vorläufig festgesetzt (§ 40 Abs. 2 WPflG). Die Festsetzung eines vorläufigen und die Verleihung eines Dienstgrades bedarf der Zustimmung des Wehrpflichtigen. Diese kann unterstellt werden, wenn der Wehrpflichtige dem nicht widerspricht.

Ein höherer Bildungs-/Ausbildungsstand allein reicht als Voraussetzung für einen höheren Dienstgrad d.R. nicht aus. Ein vorläufig festgesetzter Dienstgrad verlängert die Wehrpflicht nicht. Erst mit Verleihung des Dienstgrades gelten dann die für die Laufbahngruppe in § 3 Abs. 3 und 4 WPflG festgesetzten Wehrpflichtaltersgrenzen.

Das Verfahren für die Verleihung des Dienstgrades richtet sich nach Nr. 632.

Es ist grundsätzlich der Dienstgrad festzusetzen oder zu verleihen, der für den STAN(V)-Dienstposten vorgesehen ist. Bei gebündelten Stellen wird grundsätzlich der niedrigere Dienstgrad festgesetzt oder verliehen. Für Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr siehe Nr. 602.

Die PSt (Nrn. 603 – 609) können dem KWEA Vorschläge für die Mob-Einplanung und Dienstgradfestsetzung nach § 40 WPflG unterbreiten. Wird einem Vorschlag nicht gefolgt, unterrichtet das KWEA die vorschlagende Stelle über die Gründe.

c) Wehrübungen innerhalb einer militärfachlichen Verwendung

Anforderungen und Einplanungen zu Wehrübungen durch PSt/TrT sind erst **nach** der Festsetzung des Beorderungsdienstgrades durch das KWEA zulässig. **Vorläufig** festgesetzte Dienstgrade sind aus den in Kapitel 15 beschriebenen DV-Unterlagen zu ersehen.

Bei Wehrpflichtigen, für die ein vorläufiger Dienstgrad nach § 40 Abs. 2 WPflG festgesetzt wurde, ist die Verleihung des Dienstgrades **nicht** von einer Laufbahnprüfung abhängig, wie sie im übrigen nach ZDv 20/7 Kapitel 3 und 6 für Reserveoffizieranwärter/Reserveunteroffizieranwärter (ROA/RUA) gefordert wird.

Wehrpflichtige mit einem vorläufigen Dienstgrad leisten Wehrübungen in der militär**fachlichen** Verwendung (z.B. TrVerwOffz, GeophysFw), für die sie beordert sind. Dies gilt auch, wenn der Dienstgrad verliehen wurde.

d) Wehrübungen außerhalb der militärfachlichen Verwendung

Anträgen von Wehrpflichtigen, die in einer militärfachlichen Verwendung beordert sind, auf Ableistung von Wehrübungen in **anderen Verwendungen** erfordern regelmäßig zunächst eine Prüfung auf Änderung der Mob-Verwendung.

Truppendienstliche Verwendungen (z.B. KpChef, ZgFhr) sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Eignung für eine truppendienstliche Verwendung muß zweifelsfrei feststehen,
- ein besetzbarer STAN(V)-Dienstposten, der nicht mit funktionsgerecht ausgebildeten und mindestens gleich qualifizierten Reservisten besetzt werden kann, muß verfügbar sein,
- der/die aufnehmende MobTrT/KalfüDSt müssen dieser Einplanung zustimmen,
- Für Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr ist dabei auch Nr. 602 zu beachten.

Diese Prüfung erfolgt durch die zuständigen PSt (Nrn. 603 – 609). Dabei ist die Bedarfslage bei den Dienstposten militärfachlicher Verwendung zu berücksichtigen. Ist eine Änderung der Mob-Verwendung sinnvoll, schlägt die PSt dem zuständigen KWEA die neue Mob-Einplanung vor. Nach Ausdruck der geänderten Beorderung im PSBS-Res sind die Anträge auf Ableistung einer Wehrübung in einer truppendienstlichen Verwendung nach den Bestimmungen des Kapitels 2 zu bearbeiten. Der Antragsteller ist durch den vorgesehenen ÜbTrT zu unterrichten.

Die Ableistung einer Wehrübung in einer truppendienstlichen Verwendung bei unveränderter militärfachlicher Beorderung bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach Nr. 114.

e) Dienstgradbezeichnung und Dienstgradabzeichen für Wehrpflichtige mit einem vorläufigen Dienstgrad richten sich nach Nr. 634. Bei **beorderten** Reservisten gilt dies auch für die Teilnahme an DVag und Wehrübungen im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit (Nr. 105 c).

111. Wehrübungen von Wehrpflichtigen, die nach § 49 WPflG beordert wurden

a) Nach § 49 WPflG können Ungediente und gediente Mannschaftsdienstgrade auch nach Ablauf des Jahres, in dem sie das **45. Lebensjahr** vollenden, beordert werden, wenn sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit/Ausbildung für den Verteidigungsfall als Soldaten einberufen werden sollen.

b) Für die nach § 49 WPflG Beorderten gelten abweichend von den übrigen Reservisten folgende Regelungen für die Heranziehung zu Wehrübungen:

1. Nach Feststellung der Bundesregierung, daß die Wehrübung zur Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist (§ 49 Abs. 1 Satz 2 WPflG).
2. Auch ohne diese Feststellung können sie zu **einer** Wehrübung herangezogen werden, die jedoch nur der Vorbereitung auf ihre vorgesehene Verwendung im Einzelfall dienen darf sogenannte Einweisungswehrübung. Mannschaften und Ungediente können nur bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das **45. Lebensjahr** vollenden (§ 49 Abs. 1 Satz 3 WPflG), zu **einer** Einweisungswehrübung herangezogen werden. Diese Wehrübung soll als EWÜb durchgeführt werden.

c) Wehrpflichtige, die nach § 49 WPflG beordert sind, können im Frieden über die Einweisungswehrübung nach Abs. b 2 hinaus nur zu Wehrübungen herangezogen werden, wenn ihr Einverständnis vorliegt.

d) Die Beorderung erfolgt in der Regel mit einem vorläufigen Dienstgrad nach § 40 Abs. 2 WPflG, der nach Erfüllen der Voraussetzungen verliehen werden kann. Die Bestimmungen der Nr. 110 b und c gelten auch in diesen Fällen.

Wird an Ungediente oder an Msch d.R. ein Uffz- oder Offz-Dienstgrad noch vor Vollendung des 45. Lebensjahres verliehen, unterliegen sie nach der Ernennung der Wehrpflicht. Die Einschränkungen bei der Heranziehung zu Wehrübungen nach Abs. b 2 entfallen damit.

112. Wehrübungen früherer Soldatinnen

a) Soldatinnen als nicht wehrpflichtige Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit im Sinne des Soldatengesetzes können nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu „Dienstleistungen" herangezogen werden. Den Wehrübungen entsprechen die Übungen gemäß §§ 51, 51a und 54 Abs. 5 SG. Muster Dienstleistungsbescheid: siehe Anlage 13/3 und 13/4.

Dienstleistungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung sind in den nachfolgenden Fällen möglich. Voraussetzung ist allerdings, daß die Soldatinnen **nach** dem 13.12.1990 (Inkrafttreten des 14. Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes) in das Dienstverhältnis eines Soldaten berufen worden sind.

1. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 SG können frühere **Berufssoldatinnen**, die wegen Erreichens der allgemeinen oder besonderen Altersgrenze zur Ruhe gesetzt wurden, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres und bis zu einem Monat jährlich herangezogen werden.
2. Nach § 51 a Abs. 1 SG können frühere **Berufssoldatinnen**, die nach § 46 Abs. 3 SG vorzeitig entlassen wurden, bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, herangezogen werden. Sie müssen aber mindestens zwei Jahre als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gedient haben. Die Dauer der Dienstleistungen ist im Frieden auf einen Monat jährlich begrenzt (vgl. § 51 a Abs. 3 SG).
3. Nach §§ 54 Abs. 5, 51 a SG können frühere **Soldatinnen auf Zeit** mit einer Mindestdienstzeit von **zwei Jahren**

   als Offiziere oder Unteroffiziere bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,
   als Mannschaftsdienstgrad bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 45. Lebensjahr vollendet haben,

   im Frieden zu Dienstleistungen bis zu **einem Monat** jährlich herangezogen werden.

b) Das Verfahren zur **Mob-Einplanung** des in Abs. a genannten Personenkreises ist im einzelnen im MobPlBw (Anl. 132) geregelt. Die Unterrichtung der betroffenen Soldatinnen, die Beantwortung von Anfragen und die Belehrung bei Entlassungsanträgen nach §§ 46 Abs. 3 oder 55 Abs. 3 SG (bei Ernennung zum BS/SaZ nach dem 13.12.90) ist jeweils im Einzelfalle mit dem PersABw (Abt IV) abzustimmen.

c) Frühere Soldatinnen können nach ihrem Ausscheiden auch **auf freiwilliger Basis** Dienstleistungen nach §§ 51, 51 a und 54 Abs. 5 SG bis zu den in Abs. a festgelegten Altersgrenzen erbringen. Die dienstliche Zweckbindung nach Nr. 103 muß gegeben sein. Die Dauer der Übungen ist für Nichtbeorderte auf **einen,** für Beorderte **auf drei Monate im Kalenderjahr** begrenzt. Für Übungen von früheren Berufssoldatinnen sind auch die Bestimmungen der Nr. 306 zu beachten.

d) Für ausgeschiedene Soldatinnen aller Dienstgrade, die vor dem 13.12.90 zum BS oder SaZ ernannt wurden, bedarf es für eine Einberufung zu Wehrübungen der freiwilligen Meldung bzw. der Zustimmung. Die Einverständniserklärung fügt der anfordernde TrT der Wehrübungsanforderung bei (Anlage 3 a). Die Regelungen nach Kapitel 2 gelten entsprechend.

e) Zu Dienstleistungen sind frühere Soldatinnen mit dem Formblatt „Wehrübungsanforderung" (Anlage 3 a) anzufordern. TrT/DSt können jedoch nicht durch die Gestellung vorbeschrifteter Vordrucke (Nr. 218 b 11. 15.) unterstützt werden, da die Daten früherer Soldatinnen nicht in WEWIS gespeichert werden.

113. frei

114. Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Vorschrift sind mit Begründung und ggf. unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen bei BMVg PSZ III 3 zu beantragen, sofern nicht im Einzelfalle anders geregelt. Ausnahmegenehmigungen, soweit sie gesetzlich zulässig sind, erteilen die je nach Sachverhalt zuständigen Fachreferate im Einvernehmen mit PSZ III 3.

115. Information der Soldaten über die Möglichkeiten freiwilliger Wehrübungen, besonderer Auslandsverwendungen und in der Einsatzreserve (einschließlich der Leistungszuschläge) sowie über die Ausbildung zum Reserveunteroffizier

a) Nach den Vorgaben der KResBw wird die Bereitschaft, **freiwillig Wehrübungen** zu leisten, besonders gefördert.

Reservisten soll die **Teilnahme** an **besonderen Auslandsverwendungen** (siehe Kapitel 16) auf freiwilliger Grundlage ermöglicht werden.

Offiziere, Unteroffiziere und im einzelnen von den FüTSK/OrgBer festzulegende Mannschaften der Reserve (einsatzwichtiges Personal), die zu freiwillig zusätzlicher Wehrübungsleistung bereit sind, sollen für die Einsatzreserve gewonnen werden. Geeignete Mannschaften der Reserve sollen darüber hinaus für eine Ausbildung zum Reserveunteroffizier geworben werden.

b) Alle ausscheidenden Soldaten sind vor Dienstzeitende – in der Regel anläßlich der Mob-Einplanungsgespräche – über die in Abs. a) aufgeführten Möglichkeiten zu unterrichten. Soldaten, die sich verpflichten wollen, können dabei bereits eine entsprechende Erklärung abgeben. Die Verpflichtungen (Anlage 40 und 42) können durch den Reservisten ohne Angabe von Gründen bis zur Bestandskraft eines Einberufungsbescheides für eine Wehrübung oder besondere Auslandsverwendung widerrufen werden.

c) Für das Verfahren im einzelnen gelten:

- Anweisung zur Information ausscheidender Soldaten im Rahmen des vorbereitenden Unterrichts zu den Mob-Einplanungsgesprächen: **Anlage 38/1**.
- Anweisung zur Information ausscheidender Soldaten über wehrpflichtrechtliche Grundlagen einschließlich besondere Auslandsverwendungen: **Anlage 38/2**.
- Merkblatt für die Laufbahngruppe der Mannschaften zur Gewährung des Leistungszuschlages bei Wehrübungen: **Anlage 39**.
- Verpflichtungserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrübungen (Laufbahngruppe der Mannschaften): **Anlage 40**.
- Merkblatt für die Einsatzreserve: **Anlage 41**.
- Verpflichtungserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrdienst in der Einsatzreserve: **Anlage 42**.
- Merkblatt für die Ausbildung zum Reserveunteroffizier: **Anlage 43**.
- Antrag auf Zulassung als RUA, zugleich Verpflichtungserklärung für die Ausbildung zum Unteroffizier der Reserve: **Anlage 44**.

d) Die Anlagen nach Abs. c) sind für die allgemeine Unterrichtung der ausscheidenden Soldaten und für die besondere Beratung von Interessenten zu nutzen und hierfür verbindlich, Abweichungen vom Inhalt unzulässig. Benötigte Merkblätter und Verpflichtungserklärungen zur Aushändigung an Reservisten sind bis auf weiteres selbst herzustellen. Die Verpflichtungserklärungen sind zu den Personalunterlagen/Mob-Unterlagen des Reservisten zu nehmen.

Kapitel 2

Einzelwehrübungen

201. Dauer von Einzelwehrübungen

a) Eine EWÜb dauert mindestens **vier Tage** (Ausnahme: KurzWÜb nach Nr. 202).

Die Gesamtdauer von EWÜb eines Wehrpflichtigen wird auf insgesamt **drei Monate** im Kalenderjahr begrenzt und darf auch bei freiwilliger Meldung (Nr. 105) **nicht** überschritten werden. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig; das schriftliche Einverständnis des Arbeitgebers muß vorliegen.

Ausnahmeanträge zur Genehmigung von Verlängerungen oder für Ableistungen von Wehrübungen sind zu stellen, wenn die Gesamtwehrübungsdauer von **3 Monaten** in einem Kalenderjahr durch die Summe aller geleisteten und noch geplanten Wehrübungstage überschritten würde. Die Anträge sind mit Stellungnahme des nächsthöheren Vorgesetzten wie folgt vorzulegen:

für Offz/ROA dem PersABw,
- für Uffz/Msch d.R. der nach der TSK-Zugehörigkeit des Reservisten zuständigen SDSt,
- für alle Reservisten/frühere Soldatinnen (ausgenommen Reservisten des AMK) für WÜb nach Nr. 103 c Nr. 1 - 3 dem BMVg - PSZ III 3 (über PersABw/SDSt),
- für frühere Berufssoldaten richtet sich das Verfahren nach Nr. 306 d Nr. 5.

Das zuständige KWEA ist bei der Antragstellung und bei der Entscheidung nachrichtlich zu beteiligen.

Für Reservisten des AMK (Nr. 603 c) entscheidet BMVg - PSZ IV 8 im Rahmen der Wehrübungseinplanung.

TrWÜb nach Kapitel 4 rechnen **nicht** auf die Gesamtwehrübungsdauer für EWÜb im Kalenderjahr an.

Die Gesamtwehrübungsdauer von drei Monaten im Kalenderjahr kann mit Einverständnis des Reservisten **ohne** Ausnahmeantrag durch die Ableistung von maximal zwei KurzWÜb nach Nr. 202 überschritten werden.

Für EWÜb, die der Ausbildung der Reserveoffizierbewerber und -anwärter in Wehrübungen nach Nr. 228 dienen und zu einer Überschreitung der Gesamtwehrübungsdauer von **drei Monaten** im Kalenderjahr führen würden, bedarf es bei Einverständnis des Reservisten ebenfalls keines Ausnahmeantrages.

Um unnötige Ausnahmeanträge zu vermeiden, ist dies bei der Berechnung der Gesamtwehrübungsdauer zu berücksichtigen.

b) Für bestimmte Personengruppen sind Dauer und Häufigkeit von Wehrübungen durch **spezielle Regelungen** begrenzt:

Bis zu **einem** Monat im Kalenderjahr für

nichtbeorderte oder nicht beorderbare Reservisten (Nrn. 302 c und d, 313, 314),
Reservisten, die die Gesamtdauer der nach dem WPflG zu leistenden Wehrübungen überschritten haben (Nr. 102 b),
- nicht oder nicht mehr der Wehrpflicht unterliegende Personen (Nrn. 112, 303),
Teilnehmer an InfoWÜb (Nr. 307),
Teilnehmer an Maßnahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit (Nr. 105), soweit nicht im Einzelfalle für besondere Vorhaben eine längere WÜb-Dauer durch BMVg Fü S IV 6 verfügt wird,
ehemalige BS (nach den Bestimmungen der Nr. 306 d, Nr. 3),
auf Soldaten V-Dienstposten beorderte Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr (Nr. 310 b und c),
von bis zu 12 Tagen für nicht auf Soldaten(V)-Dienstposten beorderte Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr (Nr. 311); für diesen Personenkreis ist zugleich die Wehrübungshäufigkeit auf zwei Wehrübungen in **drei Jahren** festgesetzt.

Über Ausnahmeanträge entscheiden die Stellen nach Abs. a, soweit in dieser Vorschrift nicht abweichend geregelt.

c) Der erste und letzte Tag einer EWÜb ab **vier Tagen** sind nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich nicht auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag zu legen.

Ausnahmen:

1. Beginn oder Ende einer Wehrübung in Lehrgangsform sind gemäß Lehrgangskatalog/-kalender an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen vorgeschrieben (z.B. als Anreisetag/Abreisetag).
2. In allen übrigen Fällen, in denen der Wehrübungsbeginn oder das Wehrübungsende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag festgelegt werden soll, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung. Hierüber entscheiden die PSt nach Nrn. 603 – 609.

Die PSt sind angewiesen, WÜb auch danach zu überprüfen, ob Übungs**zweck** und Übungs**zeitraum** in einem vertretbaren Verhältnis stehen.

Hierzu gehört auch die Prüfung der von TrT angeforderten Wehrübungszeiträume im Zusammenhang mit Feiertagen.

Bei vorgesehenem Beginn bzw. Beendigung einer WÜb unmittelbar vor bzw. nach Feiertagen (z.B. Ostern, Pfingsten, Weihnachten) haben die PSt bei diesbezüglichen Anforderungen der TrT in unmittelbarer Absprache sicherzustellen, daß Feiertage möglichst ausgespart werden (Wehrübungsbeginn erst nach Feiertag, Wehrübungsende vorher).

d) Bei verspätetem Diensteintritt und vorzeitiger Beendigung einer Wehrübung rechnet die tatsächlich geleistete Wehrübungszeit.

202. Kurzwehrübungen

a) EWÜb mit einer Dauer von **ein bis drei** Tagen werden als Kurzwehrübungen (KurzWÜb) bezeichnet.

KurzWÜb sind besonders dazu geeignet,

1. die Einsatzplanung und die Truppenwehrübungen von MobTrT vor- bzw. nachzubereiten,
2. die Führungsfähigkeit der Offz/Uffz d.R. zu verbessern (z.B. Zusammenziehungen bei KdoBeh/Schulen/AusbZentr),
3. Lücken in bestimmten Ausbildungsgebieten zu schließen (z.B. Einweisung in KRK-Aufgaben),
4. Führungs- und Funktionspersonal für Aufgaben in der Personal-, Lehrgangs- und Übungsplanung ihrer MobTrT heranzuziehen (z.B. Personalüberprüfung bei nichtaktiven MobTrT),
5. besondere Veranstaltungen in der Freiwilligen Reservistenarbeit durchzuführen.

b) Bei der Planung von KurzWÜb an **Werktagen** ist zu berücksichtigen, daß sie hohe Kosten verursachen. Nach § 11 ArbplSchG ist ein Arbeitnehmer, der zu einer Wehrübung von nicht länger als **drei** Tagen einberufen ist, während des Wehrdienstes unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freigestellt. Das weitergewährte Arbeitsentgelt hat der Bund dem Arbeitgeber auf Antrag zu erstatten (s. Nr. 511 d). Die damit verbundene Belastung der Arbeitgeber/Dienstherrn ist so weit wie möglich zu vermeiden.

Außerdem erfordern KurzWÜb für die Wehrersatzbehörden den gleichen Aufwand wie längere Wehrübungen. Sie führen zu höheren Kosten durch die in § 8 Wehrsoldgesetz geregelte Zahlung von Dienstgeld in Höhe des doppelten oder fünffachen Wehrsoldes und können für die Truppe zusätzliche Dienstzeitbelastungen bedeuten.

Übungsbeginn/Übungsende setzt der anfordernde TrT so fest, daß

- die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- die berechtigten Belange des Arbeitgebers/Dienstherrn und
  die Übungserfordernisse

aufeinander abgestimmt sind.

KurzWÜb sind daher nur zulässig, wenn der Übungszweck nicht anders erreicht werden kann und der Teilnehmerkreis auf das Führungs- und Funktionspersonal von nichtaktiven/teilaktiven MobTrT beschränkt bleibt (ausgenommen Veranstaltungen der Freiwilligen Reservistenarbeit).

c) Eine Verlängerung von KurzWÜb ist **nicht** zulässig. Nichtbeorderte Reservisten dürfen nicht für KurzWÜb angefordert werden, ausgenommen zu Maßnahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit.

d) Über die Zulässigkeit von KurzWÜb für beorderte Reservisten entscheiden die **KalfüDSt**. Über KurzWÜb nichtbeorderter Reservisten im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit entscheiden die mit der Durchführung des Vorhabens beauftragten TrT/DSt. Über KurzWÜb von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, der Länderparlamente und des Europäischen Parlaments entscheidet BMVg. Anfragen und Anträge sind unmittelbar BMVg – PSZ III 3 vorzulegen.

c) Die Wehrübungsanforderungen (Nr. 207, Anlage 3 a) sind wie folgt vorzulegen:

1. Für Reservisten Heer/Luftwaffe den wehrüberwachenden KWEÄ, bei RO/ROA und Reservisten der FNTr (Heer) mit nachrichtlicher Beteiligung PersABw,
2. für RO/ROA der Marine dem PersABw, für Uffz/Msch d.R. der Marine der SDM,
3. für Reservisten des AMK den wehrüberwachenden KWEÄ mit nachrichtlicher Beteiligung des BMVg PSZ IV 8.

Bei EWÜb als KurzWÜb beträgt die Anforderungsfrist **drei Monate**.

Mit Einverständnis des Reservisten kann diese Frist unterschritten werden. Bei Anforderungen unterhalb von **zwei Monaten** vor Wehrübungsbeginn bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Arbeitgebers/Dienstherrn, wenn die KurzWÜb Werktage umfaßt (Nr. 207 a).

203. Schutzfristen bei Einzelwehrübungen

a) Wehrpflichtige sind frühestens **zwölf Monate** nach

1. ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst,
2. Beendigung eines Wehrdienstverhältnisses als BS oder SaZ,
3. Ableistung einer TrWÜb 1, TrWÜb 2, EWÜb (soweit diese als Pflichtwehrübung durchgeführt wurde)

zu einer EWÜb einzuberufen (gilt auch für TrWÜb).

b) Die Schutzfrist kann mit Einverständnis des Reservisten unterschritten werden. Die Unterrichtung des Arbeitgebers obliegt auch in diesem Fall dem Reservisten.

c) Die Schutzfrist gilt **nicht** für TrWÜb bis zu drei Tagen und für **KurzWÜb**. Diese Wehrübungen lösen auch keine Schutzfristen für geplante Wehrübungen in den folgenden **zwölf Monaten** aus. Dies gilt auch für angetretene Wehrübungen, wenn sie innerhalb der ersten **drei** Tage vorzeitig beendet wurden.

d) Die Anwendung der Schutzfrist wird ausgesetzt bei

- Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
- Wehrübungen zum Herstellen der Einsatzbereitschaft oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte,
- Wehrübungen im Rahmen der Krisenausbildungsprogrammme

sowie auf besondere Weisung des BMVg.

204. Festlegung des Übungstruppenteils/der Verwendung

a) EWÜb können nur in **militärischen Verwendungen** geleistet werden. Es ist unzulässig, Reservisten zu zivilen Dienststellen der Bundeswehr oder zu solchen Abteilungen, Referaten und Dezernaten innerhalb von militärischen Dienststellen anzufordern und einzuberufen, bei denen in den STAN keine Soldaten-Dienstposten ausgebracht sind (Ausnahme: Wehrübungen an zivilen Ausbildungseinrichtungen).

b) Als ÜbTrT kommen aus wehrpflichtrechtlichen Gründen nur **militärische TrT/DSt der Bundeswehr** im In- und Ausland in Betracht. Ist eine Dienstleistung bei alliierten TrT vorgesehen, muß in der Wehrübungsanforderung ein TrT/eine DSt der Bundeswehr eingetragen und nach der Einberufung eine Kommandierung nach ZDv 14/5 B 171 verfügt werden (für Wehrübungen bei DSt der NATO gilt der Deutsche Anteil/Bevollmächtigte als eigener TrT). Diese Regelung gilt entsprechend für zusätzliche Wehrübungen im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit.

Bei vorgesehener Dienstleistung in zivilen Ausbildungseinrichtungen (z.B. Aus- und Weiterbildung von beordertem Sanitätspersonal an einem zivilen Krankenhaus) ist – unabhängig von einem Ausbildungsvertrag – ebenfalls eine Kommandierung erforderlich.

c) Der beorderte Reservist leistet EWÜb grundsätzlich bei seinem MobTrT. Die Wehrübung kann, insbesondere von Reservisten aus personalersatzführenden TrT, auch bei einem Friedenstruppenteil oder einem anderen MobTrT geleistet werden, wenn eine Aus- und Weiterbildung für eine Mob-Verwendung erfolgt. Für Führer-/Beorderungsreserve siehe Nr. 107 c.

Die Anforderung obliegt grundsätzlich dem **ÜbTrT.** In Absprache kann die Anforderung auch durch die PSt oder die KalfüDSt oder den MobTrT des Reservisten erfolgen.

d) Beantragt ein **beorderter Reservist** die Ableistung einer EWÜb bei einem TrT, der nicht sein MobTrT ist, hat der ÜbTrT das Einverständnis der zuständigen KalfüDSt einzuholen und in der Anforderung zu bestätigen; die KalfüDSt ist nachrichtlich zu beteiligen (Anlage 3 a). Wird die Zustimmung nicht erteilt, entscheidet die zuständige PSt (Nrn. 603 – 609).

Für Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr, die auf Soldaten(V)-Dienstposten beordert sind, sind die Besonderheiten nach Nr. 310 zu beachten.

e) Stellt ein **nichtbeorderter Reservist** bei einem TrT den Antrag auf Ableistung einer EWÜb, ist ebenfalls eine Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen (Nrn. 210 – 212). Der Anforderung darf nur entsprochen werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 302 (bei Beamten und Arbeitnehmern der Bundeswehr Nr. 311) erfüllt sind.

Bei fehlenden Einplanungsvoraussetzungen informiert die einplanende Stelle den anfordernden TrT, der den Antragsteller über die Ablehnung unterrichtet.

Wird der Antrag eines nichtbeorderten Reservisten bei einem TrT gestellt, bei dem eine Wehrübung nicht möglich ist, legt der TrT den Antrag mit Stellungnahme der vorgesetzten Dienststelle vor. Diese prüft die Möglichkeiten in ihrem Bereich und bestimmt ggf. einen anderen ÜbTrT, der die Anforderung an die nach Nrn. 210 - 212 zuständige Stelle richtet.

f) Die eigenmächtige Änderung des mit dem EBesch festgelegten ÜbTrT ist **nach Diensteintritt** des Wehrübenden nicht mehr zulässig. Bei dienstlicher Notwendigkeit ist der Wehrübende ggf. zu einem anderen TrT zu kommandieren (die Befugnis hierzu gilt entsprechend ZDv 14/5 B 171 Nr. 28(2) grundsätzlich als übertragen). Die zuständige PSt und das einberufende KWEA sind mit Nebenabdruck der Kommandierungsverfügung zu unterrichten.

205. Planung von Einzelwehrübungen

a) Grundlage der Wehrübungsplanung sind der Ausbildungsbedarf der Reservisten, der Auftrag und die Ausbildungsmöglichkeiten des ÜbTrT sowie die zur Verfügung stehenden Wehrübungstage.

Die Angebote der Freiwilligen Reservistenarbeit („Besondere Anweisung für die Freiwillige Reservistenarbeit – BesAnRes") sind hierbei zu nutzen.

Die Planung von **EWÜb** richtet sich nach dieser Vorschrift und den ergänzenden Bestimmungen der Fü TSK/Org Ber (ZMilDBw/ZSanDBw). Für RO/ROA aller TSK ist sie mit dem PersABw, für Uffz/Msch d.R. der Marine mit der SDM und für Reservisten des AMK mit BMVg – PSZ IV 8 abzustimmen. Die Besonderheiten bei KurzWÜb sind dabei zu beachten (Nr. 202).

b) Beorderte Reservisten leisten EWÜb grundsätzlich in ihrer Mob-Verwendung (Soll-ATB/ATN). EWÜb können bei Eignung auch in einer anderen Verwendung geleistet werden, wenn dies dienstlich gerechtfertigt ist und der Ausbildung für eine künftige Mob-Verwendung dient. Beorderte Reservisten, die keinem festgelegten TrWÜb-Rhythmus unterliegen, sind in EWÜb entsprechend ihrer Mob-Verwendung in Übung zu halten. Hierzu gehören die Reservisten aus dem Personalersatz (Heer: FErsKp/ErsBtl/WLtErsBtl; Luftwaffe: LwFErsStff/ZLwErsLtSt; Marine: SStBtl), soweit sie nicht bei den zugeordneten EinsatzTrT zu Truppenwehrübungen herangezogen werden. Bei der Planung der EWÜb sind die von den Fü TSK/OrgBer festgelegten Zuordnungen (EinsatzTrT – PersErsTrT, Patenschaften, Mob-Verbunde usw) zu beachten. Die DV-Unterstützung hierzu ist aus Kapitel 15 ersichtlich.

c) Beorderte Reservisten können zusätzliche EWÜb leisten (Nr. 105). Die KalfüDSt ist grundsätzlich für die Schaffung von Wehrübungsmöglichkeiten für ihre beorderten Reservisten verantwortlich, ggf. mit Unterstützung der zuständigen PSt oder der territorialen Kommandobehörden bei Wehrübungen im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit.

d) EWÜb sind nach Möglichkeit in Terminabsprache mit dem Reservisten zu planen. Die Terminabsprache ist so frühzeitig durchzuführen, daß die Anforderungsfristen nach Nr. 207 eingehalten werden können.

Dabei soll auch die Unterrichtung nach Nr. 108 g (finanzielle Leistungen) durchgeführt werden.

Bei EWÜb zu Ausbildungszwecken (Lehrgänge, Weiterbildungen usw.) sind die Reservisten unmittelbar nach Vorliegen der Lehrgangskataloge/-kalender oder Ausbildungsbefehle über die Lehrgangstermine zu unterrichten (Nr. 226).

e) Bei der **Planung von EWÜb** ist auf möglichst hohe Akzeptanz durch die betroffenen Reservisten sowie ihrer Arbeitgeber/Dienstherrn/Ausbildungsstätten zu achten. Bei der Terminabsprache nach Abs. d ist die zeitliche Verfügbarkeit folgender Personenkreise besonders zu berücksichtigen:

1. Studenten im Examenssemester und vor Zwischenprüfungen (z.B. Vordiplom, Physikum o.ä.),
2. Studierende/Auszubildende an Berufsakademien oder anderen Einrichtungen des dualen Ausbildungssystems während der Ausbildungsabschnitte „Theorie",
3. Auszubildende im Lehrvertragsverhältnis,
4. Personen in vergleichbaren Ausbildungsabschnitten, für die die Wehrübung wegen Verlust eines längeren Ausbildungsabschnittes zu einer erheblichen Härte führen kann,
5. Personen, die ein neues Arbeitsverhältnis eingegangen sind, den Arbeitsplatz gewechselt, einen Betrieb gegründet (übernommen) oder sich selbständig gemacht haben.

Die Ableistung von EWÜb aufgrund freiwilliger Meldung der Reservisten in diesen Fällen bleibt unberührt.

f) Bei der Planung von EWÜb ist die Zweckbindung nach Nr. 103 zu beachten. Nicht dienstlich begründete Erwägungen (z.B. Arbeitslosigkeit, Zusatzverdienst usw.) rechtfertigen keine Anforderung. Die einplanenden Stellen nach Nrn. 210 - 212 prüfen die Wehrübungsanforderungen der TrT/DSt und lehnen diejenigen ab, die keine dienstliche Notwendigkeit erkennen lassen.

g) Bei der Planung von EWÜb für **nichtbeorderte** Reservisten sind neben der dienstlichen Zweckbindung nach Nr. 103 die ergänzenden Bestimmungen in Kapitel 3 zu beachten.

h) In die Überlegungen, ob ein Reservist zu einer Einzelwehrübung herangezogen werden soll ist auch einzubeziehen, ob **Übungszweck und -zeitraum** in einem vertretbaren Verhältnis zu möglichen hohen Ansprüchen auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) stehen.

Hohe USG-Ansprüche sind bei einem Selbständigen immer dann zu erwarten, wenn dieser seinen Betrieb während der Wehrübung ruhen läßt und damit neben der Einkommensentschädigung nach §13 a USG (bis zu 600 DM je Wehrdiensttag) noch zusätzliche Betriebskosten (z.B. Miete und Fixkosten für die Berufsstätte, Löhne für das Personal; hier gibt es keine gesetzliche Höchstgrenze) anfallen können.

Lassen Erkenntnisse im Rahmen der militärischen Personalführung oder der Terminabsprache für EWÜb vermuten, daß ein Reservist seinen Betrieb/seine Praxis für die Dauer der Wehrübung schließt oder schließen muß, ist bei der Prüfung der dienstlichen Notwendigkeit der Gesichtspunkt der ggf. anfallenden hohen Kosten besonders zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen trotz zu erwartender hoher USG-Ansprüche auf den Reservisten nicht verzichtet werden kann, ist die Wehrübungsanforderung mit Stellungnahme des nächsthöheren Vorgesetzten dem BMVg - PSZ III 3 über die ZPSt (Nrn. 604 und 605) zur Entscheidung vorzulegen, wenn die Grenzwerte für Wehrübungen gemäß Nr. 104 erreicht oder überschritten sind.

Die **Anforderungsfrist von 4 Monaten** für EWÜb (Nr. 207 a) darf bei Selbständigen – auch mit deren Einverständnis – nur dann unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, daß den Betroffenen genügend Zeit bleibt, um die Betriebsführung während der Abwesenheit zu regeln.

206. Anschlußwehrübungen

a) Allgemeines

Für EWÜb in unmittelbarem Anschluß an einen aktiven Wehrdienst (AnschlWÜb) ist zu beachten:

1. Eine AnschlWÜb ist bei dienstlichem Erfordernis nach Nr. 103 zulässig. Ausnahmen für BS: Nr. 306 a.
2. Vor der Anforderung durch den TrT ist das Einverständnis des Soldaten einzuholen.
3. Stellt ein Soldat den Antrag auf Ableistung einer AnschlWÜb, prüft der nächste Disziplinarvorgesetzte die dienstliche Notwendigkeit nach Nr. 103. Ist sie gegeben, richtet sich die weitere Bearbeitung nach Abs. b, andernfalls lehnt der nächste Disziplinarvorgesetzte den Antrag ab. Die Entscheidung ist dem Soldaten zu eröffnen.
4. Auch für AnschlWÜb gelten die Vorgaben über die Höchstdauer von EWÜb nach Nr. 201 wie folgt:
   bis zu **drei Monaten** im Kalenderjahr nach Nr. 201 a für Soldaten, für die eine vorläufige Mob-Einplanung noch vor Ausscheiden erfolgte,
   bis zu **einem Monat** im Kalenderjahr nach Nr. 201 b für diejenigen ausscheidenden Soldaten, die während der Dienstzeit nicht vorläufig mob-eingeplant werden konnten.

b) Verfahren

1. Vor einer Wehrübungsanforderung nach Nr. 207 hat der nächste Disziplinarvorgesetzte mit BA 90/5 (Ärztliche Mitteilung für Personalakte, gleichzeitig Änderungsmeldung – Anlage 27) die Durchführung einer „Militärärztlichen Begutachtung zur Feststellung der Verwendungsfähigkeit für eine AnschlWÜb" zu veranlassen. Der Truppenarzt stellt im Rahmen einer Grunduntersuchung nach ZDv 46/1 fest, inwieweit bei dem Soldaten Gesundheitsstörungen vorliegen, die zum Zeitpunkt der Entlassungsuntersuchung einer Fehlerziffer der Gradation V oder VI zuzuordnen wären oder die vorgesehene Verwendung ausschließen würden. Besteht vorübergehende oder dauernde Verwendungsunfähigkeit oder muß die vorgesehene Verwendung ausgeschlossen werden, kann eine Ausnahmegenehmigung gemäß VMBl 1985 S. 174 i.V.m. VMBl 1988 S. 61 beantragt werden. Das Begutachtungsergebnis, in das die Entscheidung über eine ggf. beantragte Ausnahmegenehmigung einzubeziehen ist, lautet:

   „Gemäß ZDv 46/1 bestehen truppenärztlicherseits keine Bedenken/Bedenken gegen eine Mob-Verwendung sowie eine AnschlWÜb in bisheriger oder vergleichbarer Dienststellung."

   Das Begutachtungsergebnis, das ohne Signierziffervergabe auf BA 90/5 dokumentiert wird, ist bei der Entlassungs- und Einstellungsuntersuchung zu übernehmen, soweit sich der Gesundheitszustand des Soldaten zwischenzeitlich nicht in einem die AnschlWÜb ausschließenden Maße geändert hat.

2. Wird die Verwendungsfähigkeit für eine AnschlWÜb festgestellt oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt, ist der Antrag der Truppe/des Soldaten der während der Dienstzeit zuständigen PSt (ZDv 14/5 B 125) mindestens **vier Wochen vor dem Dienstzeitende** vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist nach vorheriger Absprache mit den zuständigen PSt/KWEÄ eine Unterschreitung dieser Frist möglich. Die PSt leiten solche Anträge mit Stellungnahme an die zu Wehrübungen einplanenden Stellen weiter:
   - PersABw/SDSt/BMVg - PSZ IV 8 für die Personenkreise nach Nrn. 210 - 212,
   - dem wehrüberwachenden KWEA (Nr. 215) für die übrigen Uffz/Msch d.R. Heer und Luftwaffe. Die dem KWEA sonst erst nach Dienstzeitende zu übersendenden Personalunterlagen können in Absprache bereits beigefügt werden,
   - PersABw/SDSt für frühere Soldatinnen (Nr. 112).
3. Der EBesch ist dem Soldaten vor Beendigung seines Wehrdienstes auszuhändigen. Kann der EBesch des KWEA nicht rechtzeitig vor Dienstzeitende zugestellt werden, verfügt das KWEA die Einberufung gegenüber dem TrT fernschriftlich. Dem Soldaten ist dies gegen Unterschrift zu eröffnen.
4. Die Ausstellung der Wehrdienstzeitbescheinigung und die Benachrichtigung der Unterhaltssicherungsbehörde richten sich nach Nr. 507.

c) Sonderregelung für Anschlußwehrübungen von Sanitätsoffizieren und Ärzten im Praktikum (AiP)

Grundwehrdienstleistende SanOffz erhalten aufgrund ihrer militärfachlichen Verwendung nach § 40 WPflG eine besondere Abfindung nach § 12a USG. Leisten diese SanOffz jedoch eine AnschlWÜb, erhalten sie eine Verdienstausfallentschädigung nach § 13 USG, die – anders als die pauschale Abfindung für grundwehrdienstleistende SanOffz – individuell berechnet wird. SanOffz, die eine AnschlWÜb beantragen, sind vor Weiterleitung des Antrages mit dem Merkblatt nach Anlage 4 auf diese Besonderheiten hinzuweisen. Eine Ausfertigung ist dem SanOffz auszuhändigen.

Anschlußwehrübungen von AiP sind nur noch in Ausnahmefällen zulässig. Einzelheiten: siehe Nr. 321.

207. Anforderung durch Truppenteile

a) Die namentlichen Anforderungen für EWÜb sind mit dem Vordruck Anlage 3 a spätestens **vier Monate** vor Wehrübungsbeginn der jeweils zuständigen Stelle zu übersenden. Die Anforderungsfrist beträgt **zwölf Monate**, wenn entgegen der Vorgabe in Nr. 205 d eine Terminabsprache mit dem Reservisten nicht erfolgte. Bei KurzWÜb beträgt die Anforderungsfrist **drei Monate** (Nr. 202 e), ebenso beim erneuten Heranziehen nach Nr. 207 i.

Bei Einverständnis des Reservisten können die Anforderungsfristen unterschritten werden. Beachte jedoch Nr. 205 h.

Bei Anforderungen, die weniger als **zwei Monate** vor Wehrübungsbeginn vorgelegt werden, ist das Einverständnis des Arbeitgebers erforderlich. Der Übungstruppenteil hat dem einberufenden KWEA die Einverständniserklärung des Arbeitgebers (Schriftverkehr, Gesprächsnotiz bei persönlicher bzw. fernmündlicher Rücksprache) zusammen mit der Übungsanforderung zu übersenden. Das Kreiswehrersatzamt hat ansonsten keine Einberufung vorzunehmen.

Die Zustimmung des Arbeitgebers ist über den Reservisten einzuholen. Verantwortlich dafür sind:
- der Übungstruppenteil, sofern die Anforderungsfrist von zwei Monaten unterschritten wird,
- das zuständige KWEA, wenn bei einer zeitgerecht vorgelegten Übungsanforderung oder eines Einplanungsvermerks die Anhörungs- oder Einberufungsfrist von zwei Monaten unterschritten wird.

b) Die Anforderungen sind unter Beachtung der Ausfüllanweisung zu erstellen (Anlage 3 b) und den zuständigen Stellen zu übersenden (Nrn. 210 - 213). Anforderungen für Wehrübungen ehemaliger Berufsunteroffiziere sind **immer** der zuständigen SDSt vorzulegen.

Einzelanforderungen sind, sofern sie nicht zu den Personalunterlagen genommen werden, Sammelanforderungen durch die Truppe spätestens 6 Monate, durch die KWEÄ spätestens 5 Jahre nach Beendigung der Wehrübung zu vernichten.

c) Anforderungen für Uffz/Msch d.R. der Marine, die bei TrT des Heeres, der Luftwaffe oder im Bereich ZMilDBw/ZSanDBw üben sollen, sind unabhängig vom Beorderungsverhältnis nur an die SDM zu richten.

d) Anforderungen für Reservisten des AMK sind dem BMVg – PSZ IV 8 vorzulegen.

e) Vor Anforderungen von RO zu Wehrübungen in A 16-Verwendungen sind die Besonderheiten nach Nr. 1014 zu beachten.

f) Werden Anforderungen durch die Truppe aus zwingenden dienstlichen Gründen zurückgezogen oder geändert (z.B. ÜbTrT, Dauer), kann dies durch die einplanenden Stellen nur berücksichtigt werden, wenn der EBesch noch nicht erlassen ist.

g) Nach Zustellung des E-Bescheides sind **Änderungen** der **Anforderungen** nicht mehr zulässig. Wenn aus dienstlichen Gründen die Wehrübung nicht durchgeführt werden kann, ist beim KWEA die Aufhebung des EBesch zu beantragen (in der Marine bei RO/ROA über PersABw, bei Uffz/Msch d.R. über SDM). Bei Einplanung durch BMVg – PSZ IV 8/PersABw (RO Heer und Luftwaffe)/SDH/SDL sind diese DSt mit Nebenabdruck zu beteiligen. Wird diesem Antrag durch KWEA nicht stattgegeben, ist der anfordernde TrT verpflichtet, für eine ausbildungsförderliche Verwendung des Reservisten während der Wehrübung zu sorgen. Wenn das beim eigenen TrT nicht möglich ist, ist zu diesem Zweck eine Kommandierung zu einem anderen TrT zu verfügen (Nr. 204 f). In Ausnahmefällen kann die Wehrübung aus dienstlichen Gründen vorzeitig beendet werden (Nrn. 645 – 648).

h) Stellt ein Wehrpflichtiger den Antrag, aus persönlichen Gründen von einer Wehrübung befreit zu werden, können BMVg – PSZ IV 8/PersABw/SDSt den Einplanungsvermerk zurückziehen, wenn diesen Stellen noch keine Ausfertigung des EBesch vorliegt. Andernfalls ist der Antragsteller an das zuständige KWEA zu verweisen, das nach Rücksprache mit dem anfordernden TrT über den Widerruf des EBesch entscheidet.

i) Bei beorderten Reservisten, die nach Nr. 107 durch EWÜb in Übung zu halten sind und an einer solchen **nicht** teilgenommen haben, entscheidet der Führer des MobTrT entsprechend den Vorgaben der Fü TSK/OrgBer nach Einzelfallprüfung, ob und ggf. wann der Reservist erneut herangezogen werden soll. Hierbei ist die Zielsetzung dieser Maßnahme zu berücksichtigen:

Das erneute Heranziehen dient gleichermaßen dem Ziel eines aktuellen Ausbildungsstandes der Reservisten eines MobTrT und einer möglichst vollständigen und ausgewogenen Heranziehung zu Wehrübungen.

Unter Berücksichtigung der vom KWEA mitgeteilten Ausfallgründe und ihrer voraussichtlichen Fortdauer (Ausfallfrist) ist für die ersatzweise vorzusehende EWÜb eine neue Anforderung zu übersenden. Zwischen dem Datum dieser Anforderung und dem Wehrübungsbeginn müssen (abweichend von Abs. a Satz 1) mindestens **drei Monate** liegen. Die Anforderung ist den einplanenden Stellen nach Nrn. 210 - 213 mit dem Vordruck Anlage 3 a und dem Vermerk „Erneutes Heranziehen" zu übersenden. Soll der Reservist an einer Truppenwehrübung teilnehmen, gelten für die Anforderung die Bestimmungen nach Nrn. 422, 423.

j) Bei Wehrübungen, die bei deutschen TrT/DSt im **Ausland** geleistet werden sollen, ist in der Anforderung im Abschnitt B anzugeben, an welche Anschrift der EBesch zugestellt werden soll.

Dies kann eine DSt der Bundeswehr oder in Absprache mit dem Reservisten auch eine Privatanschrift im In- oder Ausland sein. Die Besonderheiten bei Wehrübungen im Ausland nach Nr. 304 sind zu beachten.

k) In den Fällen, in denen ein Reservist während oder nach einer Wehrübung zur Beförderung heransteht, oder ein Wehrübender die erste Wehrübung in einem vorläufig festgesetzen Dienstgrad ableisten soll, ist auf der Wehrübungsanforderung zu vermerken, daß ein polizeiliches Führungszeugnis zu beantragen ist. Die Eintragung in die Wehrübungsanforderung ist nicht erforderlich bei RO/ROA aller TSK und bei Uffz/Msch d.R. der Marine, da die Beförderungen dieser Personengruppen zentral durch PersABw/SDM – einschl. Anforderung von Führungszeugnissen – erfolgen. Für Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr ist kein Führungszeugnis anzufordern.

l) Bei Reservisten, die trotz Erreichen der Grenzwerte für Wehrübungen **(Kennung T 4)** für eine Einzelwehrübung angefordert werden, ist in den Anforderungen nach Anlage 3 a in der Spalte 12 zu bestätigen, daß der Reservist gegen die Wehrübung keine Einwände erhebt bzw. sich bis auf Widerruf bereit erklärt hat, an weiteren Wehrübungen teilzunehmen.

Der Nachweis über das Einverständnis des Reservisten (Schriftverkehr, Gesprächsnotizen bei fmdl. bzw. persönlicher Absprache) ist beim anfordernden Truppenteil zu führen und dem KWEA auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

208. Anforderung für Wehrübungen im BMVg

Wehrübungen im BMVg veranlaßt ausschließlich das Referat der Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten (PSZ IV 1) bei den einplanenden/einberufenden Stellen (einschl. Ausnahmegenehmigung nach Nr. 201 a).

Einzelheiten sind durch gesonderten Erlaß des BMVg - P/Z (PSZ IV 1) geregelt.

209. Anforderung zu Einzelwehrübungen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Truppenwehrübung

Für Reservisten, die zusätzlich zu einer Truppenwehrübung eine unmittelbar vor- und/oder nachgeschaltete EWÜb leisten sollen (z.B. für Führungs- und Funktionspersonal zur Vor- bzw. Nachbereitung), ist eine Anforderung für den **gesamten** Wehrübungszeitraum gemäß Anlage 3 a vorzulegen. Die Einplanung erfolgt dann durch die für EWÜb zuständigen Stellen (Nrn. 210 - 212).

210. Einplanung durch das Personalamt der Bundeswehr

Für folgende Personenkreise sind die Anforderungen zu EWÜb dem PersABw zur Einplanung vorzulegen (Ausnahme für AMK: Nr. 207 d):

a) RO (einschließlich ehemalige Berufsoffiziere),

b) SanOffz d.R. (einschließlich weiblicher ehemaliger SanOffz),

c) Reservisten der FNTr (Heer),

d) ROA,

e) ROB (nur für den Lehrgang, an dessen Beginn die ROA-Zulassung erfolgt),

f) zivile Führungskräfte und Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Landtage und des Europäischen Parlaments (Nrn. 307 und 309),

g) Wehrpflichtige mit einem vorläufig festgesetzten Offizierdienstgrad,

h) Wehrpflichtige, die eine Studienbeihilfe des BMVg erhalten und nach Abschluß ihrer Ausbildung als BS oder SaZ in die Bundeswehr eingestellt werden sollen und nicht unter a bis d fallen,

i) Ärzte im Praktikum/im Anschluß an ihren Grundwehrdienst.

Bei KurzWÜb von Angehörigen der o.a. Personenkreise, soweit es sich um Reservisten von Heer/Luftwaffe handelt, ist PersABw nachrichtlich zu beteiligen (Nr. 202 e).

211. Einplanung durch die Stammdienststellen

Für folgende Personenkreise sind die Anforderungen der SDSt der jeweiligen TSK zur Einplanung vorzulegen:

a) Der **SDH** und der **SDL** für

1. im integrierten Bereich beorderte Uffz/Msch d.R.,
2. zu Auslandsdienststellen beorderte Uffz/Msch d.R.,
3. ehemalige Berufsunteroffiziere (Nr. 306),
4. Uffz d.R. im Rahmen von Austauschprogrammen (Nr. 315),
5. Uffz d.R., die uk-gestellt sind oder dem Polizeivollzugsdienst angehören (Nr. 313),
6. Uffz d.R., die an Wehrübungen im Rahmen der Reserveluftfahrzeugführer-Konzepte teilnehmen sollen,
7. nichtbeorderte weibliche ehemalige Uffz/Msch im SanDst/MilMusDst (Nr. 112), einschließlich Anschlußwehrübungen,
8. Reservisten, die auf einem OStFw-Dienstposten üben sollen, auf dem sie nicht/noch nicht beordert sind.

b) Die **SDM** plant alle Uffz/Msch d.R. der Marine ein. Dies gilt auch bei EWÜb, die in anderen TSK/OrgBer geleistet werden sollen (Nr. 207 c) und für weibliche ehemalige Soldaten.

212. Einplanung durch BMVg – PSZ IV 8

BMVg – PSZ IV 8 plant alle zu AMK beorderten Offz/Uffz/Msch d.R. zu EWÜb ein.

213. Fristen und Verfahren für die Einplanung

a) Reservisten, die nicht unter die Regelung nach Nrn. 210 - 212 fallen, plant das KWEA zu EWÜb mittels einer Dateneingabe im DV-Verfahren WEWIS ein.

b) Erfolgt die Einplanung durch BMVg - PSZ IV 8/PersABw/SDSt, ist ein schriftlicher Einplanungsvermerk zu erstellen. In den Verteiler sind neben den zuständigen KWEÄ der ÜbTrT und dessen KalfüDSt aufzunehmen, bei einer Wehrübung außerhalb des eigenen MobTrT auch KalfüDSt/MobTrT des Reservisten. Bei Anordnung oder Genehmigung der Wehrübung durch vorgesetzte DSt sind diese nachrichtlich zu beteiligen. Andere TrT/DSt sind nach Entscheidung BMVg – PSZ IV 8/PersABw/SDSt zu beteiligen.

Außer bei KurzWÜb (Nr. 202 e) ist eine Einberufung zu EWÜb **ohne** Einplanungsvermerk durch BMVg - PSZ IV 8/PersABw/SDSt für die in Nrn. 210 - 212 bestimmten Personenkreise **nicht** zulässig. Fälschlicherweise an KWEA gerichtete Anforderungen sind den TrT/DSt zur Vorlage bei BMVg - PSZ IV 8/PersABw/SDSt zurückzugeben.

c) Einplanungsvermerke dürfen den Reservisten nicht ausgehändigt werden. Für sie ist ausschließlich der EBesch rechtsverbindlich.

d) Die Einplanungsvermerke von BMVg - PSZ IV 8/PersABw/SDSt sollen den KWEÄ **spätestens einen Monat** nach Eingang der Anforderung der ÜbTrT vorliegen. In eiligen Fällen ist der Einplanungsvermerk fernschriftlich zu übermitteln.

Diese Fristen können im Einvernehmen mit dem KWEA unterschritten werden.

e) Sieht die einplanende Stelle von einer Einplanung ab, unterrichtet sie den anfordernden TrT über die Ablehnungsgründe. Dieser unterrichtet den Reservisten, sofern mit ihm eine Terminabsprache getroffen wurde. Hat der Reservist die Wehrübung unmittelbar bei der einplanenden Stelle beantragt, unterrichtet diese ihn über die Ablehnung.

f) Treten nach Herausgabe des Einplanungsvermerks Änderungen in der Bedarfslage oder der Verwendungsplanung ein, berichtigen die einplanenden Stellen die Einplanungsvermerke soweit nötig in Absprache mit den betroffenen Reservisten und den beteiligten Stellen (ÜbTrT, KWEA). Nach Eingang des EBesch dürfen Einplanungsvermerke nur aus zwingenden **dienstlichen** Gründen geändert oder aufgehoben werden, soweit erforderlich nach vorheriger Abstimmung mit dem KWEA.

214. Einberufung

a) Aufgrund der Anforderungen/Einplanungsvermerke entscheiden die KWEÄ über die Einberufungen. Je eine Durchschrift des EBesch übersendet das KWEA unverzüglich:

1. dem ÜbTrT,
2. der einplanenden Stelle nach Nrn. 210 – 212,
3. der im Einplanungsvermerk bezeichneten KalfüDSt und den zusätzlich angegebenen Stellen,
4. der PSt (Res) nach Nrn. 603 - 609.

b) Bei Wehrübungen im BMVg führt das KWEA in der Einberufungsliste diejenigen Referate im Verteiler auf, die im Einplanungsvermerk oder der Anforderung vorgegeben sind.

c) Bei Einberufungen zu Auslandsdienststellen ist durch die KWEÄ zusätzlich Nr. 304 d zu beachten, bei Wehrübungen im Rahmen der Katastrophenhilfe im Inland die Nr. 323.

d) Sobald die Durchschriften der EBesch für die Auswertung der Übung nicht mehr benötigt werden, sind sie nach VMBl 1991 S. 326 Anlage 3 zu vernichten.

215. Zuständigkeit für die Einberufung

a) Die Einberufung zu EWÜb erfolgt durch das für den Reservisten zuständige **wehrüberwachende** KWEA.

b) Die Anforderungen und die Einplanungsvermerke sind daher den wehrüberwachenden KWEÄ (nicht dem Leit-KWEA) zu übersenden. Sammelanforderungen/-einplanungen sind für jedes wehrüberwachende KWEA getrennt zu erstellen, damit jedem KWEA nur die Namen der Reservisten übermittelt werden, für die es zuständig ist (BDSG).

c) Das wehrüberwachende KWEA übersendet dem einzuberufenden Reservisten die „Informationen für wehrübende Reservisten" (Merkblatt WE/Verw/0080/86/V) mit dem Anhörungsschreiben nach § 23 WPflG, spätestens mit dem EBesch. Für die Anforderung dieses Merkblattes durch die KalfüDSt/MobTrT gilt Nr. 503 e entsprechend.

216. Hinderungsgründe für eine Einberufung und Mitteilung der Ausfälle

a) Kann die Einberufung aufgrund einer vorliegenden Wehrdienstausnahme oder anderer Einberufungshindernisse nicht erfolgen, unterrichtet das zuständige KWEA umgehend nach der Entscheidung die beteiligten Stellen nach Nr. 214 a unter Angabe der Hinderungsgründe. Bei Ausfällen innerhalb **zwei Wochen** vor Übungsbeginn soll dies möglichst fernschriftlich erfolgen.

b) Besteht trotz der Hinderungsgründe ein dienstliches Erfordernis für die Ableistung der Wehrübung, prüft das KWEA in Absprache mit den anfordernden/einplanenden Stellen, ob eine Ausnahme unter Beachtung der rechtlichen Möglichkeiten und der Einberufungsanordnungen gemacht werden kann.

Beispiele:
- Anwendung § 4 Abs. 3 WPflG bei Überschreiten der Wehrpflichtaltersgrenze,
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung BMVg - InSan I 5 nach MobPlBw Anl. 123 für eine Beorderung als Voraussetzung für die Ableistung von Wehrübungen (von Amts wegen oder wenn ein Antrag des Wehrpflichtigen vorliegt),
- befristete Aufhebung der UK-Stellung (wenn eine Regelung nach Nr. 313 nicht möglich).

217. Fristen für die Einberufung

Aus den in Nr. 108 genannten Gründen soll die Zustellung der EBesch an die Reservisten **innerhalb eines Monats** nach Eingang der Anforderungen/ Einplanungsvermerke erfolgen, **spätestens jedoch bis zwei Monate** vor Beginn der Wehrübung. Mit Einverständnis des Wehrpflichtigen und des Arbeitgebers/ Dienstherrn kann letztere Frist unterschritten werden.

218. Übersenden von Personalunterlagen zu Wehrübungen

a) Das KWEA erstellt für die jeweils zu einem TrT einberufenen Reservisten eine Einberufungsliste in dreifacher Ausfertigung, getrennt nach Offz, Uffz und Msch (für die Personalbearbeitung, als Rechnungsbeleg zur Kassenanweisung für die Zahlung von Geldleistungen und als Rücklauf mit den Personalunterlagen zum KWEA – Nr. 511).

b) Die Einberufungslisten sind den ÜbTrT/DSt oder den Ausbildungseinrichtungen unverzüglich zu übersenden. Folgende Unterlagen sind, soweit nicht bereits bei der Truppe, beizufügen:

1. Gesundheitsunterlagen (als Arztsache verschlossen),
2. Truppenausweis,
3. Erkennungsmarke,
4. Nachweis für Bekleidung und persönliche Ausrüstung,
5. Sicherheitsakte (Versand nach ZDv 2/30),
6. Schießbuch,
7. Führerschein und Fahrten-/Nachweisheft für den Kraftfahrer der Bundeswehr,
8. Karteiblatt aus Teil I des Disziplinarbuches,
9. sonstige Ausweise, Sondernachweise, Berechtigungsscheine, Lizenzen (z.B. Ausweis für SanPersonal, Sprengschein, Fallschirmsprungkarte, Berechtigungsscheine für Sondermaschinen/Pioniergeräte),
10. Personalakte (Klarsichthülle/Zusatzakte) – **nur auf Anforderung des ÜbTrT oder der einplanenden Stelle,**
11. vorbeschriftete Vordrucke WDZBesch (Nr. 507),
12. vorbeschriftete Personalbogen für wehrübende Reservisten (Nr. 503),
13. vorbeschriftete Verpflichtungserklärung militärische Sicherheit/Geheimnisträger (Nr. 506),
14. vorbeschriftete Vordrucke „Ärztliche Mitteilung für die Personalakte, gleichzeitig Änderungsmeldung" – BA 90/5 (Nr. 219),
15. vorbeschriftete Vordrucke „Erklärung anstelle einer Grunduntersuchung" – San/Bw/0121 (Nr. 219),
16. Auskunft aus dem Bundeszentralregister (soweit mit Wehrübungsanforderung angefordert; Nrn. 207 k, 501 f),
17. Bescheinigung über gezahlten Leistungszuschlag
    Bei Reservisten mit Anspruch auf Leistungszuschlag bei Wehrübungen § 8 a WSG, die im laufenden Kalenderjahr oder im Verpflichtungszeitraum für die Einsatzreserve bereits eine Wehrübung abgeleistet haben, fügt das KWEA die jeweils letzte Bescheinigung der Truppenverwaltung des ÜbTrT über bisher bei Wehrübungen gezahlte Leistungszuschläge bei.

    Der ÜbTrT stellt anhand dieser Unterlagen sicher, daß die jeweiligen Höchstbeträge nach § 8 a WSG nicht überschritten werden. Einzelheiten siehe Nrn. 668 – 669.

c) Außer vorstehenden Unterlagen erhält der ÜbTrT oder die Ausbildungseinrichtung zu Beginn der Wehrübung ein PSBS (2fach). Die erste Ausfertigung mit der Aufschrift **„(PSBS) D (KalfüDSt)"** ist für den ÜbTrT bestimmt, die zweite Ausfertigung mit der Aufschrift **„(PSBS) E (Reservist)"** für den Reservisten (Nrn. 1520 – 1529).

d) Übt der Wehrpflichtige bei einem anderen als seinem MobTrT, übersendet der MobTrT die dort vorliegenden Personalunterlagen dem ÜbTrT. Abweichende Regelungen für Lehrgänge sind in Nr. 226 bestimmt.

219. Organisatorische Maßnahmen der Truppe bei Wehrübungen

a) Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten für die Dauer des Wehrdienstes Wehrsold nach dem Wehrsoldgesetz, unentgeltliche Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung, truppenärztliche Versorgung sowie Leistungen nach dem USG. Die zahnärztliche Behandlung während einer Wehrübung richtet sich nach VMBl 1990 S. 460. Sie sind zur Teilnahme an der Gemein-

schaftsverpflegung und zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet (ZDv 70/1). ÜbTrT, die diese nicht zur Verfügung stellen können und für Wehrübende Hotelunterkunft (oder vglb.) und/oder Unternehmerverpflegung benötigen, fordern die Bereitstellung umgehend bei der zuständigen StOV unter Angabe von Name, Dienstgrad und Wehrübungszeitraum an.

b) Bei der StOV ist die Ausstattung mit Bekleidung nach den Vorgaben der Nr. 509 sicherzustellen. Die Termine für Ein-/Auskleidung bzw. Tausch stimmt der TrT rechtzeitig ab. Der **Umfang** der Ausstattung ist in Absprache mit der StOV festzulegen.

c) Zu Wehrübungen einberufene Reservisten haben sich zum festgesetzten Zeitpunkt bei dem im EBesch angegebenen TrT zum Diensteintritt zu melden. Mit der Meldung beim TrT, jedoch spätestens mit dem im EBesch festgesetzten Zeitpunkt, beginnt gemäß § 2 SG ihr Dienstverhältnis als Soldat.

Tritt der Reservist seinen Dienst nicht an, ist unverzüglich der Grund der Abwesenheit zu ermitteln. Das zuständige KWEA ist zu befragen, ob der EBesch rechtsgültig ist. Ist dies der Fall und bleibt der Versuch einer Verbindungsaufnahme mit dem Wehrpflichtigen (ggf. fmdl.) ergebnislos, sind „Maßnahmen bei unerlaubter Abwesenheit eines Soldaten" zu ergreifen (ZDv 14/3 B 162).

d) Für **Einstellungsuntersuchungen** gilt folgende Regelung:

1. Bei jeder Wehrübung, die **über 28 Tage** hinausgeht, ist stets eine Einstellungsuntersuchung durchzuführen.
2. Bei einer Wehrübung **bis zu 14 Tagen** wird eine Einstellungsuntersuchung nicht durchgeführt, wenn der Soldat auf Befragen erklärt, daß er seit der letzten Untersuchung weder eine Krankheit noch einen Unfall erlitten hat und in keiner ärztlichen/zahnärztlichen Behandlung gewesen ist. Die Erklärung ist auf dem Vordruck San/Bw/0121, Teil A, abzugeben und vom Soldaten zu unterschreiben und anschließend zu den G-Unterlagen zu nehmen.

   Bei einer Wehrübung mit einer Dauer von **15 bis zu 28 Tagen** ist eine Einstellungsuntersuchung vorzunehmen, wenn die letzte musterungsärztliche/truppenärztliche Grunduntersuchung gemäß ZDv 46/1 mehr als 24 Monate zurückliegt.
3. **Eine Einstellungsuntersuchung ist in jedem Fall vorzunehmen**, wenn die vorgenannte Erklärung (San/Bw 0121, Teil A) nicht abgegeben wird **und** wenn der Truppenarzt annehmen muß, daß Gesundheitsstörungen der Ableistung der Wehrübung und/oder der während der Wehrübung vorgesehenen Verwendung entgegenstehen.

e) Dementsprechend gilt für **Entlassungsuntersuchungen:**

1. Bei Wehrübungen, die **über 28 Tage** hinausgehen, ist stets eine Entlassungsuntersuchung durchzuführen.
2. Eine Entlassungsuntersuchung entfällt bei Wehrübungen mit einer Dauer von **bis zu 28 Tagen**, wenn der Soldat erklärt, daß er während der Wehrübung weder eine Krankheit noch einen Unfall erlitten hat und auch nicht in ärztlicher Behandlung war. Die Erklärung ist auf dem Vordruck San/Bw/0121, Teil B, abzugeben und vom Soldaten zu unterschreiben.

   Eine Entlassungsuntersuchung ist durchzuführen, wenn
   - der Soldat eine während der Wehrübung erlittene Gesundheitsstörung angibt oder in dieser Zeit in ärztlicher Behandlung war,
   - die o.a. Erklärung nicht abgegeben wird,
     eine Wehrdienstbeschädigung geltend gemacht wird oder
     sonstige Anhaltspunkte (u.a. Fremdbeobachtung) während der Wehrübung für eine eingetretene Veränderung des Gesundheitszustandes des Soldaten bestehen.

   Im Falle der 1. Strichaufzählung kann auf eine Entlassungsuntersuchung ausnahmsweise dann verzichtet werden, wenn der zuständige Truppenarzt aufgrund vorliegender Erkenntnisse feststellt, daß die Wehrdienstfähigkeit und/oder Verwendungsfähigkeit für die bisherige Verwendung nicht beeinflußt wird.
3. Die ärztliche Entlassungsuntersuchung nach Nr. 1 bzw. 2 ist wie eine Grunduntersuchung gemäß ZDv 46/1 vorzunehmen. Das Ergebnis ist auf der Belegart 90/5 „Ärztliche Mitteilung für Personalakte, gleichzeitig Änderungsmeldung" zu dokumentieren (s. Nr. 505).

f) Befindet sich ein Wehrübender an dem für seine Entlassung festgesetzten Zeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung, ist nach § 29 a WPflG zu verfahren (VMBl 1994 S. 86 und 88).

Da sich der Wehrdienst in diesem Fall kraft Gesetzes verlängert, sind geänderte Anforderungen/Einplanungsvermerke/EBesch der Truppe und der Wehrersatzbehörden nicht erforderlich. Der nach Ende der regulären Wehrübung für die Dauer der stationären Behandlung geleistete Wehrdienst ist **nicht** auf die Höchstdauer der nach § 6 WPflG zu leistenden Wehrübungen und **nicht** auf die zeitlichen Voraussetzungen für eine Beförderung nach ZDv 20/7 Kapitel 2 anzurechnen. Auf die bei Verlängerung erforderliche Änderung der WDZBesch und Benachrichtigung der USG-Behörde wird hingewiesen (Nr. 507).

g) Das Verfahren für die Zahlung des Leistungszuschlages bei Wehrübungen nach § 8 a WSG für beorderte Reservisten richtet sich nach den Bestimmungen der Nrn. 668 und 669.

220. Änderungen der Wehrdienstfähigkeit oder Dienstfähigkeit

a) Wird bei einem Wehrpflichtigen vor Eintritt des für den Beginn einer Wehrübung festgesetzten Zeitpunktes eine vorübergehende oder dauernde Wehrdienstunfähigkeit festgestellt, wird der EBesch vom KWEA widerrufen. Das Wehrdienstverhältnis beginnt nur dann nicht, wenn der Widerruf **vor** dem für den Beginn der Wehrübung festgesetzten Zeitpunkt wirksam geworden ist.

b) Stellt sich erst bei der Einstellungsuntersuchung heraus, daß eine zur vorübergehenden oder dauernden Wehrdienstunfähigkeit führende Gesundheitsstörung bereits vor Beginn der Wehrübung vorlag, ist der Reservist durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten zu entlassen (§ 29 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz WPflG). Der Aufhebung des EBesch durch das KWEA (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 WPflG) bedarf es in einem solchen Fall nicht.

c) Wird weder bei der Einstellungsuntersuchung noch bei einer anderen Untersuchung innerhalb des ersten Monats der Dienstzeit abschließend festgestellt, daß eine tauglichkeitsausschließende Gesundheitsstörung bereits vor Diensteintritt bestanden hat, kommt eine Entlassung nur nach § 29 Abs. 2 WPflG in Betracht (VMBl 1994 S. 86 und 88). Eine Entlassung wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag des Soldaten ist jedoch nur möglich, wenn **dauernde** Dienstunfähigkeit vorliegt. Die Entlassung bedarf eines Antrages oder der ausdrücklichen Zustimmung des Soldaten (§ 29 Abs. 2 Satz 2 WPflG i.V.m. ZDv 14/5 B 153 Nr. 25 Abs. 1), wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit während der Dauer der Wehrübung nicht zu erwarten ist.

Zuständigkeiten für die Entlassung: Nr. 643.

d) Bei Entlassungsverfügungen durch die Truppe nach Abs. b und c ist stets das einberufende KWEA nachrichtlich zu beteiligen, zusätzlich BMVg - PSZ IV 8/PersABw/SDSt, wenn durch sie die Einplanung erfolgte.

221. Führung der Personalunterlagen

a) Die ÜbTrT sind während einer Wehrübung für die ordnungsgemäße Führung der Personalunterlagen verantwortlich. Teilaktive und nichtaktive TrT/DSt sind bei Bedarf von ihrer KalfüDSt zu unterstützen.

b) Die Bestimmungen über die Führung der Personalunterlagen gelten gleichermaßen für EWÜb und für TrWÜb und sind in **Kapitel 5** zusammengefaßt.

Sie berücksichtigen auch die mit Hilfe der Datenverarbeitung bereitgestellten Unterlagen personenbezogenen Inhalts.

222. Teilstreitkraftwechsel

a) Die Bestimmungen für einen TSK-Wechsel sind im MobPlBw Anl. 114 Nr. 8.6 festgelegt.

b) Kommt nach diesen Bestimmungen ein TSK-Wechsel nicht in Betracht, tragen die außerhalb ihrer TSK beorderten Reservisten während Wehrübungen Uniform und Dienstgrad-/Laufbahnabzeichen ihrer TSK.

c) Über Anträge auf TSK-Wechsel, die anläßlich einer Wehrübung vorgelegt werden, entscheiden die PSt nach Nrn. 603 – 609 unter Berücksichtigung der in Abs. a genannten Bestimmungen und des in Nr. 610 geregelten Wechsels in der Zuständigkeit.

223. Beförderungen im Zusammenhang mit Wehrübungen

a) Die wehrpflichtrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ergeben sich aus Nr. 102.

b) Bei der Bearbeitung sind zu beachten:

1. Beförderungsbestimmungen: ZDv 20/7, Kapitel 2 und ergänzende Anweisungen des PersABw/der SDSt,
2. Zuständigkeiten für die Personalbearbeitung: Nrn. 601 – 613,
3. Zuständigkeiten für die Ernennung und Bekanntgabe: Nrn. 620 – 633,
4. Festsetzung vorläufiger/Verleihung höherer Dienstgrade nach §§ 39 u. 40 WPflG siehe Nrn. 109, 110, 632.

c) Bei Uffz und Msch d.R. von Heer und Luftwaffe haben die ÜbTrT vorher zu prüfen, ob während der Wehrübung die Voraussetzungen für eine Beförderung nach ZDv 20/7 Kapitel 2 erfüllt werden. Sofern die Beförderung nicht in ihre Zuständigkeit fällt, sind die hierfür erforderlichen Anträge an die zuständigen Stellen zu richten. Ggf. sind Beförderungsvorschläge bereits vor der Wehrübung vorzulegen, um die Beförderung noch während der Wehrübung sicherzustellen (Abs. e).

d) Für RO und ROA aller TSK sowie Uffz/Msch d.R. der Marine sind Beförderungsvorschläge nicht erforderlich, da Beförderungen zentral durch PersABw/SDM verfügt werden.

e) Die PSt sind angewiesen, Beförderungsverfügungen, bei Offz/Uffz d.R. die Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung, möglichst noch während der Wehrübung zu übersenden. Ist dies nicht möglich, richtet sich die dienstliche Bekanntgabe und ggf. die Aushändigung einer Urkunde nach Nrn. 630 – 633.

224. Zuerkennung ATB/ATN vor und während einer Wehrübung

a) Die Mob-Einplanung der Reservisten und damit die Verwendung während einer Wehrübung richtet sich u.a. nach den zuerkannten ATB/ATN. Deshalb ist vor Dienstzeitende für alle zur Entlassung kommenden BS, SaZ und Grundwehrdienstleistenden zu prüfen und ggf. zu veranlassen, daß

1. alle noch gültigen zuerkannten ATB/ATN erfaßt sind,
2. nicht mehr zutreffende früher zuerkannte ATB/ATN abzuerkennen sind,
3. eine Ersatz-ATB/ATN zuerkannt werden kann.

b) Auch bei Vorbereitung und Durchführung von Wehrübungen durch die ÜbTrT ist zu prüfen, ob einem Reservisten während der Wehrübung entsprechend den Ausbildungsvorgaben eine für die Mob-Verwendung oder eine für weitere Wehrübungen erforderliche ATB/ATN zuerkannt werden kann.

Bearbeitungshinweise hierzu: Nr. 508.

225. Beurteilungen/Dienstzeugnisse/Personalgespräche

Im Zusammenhang mit Wehrübungen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

– Beurteilungen:	ZDv 20/6 Nrn. 214 - 218, Anlage 13/14,
– Dienstzeugnisse:	Schnellbrief BMVg – Fü S I/Fü S I 1 Az 16-02-11 vom 20.06.1988,
– Personalgespräche:	Kapitel 11 Teil I dieser Vorschrift,
Vorbereitende Maßnahmen:	Nr. 510.

226. Lehrgänge in Wehrübungsform

a) Die MobTrT/KalfüDSt sind nach Nr. 107 für die Inübunghaltung ihrer beorderten Reservisten verantwortlich. Die Aus- und Weiterbildung sowie die Fortbildung für höherbewertete Mob-Verwendungen finden – neben der Ausbildung am Arbeitsplatz – im Rahmen von **EWÜb** in Lehrgängen an Ausbildungseinrichtungen statt.

Die Lehrgangskataloge/-kalender sehen dazu vor

- Lehrgänge für Reservisten und
- die Teilnahme von Reservisten an Lehrgängen für Soldaten

mit dem Ziel,

- die Reservisten für ihre Mob-Verwendung aus- und weiterzubilden,
- die Reservisten für höherbewertete Mob-Verwendungen fortzubilden

und

- begonnene Ausbildungsgänge abzuschließen.

Einzelheiten sind den jeweiligen Lehrgangsübersichten zu entnehmen. Darüber hinaus ermöglichen die territorialen Kommandobehörden den beorderten und nichtbeorderten Reservisten, Lehrgangsangebote im Rahmen der verteidigungspolitischen Arbeit und der militärischen Förderung in der Freiwilligen Reservistenarbeit wahrzunehmen.

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Aufgaben der PSt und der MobTrT/KalfüDSt bei der Lehrgangsbeschickung.

b) Zuständig für Auswahl und Anforderung des beorderten Reservisten sind grundsätzlich die PSt nach Nrn. 603 – 609. Bei zentraler Personalführung durch BMVg – Abt PSZ, PersABw und SDSt sind diesen ZPSt namentliche Vorschläge durch die MobTrT/KalfüDSt vorzulegen. Hierzu sind hauptsächlich die Beurteilungen bei Wehrübungen nach ZDv 20/6 zu nutzen.

c) Die Einplanung von Reservisten zu EWÜb in Lehrgangsform hat nach vorheriger Terminabsprache mit den Reservisten zu erfolgen. Die PSt unterrichten die für einen Lehrgang vorgesehenen Reservisten schriftlich (Anlage 5) oder mündlich (z.B. anläßlich von Wehrübungen, DVag) über alle in Betracht kommenden Lehrgangstermine. Die Terminabsprache hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Fristen für die Anforderung (Nr. 207), Einplanung (Nr. 213) und Einberufung (Nr. 217) eingehalten werden können, also unmittelbar nach Vorliegen der Lehrgangskataloge/-kalender. Die Planungsvorgaben nach Nr. 205 sind zu beachten, für Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr zusätzlich die Besonderheiten nach Nrn. 310 und 311.

Das Einverständnis des Reservisten ist zwar nur bei Unterschreitung der Schutzfrist (Nr. 203) bzw. der Einberufungsfrist (Nr. 217) ausdrücklich gefordert, ist aber auch in allen übrigen Fällen anzustreben.

Für Anforderung und Zuweisung der Lehrgangsplätze gelten die Bestimmungen der Fü TSK/OrgBer.

Den ZPSt nach Nrn. 603 – 605 ist die Verwendung von DV-gestützten Lehrgangsabfragen abweichend von dem Muster der Anlage 5 freigestellt.

d) Die Formblätter der Anlage 5 sind, sofern sie nicht zu den Personalunterlagen genommen werden, in einem Ordner zu sammeln.

Die Sammlung der Formblätter „Lehrgangsteilnahme im Rahmen einer Wehrübung" stellt eine Datei im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) dar. Dazu wird entsprechend § 18 Abs. 2 BDSG festgelegt:

- Die Datei wird unter der Bezeichnung „Lehrgangsplanung Reservisten" geführt.
- Zweck ist die Vorbereitung und Durchführung von Lehrgangsplanungen unter Mitwirkung des betroffenen Reservisten. Das Formblatt dient gleichzeitig als Kontrollblatt für eine Lehrgangs- und Wehrübungsanforderung. Der Merkmalumfang ist dem Muster der Anlage 5/1 und 5/2 zu entnehmen.
- In dieser Datei sind die Formblätter der Anlage 5 und der im Zusammenhang mit der Lehrgangsplanung entstandene Schriftverkehr enthalten.
- Auf die Datei darf nur das für Personalangelegenheiten zuständige Personal der fachlich zuständigen sowie der vorgesetzten Dienststellen im Rahmen der Fachaufsicht zugreifen.
- Die Übermittlung ist grundsätzlich nur im Rahmen des festgelegten Verteilers zulässig.
- Die Formblätter, die nicht in die Personalunterlagen aufgenommen werden, sind spätestens 3 Monate nach Abschluß des geplanten Lehrgangs zu vernichten. Dies gilt auch dann, wenn der Reservist nicht am Lehrgang teilgenommen hat. Planungsbögen, die der Planung von Lehrgängen dienen, die Teil eines Ausbildungsganges sind, der aus mehreren Lehrgängen besteht, dürfen bis zum Abschluß des letzten Lehrganges der Gesamtausbildung aufbewahrt werden.
- Die Datei ist als „Persönlich Personalangelegenheit" zu behandeln.
- Die Vernichtung der Schriftstücke dieser Datei richtet sich nach den Bestimmungen des VMBl 1991 S. 326.

e) Ein Reservist ist grundsätzlich erst dann für eine EWÜb anzufordern, wenn

- er die Voraussetzungen für die Teilnahme am vorgesehenen Lehrgang erfüllt und
- für ihn ein Lehrgangsplatz zugewiesen wurde.

Einwände von Reservisten gegen eine vorgesehene Lehrgangsteilnahme, die bei der Terminabsprache erhoben werden, prüft die PSt und berücksichtigt sie soweit wie möglich bei der Lehrgangsplanung (z.B. durch Wahl eines anderen Lehrgangstermins).

Einwände von Reservisten, die erst **nach** Absenden der Anforderung beim MobTrT/KalfüDSt eingehen, sind dem zuständigen KWEA zur Entscheidung zu übersenden (bei Einplanung durch ZPSt sind diese nachrichtlich zu beteiligen).

Kann ein Reservist nach der Terminabsprache aus Kapazitäts- oder anderen Gründen nicht berücksichtigt werden, hat ihn die Stelle zu unterrichten, die den Termin mit ihm abgesprochen hat.

Kann ein von MobTrT/KalfüDSt ordnungsgemäß angeforderter Reservist durch die einplanende Stelle nicht berücksichtigt werden, sind die anfordernden TrT/DSt umgehend (unter Angaben von Gründen) zu benachrichtigen, die danach den betroffenen Reservisten unterrichten.

Bei einer Einplanung durch BMVg – PSZ IV 8/PersABw/SDSt können auch diese Stellen den Reservisten unterrichten. Die MobTrT/KalfüDSt sind nachrichtlich zu beteiligen.

f) Bei der Erstellung der Wehrübungsanforderung ist anhand der Lehrgangskataloge/-kalender zu prüfen, ob die Reservisten bereits am Tag vor Lehrgangsbeginn eintreffen müssen und sie die Rückreise erst am Tag nach Lehrgangsende antreten können. Hin- und Rückreisetag sind in diesem Fall als Beginn und Ende der EWÜb festzusetzen. Die Vorgaben hinsichtlich Sonn- und Feiertagen nach Nr. 201 e sind dabei zu beachten.

g) Bekleidung und persönliche Ausrüstung

Soweit in die Verfügungsbereitschaft/die Alarmreserve beorderte Reservisten den TeilSRes der „Kampfausstattung Bekleidung und persönliche Ausrüstung" nicht zu Hause aufbewahren, sind sie während der Wehrübung über die der Schule nächstgelegene StOV damit auszustatten. Die Nrn. 2.051 und 2.146 RLBekl sind zu beachten.

Der Tausch von Bekleidung ist dem Reservisten zu ermöglichen. Eine gesonderte Einkleidung vor Lehrgangsbeginn, zu der das wehrüberwachende KWEA den Reservisten laden müßte, ist nicht vorzusehen. Nimmt ein in die Verfügungsbereitschaft/Alarmreserve beorderter Reservist, der bisher nicht eingekleidet war, an einem Lehrgang teil und wird er deshalb eingekleidet, so ist ihm der TeilSRes zur privaten Aufbewahrung mitzugeben.

Der Nachweis für Bekleidung und persönliche Ausrüstung (1. Ausfertigung) ist der KalfüDSt zurückzusenden.

Die Nrn. 5.066 und 5.068 RLBekl sind zu beachten.

h) Übersendung von Personalunterlagen zu Lehrgängen

1. Bei Lehrgängen **über vier Wochen** Dauer und bei Laufbahnlehrgängen (Reserveunteroffizierlehrgang mit Unteroffizierprüfung nach ZDv 20/7, Nr. 615 und SLV § 17 Abs. 3 und Reserveoffizierlehrgang mit Offizierprüfung nach ZDv 20/7 Nr. 307 und SLV § 34 Abs. 3) sind die Personalunterlagen mit dem Nachweis für Bekleidung und persönliche Ausrüstung (1. Ausfertigung) stets vollständig und unaufgefordert den Ausbildungseinrichtungen zu übersenden.
2. Bei Lehrgängen **bis zu vier Wochen** Dauer (außer Laufbahnlehrgängen) sind die Personalunterlagen nur dann zu übersenden, wenn dies in den Lehrgangskatalogen/-kalendern gefordert wird oder diese Forderung bei Lehrgängen in der Truppe in den Wehrübungsanforderungen aufgeführt ist; in Ausnahmefällen kann die Ausbildungseinrichtung die Unterlagen auch nachträglich anfordern.

   Der Nachweis für Bekleidung und persönliche Ausrüstung ist **in jedem Fall** von dem KWEA/der KalfüDSt/dem MobTrT für die Dauer des Lehrgangs der Ausbildungseinrichtung zu übersenden.
3. Für die Übersendung sind bei beorderten Reservisten die KalfüDSt/MobTrT, bei nichtbeorderten die KWEÄ verantwortlich.

i) Übersendung von G-Unterlagen zu Lehrgängen

1. Bei Lehrgängen **über 28 Tage** Dauer sind die G-Unterlagen unaufgefordert zu übersenden.
2. Bei Lehrgängen **bis zu 28 Tagen** Dauer sind die G-Unterlagen regelmäßig nicht zu übersenden. In Ausnahmefällen können Ausbildungseinrichtungen die G-Unterlagen auch nach Diensteintritt des Wehrübenden anfordern, wenn bei der Befragung nach Nr. 219 d Erkrankungen, Verletzungen oder Unfälle bekannt werden, die eine Einstellungsuntersuchung und ggf. weitere Maßnahmen nach Nr. 220 b – d erfordern.

j) Änderungsmeldung zum Lehrgangsabschluß: Nr. 505.

227. Zulassung zu einer Laufbahngruppe der Offiziere oder Unteroffiziere der Reserve und Laufbahnwechsel

a) Für ROA des Truppendienstes siehe § 34 Abs. 1 SLV und ZDv 20/7 Kapitel 3 Abschnitt II, für RUA § 17 Abs. 1 SLV und ZDv 20/7 Kapitel 6 Abschnitt III.

b) Die Einstellung in die Laufbahnen der Offiziere der Reserve richtet sich nach § 34 Abs. 2 SLV. Der Laufbahnwechsel ist in § 5 SLV geregelt. Weitere Hinweise enthalten die „Bestimmungen über die Einstellung in die Laufbahn der Offiziere der Reserve" (ZDv 14/5 C 213).

c) Bearbeitungshinweise für die Zulassung als ROA außerhalb des Wehrdienstes: Kapitel 7 dieser Vorschrift.

228. Ausbildung der Reserveoffizierbewerber und -anwärter in Wehrübungen

a) Sofern grundwehrdienstleistende Soldaten während ihrer Dienstzeit noch nicht als ROA zugelassen werden können, werden sie zunächst nur als ROB erfaßt und erst nach Wehrübungen und Bewährung in der Truppe als ROA zugelassen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Leiter der zuständigen Personalführungsabteilung (Abt Ltr PersFü) im PersABw.

Aushändigungsbestätigung/Änderungsmeldung bei Zulassung als ROA: Nr. 505.

b) Außerhalb eines Wehrdienstes oder anläßlich einer Wehrübung vorgelegte Bewerbungen von Reservisten auf Zulassung als ROA sind nach Nrn. 710 – 720 zu bearbeiten (TrT, KWEA, PersABw, SDM). Reservisten, die vor der Zulassung als ROA noch Voraussetzungen zu erfüllen haben (Abs. f), werden ebenfalls als ROB geführt.

c) Bei Reservisten, die als ROA zugelassen sind oder als ROB geführt werden, stimmt das KWEA (in der Marine: SDM) Änderungen der Beorderung und die Einplanung zu Wehrübungen außerhalb des Ausbildungsgangs mit dem PersABw und dem Betreuungstruppenteil ab.

d) Der ÜbTrT ist verantwortlich dafür, daß ROA/ROB bei Wehrübungen nur nach dem vorgegebenen Ausbildungsgang eingesetzt werden.

Wehrübungen von ROA und ROB, die der Ausbildung zum RO dienen, haben Vorrang vor allen anderen Wehrübungen, einschließlich Truppenwehrübungen (Ausnahmen nur mit Zustimmung PersABw).

e) Bewerben sich Reservisten des Heeres und der Luftwaffe während einer Wehrübung um die Zulassung als ROA **und** müssen sie vor der Zulassung noch Voraussetzungen nach der ZDv 20/7 erfüllen, sind die Bewerbungen dem zuständigen KWEA zu übersenden. Dieses leitet sie unter Beifügung der Personalunterlagen nach Anlage 29 an das PersABw weiter.

Bewerbungen von Reservisten der Marine sind der SDM vorzulegen, die die Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen in Absprache mit PersABw steuert.

f) Für Bewerber, die für eine Zulassung in Betracht kommen, aber noch Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen müssen, erarbeitet PersABw in Zusammenarbeit mit HA, LwA und MarA Regelausbildungsgänge. Soweit diese im Einzelfall nicht anwendbar sind, leiten PersABw oder SDM die Bewerbungsunterlagen diesen Dienststellen zu, die den erforderlichen Ausbildungsgang und den Betreuungstruppenteil festlegen. Das PersABw/die SDM ist entsprechend zu informieren.

PersABw oder SDM unterrichten den Bewerber (nachrichtlich KWEA) und weisen den Betreuungstruppenteil entsprechend an, der die Durchführung der angeordneten Maßnahmen überwacht. In besonderen Fällen kann sich das PersABw die Steuerung dieser Maßnahmen vorbehalten.

Der Betreuungstruppenteil veranlaßt anhand des festgelegten Ausbildungsgangs die Einberufung zu den erforderlichen Wehrübungen (außer zum Reserveoffizierlehrgang) unmittelbar beim zuständigen KWEA. Soweit die Lehrgangsplätze nicht von den TSK-Ämtern zugewiesen worden sind, obliegt dem Betreuungstruppenteil auch die Lehrgangsplatzanforderung.

g) Die Bereitstellung der Wehrübungstage für die Ausbildung von ROA/ROB in Wehrübungen richtet sich nach den Bestimmungen der Fü TSK/OrgBer. Soll in Einzelfällen hiervon abgewichen werden (z.B. fehlende Wehrübungstage bei TrT/DSt), ist die Bereitstellung in Absprache mit PersABw zu regeln.

229. Verlängerung einer Einzelwehrübung

a) Allgemeines

1. Die Verlängerung einer EWÜb ist im Ausnahmefall möglich, wenn sie zum Abschluß einer begonnenen Ausbildungsmaßnahme erforderlich ist oder die Voraussetzungen nach Nr. 103 e gegeben sind.
2. Stellt ein TrT den Antrag auf Verlängerung, muß das Einverständnis des Wehrübenden vorliegen.

   Stellt der Wehrübende den Antrag, prüft der nächste Disziplinarvorgesetzte, ob die Verlängerung dienstlich erforderlich und für die derzeitige oder künftige Mob-Verwendung förderlich ist. Ist dies der Fall, richtet sich die Bearbeitung nach Abs. b. Andernfalls lehnt der nächste Disziplinarvorgesetzte den Antrag ab. Die Entscheidung ist dem Wehrübenden zu eröffnen.
3. Befindet sich der Wehrübende in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist die Verlängerung der Wehrübung nur mit Einverständnis des Arbeitgebers zulässig, das durch den Reservisten oder nach Absprache durch den beantragenden TrT einzuholen und im Bedarfsfall (Nr. 207 a) nachzuweisen ist.
4. Würde durch die Verlängerung die Gesamtwehrübungsdauer von **drei Monaten im Kalenderjahr** überschritten, ist ein Ausnahmeantrag gemäß Nr. 201 a zu stellen.
5. Die Verlängerung einer Wehrübung nach § 29a WPflG (stationäre truppenärztliche Behandlung) ist in Nr. 219 f geregelt.

b) Verfahren

1. Die Verlängerung einer Wehrübung über den im EBesch festgesetzten Zeitpunkt hinaus erfordert einen formellen Verwaltungsakt (Änderungsbescheid/neuer EBesch) durch das zuständige KWEA. Anträge der Truppe oder des Wehrübenden sind den einplanenden Stellen nach Nrn. 210 - 212, in den übrigen Fällen dem KWEA nach Nr. 213, rechtzeitig vorzulegen.

   Der Einberufungs-/Änderungsbescheid ist dem Wehrübenden vor Ablauf der Wehrübung auszuhändigen. Nr. 206 b 3 gilt entsprechend.
2. Auf die erforderliche Änderung der WDZBesch und Benachrichtigung der USG-Behörde nach Nr. 507 wird hingewiesen.

230. Beendigung der Wehrübung, vorzeitige Entlassung aus einer Wehrübung, Beurlaubung

a) Beendigung einer kalendermäßig befristeten Wehrübung: Nr. 640.

b) Entlassung aus einer unbefristeten Wehrübung als Bereitschaftsdienst § 6 Abs. 6 WPflG oder bei TrWÜb 3: Nr. 641.

c) Entlassung aus einer Wehrübung wegen Dienstunfähigkeit: Nr. 220.

d) Entlassung aus einer Wehrübung auf eigenen Antrag aus Gründen persönlicher Härte nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 WPflG: Nr. 642/643.

e) Vorzeitige Beendigung einer Wehrübung aus dienstlichen Gründen: Nrn. 645 - 648.

f) Erholungsurlaub bei Wehrübungen: § 5 Abs. 2 SUV i.V.m. Nrn. 42 und 45 AusfBest SUV (ZDv 14/5 F 511).

Ein ehemaliger BS, der in dem Kalenderjahr der Beendigung seines Dienstverhältnisses als BS eine Wehrübung ableistet, erwirbt dadurch keinen über die Urlaubsdauer der Nr. 32 Abs. 1 AusfBest SUV hinausgehenden Urlaubsanspruch.

g) Urlaub eines Wehrübenden aus sonstigen Gründen:

§§ 6 bis 10 SUV i.V.m. AusfBest SUV (ZDv 14/5 F 511).

Kapitel 3

Besonderheiten bei Einzelwehrübungen bestimmter Personengruppen

301. Wehrübungen von Spitzensportlern

Spitzensportler (VMBl 1992, S. 257 ff.), die mindestens den Grundwehrdienst abgeleistet haben, können aufgrund freiwilliger Meldung zur Vorbereitung und Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften, an Olympischen Spielen und an Internationalen Militärmeisterschaften zu EWÜb einberufen werden. Diese rechnen nicht auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 6 WPflG an.

Anträge sind spätestens **drei Monate** vor Wehrübungsbeginn über den jeweiligen Spitzenverband und den Deutschen Sportbund (DSB) an das Streitkräfteamt Abt IV 3 zu richten, das die Wehrübungsdauer festlegt und die genehmigten Anträge an die je nach TSK und Dienstgrad zuständigen einplanenden Stellen weiterleitet (Nrn. 210 - 213).

Für Spitzensportler, die frühere Berufssoldaten sind, gelten bezüglich der Wehrübungsdauer die Bestimmungen der Nr. 306.

302. Wehrübungen von ungedienten Wehrpflichtigen (Ersatzreservisten) und nichtbeorderten Reservisten

a) EWÜb von Wehrpflichtigen, die noch nicht gedient haben **(Ersatzreservisten)**, sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie nach MobPlBw C.b.3.5 auf Soldaten(V)-Dienstposten beordert sind und keinen Grundwehrdienst mehr zu leisten haben. Dies hat das wehrüberwachende KWEA festzustellen. Die Anforderung zu EWÜb in diesen Fällen erfolgt durch die KalfüDSt/MobTrT in gleicher Weise wie für beorderte Reservisten. Die Anforderung Anlage 3 a ist im Abschnitt E um den Hinweis „Ungedienter Wehrpflichtiger" zu ergänzen.

Wehrübungsanträge von **nichtbeorderten** Ersatzreservisten sind nur zu bearbeiten, wenn das zuständige KWEA festgestellt hat, daß die Wehrpflichtigen

- keinen Grundwehrdienst mehr zu leisten haben,
- verfügbar sind,
- für eine Mob-Verwendung in Betracht kommen.

Die Entscheidung treffen je nach der in Betracht kommenden TSK die dezentralen PSt Heer und Luftwaffe (Nrn. 606, 607), in der Marine die SDM.

b) Reservisten, die nach einer Beorderungsstehzeit von mindestens

- 4 Jahren (Mannschaften),
- 7 Jahren (Unteroffiziere),
- 10 Jahren (Offiziere)

und der Ableistung von Wehrübungen bis zu den Grenzwerten gemäß Nr. 104 b und aus Altersgründen in den Zweitbestand WEWIS umgeplant werden, sollen zu EWüb nur noch bei freiwilliger Meldung herangezogen werden.

Eine Förderung im Dienstgrad setzt eine erneute Beorderung voraus (Abs. c).

c) Nichtbeorderte Reservisten, die wehrpflichtrechtlich verfügbar sind (Nr. 102), sind grundsätzlich nur zu EWÜb zuzulassen, wenn die Eignung für eine Mob-Verwendung festgestellt werden soll (Ausnahme: Wehrübungen nach Nrn. 311, 323). Die Dauer dieser Wehrübung darf **einen Monat** nicht überschreiten. Nach der Wehrübung ist den einplanenden Stellen (Nrn. 210 - 213) der Vordruck nach Anlage 6 zu übersenden. Der Vordruck ist nach Auswertung zu den Personalunterlagen zu nehmen.

Darin ist Stellung zu nehmen, ob

- der Reservist für eine Beorderung ungeeignet erscheint und damit zu weiteren Wehrübungen nicht mehr zugelassen werden soll,
- der Reservist für eine Beorderung vorgeschlagen wird, im eigenen Bereich Einplanungsmöglichkeiten jedoch nicht bestehen,
- der Reservist für eine Beorderung geeignet erscheint und für die eigene und zugeordnete PersMobErg namentlich angefordert wird.

Für eine Beorderung vorgeschlagene/angeforderte Reservisten werden zu weiteren Wehrübungen erst dann einberufen, wenn die Beorderung inzwischen erfolgt oder zumindest eingeleitet ist. Dies ist zugleich Voraussetzung für eine weitere Förderung im Dienstgrad nach ZDv 20/7 Nr. 203.

An EWÜb im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit können nichtbeorderte Reservisten bis zum Erreichen der Wehrpflichtaltersgrenze auch dann teilnehmen, wenn eine Beorderung nach dem im Kapitel 8 vorgeschriebenen Verfahren nicht in Betracht kommt.

EWÜb nichtbeordeter Reservisten, die weder der Eignungsfeststellung für eine Mob-Verwendung noch der Freiwilligen Reservistenarbeit dienen, sind nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 103 c und mit Genehmigung der PSt nach Nr. 603-605 zulässig.

Besonderheiten für nichtbeorderte ehemalige BS sind in Nr. 306 geregelt.

d) Ist ein nichtbeorderter Reservist wehrpflichtrechtlich **nicht** verfügbar, besteht aber an seiner Beorderung als Voraussetzung für weitere Wehrübungen ein dienstliches Interesse, ist der Antrag dem zuständigen KWEA zuzusenden. Dieses prüft nach Nr. 216, ob die Hinderungsgründe für eine Beorderung behoben werden können. Ist dies nicht möglich, können Wehrübungen nur bei dienstlicher Notwendigkeit nach Nr. 103 c und mit Zustimmung des Reservisten und ggf. seines Arbeitgebers geleistet werden. Die Wehrübungsdauer richtet sich nach Nr. 201 b.

e) Bei bisher nichtbeorderten Journalisten, die für eine Beorderung als Presse-StOffz/Offz vorgesehen sind, beteiligt das PersABw vor der Einplanung BMVg Presse-/Info-Stab. Beantragt ein nichtbeorderter Journalist oder ein TrT dessen Einberufung zu einer EWÜb, holt PersABw vor der Einplanung die Zustimmung des Presse-/Info-Stabes ein.

Dabei ist der Hinweis aufzunehmen, daß diese Wehrübung der Überprüfung für eine Beorderung dient und daß für den Fall der Eignung ein Beorderungsvorschlag durch Presse-/Info-Stab übermittelt werden sollte.

Wird ein Vorschlag nicht abgegeben, ist dieser Journalist zu weiteren EWÜb nicht mehr einzuplanen.

Vor Einplanung von Reserveoffizieren, die in Lehrgängen zu PresseStOffz/Offz ausgebildet werden sollen, ist der Presse-/InfoStab über PSZ III 3 ebenfalls zu beteiligen.

f) Wehrübungen von nichtbeorderten Reservisten, die die in § 6 WPflG festgelegte Gesamtdauer der Wehrübungen geleistet haben (Nr. 102) sind nur unter den Voraussetzungen der Nr. 103 c Nrn. 1, 2 und 4 bis 6 bei Genehmigung durch die PSt nach Nrn. 603 - 605 zulässig.

Die Wehrübungsdauer darf **einen Monat** im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Für die Teilnahme dieses Personenkreises an Vorhaben der Freiwilligen Reservistenarbeit bedarf es bis zum Erreichen der Wehrpflichtaltersgrenze keiner Genehmigung der PSt. Die Wehrübungsdauer von einem Monat darf nur überschritten werden, wenn BMVg Fü S IV 6 dies für besondere Vorhaben verfügt hat (Nr. 201 b).

303. Wehrübungen von Deutschen, die nicht oder nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen.

a) EWÜb als freiwillige Wehrübungen von nicht Wehrpflichtigen sind nur im Ausnahmefall zulässig, wenn das dienstliche Erfordernis nach Nr. 103 c gegeben ist. Für Wehrübungen von nicht mehr Wehrpflichtigen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die nicht der Dienstleistungspflicht nach dem Soldatengesetz unterliegen, bedarf es der Ausnahmegenehmigung von BMVg - PSZ III 3.

b) Für Deutsche, die ihren ständigen Aufenthalt mit Genehmigung des KWEA ins Ausland verlegen, erlischt die Pflicht, Wehrdienst zu leisten.

c) Bei Bedarf und soweit wehrpflichtrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, können Deutsche mit ständigem Aufenthaltsort im Ausland jedoch aufgrund freiwilliger Verpflichtung beordert werden (MobPlBw Anlage 114 Nr. 6). Für diese Beorderten gelten für die Heranziehung und Ableistung von Wehrübungen die gleichen Bestimmungen, wie für im Inland lebende beorderte Wehrpflichtige.

d) Freiwillige Wehrübungen von nichtbeorderten Deutschen mit ständigem Wohnsitz im Ausland sind nur mit Genehmigung des BMVg - PSZ III 3 zulässig. Anträge mit der Begründung für das dienstliche Erfordernis sind mit Stellungnahme des nächsthöheren Vorgesetzten über die jeweils zuständigen ZPSt (Nrn. 604 und 605) vorzulegen. Voraussetzung für die Ableistung von EWÜb ist die vom örtlich zuständigen KWEA festzustellende wehrdienstrechtliche Verfügbarkeit.

Die Wehrübungsdauer ist auf einen Monat im Kalenderjahr begrenzt.

e) Zu beachten ist, daß Fahrtkosten für im Ausland lebende Deutsche nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erst ab der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland (bei Flugreisen ab Zielflughafen im Inland) erstattet werden. Hierauf ist der Wehrpflichtige sowohl bei der Einplanung durch den Übungstruppenteil als auch bei der Einberufung durch das KWEA hinzuweisen.

f) Eine Förderung der Personenkreise nach Abs. a und d ist nicht möglich.

g) Für Übungen von nicht mehr der Wehrpflicht jedoch der Dienstleistungspflicht nach Soldatengesetz unterliegenden Personen, gelten die Bestimmungen der Nrn. 112 und 306.

304. Wehrübungen bei Truppenteilen/Dienststellen im Ausland

a) Wehrübungen im Ausland sind wie folgt möglich:

1. bei MobTrT der Bundeswehr (einschließlich integriertem Bereich) im Ausland (Abs. b),
2. Teilnahme an bestimmten Marsch- und Sportveranstaltungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit (Nr. 105 c 5),
3. im MilAttDst (Abs. c),
4. bei TrT fremder Streitkräfte im Rahmen von Austauschprogrammen (Nr. 315),
5. bei TrT/DSt, die dienstliche Einsätze im Rahmen der Ausbildung, der Übungen mit Verbündeten und der Hilfeleistungen nach VMBl 1988 S. 279, Abschnitt D durchführen. Hiervon zu unterscheiden sind besondere Auslandsverwendungen nach Kapitel 16.

b) Wehrübungen bei MobTrT im Ausland nach Abs. a 1 und 3 sind wegen der hohen Kosten auf das unerläßlich notwendige Maß zu beschränken. Einem Antrag ist nur dann zu entsprechen, wenn

1. die Einberufung der beorderten Reservisten zur Erhöhung oder Herstellung der vollen Einsatzbereitschaft des TrT erforderlich ist oder
2. eine entsprechende vertragliche Verpflichtung (z.B. NATO) besteht oder
3. es sich um die erste Wehrübung bei der Auslandsdienststelle handelt, die der Einweisung des Reservisten in die Mob-Verwendung dient und eine solche im Inland nicht möglich ist oder
4. eine erneute Einweisung/Weiterbildung bei der Auslandsdienststelle wegen neuer Aufgaben der Dienststelle oder wegen veränderter Arbeits- oder Verfahrensabläufe notwendig ist (dies ist im Antrag im einzelnen zu begründen) oder
5. es sich um die Aus- und Weiterbildung in der MilAttRes handelt.

Reservisten, die wegen Fehlens der vorgenannten Voraussetzungen eine Wehrübung bei ihrem MobTrT im Ausland nicht ableisten können, sind im Bedarfsfall für Wehrübungen in entsprechenden Verwendungen bei Inlandsdienststellen anzufordern. Die Zustimmung der KalfüDSt ist vorher einzuholen.

c) Wehrübungen von beorderten Wehrpflichtigen im MilAttDst können im Inland und im Ausland abgeleistet werden. Die MilAttRes ist in der STAN des ANBw (zugleich KalfüDSt) ausgebracht.

Die Einplanung zu Wehrübungen im MilAttDst wird gemäß Erlaß Fü S II 1 durch die KalfüDSt veranlaßt.

d) Die Einberufung zu ÜbTrT im Ausland richtet sich nach den aus der Anforderung nach Nr. 207 j ersichtlichen Angaben. Soll aus organisatorischen Gründen (z. B. Teilnahme an Kongressen, Zusammenziehungen u. ä. Veranstaltungen) der Dienst nicht beim ÜbTrT im Ausland angetreten werden, ist durch den ÜbTrT eine Kommandierung zu verfügen und diese dem Reservisten rechtzeitig vorher zuzuleiten, damit die Dienstleistung an einem anderen Ort im Ausland eine rechtliche Grundlage hat. Mit der Kommandierung ist zugleich die Abrechnung der Dienstantrittsreise zu regeln.

Für Wehrübungen mit einer Dienstleistung bei alliierten TrT im Ausland gilt die Regelung nach Nr. 204 b.

Die Einberufung der Teilnehmer zu Maßnahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit im Ausland erfolgt nach Weisung BMVg - Fü S IV 6 (oder in dessen Auftrag des SKA) zu den TrT/DSt der Bundeswehr, die jeweils mit der Vorbereitung der Veranstaltung beauftragt sind.

e) Die Teilnahme von beorderten Reservisten an Truppenübungs-/Schießplatzaufenthalten ihrer TrT/DSt im Ausland (z.B. SHILO, KRETA) ist ohne die vorstehenden Einschränkungen möglich. Beorderte Reservisten anderer MobTrT können mit deren Einverständnis an solchen Wehrübungen teilnehmen,

wenn dies dienstlich erforderlich ist (z.B. Spezialisten für Waffen- und Gerätesysteme) und damit zugleich eine Aus- und Weiterbildung für die jetzige oder eine künftige Beorderung verbunden wird. Dies gilt entsprechend für Wehrübungen nach Abs. b) Nr. 5.

f) Die Besonderheiten bei der Unterstützung der sanitätsdienstlichen Vorbereitungen für Wehrübungen im Ausland nach Anlage 32 sind zu beachten. Der jeweils zuständige Truppenarzt und ggf. LSO ist darüber zu unterrichten und frühzeitig einzuschalten.

305. Wehrübungen im Zusammenhang mit einer Wiedereinstellung

a) Eine Wehrübung, die der Überbrückung der Wartezeit oder der Feststellung der Eignung für eine Wiedereinstellung dienen soll, ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Verfahren der Eignungsfeststellung für eine Wiedereinstellung regelt der Wiedereinstellungserlaß (VMBl 1995 S. 136 ff.). Ausnahmeanträge sind mit Begründung und Personalunterlagen BMVg – PSZ III 3 vorzulegen.

b) Eine Wehrübung entfällt auch bei RO, die zur Wiedereinstellung vorgesehen sind. In diesen Fällen ist nach ZDv 14/5 B 127 Nr. 11 zu verfahren.

306. Wehrübungen ehemaliger Berufssoldaten

a) Bei Wehrübungen ehemaliger BS sind aus rechtlichen und Haushaltsgründen unterschiedliche Regelungen, je nach Grund des Ausscheidens aus der Bundeswehr, zu beachten.

Eine Heranziehung ist, unabhängig vom Grund des Ausscheidens und von der Art der Wehrübung, frühestens 3 Monate nach Zurruhesetzung zulässig; dies gilt nicht für Wehrübungen, die als Bereitschaftsdienst oder zur Sicherstellung der Operationsfreiheit der Streitkräfte angeordnet werden.

b) Ehemalige männliche BS sind gemäß § 3 Abs. 4 WPflG bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, wehrpflichtig und können dementsprechend beordert und zu Wehrübungen nach Maßgabe dieser Vorschrift bis zu 3 Monaten je Kalenderjahr herangezogen werden. Vor Heranziehung zu Wehrübungen von insgesamt mehr als 1 Monat Dauer soll die Zustimmung des Reservisten eingeholt werden.

c) Ehemalige weibliche BS bis zum 65. Lebensjahr (Nr. 112 ist zu beachten) sowie ehemalige männliche BS zwischen dem 61. und 65. Lebensjahr, die nicht der Wehrpflicht unterliegen, können pro Kalenderjahr zu Dienstleistungen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 SG herangezogen werden, soweit sie nicht nach § 46 Abs. 3 SG entlassen wurden. Diese Dienstleistungen werden ebenfalls als Wehrübungen bezeichnet. Die Gesamtdauer der Wehrübungen für diesen Personenkreis ist als Pflichtdienstleistung auf einen Monat begrenzt. Bei freiwilliger Meldung dürfen Wehrübungen bis zu drei Monate im Kalenderjahr geleistet werden.

d) Für die Personenkreise nach Abs. b) und c) gelten darüber hinaus folgende besondere Regelungen:

1. Die Gesamtdauer der Wehrübungen von ehemaligen BS des vorstehenden Personenkreises ist auch bei freiwilliger Meldung auf drei Monate je Kalenderjahr begrenzt. Auch bei einem Wehrdienst zum Jahreswechsel darf eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschritten werden (kurzzeitige „Umgehungsunterbrechungen" sind unzulässig).
   Dies gilt nicht für Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 WPflG angeordnet werden. Truppenwehrübungen rechnen auf diese Dauer an. Im übrigen gelten die Vorgaben gemäß Nr. 104.
2. Ehemalige BS werden grundsätzlich nur bei **bestehender Beorderung** – einschließlich Führer- und Beorderungsreserve – zu Wehrübungen herangezogen. Diese sind auf die den Bedarfsträgern zugewiesenen Wehrübungstage anzurechnen. Beorderte ehemalige BS sind während der Wehrübung in ihrer Mob-Verwendung einzusetzen.
3. Ehemalige BS ohne Beorderungsverhältnis werden nur im Ausnahmefall bei einem besonderen dienstlichen Erfordernis bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres herangezogen. Die Dauer von Wehrübungen für diesen Personenkreis ist – auch bei freiwilliger Meldung – auf einen Monat im Kalenderjahr begrenzt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung BMVg – PSZ III 3 möglich.
4. Die namentlichen Anforderungen für EWÜb ehemaliger BS sind unabhängig vom Beorderungsverhältnis für Offz dem PersABw (Nr. 210) und für Uffz den zuständigen SDSt (Nr. 211) vorzulegen. PersABw/SDSt entscheiden grundsätzlich über diese Wehrübungen in eigener Zuständigkeit.
   Über Anträge zu Wehrübungen innerhalb des BMVg entscheidet PSZ IV 1.

5. Für Aufgaben humanitärer Art, insbesondere technische, logistische und sanitätsdienstliche Hilfeleistungen, soweit sie nicht als besondere Auslandsverwendung gemäß Kapitel 16 durchgeführt werden, sowie für Aufgaben bei den mit Vorbereitung, Führung und Unterstützung von Auslandseinsätzen beauftragten Dienststellen im Inland, können in Ausnahmefällen ehemalige BS mit ihrem Einverständnis unabhängig vom Beorderungsverhältnis zu längerfristigen Wehrübungen über drei Monate herangezogen werden. Die hierfür zu nutzenden Wehrübungsplätze sind zahlenmäßig begrenzt und den Führungsstäben, dem Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr sowie der Abteilung PSZ für das BMVg zugeordnet. Sie sind Teil des jährlich zugewiesenen Gesamtumfangs an Wehrübungsplätzen.

   Die Dauer dieser Wehrübungen ist auf höchstens **ein Jahr** begrenzt. Ist dieser Zeitraum erschöpft, kann der betreffende Reservist in den Folgejahren nur noch zu Wehrübungen von **bis zu einem Monat** Dauer herangezogen werden.

   Die namentlichen Anforderungen für diese Wehrübungen sind entsprechend Abs. 4 dem PersABw oder der zuständigen SDSt vorzulegen und von diesen mit den Personalunterlagen dem BMVg - PSZ III 3 vorzulegen. Die Entscheidung im BMVg treffen:

   - Fü S/Pers für Wehrübungen im Bereich ZMilDBw,
   - Fü H/Pers für Wehrübungen im Heer,
   - Fü L I 1 für Wehrübungen in der Luftwaffe,
   - Fü M III 3 für Wehrübungen in der Marine,
   - InSan II 3 für Wehrübungen im OrgBereich der ZSanDBw sowie für Wehrübungen aller SanOffz,
   - PSZ IV 1 für Wehrübungen im BMVg.

   Bedarfsträger/Anfordernde innerhalb des BMVg legen die Anforderungen jeweils über das für truppendienstliche Personalangelegenheiten zuständige Referat dem Referat PSZ IV 1 vor.

   Nach Entscheidung des BMVg erstellt das PersABw oder die SDSt einen Einplanungsvermerk, in dem die erteilte Genehmigung aufzuführen ist. Bei Ablehnung sind die anfordernden TrT/DSt durch das PersABw oder die SDSt unmittelbar zu unterrichten.

e) Für Wehrübungen nichtbeorderter ehemaliger BS entfällt im Regelfalle die Vorlage des Vordrucks nach Anlage 6 (Nr. 302 c). PersABw und SDSt können jedoch im Einzelfall im Einplanungsvermerk eine Stellungnahme des ÜbTrT zur Mob-Beorderung oder zur Ableistung von weiteren Wehrübungen fordern.

307. Informationswehrübungen für zivile Führungskräfte

a) InfoWÜb der TSK für zivile Führungskräfte dienen der Unterrichtung über die Bundeswehr unter besonderer Berücksichtigung teilstreitkraftspezifischer Belange. Sie werden zwar als EWÜb, jedoch in geschlossener Form durchgeführt. InfoWÜb können im Ausnahmefall nach Maßgabe der Führungsstäbe/In San und in angemessenen Zeitabständen wiederholt werden. Der Zielsetzung solcher Veranstaltungen entsprechend soll eine Wiederholung möglichst bei einer anderen TSK stattfinden.

b) Folgende Personengruppen sind vorgesehen:
- Hochgestellte Persönlichkeiten des politischen Lebens,
- hohe Beamte, Richter, Staatsanwälte,
- Spitzenkräfte der Wirtschaft, Gewerkschaften, Medien und Wissenschaft und
- sonstige herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie andere für die Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen wichtige Meinungsbildner und „Multiplikatoren".

c) Teilnehmen können Männer, die

nicht mehr grundwehrdienstpflichtig sind (Vollendung des **25.** oder **28.** oder **32. Lebensjahres**, Einzelheiten siehe § 5 Abs. 1 WPflG),
- das **60. Lebensjahr** bei Antragstellung noch nicht vollendet haben und
- wehrdienstfähig sind.

d) Bewerber, die
- als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind und den Antrag nicht zurückgenommen haben,
- nach § 55 Abs. 5 SG oder § 29 Abs. 1 Nr. 6 WPflG aus der Bundeswehr entlassen wurden,

können an InfoWÜb **nicht** teilnehmen.

e) Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Länderparlamente und des Europäischen Parlaments können auch außerhalb der geschlossenen Form an InfoWÜb teilnehmen. Solche Anträge entscheidet die Leitung des BMVg auf Vorlage von PSZ III 3 nach Abstimmung mit dem jeweiligen Führungsstab/InSan.

f) Anträge/Anfragen zur Teilnahme an InfoWÜb, die bei TrT/DSt eingehen, sind wie folgt vorzulegen:

- Bewerber für Heer: BMVg – Fü H/Pers,
- Bewerber für Luftwaffe: LwA – Abt PALw I a,
- Bewerber für Marine: BMVg – Fü M I 3.
- Bewerber für den Sanitätsdienst: BMVg – InSan II 3

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren richtet sich nach den Weisungen der Fü TSK/In San.

g) TrT/DSt, die Bewerber für Informationswehrübungen vorgeschlagen haben oder Bewerbungen an die zuständigen Stellen weitergeleitet haben, erhalten Mitteilung darüber, ob der Bewerber angenommen oder abgelehnt wurde. Am weiteren Schriftverkehr werden diese Trt/DSt nicht beteiligt.

h) Die Fü TSK/In San übersenden spätestens **fünf Monate** vor Beginn einer InfoWÜb die Personalbogen der Bewerber dem PSABw, welches Einplanungsvermerke für die zuständigen KWEÄ erstellt. Diese stellen die Wehrdienstfähigkeit fest und beantragen bei Bedarf Sicherheitsüberprüfungen. Die Teilnehmer an einer InfoWÜb sind nach § 40 Abs. 2 WPflG mit dem vorläufigen Dienstgrad „Oberleutnant der Reserve" einzuberufen, der mit Beendigung der InfoWÜb erlischt.

i) Bei Hinderungsgründen wird den Bewerbern die Ablehnung vom jeweiligen Führungsstab/InSan in geeigneter Form mitgeteilt. Der Wehrpflichtbescheid nach § 15a MustV bleibt hiervon unberührt.

j) Für die Teilnehmer ist eine Sicherheitsüberprüfung/Wiederholungsüberprüfung einzuleiten, wenn während der InfoWÜb die Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit vorgesehen ist. Einzelheiten enthält die ZDv 2/30 Teil C.

Anträge auf Sicherheitsüberprüfung/Wiederholungsüberprüfung Ü 1 kennzeichnet das KWEA deutlich mit der Aufschrift „Informationswehrübung" und leitet sie unverzüglich der zuständigen MAD-Gruppe zu. In diesen Fällen sind die EBesch erst zu versenden, wenn die Einleitungsbestätigung vorliegt.

k) Die Teilnehmer tragen während der InfoWÜb die Uniform der TSK, die die InfoWÜb durchführt. Teilnehmer mit einem verliehenen Dienstgrad, der mindestens dem vorläufigen Dienstgrad nach Abs. g, Satz 3, entspricht, sind mit ihrem Dienstgrad entsprechend ihrer bisherigen Teilstreitkraft einzuberufen.

l) Wehrpflichtige Teilnehmer an InfoWÜb, die im Einzelfall bei Bedarf in militärfachlicher Verwendung eingeplant werden können, leisten nach ihrer Beorderung weitere Wehrübungen nach den Bestimmungen dieser Vorschrift, insbesondere Nr. 110.

In diesen Fällen kann ihnen ein im Zusammenhang mit der Beorderung erneut festgesetzter vorläufiger Dienstgrad dann verliehen werden, wenn die Voraussetzungen der ZDv 20/7 Kapitel 2 erfüllt sind.

m) Bewerberwünschen nach Einweisungen und Informationen bei Dienststellen/Verbänden im regionalen Bereich ist durch **Informationsaufenthalte** zu entsprechen (Nr. 309).

An diesen Informationsaufenthalten (im zivilen Status) können auch die nach Abs. h abgelehnten Bewerber teilnehmen, soweit dies nicht im Einzelfall der jeweilige Führungsstab ausschließt.

308. Wehrübungen für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Länderparlamente und des Europäischen Parlaments

a) Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Länderparlamente und des Europäischen Parlaments können für die Dauer ihres Mandats nur auf eigenen Antrag zu Wehrübungen einberufen werden (§ 12 Abs. 3 WPflG). Dies gilt auch im V-Fall (§ 48 WPflG), so daß diese Abgeordneten für die Ableistung des unbefristeten Wehrdienstes im V-Falle nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 WPflG **nicht** zur Verfügung stehen.

b) Unabhängig hiervon muß es den Abgeordneten ermöglicht werden, in Wehrübungen ihren Ausbildungsstand für eine künftige Mob-Verwendung nach Beendigung ihres Mandats zu erhalten. Darüber hinaus liegen Wehrübungen von Mandatsträgern im Interesse der Bundeswehr. Sie bieten diesem Personenkreis die Möglichkeit, sich unmittelbar mit den Belangen der Streitkräfte vertraut zu machen, sich über die Anforderungen an Personal und Material ein Urteil zu bilden und die Sachkompetenz für die Parlamentsarbeit zu fördern.

c) Die Einberufung setzt einen Antrag des Abgeordneten voraus. Die Antragsteller müssen wehrdienstfähig sein und dürfen bei Antragstellung das **60. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben. Die wehrpflichtrechtlichen Voraussetzungen prüft das wehrüberwachende KWEA.

d) Über Wehrübungsanträge dieses Personenkreises entscheidet BMVg. Bei TrT/DSt der Bundeswehr eingehende Anfragen und Anträge sind unmittelbar BMVg – P II 3 vorzulegen.

e) Abgeordnete, die eine Beorderung wünschen und dies mit der Ableistung weiterer Wehrübungen begründen, sind darüber zu unterrichten, daß es hierfür keiner Beorderung bedarf. Streben sie dennoch eine Mob-Verwendung an, sind die Anträge mit Stellungnahme und Personalunterlagen BMVg – P II 3 vorzulegen. Eine Zustimmung der jeweiligen Parlamentspräsidenten ist für eine Beorderung nicht erforderlich.

f) Wird bei Reservisten bekannt, daß sie die Wahl zum Bundestag, zu einem Landesparlament oder zum Europäischen Parlament angenommen haben, ist das zuständige KWEA zwecks Aktualisierung des Datenbestandes zu unterrichten.

g) Für Mandatsträger, die die je nach erreichtem Dienstgrad zutreffende Wehrpflichtaltersgrenze (Nr. 102) noch nicht überschritten und die in ZDv 20/7 Kapitel 2 geforderten **Beförderungsvoraussetzungen** erfüllt haben, wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen nach Nr. 313 d eine Planungsvorgabe durch BMVg – P II 3 im einzelnen festgesetzt.

309. Informationsaufenthalte und Wehrübungen für sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und für kommunale Mandatsträger

Für kommunale Mandatsträger und für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die nicht zu dem in Nr. 307 aufgeführten Personenkreis gehören, werden **Informationsaufenthalte** im zivilen Status zum Kennenlernen der Truppe durchgeführt. Einzelheiten sind im VMBl 1986 S. 364 ff. geregelt.

Sofern Teilnehmer an Informationsveranstaltungen in der Folgezeit Wehrübungen leisten wollen, richtet sich die **Teilnahme** nach den Bestimmungen dieser Vorschrift.

310. Wehrübungen beorderter Beamter/Arbeitnehmer der Bundeswehr

a) Beamte/Arbeitnehmer der Bundeswehr gelten für den Wehrdienst im Bereitschafts- und im V-Fall als **unabkömmlich** gestellt. Diese UK-Stellung wird aufgehoben, wenn sie auf Soldaten(V)- Dienstposten Katalogpersonal (MobPlBw Anl. 177) mob-eingeplant oder für sonstige Soldaten(V)- Dienstposten freigegeben werden (Freigabe ist nach MobPlBw C.c. 3.4.2 bei der für den Beamten/Arbeitnehmer zuständigen **zivilen** PSt zu beantragen).

Nach der Beorderung sind Wehrübungen grundsätzlich in der Mob-Verwendung abzuleisten. Es gelten die gleichen Grundsätze wie für die übrigen beorderten Reservisten. Hierzu sind sie mit dem militärischen (ggf. vorläufigen) Dienstgrad einzuberufen, mit dem sie beordert sind.

b) Die Beamten und Arbeitnehmer, die auf Soldaten(V)-Dienstposten beordert wurden, sind grundsätzlich verpflichtet, an Truppenwehrübungen ihres MobTrT als Soldaten teilzunehmen. Sofern sie zu MobTrT beordert sind, die keinem TrWÜb-Rhythmus unterliegen, nehmen sie auf Anforderung ihrer MobTrT an EWÜb im vergleichbaren Umfang wie die übrigen Reservisten teil. Beamte und Arbeitnehmer, die als Führungs- und Funktionspersonal in nichtaktiven/teilaktiven MobTrT beordert sind, können darüber hinaus unter den Voraussetzungen nach Nr. 202 a 1 – 4 zu KurzWÜb herangezogen werden.

Die Einberufung zu allen vorstehend genannten Wehrübungsarten richtet sich nach dem WPflG. Das Einverständnis der Beamten/Arbeitnehmer ist daher nur in folgenden Fällen erforderlich:

- Wenn die in § 6 Abs. 2 WPflG festgelegte Gesamtwehrübungsdauer zur Erfüllung der Wehrpflicht bereits überschritten ist (Nr. 102 b).
- Bei einer Beorderung nach § 49 WPflG für alle über die Einweisungswehrübung hinausgehenden weiteren Wehrübungen (Nr. 111).

c) Die Beamten und Arbeitnehmer können darüber hinaus aufgrund freiwilliger Meldung zusätzliche EWÜb in ihrer Mob-Verwendung ableisten, soweit sie der fachlichen Qualifikation förderlich sind. Eine Einplanung/Einberufung setzt die Zustimmung der für die „Abordnung für eine kurzfristige Verwendung" zuständigen PSt (zivil) voraus. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn innerhalb der Beschäftigungsdienststelle die Vertretung des Übungswilligen gewährleistet ist und das vorhandene Personal unter Berücksichtigung von urlaubs- und krankheitsbedingten weiteren Vertretungsfällen nicht über ein vertretbares Maß hinaus belastet wird. Hierzu hat die zivile PSt regelmäßig eine Stellungnahme der Beschäftigungsdienststelle einzuholen. Die zivile PSt prüft gleichzeitig, ob die zusätzlich angestrebte EWÜb nach den Bestimmungen dieser Vorschrift zulässig ist.

d) Wehrübungen nach Nr. 310 b und c sind bis zu insgesamt einem Monat im Kalenderjahr möglich.

e) Einzelwehrübungen bei der Beschäftigungsdienststelle sind nur im Rahmen allgemein angeordneter Übungs- und Ausbildungsvorhaben zulässig (z.B. TrÜbPl-Aufenthalte, Rahmen-, Plan- und Gefechtsübungen, Zusammenziehung des Führungs- und Funktionspersonals gemäß Jahres- oder Quartalsausbildungsbefehlen, Jahresübungsplan).

Einzelwehrübungen am eigenen Arbeitsplatz sind nicht zulässig, es sei denn:

- sie sind von einer vorgesetzten Stelle angeordnet oder nach den für die gesamte Dienststelle geltenden Übungs- oder Ausbildungsvorgaben vorgesehen,
- in den nächsten 3 Jahren ist eine der vorstehend aufgeführten Übungsmöglichkeiten nicht gegeben. Die gesamte Wehrübungsdauer soll 24 Tage – möglichst in 2 Wehrübungen – nicht überschreiten.

f) Die schriftliche Zustimmung der zivilen PSt nach Abs. c ist im Regelfall durch den Beamten/Arbeitnehmer, im Einzelfall nach Absprache auch durch den vorgesehenen ÜbTrT einzuholen. Den zu Wehrübungen einplanenden Stellen nach Nrn. 210 – 212 sind Wehrübungsanforderungen nur bei vorliegender Zustimmung vorzulegen (Anlage 3 b, Hinweis zu Spalte 13).

g) Besondere Bestimmungen für diesen Personenkreis enthält VMBl 1989 S. 29 in der Fassung vom 06.05.93 (VMBl 1993 S. 158).

311. Wehrübungen nichtbeorderter Beamter und Arbeitnehmer der Bundeswehr

Nicht auf Soldaten(V)-Dienstposten beorderte Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr können Wehrübungen leisten, wenn damit ein besonderer Nutzen

- für ihre zivilberufliche Tätigkeit oder
- für die Truppe

verbunden ist.

a) Nutzen für die zivilberufliche Tätigkeit des Beamten/Arbeitnehmers

Die Teilnahme an einer Wehrübung ist möglich, wenn sie für die hauptberufliche Tätigkeit des Beamten/Arbeitnehmers der Bundeswehr nutzbringend ist (aufgabenbezogene Übungsverwendung).

Dies ist durch die Beschäftigungsdienststelle zu begründen und durch die PSt des Beamten/Arbeitsnehmers zu bestätigen (Anlage 3 a – Spalte 13).

Die Entscheidung liegt bei der zu Wehrübungen einplanenden Stelle (Nrn. 210 – 213).

b) Nutzen für die Truppe

Wehrübungen können neben dem Nutzen für die zivilberufliche Tätigkeit auch für die Streitkräfte zweckmäßig sein, z.B. bei besonderem dienstlichen Interesse oder speziellem Bedarf der Truppe.

c) In den unter a und b genannten Fällen ist eine Wehrübung nur zulässig, wenn eine Abordnung im Zivilstatus nicht möglich ist.

Darüber hinaus

- sind Wehrübungen innerhalb des Truppenteils/der Dienststelle des Beamten/Arbeitnehmers unzulässig,
- sind Wehrübungen von nichtbeorderten Beamten/Arbeitnehmern der Bundeswehr unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Priorität für beorderte Reservisten grundsätzlich zweimal in drei Jahren bis zu jeweils **12 Tagen** zu genehmigen, begründete Ausnahmeanträge hierzu sind durch TrT/milDSt dem BMVg PSZ III 3 vorzulegen. Der zeitliche Abstand zwischen den beiden Wehrübungen soll mindestens **12 Monate** betragen,
- darf eine Einplanung und Einberufung von nichtbeorderten Beamten/Arbeitnehmern zu einer Wehrübung nur mit Zustimmung ihrer zivilen PSt erfolgen. Die Vorgaben nach Nr. 310 c 2. Satz ff gelten entsprechend.

d) Der Dienstgrad, mit dem der Beamte/Arbeitnehmer der Bundeswehr einberufen wird, richtet sich danach, ob der Beamte/Arbeitnehmer

aufgabenbezogen (die Verwendung während der Wehrübung entspricht/ist vergleichbar der zivilen Verwendung) oder

- **nicht aufgabenbezogen**

verwendet wird.

Nichtbeorderte Beamte/Arbeitnehmer sind bei **aufgabenbezogener** Verwendung mit dem vorläufig festgesetzten Dienstgrad entsprechend der Vergleichstabelle des MobPlBw, Anlage 192 einzuberufen, es sei denn, der verliehene Dienstgrad ist gleich oder höher.

Bei **nicht aufgabenbezogener** Verwendung erfolgt die Einberufung mit dem in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad, bei Ungedienten mit dem untersten Mannschaftsdienstgrad.

Die Verleihung des vorläufig festgesetzten Dienstgrades - der mit Ende der Wehrübung wieder entfällt - oder die Beförderung zu einem höheren Dienstgrad ist wegen der fehlenden Beorderung nicht möglich.

e) Besondere Bestimmungen für diesen Personenkreis enthält VMBl 1989 S. 29 in der Fassung vom 06.05.93 (VMBl 1993 S. 158).

312. Wehrübungen beim Militärischen Abschirmdienst

Wehrübungen bei Dienststellen des MAD sind nur für dort beorderte Reservisten zulässig.

313. Wehrübungen von unabkömmlich gestellten oder dem Vollzugsdienst der Polizei angehörenden Reserveoffizieren/Reserveunteroffizieren

a) Bei bestimmten RO/RU, die aufgrund einer Wehrdienstausnahme nach §§ 13 oder 42/42a WPflG nicht beordert und nicht zu Wehrübungen herangezogen werden können, besteht dennoch in Einzelfällen ein dienstliches Interesse an der Ableistung von Wehrübungen.

Dies trifft insbesondere zu bei

1. aktiven Seefahrern, die durch die TrspDStSeeBw als Super-Cargo auf von der Bundeswehr gecharterten zivilen Schiffen eingesetzt werden,
2. aktiven Seefahrern, die im Rahmen der Marineschiffahrtleitorganisation (NCSOrg) eingesetzt werden,
3. Handelsschiffsoffizieren für besondere Ausbildungsvorhaben und für andere dienstliche Zwecke nach den Vorgaben Nr. 103 c,
4. Lufthansapiloten, die im Rahmen der Mob-Vorbereitungen des Unternehmens für Verbindungs- und Koordinierungsaufgaben zu alliierten Luftstreitkräften oder nationalen Luftverkehrsdienststellen (auch in Zusammenarbeit bei KRK-Einsätzen) vorgesehen sind,
5. Polizeivollzugsbeamten und anderen Angehörigen des Öffentlichen Dienstes außerhalb der Bundeswehr, die Aufgaben im Rahmen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit wahrnehmen.

b) Die Uk-Stellung steht der Verfügbarkeit für den Wehrdienst **grundsätzlich** entgegen, d.h. Beorderung/Wehrdienst einerseits und Uk-Stellung für denselben Zeitraum andererseits schließen sich aus. Daher gelten für die Einplanung zu Wehrübungen von **uk-gestellten** RO/RU folgende Besonderheiten:

1. Uk-gestellte RO/RU sind nur aufgrund freiwilliger Meldung zu EWÜb einzuplanen.

2. Die Einplanung setzt das Einverständnis des Dienstherrn/ Arbeitgebers voraus, das durch den Reservisten oder nach Absprache durch den beantragenden TrT einzuholen und nachzuweisen ist.
3. Stellen uk-gestellte RO/RU selbst einen Antrag auf Ableistung einer Wehrübung, ist dieser nur bei nachgewiesenem Einverständnis des Dienstherrn/Arbeitgebers zu bearbeiten.
4. Das dienstliche Erfordernis für die Heranziehung ist durch den antragstellenden TrT zu begründen, Wehrübungswünsche von Reservisten allein genügen nicht.
5. Anträge sind mit den Personalunterlagen bei RO dem PersABw, bei RU der zuständigen SDSt zur Entscheidung vorzulegen.
6. Anträge für uk-gestellte Lufthansapiloten werden unmittelbar von der Deutschen Lufthansa dem BMVg – PSZ III 3 übersandt. Antragsteller, die sich unmittelbar an TrT/DSt wenden, sind durch diese zur unternehmensinternen Klärung an das Referat „Externe Sicherheit" der Deutschen Lufthansa zu verweisen.
7. Nach Genehmigung der Anträge ist durch das PersABw bzw. die SDSt ein Einplanungsvermerk zu erstellen und dem zuständigen KWEA zuzuleiten. Im Einplanungsvermerk sind der Antrag des Wehrpflichtigen und die Zustimmung des Arbeitgebers mit Datum anzugeben. Die Belege hierzu sind als Anlage beizufügen.
8. Bei nicht erteilter Ausnahmegenehmigung unterrichten PersABw/SDSt die beantragenden TrT (Ausnahme: Lufthansapersonal – Abs. b 6).

c) Wehrpflichtige, die dem Vollzugsdienst der Polizei oder dem Bundesgrenzschutz angehören, sind für die Dauer dieser Zugehörigkeit kraft Gesetzes (§ 42 WPflG) für den Wehrdienst **nicht verfügbar.**

§ 42 Abs. 1 WPflG steht jedoch der Ableistung einer Wehrübung aufgrund freiwilliger Verpflichtung (§ 4 Abs. 3 WPflG) nicht entgegen, wenn der Betroffene **und** sein Dienstherr einverstanden sind.

Hierfür gilt folgendes Verfahren:

1. Bei Anträgen aus diesem Personenkreis ist durch PersABw/SDSt zu prüfen, ob ein dienstliches Erfordernis besteht.
2. Das Einholen des Einverständnisses des Dienstherrn hat durch den Polizeibeamten zu erfolgen.
3. Sind die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, entscheiden PersABw/SDSt und leiten dem zuständigen KWEA einen Einplanungsvermerk zu. Die Regelung nach Abs. b 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

d) Für die Förderung der vorstehend aufgeführten RO/RU und der Personenkreise nach Nrn. 314 d und 316 c gilt folgende Regelung:

1. An die Stelle des für beorderte Reservisten nach ZDv 20/7 Nr. 203 geforderten (V)-Dienstpostens tritt für diese nichtbeorderbaren Reservisten eine „friedensmäßige Zuordnung" als verbindliche Planungsvorgabe (Kennung S 5 nach TEZK, MobPlBw Anl 113).
2. Bei Wehrübungsanträgen dieses Personenkreises legen PersABw und SDSt in Absprache mit den ÜbTrT und ggf. den TSK-Ämtern eine Verwendungsplanung nach
   - Dienstgrad-Soll,
   - Soll-ATN/ATB,
   - Sicherheitsstufe-Soll

   und einen Betreuungstruppenteil fest. Hierbei sind der erreichte Dienstgrad, die bisherigen Verwendungen während einer aktiven Dienstzeit und in Wehrübungen sowie die Einsatzmöglichkeiten beim ÜbTrT zu berücksichtigen.
3. Diese Angaben sind dem wehrüberwachenden KWEA mit dem Einplanungsvermerk zu übermitteln. Das KWEA ist verantwortlich für die Aufnahme dieser Daten in WEWIS-Res („geplante Mob-Verwendung"). Mittels Datenaustausch WEWIS – PERFIS werden diese Planungsvorgaben den TrT und PSt in den Mob-Stellenbesetzungslisten (Nrn. 1510 - 1515) und im Personalstammblatt (Nrn. 1520 -1524) zur Kenntnis gebracht.
4. Der Betreuungstruppenteil ist verantwortlich dafür, daß diese Planungsvorgaben dem Reservisten eröffnet, durch entsprechende Verwendung während der Wehrübungen realisiert und dies ggf. durch Zuerkennung der geforderten ATN (Nr. 224) bestätigt wird. Die für die Beförderung zuständigen Stellen nach Nrn. 621 – 625 leiten auf Vorschlag der Betreuungstruppenteile die Beförderung ein, sobald auch die übrigen Voraussetzungen nach ZDv 20/7 Kapitel 2 erfüllt sind. Einer Ausnahmegenehmigung nach ZDv 20/7 Nr. 233 bedarf es in diesen Fällen nicht mehr.

e) Die Wehrübungsdauer ist für diesen Personenkreis auf einen Monat im Kalenderjahr begrenzt (Nr. 201 b).

f) Die Bestimmungen der Nr. 313 gelten nicht für Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr.

314. Wehrübungen von Sanitätsoffizieren der Reserve im Zusammenhang mit der Verwaltungsvereinbarung

a) Wehrübungen von SanOffz d.R., die gemäß Nr. 6 der „Verwaltungsvereinbarung zwischen BMJFFG (jetzt BMFSFJ), BMI und BMVg über die Zahl der der Bundeswehr zur Verfügung stehenden Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte" **nicht** für eine Beorderung zur Verfügung stehen, sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Freiwillige Meldung oder Einverständnis des Betroffenen,
2. Zustimmung des Dienstherrn/Arbeitgebers, die durch den SanOffz d.R. einzuholen ist,
3. dienstliches Erfordernis (einschließlich einer Förderung für eine künftige Mob-Verwendung nach Wegfall des Einberufungshindernisses Verwaltungsvereinbarung), das durch den beantragenden TrT zu begründen ist (Anlage 3 a).

b) Anträge, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. a erfüllt sind, sind dem PersABw zur Entscheidung vorzulegen. Das KWEA unterrichtet nach Vorliegen des Einplanungsvermerkes des PersABw die für das Herstellen des Einvernehmens nach der Verwaltungsvereinbarung zuständige Innere Verwaltung. Die Gesamtdauer der Wehrübungen im Kalenderjahr richtet sich nach Nr. 201 b.

c) Bei Auslösung entsprechender Maßnahmen aus dem zivilen Alarmplan oder nach dem Gesundheitssicherstellungsgesetz während der Wehrübung hat der ÜbTrT die Entlassung dieser SanOffz bei gleichzeitiger Unterrichtung des einberufenden KWEA zu verfügen, da sie nach der Verwaltungsvereinbarung dem zivilen Gesundheitswesen zur Wahrnehmung der dort übertragenen Aufgaben verfügbar sein müssen.

d) Für die Förderung von wehrübenden SanOffz d.R., die nach der Verwaltungsvereinbarung nicht der Bundeswehr zur Verfügung stehen, gilt die Regelung nach Nr. 313 d entsprechend.

315. Wehrübungen von Reserveoffizieren/Reserveunteroffizieren im Rahmen eines Austauschprogramms

a) Nach Regierungsvereinbarungen zwischen dem BMVg und den Verteidigungsministerien anderer NATO-Staaten werden für **beorderte** RO/RU Austauschprogramme in Form von Wehrübungen durchgeführt.

b) Nach den Durchführungsbestimmungen des BMVg – Fü S I 5 werden an die Teilnehmer folgende Anforderungen gestellt:

- Kenntnis der sicherheitspolitischen und militärpolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland,
- Kenntnis der geltenden Einsatzgrundsätze und -verfahren ihrer Teilstreitkraft nach Truppengattung oder Dienstbereich,
- gute theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in ihrer fachspezifischen Verwendung bzw. ihrem besonderen Aufgabenbereich gemäß Beorderung,
- Besitz des für die Mob-Verwendung in der Bundeswehr erforderlichen Sicherheitsbescheides,
- gute Beherrschung der NATO-Sprache Englisch (mündlich und schriftlich) und nach Möglichkeit der des Gastlandes,
- Förderungswürdigkeit des RO/RU.

Der Schwerpunkt des Austausches liegt bei RO/RU, deren **Mob-Verwendung** in solchen TrT/DSt der Bundeswehr **gegeben** oder **vorgesehen** ist, die nach ihrem Einsatzauftrag eng mit alliierten TrT/DSt zusammenarbeiten müssen.

Dienstgrad: Hauptmann – Oberstleutnant (im Einzelfall auch Oberleutnant und Oberst). Für den Reserveunteroffizieraustausch gelten die dafür erlassenen Regelungen.

In Einzelfällen können auch nichtbeorderte RO vorgesehen werden, die nach Persönlichkeit und zivilberuflicher Stellung besonders geeignet sind, die partnerschaftliche Beziehung zu den Vertrags-

staaten zu fördern. An der Auswahl dieser RO ist das BMVg – Fü S IV 6 als Leitreferat für den VdRBw und andere Vereinigungen mit Reservistenanteil zu beteiligen.

Die geringe Anzahl der zur Verfügung stehenden Austauschplätze erfordert eine sorgfältige Auswahl.

c) Anfragen und namentliche Vorschläge sind je nach Laufbahn- und TSK-Zugehörigkeit auf dem Dienstweg folgenden Referaten im BMVg vorzulegen:

RO Heer:	Fü H I 6,
RO Luftwaffe:	Fü L I 1,
RO Marine:	Fü M I 5,
SanOffz d.R.:	InSan II 3.

Bei namentlichen Vorschlägen aus der Truppe sind die PSt nach Nrn. 603 – 609 jeweils nachrichtlich zu beteiligen.

Im Heer ist die durch BMVg – Fü H I 6 festgelegte Quotenzuteilung auf die HöhKdoBeh zu beachten.

Für Reserveunteroffiziere sind Anfragen und Meldungen den von den Fü TSK bestimmten Ämtern vorzulegen.

d) Die Einplanung zu den Wehrübungen erfolgt durch PersABw und SDSt (Nrn. 210 u. 211).

Die für die Auswahl zuständigen Referate des BMVg oder die damit beauftragten TSK-Ämter übermitteln die Teilnehmerliste unmittelbar nach Abschluß der Auswahl an PersABw und SDSt, die die Einberufung durch das jeweils wehrüberwachende KWEA unter gleichzeitiger Information der MobTrT/KalfüDSt und der ÜbTrT veranlassen.

e) Die RO/RU, die eine Wehrübung bei ausländischen Dienststellen leisten, werden aus wehrpflichtrechtlichen Gründen zu einem TrT der Bundeswehr im In- oder Ausland einberufen, der durch die TSK festgelegt wird. Dieser TrT kommandiert sie nach den Vorgaben der TSK gemäß ZDv 14/5 B 171.

f) Auf Anforderung von Beurteilungen wird verzichtet. Von den aufnehmenden TrT/DSt des Partnerlandes aufgestellte Beurteilungen sind gemäß ZDv 20/6 Nr. 506 zu behandeln.

g) Die Anrechnung von Wehrübungen im Rahmen des Austauschprogramms auf die für eine Beförderung geforderten zeitlichen Voraussetzungen ist in der ZDv 20/7 Nr. 215 geregelt.

316. Wehrübungen von Juristen und Justizbeamten, die nicht dem Geschäftsbereich des BMVg angehören (Wehrstrafgerichtsbarkeit)

Freigehalten

317. Heranziehung zu Wehrübungen in besonderen Fällen (vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses/Strafverfahren) und Verfahren bei Dienstgradverlust

a) Wehrübungsanträge von Wehrpflichtigen, deren Wehrdienstverhältnis wegen Gefährdung der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr beendet wurde (§§ 43 Abs. 2, Nrn. 2 u. 3, 54 Abs. 2, Nrn. 2 u. 3, 55 Abs. 5 SG, 29 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Nr. 2 WPflG), sind dem zuständigen KWEA zur weiteren Bearbeitung zu übersenden.

Wehrübungen für diesen Personenkreis sind erst dann zulässig, wenn feststeht, daß die für die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses maßgebenden Gründe gegen die Ableistung einer Wehrübung nicht mehr bestehen. Diese Regelung gilt auch bei Antragstellern, die nach § 10 WPflG vom Wehrdienst ausgeschlossen sind.

b) War mit der vorzeitigen Beendigung eines Dienstverhältnisses in den Fällen nach Abs. a ein **Dienstgradverlust** (§§ 49 Abs. 2; 56 Abs. 2 SG, 30 Abs. 1 WPflG) verbunden **und** wird mit dem Wehrübungsantrag seitens des Betroffenen zugleich eine Einberufung mit höherem Dienstgrad angestrebt, ist regelmäßig eine Einzelfallprüfung in Zusammenarbeit KWEA – ZPSt (PersABw/SDSt – je nach angestrebtem Dienstgrad) erforderlich. Dabei ist zu beachten:

In Betracht kommen lediglich **militärfachliche** Verwendungen nach § 40 WPflG (Nr. 110). Wehrübungen sind erst nach einer entsprechenden Mob-Beorderung zulässig. Diese ist nur vorzusehen, wenn

der Reservist über die in § 40 WPflG geforderten Voraussetzungen verfügt und damit im Mangel-ATN-Bereich eine Verbesserung der Bedarfsdeckung erreicht werden kann **oder**

im Rahmen einer Mob-Einplanung aufgrund freiwilliger Meldung nach Kapitel 8 (auch außerhalb des Mangel-ATN-Bereichs) nach dem Ergebnis der Einzelfallprüfung in Zusammenarbeit KWEA – ZPSt davon ausgegangen werden kann, daß die seinerzeitigen, für die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses maßgebenden Gründe einer Einplanung nicht mehr entgegenstehen; der Rechtsberater der ZPSt ist zu beteiligen. Wird dem zuständigen KWEA ein Einplanungsvorschlag durch die ZPSt übermittel, kommt regelmäßig zunächst nur die Festsetzung eines **vorläufigen Dienstgrades** nach Maßgabe Nr. 110 b in Betracht.

318. Wehrübungsanträge von Soldaten, die unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt sind oder deren Dienstverhältnis aufgrund der Annahme eines Mandats ruht

a) Bei Soldaten, die nach § 9 SUV unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt sind (ZDv 14/5 F 511 Nrn. 82 und 83 und F 513), wird die militärische Dienstleistungspflicht lediglich für den Beurlaubungszeitraum ausgesetzt. Sie verbleiben im Dienstverhältnis eines BS oder SaZ und sind daher **nicht** Angehörige der Reserve. Fälschlicherweise vorgelegte Wehrübungsanträge sind zurückzuweisen, da **Soldaten** nicht zu Wehrübungen herangezogen werden können.

b) Bei Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die in einen Landtag (auch Senat), in den Deutschen Bundestag oder das Europäische Parlament gewählt worden sind, ruht das Dienstverhältnis bis zum Ende des Mandats bzw. bis zum Ablauf des Dienstverhältnisses (SaZ) oder bis zur Versetzung in den Ruhestand aufgrund der besonderen Altersgrenzen (BS). Während des Ruhens des Dienstverhältnisses treten diese Soldaten **nicht** in den Reservistenstatus über. Dennoch sind Wehrübungen zur Erhaltung des Ausbildungsstands auf eigenen Antrag gemäß Nr. 308 zulässig. Gemäß § 4 Abs. 4 SG sind Beförderungen während des Ruhens unzulässig. Die Personalbearbeitung für diesen Personenkreis obliegt bis zum Ende des Dienstverhältnisses weiterhin der bisherigen PSt.

c) Nimmt ein Soldat ein kommunalpolitisches Mandat, ein öffentliches Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit an, bleibt seine Pflicht, als Soldat Dienst zu leisten, grundsätzlich bestehen. Abs. a Satz 2 und 3 ist daher auch in diesen Fällen anzuwenden.

319. frei

320. Interessenkollision bei wehrübenden Firmenangehörigen

Bei Angehörigen von für die Bundeswehr tätigen Firmen, die während einer Wehrübung mit Aufgaben betraut werden sollen, die im Zusammenhang mit ihrer zivilberuflichen Tätigkeit stehen, darf keine Interessenkollision entstehen.

Es muß gewährleistet sein, daß der wehrübende Firmenangehörige seiner Firma keinen Wettbewerbsvorteil verschaffen kann. Hierbei ist sicherzustellen, daß er keine seine Firma wirtschaftlich interessierenden Projekte vorzeitig erfährt, keine Unterlagen von Konkurrenzfirmen einsehen kann und insbesondere keinen Einfluß auf den Projektablauf in einer Weise nehmen kann, die es ihm ermöglicht, einseitig den Interessen seiner Firma Rechnung zu tragen.

Daher ist **vor** der Anforderung zu einer Wehrübung vom ÜbTrT zu prüfen, ob die Gefahr einer Interessenkollision besteht. Im Zweifel ist der Fall den einplanenden Stellen (Nrn. 210 – 213) zur Entscheidung vorzulegen. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in die Wehrübungsanforderung (Anlage 3 a, Feld C) aufzunehmen und der Sachverhalt in einem gesonderten Anlagenblatt zu erläutern.

Sehen sich die einplanenden Stellen zu einer abschließenden Bewertung des Sachverhalts nicht in der Lage, ist die Entscheidung des BMVg - ES (über PSZ III 3) einzuholen.

321. Wehrübungen von Reservisten als „Arzt im Praktikum" (AiP)

a) Wehrpflichtige Ärzte, die den Ausbildungsabschnitt „Arzt im Praktikum" in der Bundeswehr durchlaufen wollen und hierzu Grundwehrdienst oder Rest-Grundwehrdienst leisten, werden dazu mit dem vorläufigen Dienstgrad Leutnant einberufen und während des Grundwehrdienstes als AiP militärfachlich unter Aufsicht eines SanOffz (Arzt) verwendet. Bei Bewährung kann nach angemessener Zeit – das sind mindestens **vier Monate** Grundwehrdienst – der Dienstgrad Leutnant verliehen werden. Den Dienstgrad Stabsarzt können AiP im Grundwehrdienst nicht erreichen.

b) Die Ableistung der gesamten 18-monatigen AiP-Zeit ist nach den Bestimmungen über freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst erst im Anschluß an den Grundwehrdienst (§ 6 b WPflG) möglich.

c) In begründeten Einzelfällen kann das PersABw auf Antrag die Abstufung eines Teils der AiP-Zeit in Form von Anschlußwehrübungen (Nr. 206) oder sonstiger Einzelwehrübungen nach Maßgabe Nr. 201 genehmigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Vorschrift. Sofern nach den Besonderheiten des Ausbildungsganges Abweichungen erforderlich sind, entscheidet auf Antrag des TrT das PersABw.

d) Das KWEA hebt die bisherige Beorderung auf, setzt den vorläufigen Dienstgrad Leutnant nach § 40 Abs. 2 WPflG fest und beruft den Reservisten ein (unter gleichzeitiger Dateneingabe in WEWIS/Res zur Überführung in Personenkreis B nach Bw-Schlüssel 1615). Bei Bewährung kann dieser Dienstgrad nach Wehrübungen von insgesamt 24 Tagen (mindesten 12 Tage als zusammenhängende Wehrübung) verliehen werden (ZDv 20/7 Kapitel 2). Das PersABw führt den Reservisten bis zur Approbation im Arbeitsbestand. Anschließend ist nach Kapitel 12 zu verfahren.

322. Nutzung von Wehrübungen zur Ableistung von Praktika

Wehrübungen dienen grundsätzlich allein dienstlichen Zwecken. Bei Anträgen/Anfragen von Reservisten, EWÜb auch zur Ableistung eines (nach zivilberuflichen Studien- oder Ausbildungsgängen geforderten) Praktikums nutzen zu wollen, ist als Ausnahmeregelung zu beachten:

a) Zwingende Voraussetzung für die Ableistung von Wehrübungen dieser Art ist, daß

die dienstliche Zweckbindung nach Nr. 103 gegeben ist,

- die Bestimmungen über die Dauer von EWÜb nach Nr. 201 sowie über die Durchführung nur in militärischen Verwendungen nach Nr. 204 beachtet werden,
- die Teilnahme an EWÜb in der Mob-Verwendung, an verwendungsbezogenen Lehrgängen sowie an Truppenwehrübungen nicht beeinträchtigt wird und daher der Reservist ggf. bereit sein muß, die Wehrübung zusätzlich zu leisten und auf die Einhaltung der Schutzfristen nach Nr. 203 zu verzichten,
- Wehrübungen zur Ableistung von Praktika nicht auf die Gesamtdauer der nach § 6 WPflG zu leistenden Wehrübungen und die Grenzwerte für Wehrübungen (Nr. 104 b) angerechnet werden.

b) Den Wehrübungsanforderungen nach Nr. 207 sind vom Antragsteller beizubringende Nachweise über Art, Dauer und Voraussetzungen zur zivilberuflichen Anerkennung des Praktikums beizufügen (z. B. Bescheinigungen von Hochschulen, Industrie- und Handels-, Handwerkskammern u. ä.). Abweichend von Nr. 207 b sind die Anforderungen der TrT **nicht** den einplanenden Stellen, sondern BMVg – PSZ III 3 vorzulegen, der nach Prüfung mit den Fachreferaten im BMVg ggf. die Einplanung veranlaßt (entfällt bei vorliegender Ausnahmegenehmigung nach Abs. c).

Bei Praktika, die in den Approbationsordnungen für Heilberufe vorgeschrieben sind, ist dagegen nach Nr. 1205 zu verfahren.

c) Wehrübungen in Verbindung mit **juristischen** Praktika können nach den Vorgaben in Nr. 204 a grundsätzlich **nicht** bei Rechtsberatern, Truppendienstgerichten, Rechtslehrern an Schulen, zivilen Abteilungen, Referaten, Dezernaten geleistet werden, sondern nur bei Rechtsreferaten der Unterabteilung PSZ III im BMVg (Zentrale und Grundsatzangelegenheiten des militärischen Personals).

KdoBeh/mil. DSt im nachgeordneten Bereich kann auf Antrag (Nr. 114) eine befristete Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Wehrübungen erteilt werden, die der Ableistung von Praktika dienen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Anerkennung der vor Ort geleisteten Praktika durch die zuständigen Justizprüfungsämter sichergestellt ist und dies im Antrag bestätigt wird. Nach erteilter Ausnahmegenehmigung sind diese KdoBeh/mil. DSt für die Einhaltung der Vorgaben nach Abs. a und die Prüfung der nach Abs. b vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise verantwortlich. Bei Erfüllen der Voraussetzungen sind die Wehrübungsanforderungen unmittelbar den einplanenden Stellen (Nrn. 210 – 213) zu übersenden (NA an BMVg – R I 5), anderenfalls in eigener Zuständigkeit abzulehnen. Anträge/Anfragen, die bei TrT/DSt vor Ort eingehen, sind den KdoBeh zur Prüfung und ggf. weiteren Veranlassung vorzulegen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des BMVg – PSZ III 5 einzuholen.

Für Wehrübungen dieser Art kommen vorrangig RO/ROA in Betracht, in Ausnahmefällen auch RU/RUA. Beorderte haben Vorrang vor Nichtbeorderten.

Die Ableistung von Praktika im zivilen Status ist hiervon unberührt.

323. Einsatz von Reservisten im Rahmen von Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen

a) Bei Bedarf können beorderte und nicht beorderte Reservisten, die sich freiwillig zu Einsätzen der Bundeswehr im Rahmen von Hilfeleistungen bei Katastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen **im Inland** melden, kurzfristig zu dienstlichen Veranstaltungen oder Wehrübungen herangezogen werden. In diesen Fällen kann die Einberufung beorderter Reservisten auch ohne Zustimmung des MobTrT erfolgen.

b) Zu Beginn eines Einsatzes nehmen die TrT/DSt, die mit der Durchführung beauftragt sind, Verbindung mit dem Kreiswehrersatzamt auf, in dessen Zuständigkeitsbereich der Einsatz stattfindet, um die gegenseitige Erreichbarkeit auch außerhalb der regulären Dienstzeiten abzusprechen.

c) Vereinfachtes Verfahren für die Zuziehung zu einer dienstlichen Veranstaltung/Einberufung zu einer Wehrübung:

1. Außerhalb der regulären Dienstzeiten können kurzfristig nur solche Angehörige der Reserve zugezogen/einberufen werden, für die das im Einsatzbereich liegende KWEA zugleich wehrüberwachendes Kreiswehrersatzamt ist.
2. Die Identität der Personen, die sich freiwillig zum Einsatz melden, ist durch Einsichtnahme in Personalausweis oder Reisepaß festzustellen.
3. Durch Prüfung des PSBS oder durch Rücksprache mit dem Kreiswehrersatzamt ist zu klären, ob der Freiwillige Angehöriger der Reserve ist.

d) Zuziehung zu einer DVag:

1. Beim KWEA ist zu erfragen, ob Gründe vorliegen, die die Zuziehung zur DVag ausschließen (ZDv 14/5 B 132 Nr. 3.2). Über eine mündliche Antwort des KWEA ist eine Aktennotiz anzulegen. Wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, kann ein Zuziehungsbescheid erstellt werden.
2. **Die DVag beginnt erst, nachdem der Zuziehungsbescheid ausgehändigt wurde. Der Bescheid muß von einem Befugten (ZDv 14/5 B 132 Nrn. 9.1 und 10.) erlassen sein.**

e) Einberufung zu Wehrübungen:

1. Der Reservist erklärt seine Bereitschaft, eine freiwillige Wehrübung ableisten zu wollen, auf dem Formblatt der Anlage 37. Gleichzeitig bestätigt er, daß – soweit zutreffend – die Zustimmung seines Arbeitgebers vorliegt. Die Erklärung ist zu den Personalunterlagen zu nehmen.
2. Der noch nicht einberufene Reservist ist zu bitten, eine „Erklärung an Stelle einer Grunduntersuchung" (San/Bw/121) abzugeben. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, ist dem Reservisten mitzuteilen, daß eine Wehrübung nicht in Betracht kommt. Ergeben sich bei truppenärztlicher Durchsicht der Erklärung Anhaltspunkte für einen Gesundheitszustand, der der Einberufung zu der Wehrübung entgegensteht, ist nach § 23 Abs. 1 WPflG eine vom Kreiswehrersatzamt durchzuführende Überprüfungsuntersuchung unerläßlich, die erforderlichenfalls vom EinsatzTrT kurzfristig mit dem KWEA vereinbart werden kann.

   Bei positivem Ergebnis kann die Einberufung entsprechend Nr. 3 erfolgen; im anderen Fall wird der Reservist durch das KWEA unterrichtet.
3. Die Heranziehung zu einer Wehrübung kann beim Kreiswehrersatzamt auch fernmündlich voraus beantragt werden. Nach Prüfung der Voraussetzungen erstellt das KWEA unverzüglich einen Einberufungsbescheid. Zur Beschleunigung des Verfahrens muß der Einberufungsbescheid ggf. durch die Truppe oder den Reservisten beim KWEA abgeholt werden.
4. **Die Wehrübung beginnt zum im Einberufungsbescheid genannten Zeitpunkt. Ohne Aushändigung des EBesch ist ein Einsatz als Wehrübender unzulässig.**

f) Besonderer Hinweis

Der Einsatz von Reservisten in Tätigkeiten, bei denen

- eine Fahrerlaubnis der Bundeswehr,
- ein Pioniermaschinen-Berechtigungsschein oder
- eine andere Sondererlaubnis

benötigt wird, ist nur dann zulässig, wenn ihnen die erworbene Erlaubnis/Berechtigung auch für den Einsatz ausgehändigt worden ist. Bei unbeorderten Reservisten werden die Unterlagen beim wehrüber-

wachenden KWEA, bei beorderten Reservisten beim MobTrT aufbewahrt. Bei der Wehrübungsanforderung ist anzugeben, welche Nachweise benötigt werden.

g) Vorzeitige Beendigung der Wehrübung

Falls aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung der Wehrübung erforderlich ist, kann der einberufene Reservist unter Beachtung der Verfahrensregelung nach Nrn. 645 – 648 vorzeitig entlassen werden.

Kapitel 4

Truppenwehrübungen

I. Grundlagen und Zielsetzung

401. Gesetzliche Grundlagen

Die **gesetzlichen Grundlagen** zur Durchführung von Truppenwehrübungen mit personeller und materieller Mobilmachungsergänzung sind in §§ 4 (Abs. 1 Nr. 3), 6 und 49 WPflG und in § 73 BLG geregelt.

402. Formen von Truppenwehrübungen

a) Es werden vier Formen von Truppenwehrübungen unterschieden:
- Truppenwehrübung Form 1 (TrWÜb 1) bis
- Truppenwehrübung Form 4 (TrWÜb 4)

Einzelheiten siehe Nr. 403 a – d.

b) Als Truppenwehrübungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten nur solche Übungen, die in den Einzelerlassen der TSK/OrgBer aufgeführt sind.

403. Zweck der Truppenwehrübungen

Der allgemeine Zweck der Truppenwehrübungen ist in Nr. 106 b festgelegt. Je nach Übungsform gelten nachfolgende **spezielle** Übungszwecke:

a) TrWÜb 1:
- Ausbilden/Üben des gesamten MobTrT mit Schwerpunkt auf Einheits- und Teileinheitsebene in Verteidigungsgliederung,
- Durchführung von Gefechtsübungen entsprechend dem STAN-Auftrag,
- Herstellen der vollen Einsatzbereitschaft auf Verbands- und Großverbandsebene in einer Krise.

b) TrWÜb 2:
- Weiterbildung des Führungspersonals in der Führung ihres TrT im Einsatz und auch im Rahmen des übergeordneten Verbandes,
- Schulung des Führungspersonals für die Krisenausbildung,
- Einweisen des Führungs- und Funktionspersonals (einsatzwichtiges Personal) in die Vorbereitungen zum Herstellen der Einsatzbereitschaft,
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung TrWÜb 1.

c) TrWÜb 3:
- Wehrübung von kurzer Dauer als Alarmübung nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 WPflG.

d) TrWÜb 4:

Wehrübung unter Inanspruchnahme von Sachen und Leistungen nach § 73 BLG.

Anmerkung:

Die TrWÜb 3 und 4 werden im folgenden nicht weiter behandelt. Die nachstehenden organisatorischen und personellen Vorgaben gelten aber auch für sie. Weitere Einzelbestimmungen sind im MobPlBw Anl. 219 und in den ergänzenden Weisungen der TSK/OrgBer enthalten.

404. Dauer von Truppenwehrübungen

a) Die Dauer von TrWÜb im Frieden wird wie folgt festgesetzt:
- **TrWÜb 1: vier bis zwölf Tage,** für Mannschaften, die nur im Hauptlauf eingesetzt sind, grundsätzlich nicht länger als **sechs Tage**,

- **TrWÜb 2**: **vier bis sechs Tage**, als Übungen mit erweitertem Übungszweck bis zu **zwölf Tagen**,
- **TrWÜb 3**: bis zu **drei Tagen**.

In den Fällen nach Nr. 104 c (Krise, Bereitschaftsfall usw.) wird die Dauer von TrWÜb lageabhängig besonders geregelt, ggf. unter Beachtung der Höchstdauer von **drei Monaten**.

b) TrWÜb 1 und TrWÜb 2 können auch als Truppenwehrübung von ein bis drei Tagen durchgeführt werden.

Diese verkürzten TrWÜb 1 und 2 können auch an Wochenenden stattfinden.

Die KalfüDSt entscheiden über die Zulässigkeit und veranlassen die Aufnahme in die nach den Vorgaben der Fü TSK/OrgBer vorzulegende Truppenwehrübungsplanung.

c) TrWÜb mit einer Dauer bis zu **drei Tagen** rechnen nicht auf den Übungsrhythmus an. Die zeitlichen Mindestabstände nach Nr. 405 werden in diesem Fall nicht wirksam.

d) Die genauen Zeiträume der einzelnen TrWÜb sind jeweils in den jährlichen TrWÜbPl der TSK/OrgBer enthalten.

405. Häufigkeit von Truppenwehrübungen

a) Unterschiedliche Ausbildungsmöglichkeiten und Übungserfordernisse der TrT/DSt sowie die Zahl der Wehrübungsplätze lassen eine einheitliche Regelung zur Häufigkeit von TrWÜb für alle Bereiche nicht zu. Die Fü TSK/OrgBer regeln hierzu Einzelheiten in eigener Zuständigkeit.

b) Zur Erhaltung oder Verbesserung ihrer Einsatz- und Mobilmachungsfähigkeit sollen teil- und nichtaktive MobTrT/DSt grundsätzlich, jedoch abhängig von ihrer Zuordnung zur Aufwuchsstruktur für den Verteidigungsumfang und den sich daraus ergebenden Ausbildungserfordernissen, in einem Zeitraum von zwei bis vier Jahren mindestens eine TrWÜb 1 durchführen.

c) Bei Truppenwehrübungen ist grundsätzlich ein zeitlicher Mindestabstand von **zwölf Monaten** einzuhalten. Über Ausnahmen entscheiden im BMVg die zuständigen Fü TSK/OrgBer im Einvernehmen mit WV I 5 unter Beteiligung PSZ III 3.

d) Für Truppenwehrübungen von **ein bis drei Tagen** Dauer gilt der zeitliche Mindestabstand von **zwölf Monaten** nicht. Sie dürfen jedoch nicht unmittelbar an eine andere Truppenwehrübung anschließen oder dieser unmittelbar vorausgehen.

e) Für den **einzelnen Reservisten** ist eine **Schutzfrist von zwölf Monaten** zwischen Beendigung der Dienstzeit und Beginn der ersten Truppenwehrübung einzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn eine Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung des Mindestabstandes zwischen zwei Truppenwehrübungen nach Nr. 405 c erteilt wurde. Die Schutzfrist kann nur mit Einverständnis des Reservisten und ggf. seines Arbeitgebers unterschritten werden. **Für danach folgende Truppenwehrübungen gilt dann ebenfalls dieser zeitliche Mindestabstand von zwölf Monaten**, ausgenommen alle Wehrübungen mit einer Dauer von bis zu **drei Tagen**.

f) TrWÜb 3 und 4 werden nur auf Weisung BMVg durchgeführt.

406. Truppenwehrübungspläne

a) Die Bedarfsträger legen ihre Jahrespläne **(TrWÜbPl)** der im folgenden Jahr vorgesehenen TrWÜb 1, 2 und 3 in jeweils einfacher Ausfertigung dem BMVg – Fü S IV 6, Fü S I 2, WV I 5 und PSZ III 3 vor.

b) Truppenwehrübungen, deren Notwendigkeit sich nach Herausgabe des TrWÜbPl nachträglich ergibt, können in direkter Anforderung bei den jeweiligen KWEÄ (Marine bei Fü M III 3) angemeldet werden, wenn die Genehmigung der nächsthöheren KdoBeh (bei Lw der HöhKdoBeh) vorliegt.

Die KdoBeh stellen die unverzügliche Aufnahme der nachträglich genehmigten Truppenwehrübungen in den TrWÜbPl sicher.

407. Üben in organisatorischen Einheiten

Grundsätzlich üben Teileinheiten/Einheiten/Verbände in Truppenwehrübungen geschlossen. Sofern bei MobTrT/DSt nur bestimmte Gruppen von Reservisten üben sollen (z.B. Reservisten, die umgeschult werden oder eine Ergänzungsausbildung erhalten müssen), sind hierfür EWÜb vorzusehen.

Einzelne Einheiten, Teileinheiten, Dienstposteninhaber, die **aus dienstlichen Gründen** nicht an einer Truppenwehrübung teilnehmen sollen (z.B. wegen Umrüstung auf ein neues Waffen- oder Gerätesystem, angekündigter Umgliederungen/Verlegungen oder aufgrund Terminabsprache zu EWÜb in Lehrgangsform), sind bereits bei der Übungsanmeldung auszunehmen (Nr. 423 und Anlage 8 a und b).

408. Gleichzeitige Truppenwehrübungen in einem Mobilmachungsstützpunkt

Gleichzeitige Truppenwehrübungen mehrerer oder aller auf eine gemeinsame Anlage (Kaserne, MobStp, MunAnl) angewiesenen MobTrT unter einheitlicher Leitung gelten als **Truppenwehrübung mit erweitertem Übungszweck**.

Wenn MobTrT verschiedener TSK an diesen Übungen teilnehmen sollen, ist dies von dem für die Anlage verantwortlichen OrgBer rechtzeitig beim Führungsstab der Streitkräfte zu beantragen.

409. Teilnahme an NATO- bzw. multinationalen Rahmenübungen

Für Reservisten erfolgt die Teilnahme an den vorstehend genannten Übungen grundsätzlich in Form von EWÜb; die Anforderung richtet sich nach Nr. 207.

Nehmen TrT/DSt an solchen Übungen geschlossen teil und ist hierzu eine Truppenwehrübung angeordnet, so ist diese in jedem Fall auf **zwölf Tage** zu begrenzen (Nr. 404 a). Die Anforderung richtet sich in diesen Fällen nach Nr. 423.

410. Terminübersicht/DV-Unterstützung

a) Terminübersicht für Planung, Vorbereitung und Nachbereitung von Truppenwehrübungen: Anlage 12.

b) DV-Ausdrucke bei Wehrübungen: Nr. 506.

II. Planung und Vorbereitung von Truppenwehrübungen

421. Teilnahme von Soldaten an Truppenwehrübungen

a) Soldaten, die für eine Mob-Verwendung bei anderen TrT/DSt mob-eingeteilt sind, sind von ihren TrT/DSt für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von TrWÜb 1 und 2 **freizustellen**. Ausnahmen sind unter Anlegung eines strengen Maßstabes nur in begründeten Einzelfällen in Absprache zwischen ÜbTrT/KalfüDSt und dem abstellenden TrT zulässig. Wird für mob-eingeteilte Soldaten die Nichtteilnahme an einer TrWÜb 1 oder 2 beantragt, hat der abstellende TrT grundsätzlich gleichwertigen Ersatz zu stellen. Kommt eine Einigung über die Abstellung/Ersatzgestellung nicht zustande, **entscheidet der nächste gemeinsame Vorgesetzte.**

Gehören abstellender und aufnehmender TrT unterschiedlichen OrgBer an (z. B. abstellender TrT im Bereich ZMilDBw, ÜbTrT im Heer), so nimmt der Führungsstab der Streitkräfte die Aufgabe des nächsten gemeinsamen Vorgesetzten wahr. Der Vorgang ist in diesen Fällen **vom abstellenden TrT** dem für die TSK/den OrgBer zuständigen Referat im BMVg (Heer: Fü H III 4; Luftwaffe: Fü L III 6; Marine: Fü M III 3; ZMilDBw: Fü S IV 3; ZSanDBw: InSan II 1) vorzulegen, das ihn **mit Stellungnahme** an Fü S IV 6 zur abschließenden Entscheidung weiterleitet.

Freistellungen von **TrWÜb 3** sind **nicht** zulässig; eine vorherige Absprache bzw. Anforderung entfällt.

b) Die KalfüDSt des ÜbTrT fordert die Soldaten, die zum ÜbTrT mob-eingeteilt sind, mit der Truppenwehrübungs-Anmeldung nach Nr. 423 an (Muster Anlage 8 a).

c) Die mob-eingeteilten oder als Ersatz gestellten Soldaten sind durch die abstellenden TrT/DSt zum ÜbTrT zur Dienstleistung zu kommandieren (ZDv 20/15 Kapitel 4).

Verbindliche Grundlage für die Abstellung/Kommandierung ist die Mob-Verwendungsübersicht P 601/2 (Nrn. 1530 – 1533, Muster: Anlage 26) in der letztgültigen Ausgabe. Bei zwischenzeitlicher Änderung der Mob-Einteilung, sofern sie noch vor Übungsbeginn wirksam wird, ist der **neue Dienstposteninhaber** abzustellen und zu kommandieren.

Bei der Kommandierung von Soldaten zur Teilnahme an TrWÜb 1 und 2 ist der Erlaß über „Besondere Dienstgeschäfte" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

d) Soldaten in der Berufsförderung

Soldaten auf Zeit in der Berufsförderung nach §§ 4, 5 und 5 a SVG können zu einer Truppenwehrübung nur dann kommandiert werden, wenn sie sich hierzu unter vorübergehendem Verzicht auf ihre Freistellung vom militärischen Dienst bereit erklären. Bei Besuch der Bundeswehrfachschule im Rahmen der Berufsförderung kommt eine Freistellung nur während der unterrichtsfreien Zeiten in Betracht (VMBl 1996 S. 250).

e) Soldaten in einer Auslandsverwendung sind zu Truppenwehrübungen grundsätzlich **nicht** heranzuziehen.

f) Soldaten, die nach § 9 SUV in öffentliche zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen beurlaubt sind, werden grundsätzlich **nicht mob-eingeteilt** und sind nicht zu Truppenwehrübungen heranzuziehen (Einzelheiten siehe MobPlBw Anl. 133 Nr. 12).

Vergleichbare Regelungen erlassen die OrgBer in ihren BesAnl zum MobPlBw für andere Soldaten, die aus dienstlichen Gründen im Frieden aufgrund der Entscheidung der OrgBer für Truppenwehrübungen grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen.

g) Vom militärischen Dienst freigestellte mob-eingeteilte Personalratsvertreter der Soldaten können zu Truppenwehrübungen nur dann kommandiert werden, wenn sie sich dazu unter vorübergehendem Verzicht auf ihre Freistellung bereiterklären (MobPlBw Anl. 100 Nr. 15).

422. Teilnahme von Reservisten an Truppenwehrübungen

a) Für die Teilnahme an TrWÜb 1 sind grundsätzlich alle zum ÜbTrT beorderten Reservisten vorzusehen sowie die personellen Zuschläge gemäß Anlage 8 b. Das gilt sinngemäß auch für das Fü/FunktPers bei TrWÜb 2.

Bei der Planung sind jedoch die Ausnahmen aus dienstlichen Gründen nach Nr. 407 und die nachstehenden Sonderfälle durch die KalfüDSt zu berücksichtigen.

b) Ehemalige SaZ in der Berufsförderung nach §§ 4, 5 und 5a SVG nehmen grundsätzlich wie andere Reservisten an Truppenwehrübungen teil, sofern

sie nicht im Rahmen der **zwölfmonatigen** Schutzfrist (Nr. 405) von Übungsverpflichtungen befreit sind,
- keine Härtefälle (z.B. bevorstehende Versetzung oder Abschlußprüfungen) vorliegen, über die auf Antrag die Wehrersatzbehörden entscheiden.

Solche Härtefälle bescheinigt für Teilnehmer am allgemeinberuflichen Unterricht an einer Bundeswehrfachschule **der Schulleiter** und für Teilnehmer an einer Fachausbildung **der Berufsförderungsdienst** im Einvernehmen mit der Leitung der Ausbildungseinrichtung.

c) Studierende Reservisten können auch während des Semesters (Vorlesungszeit) zu Truppenwehrübungen bis zu **zwölf Tagen** Dauer einberufen werden, jedoch nicht, wenn sie sich in einem **Examenssemester** befinden. Ebenso sind Reservisten, die in einer Berufsaus- oder -fortbildung stehen, während **prüfungsrelevanter Ausbildungsabschnitte** nicht zu Truppenwehrübungen heranzuziehen.

d) Die Teilnahme von Reservisten an Laufbahn- und Verwendungslehrgängen hat grundsätzlich Vorrang vor der Teilnahme an Truppenwehrübungen.

Bereits zu Lehrgängen eingeplante/einberufene Reservisten sind in den Anmeldungen nach Nr. 423/Anlage 8 a namentlich auszuschließen.

e) Bei Reservisten, die als Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr auf Soldaten(V)-Dienstposten beordert sind, gilt Nr. 310; bei allen anderen Reservisten, die nach § 49 WPflG beordert sind, gilt Nr. 111.

f) Ersatzweise Teilnahme von Reservisten an Truppenwehrübungen

Beorderte Reservisten, die an einer Truppenwehrübung ihres MobTrT **nicht** teilgenommen haben, können nach Entscheidung Führer MobTrT so bald wie möglich erneut zu einer Wehrübung herangezogen werden.

Die Anforderung erfolgt durch die KalfüDSt nach folgenden Kriterien:

1. Die ersatzweise Wehrübung soll entsprechend dem Grundsatz „militärische Heimat" nach Möglichkeit im MobTrT in Form einer EWÜb stattfinden. In diesen Fällen gelten die verkürzten Anforderungsfristen nach Nr. 207 i.
2. Sind Wehrübungsmöglichkeiten im eigenen MobTrT nicht gegeben, kann die Wehrübung bei anderen MobTrT im Bereich der KalfüDSt oder der vorgesetzten KdoBeh durchgeführt werden, in jedem Falle jedoch ATN-gerecht und möglichst bei vergleichbaren Einheitstypen. Die Anforderungsfristen sind einzuhalten.
3. Falls die ersatzweise Wehrübung im Rahmen einer Truppenwehrübung eines anderen TrT stattfinden soll, ist der Reservist im Rahmen der personellen Zuschläge anzufordern (Anlage 8 b) und in der Truppenwehrübungs-Anmeldung nach Anlage 8 a namentlich aufzuführen.
4. In der Anforderungsliste Truppenwehrübungen (Anlage 8 c) können in Spalte 9 für Reservisten, die bei Ausfall für ein erneutes Heranziehen vorgesehen sind, Angaben über den voraussichtlichen Übungszeitraum und ggf. den ÜbTrT eingetragen werden. Diese Angaben nutzt das KWEA für die **Ankündigung** des erneuten Heranziehens (anläßlich der Anhörung nach § 23 WPflG (Nr. 108) oder durch Aufnahme in den EBesch). Diese Ankündigung ist Voraussetzung für die verkürzten Anforderungsfristen, wenn der angeforderte Reservist bei der Übung tatsächlich ausfällt und eine neue Anforderung nach Nr. 207 i vorzulegen ist.

Weitere Einzelheiten aufgrund spezieller Übungserfordernisse regeln die Fü TSK/OrgBer in eigener Zuständigkeit.

423. Anmeldung von Truppenwehrübungen

a) Grundlage für die Anforderung von Reservisten zu **Truppenwehrübungen** durch die Truppe sind die Planungen der MobTrT nach dem von den Fü TSK/OrgBer befohlenen Übungsrhythmus für Truppenwehrübungen.

b) Die Einberufung der beorderten Reservisten zu TrWÜb 1 und 2 soll unabhängig von der Dauer **möglichst zwölf, spätestens jedoch sechs Monate vor Übungsbeginn** von den KalfüDSt beantragt werden. Liegt der jeweilige TrWÜbPl noch nicht vor, ist die Genehmigung durch die vorgesetzte KdoBeh/DSt Grundlage der Anforderung. Kann die Frist nicht eingehalten werden, sind die Reservisten mit Informationsschreiben der Truppe nach Nr. 108 und Anlage 2 zu unterrichten.

c) Die Truppenwehrübungs-Anmeldungen sind durch die KalfüDSt des Heeres und der Luftwaffe dem Leit-KWEA, durch die KalfüDSt der Marine dem PSABw bzw. der SDM vorzulegen. Diese Dienststellen leiten die Anmeldung an die wehrüberwachenden KWEÄ weiter.

Für die Anmeldung ist das Muster der Anlage 8 a zu nutzen. Für jeden MobTrT mit eigener DStNr. ist eine eigene Anmeldung zu erstellen. Die personellen Zuschläge (Anlage 8 b) sind zum gleichen Zeitpunkt anzufordern, sofern die KalfüDSt nicht auf sie verzichtet. Der Übungsanmeldung ist die manuell ergänzte Anforderungsliste Truppenwehrübungen (IDP 606) nach Anlage 8 c sowohl für den übenden TrT als auch für die zugeordneten PersErsTrT beizufügen. Die zum ÜbTrT mob-eingeteilten Soldaten sind ebenfalls mit der Übungsanmeldung nach Anlage 8 a von den abstellenden TrT/DSt anzufordern. Diese TrT/DSt sind daher stets zu beteiligen.

Für Reservisten, die erst nach Absendung der Truppenwehrübungs-Anmeldung zum MobTrT beordert werden, ist eine von der KalfüDSt gewünschte Teilnahme formlos unmittelbar beim Leit-KWEA (Marine: PSABw/SDM) zu beantragen, soweit dies unter Beachtung der Fristen noch möglich ist.

Die Anforderungslisten sind durch die Truppe spätestens 6 Monate, durch die KWEÄ spätestens 5 Jahre nach Beendigung der Wehrübung zu vernichten.

d) Der Widerruf oder die **nachträgliche** Kürzung von Übungsanmeldungen ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheiden:

- bei einzelnen Reservisten/Teileinheiten: die KalfüDSt in Absprache mit dem Leit-KWEA, in der Marine in Absprache mit den ZPSt; bei Teileinheiten der Luftwaffe Entscheidung durch vorgesetzte KdoBeh,
- bei geschlossenen Einheiten: die vorgesetzte KdoBeh (in der Luftwaffe: HöhKdoBeh) in Absprache mit dem Leit-KWEA auf Antrag der KalfüDSt, in der Marine in Absprache mit BMVg – Fü M I 5;
- bei geschlossenen Verbänden: das Mob-Referat des jeweiligen Führungsstabes im BMVg in Absprache mit VR I 8 auf Antrag der vorgesetzten KdoBeh.

Auf die Möglichkeit, einzelne Teileinheiten/ Dienstposteninhaber bereits bei der Anmeldung von der Teilnahme ausnehmen zu können (Nr. 407), wird hingewiesen.

Werden nach Abgang der Truppenwehrübungs-Anmeldung Reservisten **neu** beordert, prüfen die KalfüDSt, ob unter Beachtung der Einberufungsfristen nach Nr. 425 a die Reservisten an der TrWÜb teilnehmen sollen und fordern sie zutreffendenfalls formlos bei den einplanenden Stellen nach Nr. 424 b, c an.

e) Werden einzelne Reservisten zusätzlich für eine der Truppenwehrübung unmittelbar vor- oder nachgeschaltete EWÜb vorgesehen, ist für sie eine Anforderung nach Anlage 3 a zu erstellen (Nr. 209). Nebenabdrucke hiervon für die zu EWÜb einplanenden Stellen (Nrn. 210 - 212) sind der Truppenwehrübungs-Anmeldung als Anlage beizufügen. In Feld 11 der Anmeldung ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

f) Bei Reservisten, die trotz Erreichen der Grenzwerte für Wehrübungen (Nr. 104 b – **Kennung T 4**) für eine TrWÜb angefordert werden, ist in den Truppenwehrübungsanmeldungen nach Anlage 8 a im Feld 11 durch die Aufnahme der Kennung **HW 1** zu bestätigen, daß der Reservist gegen die Wehrübung **keine** Einwände erhebt.

Ausfüllbeispiel für Eintragungen im Feld 11 Anlage 8 a:

lfd. Nr. XXX der beigefügten IDP 606: HW 1

Die Ableistung von freiwilligen Wehrübungen (Nr. 105) ist hiervon unberührt.

Reservisten können ihre Bereitschaft, weitere Wehrübungen abzuleisten, auch schriftlich erklären. Die Erklärung kann gegenüber der KalfüDSt oder dem KWEA abgegeben werden, die sich hierüber gegenseitig informieren.

Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

g) Zusätzliche Bestimmungen für **TrWÜb 3**:

- **Voraussetzung** für die TrWÜb 3 von nichtaktiven TrT/DSt ist eine zuvor erfolgreich durchgeführte TrWÜb 1 oder 2.
- TrWÜb 3 sind grundsätzlich bis zum Übungsbeginn der übenden Truppe **nicht** bekanntzugeben.

  Die vorgesetzte KdoBeh und die beteiligten KWEÄ sind verantwortlich dafür, daß weder der TrT, der die TrWÜb 3 durchführen wird, noch die Wehrpflichtigen vorzeitig von der geplanten Übung erfahren.

Ausnahmen für besondere Übungszwecke/Lagen befehlen die Fü TSK/OrgBer.

- Zur Vorbereitung einer TrWÜb 3 teilt die zuständige KdoBeh dem Leit-KWEA die erforderlichen Angaben über TrT, Ort und Dauer der Übung **spätestens vier Wochen** vor Übungsbeginn mit. KdoBeh der Marine übersenden diese Mitteilung spätestens **sechs Wochen** vor Beginn der Übung dem PersABw und der SDM. PersABw und SDM unterrichten die wehrüberwachenden KWEÄ ebenfalls spätestens **vier Wochen** vor Beginn der Übung.
- Durch die anmeldende KdoBeh sind TrWÜb 3 stets als solche zu kennzeichnen. Die beorderten Reservisten werden in jedem Fall ohne Einhaltung der Mindesteinberufungsfrist und ohne Ankündigung mit besonderem EBesch (Anlage 14) einberufen.

424. Einplanung von Reservisten zu Truppenwehrübungen

a) Grundlage für die Einplanung sind die Truppenwehrübungs-Anmeldungen der KalfüDSt unter Beachtung der Vorgaben nach Nrn. 405 und 422.

b) Für die Reservisten von Heer und Luftwaffe erfolgt die Einplanung durch das zuständige KWEA, die Sonderregelung für RO nach Abs. e ist dabei zu beachten.

c) Reservisten der Marine werden zu TrWÜb 2 und 3 wie folgt eingeplant:

- RO/ROA durch PersABw,
- Uffz/Msch d.R. durch SDM.

Bei TrWÜb 3 sind die ÜbTrT im Einplanungsvermerk nicht zu beteiligen.

d) Reservisten, die im Rahmen der personellen Zuschläge (Anlage 8 b) herangezogen werden, dürfen – außer bei freiwilliger Meldung - nicht häufiger üben als Reservisten ihrer Truppengattung/ihres Dienst- oder Verwendungsbereiches in vergleichbaren (Einsatz-) TrT, d.h. höchstens im zeitlichen Abstand des für diese TrT festgelegten TrWÜb-Rhythmus.

Reservisten, die in der **Beorderungsreserve** eingeplant sind, können entsprechend der Zweckbindung als Personalersatz nach Absprache mit den Betroffenen ebenfalls im Rahmen der personellen Zuschläge eingeplant werden.

e) Sonderregelung für die Einplanung von Reserveoffizieren Heer/Luftwaffe

Beorderte RO (z.B. aus PersErsTrT) dürfen im Rahmen der personellen Zuschläge nur für Verwendungen vorgesehen werden, die nach Art und Stellendotierung ihrer Mob-Einplanung entsprechen. Beabsichtigte Ausnahmen stimmt das LeitKWEA mit dem PersABw ab.

f) Falls aus Bedarfsdeckungsgründen die Einplanung **nichtbeorderter** Reservisten in der Personalführung des PersABw/ der SDM (Nr. 611) erforderlich ist, so stimmt das zuständige KWEA dies vorher mit PersABw/SDM ab. PersABw/SDM benennen Ersatzpersonal, wenn eine Teilnahme der vom KWEA namhaft gemachten Reservisten an der Truppenwehrübung aus Gründen der Verwendungsplanung nicht oder nicht mehr in Betracht kommt. Nichtbeorderte Uffz/Msch d.R. Heer und Luftwaffe sind in Absprache KWEA/KalfüDSt dann einzuplanen, wenn damit zugleich eine Feststellung der Eignung für eine spätere Beorderung verbunden ist (Anlage 6).

Die Heranziehung nichtbeorderter Reservisten für Truppenwehrübungen im Bereich AMK ist mit BMVg – PSZ IV 8 abzustimmen.

g) KWEÄ/PersABw/SDM sind gehalten, **nach** Eingang der Truppenwehrübungs-Anmeldung **keine** Änderungen in der Mob-Einplanung mehr vorzunehmen. Ausnahmen sind nur zulässig aufgrund von

Wehrdienstausnahmen/Einberufungshindernissen **oder** auf begründeten Antrag der KalfüDSt **oder** aufgrund einer bereits im Datenbestand WEWIS enthaltenen „geplanten Mob-Verwendung" (Nr. 1541).

425. Einberufung zu Truppenwehrübungen

a) Die Einberufung aller zu Truppenwehrübungen angeforderten Reservisten ist Aufgabe der wehrüberwachenden KWEÄ (Nr. 215).

b) Die KWEÄ berufen die Reservisten unverzüglich – **spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Truppenwehrübungs-Anmeldung** – ein oder leiten das Anhörungsverfahren ein. Bei der Einberufung ist die **Mindesteinberufungsfrist von vier Wochen** vor dem Wehrübungsbeginn (§ 13 Abs. 4 Satz 3 MustV) zu beachten.

Die im Rahmen der personellen Zuschläge nach Anlage 8 b angeforderten Reservisten sind von den KWEÄ zusammen mit den zum ÜbTrT beorderten Reservisten einzuberufen.

Darüber hinausgehender Ersatz wird grundsätzlich nicht gestellt. Ausnahmen sind auf Vorschlag der KalfüDSt durch das KWEA beim BAWV zu beantragen. Soweit dabei auf nichtbeorderte Reservisten zurückgegriffen werden muß, gilt Nr. 424 f entsprechend.

c) Erster und letzter Tag einer Truppenwehrübung sollen im allgemeinen nicht auf einen Sonn- oder Feiertag gelegt werden. Einberufungen zu solchen Terminen dürfen nur erfolgen, wenn dies in der Übungsanmeldung besonders begründet ist.

d) Das Leit-KWEA übersendet für sämtliche zum übenden TrT einberufenen Wehrpflichtigen eine **Einberufungsliste** (in fünffacher Ausfertigung) **bis spätestens drei Wochen vor Übungsbeginn** an die KalfüDSt (Anlage 10).

Ausfälle teilen die beteiligten KWEÄ der KalfüDSt unmittelbar und unverzüglich mit, bei Ausfällen innerhalb **zwei Wochen** vor Übungsbeginn fernschriftlich/fernmündlich.

e) Die Personalunterlagen nach Nr. 218 (lfd. Nrn. 1 – 15) der einberufenen Reservisten sind von den wehrüberwachenden KWEÄ so rechtzeitig an die KalfüDSt zu übergeben/übersenden, daß sie spätestens **fünf Tage vor Übungsbeginn** zur Verfügung stehen. Muster der Übergabeliste Personalunterlagen: Anlage 11. Die Listen sind durch die TrT/DSt spätestens 3 Monate nach Rückgabe der Personalunterlagen zu vernichten.

f) Die Einberufungslisten (Nr. 506) dienen der KalfüDSt/den ÜbTrT zur internen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Truppenwehrübung, zur Personalbearbeitung, als rechnungsbegründende Unterlage für die Verwaltung, für SanBer, StOV u.a. und in einer Ausfertigung für die Rücksendung der Personalunterlagen zum KWEA – Nr. 511.

Sobald die Einberufungslisten für die Auswertung der Übung nicht mehr benötigt werden, sind sie nach VMBl 1991 S. 326 zu vernichten.

426. Bekleidung und persönliche Ausrüstung

a) Die KalfüDSt (bei TrWÜb 1, 2 oder 4) und die KWEÄ (bei TrWÜb 3) teilen vor einer Truppenwehrübung der zuständigen StOV den Termin der geplanten Übung und die Anzahl der dazu angeforderten/einberufenen Reservisten rechtzeitig mit. Die StOV bereitet daraufhin zeitsparende Maßnahmen auf dem Gebiet des Bekleidungswesens vor, soweit sie für Truppenwehrübungen gelten.

b) Zur Verbesserung des Ausstattungsstandes ist Nr. 509 b zu beachten.

427. Nichtantreten des Dienstes

Tritt ein Reservist bei einer Truppenwehrübung seinen Dienst nicht an, ist nach Nr. 504 zu verfahren.

III. Durchführung von Truppenwehrübungen

431. Vor- und Nachbereitung in Form von Kurzwehrübungen

Truppenwehrübungen können entsprechend den Vorgaben in Nrn. 202 und 404 c in KurzWÜb vor- und nachbereitet werden.

432. Einweisung des Führungs- und Funktionspersonals

Reservisten des **Führungs- und Funktionspersonals** (einsatzwichtiges Personal) können zur Vorbereitung und Nachbereitung von Truppenwehrübungen nichtaktiver TrT je nach Auftrag zeitlich vor- oder nachgestaffelt einberufen werden.

Wird dabei die für Truppenwehrübungen festgesetzte **Höchstdauer von zwölf Tagen** überschritten, sind die vorgesehenen Reservisten für den gesamten Übungszeitraum zu einer EWÜb (Nr. 209) anzufordern. Die Anforderungsfristen sind einzuhalten (Nr. 207). Für Soldaten des Führungs- und Funktionspersonals gilt Nr. 421.

433. Zusätzliche Bestimmungen für TrWÜb 3

a) Die **Einberufungslisten** werden von den wehrüberwachenden KWEÄ **in dreifacher Ausfertigung** zusammen mit den EBesch an das Leit-KWEA – bei der Marine unmittelbar an die KdoBeh – gesandt, das den KdoBeh alle Einberufungslisten mit den EBesch zur Weiterleitung an die KalfüDSt bei Übungsbeginn (Alarmierung) übergibt.

b) Die drei Ausfertigungen der Liste sind bestimmt für:

- den TrT zur Personalbearbeitung,
- den Rechnungsführer des TrT als rechnungsbegründende Unterlage,
- das KWEA zur Weiterleitung an die WBV.

c) Die Übersendung von Personalunterlagen entfällt bei TrWÜb 3.

d) Als Ausstellungsdatum der EBesch ist von den KWEÄ einheitlich der Tag des Beginns der TrWÜb 3 einzusetzen.

e) Die wehrüberwachenden KWEÄ übersenden die ausgefertigten EBesch in normalen verschlossenen Briefumschlägen mit den Aufschriften „Eilzustellung" und „Nur innerhalb des Orts- und Landzustellbereichs nachsenden" (nicht als Einschreiben) an das Leit-KWEA, das sie zusammen mit den übrigen Einberufungsunterlagen versandfertig bereithält. Dem EBesch sind ein auszugsweiser Abdruck für den Arbeitgeber (Anlage 14/3) und ein Fahrausweis beizufügen.

f) Die Einberufungsunterlagen sollen den KdoBeh **nicht früher als fünf Tage vor Beginn der Übung** ausgehändigt werden. Der Übergabezeitpunkt ist von der KdoBeh mit dem Leit-KWEA - bei der Marine mit den wehrüberwachenden KWEÄ über PersABw und SDM – zu vereinbaren.

g) Die Zustellung der EBesch ist von den KalfüDSt entsprechend der im Alarmkalender vorgesehenen Regelung (Post, Kurier, Weitergabe von Mann zu Mann, usw) zu veranlassen. Alle Briefsendungen werden von den KWEÄ mit Postwertzeichen freigemacht. Die KalfüDSt fordern ihre aktive Mob-Ergänzung zugleich bei den abgebenden DSt an.

h) Während der ersten beiden Tage einer **TrWÜb 3** ist der Sachgebietsleiter II 4 oder ein Beamter vergleichbarer Dienststellung des Leit-KWEA beim übenden TrT anwesend. Bei ÜbTrT der Marine tritt an die Stelle des Leit-KWEA das KWEA, das der KalfüDSt am nächsten liegt. Dieses KWEA wird durch die der KalfüDSt vorgesetzte KdoBeh unterrichtet.

Aufgabe des Beamten ist es,

an Ort und Stelle soweit möglich – über Einwendungen gegen die Einberufung zu entscheiden und das Ergebnis des Heranziehungsverfahrens zahlenmäßig und nach Ausfallgründen festzustellen und nach dem Muster der Anlage 9 zu erfassen.

i) Der übende TrT ergänzt bei den eingetroffenen Reservisten eine Ausfertigung der **Einberufungslisten** (Anlage 10) um Tag und Uhrzeit

des Beginns der TrWÜb 3,
- des Zugangs der EBesch bei dem Reservisten oder dem Empfangsberechtigten (nach Auskunft des Reservisten),
- des tatsächlichen Diensteintritts der Reservisten und
- der Entlassung sowie Inmarschsetzung des Reservisten aus der übenden Truppe

und übergibt/übersendet die Listen dem KWEA nach Abs. h.

434. Übergreifende Bestimmungen

a) Folgende Regelungen und Bearbeitungshinweise aus Kapitel 2 gelten entsprechend auch bei Truppenwehrübungen:
- Nr. 204 f (Änderung des ÜbTrT nach Diensteintritt),
- Nr. 218 c, d (PSBS-Res, Übersenden von Unterlagen durch andere MobTrT),
- Nr. 219 a, e-g (Organisatorische Maßnahmen der Truppe),
- Nr. 220 (Änderungen der Wehrdienstfähigkeit/Dienstfähigkeit),
- Nr. 221 a (Verantwortlichkeit für Führung der Personalunterlagen),
- Nr. 223 (Beförderungen),
- Nr. 225 (Beurteilungen/Dienstzeugnisse/Personalgespräche),
- Nr. 230 (Beendigung WÜb/vorzeitige Entlasssung/Urlaub).

b) Folgende Bearbeitungshinweise sind auch bei Truppenwehrübungen zu beachten, wenn während solcher Wehrübungen dazu Fragen oder Anträge von Reservisten gestellt werden oder entsprechende Aufträge von PSt vorliegen:
- Nr. 222 (Teilstreitkraftwechsel),
- Nr. 224 (Zuerkennung ATB/ATN),
- Nr. 226 (Lehrgänge),
- Nr. 227 (Zulassung als ROA/RUA, Laufbahnwechsel),
- Nr. 228 (Ausbildung ROA/ROB),
- Nr. 229 (Verlängerung einer WÜb).

c) Die Bearbeitung von Personalunterlagen durch die ÜbTrT während TrWÜb ist zusammengefaßt in Kapitel 5 geregelt.

435. Zusammenarbeit Leit-KWEA/ÜbTr am Einberufungstag zu TrWÜb 1 und 2

Am Einberufungstag zu einer TrWÜb Form 1 und 2 ist der Sachgebietsleiter II 3 oder ein Beamter in vergleichbarer Dienststellung des Leit-KWEA beim ÜbTrT anwesend und steht für wehrpflichtrechtliche Fragen zur Verfügung. Zur Aufgabenstellung in einzelnen: vgl. Nrn. 433 h) und 445.

IV. Beendigung von Truppenwehrübungen

441. Schlußbesprechung

Am Ende jeder Truppenwehrübung steht die Schlußbesprechung. Daran nehmen **alle** Übungsteilnehmer teil. Einzelheiten regeln die TSK/OrgBer.

442. Zeitansatz

Die Maßnahmen bei Beendigung von Truppenwehrübungen sind so zu planen, daß sie mit möglichst geringem Zeitaufwand durchgeführt werden können.

443. Personelle und materielle Maßnahmen

Für personelle Maßnahmen, Wartung, Pflege und Einlagerung des benutzten Materials sowie für die Schadensbearbeitung und Inmarschsetzung der Soldaten ist eine angemessene Zeit im Dienstplan zu berücksichtigen.

Geliehene(s) Ausrüstung/Material ist spätestens **vier Wochen** nach Übungsende an die StOV oder den ausleihenden TrT zurückzuliefern.

444. Beendigung der Wehrübungen

Einzelheiten sind in Kapitel 6 Teil III geregelt. Für die Entlassung wegen Dienstunfähigkeit gilt Nr. 220 b – d.

445. Auswertebogen Personal Truppenwehrübungen

Der Vertreter des Leit-KWEA (vgl. Nrn. 433, 435) fertigt über den Dienstantritt der Wehrübenden ein Protokoll gemäß Anlage 9. Der Vordruck ist bis zur nächsten Fachaufsichtsprüfung durch vorgesetzte Dienststellen aufzubewahren. Eine weitergehende Berichterstattung entfällt

446. Verbleib übender Reservisten bei Mobilmachung

Bei Mobilmachung gilt für Reservisten, die zu diesem Zeitpunkt eine Wehrübung ableisten, folgende Regelung:

a) Reservisten der Alarmreserve, die bei ihrem MobTrT/DSt üben, ist der grüne EBesch auszuhändigen.

b) Reservisten der Alarmreserve, die abweichend von ihrer Beorderung üben, sind zu ihren MobTrT erst dann in Marsch zu setzen, wenn diese aufnahmebereit sind.

c) Reservisten der Führer-/Beorderungsreserve, die nicht bei ihrem MobTrT, sondern bei anderen TrT an einer Truppenwehrübung teilnehmen, verbleiben zunächst beim ÜbTrT zur Besetzung unbesetzter V-Dienstposten oder als Ausgleich für eingetretene Ausfälle. KalfüDSt und PSt des Reservisten sind mittels Änderungsmeldung nach den Vorgaben Kapitel 13 zu unterrichten.

Reservisten, die nicht für das Herstellen/Halten der personellen Einsatzbereitschaft benötigt werden, sind nach Nrn. 645–648 aus dienstlichen Gründen zu entlassen.

Kapitel 5

Bearbeitung von Personalunterlagen durch die Truppe bei Wehrübungen

501. Allgemeines

a) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Wehrübungsarten. Unterschiedliche Verfahren bei Einzelwehrübungen und bei Truppenwehrübungen sind im Einzelfall gesondert aufgeführt.

Ihre Beachtung ist Aufgabe der ÜbTrT, ggf. mit Unterstützung der KalfüDSt (Nr. 221).

b) Folgende grundlegenden Bestimmungen für die Führung von Personalunterlagen (einschließlich dazu erlassener Änderungen und Durchführungsbestimmungen) sind zu beachten:

- § 29 Soldatengesetz (ZDv 14/5 B 101),
- Bestimmungen über die Führung der Personalunterlagen der Soldaten (VMBl 1965 S. 133),
- Verordnung über die Führung der Personalakten der Soldaten und der ehemaligen Soldaten (VMBl 1995 S. 360).

Ergänzende Regelungen dazu (unter Berücksichtigung von Besonderheiten der Personalführung Reservisten) und die Verfahrenshinweise zu speziellen Fragen sind nachfolgend zusammengefaßt, um die Personalbearbeitung während Wehrübungen zu erleichtern.

c) Zu den Personalunterlagen gehören alle Unterlagen mit personenbezogenen Angaben:

- die von den KWEÄ oder anderen MobTrT übersandt werden (Nr. 218),
  die in Karteien/Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten,
  die zusätzlichen DV-Ausdrucke (Nr. 506).

Die ÜbTrT sind auch für die Beachtung der Bestimmungen zum Schutze personenbezogener Daten (z. B. Bundesdatenschutzgesetz – VMBl 1991 S. 295 – und § 29 Soldatengesetz) verantwortlich. Für die Vernichtung von Schriftgut mit personenbezogenen Daten gilt VMBl 1991, S. 326; zur Vernichtung von Ein-/Ausgabebelegen und Ein-/Ausgabelisten sind die Bestimmungen der ZDv 20/15 zu beachten.

d) Die Einsichtnahme des Reservisten in die Personalunterlagen ist im § 29 Soldatengesetz geregelt. Für das Mitführen des Truppenausweises bei Wehrübungen im Ausland (Nrn. 304, 315) gilt VMBl 1990 S. 393.

e) Die nach dieser Vorschrift (in Verbindung mit ZDv 20/6, 20/7, 20/15) durchzuführenden Aufgaben der Personalbearbeitung sind bereits bei der Übungsvorbereitung danach zu unterscheiden, welche unbedingt bei der Meldung der Reservisten (z.B. Stationsbetrieb am Diensteintrittstag) erledigt werden müssen (z.B. Nr. 502) und welche zur Vermeidung von Verzögerungen/Leerlauf bei der Aufnahme der Reservisten zweckmäßigerweise zu geeigneten Zeitpunkten während der Wehrübung erfolgen können (z.B. Nr. 503). Dies gilt sinngemäß auch für die zum Wehrübungsende anstehenden Maßnahmen (z.B. Nrn. 507, 511), die oft bereits während der Wehrübung vorbereitet werden können.

502. Sicherheitsüberprüfung

a) Die Sicherheitsüberprüfung (SÜ) für Reservisten richtet sich nach der ZDv 2/30 - Teil C.

Zuständig für die Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung sind:

- das wehrüberwachende KWEA für Wehrpflichtige außerhalb eines Dienstverhältnisses und
- die KalfüDSt/MobTrT während einer Wehrübung.

Für Aktualisierungen/Wiederholungsprüfungen ist immer die KalfüDSt zuständig.

b) Auf STAN(V)-Dienstposten mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten werden vorrangig Wehrpflichtige eingeplant/einberufen, die bereits sicherheitsüberprüft sind. Dies gilt analog für Beorderungen in die Beorderungsreserve.

c) Für die Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung muß die Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit konkret beabsichtigt/absehbar sein. Dies setzt in der Regel einen zeitlichen

Zusammenhang von bis zu einem Jahr zwischen Zeitpunkt der SÜ und der Übertragung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit voraus. Eine Sicherheitsüberprüfung allein aus Anlaß der Mob-Einplanung auf einen sicherheitsempfindlichen Dienstposten ist daher unzulässig.

d) Die KalfüDSt/MobTrT vermerken in der Wehrübungsanforderung, ob im Rahmen der geplanten Wehrübung eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt und eine SÜ durch das KWEA eingeleitet werden soll. Die Vermerke sind auch in die Einplanungsvermerke des BMVg PSZ IV 8, des PersABw und der SDSt aufzunehmen.

503. Maßnahmen zu Beginn einer Wehrübung

a) Bei Diensteintritt sind dem Wehrübenden auszuhändigen:

Truppenausweis,
Erkennungsmarke,
Schießbuch und soweit vorhanden,
- Führerschein der Bundeswehr, Sondernachweise, Berechtigungsscheine, Lizenzen, Berechtigungsausweis für den Kauf von Bundeswehrurlauber-Fahrkarten (VMBl 1990 S. 337).

b) Die vorbeschrifteten Vordrucke BA 90/5 bzw. San/Bw/0121 nach Nr. 218 b und die Gesundheitsunterlagen sind dem Truppenarzt zuzuleiten, die Sicherheitsakte dem Sicherheitsbeauftragten. Die übrigen Personalunterlagen verbleiben für die Dauer der Wehrübung beim ÜbTrT.

c) Reservisten, die während der Wehrübung als Sanitätspersonal im Sinne der Bestimmungen nach VMBl 1960 S. 288 ff. eingesetzt werden sollen, ist der Ausweis für Sanitätspersonal auszuhändigen. Bei in Verlust geratenen Ausweisen sind sie durch den ÜbTrT neu auszustellen. Die Vordrucke sind im Bedarfsfalle aus dem bei den WBK/Div oder entsprechenden DSt der TSK vorliegenden Bestand anzufordern.

d) Bei nicht vorliegenden oder in Verlust geratenen Truppenausweisen ist entsprechend VMBl 1987 S. 345 ff. zu verfahren.

e) Die Einberufungslisten nach Nr. 218 bzw. 425 sind durch die ÜbTrT als zahlungsbegründende Unterlage und als S-Beleg nach dem Erlaß VMBl 1983 S. 270 Nr. 12 zu behandeln. Der EBesch ist hierfür nicht erforderlich und dem Wehrübenden zu belassen.

f) „Reservisten, aus deren Personalunterlagen eine erfolgte Belehrung über die Rechtsfolgen von Betäubungsmittelkonsum nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist, sind mit Antritt einer Wehrübung nach den Bestimmungen der ZDv 10/5 Nr. 404 zu belehren."

504. Personalbogen für wehrübende Reservisten

a) Über die Verpflichtung nach § 24 WPflG (Wehrüberwachung) hinaus sind Auskünfte von Wehrübenden notwendig, um den Datenbestand und die Personalunterlagen auf den neuesten Stand zu bringen. Hierzu erhalten die ÜbTrT mit den Einberufungsunterlagen einen vorbeschrifteten „Personalbogen für wehrübende Reservisten". Dieser enthält auszugsweise über den Reservisten in WEWIS gespeicherte persönliche Daten (Muster: Anlage 7).

b) Nach handschriftlicher Ergänzung/Änderung der Eintragungen durch den Wehrübenden ist der Personalbogen zu den Personalunterlagen des Wehrübenden zu nehmen und bei Beendigung der Wehrübung dem wehrüberwachenden KWEA wieder zuzuführen. Der Personalbogen dient dem KWEA als Grundlage für eine ggf. notwendige Aktualisierung des Datenbestandes WEWIS/Reservisten. Er wird nach Auswertung zu den Personalunterlagen genommen.

c) Aus Datenschutzgründen dürfen nur die auf dem Personalbogen vorgesehenen Daten erhoben werden. Es ist daher unzulässig, mit weiteren Fragebogen **persönliche Daten** von Reservisten zu ermitteln.

d) Die ÜbTrT dürfen nur dann Fragebogen selbst herstellen und verwenden, wenn die darin geforderten Angaben ausschließlich dem Ausbildungszweck dienen und nicht aus anderen Unterlagen (PSBS, Schießbuch, usw) entnommen werden können (z.B. Verwendungen, die in Zweitfunktion oder ohne

Zuerkennung einer ATB/ATN wahrgenommen wurden; Waffen- und Gerätesysteme sowie Fahrzeuge, an denen der Reservist ausgebildet wurde oder eingesetzt war).

e) Unabhängig vom Ausfüllen des Personalbogens ist der Wehrübende aufzufordern, seiner Meldepflicht nach § 24 WPflG (Wehrüberwachung) gegenüber seinem KWEA unverzüglich nachzukommen. Hierzu ist er auf das Merkblatt „Informationen für wehrübende Reservisten" zu verweisen, das ihm bei Bedarf auszuhändigen ist. Dieses Merkblatt (Vordruck-Nr. WE/Verw/0079/86/V) wird wie ein AuM-Vordruck über die Vorschriftenverteilerstellen den TrT/DSt zugestellt und kann dort im Bedarfsfall auch nachgefordert werden.

505. Diensteintrittsmeldungen

a) Bei EWÜb **und** bei Truppenwehrübungen sind Diensteintrittsmeldungen nach ZDv 20/15 Änderungsart A 3 nur für Reservisten zu erstellen, die nach Nr. 219 c den Dienst **nicht** angetreten haben (sogenannte negative Diensteintrittsmeldung). In allen übrigen Fällen sind sie nicht erforderlich, können jedoch von den einplanenden militärischen Stellen nach Nrn. 210 – 212 im Einzelfall angefordert werden.

b) Die nach Abs. a geforderten Meldungen sind in einer Ausfertigung dem einberufenden KWEA **(nicht** dem Leit-KWEA) zu übersenden.

Den für den einberufenen Reservisten zuständigen PSt nach Nrn. 603 – 609 und ggf. BMVg – PSZ IV 8/ PersABw/StDSt (bei einer Einplanung nach Nrn. 210 – 212) ist ebenfalls eine Ausfertigung vorzulegen.

506. Änderungsmeldungen Soldaten

a) Änderungen in den dienstlichen Verhältnissen wehrübender Reservisten sind in folgenden Fällen nach ZDv 20/15 zu melden:

1. Bei **Nichtdiensteintritt** von rechtskräftig einberufenen Reservisten (Nr. 504): Änderungsart A 3,
2. bei vorzeitiger **Beendigung** oder **Verlängerung** einer Wehrübung (Nrn. 642, 645 bzw. 229): Änderungsart E 6,
3. bei **Wehrübungen von mehr als 28 Tagen** als „Ärztliche Mitteilung für Personalakte, gleichzeitig Änderungsmeldung" (Nr. 219) – (Belegart 90/5): Änderungsart T 1. Bei Wehrübungen **bis zu 28 Tagen** ist eine BA 90/5 dann manuell zu erstellen, wenn u. a. aufgrund der ärztlichen Befragung (San/ Bw/0121) eine Einstellungsuntersuchung und/oder eine Entlassungsuntersuchung durchgeführt wurde,
4. bei **ATB/ATN-Zuerkennung** (Nr. 224) mit einem „Befähigungsnachweis, gleichzeitig Änderungsmeldung" (Belegart 90/8): Änderungsart Z 1, bei **Aberkennung** mit Änderungsart Z 8,
5. beim **Lehrgangsabschluß** (Nr. 226) mit „Lehrgangszeugnis, -nachweis, gleichzeitig Änderungsmeldung" (Belegart 90/3), sofern gemäß ZDv 3/6 gefordert: Änderungsart L 7,
6. bei **Zulassung als ROA** (Nr. 228) ist eine gesonderte Änderungsmeldung dann nicht erforderlich, wenn nach Nr. 719 die Bestätigung dem PersABw zurückgesandt wird. Bei Unterlassung oder Verlorengehen dieser Ausfertigung wird der TrT vom PersABw zum Nachreichen einer Änderungsmeldung „Empfangsbekenntnis, gleichzeitig Änderungsmeldung" (Belegart 90/1), Änderungsart B 4, aufgefordert,
7. bei **Bewerbung** auf Zulassung **als ROA,** die während einer Wehrübung vorgelegt wird (Nrn. 714 – 720): Änderungsart R 3.

b) Während Wehrübungen bis zu **drei Tagen** (Nrn. 202, 404) können Änderungsmeldungen entfallen. Im Interesse vollständiger und aktueller Personalunterlagen ist aber die KalfüDSt verpflichtet, bei Vorliegen meldepflichtiger Sachverhalte nach Abs. a die Änderungsmeldungen innerhalb von vier Wochen nach Wehrübungsende nachzuholen.

c) Bei jeder Änderungsmeldung nach Abs. a 1 – 8 ist je eine Ausfertigung dem wehrüberwachenden KWEA **und** der für den beorderten Reservisten zuständigen PSt zu übersenden (Nr. 511 d).

Weitere TrT/DSt sind nur dann in den Verteiler aufzunehmen, wenn dies nach ZDv 20/15 bei der jeweiligen Änderungsart vorgeschrieben oder zugelassen ist.

507. DV-Ausdrucke zu Wehrübungen

a) Zur Unterstützung der Personalbearbeitung anläßlich Wehrübungen werden den ÜbTrT mit Hilfe der Datenverarbeitung gefertigte Unterlagen zur Verfügung gestellt. Sie enthalten personenbezogene Daten und dürfen daher von den ÜbTrT nur unter Beachtung der in Nr. 501 b und c aufgeführten Bestimmungen verwendet werden.

b) DV-Ausdrucke aus WEWIS

1. „Einberufungsliste für Truppenwehrübungen" (Nr. 425, Anlage 10),
2. „Übergabeliste Personalunterlagen für Truppenwehrübungen" (Nr. 425, Anlage 11),
3. vorbeschriftete „Verpflichtungserklärung militärische Sicherheit/Geheimnisträger" (ZDv 2/30, Anlage B 25),
4. vorbeschriftete „Ärztliche Mitteilung für Personalakte, gleichzeitig Änderungsmeldung" - BA 90/5 (Nrn. 219, 505, Anlage 27),
5. vorbeschriftete „Erklärung an Stelle einer Grunduntersuchung" San/Bw/0121 (Nrn. 219, 505, Anlage 28),
6. vorbeschriftete „Wehrdienstzeitbescheinigung" (Nr. 507),
7. Namensaufkleber für Laufzettel,
8. Einberufungsbescheid Einzelwehrübung/Truppenwehrübung (Anlage 13),
9. Einberufungsbescheid Alarmübung TrWÜb 3 – (Anlage 14).

Ansprechstellen der ÜbTrT für WEWIS-Ausdrucke sind bei Heer und Luftwaffe die Leit-KWEA, bei der Marine die SDM.

c) DV-Ausdrucke aus PERFIS/IDP

1. Mob-Stellenbesetzungsliste IDP 604 (Nrn. 1510 – 1513, Anlage 24),
2. Anforderungsliste Truppenwehrübungen IDP 606 (Nr. 423, Anlage 8 c),
3. Personalstammblatt Soldaten für Reservisten – PSBS-Res (Nrn. 1520 – 1523, Anlage 25),
4. Mob-Verwendungsübersicht P 601/2 (Nrn. 421, 1530 1533, Anlage 26).

Die ÜbTrT können darüber hinaus die in Nr. 1502 b aufgeführten Arbeitshilfen (Adreßaufkleber, Listen, PK-Auskunft u. a.) aus IDP anfordern.

Ansprechstellen für die ÜbTrT hierzu sind die DVVerbSt PERFIS.

508. Wehrdienstzeitbescheinigung, Unterhaltssicherung

a) Nach Beendigung der Wehrübung ist jedem Reservisten eine WDZ-Besch (vierfach) auszustellen. Sie wird wie folgt verwendet (Einzelheiten: VMBl 1985 S. 311 ff.):

1. Die Erstausfertigung ist für den Reservisten bestimmt. Sie ist die Dienstzeitbescheinigung nach § 32 SG. Gleichzeitig dient sie als Nachweis der dem Rentenversicherungsträger maschinell übermittelten Wehrdienstzeiten.
2. Die Zweitausfertigung ist für Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§§ 14a, 14b ArbplSchG) bestimmt und durch den Reservisten dem Arbeitgeber auszuhändigen.
3. Die Drittausfertigung dient als Bescheinigung nach § 133 AFG zur Vorlage beim Arbeitsamt.
4. Die Viertausfertigung ist zu den Personalunterlagen beim KWEA zu nehmen.

b) Die WDZBesch wird für alle Wehrübungsarten, ausgenommen TrWÜb 3, maschinell erstellt und dem ÜbTrT vom KWEA mit den Einberufungsunterlagen übersandt. Änderungen zum Übungszeitraum und Dienstgrad sind erforderlichenfalls handschriftlich durchzuführen und mit Unterschrift und Abdruck des Dienststempels zu bescheinigen; ggf. ist eine neue WDZBesch manuell zu erstellen und die maschinelle Ausfertigung zu vernichten.

c) Die „Erklärung zur Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Wehrübungen von länger als drei Tagen", die dem Wehrübenden zusammen mit dem EBesch übersandt wird und bei Diensteintritt ausgefüllt dem ÜbTrT vorzulegen ist, ist nach Beendigung der Wehrübung mit den Personalunterlagen an das KWEA zurückzugeben.

d) Wehrübende und ihre Familienangehörigen erhalten auf Antrag Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs (Unterhaltssicherung). Art und Umfang der Leistungen sind im USG geregelt (VMBl 1988 S. 36 ff., VMBl 1990 S. 130 ff. und S. 286 ff.). Hinweise hierzu enthält das Merkblatt nach Nr. 503 e.

Bei Änderungen des Wehrübungszeitraumes, des Dienstgrades oder des Familienstandes während der Wehrübung hat der ÜbTrT die zuständige USG-Behörde unverzüglich zu benachrichtigen, weil diese Änderungen Auswirkung auf die Höhe der USG-Zahlung haben.

509. Prüfung der ATB/ATN und Festsetzung der Mob-Planungs-ATN

a) Ergänzend zur Prüfung einer sachgerechten Zuerkennung von ATB/ATN vor Ende der Dienstzeit und in der Vorbereitung von Wehrübungen (Nr. 224) haben die ÜbTrT während einer Wehrübung, insbesondere beim Führungs- und Funktionspersonal, zu prüfen, ob dem Reservisten die für seine derzeitige oder geplante Mob-Verwendung erforderliche ATB/ATN zuerkannt wurde/werden kann.

b) Für die Zuerkennung/Aberkennung von ATB/ATN während einer Wehrübung gelten die Weisungen der TSK (ATB/ATN-Erlasse). Die vom ÜbTrT zu erstellende Änderungsmeldung ist in Nr. 505 a aufgeführt.

c) Bei der Überprüfung der Personalunterlagen festgestellte Unstimmigkeiten (falsche oder unvollständige ATB/ATN) sind für

1. RO/ROA und Reservisten der FNTr (Heer) mit dem PersABw,
2. Uffz/Msch d.R. der Marine mit der SDM,
3. beorderte Uffz/Msch d.R. von Heer und Luftwaffe mit den PSt (Nrn. 606 – 608),
4. unbeorderte Uffz/Msch d.R. von Heer und Luftwaffe mit dem wehrüberwachenden KWEA,
5. beorderte Reservisten des AMK mit BMVg – PSZ IV 8

zu klären; ggf. ist Datenbereinigung zu fordern.

d) Als SOLL-Vorgabe für die Ergänzungsausbildung bzw. Umschulung von Berufs- und Zeitsoldaten für die Mob-Verwendung während der Dienstzeit wird eine **Mob-Planungs-ATN** festgesetzt. Außerhalb des Wehrdienstes setzen die KWEÄ bei berufsbezogener Einplanung in Abstimmung mit den KalfüDSt erforderlichenfalls eine Mob-Planungs-ATN als SOLL-Vorgabe für eine ergänzende Ausbildung im Reserveverhältnis fest. Verfahrenshinweise enthält Nr. 667.

510. Bekleidungsnachweis

a) Die Führung des Nachweises für Bekleidung und persönliche Ausrüstung (Bekleidungsnachweis) durch die ÜbTrT hat nach den Richtlinien für Bekleidung (Allgemeiner Umdruck Nr. 137) zu erfolgen (Kapitel 7 und Nrn. 5.110, 5.066 und 5.068 RLBekl).

b) Für beorderte Reservisten ist jede Wehrübung (ausgenommen KurzWÜb, TrWÜb 3 und 4) möglichst zur Verbesserung des Ausstattungsstandes zu nutzen (Einzelheiten siehe Nrn. 2.051, 45.25 ff. und 5050, 5066, 5068 und 5.110 RLBekl).

511. Beurteilungen/Dienstzeugnisse/Personalgespräche

a) Die Vorschriften für das Aufstellen von Beurteilungen und Dienstzeugnissen nach den in Nr. 225 aufgeführten Bestimmungen sind durch die ÜbTrT zu beachten. Sie sind insbesondere den als Disziplinarvorgesetzten eingesetzten mob-eingeteilten Offz oder wehrübenden RO spätestens zu Beginn der Wehrübung zur Kenntnis zu geben.

b) Zur Unterstützung der Beurteilenden/Disziplinarvorgesetzten können die Vordrucke

- Beurteilung bei Wehrübungen,
- Dienstzeugnis,
- Vermerk über ein Personalgespräch

bereits vor Wehrübungsbeginn durch KalfüDSt/ÜbTrT vorbeschriftet werden. Für diese mit personenbezogenen Daten versehenen Vordrucke gelten dann auch die in Nr. 501 genannten Bestimmungen über die Behandlung der Personalunterlagen und zum Datenschutz.

512. Maßnahmen zum Abschluß einer Wehrübung

a) Bei Ende der Wehrübung sind die den Wehrübenden ausgehändigten Personalunterlagen wieder einzuziehen. Darüber hinaus sind dem Wehrübenden die WDZBesch, das PSBS (Ausfertigung E), ggf. ein Dienstzeugnis und - soweit er beurteilt wurde - eine Ausfertigung der Beurteilung auszuhändigen.

Vor Aushändigung des PSBS ist zu prüfen, ob die Angaben in den Datenfeldern **328, 329** und **331** (Dienstgrad, Dienstgradzusatz und Dienstgrad seit) den Tatsachen entsprechen. Ggf. sind ungültige Angaben zu streichen und aktuelle Daten einzutragen. Die Änderungen sind vom Bearbeiter abzuzeichnen und mit Datum und Dienststempelabdruck zu versehen.

b) Der Truppenausweis und die Personalakte - soweit übersandt - sind vor Wehrübungsende zu aktualisieren (Eintragen von Änderungen, Aufnahme anfallender Personalvorgänge).

c) Die Gesundheitsunterlagen der Reservisten sind nur dann an WehrMedStatInst abzugeben, wenn über den Vordruck San/Bw/0121 - „Erklärung an Stelle einer Grunduntersuchung" - hinaus Eintragungen in die Gesundheitsunterlagen selbst vorgenommen wurden. Die übrigen Gesundheitsunterlagen sind mit den Personalunterlagen an die wehrüberwachenden KWEÄ zu übersenden.

d) Unmittelbar nach Beendigung der Wehrübung, **spätestens** jedoch **nach vier Wochen**, sind die vollständigen und berichtigten Personalunterlagen dem wehrüberwachenden KWEA wieder zu übersenden. Als Übergabeliste dient die für die Personalbearbeitung genutzte Einberufungsliste nach Nr. 218 a oder Nr. 425 d.

In folgenden Fällen ist durch den ÜbTrT in dieser Liste die **Uhrzeit der tatsächlichen Beendigung der Wehrübung** manuell einzutragen:

- bei KurzWÜb als EWÜb an Werktagen - Nr. 202 b,
- bei TrWÜb 1 oder 2 mit einer Dauer von ein bis drei Tagen - Nr. 404 b, sofern Werktage berührt sind,
- bei TrWÜb Form 3 - Nr. 433 i,
- bei länger vorgesehenen Wehrübungen (EWÜb/TrWÜb), wenn diese innerhalb der ersten drei Tage durch Entlassung vorzeitig beendigt werden - Nr. 230 c – e.

Sorgfältige Eintragungen hierzu sind für die Bearbeitung von Erstattungsanträgen für das vom Arbeitgeber nach § 17 ArbplSchG weitergewährte Arbeitsentgelt durch das KWEA zwingend erforderlich.

e) Mit den Personalunterlagen ist dem KWEA je eine Ausfertigung der Änderungsmeldungen Soldaten nach Nr. 505 zu übersenden.

Die von einem anderen MobTrT erhaltenen Unterlagen (Nr. 218 d) sind umgehend, spätestens **vier Wochen** nach Übungsende, dem TrT zurückzusenden.

513. Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten

Die Handhabung von Wehrdisziplinar- und Wehrbeschwerdesachen bei Wehrübungen und dienstlichen Veranstaltungen ist in der ZDv 14/3 B 123 geregelt.

Teil B

Militärische Personalführung Reservisten, Personelle Mob-Vorbereitungen

Kapitel 6

Personalbearbeitende Stellen für beorderte und Ansprechstellen für nichtbeorderte Reservisten, Zuständigkeiten und Verfahren für die Beförderung und Entlassung der Angehörigen der Reserve

I. Personalbearbeitende Stellen für beorderte Reservisten und Ansprechstellen für nichtbeorderte Reservisten

a) Allgemeines

601. Grundlagen, Besonderheiten für frühere Soldatinnen

a) Grundlage sind die Bestimmungen der ZDv 14/5 B 125 über personalbearbeitende Stellen der Soldaten. Um den mit der Personalführung Reservisten und mit der Information und Beratung beauftragten TrT/DSt/Bearbeitern ihre Tätigkeit zu erleichtern, sind nachfolgend die für beorderte Reservisten geltenden Regelungen zusammengefaßt und um Bestimmungen über die Ansprechstellen für nichtbeorderte Reservisten sowie Maßnahmen der Personalführung ergänzt worden. Die ZPSt nach Nrn. 603 - 605 sind auch zuständig für die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten der beorderten Reservisten nach Maßgabe dieser Vorschrift sowie der ZDv 20/6, 20/7, 20/15.

Die Zusammenarbeit der zentralen und dezentralen PSt mit den Wehrersatzbehörden ist in Kapitel 11, III. geregelt.

b) Für frühere Soldatinnen in den Laufbahnen des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes (§ 3 a SLV), soweit sie unter Beachtung der in Nr. 112 dargestellten Rechtslage beordert werden, gelten die nachstehenden Regelungen über die personalbearbeitenden Stellen sowie für die Beförderung und Entlassung entsprechend wie für die nach TSK und Dienstgrad vergleichbaren beorderten Reservisten. Für die nichtbeorderten und für die keiner gesetzlichen Verpflichtung zu Dienstleistungen unterworfenen früheren Soldatinnen (Nr. 112 e) gelten dagegen lediglich die Bestimmungen über die Ansprechstellen nach Nrn. 611 - 613 sinngemäß.

602. Besonderheiten für Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr auf Soldaten(V)-Dienstposten

Die Beorderung von Beamten und Arbeitnehmern der Bundeswehr auf **Soldaten(V)-Dienstposten** ist im MobPlBw Teil C.c. geregelt:

Katalogpersonal (C.c.3.4.1 und Anlage 177),
- **Freigabe** von Zivilpersonal für andere Soldaten(V)-Dienstposten (C.c.3.4.2 und Anlage 183),
- Dienstgradfestsetzung bei militärfachlicher Verwendung (Anlage 192 MobPlBw).

Nach der Beorderung von Beamten und Arbeitnehmern der Bundeswehr werden die Aufgaben der militärischen Personalführung Reservisten von den personalbearbeitenden Stellen der Streitkräfte nach Nrn. 603 - 609 wahrgenommen.

b) Zentrale Personalbearbeitende Stellen für beorderte Reservisten

603. Bundesministerium der Verteidigung – Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten

Für beorderte Reservisten des Amtes für Militärkunde (AMK): PSZ IV 8

604. Personalamt der Bundeswehr

a) beorderte Reserveoffiziere, ausgenommen Reserveoffiziere des AMK

b) beorderte Reserveoffizieranwärter

c) beorderte Reservisten der Feldnachrichtentruppe Heer

605. Stammdienststellen

a) Stammdienststelle der Marine

Für alle Msch und Uffz d.R. der Marine (außer AMK).

b) Stammdienststelle des Heeres/der Luftwaffe

Für

- im integrierten Bereich beorderte Uffz/Msch d.R.,
  zu Auslandsdienststellen des Heeres und der Luftwaffe beorderte Uffz/Msch d.R.,
- im BMVg beorderte Uffz/Msch d.R.

c) Dezentrale Personalbearbeitende Stellen für beorderte Reservisten

606. Dezentrale Personalbearbeitende Stellen im Heer

PSt für die im Heer beorderten Msch und Uffz d.R. des Heeres sind die KalfüDSt vom Bataillon an aufwärts sowie vergleichbare Verbände und Dienststellen. Für Reservisten von KalfüDSt unterhalb dieser Ebene (selbständige Einheiten) nehmen die jeweils vorgesetzten Stellen die Aufgaben als PSt wahr.

607. Dezentrale Personalbearbeitende Stellen in der Luftwaffe

PSt für die in der Luftwaffe beorderten Msch und Uffz d.R. der Luftwaffe sind:

a) die Geschwader, die Regimenter, die Schulen, der Fernmeldebereich 72, die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung, das Materialamt der Luftwaffe, das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr und die Stammdienststelle der Luftwaffe,

b) die Divisionskommandos, das Lufttransportkommando, das Luftwaffenführungsdienstkommando, soweit nicht die Stellen nach Abs. a zuständig sind,

c) die Luftwaffenkommandos, soweit nicht die Stellen nach Abs. a und b zuständig sind,

d) das Luftwaffenführungskommando, das Luftwaffenamt und das Luftwaffenunterstützungskommando, soweit nicht die Stellen nach Abs. a bis c zuständig sind.

d) Regelung bei Beorderung von Mannschaften und Unteroffizieren außerhalb der eigenen Teilstreitkraft

608. Mannschaften und Unteroffiziere Heer und Luftwaffe

a) Für Msch und Uffz d.R. des Heeres und der Luftwaffe, die jeweils im Bereich der anderen TSK beordert sind, nehmen die dezentralen PSt der aufnehmenden TSK die Aufgaben für die Dauer der Beorderung wahr.

b) Im Bereich ZMilDBw/ZSanDBw nehmen für die Uffz/Msch d.R. Heer und Luftwaffe die KalfüDSt vom Bataillon oder vergleichbaren Verbänden und Dienststellen an aufwärts die Aufgaben als PSt wahr (bei selbständigen Einheiten die jeweils vorgesetzten Stellen).

609. Mannschaften und Unteroffiziere der Marine

Für Msch und Uffz d.R. der Marine, die in den Bereichen Heer, Luftwaffe, ZMilDBw, ZSanDBw beordert sind, bleibt die SDM PSt.

610. Wechsel der Zuständigkeit bei Teilstreitkraftwechsel

Wird ein TSK-Wechsel nach Nr. 222 verfügt, geht die Zuständigkeit erst dann auf die neue PSt über, wenn der Reservist durch das wehrüberwachende KWEA über den TSK-Wechsel nach dem im MobPlBw vorgeschriebenen Verfahren unterrichtet wurde und die beteiligten DSt durch ein neues Personalstammblatt davon Kenntnis erhalten haben.

c) Ansprechstellen für nichtbeorderte Reservisten

611. Reserveoffiziere und Reserveoffizieranwärter aller Teilstreitkräfte, Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve Marine

Für nichtbeorderte RO und ROA aller TSK wird das PersABw, für Uffz und Msch d.R. Marine wird die SDM mit der **ständigen** Wahrnehmung der Aufgaben als **Ansprechstelle** beauftragt. Dies betrifft insbesondere die Betreuung und Beratung dieser Reservisten hinsichtlich personenbezogener Maßnahmen für Ausbildung, Verwendung, Wehrübung und Förderung sowie die Erarbeitung namentlicher Einplanungsvorschläge für Beorderung. Hierzu erhalten PersABw/SDM Zugriff auf die bereitgestellten Datenbestände und führen die erforderlichen Personalunterlagen. Die Wahrnehmung der Aufgaben hat in enger Zusammenarbeit mit den Wehrersatzbehörden zu erfolgen (Kapitel 11 Teil III).

PersABw/SDM klären wehrpflichtrechtliche **Fragen** mit dem zuständigen KWEA; bei **Anträgen** ist der Reservist an dieses zu verweisen.

612. Mannschaften und Unteroffiziere der Reserve Heer und Luftwaffe

a) Für **nichtbeorderte** Msch und Uffz d.R. von Heer und Luftwaffe nehmen die PSt nach Nrn. 606, 607 und 609 bei Bedarf die Aufgabe als Ansprechstelle wahr. Sie beraten in Fragen personenbezogener Maßnahmen für Ausbildung, Verwendung, Wehrübungen und Förderung. Sie leiten Anträge, Eingaben und Auskunftsersuchen an die zuständigen Stellen weiter und verweisen in allen wehrpflichtrechtlichen Fragen an das für den Reservisten zuständige KWEA (Kapitel 11 Teil III).

b) Leisten nichtbeorderte Reservisten unter den Voraussetzungen der Nr. 302 eine Wehrübung, übernimmt der Übungstruppenteil die Aufgabe als Ansprechstelle.

c) In status- und laufbahnrechtlichen Fragen, die nicht durch die KalfüDSt nach Nrn. 606 bis 608 geklärt werden können, sind SDH/SDL Ansprechstelle für nichtbeorderte Msch und Uffz d.R. des Heeres/der Luftwaffe.

613. Wahrnehmung der Aufgaben als Ansprechstelle

a) Reservisten wenden sich häufig an die nächstgelegene Dienststelle der Bundeswehr in der Annahme, daß diese für ihr Anliegen zuständig sei. Es ist daher Aufgabe aller TrT/DSt der Streitkräfte und der Bundeswehrverwaltung, an sie herangetragene Fragen und Wünsche umgehend **mit Abgabenachricht** an die zuständigen Stellen weiterzuleiten, sofern eine Beantwortung/Erledigung in eigener Zuständig-

keit nicht möglich ist. Die TrT/DSt müssen sich stets bewußt sein, daß falsche oder unvollständige Auskünfte, Zusagen außerhalb der eigenen Entscheidungsbefugnis u.ä. erfahrungsgemäß negativere Auswirkungen haben als eine evtl. Verzögerung durch die Weiterleitung an die zuständige Stelle.

b) Freiwillige Reservistenarbeit für beorderte Reservisten ist – verwendungsbezogen – Aufgabe der MobTrT nach den Vorgaben der Fü TSK/OrgBer. Damit sind sie vorrangig für die Betreuung und Information ihrer Reservisten zuständig.

Bei der Zusammenarbeit der PSt mit den haupt- und nebenamtlichen StOffz/OffzResAngel sind die Bestimmungen Kapitel 11 Teil II zu beachten. In wehrpflichtrechtlichen Angelegenheiten ist an das wehrüberwachende KWEA zu verweisen.

c) Freiwillige Reservistenarbeit für alle Reservisten wird – verwendungsunabhängig – **innerhalb der Bundeswehr** durch das SKA und die KdoBeh/DSt mit territorialen Aufgaben wahrgenommen. Zuständig für Informationen in Wehrdienstangelegenheiten gegenüber nicht beorderten Reservisten sind die VBK. Ansprechstellen im Rahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit **außerhalb der Bundeswehr** sind die OrgLtr des VdRBw, die auf Zusammenarbeit mit den FwRes der VBK angewiesen sind. Diese Stellen sind durch die PSt im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Grundlage hierfür ist die vom SKA herausgegebene „Besondere Anweisung für die Freiwillige Reservistenarbeit (BesAnRes)" in der jeweils gültigen Fassung.

d) Für allgemeine Fragen, besonders von Arbeitgebern, stehen die Informations- und Auskunftsstellen in Wehrdienstangelegenheiten bei den WBK/Div und WBV zur Verfügung.

II. Zuständigkeiten und Verfahren für die Beförderung von Reservisten

620. Allgemeines

Grundlage sind die Bestimmungen der ZDv 14/5 (B 107 - B 108, B 111 - B 115, B 119). Aus den in Nr. 601 genannten Gründen sind nachstehend die für Reservisten geltenden Regelungen zusammengefaßt und um Verfahrenshinweise zur Personalführung ergänzt worden. Hierbei ist zu unterscheiden: Der Auftrag der Personalplanung und -bearbeitung für beorderte Reservisten wird durch die in Nrn. 603-609 aufgeführten Stellen als **Aufgabe der gesamten DSt** wahrgenommen, die Ernennungsbefugnis ist aber **personenbezogen** (aufgrund der Dienststellung) auf Dienststellenleiter, Kommandeure, Einheitsführer übertragen. Daraus abgeleitet und delegiert auf andere Personen (in bestimmter Dienststellung) sind die Regelungen für Vollziehung/Ausfertigung der Urkunden und die Bekanntgabe der Ernennung durch Aushändigung der Urkunde an bestimmte Form- und Verfahrensvorschriften gebunden. In Zweifelsfällen gilt daher der Wortlaut der aufgeführten Bestimmungen der ZDv 14/5.

Zu den Dienstgradbezeichnungen für Marine und Sanitätsdienst ist die Nr. 7 der Vorbemerkung zu beachten.

a) Zuständigkeiten

621. Bundesminister der Verteidigung

Beförderungen zum Dienstgrad Oberst d.R.

Für besondere Fälle bleibt dem Bundesminister der Verteidigung die Beförderung auch in den Fällen vorbehalten, in denen die Ausübung nach den Bestimmungen der ZDv 14/5 B 108 delegiert worden ist.

622. Abteilungsleiter Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten im BMVg

Beförderungen aller beim AMK beorderten Reserveoffizieranwärter und Offz d.R. bis einschließlich Oberstleutnant d.R.

623. Amtschef Personalamt der Bundeswehr

a) Beförderungen von ausscheidenden Offizieren, mit Beendigung des Dienstverhältnisses zu einem Dienstgrad der Reserve (ZDv 20/7 Nr. 216) bis einschließlich Oberstleutnant d.R.

b) Beförderung der Offiziere der Reserve bis einschließlich Oberstleutnant d.R. und aller Reserveoffizieranwärter (ROA) aller TSK (außer AMK).

c) Beförderung der im Bereich der Feldnachrichtentruppe (Heer) beorderten Unteroffiziere und Mannschaften.

624. Leiter Stammdienststelle der Marine

Beförderung aller Msch und Uffz d.R. der Marine (außer AMK).

625. Dienststellenleiter, Kommandeure, Einheitsführer

a) Die Beförderung von ausscheidenden Uffz und Msch Heer und Luftwaffe, die mit Beendigung des Dienstverhältnisses zu einem Dienstgrad der Reserve befördert werden (ZDv 20/7 Nr. 216), erfolgt noch durch die bis zum Ende der Dienstzeit zuständigen Personen (ZDv 14/5 B 108).

b) Beförderung der im **Heer** beorderten Msch und Uffz d.R. des Heeres und der Luftwaffe (außer FNTr (Heer) und AMK) durch:

1. Einheitsführer der MobTrT: zu Mannschaftsdienstgraden d.R.,
2. Kommandeure/Dienststellenleiter der MobTrT (vom Btl und vergleichbaren Verbänden und Dienststellen an aufwärts): zu den Dienstgraden Unteroffizier bis Oberfeldwebel d.R.,
3. Befehlshaber/Kommandeure WBK/Div (und vergleichbar): zum Dienstgrad Hauptfeldwebel d.R.
4. Leiter der SDH: zu den Dienstgraden Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel d.R.

c) Beförderung der in der Luftwaffe beorderten Msch und Uffz d.R. der Luftwaffe und des Heeres (außer AMK) durch:

1. Einheitsführer der MobTrT: zu Mannschaftsdienstgraden d.R.
2. Kommandeur/Dienststellenleiter der in Nr. 607 bestimmten PSt für die in ihrem Zuständigkeitsbereich beorderten Reservisten zu allen Unteroffizierdienstgraden.

Vor der Beförderung zu den Dienstgraden Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel der Reserve ist die SDL zu beteiligen, um nach ZDv 20/7 Nr. 205 den Zeitpunkt der Beförderung abzustimmen. Einzelheiten werden im Einvernehmen mit dem Führungsstab Luftwaffe durch die SDL verfügt.

d) Beförderung der im **Bereich ZMilDBw/ZSanDBw** beorderten Msch/Uffz d.R. des Heeres und der Luftwaffe durch:

1. Einheitsführer der MobTrT: zu Mannschaftsdienstgraden der Reserve,
2. Kommandeure/Dienststellenleiter der MobTrT (vom Btl und vergleichbaren Verbänden und Dienststellen an aufwärts): zu den Dienstgraden Unteroffizier bis Oberfeldwebel d.R.,
3. Amtschef SKA bzw. SanABw zu den Dienstgraden Hauptfeldwebel bis Oberstabsfeldwebel d.R. (für Stabsfeldwebel/Oberstabsfeldwebel in Abstimmung mit SDH/SDL nach ZDv 20/7 Nr. 205).

e) Beförderung der im BMVg beorderten Msch/Uffz d.R. **des Heeres und der Luftwaffe:**

1. Referatsleiter PSZ IV 1 als KalfüDSt BMVg:

   Zu Mannschaftsdienstgraden der Reserve und zu den Dienstgraden Unteroffizier bis Oberfeldwebel d.R.,
2. Abteilungsleiter PSZ:

   Zu den Dienstgraden Hauptfeldwebel bis Oberstabsfeldwebel d.R. (Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel in Abstimmung mit der SDH/SDL nach ZDv 20/7 Nr. 205).

f) Beförderung der im Bereich **AMK** beorderten Mannschaftsdienstgrade und Unteroffiziere d.R. **Referatsleiter BMVg – PSZ IV 8**: Zu Mannschaftsdienstgraden d.R. und Unteroffizierdienstgraden d.R.

g) Soweit es sich bei den für die Beförderung zuständigen EinhFhr/Kdr/DStLtr um mob-eingeteilte Offz oder beorderte RO handelt, geht die Beförderungsbefugnis dann auf den Ltr der KalfüDSt über, wenn diese Führer und ihre Vertreter im Amt nicht zur Verfügung stehen (z.B. weil sie für die Übung nicht einberufen oder ausgefallen sind).

h) Nichtbeorderte Uffz und Msch d.R. Heer und Luftwaffe werden durch Leiter SDH bzw. SDL befördert. Neben dem Erfüllen der übrigen Voraussetzungen ist in diesen Fällen eine nach ZDv 20/7 Nr. 203 eingeleitete Beorderung bzw. eine nach ZDv 20/7 Nr. 232 erteilte Ausnahmegenehmigung erforderlich.

i) Nichtbeorderbare Reservisten, die die Voraussetzungen nach Nrn. 308 g, 313 d und 314 d (Mandatsträger, UK-Stellungen, SanOffz nach Verwaltungsvereinbarung) erfüllen, werden zu Offizierdienstgraden durch die nach Nrn. 622 – 623 Zuständigen befördert, zu Unteroffiziersdienstgraden durch den nach der TSK-Zugehörigkeit zuständigen Leiter der Stammdienststelle.

b) Verfahren

626. Beförderungsverfügung

a) Der Wortlaut der Beförderungsverfügung richtet sich nach ZDv 14/5 B 111, Muster 3 der Anlage 1. Die Beförderung mehrerer Reservisten zu demselben Dienstgrad kann in einer Verfügung zusammen-

gefaßt werden. Sammelverfügungen verbleiben bei der verfügenden Stelle. In die Personalunterlagen des einzelnen Reservisten ist nur der ihn betreffende Teil der Sammelverfügung (Auszug) aufzunehmen.

b) In der Verfügung ist der Dienstgrad, der dem Reservisten verliehen werden soll, einzusetzen. Auch die bisherige Dienstgradbezeichnung ist anzugeben. Dabei sind den Dienstgradbezeichnungen jeweils die Worte „der Reserve" hinzuzusetzen. Wird die Beförderung eines Grundwehrdienstleistenden oder eines Soldaten auf Zeit mit Wirkung vom Tage nach Beendigung des Wehrdienstes verfügt, so sind der Bezeichnung des neuen Dienstgrades die Worte „der Reserve" hinzuzusetzen.

c) Bei Angehörigen der Reserve, die als Berufssoldaten nach §§ 44 und 45 SG in den Ruhestand versetzt wurden und bei Offz, die gemäß Personalstrukturgesetz Streitkräfte oder Personalstärkegesetz vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden, ist die bisherige Dienstgradbezeichnung einschließlich der Worte „außer Dienst" hinzuzusetzen. Dies gilt auch für die nach § 50 SG in den **einstweiligen** Ruhestand versetzten Berufssoldaten.

627. Wirksamwerden

a) Eine Beförderung wird frühestens mit dem Tage wirksam, an dem sie dienstlich bekanntgegeben worden ist. Eine rückwirkende Beförderung ist rechtlich nicht möglich, eine Rückdatierung unzulässig.

b) Soll die Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt als dem der dienstlichen Bekanntgabe wirksam werden (Nr. 626 b), sind in der Verfügung nach dem Namen die Wörter „mit Wirkung vom ...." unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen.

628. Form des Vollzuges

a) Die nach Nrn. 622 - 625 Zuständigen vollziehen die Beförderungsverfügung wie folgt:

Für den Bundesminister der Verteidigung

Der _____
(Kommandeur oder Leiter der Ernennungsdienststelle)

_____
(Name)

b) Wird die Verfügung durch den zur allgemeinen Vertretung des Leiters der Ernennungsdienststelle befugten Soldaten vollzogen, so sind über dem Namen des Vollziehenden die Wörter „In Vertretung" einzufügen.

c) Der Kdr/DStLtr kann die Befugnis zum Vollziehen der Beförderungsverfügung anderen Offizieren seiner Dienststelle als seinem allgemeinen Vertreter übertragen. Die Urkunden sind dann mit dem Zusatz „Im Auftrag" zu vollziehen. Bei Beförderungen durch Angehörige des BMVg (z.B. Nrn. 622 und 625 e) gilt dies entsprechend, jedoch unter dem Kopf:

„Der Bundesminister der Verteidigung

Im Auftrag"

629. Zusätzliche Urkunden

a) Offz d.R. und Uffz d.R. erhalten zusätzlich zur Beförderungsverfügung eine Urkunde nach ZDv 14/5 B 113 Muster B. Der Wortlaut ist aus ZDv 14/5 B 111, Muster 3 der Anlage 1 zu entnehmen. Die Urkunde ist von der verfügenden Stelle auszustellen und gemäß Nr. 628 zu vollziehen.

b) Auf der Beförderungsverfügung und auf der Rückseite der Urkunde ist von der Stelle, die die Beförderung dienstlich bekanntgibt, folgender Vermerk aufzunehmen:

Die Beförderung ist am
dienstlich bekanntgegeben worden.

Ort, Datum Bekanntgebende Stelle

Dienstsiegel

c) Ein ROA, der zu einem Unteroffizierdienstgrad (Fahnenjunker, Fähnrich) befördert wird, erhält zusätzlich eine Urkunde über die dienstliche Bekanntgabe seiner Beförderung entsprechend ZDv 14/5 B 116 Muster 1. Diese Urkunde ist durch die nach Nr. 630 a für die dienstliche Bekanntgabe zuständigen Stellen nach den Vorgaben ZDv 14/5 B 116 Nr. 2 Abs. 3 anzufordern und auszufertigen.

630. Dienstliche Bekanntgabe/Aushändigung der Urkunden

a) Zuständig für die dienstliche Bekanntgabe einer Beförderung nach Nr. 627, ggf. einschließlich der Aushändigung einer Urkunde nach Nr. 629, sind bei **beorderten Reservisten:**

für:	der:
Stabsoffiziere zum General/ Admiral und entsprechende Dienstgrade des Sanitätsdienstes	Bundesminister der Verteidigung
Stabsoffiziere zum Oberst/ Kapitän zur See und entsprechende Dienstgrade des Sanitätsdienstes	Inspekteur der jeweiligen Teilstreitkraft bzw. des Sanitäts- und Gesundheitswesens bzw. Stellvertreter des Generalinspekteurs
alle übrigen Stabsoffiziere	Befehshaber/Kommandeur WBK/Div oder Vorgesetzter in vergleichbarer Dienststellung, im BMVg AL oder StvAL, in denFü TSK der Chef des Stabes
Offz bis zum Stabshauptmann und entsprechende Dienstgrade Sanitätsdienst u. Marine Unteroffiziere zum Uffz m.P.	Bataillonskommandeur oder Vorgesetzter in vergleichbarer Dienststellung, im BMVg StAL, UAL
Unteroffiziere bis zum Stabsunteroffizier und Mannschaften	Einheitsführer des MobTrT, im Verhinderungsfall Kdr/ DStLtr der KalfüDSt, im BMVg der RL des Referates, in dem der Reservist seine Wehrübung leistet oder geleistet hat.

Abweichungen hiervon können durch die ernennenden Vorgesetzten mit Zustimmung der PSt aus Zweckmäßigkeitsgründen oder auf Antrag KalfüDSt/MobTrT festgelegt werden (z.B. wegen Auslands-/TrÜbPl-Aufenthalt, Entfernung Wohnort/Studien-/Dienstort).

Die Beförderungsverfügungen und ggf. Urkunden sind den vorstehend aufgeführten aushändigenden Vorgesetzten durch die zuständigen PSt **unmittelbar** zu übersenden.

b) Bei **nichtbeorderten Reservisten** beauftragt der Verfügende nach Nr. 622 - 625 eine(n) geeignete(n) TrT/DSt mit der dienstlichen Bekanntgabe und ggf. Aushändigung der Urkunde, soweit er dies nicht selbst übernimmt. Dies kann z.B. der letzte StammTrT oder das dem Wohnort nächstgelegene VBK sein.

c) Die Bekanntgabe muß sich gewissenhaft an den Inhalt der Beförderungsverfügung halten und sich in den Fällen nach Nr. 627 b auf den späteren Zeitpunkt, zu dem die Beförderung wirksam werden soll, erstrecken. Aus dem falschen Inhalt einer Bekanntgabe kann der Reservist keine Rechte herleiten.

d) Zur Bekanntgabe durch eine militärische Stelle kann der Reservist zu einer DVag nach § 1 Abs. 4 SG (DVag) zugezogen werden, falls die Bekanntgabe nicht anläßlich einer ohnehin in Kürze vorgesehenen Wehrübung erfolgen soll. Kann die Bekanntgabe wegen Krankheit des Reservisten nicht anläßlich einer Wehrübung/DVag erfolgen, sollte sie durch einen beauftragten Offz am Wohn-/Aufenthaltsort des Reservisten vorgenommen werden. Ist dies ebenfalls nicht möglich, können Beförderungen von Reservisten außerhalb des Wehrdienstes mit Zustimmung der zuständigen PSt auch schriftlich gegen Empfangsschein, durch Postzustellungsurkunde (unter Ausschluß der postalisch zulässigen Ersatzzustellung) oder fernmündlich bekanntgegeben werden. Bei fernmündlicher Bekanntgabe ist Abs. c besonders zu beachten.

e) Die Beförderung ist in den Truppenausweis einzutragen (VMBl 1987 S. 345 ff.).

f) Die bekanntgebende militärische Stelle hat bei jeder Beförderung eines Angehörigen der Reserve eine Änderungsmeldung nach Nr. 505 zu erstellen.

Das wehrüberwachende KWEA vervollständigt die Personalunterlagen und aktualisiert den Datensatz.

PersABw und SDM verfahren für ihre Personenkreise entsprechend im Rahmen des Nutzerhandbuches WEWIS-Res.

631. Wirkungslosigkeit einer Beförderung

a) Eine Beförderung darf nicht verfügt, eine bereits verfügte Beförderung nicht bekanntgegeben werden, wenn bekannt ist, daß der Betreffende mit ihr nicht einverstanden ist.

b) Verfügte Beförderungen dürfen auch nicht bekanntgegeben werden, wenn der für die Bekanntgabe zuständigen Stelle Sachverhalte bekannt sind, die einer Beförderung entgegenstehen könnten, z. B. laufende Straf- oder Disziplinarverfahren, KDV-Anträge.

In diesen Fällen sind die Beförderungsunterlagen unter Angabe der Gründe an die verfügende Stelle zurückzusenden. Der betroffene Reservist ist durch die verfügende Stelle zu unterrichten.

c) Verwahrt sich ein Reservist unverzüglich nach der Bekanntgabe seiner Beförderung gegen diese mit der Begründung, er sei nicht einverstanden, so ist die Beförderung wirkungslos. Über diese Erklärung ist, soweit sie nicht schriftlich abgegeben wurde, eine Niederschrift aufzunehmen. Dem Reservisten ist zu erklären, daß die Beförderung nicht wirksam geworden ist. Die entstandenen Vorgänge sind der verfügenden Stelle zu übersenden.

632. Verleihung eines höheren Dienstgrades

a) Auch die Verleihung eines Dienstgrades nach § 4 Abs. 2 SLV, der aufgrund einer Beorderung nach § 39 Abs. 1 oder § 40 Abs. 1 WPflG zunächst vorläufig festgesetzt wurde, ist eine Beförderung zu einem Dienstgrad der Reserve. Die vorstehenden Bestimmungen gelten daher auch für diese Fälle. Die Entscheidung über die Verleihung des Dienstgrades liegt beim BMVg.

Anträge sind durch die KalfüDSt dem/der

- PersABw (RO/ROA und Reservisten der FNTr (H)),
  SDSt (Uffz/Msch d.R., je nach TSK-Zugehörigkeit),
  BMVg – PSZ IV 8 (Reservisten des AMK)

nach dem Muster der Anlage 21 vorzulegen. Die ZPSt prüfen, ob die Voraussetzungen nach ZDv 20/7 Kapitel 2 erfüllt sind und veranlassen ggf. bei den KalfüDSt noch erforderliche Maßnahmen. Die ZPSt legen dem BMVg – PSZ III 3 zur abschließenden Entscheidung nach § 4 Abs. 2 SLV diejenigen Anträge vor, bei denen nach ihren Feststellungen die Voraussetzungen als erfüllt bewertet werden.

Für ehemalige NVA-Angehörige nach Nr. 109 ist durch die ZPSt zusätzlich die Dienstgradüberleitungsverordnung vom 29.10.90 (VMBl 1991 S. 2) zu beachten.

b) Die Formblätter der Anlage 21/2 und 21/3 sind, sofern sie nicht zu den Personalunterlagen genommen werden, in einem Ordner zu sammeln.

Die Sammlung der Formblätter „Arbeitsblatt zum Antrag auf Verleihung eines bisher vorläufig festgesetzten höheren Dienstgrades" stellt eine Datei im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) dar. Dazu wird entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 2 BDSG festgelegt:

- Die Datei wird unter der Bezeichnung „Anträge auf Verleihung von vorläufig festgesetzten Dienstgraden" geführt.
- Zweck ist das Einholen der Entscheidung des BMVg für die Verleihung eines bei Reservisten zunächst vorläufig festgesetzten Dienstgrades. Das Formblatt dient gleichzeitig als Kontroll-, Arbeits- und Genehmigungsformblatt. Der Merkmalumfang ist dem Muster der Anlage 21/2 und 21/3 zu entnehmen.
- In dieser Datei sind die Formblätter der Anlage 21/2, 21/3 aufzunehmen. Die Anschreiben (Anlage 21/1) können beigefügt werden.
  Auf die Datei darf nur das für Personalangelegenheiten zuständige Personal der fachlich zuständigen sowie der vorgesetzten Dienststellen im Rahmen der Fachaufsicht zugreifen.
- Die Entwürfe der Anträge sind, sofern sie nicht zu den Personalunterlagen genommen werden, durch die beantragenden Dienststellen in die Datei aufzunehmen. Die mit dem Genehmigungvermerk des BMVg zurückgesandten Formblätter sind Grundlage für die Einleitung der Ernennung. Sie sind zu den Personalunterlagen zu nehmen. Die Entwürfe sind der Datei zu entnehmen und zu vernichten. Eine Ausfertigung der genehmigten Anträge wird als Nachweis bei dem im BMVg für die Bearbeitung zuständigen Referat in der Datei abgelegt. Die Nachweise sind spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Genehmigung erteilt wurde, zu vernichten.
- Die Datei ist als „Persönlich Personalangelegenheit" zu behandeln.
  Die Vernichtung der Unterlagen richtet sich nach den Bestimmungen des VMBl 1991 S. 326.

633. Aufbewahrung Beförderungsschriftverkehr

Die Beförderungsverfügungen und angefallener Schriftverkehr nach Nr. 630 werden bei den die Beförderung verfügenden Stellen aufbewahrt.

Ausnahme: Soweit für die Personalbearbeitung nach Nr. 604 das PersABw zuständig ist, sind die Vorgänge bei diesem aufzubewahren, auch wenn die Beförderung nach Nr. 621 durch BMVg verfügt wird.

634. Dienstgradbezeichnungen der Angehörigen der Reserve

a) Bei den Angehörigen der Reserve, denen ein Dienstgrad in der Bundeswehr verliehen worden ist, werden im Schriftverkehr **außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses** ihrer Dienstgradbezeichnung die Worte „der Reserve (d.R.)" hinzugesetzt. Dies gilt auch für frühere Berufssoldatinnen und Soldatinnen auf Zeit, denen ein Dienstgrad in der Bundeswehr verliehen worden ist.

Nach ihrem Ausscheiden aus der Wehrpflicht dürfen sie ihren in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad mit dem Zusatz „der Reserve (d.R.)" weiterführen.

b) Wehrpflichtige, für die mit der Mob-Beorderung ein vorläufiger Dienstgrad nach §§ 39 Abs. 2 oder 40 Abs. 2 WPflG festgesetzt worden ist (vgl. Nrn. 109/110) führen, solange sie mobbeordert sind, diesen Dienstgrad bei jedem Wehrdienst (Wehrübung, DVag). Bei Wehrpflichtigen, für die ein vorläufiger Dienstgrad nach §§ 39 Abs. 2 oder 40 Abs. 2 WPflG lediglich für die Dauer einer Wehrübung festgesetzt wurde (vgl. Nr. 307), erlischt der vorläufige Dienstgrad mit Beendigung der Wehrübung. Im Schriftverkehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses werden bei **beorderten** Wehrpflichtigen ihrer Dienstgradbezeichung die Worte „der Reserve vorläufig (vorl.)" hinzugesetzt.

c) Wehrpflichtige, die mit einem vorläufigen Dienstgrad zu einer Wehrübung einberufen sind, tragen während des Wehrdienstes Uniform mit den ihrem vorläufigen Dienstgrad entsprechenden Dienstgradabzeichen. Dies gilt auch für die mit einem vorläufigen Dienstgrad beorderten Reservisten, wenn sie an DVag teilnehmen.

d) Frühere Berufssoldaten, die Angehörige der Reserve sind, können ihrer Dienstgradbezeichnung die Worte „außer Dienst **und** der Reserve (a.D. **und** d.R.) hinzufügen. Dieser Zusatz ist außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses im Schriftverkehr mit dem Angehörigen der Reserve zu verwenden.

Die Berechtigung zur Weiterführung des Dienstgradzusatzes „d.R." erstreckt sich auch auf Zeiten, in denen der Berufssoldat nicht mehr der Wehrpflicht unterliegt (§ 6 Satz 2 SLV).

e) Der Zusatz „im Generalstabsdienst" (i.G.) ist nur für die Dauer der Verwendung auf bestimmten Dienstposten während eines Wehrdienstes vorgesehen. Er darf daher in Verbindung mit dem Zusatz „a.D." nicht geführt werden.

f) Ist bei Berufssoldaten, die nach § 46 Abs. 3 SG entlassen wurden, die Genehmigung zum Führen des Zusatzes „außer Dienst" erteilt worden, gilt Abs. d entsprechend.

III. Zuständigkeiten und Verfahren für die Entlassung von Reservisten

a) Wehrübungen von festgelegter Dauer
(ZDv 14/5 B 160)

640. Entlassung mit Ablauf der für eine Wehrübung festgesetzten Zeit

a) Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 WPflG bedarf es keiner Entlassungsverfügung bei EWÜb und TrWÜb, für die im EBesch eine genaue Wehrübungsdauer festgelegt ist. In diesen Fällen endet die Wehrübung kraft Gesetzes; der Reservist ist lediglich in Marsch zu setzen.

b) Die Entlassung mit Ablauf der für eine Wehrübung festgesetzten Zeit unterbleibt bei Reservisten,
- bei denen sich der Entlassungstag wegen eines als sofort vollstreckbar erklärten Disziplinararrestes verschiebt oder
- deren Wehrübung nach Nr. 229 verlängert wurde, wenn die Änderung/Ergänzung zum EBesch bis zu diesem Tag nicht zugestellt werden konnte oder
- die sich zum Entlassungszeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung befinden. In diesen Fällen kann nach § 29 a WPflG die Wehrübung durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beendet werden (vgl. Muster in Nr. 641 c).

b) Wehrübungen ohne festgelegte Dauer
(ZDv 14/5 B 160)

641. Entlassung bei Truppenwehrübungen Form 3 (TrWÜb 3)

a) Die Entlassung aus einer Wehrübung, deren Endzeitpunkt **nicht** kalendermäßig bestimmt ist (z.B. TrWÜb 3), verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte (§ 29 Abs. 5 Satz 2 WPflG). Sofern es sich um einen mob-eingeplanten Führer handelt, der bei einer TrWÜb nicht oder nicht bis zum Ende der Übung anwesend ist, nimmt der Führer der KalfüDSt die Aufgaben des nächsten Disziplinarvorgesetzten wahr.

b) Die Dauer einer Wehrübung, deren Endzeitpunkt **nicht** kalendermäßig bestimmt ist und aus der ein Reservist vom nächsten Disziplinarvorgesetzten zu entlassen ist, rechnet von dem Tage an, zu dem der Soldat zur Ableistung der Wehrübung einberufen worden ist.

c) Die Entlassung ist nach folgendem Muster zu verfügen:

_____ _____
(Einheit, Dienststelle) (Ort, Datum)

Betr.: Entlassung aus der Wehrübung mit Ablauf des .....

Die Soldaten, die durch Einberufungsbescheid vom ..... zur Ableistung einer Truppenwehrübung Form 3 einberufen worden sind – und deren Wehrdienstverhältnis mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Einberufungsbescheides begonnen hat –, werden mit Ablauf des ..... aus der Wehrübung entlassen.

Bei Soldaten, die sich im Entlassungszeitpunkt in stationärer truppenärztlicher Behandlung befinden, endet der Wehrdienst,
- **wenn die Behandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem Entlassungszeitpunkt (§ 29a WPflG) oder**
- **wenn der Soldat schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Wehrdienstes nicht einverstanden ist (VMBl 1994 S. 86 und 88).**

Nicht entlassen werden die Soldaten,

bei denen sich der Entlassungstag wegen eines als sofort vollstreckbar erklärten Disziplinararrestes verschiebt oder
deren Wehrübung verlängert wurde.

gez. Unterschrift

d) Der nächste Disziplinarvorgesetzte gibt diese Verfügung den anwesenden Soldaten mündlich, den übrigen Soldaten schriftlich bekannt. Der Tag der Bekanntgabe ist auf der Entlassungsverfügung zu vermerken.

c) Vorzeitige Beendigung einer Wehrübung aus in der Person des Reservisten liegenden Gründen

642. Antragsverfahren

Beantragt ein rechtskräftig einberufener Reservist nach Diensteintritt die Entlassung nach § 29 Abs. 4 Nr. 1 WPflG (aus Gründen persönlicher Härte), ist zunächst durch den ÜbTrT die Möglichkeit zur Gewährung von Sonderurlaub nach § 9 SUV (ZDv 14/5 F 511) zu prüfen. Ist dies nicht anwendbar, so leitet der ÜbTrT, sofern er nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit einer Stellungnahme sofort an die für die Entlassung zuständige Stelle (Nr. 643) weiter. Bei StOffz d.R. im Dienstgrad Oberst, für die das BMVg nach Nr. 621 über die Entlassung entscheidet, sind die Anträge über das PersABw zu leiten.

Die Anträge sind in Eilfällen fernschriftlich oder fernmündlich voraus zu stellen. In gleicher Weise ist die in jedem Falle erforderliche Beteiligung des einberufenden KWEA sicherzustellen.

Kann eine schriftliche Stellungnahme des KWEA aus Zeitgründen dem Antrag nicht beigefügt werden, ist das Ergebnis der fernmündlichen Anhörung in einem Aktenvermerk festzuhalten und beizufügen.

Der Reservist ist über die Rechtslage nach Anlage 23 zu belehren.

643. Zuständigkeiten für die Entlassung

a) Über diese Entlassungsanträge entscheiden diejenigen Kdr/DStLtr/EinhFhr, denen das Ernennungsrecht (Beförderung) übertragen wurde (Nrn. 622 - 625). Die Stellungnahme des einberufenden KWEA nach Nr. 642 ist dabei zu berücksichtigen.

b) Soweit es sich bei den für die Entlassung zuständigen EinhFhr/Kdr/DStLtr um mob-eingeteilte Offz oder beorderte RO handelt, geht die Entlassungsbefugnis dann auf den Leiter der KalfüDSt über, wenn diese Führer und ihre Vertreter im Amt nicht zur Verfügung stehen (z.B. weil sie für die Übung nicht einberufen oder ausgefallen sind).

In Zweifelsfällen ist der zuständige Rechtsberater fernmündlich einzuschalten.

644. Entlassung aus gesundheitlichen Gründen

Entlassungen nach Diensteintritt wegen Änderung der Wehrdienstfähigkeit oder Dienstfähigkeit sind in Nr. 220 geregelt. In den Fällen nach Nr. 220 c entscheiden über die Entlassung die in Nr. 643 aufgeführten Personen.

d) Vorzeitige Beendigung einer Wehrübung aus dienstlichen Gründen

645. Allgemeines

a) Durch eine sorgfältige Wehrübungsplanung (Nrn. 205, 405, 407) und durch eine sachgerechte Wehrübungsanforderung (Nrn. 207, 423) ist sicherzustellen, daß die Heranziehung zu Wehrübungen für den Reservisten und ggf. seinen Arbeitgeber/Dienstherrn so weit wie möglich berechenbar und planbar ist. Nachträgliche Änderungen aus dienstlichen Gründen sind auf Ausnahmefälle zu beschränken. Für notwendige **Änderungen bis zum Wehrübungsbeginn** gelten

- bei Einzelwehrübungen: Nr. 207 f und g
  bei Truppenwehrübungen: Nr. 423 d.

b) Ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung **nach Wehrübungsbeginn**, ist regelmäßig zunächst die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung zu prüfen, die der Ausbildung für die bestehende oder künftige Mob-Verwendung dient, ggf. auch durch Kommandierung zu einem anderen TrT (Nr. 204 f).

c) Bei Reservisten, die aufgrund eines bestandskräftigen EBesch den Dienst angetreten haben, kann das Wehrdienstverhältnis bereits vor Ablauf der im EBesch festgesetzten Zeit durch Entlassung nach § 29 Abs. 7 WPflG beendet werden, wenn der mit der Wehrübung verfolgte Zweck später entfällt und/oder eine andere Verwendung im Hinblick auf die Ausbildung für die bestehende oder künftige Mob-Verwendung nicht erfolgen kann.

Es ist auch der Fall:

1. bei Gefechts-, Einsatz-, Stabsrahmen-Übungen geschlossener Verbände ab Bataillonsebene aufwärts, die aus zwingenden Gründen vorzeitig beendet werden und wo sich somit ein weiterer Einsatz von Reservisten verbietet, bei besonderen Auslandsverwendungen (Nr. 319), sowie unter ähnlichen Voraussetzungen bei Katastrophenhilfe im Inland (Nr. 323) nach Entscheidung des Einsatzleitenden,
2. bei TrWÜb 1/TrWÜb 2/EWÜb, wenn nach Wehrübungsbeginn nicht vorhersehbare Ereignisse/Entwicklungen eintreten, die sowohl das Erreichen des mit der Wehrübung verfolgten Zweckes als auch einen anderweitigen sinnvollen Einsatz nach Abs. b ausschließen. Dies kann der Fall sein, wenn
   - wegen unvorhersehbarem Ausfall an Material oder technischer Ausrüstung (z. B. Ausbildungssimulatoren) die sachgerechte Durchführung der Wehrübung nicht mehr möglich ist oder
     wegen besonderer Wetterlagen und ihrer Folgewirkungen (z.B. Hochwasser, Schneekatastrophen, Sperrung von Übungsräumen wegen Lawinen-, Waldbrandgefahr oder zur Flurschadensbegrenzung) Übungen ausfallen oder abgebrochen werden müssen oder
   - nicht lösbare Infrastrukturprobleme auftreten (z. B. Inanspruchnahme für die Wehrübung vorgesehener Unterkünfte für zivile Zwecke im Rahmen der Amtshilfe oder im Katastropheneinsatz) oder
     bei der Inübunghaltung im fliegerischen Dienst die Einsatzvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind (z. B. Flugsicherung, Flugsicherheit) oder
   - der Einsatz auf See vorzeitig beendet werden muß (z. B. Havarien, technische Ausfälle, vorzeitiger Rückruf) oder
     zwingende Lehrgangsvoraussetzungen sich als nicht gegeben herausstellen oder
     der Lehrgang ausfällt oder vorzeitig abgebrochen werden muß oder
     Tauglichkeitseinschränkungen (z. B. MKF) festgestellt werden, die das Erreichen des Lehrgangs- oder Ausbildungszieles ausschließen.

646. Zuständigkeiten und Verfahren

Die Feststellung, daß der mit der Wehrübung verfolgte Zweck entfallen und eine andere Verwendung nicht erfolgen kann, ist sowohl für **beorderte** als auch für **nichtbeorderte** Reservisten wie folgt zu treffen:

a) Bei Übungen eines geschlossenen Verbandes/Großverbandes (Nr. 645 c 1) entscheidet der Übungs-Leitende, mit mindestens der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs, im Falle einer vorzeitigen Beendigung einheitlich für alle beteiligten Reservisten, unabhängig von der Truppenzugehörigkeit. Diese Entscheidung ist in schriftlicher/fernschriftlicher Form allen an der Übung beteiligten TrT zur Kenntnis zu geben. Die Entlassungsverfügung ist in diesem Falle durch die nächsten Disziplinarvorgesetzten auszustellen.

Diese Regelung gilt entsprechend bei Wehrübungen nach Nrn. 319 und 323; es entscheidet der Führer des Einsatzes, z.B. Kommandeur des Einsatzverbandes, mit der Disziplinargewalt mindestens eines Bataillonskommandeurs.

b) Bei TrWÜb und EWÜb in der Truppe oder in Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr, die nach Nr. 645 c 2 vorzeitig beendet werden sollen, verfügt der nächste Disziplinarvorgesetzte die Entlassung, nachdem ein Vorgesetzter mit mindestens der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Beendigung der Wehrübung gemäß § 29 Abs. 7 WPflG (Nr. 645 c) erfüllt sind.

In den Fällen, in denen der Übungstruppenteil nicht PSt des Reservisten ist, ist die zuständige PSt an der Entscheidung zu beteiligen.

c) Im Unterschied zu Entlassungsanträgen des Reservisten aus Gründen persönlicher Härte (Nrn. 642, 643) ist bei einer vorzeitigen Beendigung aus **dienstlichen** Gründen nach Abs. a und b **keine** Stellungnahme vom wehrüberwachenden KWEA zu fordern. Die KWEÄ sind jedoch über beabsichtigte Maßnahmen dieser Art, insbesondere bei TrWÜb 1 und 2, zu informieren.

647. Belehrung und Anhörung der Reservisten

Zu einer aus dienstlichen Gründen beabsichtigten vorzeitigen Entlassung aus einer Wehrübung ist der betroffene Reservist anzuhören. Zuvor ist er über die arbeits- und sozialrechtlichen Auswirkungen entsprechend Anlage 23 zu belehren. Beantragt ein Reservist nach der Belehrung, nicht vorzeitig entlassen zu werden, so ist diese Erklärung, soweit sie nicht schriftlich abgegeben wurde, als Niederschrift aufzunehmen. Über den Antrag entscheiden die nach Nr. 646 Zuständigen. Dem Antrag ist zu entsprechen, soweit dem nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Die entstandenen Vorgänge sind der verfügenden Stelle vorzulegen.

648. Weitere Maßnahmen

Nach der verfügten vorzeitigen Entlassung ist der ÜbTrT für die weiteren Maßnahmen verantwortlich. Einzelheiten sind im Kapitel 5 geregelt. Besonders zu beachten sind die Änderungsmeldung nach Nr. 505 a 2, die Unterrichtung KWEA nach Nr. 505 c, die Änderung WDZBesch nach Nr. 507 b und die Benachrichtigung USG-Behörde nach Nr. 507 d.

IV. Besonderheiten bei der Personalführung durch zentrale und dezentrale personalbearbeitende Stellen

a) Reserveoffiziere und Reserveoffizier-Anwärter

660. Ernennung und Entlassung von Reserveoffizieren vom Dienstgrad Oberst d.R. an aufwärts

a) Beförderungen

Beförderungen zum Dienstgrad Oberst d.R. werden nach den Bestimmungen der ZDv 20/7 Kapitel 2 vom PersABw **vorbereitet** und als Beförderungsvorschläge dem BMVg – Abt PSZ vorgelegt.

Die Urkunden werden durch das PersABw dem die Beförderung Bekanntgebenden (Nr. 630) unmittelbar zugeleitet, der Rücklauf der Bestätigung wird vom PersABw überwacht.

Die Aufhebung verfügter Beförderungen erfolgt durch BMVg – PSZ IV 1 nach Vorbereitung durch PersABw.

Einzelheiten sind durch internen Erlaß BMVg – StvP-P/Z geregelt.

Die Festsetzung vorläufiger Dienstgrade ab Oberst d.R. in Anwendung §§ 39, 40 WPflG durch die KWEÄ (Nr. 110 c) ist nur nach Zustimmung im Personalberaterausschuß entsprechend Nr. 1013 b zulässig. Die Einplanungsvorschläge werden durch PersABw nach Weisung BMVg – PSZ III 3 dem KWEA zugeleitet; Ausgenommen hiervon ist das Katalogpersonal (MobPlBw Abschnitt C.c. und Anl. 177), bei dem die Regelung nach Nr. 1013 c zu beachten ist.

Die Verleihung eines zunächst vorläufig festgesetzten Dienstgrades erfolgt wie die Beförderung (Nr. 632).

b) Entlassungen

Entlassungsvorgänge für im Wehrdienst befindliche RO vom Dienstgrad Oberst d.R. an aufwärts, die nach Nrn. 642/643 und 646 entlassen werden sollen, werden durch BMVg – PSZ III 3 bearbeitet. PersABw kann hierzu mit den Vorbereitungen, insbesondere der Sachaufklärung und ggf. der Beteiligung des zuständigen KWEA, beauftragt werden.

661. Personalführung der Reserveoffiziere (Leutnant bis Oberst) sowie der Reserveoffizier-Anwärter

a) Die Personalführung der beorderten ROA und der RO bis Oberst d.R. erfolgt durch das PersABw in eigener Zuständigkeit und Verantwortung nach Maßgabe dieser Vorschrift.

Ausgenommen sind die Beförderung und die Entlassung von Reserveoffizieren zum/im Dienstgrad Oberst d.R., sowie die Personalführung der beorderten RO des AMK, für die BMVg – PSZ IV 8 zuständig ist (Nr. 662).

b) Das PersABw führt für diesen Personenkreis Personalhandakten und fordert im Bedarfsfall die Personalakten beim wehrüberwachenden KWEA an.

c) Die Wahrnehmung der Aufgaben als Ansprechstelle für nichtbeorderte ROA/RO richtet sich nach Nrn. 611 und 613.

d) Das PersABw arbeitet den fachlich zuständigen Referaten des BMVg in Grundsatzangelegenheiten der ROA/RO zu. Entsprechende Aufträge von Referaten außerhalb der Abteilung Personal werden durch BMVg – PSZ III 3 gesteuert.

b) Beorderte Reservisten des Amtes für Militärkunde

662. Personalbearbeitung für beorderte Reservisten des Amtes für Militärkunde

Folgende Aufgaben der Personalführung für diesen Personenkreis werden durch BMVg – PSZ IV 8 wahrgenommen:

Führung der Personalhandakte,
Beurteilungsangelegenheiten nach ZDv 20/6,
Führen der Personalgespräche, soweit dies nicht auf KalfüDSt/MobTrT delegiert wird,
Bearbeitung der Beförderungen (auf Vorschlag KalfüDSt/MobTrT),
Bearbeitung der Entlassungsangelegenheiten nach Nrn. 642/643 und 646,
Verwendungs- und Lehrgangsplanung,
Einplanung zu EWÜb nach Nr. 212,
Kommandierungen von Wehrübenden, soweit diese Aufgabe nicht auf KalfüDSt/MobTrT delegiert wird.

Für AMK entfallen Bedarfsanforderungen und Aufnahme in WEWIS, stattdessen übergibt BMVg PSZ IV 8 namentliche Anforderungen an BAWV, das die Mob-Beorderung beim jeweils zuständigen KWEA im manuellen Verfahren veranlaßt.

Die Eingabe der Mob-Einplanungsmerkmale in das DV-Verfahren WEWIS/Res erfolgt nach Nutzerhandbuch WEWIS/Res des BAWV durch PersABw.

c) Beorderte Unteroffiziere und Mannschaften

663. Dezentrale PSt Heer, Luftwaffe, ZMilDBw, ZSanDBw

Die in Nrn. 606–608 aufgeführten dezentralen PSt nehmen für die in ihrem Bereich beorderten Uffz und Msch d.R. Heer und Luftwaffe alle Aufgaben der Personalführung Reservisten wahr, soweit nicht in dieser Vorschrift abweichend geregelt. Hierzu sind diese DSt mit den in Kapitel 15 beschriebenen Arbeitsunterlagen ausgestattet. Sie führen keine Personalakten; diese sind im Bedarfsfalle beim wehrüberwachenden KWEA anzufordern.

664. Stammdienststelle der Marine

Die SDM nimmt für alle beorderten Uffz und Msch d.R. der Marine die Aufgaben der Personalführung Reservisten wahr, auch bei einer Beorderung in anderen TSK/OrgBer; im letzteren Falle bei Änderung der Verwendungsplanung in Abstimmung mit der KalfüDSt.

d) Verwendungsplanung für in der Führerreserve oder in der Beorderungsreserve eingeplante Reservisten

665. Festlegung der Verwendungsvorgaben

a) Bei den Beorderungsverhältnissen

- Führerreserve innerhalb V-Umfang,
  Beorderungsreserve außerhalb V-Umfang

ist zu beachten, daß diese als Personalersatz gelten und sowohl zu strukturieren als auch zu dezentralisieren sind. Einzelheiten zur Durchführung enthalten MobPlBw Anlage 130 sowie ergänzende Vorgaben FüTSK/OrgBer.

b) Bei der Strukturierung der Dienstposten durch die HöhKdoBeh/ZPSt/Ämter (MobPlBw Anl. 130 Nr. 2.1) und die für die Bedarfsanforderung zuständigen KalfüDSt sind nur die in den STAN der TrT/DSt ihres Bereiches enthaltenen Personalbegriffe, Dienstgradvorgaben und Dotierungen zu verwenden.

Darüber hinaus verlangt der Grundsatz der Gleichbehandlung von Reservisten und aktiven Soldaten, aber auch der Reservisten untereinander, daß bei der Strukturierung und bei späteren Änderungen nur solche Verwendungsvorgaben eingebracht werden, die nach Dienstgradstruktur und Dienstposten der STAN entsprechen. Nach diesem Grundsatz ist es nicht vertretbar, wenn für Reservisten in der Füh-

rer-/Beorderungsreserve andere Förderungs- oder Aufstiegsmöglichkeiten geschaffen werden als für die auf TE/ZE eingeplanten Reservisten.

c) Wenn die Strukturvorschläge der HöhKdoBeh/ZPSt/Ämter nach dem aus MobPlBw Anlage 130 ersichtlichen Verfahren mittels Bedarfsanforderung IDP 608 umgesetzt sind, werden diese Verwendungsvorgaben nach ATB/ATN und Dienstgrad im DV-Verfahren WEWIS für den SOLL-Aufbau der personellen Mob-Ergänzung übernommen und für die KalfüDSt/MobTrT sowie die PSt in den Arbeitsunterlagen (IDP 604, PSBS-Res, siehe Kapitel 15) mit Hilfe der Teileinheit-Zeilen-Ersatzkennung (MobPlBw Anl. 113) dokumentiert. Diese Angaben entsprechen dem als eine Beförderungsvoraussetzung nach ZDv 20/7 Kapitel 2 geforderten **(V)-Dienstposten** und sind bei der Verwendungsplanung für die in der Führer-/Beorderungsreserve beorderten Reservisten verbindlich.

d) Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist wie folgt zu überwachen:

1. Durch **PersABw** bei der Auswertung der Bedarfsanforderung Führer-/Beorderungsreserve für alle Offz-Dienstposten. Unzulässigen Vorgaben ist nicht zu entsprechen. Zugleich mit der Ablehnung des Vorschlages sind die TrT/DSt durch PersABw unter nachrichtlicher Beteiligung Leit-KWEA aufzufordern, die SOLL-Vorgaben in der Bedarfsanforderung zu berichtigen.
2. Durch die **Leit-KWEÄ** bei den Bedarfsanforderungen Führer-/Beorderungsreserve für Uffz-Dienstposten Heer und Luftwaffe. Eine notwendige Berichtigung ist unmittelbar bei den KalfüDSt zu veranlassen.
3. Durch die in der BesAnl. 3 MobPlBw Kap. 11 aufgeführten **ZPSt der Marine** bei der Ermittlung und Dateneingabe des Bedarfs.

e) Verwendungsplanung der Unteroffiziere d.R. für Spitzendienstgrade

666. Verwendungsplanung für Reservisten auf OSF(V)-Dienstposten

Der Besetzung von STAN(V)-Dienstposten OSF als einer Voraussetzung für die Förderung zum Spitzendienstgrad der Unteroffiziere d.R. kommt besondere Bedeutung zu. Die Verwendung auf einem solchen Dienstposten erfordert, wie bei der unterwertigen Besetzung von Offz(V)-Dienstposten durch Uffz mP d.R. (Nrn. 930/931), die Beachtung der Chancengerechtigkeit zwischen ehemaligen Berufsunteroffizieren und anderen Uffz mP d.R. Eine qualitative Auswahl ist unabdingbar. Dabei ist zu berücksichtigen, daß an Soldaten und Reservisten, bezogen auf Leistung, zeitliche Voraussetzungen und Lebensalter, vergleichbare Forderungen gestellt werden müssen. Darüber hinaus erfordert die geringe Anzahl der zur Verfügung stehenden OSF(V)-Dienstposten zwingend, daß der Reservist für die vorgesehene Verwendung **und** für den höheren Dienstgrad uneingeschränkt geeignet ist.

Vergleichbar den besonderen Regelungen für die Auswahl von RO für Spitzenverwendungen (Kapitel 10) ist auch für die Spitzendienstgrade der RU ein Auswahlverfahren unter Beteiligung der SDSt erforderlich. Hierbei ist wie folgt zu verfahren (ausgenommen bei Katalogpersonal nach Nr. 310):

a) Für OSF(V)-Dienstposten auf TE/ZE und ggf. in der Führer-/Beorderungsreserve (soweit nach Nr. 665 zulässig) ist in erster Linie auf beorderte Reservisten des eigenen MobTrT oder aus den zugeordneten PersErsTrT, Patenschaften, MobVerbunden (in Abstimmung mit den dafür zuständigen KalfüDSt) zurückzugreifen, ggf. auch auf beorderte Reservisten aus dem Zuständigkeitsbereich der vorgesetzten KdoBeh/DSt.

b) Bei beorderten Reservisten, die den Dienstgrad OSF d.R. noch nicht erreicht haben, ist der Besetzungsvorschlag entsprechend der TSK-Zugehörigkeit der vorgeschlagenen Reservisten schriftlich, im übrigen formlos, der zuständigen SDSt vorzulegen.

Dem Vorschlag sind die Personalunterlagen (Anforderung beim wehrüberwachenden KWEA nach Nr. 663) beizufügen. Bei Reservisten, die den Dienstgrad OSF d.R. erreicht haben, genügt eine fmdl. Abstimmung mit der zuständigen SDSt.

Innerhalb des BMVg werden die Besetzungsvorschläge durch die truppendienstlichen Referate dem Referat PSZ IV 1 als KalfüDSt übersandt. PSZ IV 1 stimmt sie mit der zuständigen StDSt ab.

Bei beorderten Reservisten des AMK sind die Besetzungsvorschläge BMVg – PSZ IV 8 zur Entscheidung vorzulegen.

c) Stimmt die SDSt dem Besetzungsvorschlag zu, beantragt die KalfüDSt die Änderung der Beorderung beim Leit-KWEA, in der Marine über die SDM. Die von der SDSt erteilte Zustimmung ist dabei zu vermerken. Die KWEÄ sind angewiesen, Vorschläge für die Umplanung beorderter Reservisten auf OSF(V)-Dienstposten, bei denen der Zustimmungsvermerk der SDH oder SDL fehlt, an die KalfüDSt zurückzugeben.

Für Reservisten der Marine wird der Einplanungsvorschlag durch die SDM nach Nutzerhandbuch WEWIS/Res erstellt.

d) Lehnt die SDSt den Besetzungsvorschlag ab, teilt sie der KalfüDSt die Ablehnungsgründe mit und fordert sie auf, einen besser geeigneten, beorderten Reservisten auszuwählen.

e) Stehen beorderte Reservisten nicht zur Verfügung, können sich die KalfüDst BMVg - PSZ IV 1, Heer, Luftwaffe und ZMilDBw/ZSanDBw in unmittelbarer Zusammenarbeit mit dem Leit-KWEA geeignete, nichtbeorderte Reservisten namhaft machen lassen.

In der Marine wenden sich die KalfüDSt hierzu an die SDM. Die vom KWEA oder der SDM vorgeschlagenen nichtbeorderten Reservisten sind durch die KalfüDSt zu einer Wehrübung nach Nr. 302 c anzufordern. Die jeweils zuständige SDSt ist bei der Anforderung nachrichtlich zu beteiligen, sofern sie nicht ohnehin für die Einplanung zuständig ist.

Die zum Ende dieser Wehrübung zu erstellende Eignungsfeststellung nach Anlage 6 gilt bei positivem Ergebnis als namentliche Anforderung gegenüber dem wehrüberwachenden KWEA (in der Marine als Grundlage für den Einplanungsvorschlag der SDM). Einer erneuten Beteiligung von SDH/SDL bedarf es in diesen Fällen nicht mehr.

f. Verwendungsplanung für Soldaten für die künftige Mob-Verwendung

667. Verfahren für die Nutzung der Mob-Planungs-ATN

Vorbemerkung: Ein Personalbegriff besteht aus ATN und ATB. Da im DV-Verfahren jedoch nur ATN übergeben werden, wurde von der Verwendung der korrekten Bezeichnung „Mob-Planungs-Personalbegriff" zugunsten des eingeführten Begriffs „Mob-Planungs-ATN" abgesehen.

Eine Mob-Planungs-ATN ist immer dann einzugeben, wenn der Ausbildungsstand (zuerkannte ATN) und die derzeitige oder zukünftige Mob-Beorderung voneinander abweichen. Sie dient den KWEÄ als Beorderungsgrundlage, wird von den verantwortlichen Stellen (PSZ, PersABw, SDSt, KdoBeh) für die Planung und Steuerung genutzt und ist gleichzeitig „Ausbildungsauftrag" für die Dienststellen, bei denen der Soldat Wehrdienst leistet oder als Reservist beordert ist.

a) Zweckbestimmung

(1) Darstellung der Planung für eine spätere Mob-Verwendung eines Soldaten während seiner Dienstzeit und Übergabe dieser Daten an WEWIS/RES drei Monate vor Dienstzeitende.

(2) Darstellung der Planung für die Beorderung auf einem STAN(V)-DP, für den eine bestimmte Ausbildung erforderlich ist, die während des Wehrdienstes begonnen wurde, aber noch nicht abgeschlossen werden konnte.

(3) Kennzeichnung der Planung für eine Mob-Verwendung von Reservisten, die mit artverwandter ATN oder Ausweich-ATN oder berufsbezogen beordert wurden und noch eine ergänzende Ausbildung durchlaufen müssen.

b) Personenkreis

Das Verfahren ist anzuwenden für:

- Alle Grundwehrdienstleistenden (GWDL) und freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden (FWDL)
- Soldaten, die nach der Dienstzeit eine von den bisher zuerkannten ATN abweichende Mob-Verwendung erhalten sollen.
- Soldaten mit Überschuß-ATN, für die nach Vorgaben der Fü TSK Ausbildungen für Verwendungen in Mangel-ATN-Bereichen vorgesehen sind.
- Reservisten, die nach ihrer Beorderung noch eine ergänzende Ausbildung durchlaufen müssen.

c) Verfahren

(1) Für GWDL und FWDL übernimmt PERFIS im 6. Dienstmonat die 1. Soll-ATN des STAN-DP, auf dem der Soldat geführt wird, als Mob-Planungs-ATN, wenn zuerkannte und Soll-ATN zu diesem Zeitpunkt nicht identisch sind. Die Mob-Planungs-ATN PERFIS wird im PSBS ausgedruckt und drei Monate vor Dienstzeitende an WEWIS/Res übergeben. Sie wird Grundlage für eine Mob-Beorderung. Mit diesem automatisierten Verfahren ist sichergestellt, daß für alle GWDL und FWDL eine der bisherigen Verwendung entsprechende Mob-Verwendung geplant werden kann.

(2) In den Fällen, in denen

- Soldaten zum Zeitpunkt der automatischen Übernahme der 1. SOLL-ATN nicht auf STAN-DP geführt werden,
  GWDL und FWDL eine andere Mob-Planungs-ATN erhalten sollen, die von der automatisch gesetzten abweicht oder für die vergebene Mob-Planungs-ATN ein Verwendungsausschlußbesteht, ggf. für Soldaten auf Zeit

ist eine Mob-Planungs-ATN spätestens dreizehn Wochen vor Dienstzeitende mit einer Änderungsmeldung Soldaten (ZDv 20/15 ÄndArt P 7) einzugeben.

Dies kann der Fall sein, wenn:

- Soldaten aufgrund besonderer Kenntnisse für eine bestimmte Mob-Verwendung vorgesehen werden sollen, für die die entsprechende ATN aber erst nach Abschluß einer noch fehlenden Ausbildung zuerkannt werden kann,
- nach Vorgaben der TSK die Ausbildung für eine andere Mob-Verwendung (z.B.Mangel-ATN) durchgeführt werden soll oder
  Soldaten zum Reserveunteroffizier ausgebildet werden sollen und ein Teil der Ausbildung in Wehrübungen durchgeführt werden soll. Beispiel: Teilnahme eines RUA an einem UffzLehrg (Res) AllgMilTeil mit Zuerkennung der ATN-SicherungsUffz. Ziel ist jedoch eine spätere Mob-Verwendung entsprechend der Truppengattung (z.B. ArtUffz, PiUffz). Als Planungs-ATN ist in diesen Fällen die Mob-Planungs-ATN für die vorgesehene Verwendung und nicht die Sicherungs-Uffz-ATN zu setzen.

(3) Eine Aufhebung der festgesetzten Mob-Planungs-ATN (und damit zugleich Entnahme aus dem Datenbestand PERFIS/WEWIS) ist nur möglich, wenn der betroffene Soldat/Reservist nicht mehr die vorgesehene Ausbildung/Umschulung durchlaufen soll (z.B. wegen Versetzung, Weiterverpflichtung, Änderung der Verwendung, dauernde Wehrdienstausnahme, Einberufungshindernissen). Für Soldaten ist dazu eine Änderungsmeldung PERFIS nach ZDv 20/15 ÄndArt P 7, für Reservisten eine Mitteilung an das wehrüberwachende KWEA abzugeben.

(4) Die Mob-Planungs-ATN stellt eine Ausbildungsauflage dar, d.h. die Verpflichtung des StammTrT, den Soldaten bis zum Dienstzeitende für die Zuerkennung dieser ATN auszubilden. In den Fällen, in denen die Ausbildung bis zum Dienstzeitende nicht abgeschlossen werden kann, bleibt die Mob-Planungs-ATN in WEWIS gespeichert. Die erforderliche Ausbildung ist dann in Wehrübungen oder im Rahmen der Krisenausbildung abzuschließen.

(5) Erst wenn 1.WZATN und Mob-Planungs-ATN identisch sind, erfolgt für Soldaten automatische Löschung der Mob-ATN in PERFIS oder für Reservisten durch das wehrüberwachende KWEA in WEWIS.

d) Zuständigkeiten

Für die Eingabe der Mob-Planungs-ATN sind verantwortlich:

- Die StammTrT für Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Luftwaffe
  Die SDM für die Unteroffiziere und Mannschaften der Marine
- Das PersABw für Offiziere und Reserveoffizieranwärter aller TSK
  Die KWEÄ in Zusammenarbeit mit den KalfüDSt für die Reservisten, die nach ihrer Beorderung noch eine ergänzende Ausbildung durchlaufen müssen.

g) Bestimmungen für die Zahlung des Leistungszuschlages, die Verpflichtung zur freiwilligen Ableistung von Wehrübungen (Laufbahngruppe der Mannschaften) und Wehrdienst in der Einsatzreserve

Vorbemerkung: Maßgebend für die Zahlung des Leistungszuschlages und des Reserveunteroffizierzuschlages sind der von BMVg - VR I 3 herausgegebene Erlaß (Fschr BMVg - VR I 3 mbh 019501 v. 28.07.1995). Das Bearbeitungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Vorschrift.

Als Hilfe für die Bearbeitung und Entscheidung dienen die Anlagen 33/1 und 33/2.

668. Leistungszuschlag

a) Alle beorderten Angehörigen der Reserve erhalten **ab dem 25. Wehrübungstag** einen Leistungszuschlag. Beorderte sind die in der Alarmreserve auf einem STAN(V)-Dienstposten oder in der Beorderungsreserve eingeplanten Angehörigen der Reserve. Ihnen gleichgestellt sind frühere, nicht wehrpflichtige Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (dazu gehören auch frühere Soldatinnen), die einen Dienstleistungsbescheid für den V-Fall erhalten haben.

b) Der Leistungszuschlag wird **bei allen Wehrübungen** (ausgenommen bei Kurzwehrübungen und Wehrübungen nach § 6 Abs. 6 und § 21 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 WPflG) gewährt. Auf die geforderten 24 Wehrübungstage werden alle bisher geleisteten Wehrübungstage angerechnet.

Werden Wehrübungen, die für eine Dauer von mehr als drei Tage geplant waren, vorzeitig beendet, ist Leistungszuschlag auch dann zu zahlen, wenn die verkürzte Wehrübung weniger als drei Tage dauerte.

c) Leistungszuschlag steht für die Tage zu, an denen der Wehrübende Dienst leistet. Dienstfreie Tage sind Tage, für die kein Dienst angesetzt ist oder an denen der Soldat vom Dienst freigestellt worden ist (z.B. Urlaub).

Bei Krankheit ist der Leistungszuschlag an den Tagen zu gewähren, an denen er ohne die Erkrankung zugestanden hätte. Dies gilt auch dann, wenn eine Wehrübung wegen einer stationären Behandlung des Soldaten nach § 29 a WPflG verlängert wird.

d) Beorderungen früherer Grundwehrdienstleistender werden durch die KWEA frühestens nach Ablauf der 2-monatigen Verfügungsbereitschaft vorgenommen; deshalb liegt bei Anschlußwehrübungen der Beginn einer beantragten Beorderung nach dem 24. Wehrübungstag. In diesen Fällen kann Leistungszuschlag erst ab dem Tag gewährt werden, von dem an der Wehrübende beordert ist. Soldaten, die für eine Anschlußwehrübung angefordert werden, sind über diesen Sachverhalt zu belehren.

e) Beorderte **Mannschaften,** die für die **freiwillige Ableistung von Wehrübungen** (Anlagen 39 und 40) **oder für Wehrübungen in der Einsatzreserve** (Anlagen 41 und 42) verpflichtet worden sind, erhalten Leistungszuschlag bereits **ab dem 13. Wehrübungstag.**

f) An Angehörige der Reserve, die Reserveunteroffizierzuschlag erhalten, darf auch bei freiwilliger Verpflichtung zur Ableistung von Wehrübungen oder bei Wehrübungen in der Einsatzreserve für Wehrübungen vom 13. bis 24. Wehrübungstag **kein** Leistungszuschlag gezahlt werden.

g) Bei Wehrübungen von beorderten Reservisten füllt die **KalfüDst/MobTrT** den Teil A des Festsetzungsblattes (Anlage 33/5) aus und übergibt/übersendet dieses dem ÜbTrT, der es an die zuständige Truppenverwaltung weiterleitet. Die Zuständigkeit für das Erstellen des Festsetzungsblattes bleibt auch dann bei der KalfüDSt/MobTrT, wenn der Reservist außerhalb des eigenen Bereichs übt.

Die Übungstruppenteile melden die für die Zahlung des Leistungszuschlages erforderlichen Daten mit dem Formblatt der Anlage 33/7 an die für die Zahlung zuständige Truppenverwaltung.

h) Die Truppenverwaltungen der ÜbTrT erstellen nach jeder Wehrübung Bescheinigungen (Muster Anlage 33/9; je 1 Ausfertigung für KalfüDSt und zuständiges KWEA), über die für die Wehrübung und die Summe der im Kalenderjahr gezahlten Beträge. Diese Bescheinigungen dienen der Kontrolle durch die KalfüDSt und sind zu den Mob-Unterlagen der Reservisten, für Reservisten in der Einsatzreserve als Anlage zum Kontrollblatt (Anlage 33/3) zu nehmen. Einträge auf den Wehrdienstzeitbescheinigungen werden nicht mehr vorgenommen.

Vor Wehrübungen übersenden die KWEA die jeweils letzte Bescheinigung mit den Personalunterlagen an den ÜbTrT.

669. Verpflichtung in die Einsatzreserve/Zahlung des erhöhten Leistungszuschlages

a) Grundsätze

Die Einplanung von Reservisten richtet sich nach den Vorgaben der Führungsstäbe der Teilstreitkräfte/Organisationsbereiche. Da die für die Einsatzreserve zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel begrenzt sind, dürfen zugeteilte Quoten ohne Genehmigung nicht überschritten werden.

Der Leistungszuschlag nach § 8 a Abs. 2 WSG wird innerhalb des Verpflichtungszeitraumes bei **allen Wehrübungen/**besonderen Auslandsverwendungen (ausgenommen Kurzwehrübungen und Wehrübungen nach § 6 Abs. 6 und § 21 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 WPflG) gezahlt. Die Bestimmungen der Nr. 668 b und c gelten entsprechend. Die Zahlung erfolgt am Ende einer Wehrübung.

Reservisten, die die Höchstbeträge des erhöhten Leistungszuschlages (§ 8 a Abs. 2 WSG) von 2.500 DM im Verpflichtungsjahr bereits erhalten haben, haben bei weiteren Wehrübungsleistungen innerhalb des Verpflichtungsjahres keinen Anspruch auf Leistungszuschlag. Das gilt auch für den Leistungszuschlag nach § 8 a Abs. 1 WSG.

In einem Verpflichtungsjahr nicht in Anspruch genommene Beträge können nicht in das folgende Jahr übertragen werden.

b) Personenkreis

(1) Angehörige der Reserve, die in der Alarmreserve beordert sind.

Zur Erhöhung der personellen Einsatzbereitschaft von KRK-TrT und ihren einsatzführenden Stäben können in begrenztem Umfang auch Angehörige der Beorderungsreserve in die Einsatzreserve verpflichtet werden. Die Verpflichtung dieses Personenkreises richtet sich nach den Vorgaben der Fü TSK/OrgBer.

Für die Auswahl und Verpflichtung von im BMVg beorderten Angehörigen der Reserve ist das Referat PSZ IV 1 zuständig.

Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr können nicht in die Einsatzreserve verpflichtet werden. Das gilt auch bei einem Einsatz im Rahmen besonderer Auslandsverwendungen.

(2) Unbeorderte Reservisten können die Verpflichtungserklärungen beim Kreiswehrersatzamt, dem PersABw bzw. der SDSt ihrer TSK abgeben. Diese Stellen prüfen – soweit zuständig – in gegenseitiger Abstimmung, ob eine Beorderungsmöglichkeit besteht. Nach erfolgter Beorderung leiten sie die Verpflichtungserklärung der KalfüDSt zur Entscheidung zu. Ist eine Beorderung nicht möglich, verbleibt die Verpflichtungserklärung bei den Personalunterlagen des KWEA. Das KWEA teilt dem Antragsteller mit, daß eine Beorderung und somit Verpflichtung in die Einsatzreserve nicht in Betracht kommen kann.

c) Bearbeitung der Verpflichtungserklärung/Beginn der Verpflichtung

Die Verpflichtungserklärung ist auf dem Formblatt der Anlage 42 abzugeben.

Die Entscheidung der Dienststelle ist sobald wie möglich – in jedem Fall vor Beginn einer Wehrübung – zu treffen. Abhängig von den zur Verfügung stehenden Verpflichtungsmöglichkeiten ist es möglich, daß über eine Verpflichtung erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden kann. In diesen Fällen ist ein Zwischenbescheid mit Angabe des Zeitrahmens, in dem endgültig entschieden sein wird, zu erteilen.

Der Verpflichtungszeitraum beginnt frühestens an dem Tag, an dem die Verpflichtungserklärung durch den für die Entscheidung zuständigen Vorgesetzten gegengezeichnet wurde. Wird über eine Verpflichtung bereits vor einer Beorderung entschieden, rechnet der Zeitraum erst ab dem ersten Tag der Beorderung.

In den Fällen, in denen eine Verpflichtung nicht in Betracht kommt, ist dies dem Reservisten schriftlich mitzuteilen. Dabei ist zu klären, ob er eine ggf. abgegebene Einverständniserklärung für die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen aufrechterhalten wird. Dazu kann die Rückseite der Verpflichtungserklärung genutzt werden (Muster Anlage 42/2).

d) Erlöschen der Verpflichtung

Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Verpflichtungszeitraumes oder bei zwingend notwendiger Ausplanung aus der Mob-Verwendung. Sie kann auch durch den Reservisten ohne Angabe von Gründen jederzeit widerrufen werden.

Die Verpflichtung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Widerruf bei der Kalenderführenden Dienststelle eingeht. Eine aufgrund eines bestandskräftigen Einberufungsbescheides bestehende Verpflichtung zur Ableistung einer Wehrübung bleibt hiervon unberührt. Über weitere Maßnahmen entscheiden die Dienstvorgesetzten im Rahmen der Vorgaben der Nrn. 207 und 642 bis 648. Geht der Widerruf vor Beginn der Wehrübung ein, darf für diese Wehrübung kein Leistungszuschlag nach § 8 a Abs. 2 Satz 1 WSG mehr gezahlt werden.

e) Verfahren bei vorzeitiger Beendigung einer Verpflichtung

(1) Nach einer vorzeitigen Ausplanung aus einer Mob-Verwendung oder nach Widerruf durch den Reservisten kann kein erhöhter Leistungszuschlag gemäß § 8 a Abs. 2 WSG mehr gewährt werden. Bei weiteren Wehrübungen außerhalb der Einsatzreserve steht dem beorderten Wehrübenden jedoch Leistungszuschlag nach § 8 a Abs. 1 WSG zu. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Höchstbetrag von 2.500 DM im **Verpflichtungsjahr** bereits ausgeschöpft ist. Der im **Kalenderjahr** der Ausplanung/des Widerrufs der Verpflichtung bereits gezahlte erhöhte Leistungszuschlag nach § 8 a Abs. 2 WSG ist auf den Höchstbetrag von 850 DM anzurechnen. In den folgenden Jahren kann Leistungszuschlag nach § 8 a Abs. 1 WSG jeweils bis zum Jahreshöchstbetrag von 850 DM gezahlt werden.

(2) Wenn der Reservist innerhalb des ursprünglichen Verpflichtungszeitraumes wieder beordert wird, kann er mit seiner schriftlichen Zustimmung und erneuter Bestätigung des Truppenteils wieder als Einsatzreservist übernommen werden. Auch wenn der Reservist den Widerruf seiner Verpflichtung zurücknimmt, bedarf dies der erneuten Bestätigung des Truppenteils. Im Einzelfall gelten folgende Regelungen:

Die ursprüngliche Verpflichtung lebt wieder auf. Die Verpflichtung in der neuen Beorderung endet – ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbrechung – zu dem Zeitpunkt, an dem der ursprüngliche Verpflichtungszeitraum geendet hätte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können Verlängerungen der Verpflichtung um jeweils ein Jahr durchgeführt werden.

Hatte der Reservist bis zur Ausplanung noch nicht den Höchstbetrag von 2.500 DM erreicht, erhält er bei weiteren Wehrübungen erhöhten Leistungszuschlag nach § 8 a Abs. 2 WSG, bis der Höchstbetrag erreicht ist. Die bis zur Ausplanung aus der/den vorherigen Beorderung(en)/Rücknahme der Verpflichtung gezahlten Beträge sind anzurechnen.

Hatte der Reservist bis zur Ausplanung bereits den Höchstbetrag von 2.500 DM erhalten, erhält er bei Ableistung von Wehrübungen innerhalb des gleichen Verpflichtungsjahres keinen weiteren Leistungszuschlag.

f) Verlängerung der Verpflichtung

Eine Verlängerung ist nur unmittelbar im Anschluß an eine Verpflichtung möglich. Dazu ist das Formblatt der Anlage 42 zu verwenden.

Der im Verlängerungsjahr zustehende Leistungszuschlag von bis zu 2.500 DM darf nur im Verlängerungszeitraum gezahlt werden. Im vorherigen Verpflichtungszeitraum gezahlte oder nicht in Anspruch genommene Beträge sind nicht zu berücksichtigen.

Kommt eine Verlängerung wegen eines zeitlichen Abstandes zwischen Ablauf der vorhergegangenen und erneut beantragten Verpflichtung nicht in Betracht, ist eine neue Verpflichtung über den Zeitraum von 3 Jahren durchzuführen.

g) Verpflichtungen im Zusammenhang mit besonderen Auslandsverwendungen

Reservisten, die sich für die Einsatzreserve verpflichtet haben, um an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen, erhalten während der Einsätze den erhöhten Leistungszuschlag, soweit er den erhöhten Wehrsold übersteigt. Die freiwillige Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen von mehr als 72 Tagen Dauer allein begründet keine Verpflichtung in die Einsatzreserve und damit auch keinen Anspruch auf Zahlung des erhöhten Leistungszuschlages.

Verpflichtungen in die Einsatzreserve für Reservisten, die an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen wollen, dürfen **nur** durch die Kalenderführende Dienststelle durchgeführt werden, bei der der Reservist beordert ist.

Anträge von Reservisten, die sich bereits in einer besonderen Auslandsverwendung befinden, sind der zuständigen Kalenderführenden Dienststelle durch den Einsatztruppenteil zur Entscheidung zuzuleiten. Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes c, kann in diesen Fädlen die Verpflichtungszeit bereits rückwirkend an dem Tag beginnen, an dem die Verpflichtungserklärung beim Einsatztruppenteil einging, wenn an diesem Tag schon ein Beorderungsverhältnis beim Mob-TrT bestand.

h) Überwachung der Verpflichtung

Die Überwachung des Ablaufs der Verpflichtung und der Ableistung von Wehrübungen obliegt der KalfüDSt/MobTrT.

Für jeden in der Einsatzreserve verpflichteten Reservisten ist durch die KalfüDSt ein Kontrollblatt (Muster Anlage 33/3 und 33/4) zu erstellen und zu führen. Dem Kontrollblatt werden die Bescheinigungen über gezahlten Leistungszuschlag (Anlage 33/9) beigefügt. Das Formblatt ist mit den Anlagen zu den Personalunterlagen/Mob-Unterlagen der Kalenderführenden Dienststelle zu nehmen. Nach Erlöschen der Verpflichtung ist das Kontrollblatt dem Kreiswehrersatzamt zur Aufnahme in die Personalunterlagen zu übersenden. Bei erneuter Beorderung oder Rücknahme des Widerrufs der Verpflichtung innerhalb der ursprünglichen Verpflichtungszeit übergibt das KWEA das Kontrollblatt der Kalenderführenden Dienststelle mit den Mob-Unterlagen.

Die KalfüDSt stellen sicher, daß die zuständigen KWEÄ über Änderungen/Erlöschen der Verpflichtungen informiert werden.

670. Reserveunteroffizierzuschlag

a) Für die Gewährung des Reserveunteroffizierzuschlages gelten neben den Bestimmungen des BMVg - PSZ V 2 (VR I 3 alt), die Erlasse der Fü TSK/OrgBereiche.

b) Der zweite Teilbetrag des Reserveunteroffizierzuschlages in Höhe von 1500 DM darf immer erst nach Beförderung zum Unteroffizier d.R. gezahlt werden. Das gilt auch für die Reserveunteroffizieranwärter, deren Ausbildung bereits zum Ende des Grundwehrdienstes abgeschlossen ist, die aber wegen fehlender zeitlicher Voraussetzungen nicht mit Wirkung des auf die Entlassung folgenden Tages befördert werden können (ZDv 20/7 Nrn. 216, 226 und 626).

Kapitel 7

Zulassung als Reserveoffizier-Anwärter außerhalb des Wehrdienstes

I. Zulassung als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes gemäß § 34 SLV nach Vollendung des 30. Lebensjahres

701. Voraussetzungen und Zuständigkeit

Bei besonderem Bedarf ist die Zulassung als ROA unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vollendung des **35. Lebensjahres** möglich (ZDv 20/7 Nr. 308). Über die Zulassung entscheidet der Amtschef PersABw. Die dabei zu berücksichtigenden Vorgaben (Nr. 702) sind allen Interessenten für diese Laufbahn durch die TrT/DSt der Bundeswehr bei Anfragen/Beratungsgesprächen bekanntzugeben.

In Einzelfällen können auch Bewerber, die das **35. Lebensjahr überschritten** haben, mit Ausnahmegenehmigung als ROA zugelassen werden. PersABw beantragt dies bei BMVg – PSZ III 3, wenn die Bewerbung befürwortet wird. Andernfalls lehnt PersABw in eigener Zuständigkeit ab.

702. Entscheidungskriterien

Bei der Entscheidung über Anträge auf Zulassung als ROA nach Nr. 701 sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

a) Die Bedarfslage und Altersstruktur innerhalb der Truppengattungen/Dienst- und Verwendungsbereiche der TSK unter Berücksichtigung der Eignung des Bewerbers für eine V-Verwendung,

b) ob der Bewerber aufgrund seiner bisherigen zivilberuflichen oder militärischen Ausbildung für eine Verwendung eingeplant werden kann, für die jetzt oder künftig ein Bedarf besteht (z.B. qualitative Verbesserung der Stellenbesetzung, KRK, weitere Kaderungen),

c) die Interessenabwägung zwischen der Berücksichtigung freiwilligen Engagements lebensälterer Bewerber und der Notwendigkeit, für jüngere, leistungsfähige RO Förderungsdienstposten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben,

d) die Verfügbarkeit des Bewerbers nach Abschluß der RO-Ausbildung, d. h. er muß bereit sein, in weiteren Wehrübungen freiwillig die sich aus der Mob-Verwendung ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen,

e) ob der Bewerber geeignet erscheint, in der Öffentlichkeit Verständnis für die Aufgaben und Belange der Bundeswehr zu wecken und zu fördern,

f) die charakterliche und geistige Eignung, Befähigung und Leistung sowie das bisher gezeigte Interesse und Engagement für die Bundeswehr.

703. Gewichtung der Entscheidungskriterien

Bietet das Engagement des Reservisten und seine zivilberufliche Qualifikation eine ausreichende Gewähr dafür, daß er die Ausbildung für eine künftige Mob-Verwendung als RO abschließen wird, ist dies stärker zu gewichten als Altersgrenzen oder die Bedarfslage.

704. Altersgrenze für die Wehrüberwachung

Bewerber mit einem Mannschaftsdienstgrad der Reserve unterliegen nach Ablauf des Jahres, in dem sie das **32. Lebensjahr** überschritten haben, nur noch der Wehrüberwachung, wenn sie beordert sind (§ 24

Abs. 1 WPflG). Dies ist eine Voraussetzung für das Ableisten der nach dem Ausbildungsgang vorgesehenen Wehrübungen.

PersABw übermittelt dem wehrüberwachenden KWEA den Beorderungsvorschlag. Das KWEA entspricht diesem Vorschlag, wenn keine wehrpflichtrechtlichen Gründe dem entgegenstehen.

Nach der Zulassung als ROA richtet sich die Mob-Einplanung nach MobPlBw Anl. 131.

II. Bearbeitungshinweise bei Bewerbungen während und außerhalb des Wehrdienstes

710. Allgemeines

Grundwehrdienstleistende oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leistende Soldaten, Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von bis zu 24 Monaten können sich um die Zulassung als ROA bewerben oder von TrT/DSt dazu vorgeschlagen werden, im letzteren Falle mit ihrer schriftlichen Einverständniserklärung. Bis zur Zulassung werden sie als ROB geführt. Für diesen Personenkreis sind bei der Bearbeitung durch TrT, KWEA, SDM und PersABw folgende Besonderheiten zu beachten:

a) Soldaten im Wehrdienst

711. Übersendung der Bewerbungsunterlagen

Der Stammtruppenteil des Bewerbers übersendet die Bewerbungsunterlagen unmittelbar dem PersABw frühestens **drei Monate**, spätestens **einen Monat** vor Dienstzeitende. Danach eingehende Bewerbungen werden wie Bewerbungen außerhalb des Wehrdienstes (Nrn. 714 – 720) bearbeitet.

712. Änderungsmeldung durch den Truppenteil während des Grundwehrdienstes

Durch den Stammtruppenteil ist eine Bewerbung für die Zulassung als ROA umgehend nach Nr. 505 a 8 zu melden.

713. Verarbeitung der ROB-Merkmale in WEWIS

WEWIS-Res dokumentiert nach Übernahme des Datensatzes aus PERFIS die Kennung als ROB und setzt aufgrund dieses Merkmals die besonderen, nur bis zur Zulassung als ROA geltenden PSt-Kennungen je nach TSK-Zugehörigkeit des Bewerbers (BwSchl 4154) fest.

Als Arbeitsunterlage wird ein PSBRes für PersABw ausgedruckt. Die für die Steuerung des Ausbildungsganges erforderlichen Verfügungsfelder des PersABw werden für die Dateneingabe geöffnet.

b) Reservist außerhalb des Wehrdienstes

714. Bewerbungen außerhalb des Wehrdienstes

Bewerbungen von Angehörigen der Reserve Heer und Luftwaffe, die außerhalb des Wehrdienstes bei TrT/DSt eingehen, sind dem wehrüberwachenden KWEA, bei Bewerbern der Marine der SDM zu übersenden. Dies gilt auch für Bewerbungen von Reservisten, die die Voraussetzungen für eine Zulassung als ROA gemäß Nr. 308 der ZDv 20/7 noch nicht erfüllen.

Das zuständige KWEA fügt der Bewerbung die Personalunterlagen des Reservisten bei und übersendet sie an das PersABw. Die SDM übersendet die Unterlagen erst nach Erfüllung der Voraussetzungen (Nr. 228 Abs. e, f).

Einzelheiten zu den Bewerbungsunterlagen: Anlage 29.

715. Änderungsmeldung durch Truppenteile während einer Wehrübung

Legt ein Reservist während einer Wehrübung eine Bewerbung für die Zulassung als ROA vor, ist durch den ÜbTrT eine Änderungsmeldung nach Nr. 505 a 8 zu erstellen.

716. Dateneingabe durch das Kreiswehrersatzamt

a) Umgehend nach Eingang einer Bewerbung um Zulassung als ROA vom ÜbTrT signiert das KWEA aufgrund der Änderungsmeldung nach Nr. 715 die Kennung als ROB.

Die weitere Verarbeitung in WEWIS-Res richtet sich nach Nr. 713.

b) Geht eine Bewerbung unmittelbar beim KWEA ein, erfolgt die Dateneingabe der ROB-Merkmale selbständig durch das KWEA entsprechend Nutzerhandbuch WEWIS-Res.

717. Bearbeitung beim Personalamt der Bundeswehr und bei der Stammdienststelle der Marine

Bei Eingang einer Bewerbung um Zulassung als ROA direkt beim PersABw signiert das PersABw die ROB-Merkmale und informiert durch Datenaustausch das zuständige KWEA.

Bei Bewerbern, die vor der Zulassung als ROA noch Ausbildungsvoraussetzungen zu erfüllen haben, veranlaßt das PersABw die nach Nr. 228 geforderten Maßnahmen.

Für Bewerber der Marine erfolgen Dateneingabe und Steuerung der Maßnahmen zum Erfüllen von Voraussetzungen durch die SDM.

718. Ablehnung einer Bewerbung

Wird einer Bewerbung um Zulassung als ROA nicht stattgegeben, hebt das PersABw die besondere PSt-Kennung nach Nr. 713 auf und gibt die Personalunterlagen an das KWEA zurück.

Aufgrund der Aufhebung der PSt-Signierung werden im Datensatz WEWIS-Res die ROB-Kennungen gelöscht. Der Reservist steht damit für eine Mob-Verwendung im Bereich der Uffz/Msch-Dienstposten wieder zur Verfügung.

719. Wechsel der Personalbearbeitung nach der Zulassung als ROA

Nach der Zulassung als ROA wechselt die Personalbearbeitung zum PersABw.

Der Personenkreis ist nach BwSchl 1615 umzusignieren. Die weitere Mob-Verwendung richtet sich nach MobPlBw Anl. 131.

PersABw führt die dazu erforderlichen Maßnahmen ohne eine gesonderte Änderungsmeldung durch. Voraussetzung ist, daß der mit der Aushändigung der Zulassungsverfügung beauftragte TrT nach der Durchführung die Ausfertigung für das PSABw umgehend zurücksendet.

720. Verwendungsplanung für Reserveoffizieranwärter

Nach der Zulassung als ROA steuert das PersABw die weitere Verwendung entsprechend dem festgelegten Ausbildungsgang in enger Zusammenarbeit mit dem MobTrT und dem wehrüberwachenden KWEA. Die Vorgaben für eine evtl. Änderung der Mob-Verwendung, für zusätzliche Wehrübungen außerhalb des Ausbildungsganges und für die Prioritätenregelung nach Nr. 228 sind durch den MobTrT und das KWEA zu beachten.

Kapitel 8

Freiwillige Reservistenarbeit mit dem Ziel einer Mob-Verwendung

801. Allgemeines

Diese Bestimmungen regeln **Möglichkeiten, Grenzen und Verfahrensweisen** für die Mob-Einplanung bisher nichtbeorderter Reservisten, insbesondere Angehöriger des VdRBw und anderer Vereinigungen mit Reservistenanteilen - nachstehend kurz Reservistenzusammenschlüsse genannt.

Der VdRBw nimmt hierbei entsprechend den Richtlinien Generalinspekteur für die Freiwillige Reservistenarbeit (s. Vorbemerkung Nr. 3) auch Aufgaben für nicht organisierte Reservisten oder für Reservisten anderer Vereinigungen wahr.

Für frühere NVA-Soldaten ist Nr. 109 zu beachten.

a) Grundlagen und Grundsätze

802. Zielsetzung

Wehrpflichtige Reservisten, die bisher nicht beordert waren, insbesondere Angehörige von Reservistenzusammenschlüssen, sollen für eine Mob-Verwendung **in ihrer Laufbahn** – auch als Voraussetzung für das Ableisten von Wehrübungen – gewonnen werden. Freiwilliges Engagement soll sowohl im Interesse der Truppe als auch der Reservisten genutzt werden. Einschränkungen aufgrund des Lebensalters werden auf das für eine funktions- und dienstgradgerechte Stellenbesetzung erforderliche Maß begrenzt.

803. Kriterien für die Prüfung einer Mob-Verwendung

Bei Anfragen bezüglich einer Mob-Verwendung sind die Fragesteller durch die TrT/DSt der Bundeswehr über folgenden Sachverhalt zu unterrichten:

a) Eine Mob-Verwendung ist nur möglich, wenn Bedarf besteht und die Interessenten noch wehrpflichtig sowie verfügbar im Sinne des WPflG sind. Ferner müssen sie **wehrdienstfähig** sein (§ 8a WPflG). Einzelheiten sind aus Nr. 102 ersichtlich.

b) Bei der Einplanung für eine Mob-Verwendung sind u. a. folgende **Kriterien** im MobPlBw vorgegeben:

- eine dem STAN(V)-Dienstposten entsprechende ATN,
  moderner Ausbildungsstand,
  freiwillige Meldung,
  verbandstreue Beorderung,
  niedriges Lebensalter und
- Standortnähe.

c) Für die Beorderungsdauer gelten als Richtwerte:

- Mannschaften: 4 Jahre,
- Unteroffiziere: 7 Jahre,
- Offiziere: 10 Jahre.

Reservisten können **grundsätzlich** bis zum **Ende ihrer Wehrpflicht** beordert werden. Von der Regelung, beorderte Reservisten mit Überschreiten der allgemeinen Wehrüberwachungs-Altersgrenzen (§ 24 WPflG) auszuplanen, kann abgewichen werden, wenn der Bedarf nicht oder nicht gleichwertig gedeckt werden kann. Die Wehrüberwachung wird in diesen Fällen bis zum Ende der Beorderung fortgeführt. Nichtbeorderte Reservisten, die sich **freiwillig für eine bestimmte Mob-Verwendung melden** und beordert werden, unterliegen danach wieder der Wehrüberwachung.

804. Generelle Regelung für alle Laufbahnen

Reservisten, die sich **freiwillig für eine bestimmte Mob-Verwendung melden**, sind bevorzugt zu beordern, wenn sie zumindest von den unter Nr. 803 b aufgeführten Kriterien die Forderungen zur ATN und zum Ausbildungsstand erfüllen. Sie können in Absprache KWEA/KalfüDSt/Reservist bis zum Ende der Wehrpflicht beordert bleiben. Bei Beorderungen über die geltenden Stehzeiten und Altersgrenzen hinaus sind jedoch stets die **Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit** besonders bei Verwendungen in Einsatzverbänden zu berücksichtigen.

b) Spezielle Regelungen

805. Beorderung von Unteroffizieren

Aufgrund der Bedarfslage müssen **Unteroffiziere** häufig über die Wehrüberwachungsgrenze hinaus beordert bleiben. Damit besteht auch die Möglichkeit, daß geeignete Uffz mP d.R. einen Spitzendienstgrad erreichen können (Nr. 666).

806. Beorderung von Offizieren der Reserve – allgemein

Bei Offz d.R., ausgenommen ehemalige BS, deckt sich die Altersgrenze für die Dauer ihrer Wehrpflicht mit dem Ende der Wehrüberwachung (Ablauf des Jahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird). Aus Gründen einer funktions-, dienstgrad- und altersgerechten Stellenbesetzung im Verteidigungsfall werden sie grundsätzlich mit Erreichen der für Offz festgelegten **besonderen Altersgrenzen** nach § 45 Abs. 2 SG ausgeplant.

807. Beorderung von ehemaligen Berufsoffizieren des Truppendienstes

Ehemalige **Berufsoffiziere des Truppendienstes (OffzTrD)** können, sofern sie für eine gezielte Verwendung auf V-Dienstposten in der Alarmreserve nicht in Betracht kommen, in die Führerreserve oder bei freiwilliger Meldung in die Beorderungsreserve eingeplant werden.

808. Beorderung von ehemaligen Berufsoffizieren des Militärfachlichen Dienstes

Zur qualifikationsgerechten Besetzung von STAN(V)-Dienstposten für Offiziere des Militärfachlichen Dienstes muß verstärkt auf **ehemalige Berufsoffiziere (OffzMilFD)** zurückgegriffen werden, die aufgrund der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind.

c) Grundsätze für die Beorderung aufgrund freiwilliger Meldung

809. Möglichkeiten und Grenzen bei der Nutzung freiwilligen Engagements

a) Sich freiwillig meldende Reservisten können dann bevorzugt eingeplant werden, wenn sie die Eignungskriterien nach Nrn. 803 und 804 erfüllen; bei den Einplanungskriterien sind Einschränkungen in Kauf zu nehmen, wenn das bewiesene Engagement der vorgeschlagenen Reservisten dies rechtfertigt.

Diese Möglichkeit besteht jedoch nicht pauschal (z.B. für ganze Laufbahngruppen), sondern richtet sich nach dem konkreten Bedarf der Truppe. Die zuständigen Stellen müssen daher bedarfsorientiert jeden Einzelfall prüfen.

b) Bei Reservisten, die als Beamte/Arbeitnehmer der Bundeswehr nach diesen Bestimmungen eine Beorderung auf einem Soldaten(V)-Dienstposten anstreben, ist dies nur möglich, wenn nach dem in Nr. 310 a aufgeführten Verfahren eine Freigabe erfolgt.

d) Verfahren

810. Bearbeitung namentlicher Vorschläge

a) Werden durch die Untergliederungen des VdRBw und anderer Reservistenzusammenschlüsse wehrübungswillige, nichtbeorderte Personen namhaft gemacht, obliegt die Bearbeitung zunächst dem regional zuständigen OrgLtr des VdRBw in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen KWEA. Ergibt die Prüfung, daß es sich um nicht mehr wehrpflichtige Personen oder um nicht wehrdienstfähige oder uk-gestellte Reservisten handelt, werden die Vorschlagenden durch den OrgLtr VdRBw entsprechend unterrichtet.

b) Die OrgLtr VdRBw geben die positiv geprüften Vorschläge an die auf Zusammenarbeit angewiesenen FwRes der VBK weiter. Die Kommandeure VBK bewerten die Vorschläge unter Berücksichtigung der in der Freiwilligen Reservistenarbeit erbrachten Leistungen und leiten sie mit Stellungnahme an in Betracht kommende TrT/DSt im regionalen Bereich weiter.

c) Bei Bedarf und Eignung der Reservisten setzen die TrT/DSt die Vorschläge in namentliche Anforderungen/Stellenbesetzungsvorschläge an KWEA (Uffz/Msch d.R. Heer und Luftwaffe), PersABw (RO/ROA aller TSK), SDM (Uffz/Msch d.R. Marine), BMVg – PSZ IV 8 (Reservisten des AMK) um.

d) Stehen wehrpflichtrechtliche Gründe oder übergeordnete Gründe der Bedarfsdeckung oder Personalführung Reservisten einer Einplanung nicht entgegen, werden diese Vorschläge nach Nr. 804 vorrangig berücksichtigt.

e) Nach der Beorderung werden die TrT/DSt auf dem nach MobPlBw Anl. 114 vorgesehenen Weg unterrichtet. Die Unterrichtung der OrgLtr des VdRBw (und über diese ggf. der anderen Zusammenschlüsse) obliegt grundsätzlich dem nunmehr beorderten Reservisten selbst.

f) Besteht bei den TrT/DSt keine Verwendungsmöglichkeit, ist der Vorschlag dem übersendenden VBK mit entsprechendem Vermerk zur Unterrichtung des OrgLtr VdRBw zurückzureichen. Dieser wiederum informiert den Reservisten.

811. Berücksichtigung freiwilligen Engagements durch die Truppe

Die TrT/DSt sind angewiesen, freiwillige Meldungen nach Nr. 810 c nach diesen Kriterien und Grundsätzen vorrangig zu nutzen. Eine spätere Ausplanung aufgrund freiwilliger Meldung beorderter Reservisten sollten KalfüDSt/MobTrT vorab mit den Betroffenen besprechen (Erläuterung der Gründe, ggf. mögliche Anschlußverwendung).

Kapitel 9

Verwendungsplanung für Offiziere (Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit) und Reserveoffizier-Anwärter im Anschluß an ihre Dienstzeit

I. Grundsätze für die Planung der Mob-Verwendung

901. Zielsetzung

Mit einer gezielten, individuellen Ausbildungs- und Verwendungsplanung soll erreicht werden, daß der Offizier für seine Mob-Verwendung ausgebildet und nach Beendigung der Dienstzeit als beorderter Reservist bei entsprechender Qualifikation und Bereitschaft fortgebildet und gefördert wird.

Bei der Planung der Mob-Verwendung bilden die an Bedarf und Struktur orientierten Prioritäten und Beorderungskriterien **der Streitkräfte** die Grundlage.

Die nachstehenden Vorgaben sind durch

- PersABw bei der Planung der künftigen Mob-Verwendung,
- die EntlassungsTrT bei der Beratung ihrer ausscheidenden Offz und ROA und bei ihren Verwendungsvorschlägen (Teil II) und
- die KWEÄ bei der Mob-Einplanung und Beorderung

zu beachten.

902. Verwendungsplanung für ehemalige Offiziere auf Zeit

Ehemalige Offz auf Zeit sind gezielt zur qualitativen Verbesserung der Mob-Stellenbesetzung heranzuziehen und hierzu vorrangig für Dienstposten des Führungs- und Funktionspersonals in nichtaktiven/teilaktiven TrT/DSt vorzusehen. Sie sind nur dann in die Führerreserve einzuplanen, wenn eine Verwendung auf STAN(V)-Dienstposten nicht möglich ist. Bis zur Einplanung sind sie im Arbeitsbestand des PersABw zu führen.

903. Verwendungsplanung für ehemalige Berufsoffiziere (Entlassung auf eigenen Antrag, BO 40/41)

Ehemalige Berufsoffiziere, die

- auf eigenen Antrag entlassen wurden (§ 46 Abs. 3 SG),
- aufgrund der besonderen Altersgrenze für Flugzeugführer und Waffensystemoffiziere in den Ruhestand versetzt wurden (§ 44 Abs. 2 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 3 SG),

sind ebenfalls gezielt für eine Mob-Verwendung in der Alarmreserve nach Nr. 902 vorzusehen. Bei der Planung für die ausscheidenden BO 40/41 sind die von den TSK erlassenen Konzepte für die Reserveluftfahrzeugbesatzungen (LFB) zu beachten.

904. Verwendungsplanung für ehemalige Berufsoffiziere (Besondere und allgemeine Altersgrenze, PersStruktG SK und PersStärkeG)

a) Bei ehemaligen Berufsoffizieren, die

1. wegen Erreichens der allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind oder entlassen wurden (§ 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 oder § 46 Abs. 2 Nr. 6 SG),
2. wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt oder entlassen wurden (§ 44 Abs. 2 i.V.m. § 45 Abs. 2 oder § 46 Abs. 2 Nr. 6 SG),
3. aufgrund PersStärkeG vom 20.12.91 in den Ruhestand versetzt worden sind,

ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine gezielte Mob-Verwendung in der Alarmreserve in Betracht kommt oder eine Einplanung in die Führerreserve oder bei freiwilliger Meldung in die Beorderungsreserve angebracht ist.

b) Bei dieser Prüfung sind zu berücksichtigen:

1. die Eignung, Befähigung und Leistung,
2. die Bedarfslage und Altersstruktur innerhalb der TSK/Truppengattung/Dienst- und Verwendungsbereiche/ Dienstgradgruppe,
3. freiwilliges Engagement,
4. Interessenabwägung zwischen einer erreichbaren qualitativen Verbesserung der Mob-Stellenbesetzung und der Notwendigkeit, für jüngere leistungsfähige RO Förderungsdienstposten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu haben.

c) Für eine Beorderung nicht in Betracht kommende RO sind im Planungsbestand zu führen.

d) Eine Einplanung auf einen V/F-Dienstposten hat Vorrang, wenn der Dienstposten im Frieden aus Haushalts- oder personellen Gründen nicht besetzt ist **und** eine Mob-Einteilung eines Soldaten (MobPlBw Anl. 100) nicht in Betracht kommt.

905. Besetzung von STAN(V)-Dienstposten mit Offizieren des militärfachlichen Dienstes

Bei STAN(V)-Dienstposten mit der Schlüsselung „05 (OffzMilFD)" ist in erster Linie auf OffzMilFD zurückzugreifen, die nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SG (besondere Altersgrenze) in den Ruhestand getreten sind.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß mit der Zuordnung eines V-Dienstpostens zur Laufbahn der OffzMilFD die benötigten Qualifikationsvoraussetzungen vorgegeben sind. Sofern diese Dienstposten nicht durch die Zentralreferate der Abt P für die Mob-Einteilung aktiver OffzMilFD genutzt werden, ist im Bedarfsfalle die Besetzung mit geeigneten **RO TrD** zulässig. Hierdurch dürfen den RO TrD keine Laufbahnnachteile entstehen. Sofern erforderlich, ist auch unter Inkaufnahme größerer Einzugsentfernungen ein ehemaliger OffzMilFD einzuplanen.

906. Einplanung auf höherdotierten Dienstposten

a) Die Einplanung eines ehemaligen Berufsoffiziers auf einem STAN(V)-Dienstposten, der höher dotiert ist als der letzte im Dienst erreichte Dienstgrad, kann erfolgen, wenn dieser Dienstposten nicht mit einem mob-eingeteilten Offz besetzt werden kann **und** ein geeigneter förderungswürdiger RO (kein ehemaliger BS) nicht zur Verfügung steht. Werden solche Einplanungen durch TrT/DSt vorgeschlagen, entscheiden die für die Personalbearbeitung Reservisten zuständigen und die mob-einteilenden Dezernate des PersABw in enger Zusammenarbeit. In Fällen grundsätzlicher Bedeutung ist nach Nr. 114 zu verfahren.

Bei A16-V-Dienstposten ist Kapitel 10 zu beachten.

b) Stellenbesetzungsvorschläge von TrT/DSt zur Förderung von ehemaligen BS, sofern hierzu Dienstposten in der Führer-/Beorderungsreserve genutzt werden sollen, sind durch PersABw auf Einhaltung der Vorgaben nach Nr. 665 zu prüfen; ggf. ist eine Berichtigung zu veranlassen.

907. Verfahren bei Verwendungseinschränkungen

Grundsätzlich ist bei ausscheidenden Offz davon auszugehen, daß die für die vorgesehene Mob-Verwendung geforderten Tauglichkeitskriterien erfüllt sind. Ergeben sich bei der Entlassungsuntersuchung Verwendungseinschränkungen, ist wie folgt zu verfahren:

Bei Offz, die

- nicht wehrdienstfähig,
- wehrdienstfähig mit Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten (Signierziffer 2),
- wehrdienstfähig mit Einschränkungen in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten (Signierziffer 3) sind und

die eine Beorderung wünschen, ist nach den Bestimmungen MobPlBw Anl. 123 zu prüfen, ob eine Ausnahmeentscheidung durch BMVg - InSan I 5 eingeholt werden soll. Zutreffendenfalls ist dem zuständigen KWEA durch PersABw ein entsprechender Vorschlag mit Angabe der vorgesehenen Mob-Verwendung zuzuleiten.

908. Berücksichtigung von Mob-Einteilungen

a) Die Zielvorgabe der KResBw nach einer stärkeren Berücksichtigung der militärischen Heimat ist bereits bei der Planung der künftigen Mob-Verwendung zu beachten. Eine während der Dienstzeit bestehende Mob-Einteilung kann auf Vorschlag der Truppe oder des PersABw in Absprache mit den beteiligten Stellen in eine Beorderung umgewandelt werden. Dies gilt auch dann, wenn nach den Vorgaben der TSK zur Stellenbindung an sich die Mob-Einteilung eines Offz erforderlich wäre, aus dienstlichen Gründen der V-Dienstposten aber mit einem ausscheidenden Offz besetzt werden soll (MobPlBw Anl. 100 Nrn. 3.1 und 4.2).

b) Erfolgt die Mob-Einteilung aufgrund einer von den Fü TSK/OrgBer erlassenen **Stellenbindung**, ist die damit verbundene Teilnahme der Dienstposteninhaber an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von TrWÜb 1 und TrWÜb 2 nach Nr. 421 auch in die Aufgabenbeschreibungen, Ausbildungs- und Tätigkeits-Kataloge und vergleichbaren Unterlagen aufzunehmen und bei Org-Überprüfungen, Bedarfsberechnungen für Lehrkräfteansatz an Schulen/Ausbildungseinrichtungen usw. zu berücksichtigen.

909. Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand

Für Berufsoffiziere, die nach § 50 SG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wird erforderlichenfalls eine Verwendungsplanung durch PersABw in Abstimmung mit den Fü TSK/OrgBer festgesetzt. Für die Ableistung von Wehrübungen gilt Nr. 306 b und c.

II. Verfahrensregelung zur Beteiligung der ausscheidenden Offiziere/Reserveoffizier-Anwärter und der Truppe an der Planung für die Mob-Verwendung

910. Zielsetzung

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Planung für die Mob-Verwendung der zukünftigen RO/ROA noch während ihrer Dienstzeit unter folgender Zielsetzung:

- frühzeitige Information über die Aufgaben als Reservist in den Streitkräften,
- Verbesserung der Möglichkeiten für die ausscheidenden Soldaten, für die Entlassungstruppenteile und für die vorgesetzten Dienststellen, eigene Vorstellungen und Wünsche in die Planung einzubringen,
- vereinfachte Regelung für die Zusammenarbeit im Planungsverbund Soldat – Truppe – Personalführung – Wehrersatzbehörden,
- Stärkung des Gesichtspunktes „militärische Heimat".

911. Ausbildungsvorgaben

Die Vorgaben für eine evtl. erforderliche Ergänzungsausbildung für die Mob-Verwendung werden durch die TSK festgelegt. Sie richten sich nach dem Bedarf für die personelle Mob-Ergänzung der Streitkräfte und berücksichtigen den Bestand sowie das künftige Aufkommen an Reservisten und an Offz auf F-Dienstposten, die zur Mob-Einteilung auf V-Dienstposten zur Verfügung stehen.

912. Umsetzung der zahlenmäßigen Vorgaben und Mob-Planungs-ATN

Die Vorgaben nach Nr. 911 werden durch die personalführenden Dezernate (Soldaten) des PersABw personenbezogen umgesetzt. Die zuständige PSt vergibt hierzu eine **Mob-Planungs-ATN** (Nr. 667).

Einzelheiten des Verfahrens für die Realisierung der Mob-Planungs-ATN durch Lehrgänge oder Ausbildung in der Truppe werden nach Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen gesondert erlassen.

913. Verfahren

a) Nach der Zielsetzung der Nr. 910 sind die ausscheidenden Offiziere, ihre Kommandeure/Dienststellenleiter und personalführenden Dezernate (Soldaten) des PersABw so rechtzeitig an der Planung für die Mob-Verwendung zu beteiligen, daß diese Maßnahme bereits **vor dem Dienstzeitende** abgeschlossen werden kann.

Dieses Einplanungsverfahren wird für Berufssoldaten nicht angewandt. Für die Beorderung von ehemaligen Berufssoldaten gelten nur die Bestimmungen des MobPlBw Anlage 110.

b) Das Prinzip des modifizierten Einplanungsverfahrens ist in Anlage 15 erläutert. Es ermöglicht die Eröffnung der vorgesehenen Verwendung noch vor Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis unter Berücksichtigung fester Beorderungsbeziehungen (TeilungsTrT, Patenschaften, Mob-Verbunde, PersErsTrT).

c) Das Verfahren nach Nrn. 915 – 920 ist **sinngemäß** anzuwenden bei solchen ausscheidenden Offz, die nach den von den Fü TSK erlassenen Bestimmungen bereits während der Dienstzeit für eine Verwendung im Rahmen der Reserveluftfahrzeugführer-Konzepte ausgewählt und dem PersABw für eine gezielte Einplanung dieser Art namhaft gemacht wurden.

914. Datenübergabe

Die Daten der ausscheidenden Soldaten werden **vier Monate** vor Dienstzeitende aus PERFIS an WEWIS/Res übergeben. Auf die bereitgestellten Daten der ausscheidenden Offz erhalten die personalbearbeitenden Dezernate (Reservisten) des PersABw zum gleichen Zeitpunkt Zugriffsrecht.

915. Planungsbogen Mob-Verwendung Offiziere

Die personalführenden Dezernate (Soldaten) übermitteln den personalbearbeitenden Dezernaten (Reservisten) ihre Hinweise und Vorschläge für die künftige Mob-Verwendung der ausscheidenden Offz

(ausgenommen für Berufssoldaten) mit dem „Planungsbogen Mob-Verwendung Offiziere“ **bis drei Monate vor Dienstzeitende**. S6/ZIP-PersABw stellt hierzu **vier** Monate vor Dienstzeitende nach PSt sortierte teilbeschriftete Formulare zur Verfügung (Muster s. Anlage 16).

Mit Hilfe dieser Planungsbogen und der zur Verfügung stehenden PERFIS-Daten bereiten die personalbearbeitenden Dezernate (Reservisten) des PersABw die vorläufige Einplanung vor (Nr. 917). Bei schon bestehenden Mob-Einteilungen (Nr. 908) ist stets zu prüfen, ob nach Dienstzeitende eine Beorderung beim gleichen MobTrT („militärische Heimat“) oder bei einem PatenTrT, einem TrT im Mob-Verbund oder im zugeordneten PersErsTrT vorgesehen werden kann. Planungsbögen, die nicht in die Personalunterlagen aufgenommen werden, sind nach Auswertung zu vernichten.

916. Personalbogen für ausscheidende Offiziere

a) Die personalführenden Dezernate (Soldaten) des PersABw übersenden den Entlassungstruppenteilen/-dienststellen den „Personalbogen für ausscheidende Offiziere (Mob-Verwendung)“ nach Anlage 17 ebenfalls **bis drei Monate vor Dienstzeitende**.

b) Dem ausscheidenden Offz ist durch seinen Kdr/ DStLtr zu eröffnen, daß

- möglichst jeder ausscheidende Offz beordert wird, sofern nicht gesetzliche Wehrdienstausnahmen oder Einberufungshindernisse vorliegen und er bedarfsgerecht eingeplant werden kann,
- nach einer Beorderung Wehrübungen im Rahmen dieser Mob-Verwendung zu leisten sind (s. Kapitel 1),
- die Vorstellungen und Wünsche der Betroffenen sowie die Vorschläge des Entlassungstruppenteils und ggf. der weiteren Vorgesetzten so weit wie möglich bei der Verwendungsplanung durch das PersABw und bei der abschließenden Entscheidung über die Beorderung durch das KWEA berücksichtigt werden, der Bedarf jedoch letztlich Priorität hat.

c) Die Bestimmungen des Kapitels 9 Teil I und II sind dem ausscheidenden Offz in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Dabei ist er bereits auf die **Pflicht zur Teilnahme an dem Informationsvortrag des KWEA** hinzuweisen (Mob-Einplanungsverfahren – Nr. 919).

d) Nach Kenntnisnahme der vorstehenden Bestimmungen hat der ausscheidende Offz seine Wünsche und Vorstellungen für die Planung seiner künftigen Mob-Verwendung und seiner Wehrübungen im Teil I des Vordruckes einzutragen und mit Unterschrift zu bestätigen.

e) Der eröffnende Kdr/DStLtr nimmt hierzu im Teil II des Vordrucks Stellung; er kann gezielte Verwendungsvorschläge für eine Einplanung im eigenen oder zugeordneten Bereich einbringen.

f) Der Personalbogen ist dann über die vorgesetzte und nächsthöhere vorgesetzte Dienststelle dem PersABw vorzulegen. Dabei sind durch diese DSt Verwendungsmöglichkeiten zu prüfen und ggf. gezielte Vorschläge beizufügen, wenn von den Vorschlägen des Entlassungstruppenteils abgewichen werden soll oder bei diesem keine Verwendungsmöglichkeit besteht (der Entlassungstruppenteil ist in solchen Fällen zu unterrichten). Die vorgesetzten DSt können bei Bedarf die benötigten Daten entsprechend „Benutzerhandbuch für Direktabfrage PERFIS – Teil Soldaten“ selbst abfragen. Personalbögen sind in die Personalunterlagen aufzunehmen.

g) Der Personalbogen soll **zwei Monate** vor Dienstzeitende beim PersABw vorliegen, daher ist eine Bearbeitungszeit ab Eingang von **zwei Wochen** beim Entlassungstruppenteil und von je **einer Woche** bei der nächsten und nächsthöheren vorgesetzten DSt einzuhalten.

h) Die Nichtbeteiligung eines ausscheidenden Offz muß die Ausnahme sein (z.B. Krankheit, Freistellung zu Berufsförderungsmaßnahmen, sonstige Abwesenheit innerhalb des der Truppe zur Verfügung stehenden 4-Wochen-Zeitraumes). Soweit die Beteiligung nachgeholt werden kann, sind die Ergebnisse dem PersABw (ohne Verwendung des Vordruckes) fernschriftlich/fernmündlich nachzumelden.

917. Einplanungsmitteilung

a) Nach Eingang der ausgefüllten Personalbogen überprüft das PersABw die Verwendungshinweise und Einplanungsvorschläge und erarbeitet daraus die „Einplanungsmitteilung“ mit folgenden Angaben:

- künftige PSt im PersABw,
- vorgesehener MobTrT,
- KalfüDSt,
  DStNr,
- TE/ZE bzw. TEZK,
- Soll-ATN/ATB.

Für Offz, bei denen eine gezielte Einplanung noch nicht möglich ist, enthält die Liste noch keine Angaben zum MobTrT, aber die Planungen zur Verwendung in Form der ATN/ATB und den Hinweis auf Einplanung zum Arbeitsbestand PersABw (Nr. 920 b).

b) Die „Einplanungsmitteilungen" verteilt das personalbearbeitende Dezernat (Reservisten) bis etwa **vier Wochen** vor Dienstzeitende wie folgt:

- einmal an personalführende Dezernat (Soldaten) laut Planungsbogen (Nr. 915),
- je einmal an Entlassungstruppenteil, nächste und nächsthöhere DSt laut Personalbogen. Versand erfolgt an die nächsthöhere DSt zur umgehenden Weiterleitung an die nachgeordneten TrT/DSt.

c) Nach Eingang der „Einplanungsmitteilung" beim Entlassungstruppenteil ist die vorgesehene Mob-Verwendung dem ausscheidenden Offz durch seinen Disziplinarvorgesetzten zu eröffnen. Die Eröffnung ist in der „Einplanungsmitteilung" zu vermerken. Evtl. Gegenvorstellungen sind durch den Entlassungstruppenteil **umgehend und unmittelbar** fernschriftlich oder fernmündlich der aus der „Einplanungsmitteilung" ersichtlichen PSt im PersABw zu übermitteln. Die nächste und nächsthöhere DSt sind nachrichtlich zu beteiligen.

d) Sobald die Einplanungsmitteilung nicht mehr benötigt wird, ist sie nach der Vorschrift über die Vernichtung personenbezogener Daten zu vernichten.

918. Dateneingabe der Einplanungsmerkmale

a) Die Dateneingabe für die vorgeschlagene Mob-Verwendung erfolgt durch PersABw noch vor Dienstzeitende. Grundlage hierfür sind die vorläufige Einplanungsliste (unter Berücksichtigung evtl. Gegenvorstellungen nach Nr. 917 c) und das Nutzerhandbuch WEWIS/Res des BAWV.

b) Wehrüberwachendes KWEA und KalfüDSt/MobTrT werden durch Datenträgeraustausch bzw. Gestellungsbestätigung/Beorderungsunterlagen beteiligt bzw. unterrichtet.

919. Einplanungsgespräch

a) Nach den Vorgaben der KResBw wird das Mob-Einplanungsverfahren angewendet.

b) Bei den daran beteiligten TrT/DSt wird ein „Einplanungsgespräch" durchgeführt. Im Vorlauf auf die Einplanungsgespräche ist durch die Entlassungstruppenteile ein vorbereitender Unterricht durchzuführen (Leitfaden siehe Anlage 38). Die Einplanungsgespräche gliedern sich in zwei Teile:

Teil 1: Informationsteil

Allgemeiner Überblick durch Leiter oder Fachgebietsleiter II des KWEA über den künftigen Reservistenstatus (Wehrüberwachung, Beorderung, Wehrübungen, etc.). Anhalt ist die „Information für Reservisten" (Vordruck Nr. WE/Verw/0079/86/V).

Die Teilnahme an dieser Information über Pflichten und Rechte des künftigen Reservisten nach dem WPflG ist für alle ausscheidenden Offz/ROA der am Verfahren beteiligten TrT Pflicht.

Teil 2: Einzelgespräche

Für die ausscheidenden Msch und Uffz sind hier Einzelgespräche mit den Einplanern des KWEA vorgesehen. Ausscheidende Offz/ROA nehmen hieran **nicht** teil; für sie gilt die Regelung nach Nrn. 916/917. Wehrpflichtrechtliche Fragen können jedoch mit den Vertretern des KWEA besprochen werden.

c) Das gesprächsführende KWEA übersendet dem EntlTrT für alle zu entlassenden Soldaten die vorbeschrifteten Fragebögen zur Mobilmachungsverwendung. Der Fragebogen ist Grundlage für das Einzelgespräch der Einplaner des KWEA mit den zu entlassenden Unteroffizieren und Mannschaften. Er dient darüber hinaus auch dem Verfahren zur Befragung bezüglich der Zustimmung zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb der Bundeswehr. Die für die Offiziere ausgestellten Fragebögen dienen **nur** diesem Zweck. Sie sind entsprechend auszufüllen und dem KWEA zurückzugeben.

d) Für ausscheidende Uffz/Msch der Marine führt die SDM unter weitgehender Anlehnung an das Verfahren für RO/ROA das „Einplanungsverfahren Marine" durch.

Einzelheiten: BesAnl. 3 Kapitel 13 zum MobPlBw.

Der **„Personalbogen für ausscheidende Unteroffiziere und Mannschaften der Marine"** ist aus Anlage 17/3, 17/4 zu ersehen. Dieser Personalbogen wird durch die SDM auch den StammTrT im Bereich Heer, Luftwaffe, Marine, ZMilDBw, ZSanDBw übersandt, aus denen Uffz/Msch der Marine ausscheiden **und ist durch diese nach Bearbeitung unmittelbar der SDM zurückzusenden**.

920. Beorderung/Bekleidung

a) Die Beorderung erfolgt nach Feststellung der Verfügbarkeit gemäß § 23 Abs. 1 WPflG. Bei der Heranziehung zu Wehrübungen sind jedoch die Schutzfristen nach Nrn. 203 und 405 zu beachten.

b) Allen in der vorläufigen Einplanungsliste aufgeführten Offz ist bei der Entlassung der TeilSRes der Kampfausstattung Bekleidung und persönliche Ausrüstung aufgrund ihrer vorgesehenen Beorderung nach Abs. a zur privaten Aufbewahrung mitzugeben. Evtl. Änderungen nach Nr. 917 c klärt PSABw unmittelbar mit dem Entlassungstruppenteil.

Anträge auf Befreiung von der privaten Aufbewahrung sind nach den RLBekl (Allg. Umdruck Nr. 137) zu bearbeiten.

Den Offz, die nach Nr. 917 a Satz 2 noch nicht zu einem bestimmten MobTrT eingeplant werden konnten und für die eine Wehrdienstausnahme oder ein Einberufungshindernis **nicht** vorliegt, ist ebenfalls der TeilSRes auszuhändigen. Sie werden zwar zunächst im Arbeitsbestand des PersABw geführt, sind jedoch für eine Beorderung innerhalb eines Jahres vorgesehen.

c) Für ROA gemäß Nr. 921 c Satz 1 gilt Nr. 920 b entsprechend.

Alle Offz/ROA, denen der TeilSRes bei der Entlassung mitzugeben ist, sind der zuständigen StOV rechtzeitig vor der Entlassung namentlich zu benennen. Allen übrigen Offz/ROA ist der TeilSRes bei der Entlassung nicht mitzugeben.

921. Verwendungsplanung für ausscheidende Reserveoffizier-Anwärter Truppendienst

a) ROA TrD, die in der Dienstzeit die nach § 34 Abs. 3 SLV geforderte Offizierprüfung bestanden haben, sind grundsätzlich vor Ausscheiden auf Offz(V)-Dienstposten L/OL einzuplanen. Die dazu erforderliche Datenbereitstellung und Übergabe der Personalakten vom bisherigen an den künftigen Personalführer regelt PersABw in eigener Zuständigkeit.

b) Die unterschiedlichen Ausbildungsgänge in den TSK und die z.T. erst im letzten Quartal der Dienstzeit stattfindenden RO-Lehrgänge lassen ein Verfahren wie für ausscheidende Offz nicht zu. Die Stammtruppenteile der ROA nutzen daher die in Nr. 1105 aufgezeigten Möglichkeiten der Mitwirkung an der Verwendungsplanung für ihre ausscheidenden ROA. Das PersABw ist gehalten, die Vorschläge der TrT/DSt zu berücksichtigen, sofern dem keine übergeordneten Gründe der Bedarfsdeckung oder Personalführung entgegenstehen.

c) In den Fällen, in denen eine gezielte Mob-Einplanung noch vor dem Ausscheiden möglich ist, gelten die Bestimmungen nach Nrn. 917 – 920 entsprechend. Andernfalls ist die Mob-Einplanung vorzunehmen, sobald dem PersABw der Nachweis über die bestandene Offizierprüfung vorliegt.

d) Ausscheidende ROA TrD der **Feldnachrichtentruppe Heer** sind erst nach erfolgreicher Teilnahme am FN-Befragerlehrgang Heer an der SNBw auf Weisung PersABw gezielt einzuplanen und bis dahin im Arbeitsbestand zu führen.

922. Verwendungsplanung für ausscheidende Sanitätsoffiziere

Die Verfahrensregelung nach Nrn. 910 - 920 gilt **nicht** für ausscheidende SanOffz, da bei diesen Soldaten die Besonderheiten der Verwaltungsvereinbarung zu beachten sind. Die Verwendungsplanung richtet sich stattdessen nach den Bestimmungen im Kapitel 12.

III. Unterwertige Besetzung von Offizier(V)-Dienstposten

930. Grundsätze

a) Eine nach MobPlBw Anl. 114 Nr. 8.3.1 mögliche unterwertige Besetzung von Offz(V)-Dienstposten „L/OL" mit ehemaligen Berufsunteroffizieren soll nur erfolgen, wenn diese während ihrer Dienstzeit zur weiteren Förderung vorgesehen waren. Ferner muß die Eignung für die Mob-Verwendung (ZDv 20/7 Nr. 204) gegeben sein, und es dürfen keine ärztlichen Verwendungsausschlüsse vorliegen.

b) Ehemalige Berufsunteroffiziere dürfen nicht auf Offz(V)-Dienstposten eingeplant werden, wenn sie als Mangel-ATN-Inhaber zur Bedarfsdeckung auf Uffz mP(V)-Dienstposten dringender benötigt werden (z.B. KpFw, FJgFw, PiMaschEinsFw und ähnliche Mangelbereiche). Die von TrT zur unterwertigen Besetzung vorgeschlagenen Offz(V)-Dienstposten sind statt dessen mit bisher nichtbeorderten RO, vorrangig aus dem Bereich der Überschuß-ATN, zu besetzen. Damit werden zugleich Beorderungs- und Wehrübungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis geschaffen.

931. Verfahren

a) Nach MobPlBw Anl. 114 Nr. 8.3.1 werden Anträge/Vorschläge von KalfüDSt/MobTrT zur unterwertigen Besetzung von STAN(V)-Dienstposten L/OL mit Uffz mP d.R. zunächst vom wehrüberwachenden KWEA nach den in Nr. 930 b aufgeführten Bedarfsdeckungsgesichtspunkten geprüft. Das KWEA leitet die von ihm befürworteten Anträge an das PersABw weiter. Dieses prüft, ob für den Dienstposten ein bisher nichtbeorderter RO anforderungsgerecht eingeplant werden kann, unterrichtet zutreffendenfalls die KalfüDSt und gibt danach die vorläufigen Einplanungsmerkmale in WEWIS/Res ein. Steht ein geeigneter RO nicht zur Verfügung, leitet das PersABw den Antrag der zuständigen SDSt zu.

b) Die SDSt prüfen die vom PersABw übersandten Anträge unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit zwischen ehemaligen Berufsunteroffizieren und anderen Uffz mP d.R. und der qualitativen Verwendungsauswahl. Hierbei sind folgende Entscheidungskriterien zu beachten:

Die Beförderung zum OSF d.R. ist grundsätzlich auch für **ehemalige BS** möglich, die als HF oder SF ausgeschieden sind. Die wenigen sich bietenden Möglichkeiten infolge der geringen Anzahl von OSF(V)-Dienstposten müssen aber auch für den gezielten Verwendungsaufbau der „gewachsenen" Uffz d.R. (keine ehemalige BS) genutzt werden.

Ergibt die Prüfung, daß ausgeschiedene oder demnächst ausscheidende OSF zur Verfügung stehen, die über die für den Dienstposten geforderten ATN verfügen und sich während ihrer Dienstzeit auf Offz-Dienstposten bewährt haben oder in vergleichbaren Verwendungen eingesetzt waren, sind diese dem PersABw namhaft zu machen.

Kann die zuständige SDSt keine geeigneten OSF vorschlagen, ist dem Antrag der KalfüDSt zu entsprechen, L/OL-STAN(V)-Dienstposten durch ehemalige Berufsunteroffiziere im Dienstgrad **HF oder SF** zu besetzen oder HF/SF nach ihrer Versetzung in den Ruhestand für höherwertige Verwendungen vorzusehen.

c) Nach Abschluß der Prüfung ist das PersABw durch die zuständige SDSt zu unterrichten, das dann die weiteren Maßnahmen (Dateneingabe in WEWIS, Unterrichtung KalfüDSt) durchführt. Weicht die SDSt vom Vorschlag der KalfüDSt ab, ist dem PersABw für den Ablehnungsbescheid eine entsprechende Begründung zur Verfügung zu stellen.

Kapitel 10

Auswahl von Reserveoffizieren für Kommandeurverwendungen und für A 16-Verwendungen

I. Auswahl für Bataillonskommandeur-Verwendungen oder vergleichbare Dienstposten

1001. Vorauswahl durch das Personalamt der Bundeswehr

PersABw wählt im Rahmen einer Vorauswahl diejenigen RO aus, die aufgrund ihrer Eignung und Leistung für eine Verwendung als BtlKdr (oder für vergleichbare Dienstposten) in Betracht kommen. Bei der Bewertung der persönlichen Eignung des RO (ZDv 20/7 Nr. 101 i.V.m. Nr. 204) sind zu berücksichtigen:

- Beurteilungen bei Wehrübungen (insbesondere die Verwendungsvorschläge) und ggf. aus der aktiven Dienstzeit (ZDv 20/6),
- Dienstzeiten und Verwendungen in einem aktiven Wehrdienstverhältnis,
- Verwendungen in Wehrübungen,
- Dienstliche Veranstaltungen (ZDv 20/7 Nr. 215),
- Beteiligung im Rahmen der Reservistenarbeit (Nr. 105 und ZDv 20/7 Nr. 215),
- namentliche Stellenbesetzungsvorschläge von KdoBeh, TrT, DSt (Nrn. 1105 – 1106),
  Ergebnisse persönlicher Vorsprachen durch Vorgesetzte und von Personalgesprächen (Nrn. 1101 – 1104),
- Lehrgangszeugnisse/-nachweise,
- zivilberufliche Qualifikationen,
- sonstige Erkenntnisse der personalbearbeitenden Stellen, so z. B.:
  + Einsatz außerhalb von WÜb und DVag für die sich aus der Mob-Verwendung ergebenden Aufgaben,
  + Bereitschaft für die mit der Kdr-Verwendung verbundenen zusätzlichen Aufgaben und Belastungen.

1002. Vorschlagsverfahren

a) Diejenigen RO, die nach der Vorauswahl des PersABw die Voraussetzungen für eine funktions-, dienstgrad- und altersgerechte Verwendung als BtlKdr (oder für vergleichbare Dienstposten) erfüllen, sind dem BMVg zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens vorzuschlagen. Die von den Fü TSK/OrgBer im einzelnen erlassenen Verwendungsvorgaben sind dabei zu beachten.

b) Hierzu erstellt PersABw vierteljährlich Auswahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 18/1 und legt sie jeweils zum **Quartalsbeginn** BMVg – PSZ IV 1 vor, getrennt nach TSK.

In diese Vorlage sind nur RO aufzunehmen, die für eine MobEinplanung als BtlKdr (oder für vergleichbare Dienstposten) uneingeschränkt geeignet **und** für eine solche Verwendung gezielt vorgesehen sind.

Die Auswahl muß sich am konkreten Bedarf orientieren (z.B. absehbare Ausplanungen bisheriger Dienstposteninhaber aus Altersgründen, Neubesetzungen infolge bevorstehender Org-Maßnahmen, Umplanungen wegen angekündigtem Wohnsitzwechsel).

In die Anlage 18 sind nur solche Wehrübungen einzutragen, die eine Bewertung der Eignung für die vorgesehene Verwendung ermöglichen.

c) Außerhalb der Vorlagetermine nach Abs. b sind Einzelvorschläge ebenfalls nach dem Muster der Anlage 18 nur im Ausnahmefall vorzulegen.

d) Die Vorschläge sind jeweils **zweifach** vorzulegen. Die Beurteilungen für die im Vorschlag aufgeführten Wehrübungen und das PSBS-Res sind in Ablichtung beizufügen. Die Bestimmungen über den Versand von Personalunterlagen sind dabei zu beachten.

e) Die Bestimmungen für die Beteiligung der Inspekteure bei der Auswahl von RO für Kdr-Verwendungen (oder vergleichbare Dienstposten) gelten grundsätzlich auch für die FhrRes/BeordRes. Ein Auswahlkriterium ist die Eignung für den zugeordneten Einsatzverband („Couleur-TrT"). Solange die Zuordnung im DV-Verfahren nicht dargestellt werden kann, sind die dem PersABw vorzulegenden namentlichen Vorschläge (IDP 608) und die in Nr. 1105 aufgeführten Verwendungsvorschläge bei Kdr-Verwendungen um die Angaben

- DSt-Kurzbezeichnung und StO des Einsatzverbandes (Couleur-TrT),
- zugeordneter Dienstposten mit Soll-ATB

zu ergänzen.

1003. Abschluß des Verfahrens

a) Nach Überprüfung durch BMVg Abteilung Personal wird eine Ausfertigung der Vorschläge an das truppendienstliche Referat weitergeleitet. Dieses prüft die Einhaltung der Verwendungsvorgaben, führt ggf. eine TSK-interne Abstimmung mit KdoBch durch, holt die Zustimmung des jeweiligen Inspekteurs ein und unterrichtet danach PSZ IV 1 schriftlich über das Ergebnis. Zuständig sind:

- Fü S/Pers für StvGenInspBw,
- Fü H/Pers für InspH,
- Fü L I 1 für InspLw,
- Fü M/Pers für InspM,
- InSan II 3 für InspSan.

Die diesen Referaten übersandten Ablichtungen der Beurteilungen und der PSBS-Res sind wieder beizufügen.

b) PSZ IV 1 gibt eine Ausfertigung der Vorschläge mit der Entscheidung des zuständigen Inspekteurs und die zusätzlichen Unterlagen nach Nr. 1002 d an das PersABw zurück (s. Anlage 18/2). Hat der Inspekteur zugestimmt, werden diese RO auf die zu besetzenden Dienstposten eingeplant. Die Behandlung der Unterlagen richtet sich nach den Bestimmungen des folgenden Abschnitts III.

II. Auswahl für A 16-Verwendungen

1011. Zielsetzung

Über die Einplanung von RO, die für einen mit A 16 dotierten (V)-Dienstposten (vgl. ZDv 20/7 Nr. 203) vorgesehen sind, wird im Personal-Beraterausschuß des jeweils zuständigen Inspekteurs/Stellvertreters des Generalinspekteurs beraten.

Diese Maßnahme bedeutet eine Gleichstellung mit dem Verfahren bei aktiven Offz. Diese Verfahrensweise soll auch dazu beitragen, das „Reservistenbewußtsein" in den Streitkräften zu fördern.

1012. Regelverfahren

Das Verfahren für die Einplanung von RO auf A 16 DP richtet sich nach den „Bestimmungen über die Personal-Beraterausschüsse" (VMBl 1987 S. 228 ff.).

Ergänzend ist zu beachten:

a) Für A 16-Verwendungen sind grundsätzlich nur **beorderte RO** auszuwählen. Bei Verwendungsvorschlägen aus der Truppe für nichtbeorderte RO sind die vorschlagenden TrT/DSt aufzufordern, dem PersABw namentliche Stellenbesetzungsvorschläge mit Angabe eines besetzbaren (V)-Dienstpostens A 16 vorzulegen. Für Dienstposten in der Führer-/Beorderungsreserve sind dabei die Vorgaben nach Nr. 665 zu beachten.

b) Die Besetzungsvorschläge des PersABw (bis zu 3 RO je zu besetzendem Dienstposten) sind nach dem Muster der Anlage 19 (2fach) vorzulegen. Diesen Vorschlägen ist je eine Ablichtung des PSBS-Res beizufügen. Zeitpunkt und Verteiler werden jeweils gesondert nach Vorliegen der Sitzungs-Termine festgelegt. Nach Abstimmung innerhalb der Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten werden die Unterlagen für die Beratung im jeweiligen Personalberaterausschuß den nachstehenden Referaten durch PSZ IV 1 zur weiteren Verteilung übersandt:

- Fü S/Pers für Dienstposten bei ZMilDBw,
- Fü H/Pers für Dienstposten im Heer,
- Fü L I 1 für Dienstposten in der Luftwaffe,
- Fü M/Pers für Dienstposten in der Marine,
- InSan II 3 für Dienstposten SanOffz in allen OrgBer.

c) Die Unterrichtung der Mitglieder gemäß VMBl 1987 S. 228 ff., Ziffer 2 ist Aufgabe der truppendienstlichen Referate. Diese sind auch verantwortlich für die ordnungsgemäße Vernichtung der übersandten PSBS-Res nach der Beratung, soweit sie nicht als Anlage zum Protokoll (o.a. VMBl Ziffer 3.5 und 3.6) benötigt werden. Die Behandlung der Unterlagen richtet sich nach den Bestimmungen des folgenden Abschnitts III.

d) Diese Referate unterrichten nach den Sitzungen PSZ IV 1 über die Ergebnisse unter Rückgabe einer Ausfertigung der Besetzungsvorschläge. Die Bekanntgabe der Empfehlungen des Personal-Beraterausschusses an das PersABw erfolgt durch PSZ IV 1 (Anlage 19/2).

1013. Sonderregelungen

a) Wehrpflichtige, die nach § 40 WPflG aufgrund ihrer durch Lebens- und Berufserfahrung erworbenen besonderen Eignung für eine militär**fachliche** A 16-Verwendung vorgesehen sind (vgl. Nr. 110), werden mit Ausnahme der Personengruppen nach Abs. b in das Verfahren nach Nr. 1012 einbezogen.

b) Das Verfahren gilt **nicht** für die Besetzung von V-Dienstposten-Katalogpersonal (MobPlBw Anl. 177). Für Soldaten(V)-Dienstposten dieser Art werden vom BMVg – PSZ II 1 oder von den WBV nur Beamte oder Angestellte der Bundeswehr ausgewählt, die die fachlichen Anforderungen eines solchen Dienstpostens erfüllen (MobPlBw Teil C.c 10.6.4). Das Verfahren gilt ebenfalls **nicht** für Feldpostpersonal, bei dem die Besetzung entsprechender Dienstposten nach Vorschlag durch die Generaldirektion der Deutschen Post AG erfolgt.

c) Besetzungsvorschläge des PersABw sind auch dann erforderlich, wenn

1. ein bereits im Personal-Beraterausschuß behandelter RO (unabhängig von seinem Dienstgrad) für eine andere A 16-Verwendung vorgesehen werden soll,

2. ein RO im Dienstgrad Oberst, der bisher nicht im Personal-Beraterausschuß behandelt wurde, erstmalig oder für eine andere A 16-Mob-Verwendung vorgesehen werden soll.

d) Bei einer beabsichtigten Verwendung des vorgeschlagenen RO außerhalb der eigenen TSK findet die Beratung zunächst im Personal-Beraterausschuß des Inspekteurs **seiner** TSK statt. Wird in dessen Empfehlung die grundsätzliche Eignung für eine A 16-Verwendung bejaht, wird der Besetzungsvorschlag abschließend im Personal-Beraterausschuß desjenigen Inspekteurs beraten, in dessen Org-Bereich der nachzubesetzende (V)-Dienstposten A 16 ausgeworfen ist. In diesen Fällen werden die Besetzungsvorschläge zuerst dem für die TSK zuständigen Referat übersandt, das sie mit der Empfehlung des Personal-Beraterausschusses an das für den OrgBer zuständige Referat weitergeleitet.

e) Soll ein Oberst/Kapitän zS, der aufgrund einer Mob-Einteilung einen A 16-(V)-Dienstposten besetzt, nach den Vorgaben der Nr. 908 nach Ausscheiden für den selben Dienstposten mob-eingeplant werden, so genügt die Zustimmung des zuständigen truppendienstlichen Referats nach Nr. 1012 b. Eine Beratung im Personalberaterausschuß findet nicht statt.

f) Die Bestimmungen über die Beteiligung der Personal-Beraterausschüsse bei der Auswahl von RO für A 16-Verwendungen gelten grundsätzlich auch für die FhrRes/BeordRes. Ein Auswahlkriterium ist dabei die Eignung für den zugeordneten Einsatzverband („Couleur-TrT"). Solange diese Zuordnung im DV-Verfahren nicht darstellbar ist, sind die dem PersABw vorzulegenden namentlichen Vorschläge (IDP 608) der TrT/DSt und die anderen in Nr. 1105 aufgeführten Unterlagen bei A 16-Verwendungen um die Angaben

- DSt-Kurzbezeichnung und StO des Einsatzverbandes (CouleurTrT),
- zugeordneter Dienstposten mit Soll-ATB

zu ergänzen.

g) Bereits im Personalberater-Ausschuß behandelte Reserveoffiziere, die von einem A 16-V-Dienstposten auf einen Dienstposten in der Beorderungsreserve mit gleicher Verwendung umbeordert werden sollen, werden ohne erneutes Durchlaufen des Verfahrens, jedoch nach Abstimmung mit den zuständigen KdoBeh und den entsprechenden FüTSK/OrgBer durch das PersABw umgeplant. Das PersABw informiert die entsprechenden FüTSK/OrgBer über die erfolgten Umsetzungen mit dem Vordruck der Anlage 19/5.

1014. Einplanung zu Wehrübungen

a) Die Einplanung von RO zu Wehrübungen in A 16-Verwendungen darf erst erfolgen, wenn der Vorschlag für eine Mob-Einplanung auf einem solchen Dienstposten im Personal-Beraterausschuß behandelt und Zustimmung erteilt wurde.

b) Wehrübungsanträge für **nichtbeorderte** RO mit Dienstgrad Oberst sind mit Stellungnahme PersABw dem BMVg - PSZ III 3 vorzulegen, das in Abstimmung mit dem zuständigen truppendienstlichen Referat entscheidet.

c) Anträge auf Ableistung von Wehrübungen in A 16-Verwendungen durch **Mandatsträger** (MdB, MdL, MdEP) werden nicht im Personalberaterausschuß behandelt. Es gelten die Bestimmungen nach Nr. 308.

PSZ III 3 holt in diesen Fällen unter nachrichtlicher Beteiligung des zuständigen truppendienstlichen Referates die Zustimmung der Leitung ein.

1015. Verfahren bei Beförderungsvorschlägen

a) Sollen RO, deren Einplanung in A 16-Verwendungen im Personal-Beraterausschuß behandelt wurde, zum Oberst d.R./ Kapitän zS d.R. oder einem vergleichbaren Dienstgrad befördert werden, ist eine nochmalige Beteiligung des jeweiligen Inspekteurs vor der Beförderung **nicht** mehr erforderlich.

b) Eine Beteiligung des Inspekteurs **vor** der Beförderung ist dann erforderlich, wenn eine Behandlung im Personal-Beraterausschuß **nicht** erfolgte oder wenn bei der Beförderung von den im Personal-Beraterausschuß festgelegten Bedingungen abgewichen werden soll. Hierzu ist den Referaten nach Nr. 1012 durch das PersABw der Beförderungsvorschlag unter Angabe der „Vorlagegründe" vorzulegen.

III. Datenschutzrechtliche Bestimmungen für die Bearbeitung und Sammlung der Einplanungsvorschläge

1020. Behandlung, Aufbewahrung und Weiterleitung der Einplanungsvorschläge

Die Formblätter der Anlage 18 und 19 sind, sofern sie nicht in die Personalunterlagen aufgenommen werden, in Ordnern zu sammeln.

Die Sammlung der Formblätter „Einplanung von Reserveoffizieren, die für eine Mob-Verwendung als BtlKdr (oder vergleichbaren Dienstposten) vorgesehen sind", „Nachbesetzungsvorschläge für A 16 (V)-Dienstposten durch Reserveoffiziere" und „Umplanung von Reserveoffizieren, die bereits das Auswahlverfahren nach ZDv 20/3 Kapitel 10 durchlaufen haben, auf einen vergleichbaren Dienstposten in der Führer-/Beorderungsreserve" und die dazugehörigen Personalbögen stellen eine Datei im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) dar. Dazu wird entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 2 BDSG festgelegt:

Die Datei wird unter der Bezeichnung „Einplanungsvorschläge für Reserveoffiziere" geführt.
Zweck ist Vorschlag und Auswahl von Reserveoffizieren für herausgehobene V-Dienstposten. Die Formblätter dienen als Vorschlag, Entscheidungshilfe bei der Auswahl, Mitteilung über die Empfehlung der Personalberaterausschüsse bei den Inspekteuren bzw. der Zustimmung der Inspekteure und der Meldung von Umplanungen. Der Merkmalumfang ist den Mustern der Anlagen 18/1 bis 18/3 und 19/1 bis 19/5 zu entnehmen.
In dieser Datei sind die Formblätter der Anlagen 18 und 19 enthalten. Für die Anlagen 18/1 – 18/3, 19/1 – 19/4 und 19/5 sind getrennte Ordner anzulegen.
Auf die Datei darf nur das für Personalangelegenheiten zuständige Personal der fachlich zuständigen sowie der vorgesetzten Dienststellen im Rahmen der Fachaufsicht und die für die Auswahl zuständigen Personen zugreifen.
Die Übermittlung der in dieser Datei enthaltenen personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen des vorgegebenen Bearbeitungsganges zulässig.
Die Formblätter dürfen in den Referaten, die bei den Inspekteuren für die Bearbeitung zuständig sind, sowie bei PSZ IV 1 und PSZ III 3 als Nachweis über die Entscheidungen in den Dateien abgelegt werden. Die für das Personalstammamt bestimmten Ausfertigungen sind zu den Personalunterlagen zu nehmen. Mehrausfertigungen, die für die Personalberaterausschüsse gefertigt wurden, sind unmittelbar nach der Entscheidung zu vernichten. Die als Nachweis abgelegten Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Entscheidung getroffen wurde, zu vernichten.
Die Datei ist als „Persönlich Personalangelegenheit" zu behandeln.
Die Vernichtung der Schriftstücke dieser Datei richtet sich nach den Bestimmungen des VMBl 1991 S. 326.

Kapitel 11

Zusammenarbeit der Personalbearbeitenden Stellen für Reservisten mit der Truppe und den Wehrersatzbehörden

I. Personalgespräche mit beorderten Reservisten und Vorsprachen von Vorgesetzten bei den Personalbearbeitenden Stellen

1101. Grundsätze

a) Das Personalgespräch zwischen der zuständigen PSt und dem betroffenen Reservisten ist eines der wichtigsten Mittel der Personalführung. Eine enge Verbindung zwischen der PSt und den MobTrT ist im Interesse einer sorgfältigen Verwendungsplanung erforderlich. Diesem Ziel dienen auch persönliche Vorsprachen von Vorgesetzten bei der PSt (Nr. 1104).

b) Ein Personalgespräch zu führen, ist ein persönliches Recht des Reservisten. Es ist nicht auf andere Personen oder Organisationen übertragbar. Der Reservist kann sich jedoch – mit Zustimmung der PSt – von Vorgesetzten oder Kameraden begleiten lassen.

c) Bei Personalgesprächen ist die Zuständigkeit der KWEÄ für wehrpflichtrechtliche Fragen zu beachten. Die vorherige Abklärung davon berührter Personalführungsmaßnahmen mit den zuständigen KWEÄ ermöglicht in Kenntnis der regionalen Bedarfsdeckungssituation eine sachgerechte und realisierbare Verwendungsplanung.

d) Im Personalgespräch sind Absichten, Möglichkeiten und Grenzen der Personalführung anzusprechen. Personalführer und Vorgesetzte müssen deshalb ihre Aussagen so formulieren, daß sie vom Gesprächspartner nicht falsch verstanden oder Absichten als Zusagen mißdeutet werden können. Konkrete Planungen, aber auch die Ablehnung eines persönlichen Anliegens sind unmißverständlich darzustellen.

e) Das Ergebnis des Personalgespräches ist in einem Gesprächsvermerk nach dem Muster der Anlage 20 festzuhalten (den ZPSt ist die Verwendung bereits eingeführter Formblätter/DV-Ausdrucke bis auf weiteres anheimgestellt, sofern diese im wesentlichen die Angaben entsprechend Anlage 20 enthalten). Der Vermerk ist bei den im Verteiler genannten TrT/DSt zu den Personalunterlagen oder – wo solche nicht geführt werden – zu den Beorderungsunterlagen zu nehmen.

1102. Personalgespräche bei der Personalbearbeitenden Stelle

a) Beorderte Reservisten können Personalgespräche auf eigenen Antrag grundsätzlich unmittelbar mit der zuständigen PSt führen. Die Gespräche finden in der Regel am Dienstort der PSt statt; ferner können Lehrgänge, Zusammenziehungen in der Truppe und Wehrübungen im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen PSt dazu genutzt werden. Personalgespräche bei einer ZPSt nach Nrn. 603 – 605 sollen nur geführt werden, wenn die Durchführung beim MobTrT nach Nr. 1103 nicht möglich ist oder wenn der Reservist ein Personalgespräch bei der ZPSt beantragt.

b) Dienstreisen für Reservisten **im Wehrdienst** nur zur Führung eines Personalgesprächs sind grundsätzlich nicht vorgesehen. In besonders begründeten Ausnahmefällen können PSt in Absprache mit den KalfüDSt eine Dienstreise anordnen.

Beorderte Reservisten können auf eigenen Antrag auch **außerhalb des Wehrdienstes** ein Personalgespräch bei ihrer PSt führen; eine Kostenerstattung ist in diesen Fällen nicht möglich.

c) MobTrT/KalfüDSt sind über das Ergebnis von Personalgesprächen bei den PSt zu unterrichten, soweit sie diese im Auftrage der PSt nicht selbst durchführen (Nr. 1103).

1103. Personalgespräche bei den Mob-Truppenteilen

Die Führer von MobTrT/DSt nehmen Einfluß auf Stellenbesetzung, Personalauswahl und Verwendungsplanung und legen hierzu gezielte Stellenbesetzungs- oder Verwendungsvorschläge vor. Sie führen auch in der Regel die Personalgespräche mit ihren Reservisten. Hierbei ist zu beachten:

a) Ist mit der Durchführung eines Personalgesprächs ein MobTrT beauftragt worden, sind die Entscheidungen, Planungen und Informationen durch die PSt vorzugeben.

b) Werden durch den Reservisten Anliegen vorgetragen, die über die Vorgaben der PSt hinausgehen, können durch den MobTrT Aussagen dazu nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die PSt erfolgen. Im Zweifel ist zu entscheiden, ob

1. das Personalgespräch zu unterbrechen und erst nach Rücksprache mit der PSt zum neuen Anliegen fortzusetzen ist,
2. die Anliegen des Reservisten schriftlich der PSt übermittelt werden oder
3. das Personalgespräch bei der PSt weitergeführt wird.

c) Über das Personalgespräch ist ein Gesprächsvermerk nach Nr. 1101 e zu erstellen; Verteiler s. Anlage 20.

1104. Vorsprachen von Vorgesetzten bei Personalbearbeitenden Stellen

a) Führer von MobTrT/DSt können bei den zuständigen PSt persönlich oder telefonisch vorsprechen, um Personalangelegenheiten ihrer **beorderten** Reservisten zu vertreten und zu klären. Sie können damit auch Offz ihres Stabes beauftragen. Regelmäßig sind dies die G1-/A1-/S1-Offiziere und die Personal(stabs)offiziere.

b) Führer von nichtaktiven/teilaktiven MobTrT/DSt (oder die von ihnen beauftragten Offz) stimmen sich vorher mit ihrer KalfüDSt ab. Diese nimmt ihrerseits personenbezogene Vorsprachen bei den PSt nur nach vorheriger Abstimmung mit den Führern der MobTrT/DSt wahr.

c) Persönliche Vorsprachen bei den ZPSt können auch durch das G1-/A1-/S1-Personal von **KdoBeh** nach vorheriger Abstimmung mit ihren unterstellten MobTrT in zusammengefaßter Form erfolgen, vergleichbar den Gesprächen zur Vorbereitung des Stellenwechsels für aktive Offz (bei BMVg – Abt P) und für aktive Uffz/Msch Marine (bei SDM).

1105. Zusammenarbeit der Truppe mit den Zentralen Personalbearbeitenden Stellen für Reservisten

a) Für die Zusammenarbeit der KalfüDSt/MobTrT mit BMVg – PSZ IV 8, PersABw und SDSt sind die nachstehenden Vorgaben zu beachten.

b) Auch für die zentrale Personalführung Reservisten gilt der Grundsatz, daß die Führer von MobTrT/DSt Einfluß auf Stellenbesetzung, Personalauswahl und Verwendungsplanung ihrer beorderten Reservisten nehmen. Daher nehmen die ZPSt nur bei neu aufgestellten/umgegliederten MobTrT die Besetzungsplanung für die V-Dienstposten von sich aus vor, jedoch in Abstimmung mit der KalfüDSt. Im Regelfalle legen die MobTrT über ihre KalfüDSt den ZPSt namentliche Besetzungsvorschläge vor. Hierzu sind folgende Möglichkeiten zu nutzen:

1. Entsprechende Eintragung in die Bedarfsanforderung mittels IDP 608 (Nr. 1513, Anl. 30),
2. Namentliche Anforderung gemäß MobPlBw Anl. 110, 120/121,
3. Gezielte Verwendungsvorschläge für ausscheidende Offz/ROA nach Nrn. 910 - 921,
4. Gezielte Verwendungsvorschläge in Beurteilungen nach ZDv 20/6 Nrn. 214 - 218,
5. Vorsprachen von Vorgesetzten nach Nr. 1104,
6. Ergebnisvermerke über in der Truppe durchgeführte Personalgespräche nach Nr. 1103,
7. Verwendungsplanung Reservisten aufzulösender/umzugliedernder TrT nach Nr. 1108 u. Anlage 31,
8. Formlose, aber schriftliche/fernschriftliche Einzelvorschläge.

Legen die TrT/DSt trotz Aufforderung durch die ZPSt namentliche Vorschläge nicht vor, führen die ZPSt entsprechend den Bedarfsvorgaben die Besetzungsplanung in eigener Zuständigkeit durch.

c) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht nur bei der Einplanung, sondern auch bei Um- und Ausplanungen. Hierbei ist zu beachten:

1. Eine Um-/Ausplanung wird grundsätzlich vom Führer des MobTrT vorgeschlagen. Die KalfüDSt nimmt hierzu Stellung und legt den Vorschlag der zuständigen ZPSt **unmittelbar** vor.
2. Zusammengefaßte Um-/Ausplanungsvorschläge durch KdoBeh nach Nr. 1104 e sind bei Beachtung dieser Vorgaben ebenfalls möglich.
3. RO und RU mP sind an beabsichtigten Um- oder Ausplanungen zu beteiligen. Die Gespräche mit den betroffenen Reservisten führt in der Regel der Führer des MobTrT, in Absprache auch die KalfüDSt. Die Anhörung der Betroffenen ist im Vorschlag zu bestätigen, ihre Einwände oder Vorschläge sind aufzuführen oder beizufügen.

d) Die abschließende Entscheidung über die Ausbildungs- und Verwendungsplanung beorderter Reservisten treffen die ZPSt. Die Ein-, Um- und Ausplanungsvorschläge der MobTrT/KalfüDSt sind zu berücksichtigen, sofern dem keine übergeordneten Gründe der Bedarfsdeckung oder militärischen Personalführung entgegenstehen; im letzteren Falle wird die vorschlagende DSt mit Angabe der Gründe unterrichtet.

Die MobTrT oder in Absprache die KalfüDSt unterrichten ihrerseits in geeigneter Weise den betroffenen Reservisten.

Um nicht realisierbare Vorschläge und damit Enttäuschung bei den betroffenen Reservisten zu vermeiden, sind die MobTrT und KalfüDSt durch KWEA und die ZPSt (ggf. in deren Auftrag durch die KdoBeh) über die Personallage Reservisten und über Möglichkeiten und Grenzen der Verwendungsplanung zu unterrichten. Hierzu sind zwei Grundsätze zu beachten:

1. Besetzungsvorschläge für höherwertige V-Dienstposten, die über die im MobPlBw Anl. 114 Nr. 8 vorgegebene Regelung hinausgehen (z.B. Besetzungsvorschlag für einen StOffz(V)-Dienstposten mit einem OL d.R.), sind grundsätzlich nicht zulässig, weil damit Beförderungsdienstposten (ZDv 20/7 Nr. 203) langjährig blockiert und beim betroffenen Reservisten nicht erfüllbare Erwartungen erweckt werden.
2. Verwendungsvorschlägen für Reservisten mit Mangel-ATN auf andere leicht abdeckbare V-Dienstposten (z.B. ABC/Se-Bootsmann Mangel-ATB – für Mob-Verwendung als MotTechn Bootsmann Überschuß-ATB/ATN) kann nur in Ausnahmefällen entsprochen werden, wenn unter Berücksichtigung der regionalen Bedarfslage die Besetzung von Mangel-ATN-Dienstposten damit nicht beeinträchtigt wird.

e) Von den ZPSt positiv entschiedene Vorschläge der TrT/DSt sind als Einplanungsvorschläge im Datenträgeraustausch dem für die Beorderung zuständigen KWEA zuzuleiten.

f) Die ZPSt lehnen namentliche Besetzungsvorschläge, die diesen Vorgaben **nicht** entsprechen, ab und geben sie über die nächsthöhere KdoBeh den vorschlagenden TrT zurück. Das wehrüberwachende KWEA ist dabei jeweils zu beteiligen.

g) Für das Abstimmungsverfahren zwischen Militärischer Personalführung und Wehrersatzbehörden (Bedarfsdeckung) gilt Abschnitt III.

h) Bei **Ausplanung** aus der Mobilmachungsbeorderung ist den Angehörigen der Reserve, die mindestens eine Wehrübung abgeleistet haben eine **Dankurkunde** auszuhändigen. Einzelheiten: VMBl 1995 S. 97.

1106. Besonderheiten bei der Um- und Ausplanung von beorderten Führern der Reserve

a) Die besondere Bedeutung und Verantwortung der als EinhFhr oder Kdr beorderten RO erfordert auch eine besondere Sorgfalt bei der sie selbst betreffenden Verwendungsplanung. Die Anhörung nach Nr. 1105 e 3 ist bei beabsichtigter Um- oder Ausplanung eines Kdr durch den Kdr/DStLtr der KalfüDSt persönlich wahrzunehmen. Bei EinhFhr sollte die Anhörung durch den KdrMobTrT erfolgen, lediglich hilfsweise in Absprache durch den Kdr/DStLtr der KalfüDSt oder einen von ihm beauftragten Offz mit mindestens dem gleichen Dienstgrad wie der betroffene RO.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die beabsichtigte Änderung von der Truppe vorgeschlagen werden soll oder im Auftrag des PersABw mit den Betroffenen zu erörtern ist.

b) Soll ein in Führungsverwendungen beorderter RO nach Auffassung der KalfüDSt um- oder ausgeplant werden, weil

sein Leistungsbild nicht den Anforderungen seiner Mob-Verwendung entspricht oder
er sich für seinen V-Dienstposten nicht eignet oder
Störungen, Spannungen und/oder Vertrauensverluste die Zusammenarbeit zwischen KalfüDSt und Führer MobTrT oder zwischen Kdr und EinhFhr unzumutbar belasten,

ist in weitgehender Angleichung an die für Soldaten geltenden Richtlinien (VMBl 1988 S. 76 ff. Nr. 9) wie folgt zu verfahren:

1. Die Um- oder Ausplanung schlägt der Kdr/DStLtr der KalfüDSt vor. Der Vorschlag ist zu begründen und dem Betroffenen zu eröffnen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen, die **drei** Wochen nicht überschreiten sollte.
2. Über die Anhörung ist ein Vermerk (schriftlich, im übrigen formlos) zu fertigen. Eine vorliegende schriftliche Stellungnahme des RO ist beizufügen. Der Vorschlag ist dem nächsthöheren Vorgesetzten des Kdr/DStLtr der KalfüDSt vorzulegen. Dieser nimmt dazu Stellung und übersendet ihn **unmittelbar** dem PersABw. Die Beteiligung weiterer Vorgesetzter wird durch PersABw veranlaßt, soweit erforderlich.
3. Für im BMVg beorderte RO in Führungsverwendungen schlagen den Führungsstäben/InSan zugeordneten Personalreferate in den eingangs genannten Fällen die Um- oder Ausplanung vor und übersenden den Vorschlag mit Anhörungsvermerk dem Referat PSZ IV 1 (als KalfüDSt), das ihn mit Stellungnahme dem PersABw zuleitet.
4. Die abschließende Entscheidung des PersABw über die weitere Verwendungsplanung wird den beteiligten TrT/DSt schriftlich zugestellt und ist dem Betroffenen durch den Kdr/DStLtr KalfüDSt in geeigneter Weise zu eröffnen.

1107. Zusammenarbeit mit den dezentralen personalbearbeitenden Stellen für Reservisten

Bei der Zusammenarbeit mit den dezentralen PSt nach Nrn. 606 - 608 ist zu beachten:

a) Die Regelungen nach Nrn. 1101 - 1104 gelten unverändert auch für die dezentralen PSt und für die Zusammenarbeit mit ihnen.

b) In den Fällen, in denen KalfüDSt die Aufgabe als dezentrale PSt für andere MobTrT wahrnehmen (z. B. für selbständige Einheiten nach Nrn. 606 Satz 2, 608 b oder in der Luftwaffe für TrT unterhalb der Regimentsebene nach Nr. 607), gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

c) Ergänzungen für die truppeninterne Zusammenarbeit werden bei Bedarf durch die FüTSK/OrgBer gesondert erlassen.

1108. Besonderheiten im Zusammenhang mit der Streitkräftereduzierung und der Einnahme einer neuen Struktur

a) Auflösungen von MobTrT als Folge der Streitkräftereduzierung und Umgliederungen zur Einnahme der neuen Struktur erfordern eine enge Zusammenarbeit aller personalbearbeitenden Stellen mit den KalfüDSt und den KWEÄ mit dem Ziel, die Auflösungen und Umgliederungen zu einer Verbesserung des Bestandes an beorderten Reservisten zu nutzen.

b) Für die Erarbeitung entsprechender Verwendungsvorschläge ist die Arbeitsliste IDP 609 „Verwendungsplanung Res aufzulösender/umzugliedernder TrT" zu nutzen. Einzelheiten s. Nr. 1540 und Anlage 31.

c) Die einplanenden Stellen können von den aus der IDP 609 ersichtlichen Verwendungsvorschlägen der KalfüDSt abweichen, wenn dies aus übergeordneten Gründen der Bedarfsdeckung, der Personalführung oder der Wehrgerechtigkeit erforderlich ist.

1109. Auslagenersatz für Führer nichtaktiver Truppenteile

Für beorderte Kommandeure/Einheitsführer wird ein Auslagenersatz gewährt, u.a. zur Wahrnehmung von Aufgaben der Personalführung nach dieser Vorschrift. Einzelheiten sind aus VMBl 1996 S. 320 ersichtlich.

II. Zusammenarbeit der Personalbearbeitenden Stellen mit Offizieren für Reservistenangelegenheiten

1110. Grundsätze

Die FüTSK/OrgBereiche regeln in Erlassen den Einsatz haupt- oder nebenamtlicher Offiziere für Reservistenangelegenheiten.

Die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten StOffz/Offz (zum Teil auch Feldwebel) sind in den folgenden Bestimmungen, unabhängig von ihrer genauen Dienstbezeichnung, unter dem Sammelbegriff „OffzResAngel" erfaßt.

Reservistenangelegenheiten umfassen alle Aufgaben der Führung, Information, Betreuung, Beteiligung, Ausbildung (einschließlich Übungen) und Verwendung, soweit sie sich auf Reservisten beziehen. In Stäben fallen diese Aufgaben meist in die Zuständigkeiten unterschiedlicher Abteilungen oder Spezialstabsabteilungen. Die OffzResAngel nehmen dabei die Koordination und die sonst nicht zugeordneten Aufgaben wahr. Für die Zusammenarbeit mit den PSt sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

1111. Unterrichtung der Personalbearbeiter

Die PersStOffz/Offz/Fw der PSt (Kapitel 6) müssen wissen, daß mit den OffzResAngel der Truppe weitere Ansprechpartner geschaffen wurden, die im Rahmen ihres Auftrages und ihrer Befugnisse Anspruch auf Unterstützung durch die Militärische Personalführung Reservisten haben.

1112. Weiterleitung grundsätzlicher und allgemeiner Informationen

Den OffzResAngel sind daher **grundsätzliche und allgemeine Informationen** zu geben, die sie für ihre Aufgaben der Information, Beratung und Kontaktpflege benötigen, z.B. über

- Kriterien für Mob-Verwendungen (MobPlBw),
- Beförderungsrichtlinien und -verfahren (ZDv 20/7 Kapitel 2),
- Wehrübungsauswertungen, -statistiken usw.

Dies gilt auch für weitere in der Truppe vorhandene Informationsunterlagen, z.B. Mitteilungen des PersABw und der SDSt, Lehrgangskataloge/-kalender, G1-Hinweise.

1113. Personenbezogene Auskünfte

Personenbezogene Auskünfte im Rahmen der Bestimmungen über Vorsprachen von Vorgesetzten bei Personalbearbeitenden Stellen (Nr. 1104) dürfen regelmäßig nur den G1-/A1-/S1-Offz und den Personal(stabs)offizieren erteilt werden (Nr. 1104).

Den OffzResAngel dürfen personenbezogene Auskünfte dann gegeben werden, wenn ihnen durch Kdr/DStLtr Personalbearbeitungsaufgaben für den betreffenden Personenkreis übertragen wurden. Dies ist der PSt auf Anforderung nachzuweisen.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Einsichtnahme in Personalunterlagen.

III. Zusammenarbeit zwischen den Personalbearbeitenden Stellen und den Wehrersatzbehörden

1120. Grundsätze

a) Bedarfsdeckung und Personalführung bedingen sich; sie können nicht unabhängig voneinander betrieben werden. Eine ständige Abstimmung und der Austausch von Informationen sind daher für die Zusammenarbeit der Wehrersatzbehörden und der militärischen Dienststellen unverzichtbar.

b) Die Bedarfsdeckungsmaßnahmen der Wehrersatzbehörden (Ein-, Um- und Ausplanungen), die aus Gründen der

- wehrpflichtrechtlichen Verfügbarkeit,
- qualitativen und quantitativen Verbesserung der personellen Mob-Ergänzung Reservisten und Wehrgerechtigkeit

erforderlich sind, sollen beabsichtigte und eingeleitete Personalführungsmaßnahmen nicht beeinträchtigen.

c) Die Personalführungsmaßnahmen der ZPSt/PSt und der MobTrT/KalfüDSt, wie

- beabsichtigte Um- und Ausplanungen,
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

sind rechtzeitig mit den bedarfsdeckenden Wehrersatzbehörden abzustimmen. Die Kenntnis der regionalen Bedarfsdeckungssituation und des Aufkommens an verfügbaren Reservisten sind notwendige Entscheidungshilfen.

d) Sachgerechte Entscheidungen erfordern die Kenntnis der jeweiligen beabsichtigten Maßnahmen. Koordination und Informationsaustausch sind daher im notwendigen Umfang sicherzustellen durch

regelmäßige persönliche Kontakte (MobPlBw Anl. 114, Nr. 8.1),
den Austausch der Ergebnisse von Personalgesprächen (Anlage 20) und der Erkenntnisse der Wehrersatzbehörden,
Aufnahme einer Information in den Datensatz des Reservisten, daß eine Um- oder Ausplanung nur nach einer Rücksprache mit dem MobTrT vorgenommen werden soll (entsprechend Nutzerhandbuch WEWIS/Res).

e) Diese Grundsätze und die nachstehenden Verfahrensregelungen gelten gleichermaßen für zentrale und dezentrale PSt, sofern nicht an anderer Stelle abweichend geregelt.

1121. Informationsaustausch

Erfahrungsgemäß geben Reservisten Informationen, die sie nach § 24 WPflG an ihr zuständiges KWEA zu richten hätten, oft an PSt oder an MobTrT/KalfüDSt. Andererseits erhalten KWEÄ Informationen, die vorrangig die PSt und/oder die MobTrT/KalfüDSt betreffen. In diesen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

a) Die Meldepflicht der Wehrpflichtigen besteht nach § 24 WPflG gegenüber den Wehrersatzbehörden. Auch MobTrT und PSt weisen die Reservisten darauf hin. Wendet sich ein Reservist dennoch an die MobTrT/KalfüDSt oder die PSt, ist die Information an das wehrüberwachende KWEA weiterzuleiten.

b) Zur Verbesserung des Informationsstandes und der Zusammenarbeit zwischen den Wehrersatzbehörden und den PSt sind beide Seiten angewiesen, bei ihnen auflaufende Informationen umgehend an die jeweils zuständige Stelle weiterzuleiten.

Im einzelnen haben die PSt das wehrüberwachende KWEA jeweils umgehend zu unterrichten, wenn ihnen Wehrüberwachungs-Daten bekannt werden (z.B. aus Schriftverkehr, Personalgesprächen, Lehrgangsbesuchen, Eingaben). Hierzu gehören die aus dem PSBS-Res ersichtlichen Angaben zu Namen und Titel und die in einem besonderen Block („Nähere Daten zur Person") zusammengefaßten Angaben.

Die Wehrersatzbehörden wiederum geben von den bei ihnen auflaufenden Informationen diejenigen den PSt weiter, die für die militärische Personalführung erforderlich sind und nicht ohnehin dem PSBS-Res entnommen werden können.

Dieser gegenseitige Informationsaustausch kann formlos erfolgen, wenn nicht eine Dateneingabe nach Nutzerhandbuch WEWIS/Res des BAWV (nur KWEA/PersABw/SDM) oder eine Änderungsmeldung nach ZDv 20/15 vorgeschrieben ist.

c) Benötigen die PSt für die individuelle Ausbildungs- und Verwendungsplanung Nachweise über Berufs- oder Studienabschlüsse, Sondernachweise, Lizenzen u.a., sind sie von den KWEÄ auf Anforderung der PSt beim Wehrpflichtigen anzufordern. Den PSt/MobTrT/KalfüDSt unmittelbar vom Reservisten übersandte Unterlagen dieser Art sind in einer Ausfertigung dem wehrüberwachenden KWEA zur Aufnahme in die Personalakte zuzuleiten.

Kapitel 12

Besonderheiten bei der Personalführung von Reserveoffizieren und Reserveoffizier-Anwärtern für den Sanitätsdienst

I. Verwendungsplanung von Reserveoffizieren und Reserveoffizier-Anwärtern, die sich in der Ausbildung zu einem akademischen Heilberuf befinden

1201. Reserveoffiziere und Reserveoffizier-Anwärter mit bestandener Offizierprüfung des Truppendienstes

a) Auch bei SanOffz d.R. aller Approbationsrichtungen ist die Befähigung zu fordern, militärische **Führungsaufgaben** wahrnehmen zu können. Nach den STAN-Vorgaben werden SanOffz d.R. auch auf solchen V-Dienstposten eingesetzt (Mehrfach-ATN), die die Führung von Teileinheiten/Einheiten/Verbänden beinhalten (z.B. SanStff, Laz 200, ResLazGrp). Für spätere Verwendungen dieser Art eignen sich besonders RO/ROA **TrD**, die sich in der Ausbildung zu einem akademischen Heilberuf befinden.

Diese Reservisten sind aufgrund ihrer **militärischen** Ausbildung und Erfahrung besonders geeignet, die auch für SanOffz unabdingbar notwendigen Führungs-, Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben zu übernehmen. Daher sind diese RO/ROA bis zur Approbation grundsätzlich in der bisherigen Truppengattung oder im bisherigen Dienst- oder Verwendungsbereich entsprechend dem erreichten Dienstgrad und Ausbildungsstand beizubehalten (z.B. Fähnr (ROA) auf STAN(V)-Dienstposten L/OL).

b) Hierzu sind unter Berücksichtigung der Einzugsentfernung vorrangig MobTrT auszuwählen, bei denen diese RO/ROA TrWÜb oder EWÜb als Führer von Teileinheiten oder Einheiten ableisten können.

Erforderlichenfalls sind andere Wehrübungsmöglichkeiten zum Erwerb der benötigten Führungserfahrungen zu schaffen.

c) Bei Vorschlägen der TrT/DSt zur Planung der Mob-Verwendung nach Kapitel 9 Teil II und zur Verwendungsplanung der RO/ROA nach Kapitel 11 Teil I sind diese Vorgaben zu berücksichtigen.

d) Für die Zusammenarbeit mit dem PersABw ist bei Vorschlägen der TrT folgende Zuständigkeit zu beachten:

Bis zum Nachweis der Approbation als Arzt, Zahnarzt, Veterinär oder Apotheker verbleiben diese RO/ROA TrD mit **bestandener** Offizierprüfung in der Zuständigkeit der Abt V des PersABw; erst danach geht die Zuständigkeit auf die Abt IV über. Zugleich erfolgt die Dateneingabe zum Wechsel des Personenkreises (von A nach B gemäß BwSchl 1615).

1202. Reserveoffiziere und Reserveoffizier-Anwärter mit bestandener Offizierprüfung der Sanitätstruppe/des Sanitätsdienstes

Die Mob-Einplanung dieses Personenkreises ist im MobPlBw Anl. 132 geregelt. Bei der **weiteren** Verwendungs- und Wehrübungsplanung ist zu beachten:

Innerhalb ihrer Truppengattungen/Dienst- oder Verwendungsbereiche ist die Verwendung vorrangig in den Lazaretten der Bundeswehr, bei Luftwaffe und Marine auch in den SanStff vorzusehen, bei dort fehlenden Möglichkeiten im zugeordneten personalersatzführenden TrT.

1203. Reserveoffizier-Anwärter ohne Offizierprüfung der Sanitätstruppe/des Sanitätsdienstes

Die Mob-Einplanung dieses Personenkreises ist im MobPlBw Anl. 132 geregelt. Bei der **weiteren** Verwendungs- und Wehrübungsplanung ist zu beachten:

Für ROA im Sanitätsdienst **ohne Offizierprüfung**, die je nach erreichtem Dienstgrad, Ausbildungsstand und eventuell zivilberuflichen Qualifikationen auf Uffz(V)-Dienstposten im Sanitätsdienst beordert wurden, veranlaßt das PersABw in Zusammenarbeit mit der KalfüDSt den baldmöglichen Abschluß der Ausbildung.

Nach der Approbation ist nach Nrn. 1211 - 1212 zu verfahren.

1204. Arzt im Praktikum

Reservisten nach Nrn. 1201 - 1203 im Ausbildungsabschnitt „Arzt im Praktikum" (AiP) sind während dieser Zeit nicht für bestimmte Mob-Verwendungen vorzusehen. Die Verwendungsplanung für die Zeit nach der Approbation ist jedoch vorzubereiten. Für Wehrübungen dieses Personenkreises gilt die Regelung nach Nr. 321.

1205. Famulaturen/Praktika

Reservisten nach Nr. 1201 und alle Reservisten des Sanitätsdienstes können Famulaturen/Praktika, die in den Approbationsordnungen vorgeschrieben sind, entsprechend der FA InspSan T 04.03 auch in Form von Wehrübungen leisten, sofern die zur Verfügung stehenden Plätze nicht für SanOA benötigt werden und Wehrübungstage zur Verfügung stehen.

Entsprechende Wehrübungsanforderungen sind ausschließlich PersABw - Abt IV vorzulegen.

Bei Verfügbarkeit eines Famulaturplatzes leitet PersABw die Wehrübungsanforderung für Mannschaften und Unteroffiziere d. R. des Heeres und der Luftwaffe an das zuständige KWEA bzw. für Reservisten der Marine an die SDM weiter.

1206. Übernahme in die Laufbahn der Sanitätsoffiziere d.R.

In diese Laufbahn kann übernommen werden, wer die Approbation in einem Heilberuf nachweist. Das Verfahren ist in Nrn. 1211 ff. geregelt.

II. Verwendungsplanung von Reserveoffizieren und Reserveoffizier-Anwärtern mit abgeschlossenem Studium der Heilberufe

1210. Sanitätsoffiziere a.D. d.R. (ehemalige Berufssoldaten)

Für die Verwendungsplanung im einzelnen gilt Nrn. 901 - 909.

1211. Reserveoffiziere des Truppendienstes mit abgeschlossenem Studium der Heilberufe

a) Erhält das KWEA Kenntnis von der Approbation eines RO TrD, plant es den Reservisten aus seiner bisherigen Mob-Verwendung aus und unterrichtet das PersABw hierüber zeitgleich durch Datenaustausch. Danach führt PersABw PSt-Wechsel durch.

b) Das PersABw prüft, ob der RO für eine Mob-Einplanung als SanOffz in Betracht kommt und holt zutreffendenfalls die Zustimmung zum Laufbahnwechsel ein. PersABw wählt die RO vorrangig für Dienstposten der Ausbildungsreihe I (Org/Fü-Verwendungen für SanOffz d.R.) aus.

c) RO, die der vorgesehenen Verwendung und dem Laufbahnwechsel zustimmen, sind den zuständigen KWEA mitzuteilen.
Das KWEA prüft, ob der RO für eine Beorderung zur Verfügung steht. Ein positives Ergebnis bestätigt das KWEA durch Dateneingabe der Einplanungsmerkmale. Der Beorderungsdienstgrad ergibt sich aus den Bestimmungen der ZDv 14/5 C 213 Nr. 4. Das PersABw wird durch das KWEA mittels Datenaustausch unterrichtet.

d) RO, die einem Laufbahnwechsel nicht zustimmen oder die Anfrage nicht beantworten, können auch weiterhin für eine Beorderung als RO TrD in Betracht kommen, es sei denn, sie gehören nach Feststellung des KWEA zum Personenkreis Nr. 6 der Verwaltungsvereinbarung Ärzte etc. In diesen Fällen steht der Personenkreis dem zivilen Bereich zur Verfügung, wenn das Kreiswehrersatzamt beim Arbeitgeber keine Ausnahme erwirken kann.

1212. Reserveoffizier-Anwärter im Truppendienst mit abgeschlossenem Studium der Heilberufe

Bei ROA TrD verfährt das KWEA bei Kenntnis einer Approbation zunächst nach Nr. 1211 Abs. a. Das weitere Verfahren nach Nr. 1211 b und c ist durch das PersABw nur bei besonderer Eignung und/oder regionalem Bedarf anzuwenden. Freiwillige Meldung ist dabei besonders zu berücksichtigen.

1213. Interimsregelung für Verwaltungsvereinbarung Ärzte (VVÄ)

Die VVÄ ist teilweise ausgesetzt. Nach wie vor anzuwenden sind die Bestimmungen der VVÄ Nrn. 6 und 9 (Satz 1,3,4). Die Mob-Einplanung von Ärzten erfolgt ohne vorherige Herstellung eines Einvernehmens mit der Inneren Verwaltung und ohne Quotierung, es sei denn, sie gehören nach Feststellung des KWEA zum Personenkreis Nr. 6 der Verwaltungsvereinbarung Ärzte.

III. Ausnahmeregelung für eine Verwendung von Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und Veterinären in der Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes

1220. Grundsätze

a) Grundsätzlich ist nach der Approbation eine Verwendung in der Laufbahn der Offz d.R. des **Sanitätsdienstes** vorzusehen, soweit nicht Wehrdienstausnahmen oder Einberufungshindernisse bestehen.

Den Wünschen einzelner Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Veterinäre auf Verbleib in ihrer bisherigen Truppengattung (bzw. Dienst- und Verwendungsbereich) kann nur im Ausnahmefall entsprochen werden.

b) Die Berücksichtigung solcher Verwendungswünsche im Truppendienst ist möglich, wenn dies nach der Bedarfslage dienstlich vertretbar ist und das zuständige KWEA der Beorderung zustimmt.

c) Der Verbleib eines RO mit Approbation in einer Mob-Verwendung im TrD kann befristet oder auf Widerruf ausgesprochen werden, damit bei späterer Spezialisierung (als Arzt mit Gebietsbezeichnung) und beim Mangelpersonal (z.B. Chirurgen, Anästhesisten) eine Verwendung als SanOffz (Arzt) entsprechend der Bedarfslage möglich ist.

Kapitel 13

Organisation der Personalführung in Krise und Verteidigungsfall (V-Fall) und bei Übungen sowie Auskunftswesen

1301. Grundsätze

a) Die Personalführung ist organisatorisch darauf vorzubereiten, daß im Verteidigungsfall mehr als die Hälfte des zu führenden Personals aus Reservisten besteht und daß den Soldaten und Reservisten bereits im Frieden die dienst- und laufbahnrechtlichen Bedingungen im Kriege überschaubar aufzuzeigen sind, z.B. Zuständigkeiten und Verfahren für Versetzungen, Beförderungen, Entlassungen u.a. Hierzu werden bestimmte, im Frieden von der zentralen Personalführung wahrgenommene Aufgaben in Krise und V-Fall auf KdoBeh und TrT übertragen. Alle wichtigen Änderungen in den dienstlichen und persönlichen Verhältnissen der Soldaten müssen vollständig erfaßt und nachgewiesen werden, um damit die Grundlagen für die dienst- und versorgungsrechtlichen Entscheidungen zu schaffen. Hierzu sind die Bestimmungen über das Auskunftswesen in der Bundeswehr zu beachten (Nr. 1313).

b) Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Organisation der Personalführung der aktiven Offz und RO in Krise und V-Fall sowie bei Übungen. Als Teil der personellen Mobilmachungsvorbereitungen ist es Aufgabe der betroffenen KdoBeh/TrT/DSt, sich mit ihrem Auftrag in Krise und V-Fall vertraut zu machen und die dazu erforderlichen Änderungen der stabsinternen Organisation vorsorglich festzulegen. Die Bestimmungen dienen zugleich als Grundlage für solche Übungen, bei denen eine namensbezogene Darstellung der Personalführung erfolgt, z.B. Rahmenübungen.

Vergleichbare Regelungen für die Personalführung Uffz und Msch werden durch die Fü TSK/OrgBer im Rahmen ihrer Zuständigkeit gesondert erlassen.

c) Die nachstehenden Regelungen gehen von dem Grundsatz aus, daß in einer Krise, vor allem aber im V-Fall, bestimmte Aufgaben der Personalführung Offz auf KdoBeh/Verbände zu delegieren sind. Damit soll eine schnellstmögliche Nachbesetzung von freiwerdenden Dienstposten sowie die Durchführung eines lageangepaßten internen Personalausgleichs in eigener Verantwortung erreicht werden.

d) Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß BMVg Abt P/PSABw auch für die Offz personalbearbeitende Stelle bleiben, für die nach den folgenden Bestimmungen die Versetzungs- und Dienstpostenwechselbefugnis delegiert wird. Die lückenlose Information über die von der Truppe verfügten Personaländerungen ist daher zwingend erforderlich.

Die Personalbearbeitung und die Dokumentation der von den KdoBeh/DSt getroffenen Personalentscheidungen für Offz und OA verbleiben bei Abt P/PSABw.

1302. Zeitpunkt, Bekanntgabe und Umfang der Delegierung

a) In einer Krise wird die Übertragung der Entscheidungsbefugnis in der Personalführung auf die dann zuständigen KdoBeh/DSt nach Nr. 1303 lageabhängig durch AIG FS-3304 der Abt P (zugl. für SDSt) ausgelöst (nach Abstimmung mit Fü TSK/OrgBer).

b) Bei Anordnung des Bereitschaftsfalles (Beschluß der Bundesregierung nach § 6 Abs. 6 WPflG) oder Verkündung des Verteidigungsfalles nach Artikel 115 a Grundgesetz tritt die Übertragung ohne besondere Anordnung in Kraft.

c) Bis zum Wirksamwerden nach Abs. a oder b gelten die friedensmäßigen Zuständigkeiten und Verfahren. In einer Krise richten sich Besetzungsforderungen und Anträge auf Dienstpostenwechsel nach den Bestimmungen über die „Bedarfsdeckung auf noch unbesetzten Dienstposten in einer Krise" gemäß MobPlBw Anl. 134.

d) Die übertragene Entscheidungsbefugnis gilt gleichermaßen für Berufs- und Zeitoffiziere, RO und grundwehrdienstleistende SanOffz.

1303. Delegierung von Befugnissen in den Organisationsbereichen

Die Befugnis zur Versetzung (einschließlich Dienstpostenwechsel auf höherbewertete Dienstposten) von Offz aller Laufbahnen wird **bis auf die in Nr. 1304 genannten Ausnahmen** wie folgt delegiert:

a) Offiziere im Heer

1. Die Befugnis zur Versetzung von Offizieren wird auf die KdoBeh ab WB-/Div-Ebene aufwärts für die ihnen unterstellten TrT delegiert. Für die Heeresanteile NATO erhalten diese Befugnis die Dienstältesten Deutschen Offiziere (DDO).

   Diese Regelung schließt auch die den KdoBeh zugeordnete Führerreserve ein.
2. frei

b) Offiziere in der Luftwaffe

1. Die Befugnis zur Versetzung von Offz in der Luftwaffe wird auf die Verbände von der Regimentsebene an aufwärts für den unterstellten Bereich delegiert.
2. Die Versetzungsbefugnis über den Regimentsbereich hinaus wird auf die KdoBeh ab Divisionsebene im Rahmen der Gefechtsstandorganisation Luftwaffe (BesAnl. 2 zum MobPlBw, Kapitel 9) übertragen.
3. Die Versetzungsbefugnis nach Abs. 1 u. 2 gilt ferner für

   die stellvertretenden Kommandeure B,
   die KpChefs und Inhaber vergleichbarer Dienstposten,
   die Offz in der FhrRes bis zum Dienstgrad Stabshauptmann.

c) Offiziere in der Marine

Die Befugnis zur Versetzung von Offz in der Marine wird auf die Flottillen, die Marinefliegerdivision, den Befehlshaber der Seestreitkräfte der Nordsee, die Amphibische Gruppe, das Marineführungsdienstkommando und die Marineabschnittskommandos sowie auf Flottenkommando, Marineamt und Marineunterstützungskommando jeweils für das eigene Personal delegiert.

d) Offiziere im Bereich Zentrale Militärische Dienststellen der Bundeswehr

Die Befugnis zur Versetzung wird auf das SKA delegiert.

e) Offiziere im Bereich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr

Die Befugnis zur Versetzung wird auf das SanABw delegiert.

1304. Besetzungsverantwortung BMVg – Abt P

a) Heer:

In der Verantwortung des BMVg – P III (Verbindungskommandos PSABw) verbleiben:

Generale,
Oberste,
Kommandeure. **Ausnahme:** Soweit für BtlKdr-Verwendungen vorgesehene Offz in der FhrRes beordert sind, können sie durch die KdoBeh nach Nr. 1303 a auf BtlKdr-Dienstposten versetzt werden.
Vorbehalts- und Mangelpersonal:

+ Offiziere des Truppendienstes mit Verwendungslehrgang Generalstabsdienst,
+ Offiziere des fliegenden und luftfahrzeugtechnischen Personals der Heeresfliegertruppe,
+ Offiziere des Aufgabenbereiches der Elektronischen Kampfführung.

---

*) s. Fußnote zu Nr. 615c.

b) Luftwaffe:

In der Verantwortung des BMVg – P IV (Verbindungskommandos PSABw) verbleiben:

- Generale,
- Oberste,
- Kommandeure A und B,
- stellvertretende Kommandeure A,
- Führerreserve (ab Major aufwärts).

c) Marine:

In der Verantwortung des BMVg P V (Verbindungskommandos PSABw) verbleiben:

- Admirale,
- Kapitäne zur See.

d) Sanitäts- und Gesundheitswesen:

In der Verantwortung des BMVg – P V 6 (Verbindungskommandos PSABw) verbleiben:

- SanOffz in Führungsverwendungen (im Heer ab Brigadearzt aufwärts sowie vergleichbare Verwendungen in der Luftwaffe und der Marine),
- SanOffz/Zahnärzte ab Dienstgrad Oberstarzt,
- SanOffz/Apotheker im Heer ab WB-/Div-Ebene und höher, in Luftwaffe und Marine entsprechend.

e) In der Verantwortung des BMVg Abt P verbleibt auch die Personalführung für Offz aller TSK, die in folgenden Bereichen eingesetzt bzw. beordert sind:

- im BMVg,
- in den dem BMVg unmittelbar nachgeordneten Ämtern des OrgBer ZMilDBw (soweit diese einen V-Auftrag haben),
- in Dienststellen oder Behörden außerhalb der Bundeswehr (auf Soldaten-Dienstposten oder im „Militärischen Anteil"),
- in die Führerreserve, soweit nicht nach Abs. a–d delegiert,
- in die Beorderungsreserve (Nr. 1311),
- in der Fachausbildung.

f) Für die Offz in der Zuständigkeit P V 5 (Sonderdienste wie MAD, FNTr, AMK usw.) erfolgt ebenfalls keine Delegierung von Befugnissen.

g) Vor der Einplanung von Offz als **BtlKdr** (oder auf vergleichbaren Dienstposten) und auf **Dienstposten ab A 16 aufwärts** beteiligt die Abt P den jeweiligen Inspekteur. Für diesen Personenkreis stellen die KdoBeh Besetzungsforderungen an die Abteilung P. Die KdoBeh sind befugt, solche Dienstposten bei im Einsatz stehenden Truppenteilen im Sinne einer „Wahrnehmung der Aufgaben" vorübergehend aus ihrem Bereich zu besetzen.

1305. Weitere Delegierung von Befugnissen

a) Die weitere Übertragung der auf die KdoBeh/Verbände nach Nr. 1304 übertragenen Befugnisse in den nachgeordneten Bereich ist nicht zulässig.

Ausnahmen:

- Wenn friedensmäßige Regelungen dahingehend bestehen, daß die personalersatzführenden Truppenteile (vgl. Nr. 205 b) den angeforderten Personalersatz selbst den anfordernden TrT/DSt zuversetzen dürfen, kann auch in Krise und V-Fall nach Entscheidung der KdoBeh so verfahren werden.
- Bei im Frieden bereits bestehenden Regelungen über die Zuversetzung überzähligen Personals aus aktiven TrT zu personalersatzführenden TrT kann auch in Krise und V-Fall entsprechend verfahren werden.

b) Zulässig ist es dagegen, daß KdoBeh in begründeten Ausnahmefällen eine ihrem nachgeordneten Bereich übertragene Versetzungsbefugnis selbst wahrnehmen oder unterstellte TrT/DSt anweisen, von den KdoBeh entschiedene Personalveränderungen in Form der Versetzungsverfügung umzusetzen.

1306. Regelung der Zuständigkeit bei Unterstellungswechsel

Taktische und operative Unterstellungswechsel bewirken **keine** Änderung in der Zuständigkeit der Personalführung. Hierzu bedarf es in jedem Falle eines Organisationsbefehls des jeweiligen Führungsstabes oder einer damit beauftragten KdoBeh.

1307. Besetzungsforderungen und Personalsteuerung

a) Für die gemäß Nr. 1304 in der Besetzungsverantwortung BMVg – Abt P stehenden Offz-Dienstposten dürfen Besetzungsforderungen nur durch die KdoBeh/Verbände gestellt werden, auf die nach Nr. 1303 die Befugnisse delegiert wurden. TrT/DSt unterhalb der Ebene, auf die die Versetzungsbefugnis delegiert wurde, sind **nicht** unmittelbar bei Abt P anforderungsberechtigt (z.B. im Heer Brig/Btl/VBK/ VKK[1]); bei Luftwaffe Btl, Grp; bei Marine einzelne Schiffe, Boote, MFlgStff, Btl), da damit die Steuerungsfunktion der mit der Versetzungsbefugnis ausgestatteten KdoBeh/Verbände unterlaufen würde.

Anforderungen von TrT/DSt unterhalb der Delegierungsebene (Nr. 1303) werden daher durch BMVg – Abt P nur bearbeitet, wenn aus den Besetzungsforderungen die Berechtigung ersichtlich ist, z.B. „Beauftragt durch WBK/Div ... gem. ...".

b) Der Abteilung P sind Besetzungsforderungen auch dann vorzulegen, wenn die KdoBeh zur Nachbesetzung mangels Bestand nicht in der Lage sind, ebenso bei teilstreitkraftübergreifendem Ausgleich und bei Neuaufstellungen. Werden Besetzungsforderungen für Offz-DP gestellt, für die die Versetzungsbefugnis delegiert ist (z.B. ZgFhr, KpChef), dann ist dieser Sachverhalt in den Besetzungsforderungen anzugeben (z.B. „Bedarfsdeckung im eigenen Bereich mangels Bestand nicht möglich").

c) Bei der im Rahmen der übertragenen Befugnis durch die KdoBeh/TrT/DSt wahrzunehmenden **Personalsteuerung** sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Vor etwaigen Besetzungsforderungen ist regelmäßig zuerst die Nachbesetzung mittels internem Personalausgleich zu prüfen und ggf. zu veranlassen.
2. Danach sind freigewordene Dienstposten zunächst ATN- und dienstgradgerecht mit verfügbarem Personal aus dem **Personalersatz** nachzubesetzen, wenn die Erfüllung der an den Dienstposten gebundenen SOLL-Vorgaben (ATB/ATN, Dienstgrad laut V-STAN) sichergestellt ist.
3. Erst nach Ausschöpfung aller Steuerungsmöglichkeiten im eigenen Kommandobereich sind Besetzungsforderungen nach Abs. b zu stellen.
4. Bei TrT, die im Einsatz stehen, ist die verzugslose Nachbesetzung eines freigewordenen Dienstpostens nötig, wenn die Zuführung von Personalersatz nicht abgewartet werden kann. Kdr und Chefs selbständiger Einheiten sind daher befugt, im Sinne einer „Regelung des Dienstes" den Dienstposten vorübergehend aus dem unterstellten Bereich zu besetzen, bis der angeforderte Personalersatz eingetroffen ist.

d) Die formalen Bestimmungen für die Bearbeitung der Besetzungsforderungen richten sich nach dem „Personalführungs- und Informationsverfahren in der Mobilmachung und im Verteidigungsfall (PERIV)", die im Bedarfsfalle gesondert erlassen werden.

1308. Nachbesetzung von Soldaten(V)-Dienstposten Katalogpersonal

Besetzungsforderungen zur Nachbesetzung der Soldaten(V)-Dienstposten „Katalogpersonal" (MobPlBw Anl. 177) sind **nicht** den KdoBeh/DSt nach Nr. 1303 oder dem BMVg – Abt P nach Nr. 1304 vorzulegen. Es ist wie folgt zu verfahren:

a) Truppenverwaltungsoffiziere

In der Beorderungsreserve (Nr. 1311) ist auch ein geringer Anteil TrVerwOffz eingeplant, der dezentralisiert bei bestimmten PersErsTrT zur Verfügung steht (MobPlBw Anl. 178 a).

Der MobTrT fordert bei Ausfall eines TrVerwOffz die Ersatzgestellung bei der regional zuständigen WBV an (mit Versetzungsantrag nach PERIV).

Die WBV bittet die zuständige KalfüDSt (formlos), einen TrVerwOffz aus dem dort bereitgestellten Anteil zum anfordernden TrT in Marsch zu setzen. Danach unterrichtet die KalfüDSt mit Versetzungsverfügung nach PERIV den MobTrT, die WBV und die für den MobTrT zuständige Abteilung

[1]) s. Fußnote zu Nr. 613c.

Verwaltung. Ist der Bestand in der Beorderungsreserve ausgeschöpft, wird Personalersatz von der WBV anderweitig aus ihrem Geschäftsbereich bereitgestellt.

Kann der Personalersatz für TrVerwOffz aufgrund der Lage nicht bei der zuständigen KalfüDSt angefordert werden, ist die Anforderung an die nächstgelegene StOV zu richten. Diese plant geeignete Beamte/Angestellte aus ihrem Zuständigkeitsbereich ein, beantragt deren Beorderung beim nächstgelegenen KWEA und unterrichtet hiervon den anfordernden TrT, die zuständige Abteilung Verwaltung und – sobald als möglich – die zuständige WBV.

b) Offiziere/Stabsoffiziere im Geophysikalischen Beratungsdienst

1. Die Nachbesetzung von solchen Dienstposten ist zunächst bei den **ersatzführenden TrT** zu fordern (mit Versetzungsantrag nach PERIV).
2. Ist diesen eine Ersatzgestellung nicht oder noch nicht möglich, ist das dem zuständigen Korps-/Leitenden Geophysiker zu melden. Dieser prüft die Möglichkeit eines Personalausgleichs im eigenen Zuständigkeitsbereich und veranlaßt ggf. Versetzungsverfügung gemäß PERIV. Kann der Korps-/Leitende Geophysiker einen Personalausgleich nicht durchführen, leitet er die Bedarfsanforderung an das AWGeophys weiter; der anfordernde TrT ist nachrichtlich zu beteiligen.
3. In der Beorderungsreserve (Nr. 1311) ist ein geringer Anteil GeophysStOffz/Offz eingeplant, der beim AWGeoPhys zur Verfügung steht (MobPlBw Anl. 190). Kann der angeforderte Bedarf hieraus nicht gedeckt werden, prüft und veranlaßt das AWGeoPhys ggf. mit Versetzungsverfügung gemäß PERIV einen überregionalen Personalausgleich. Andernfalls beantragt es beim zuständigen KWEA die Nachbesetzung, ggf. mit namentlichen Vorschlägen.
   Der anfordernde Korps-/Leitende Geophysiker und der anfordernde TrT sind vom AWGeophys nachrichtlich zu beteiligen.
4. Ersatz für den Leiter des AWGeophys ist beim BMVg – P I anzufordern.

c) Sonstige Soldaten(V)-Dienstposten Katalogpersonal

1. Der Ersatz für Katalogpersonal, das nicht unter Abs. a und b angesprochen wurde, ist vom TrT bei der regional zuständigen WBV anzufordern. Diese plant geeignete Beamte/Angestellte ihres Geschäftsbereiches ein und beantragt deren Beorderung beim zuständigen KWEA mit nachrichtlicher Beteiligung des anfordernden MobTrT.
2. Die WBV berichten dem BMVg – P I jeweils die Nachbesetzung von Soldaten(V)-Dienstposten „Katalogpersonal" mit der Bewertung Stabsoffizier (ausgenommen Fachbereich Geophysik).
3. Vor der Einplanung von Rechtsberater-StOffz ist von der WBV das Einverständnis des BMVg – P I einzuholen.

d) Zusammenfassende Darstellung der Besetzungsforderungen Katalogpersonal

Verwendung	Anforderung BMVg (P I)	WBV	bei ersatz-führenden TrT	**in Ausnahmefällen** StOV	Korps-/Ltd Geophysiker
TrVerwStOffz/ VerwStOffz		x			
TrVerwOffz/VerwOffz		x		x	
Rechtsberater-StOffz		x			
Offz/StOffz GeophysBDBw			x		x ggf. Weiterleitung an AWGeophys
Leiter AWGeophys	x				
Dolmetscher StOffz/Offz			x		
Psychologe StOffz			x		

1309. Besetzungsforderungen für Sonderpersonal

a) Für die Nachbesetzung von Dienstposten für **Militärpfarrer** sind Anforderungen nicht an die Stellen nach Nrn. 1303 und 1304, sondern an das Katholische Militärbischofsamt oder Evangelische Kirchenamt zu richten.

b) Besetzungsforderungen zur Nachbesetzung der Soldaten(V)-Stellen **FeldpostOffz/StOffz und FmTBerStOffz** sind wie folgt zu stellen:

1. Personalersatz für die Feldpost steht in FpFErsZg/FpFErsGrp bei bestimmten VersKdo (Heer), LwVersRgt und SStBtl bereit. Besetzungsforderungen sind durch die personalsteuernden Personalbehörden unmittelbar an diese DSt mit Feldpost-Feldersatzteileinheiten zu richten. Bei fehlendem Bestand sind die Besetzungsforderungen an BMVg HQ Fü S/ArbBereich Feldpost zu richten/weiterzuleiten.
2. Besetzungsforderungen FmTBerStOffz sind an BMVg HQ Fü S/ Fü S VII 2 zu richten.

1310. Heranziehen bisher nichtbeorderter Reserveoffiziere

Ab Delegierung der Entscheidungsbefugnis nach Nr. 1302 sind Anforderungen zur Einberufung bisher nichtbeorderter RO, die erst nach Prüfung einer Ersatzgestellung aus der Beorderungsreserve (Nr. 1311) zu stellen sind, wie folgt zu bearbeiten:

a) Besetzungsforderungen an das KWEA (für Leutnant bis Stabshauptmann) sind nur zulässig durch die KdoBeh/DSt nach Nr. 1303, die jedoch im Einzelfalle nachgeordnete TrT/DSt mit der Anforderung beauftragen können. Dieser Auftrag ist in der Besetzungsforderung anzugeben. In der Luftwaffe sind TrT/DSt unterhalb der Regimentsebene nicht anforderungsberechtigt.

Als zuständiges KWEA gilt in der Regel das bisherige Leit-KWEA; wurde dieses entsprechend der Lageentwicklung verlegt oder ist es aus sonstigen Gründen nicht mehr einsatzfähig, ist die Besetzungsforderung an das nächstgelegene KWEA zu richten. Dies gilt entsprechend bei Verlegung von geschlossenen Verbänden aus dem Bereich der bisherigen Leit-KWEÄ heraus.

b) Für StOffz(V)-Dienstposten (ab Dotierung Major), die mit RO besetzt werden sollen, sind die Besetzungsforderungen einheitlich an BMVg – Abt P zu richten. Die Erfüllung dieser Forderung kann je nach Lage mittels Mob-Einteilung/Versetzung aktiver Offz oder durch bisher nicht beorderte RO erfolgen. Im letzteren Falle wird die Einberufung durch namentliche Anforderung der Abt P/PSABw gegenüber dem wehrüberwachenden KWEA veranlaßt.

1311. Heranziehen von Offizieren der Beorderungsreserve

Eine Nachbesetzung ist auch durch Rückgriff auf die Beorderungsreserve möglich. Hierüber entscheiden diejenigen KdoBeh/ZPSt/Ämter, denen die jeweiligen Anteile der Beorderungsreserve zugeordnet sind (MobPlBw Anl. 130) unter Berücksichtigung der regionalen Zuordnung eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Aufgabe der Personalsteuerung (Nr. 1301 c).

Kommt danach ein RO aus dem Anteil Beorderungsreserve für eine Nachbesetzung in Betracht, wird die KalfüDSt durch diese Stellen angewiesen, dem RO den dort vorliegenden EBesch für den V-Fall zuzustellen und ihn nach Diensteintritt mittels Versetzungsverfügung zum anfordernden TrT in Marsch zu setzen. Für StOffz d.R. in der Beorderungsreserve ist die beabsichtigte Personalmaßnahme jedoch **vor** Erlaß der Versetzungsverfügung mit der je nach TSK-Zugehörigkeit des Reservisten zuständigen Unterabteilung BMVg – Abt P, bei SanOffz mit P V 6, abzustimmen.

1312. Vorbehaltsregelung

Für besondere Fälle behält sich BMVg Abt P die Entscheidung über eine Versetzung oder einen Wechsel auf einen höherwertigen Dienstposten auch in den Fällen vor, in denen die Befugnisse nach Nr. 1303 übertragen wurden.

1313. Auskunftswesen

a) Im **Frieden** gelten die Bestimmungen über Bundeswehr-Suchdienst/Bundeswehr-Erkennungsdienst (VMBl 1992 S. 407) in der jeweils gültigen Fassung. Sie enthalten neben allgemeinen Informationen auch detaillierte Angaben zu

- verfügbaren Daten
- Nutzungsberechtigung
- Suchanfragen

über aktive Soldaten, zivile Mitarbeiter, Reservisten und Pensionäre der Bundeswehr.

b) Im **Verteidigungsfall** und ggf. bei Krisen (in den Fällen nach Nr. 1304 a) werden diese Aufgaben durch die **Bundeswehrauskunftsstelle/TSK-Auskunftsstellen** wahrgenommen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

(1) Kann ein Bundeswehrangehöriger aufgrund fehlender Unterlagen im eigenen Zuständigkeitsbereich von TrT/DSt nicht identifiziert werden, ist eine Suchanfrage zunächst an die zuständige TSK-Auskunftsstelle zu richten.
Diese identifiziert anhand vorhandener Unterlagen oder Datenbestände die Person und informiert die anfragenden TrT/DSt unmittelbar.
Ist dies nicht möglich, so übermittelt die TSK-Auskunftsstelle die Suchanfrage an die Bundeswehrauskunftsstelle (BwAuskSt). Die ZMilDBw/ZSanDBw wenden sich direkt an die BwAuskSt. Die Suchantwort wird der anfragenden Dienststelle unmittelbar zugestellt.

(2) **Die Anschriften sind:**

TSK-Auskunftsstelle **Heer**:

Stammdienststelle des Heeres (SDH) DNR: 340 444
Militärringstr. 1000, Lüttich-Kaserne
50737 Köln
AllgFspWNBw 35 24
Tel (02 21) 95 71-0
Fernschr-Nr. RGF GBN Leitzahl-Feldpost: Bw 224

TSK-Auskunftsstelle **Luftwaffe**:

Stammdienststelle der Luftwaffe (SDL) DNR: 500 260
Brühler Str. 309
50968 Köln
AllgFspWNBw 35 00
Tel (02 21) 93 71
Fernschr-Nr: RGF GBG Leitzahl-Feldpost: Bw 356

TSK-Auskunftsstelle **Marine**:

Stammdienststelle der Marine (SDM) DNR: 703 007
Mozartstr. 29
26382 Wilhelmshaven
AllgFspWNBw 25 15
Tel (04 42 l) 49 1
Fernschr-Nr. RGF DAM Leitzahl-Feldpost: Bw 152

Bundeswehrauskunftsstelle:

Personalstammamt der Bundeswehr
– Bundeswehrauskunftsstelle (BwAuskSt) DNR: 103 687
Mudrakaserne, Kölner Str. 262
51149 Köln
AllgFspWNBw 34 53
Tel (02 21) 12 02 1
Fernschr-Nr. RGF GBH Leitzahl-Feldpost. Bw 224

(3) Die Bundeswehrauskunftsstelle ist im **Verteidigungsfall** und ggf. auf besondere Weisung (Nr. 1304 a)

- für die Durchführung der Aufgaben des „Amtlichen Auskunftsbüros" nach Artikel 122 des III. Genfer Abkommens im Bereich der Bundeswehr zuständig und führt diese nach den Vorgaben der ZDv 15/2 („Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten") durch,
- im Rahmen der militärischen Personalführung verantwortlich für das Sammeln, Archivieren und Aufbereiten von Daten und Dokumenten über Änderungen in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen der Soldaten der Bundeswehr,
- im Rahmen der zivilen Personalführung verantwortlich für das Bearbeiten von Suchaufträgen und die Auskunftserteilung in diesen Fällen für Zivilpersonal der Bundeswehr,
- im Rahmen der Zusammenarbeit mit den verbündeten Streitkräften im Geltungsbereich des Grundgesetzes verantwortlich für die Weiterleitung von personenbezogenen Informationen über Angehörige der verbündeten Streitkräfte an deren zuständige Stellen, soweit für die Klärung von Einzelschicksalen erforderlich,
- für die Zusammenarbeit mit den zuständigen zivilen Behörden und Gerichten in Personenstands- und Nachlaßfragen für Soldaten der Bundeswehr,
- Zentrale Leitstelle für das personenbezogene Auskunftswesen in den Streitkräften und in diesem Aufgabengebiet gegenüber den Auskunftsstellen der Teilstreitkräfte weisungsberechtigt.

Sie schafft die sachlichen Voraussetzungen für Familienzusammenführung, Wiedergutmachung, Regelung von Versorgungsansprüchen, Klärung von Einzelschicksalen und ein geordnetes Personenstandswesen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet die BwAuskSt insbesondere eng zusammen mit:

- dem Amtlichen Auskunftsbüro des Deutschen Roten Kreuzes,
- dem Lagezentrum der Abt. Personal im BMVg,
- den TSK-Auskunftsstellen Heer, Luftwaffe, Marine,
- der Wehrleitorganisation,
- dem Sanitätsdienst,
- den Wehrersatzbehörden,
- der Feldpost,
- dem Bundesamt für Wehrverwaltung/Bundeswehrerkennungsdienst

sowie mit allen am Auskunftswesen beteiligten Truppenteilen und Dienststellen der Streitkräfte und der Bundeswehrverwaltung.

Im **Frieden** erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundeswehrsuchdienstes nach VMBl 1992 S. 407 (vgl. Abs. a).

Kapitel 14

Übergabe personenbezogener Daten an Führer nichtaktiver Truppenteile und Nutzung Dienstlicher Veranstaltungen für Personalführungsaufgaben

1401. Grundsätze

Die als Kdr/EinhFhr mob-eingeteilten Offiziere und beorderten Reserveoffiziere nehmen Einfluß auf Stellenbesetzung, Personalauswahl und Verwendungsplanung ihrer beorderten Reservisten (Kapitel 11 Teil I). Die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen personenbezogenen Unterlagen (z.B. Mob-Stellenbesetzungsliste, vgl. Kapitel 15) dürfen den Kommandeuren/Einheitsführern übermittelt und von ihnen zweckgebunden für die Zeit genutzt werden, in der sie als Führer nichtaktiver TrT beordert sind. Die datenschutzrechtlichen Regelungen ergeben sich aus den Durchführungsbestimmungen zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Geschäftsbereich des BMVg (VMBl 1991 S. 291); soweit Personalakten betroffen sind, sind die Regelungen des § 29 Soldatengesetz nebst der dazu ergangenen Verordnung über die Führung der Personalakten der Soldaten und der ehemaligen Soldaten vom 31.08.1995 (BGBl I S. 1159) zu beachten.

Die Nutzung dieser personenbezogenen Daten für dienstlichen Schriftverkehr mit Reservisten unter privatem oder Firmen-Briefkopf ist unzulässig.

1402. Übermittlung und Nutzung während eines Wehrdienstverhältnisses und für die Dauer einer Dienstlichen Veranstaltung

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Kdr und EinhFhr d.R. ist unter Beachtung des § 29 (3) Soldatengesetz (SG) nur in dem Umfang zulässig, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Während WÜb und DVag dürfen ihnen Unterlagen mit der Einstufung „VS-NfD/Persönlich Personalangelegenheit" für die Soldaten/Reservisten/Zivilpersonal auf V-Dienstposten derjenigen Einheiten oder Verbände ausgehändigt werden, für die sie als Führer mob-eingeteilt oder beordert sind.

Soweit es sich um Personalakten (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SG) handelt, darf ein Zugang nur gestattet werden, soweit er zu Zwecken der Personalführung oder -bearbeitung erforderlich ist.

1403. Ausnahmeregelung für Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses

Zur Wahrnehmung der in Nr. 1401 aufgeführten Aufgaben ist im Regelfall die in Nr. 1402 aufgezeigte Möglichkeit zu nutzen. Sollen im Ausnahmefall personenbezogene Daten auch außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses/einer DVag übermittelt werden, ist dies nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Von den Betroffenen, deren Daten übermittelt werden sollen, ist vorher die schriftliche Einwilligung einzuholen. Dabei muß den Betroffenen

- offenbart werden, welche Daten zu welchem Zweck an wen übermittelt werden sollen und
- zugesichert werden, daß ihnen durch die Verweigerung ihrer Einwilligung keine (dienstlichen) Nachteile entstehen.

1404. Nutzung Dienstlicher Veranstaltungen für Personalführungsaufgaben

Für die Wahrnehmung der Personalführungsaufgaben nach Nr. 1401 im Status eines Soldaten eignen sich außerhalb von TrWÜb und EWÜb in erster Linie KurzWÜb (vgl. Nr. 202) und DVag (ZDv 14/5 B 132 und B 133).

Für die Nutzung von DVag sind folgende Hinweise zu beachten:

a) Für den wehrübenden oder den an einer DVag teilnehmenden Reservisten gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für den nach Laufbahn, Dienststellung und Dienstgrad vergleichbaren Soldaten. Das bedeutet:

Der entsprechend seiner Beorderung als Kdr oder EinhFhr zugezogene RO hat während der DVag die seiner Dienststellung entsprechende Disziplinargewalt (§ 24 Abs. 1 WDO).

b) Die Befugnis, Vorhaben im Inland in der verwendungsbezogenen Reservistenarbeit zu DVag zu erklären, ist den Kdr und DStLtr mit der Disziplinargewalt mindestens eines BtlKdr übertragen. Während einer DVag können daher entsprechend eingesetzte Führer der Reserve für die in ihren Befehlsbereich beorderten Angehörigen der Reserve Vorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausgabemittel zu DVag erklären. Sie entscheiden auch über Ausnahmen bei der Zuziehung von Angehörigen der Reserve, die an verwendungsbezogener Reservistenarbeit ihrer Truppenteile teilnehmen, wenn diese weiter als 150 km vom Ort der DVag entfernt wohnen.

c) Insbesondere die leicht zu handhabende Zuziehung zu DVag schafft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Möglichkeit, einfach und rechtlich einwandfrei Personalführungsaufgaben für die nichtaktiven/teilaktiven Truppenteile wahrnehmen zu können.

d) Die Sammelzuziehung zu DVag ist für die Kdr eine besonders geeignete Möglichkeit, Führungsaufgaben wahrzunehmen.

Damit können die zwischen Kdr KalfüDSt und Kdr des nichtaktiven TrT abgesprochenen Veranstaltungen für einen überschaubaren Zeitraum nach Datum, Uhrzeit, Ort, Art und voraussichtlicher Dauer festgelegt werden. Da die Teilnahme an DVag freiwillig ist, entscheidet der Kdr des nichtaktiven TrT für jeden heranstehenden Einzeltermin, ob er der Zuziehung Folge leisten kann und will. Um dem zuziehenden Kdr die Dienstaufsicht zu erleichtern, wird vom Kdr d.R. erwartet, daß er rechtzeitig mitteilt, wenn er einen Termin nicht wahrnimmt.

Die Ausführungsbestimmungen zum Erlaß Dienstliche Veranstaltungen (ZDv 14/5 B 133), insbesondere Nr. 10.4 sind dabei zu beachten.

Wird zusätzlich zu den in der Sammelzuziehung festgeschriebenen Terminen eine weitere Veranstaltung für erforderlich gehalten, kann kurzfristig nach Absprache eine Einzelzuziehung erstellt werden.

e) Die DVag sind auch zum Führen von Personalgesprächen und von Vorsprachen bei PSt nach Kapitel 11 zu nutzen.

Kapitel 15

Datenverarbeitungs-Unterstützung bei der Personalführung Reservisten und den personellen Mob-Vorbereitungen (DV-PERSMOB)

I. Planungsinformation

1501. Grundsätze

a) Die verstärkte Nutzung der DV ist eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung der Aufgaben der Truppe und der Wehrersatzbehörden im Rahmen der Personalführung Reservisten und der personellen Mob-Vorbereitungen.

b) Das vom BMVg – Abt P erarbeitete Konzept „DV-Unterstützung bei der Personalführung Reservisten und den personellen Mob-Vorbereitungen" enthält eine Reihe von Einzelmaßnahmen mit dem Ziel,

- die MobTrT/KalfüDSt/PSt der Streitkräfte von manuellen Arbeiten zu entlasten, die durch die DV wahrgenommen werden können,
- die KdoBeh/TrT bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Planungs- und Steuerungsverbundes als personalbearbeitende Stellen, insbesondere bei der individuellen Ausbildungs- und Verwendungsplanung ihrer Reservisten, zu unterstützen,
- den Kommandeuren und Einheitsführern, insbesondere auch den in Führungsverwendungen mobeingeplanten Reserveoffizieren, die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Personalplanung und Mitwirkung bei der Stellenbesetzung zu erleichtern,
- die Zusammenarbeit zwischen den TrT, den personalbearbeitenden Stellen für Soldaten/für Reservisten und den Wehrersatzbehörden durch gemeinsam zu nutzende, einheitliche und aktuelle Arbeitsunterlagen weiter zu verbessern,
- die Planung und Durchführung von WÜb für die beteiligten Stellen der Streitkräfte und der Wehrersatzbehörden zu erleichtern.

1502. Realisierung und DV-Unterstützung aus dem Verfahren „Integrierte Datenbereitstellung für die Personalführung" (IDP)

a) Die Realisierung des Konzeptes ist neben der Haushaltsmittelzuweisung und der vorhandenen Kapazität im DV-Bereich (Entwicklung, Programmierung, Organisation und Betrieb u.a.) auch abhängig von flankierenden Maßnahmen nach der KResBw wie z.B.

- Vereinheitlichung der personellen Ordnungsmittel,
- anwenderbezogene Gestaltung der zentralen STAN-, Dienststellen-, Mobilmachungs- und Lehrgangsdateien.

b) Die Datenbereitstellung für die Truppe erfolgt hauptsächlich durch das DV-Verfahren IDP. Zusätzlich zu den Mob-Stellenbesetzungslisten (Nrn. 1510 – 1515) können die KalfüDSt/MobTrT/KdoBeh über die nächstgelegene PERFIS-Datenstation folgende Arbeitshilfen nach IDP-Handbuch anfordern:

- IST-Stellenbesetzungslisten (F, V/F-Dienstposten/-inhaber, ohne V-Dienstposten, aber mit Wehrübenden am Ausgabetag): Normalform (IDP 102), Bildschirmformat (IDP 101),
- Adreßaufkleber für beorderte Reservisten (mit Angabe Dienstgrad),
- Begleitlisten zu Adreßaufklebern, die je nach Bedarf des anfordernden TrT sortiert nach Strukturnummer Truppe (SNRT) und TE/Z oder nach PK oder Name oder Dienstgrad aufbereitet werden können,
- PK-Auskunft oder namentliche Abfrage für aktive Soldaten und beorderte Reservisten des eigenen TrT. Bei PK-/Namens-Abfragen für andere Soldaten/Reservisten wird nur die DSt-Zugehörigkeit bzw. MobTrT angegeben.

- Auszug aus dem Dienststellenverzeichnis (DNr, SNRT, StO-Angaben, KalfüDSt, Leitzahl-Feldpost, Leit-KWEA, KdoBeh, STAN-Nr. u.a.),
- Auszug aus dem ATN-Verzeichnis jeweils für einzelne ATN (z.B. ATB, Ausbildungshöhe/-reihe, Fachtätigkeiten, Inkraftsetzungsdaten u.a.),
- STAN-ODSP-Besetzungsliste (IDP 607) mit angedrucktem SOLL und Möglichkeiten für manuelle Arbeitsvermerke im IST,
  Summen zur Mob-Personallage für aktive TrT (IDP 002) und nichtaktive TrT (IDP 003).

c) Die TrT/DSt werden über weitere DV-Hilfen und Abfragemöglichkeiten aus IDP für das Arbeitsgebiet Personalführung Reservisten und personelle Mob-Vorbereitungen vorab durch AIG-Fschr (DV-PERSMOB-INFO) unterrichtet, bevor sie in die Änderungsdienste dieser Vorschrift (allgemeine Anwender-Information) und der ZDv 20/15 (Verfahrensregelungen, Bearbeitungshinweise) aufgenommen werden.

Darüber hinaus werden Änderungen und Neuerungen im IDP unter „News" angekündigt und im IDP-Handbuch dokumentiert.

Das IDP-Handbuch kann in der jeweils aktuellen Form über jede PERFIS-Datenstation mit IDP-Zugriff ausgedruckt werden. IDP-Nutzern ohne eigene Datenstation wird empfohlen, sich die IDP-News regelmäßig und die IDP-Handbücher je nach Bedarf vorlegen zu lassen.

II. Mob-Stellenbesetzungsliste (IDP 604)

1510. Verwendungsmöglichkeiten

a) Die Mob-Stellenbesetzungsliste (IDP 604) ermöglicht im wesentlichen:

- eine aus PERFIS-, WEWIS-, DIVBw/OIS- und OSTAN-Daten erstellte, einheitliche Darstellung mit vollständigem SOLL und IST (Soldaten auf V/F-Dienstposten, mob-eingeteilte aktive Soldaten, beorderte Reservisten, Überhang an aktiven Soldaten ohne Mob-Einteilung),
- die Darstellung der Beamten und Arbeitnehmer auf Soldaten(V)-Dienstposten sowie der zivilen V-Dienstposten/-inhaber,
- einen SOLL-IST-Vergleich und die Erkennbarkeit der unbesetzten oder nicht verwendungsgerecht besetzten Dienstposten, auch für Dienstaufsichtszwecke der KdoBeh.

b) Die IDP 604 wird bei Bedarf auf Anforderung bereitgestellt. Erläuterungen und Bearbeitungshinweise: Anlage 24 a.

1511. Aktualisierung

Der IDP-Datenbestand wird wöchentlich aus originären Dateien aktualisiert (Nr. 1510 a). Der Informationsbedarf der KdoBeh/KalfüDSt/MobTrT kann zur Vermeidung manueller Eintragungen jeweils durch die Anforderung aktueller Listen erfüllt werden:

- in Normalform (Andruck nur bei RZBw möglich): IDP 604 (siehe Anlage 24 b),
- in Bildschirmformat (Andruck bei PERFIS-Datenstation): IDP 605 (siehe Anlage 24 c).

1512. Zusätzliche Ausgaben

a) Die IDP 604 oder IDP 605 sind bei Bedarf jeweils für die eigenen **und** unterstellten TrT/DSt über die nächstgelegene PERFIS-Datenstation anzufordern. Sie können durch die KdoBeh neben den Dienstaufsichtszwecken für Sondervorhaben, durch KalfüDSt/MobTrT z.B. für TrWÜb oder bei der Personalüberprüfung nichtaktiver MobTrT genutzt werden.

b) Die Einsatz-TrT, denen nach den Vorgaben der Fü TSK bestimmte personalersatzführende TrT (zum Zwecke der Wehrübungs-/Ausbildungsplanung und Heranziehung Personalersatz) fest zugeordnet sind, können die für sie erforderlichen Auszüge aus den IDP 604/IDP 605 dieser TrT über die PERFIS-Datenstationen/DVVerbSt PERFIS ihrer KdoBeh anfordern.

Die Zugriffsberechtigung auf die dezentralisierten Datenbestände IDP (und damit direkte Abfragemöglichkeit) für den Personalersatz ist wie folgt festgelegt:

- Heer: KdoBeh ab WBK/Div gemäß Beilage 5 der BesAnl. 1 zu MobPlBw,
- Luftwaffe: KalfüDSt und KdoBeh gemäß Kapitel C 15 BesAnl. 2 MobPlBw,
- Marine: TypKdo, AmphGrp, MAKdo, MFlgDiv, HöhKdoBeh gemäß Anlage 2 – 4 zu Kapitel 16 BesAnl. 3 MobPlBw,
- ZMilDBw: für SKA – G 1 für 3. und 4. Kp FErsBtl 901 (PersErs für ZMilBer).

Zugriffsberechtigung unterhalb dieser Ebene kann nach IDP-Handbuch bei PersABw – Gruppe DV beantragt werden.

c) Mob-Stellenbesetzungslisten werden nur für **TrT/DSt mit V-Auftrag (= MobTrT)** ausgedruckt. Der Ausdruck von Listen für Friedens-TrT/DSt mit nicht mob-eingeteilten aktiven Soldaten entfällt. Bei Bedarf können diese Angaben über die zuständige Datenstation (PERFIS) als „IST-Stellenbesetzungsliste" IDP 101 (Normalform, Druck beim RZBw) oder IDP 102 (Bildschirmformat, über Lokaldrucker) angefordert werden (Nr. 1502 b).

1513. Zweckbestimmung, Nutzung als Bedarfsanforderung

a) Die IDP 604/IDP 605 dient den MobTrT/KalfüDSt/nächsthöheren KdoBeh als Arbeitsliste für Aufgaben der Personalführung Reservisten und der personellen Mob-Vorbereitungen nach Maßgabe dieser Vorschrift. Aus den dafür genutzten IDP-Datenbeständen werden spezielle Arbeitslisten und DV-Auswertungen für die besonderen Belange der ZPSt und der mob-einteilenden Stellen (MobPlBw Anl 100 Nr. 4) aufbereitet.

b) Die Bedarfsanforderung erfolgt mittels der „ANFORDERUNGSLISTE PERSONELLE MOB-ERGÄNZUNG IDP 608" (Anlage 30).

Listenbeschreibung und Bearbeitungshinweise sind aus MobPlBw (Anl. 110–113) ersichtlich.

Die Unterrichtung der KalfüDSt über die Bedarfsdeckung, d.h. über die vollzogene Mob-Beorderung, erfolgt dagegen aus WEWIS mittels der „Überweisungsliste Mob-Unterlagen" L 0403K2155 , zugleich Gestellungsbestätigung. Muster der Liste: Anlage 36.

1514. DV-Unterstützung für die zivile Personalführung

Die personellen Mob-Vorbereitungen für das Zivilpersonal im Geschäftsbereich des BMVg nach MobPlBw Abschnitt C. e. erfordern für bestimmte Sachverhalte die Zuarbeit durch die Truppe: Übersendung von STAN-Auszügen, wenn bei MobTrT/DSt V-Dienstposten für Katalogpersonal (MobPlBw Anl. 177) oder V-Stellen für Zivilpersonal ausgeworfen sind.

Die nach MobPlBw Teil C. e. verantwortlichen TrT/DSt können hierfür die IDP 608 (Nr. 1513 b) und die zur Verfügung stehenden IDP-Datenbestände nutzen; Anforderungen erfolgen bei den zuständigen PERFIS-Datenstationen nach MobPlBw Anl. 110.

1515. Mob-Stellenbesetzung Offiziere

a) Die Vorlage von Mob-Stellenbesetzungslisten Offz bei Mobilmachung an BMVg – Abt PSZ/PersABw ist nicht erforderlich. Die Vorlage von Meldungen durch diejenigen KdoBeh/TrT/DSt, auf die durch BMVg – Abt PSZ Versetzungs- und Dienstpostenwechselbefugnisse für Offz delegiert wurden, richtet sich nach den Bestimmungen des Kapitels 13.

b) Die Stellenbesetzung für Offz(V)-Dienstposten ist mit SOLL- und IST-Angaben aus den in Nr. 1511 aufgeführten Listen ersichtlich. Bei Bedarf können MobTrT/DSt die Bereitstellung einer gesonderten Liste IDP 604 oder IDP 605 nur mit SOLL-IST-Angaben für Offz bei ihrer zuständigen PERFIS-Datenstation anfordern; Einzelheiten sind im IDP-Handbuch beschrieben.

c) Die zentralen personalbearbeitenden Stellen (BMVg – Abt PSZ/PersABw/SDSt) nutzen die speziellen Arbeitslisten und DV-Auswertungen nach Nr. 1513 im Rahmen der für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich bestehenden Zugriffsberechtigung auf die IDP-Datenbestände.

1516. Darstellung der Führer-/Beorderungsreserve

a) Nach der Strukturierung, Dezentralisierung und Zuordnung der Führerreserve und der Beorderungsreserve entsprechend MobPlBw Anl. 130 erfolgt die Bedarfsanforderung und Aufnahme in den Datenbestand (vgl. Nr. 665 a).

b) Der jeweilige Anteil der Führer-/Beorderungsreserve wird in einer zusätzlichen IDP 604 bei den KalfüDSt bereitgestellt. Dabei werden die SOLL-Vorgaben mit den Kennungen

- S7xxxx Beorderungsreserve
- A2xxxx Führerreserve (aktive Soldaten)
- R2xxxx Führerreserve (Reservisten)

dargestellt (Einzelheiten siehe TEZK, MobPlBw Anl. 113).

c) Für diejenigen TrT/DSt, denen bestimmte Anteile der Führer-/Beorderungsreserve nach dem Couleurprinzip zugeordnet sind, richtet sich die Zugriffsberechtigung auf den Datenbestand IDP nach Nr. 1512.

d) Die Zuordnung bestimmter Dienstposten aus der Führer-/Beorderungsreserve zu bestimmten Einsatztruppenteilen („couleurmäßige Verknüpfung mit einem F-/V-Dienstposten" nach KResBw) wird in den DV-Verfahren **nicht** dargestellt, sondern ist in unmittelbarer Absprache zwischen den beteiligten KalfüDSt in einfacher Form festzuhalten.

e) Bei RO, die für Kdr- bzw. A 16-Verwendungen in der Führer-/Beorderungsreserve in Betracht kommen, ist die Zuordnung zu einem Dienstposten eines Einsatztruppenteils (CouleurTrT) (DSt-Kurzbezeichnung, StO, zugeordneter Dienstposten mit Soll-ATB) in die namentlichen Vorschläge an das PersABw aufzunehmen. Diese Regelung gilt bis zur Realisierung der Zuordnung in den DV-Verfahren.

III. Personalstammblatt Soldaten (für Reservisten) – PSBS-Res

1520. Verwendungszweck

a) Ergänzend zu der in Nrn. 1510 – 1514 beschriebenen Mob-Stellenbesetzungsliste IDP 604, die vorwiegend die an Dienststelle und Dienstposten orientierten Daten enthält, steht den MobTrT/KalfüDSt das Personalstammblatt Soldaten für Reservisten (PSBS-Res) als **personenbezogener** Informationsträger zur Verfügung (s. Anlage 25 a).

b) Das PSBS-Res wurde für die speziellen Belange der Personalführung und -bearbeitung bei KalfüDSt/ÜbTrT entwickelt. Es dient zugleich dem beorderten und/oder wehrübenden **Reservisten** als Nachweis über geleisteten Wehrdienst, militärische Verwendungen und Beförderungen sowie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten.

c) Die KalfüDSt erhalten für die beorderten Reservisten ein PSBS-Res (aus PERFIS) mit der Aufschrift **„(PSBS) D (KalfüDSt)"**.

Die ZPSt nach Nrn. 603 – 605 fordern für die in ihrer Personalführung stehenden Reservisten bei Bedarf PSBS-Res über ihre ZIP an.

d) Bei Mobilmachung dient das PSBS-Res nichtbeorderten Freiwilligen und solchen Reservisten, die ihren MobTrT nicht erreicht haben, als Nachweis zwecks dienstgrad- und ausbildungsgerechter Verwendung. Die TrT, bei denen sie sich melden, nutzen das PSBS-Res als Grundlage für die weitere Steuerung. Das PSBS-Res ist zusammen mit den anderen ggf. vom Reservisten mitgebrachten Personalpapieren von der aufnehmenden Einheit aufzubewahren und im Falle einer Weiterleitung des Soldaten für den neu zuständigen TrT mitzugeben.

1521. Aktualisierung

a) Den KalfüDSt werden neue PSBS-Res zugestellt, wenn im Datensatz der beorderten Reservisten Änderungen eintreten.

b) Darüber hinaus werden PSBS-Res in folgenden Fällen ausgedruckt:

- bei der Beorderung von Reservisten,
- bei Einberufung beorderter und nichtbeorderter Reservisten zu einer Wehrübung.

c) Die Daten der zu Wehrübungen einberufenen Reservisten werden im allgemeinen erst **6–4 Wochen** vor Wehrübungsbeginn von WEWIS an PERFIS übergeben, so daß erst zu diesem Zeitpunkt der Ausdruck eines PSBS-Res möglich ist.

1522. Verfahren bei Wehrübungen

a) Bei Einberufung zu einer Wehrübung wird das PSBS-Res **zweifach** ausgedruckt. Die erste Ausfertigung mit der Aufschrift **„(PSBS) D (KalfüDSt)"** ist für die KalfüDSt/den ÜbTrT, die zweite Ausfertigung mit der Aufschrift **„(PSBS) E (Reservist)"** für den Reservisten bestimmt.

b) Die nach Abs. a gedruckten PSBS-Res werden regelmäßig dem ÜbTrT zugeleitet.
Beide Ausfertigungen sind dort für die Dauer der Wehrübung aufzubewahren.
Eine Übersendung der Ausfertigung **E (Reservist)** an den Reservisten erfolgt nicht.

c) Wird eine geplante Wehrübung nicht angetreten, sind die aus diesem Anlaß gedruckte PSBS-Res nach Ablauf der vorgesehenen Übungsdauer zu vernichten.

d) Änderungen in den dienstlichen Verhältnissen **wehrübender** Reservisten sind von den KalfüDSt/ÜbTrT nach Kapitel 5 zu melden.

e) Änderungen in den **persönlichen** Verhältnissen der Reservisten sind **nicht** mit einer Änderungsmeldung gemäß ZDv 20/15 zu melden. Die mit dem „Personalbogen für wehrübende Reservisten" (vgl. Nr. 503 und Anlage 7) erhobenen Veränderungen werden durch die KWEÄ erfaßt.

f) Bei Beendigung der Wehrübung ist

- die Ausfertigung **E (Reservist)** dem Reservisten auszuhändigen (weitere Hinweise: Nr. 511 a),
- die Ausfertigung **D (KalfüDSt)** nach der hierfür geltenden Regelung der ZDv 20/15 zu vernichten, soweit sie im Falle einer Mob-Beorderung nicht aufzubewahren ist (Nr. 1523 c).

Werden dem ÜbTrT während der Wehrübung neue PSBS-Res zugestellt, ist dem Reservisten nur die letzte (aktuelle) Ausfertigung auszuhändigen. Vor Aushändigung ist zu prüfen, ob die Angaben in den Datenfeldern 328, 329 und 331 (Dienstgrad, Dienstgradzusatz und Dienstgrad seit) den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Ggf. sind aktuelle Daten einzutragen und, soweit fehlerhaft, Angaben zu streichen. Die Änderungen sind vom Bearbeiter abzuzeichnen und mit Datum und Dienstsiegel zu versehen.

g) Zur Unterstützung der von den TrT durchzuführenden Arbeiten nach Abschluß einer Wehrübung (Nr. 511) kann noch bis ca. 4 Wochen nach WÜb-Ende auf die Daten der Wehrübenden zurückgegriffen werden, so z.B. mittels IDP-Abfragen nach Nr. 1502.

1523. Datenschutzrechtliche Bestimmungen zur Behandlung der PSBS-Res

Die PSBS-Res sind bei den TrT/DSt grundsätzlich zusammen mit den übrigen Personalunterlagen (Mob-Unterlagen) der Reservisten aufzubewahren.

Werden die PSBS-Res zur besseren Handhabung gesondert in Ordnern aufbewahrt, ist diese Sammlung eine Datei im Sinne des § 3 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dazu wird gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 BDSG festgelegt:

- Die Datei wird unter der Bezeichnung „Personalstammblätter Soldaten-Reservisten (PSBSRes) Ausgabe D" geführt.
- Das PSBS-Res dient den KalfüDSt, PSt, ZPSt und Einheiten/Dienststellen als Unterlage für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten beorderter Reservisten.
- Der Merkmalumfang ist dem Muster der Anlagen 25 a und b zu entnehmen.
- Die Datei enthält ausschließlich Daten von beorderten Angehörigen der Reserve und nicht/oder nicht mehr Wehrpflichtigen, für die die Zuständigkeit der speichernden Stelle aufgrund der Zweckbestimmung gegeben ist.
- Auf die Datei darf nur das für Personalangelegenheiten zuständige Personal der fachlich zuständigen sowie der vorgesetzten Dienststellen im Rahmen der Dienstaufsicht zugreifen.
- Die PSBS-Res sind bei der Einheit/Dienststelle geschlossen und alphabetisch sortiert als Kartei in einem Ordner oder Karteikasten aufzubewahren. TrT/DSt, die für mehrere Dienststellen, Verbände oder Einheiten zuständig sind, können für jede DSt eine eigene Datei anlegen.
- Das Recht des Soldaten/Reservisten auf Einsicht in seine vollständigen Personalunterlagen erstreckt sich auch auf das PSBS-Res.
- Die Datei ist als „Persönlich! Personalangelegenheit" zu behandeln.
- Die Übermittlung ist grundsätzlich nur im Rahmen des für die einzelnen Ausfertigungen festgelegten Verteilers zulässig. Für die Personalbearbeitung Reservisten dürfen unter den in Nr. 1525 genannten Voraussetzungen, zusätzliche PSBS-Res angefordert werden.
- Nach Eingang eines neuen PSBS-Res und seiner Prüfung ist das vorhergehende PSBS-Res zu vernichten. Die nach Nr. 1525 zusätzlich angeforderten PSBS-Res sind zu vernichten, sobald sie für den Zweck, für den sie angefordert wurden, nicht mehr benötigt werden. Jede weitere Verwendung von PSBS-Res ist untersagt.
- Wenn durch die KWEÄ in Ausnahmefällen PSB-Res statt PSBS-Res zur Verfügung gestellt werden, sind diese wie PSBS-Res zu behandeln.
- Bei Beendigung der Beorderung ist das PSBS-Res nach den Bestimmungen der Nr. 501c zu vernichten.

1524. Sonderregelung für PersABw/SDM

Zur Wahrnehmung der besonderen Aufgaben nach MobPlBw und nach dieser Vorschrift nutzen PersABw und SDM das Personalstammblatt Reservisten (PSBRes) aus WEWIS (entsprechend Nutzerhandbuch WEWIS/Res des BAWV).

1525. Anforderung von zusätzlichen PSBS-Res über die KWEÄ

In besonderen Fällen kann die Notwendigkeit entstehen, über die PSBS-Res, die den KalfüDSt im Rahmen der Aktualisierung für ihre beorderten Reservisten ohnehin zugestellt werden, hinaus zusätzliche Ausfertigungen anzufordern. Da das PSBS-Res jedoch Bestandteil der Personalakte, die gemäß § 29 Abs. 3 SG Zugangsbeschränkungen unterliegt, ist und damit der Begründung einer solchen Notwendigkeit besondere Bedeutung zukommt, sind folgende Durchführungsbestimmungen zu beachten:

a) Anforderungsberechtigt ist nur das zum Umgang mit personenbezogenen Daten zugelassene Personal der KalfüDSt und der vorgesetzten KdoBeh/DSt.

b) Die Anforderung zusätzlicher PSBS-Res ist daher auf solche dienstlich gebotenen Anlässe zu beschränken, in denen das ohnehin vorliegende PSBS-Res für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht ausreicht. Solche Anlässe können z.B. sein:

Personenbezogene Einzelfallbearbeitung, insbesondere wenn sich KalfüDSt und Mob-TrT in verschiedenen Standorten/Unterkunftsbereichen befinden und für beide Dienststellen die Nutzung des PSBS-Res für die vorgegebene Aufgabenverteilung und Zuarbeit erforderlich ist, oder wenn durch das BMVg/ die vorgesetzten Dienststellen im Einzelfall die Vorlage eines PSBS-Res gefordert wird.

c) Die Anforderungen sind schriftlich (formlos) unter Angabe des Anlasses, der die Anforderung rechtfertigt, an das jeweils zuständige KWEA zu richten.

d) Für Bearbeitung, Aufbewahrung und Vernichtung dieser zusätzlichen PSBS-Res gelten die Bestimmungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten gemäß Nr. 501 und die Bearbeitungshinweise nach Nr. 1523 gleichermaßen.

IV. Mob-Verwendungsübersicht (P 601/2)

1530. Verwendungszweck

Die Mob-Verwendungsübersicht (P 601/2) enthält die notwendigen Angaben über die von TrT/DSt im V-Fall abzustellenden Soldaten. Sie wird den **abgebenden TrT/DSt** vierteljährlich aktualisiert aus PERFIS zur Verfügung gestellt (Muster siehe Anlage 26). Zusätzlich zu dem aus MobPlBw Anl. 100 ersichtlichen Verwendungszweck (Unterstützung der TrT/DSt bei den Vorbereitungen für die Abgabe aktiven Personals bei Mobilmachung) ist die P 601/2 auch zu nutzen für die Anforderungen von Soldaten zur Teilnahme an TrWÜb (Nrn. 421, 423, Anlage 8 a – c).

1531. Aufbewahrung/Aktualisierung

a) Die Mob-Verwendungsübersicht ist in der Regel in dem Alarmkalender (Anlagenteil) aufzubewahren. Bei einer anderweitigen Aufbewahrung (z.B. beim Bearbeiter) ist im Alarmkalender ein Hinweis auf den Aufbewahrungsort aufzunehmen.

b) Zwischen den Aktualisierungsterminen eintretende Veränderungen sind manuell nachzutragen. Nach Eingang der neuesten Liste ist vor Vernichtung der alten Liste zu prüfen, ob alle Veränderungen aufgenommen sind.

c) Erkannte Unstimmigkeiten oder Fehler sind nach ZDv 20/15, Kapitel 6 der zuständigen DVVerbSt PERFIS zu melden, sofern nicht je nach Art des Fehlers/der Unstimmigkeit eine unmittelbare Klärung bei der mob-einteilenden Stelle zweckmäßiger erscheint.

1532. Information der aufnehmenden Truppenteile

Die **aufnehmenden** MobTrT/DSt ersehen die zu ihnen mob-eingeteilten Soldaten aus der Mob-Stellenbesetzungsliste (Nrn. 1510-1515 und Anlage 24).

Ausnahme:
Für KalfüDSt „ErsBtl des Heeres mit Sonderaufgaben" wird als Übersicht über die bei TrT/DSt im **Ausland** mob-eingeteilten Soldaten bis auf weiteres eine Liste Mob-Stelleninhaber (P 601/S) ausgedruckt (Sonderlauf).

1533. Eröffnung der Mob-Verwendung

Die Mob-Verwendungsübersicht P 601/2 dient als Arbeitsunterlage für die abgebenden TrT/DSt (Abgaben von Soldaten im V-Fall), **nicht** aber der Bestätigung über die Eröffnung der Mob-Verwendung für diese Soldaten. Hierzu ist ausschließlich die Mob-Verfügung nach ZDv 20/15 Kapitel 6 zu nutzen.

V. Verwendungsplanung Reservisten aufzulösender/umzugliedernder TrT (IDP 609)

1540. Verwendungszweck

a) Die IDP 609 ist eine Arbeitsliste zur Unterstützung der Verwendungsplanung für Reservisten aus aufzulösenden oder umzugliedernden MobTrT nach Nr. 1108. Sie kann nach Vorliegen der Organisationsbefehle für Auflösung oder Umgliederung durch die betroffene KalfüDSt über die nächstgelegene PERFIS-Datenstation angefordert werden.

Muster und Erläuterungen: s. Anlage 31.

b) Da die IDP 609 der personenbezogenen Verwendungsplanung für beorderte Reservisten dient, sind im SOLL nur die mit Reservisten besetzten F = V-DP und V-DP ausgedruckt, nicht jedoch unbesetzte Dienstposten dieser Art.

c) Die KalfüDSt der aufzulösenden oder umzugliedernden TrT tragen im Feld 06 ihre Vorschläge für die weitere Mob-Verwendung der von den Org-Maßnahmen betroffenen Reservisten ein.

Soweit hierzu von den Fü TSK/OrgBer gesonderte Bestimmungen für eine regionale Zuordnung von aufzulösenden und aufzunehmenden TrT erlassen wurden, sind in diesem Fall die mit der KalfüDSt des aufnehmenden TrT erarbeiteten Verwendungsvorschläge einzutragen.

d) Die ausgefüllten Arbeitslisten IDP 609 sind zur weiteren Bearbeitung wie folgt zu übersenden/vorzulegen:

- für Uffz/Msch d.R. des Heeres und der Luftwaffe dem für den aufzulösenden/umzugliedernden TrT zuständigen LeitKWEA,
- für Uffz/Msch der Marine der SDM,
- für Offz d.R. aller TSK und Laufbahnen dem PersABw (für diesen Zweck kann eine IDP 609, die nur die Offz d.R. enthält, angefordert werden. Die Auswahlmöglichkeiten hierfür sind im IDP-Handbuch beschrieben),
- für Offz/Uffz d.R. FNTr (Heer) dem PersABw.

e) Vorgenommene Umplanungen werden nach dem Datenaustausch WEWIS/PERFIS u.a. durch Ausgabe eines neuen PSBS-Res (Nrn. 1520, 1521) dokumentiert und stehen nach der Aktualisierung des IDP-Datenbestandes (Nr. 1511) für Abfragen und Listenausdruck zur Verfügung.

1541. Verfahren bei noch nicht vollständig vorliegenden Org-Grundlagen – Eingabe geplante Mob-Verwendung

a) Für Reservisten, die aus ihrer bisherigen Beorderung ausgeplant werden müssen und die nach der Verwendungsplanung (Vorgaben Fü TSK/OrgBer) für solche umzugliedernde Truppenteile vorgesehen sind, für die noch keine neue STAN vorliegen, kann dennoch die geplante Mob-Verwendung in diesen Truppenteilen mittels IDP 609 bereits vorgeschlagen und in WEWIS anhand einer fiktiven TE/Z-Kennung maximal 12 Monate gespeichert werden. Hierzu ist wie folgt zu verfahren:

b) In der DV-Liste „Verwendungsplanung Res aufzulösender/umzugliedernder TrT – IDP 609" sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- **Spalte 06 Zeile A:**
  zukünftiger MobTrT/DNr
  (z.B.: „HSchBtl (VB)/ XXXXXX").
- **Spalte 06 Zeile B:**
  fiktive TEZ 999XXX; die letzten 3 Stellen sind ZählNr. für die für den künftigen TrT vorgesehenen Reservisten; (z.B. bei drei Reservisten für einen TrT: 999001–999003). Diese Eintragung ist in **jedem Fall** erforderlich, da sonst aus DV-technischen Gründen (Plausibilität) die Dateneingabe durch das KWEA vom System nicht angenommen wird.
- **Spalte 06 Zeile C:**
  In Absprache mit dem vorgesehenen künftigen MobTrT ist ein **Zeitpunkt** (TTMMJJ) einzutragen, der zwischen Beginn und Abschluß der Umgliederung lt. OrgBefehl liegt (Beispiel OrgBeginn: 01.06.94, OrgAbschluß: 15.01.95, eingetragen z.B.: „01.10.94").

- **Spalte 06 „Weitere Arbeitsvermerke"**:
  „Umgliederung ab (Datum) zu (neue Dienststellenkurzbezeichnung), STAN liegt noch nicht vor."
  (z.B.: „Umgliederung ab 01.06.94 zu HSchBtl (VB) ..., STAN liegt noch nicht vor").

c) Die IDP 609 ist für

- Offz — dem PersABw,
  Uffz/Msch — dem KWEA,
- Uffz/Msch Marine — der SDM

in 2facher Ausfertigung vorzulegen. Ein NA dieser IDP 609 ist an die **neue** KalfüDSt zu übersenden.

d) Nach Eingabe dieser Daten durch KWEÄ/PersABw/SDM ist dann eine geplante Mob-Verwendung in WEWIS gespeichert und wird nach der Datenübergabe an PERFIS/IDP in den Mob-Stellenbesetzungslisten (IDP 604/605) der vorgesehenen MobTrT nach der letzten TE/Z ausgedruckt.

Nach Vorliegen OrgBefehl und STAN beantragt die neue KalfüDSt die Einplanung dieser vorgemerkten Reservisten auf den echten Dienstposten (TE/Z) nach neuer STAN mittels IDP 608 (Verfahren: siehe MobPlBw Anl. 110).

Dies muß bis **spätestens 4 Wochen** nach dem in der Spalte 06 Zeile C genannten Datum erfolgt sein, da zu diesem Zeitpunkt die in WEWIS gespeicherte geplante Mob-Verwendung programmautomatisch gelöscht wird.

e) Kann wegen noch nicht abgeschlossener Org-Planung ein bestimmter TrT noch nicht festgelegt werden oder ist für diesen noch keine DNr. vergeben (Neuaufstellung), kann die geplante Mob-Verwendung in gegenseitiger Absprache bei einem NachbarTrT oder nach Festlegung durch die vorgesetzte Stelle gespeichert werden. Nach Vorliegen der Voraussetzungen ist die Einplanung gem. Abs. d zu beantragen.

VI. Mob-Einteilung von Soldaten bei fest zugeordneten Truppenteilen (IDP 610)

1550. Verwendungszweck

a) Die IDP 610 ist eine Arbeitsliste zur Unterstützung der Mob-Einteilung von Soldaten in Truppenteilen mit festen Beorderungsbeziehungen, z.B. Stamm- und Aufwuchs-Truppenteilen, fest zugeordneten PersErsTrT u.ä.

Muster und Erläuterung siehe Anlage 35.

b) Da die IDP 610 der personenbezogenen Verwendungsplanung für Soldaten dient, sind im Datenblock „Abgebender Truppenteil" nur die mit Soldaten besetzten Dienstposteninhaber ausgedruckt, nicht jedoch unbesetzte Dienstposten.

c) Die KalfüDSt des abgebenden Truppenteils trägt im Datenblock „Aufnehmender Truppenteil" die Dienststellen- und Dienstpostenangaben ein, die für die Mob-Einteilung des betroffenen Soldaten zu dem zugeordneten Truppenteil erforderlich sind.

Bei Soldaten, die nicht mob-eingeteilt werden sollen, sind die Angaben in rot zu streichen.

d) Die ausgefüllten Arbeitslisten IDP 610 sind an die DV-Verbindungsstelle PERFIS zurückzugeben. Sie dienen nach Rücklauf als Antrag auf Mob-Einteilung nach BA 30/1.

e) Nach der Verarbeitung im PERFIS werden die Mob-Einteilungen durch den Ausdruck von Mob-Einteilungsverfügungen nach ZDv 20/15 Kapitel 6 dokumentiert und stehen nach der Aktualisierung des IDP-Datenbestandes (Nr. 1511) für Abfragen und Listenausdrucke zur Verfügung.

VII. Verfahrensrichtlinien und Bearbeitungshinweise für die Anforderung der personellen Mob-Ergänzung mit IDP 608

1560. Aufbau und Inhalt der Anforderungsliste personelle Mob-Ergänzung (IDP 608)

a) Die IDP 608 wird aus ausgewählten Daten verschiedener DV-Systeme (DIVBw, OSTAN, PERFIS, WEWIS) zusammengestellt und den KalfüDSt als Arbeitsunterlage bereitgestellt.

Die Liste stellt die vollständige Soll-Vorgabe für die aus mob-eingeteilten Soldaten und Reservisten zu bildende personelle Mob-Ergänzung dar.

Das DV-Verfahren stellt nur die zum Stichtag aus den Originärverfahren übernommenen Daten anwendergerecht bereit. Falsche Angaben in IDP-Listen können nur durch Änderung der Daten im Originärverfahren berichtigt werden. So können Fehler in den Daten nur durch entsprechende Änderungsmeldungen nach den geltenden Bestimmungen des Änderungsdienstes PERFIS (ZDv 20/15) oder von den KWEÄ durch Eingaben in WEWIS bereinigt werden.

b) Dienststellendaten

Die im Verfahren DIVBw zur DStNr. der MobTrT/DSt gespeicherten Dienststellendaten werden in der Kopfleiste der IDP 608 angedruckt. Die Gestaltung der Kopfleiste entspricht im wesentlichen den Mob-Stellenbesetzungslisten IDP 604.

c) STAN-Daten

Die im Verfahren OSTAN zur STAN-Nr. der MobTrT/DSt gespeicherten STAN-Daten werden im Block „SOLL-DATEN" in gleicher Form wie in der IDP 604 ausgedruckt.

Entsprechend der Zweckbestimmung als Anforderungsliste PersMobErg enthält die IDP 608 nur die STAN V-Dienstposten und unbesetzte V/F-Dienstposten.

d) Manuelle Ergänzungen zum SOLL

Manuelle Ergänzungen durch die KalfüDSt werden auf die Angaben begrenzt, die nicht in den Originärdatenbeständen enthalten sind oder deren Festlegung eigenverantwortlich durch die KalfüDSt unter Berücksichtigung von Vorgaben oder Besonderheiten erfolgen muß.

Der von den KalfüDSt zu ergänzende Datenblock ermöglicht Arbeitsvermerke über

- das Beorderungsverhältnis,
- die Kennzeichnung des Führungs- und Funktionspersonals bei PersErsTrT,
- das Kontingent,
- Kennzeichnung für die Besetzung mit Soldaten, Reservisten oder Katalogpersonal,
- Angaben zur Person und gewünschtes Beorderungsdatum bei namentlicher Anforderung.

e) IST-Daten

Mit Ausnahme bei Neuaufstellungen und bei Umgliederungen auf neue STAN werden die IST-Daten über die Stellenbesetzung am Stichtag wie folgt ausgedruckt:

- aus PERFIS-Mob die Angaben über die Besetzung der Dienstposten mit mob-eingeteilten Soldaten. Statt der persönlichen Angaben des Stelleninhabers wird in Spalte 14 nur der Hinweis „aktiv besetzt" ausgedruckt.
- aus WEWIS die beorderten Reservisten.

1561. Anforderung des Bedarfs an Reserveoffizieren

Für die Anforderung des Bedarfs an Reserveoffizieren des Heeres, der Luftwaffe, der Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr und der Zentralen Sanitätsdienststellen der Bundeswehr lassen sich die KalfüDSt von der zuständigen DVVerbStelle PERFIS eine IDP 608 nur für die Offz-V-Dienstposten ausdrucken. Nach Bearbeitung legen sie die IDP 608 unmittelbar dem PersABw vor, das Leit-KWEA ist mit Nebenabdruck zu beteiligen.

Bedarfsermittlung/-anforderung in der Marine erfolgt in Zusammenarbeit mit dem PersABw, erforderlichenfalls unter Beteiligung der KalfüDSt, nach den Vorgaben der BesAnl 3 zum MobPlBw.

1562. Soldaten-V-Dienstposten, die mit zivilen Angehörigen der Bundeswehr zu besetzen sind und V-Stellen Zivilpersonal

a) Der Bedarf an Personal für die im MobPlBw Anlage 177 aufgeführten Soldaten-V-Dienstposten Katalogpersonal, die vom BMVg - PSZ II - oder von Dienststellen der Bundeswehrverwaltung zu besetzen sind, ist in der IDP 608, Spalte 06, mit einem „K" besonders gekennzeichnet. Aufgrund dieser Kennung werden die V-DP zunächst nicht vom KWEA bearbeitet, sondern erst nach Eingang der Stellenbesetzungsvorschläge durch die zuständigen mob-einplanenden DSt der BWV.

b) Für die im MobPlBw Anlage 178 aufgeführte Beorderungsreserve/Katalogpersonal (BeordRes/KatPers) legen die KalfüDSt der PersErsTrT in Absprache mit der zuständigen WBV die Teileinheit-/Zeilenersatzkennung (TEZK), die Dotierung sowie die Soll-ATN/ATB fest. Die Besetzung der BeordRes/KatPers erfolgt nach den Bestimmungen für die Besetzung von Soldaten-V-Dienstposten Katalogpersonal.

c) Bedarfsanforderung durch Dienststellen der Bundeswehrverwaltung

Die besetzungszuständigen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung (BAWV, WBV, StOV) ermitteln den Bedarf für V-Stellen Zivilpersonal, Soldaten V-DP Katalogpersonal und BeordRes/KatPers in eigener Zuständigkeit.

d) Sollen Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr für Soldaten-V-Dienstposten, die **nicht** im MobPlBw Anlage 177 aufgeführt sind, eingeplant werden, ist vorher die Freigabe bei der zuständigen mob-einteilenden Dienststelle der Bundeswehrverwaltung mit Vordruck entsprechend dem MobPlBw Anlage 183 einzuholen. Die Freigabe ist erneut zu beantragen, wenn ein beorderter Beamter oder Arbeitnehmer bei seinem MobTrT/DSt auf einen Soldaten-V-Dienstposten, der nicht seinem F-Dienstposten vergleichbar ist oder wenn er zu einem anderen MobTrT/DSt beordert werden soll.

1563. Namentliche Anforderung

Anstelle des Vordruckes nach MobPlBw Anlage 120 können die KalfüDSt für die namentliche Anforderung ausscheidender Soldaten und nichtbeorderter Reservisten auch die IDP 608 nutzen. Hierzu genügt die Übersendung einzelner Austauschblätter mit den Anforderungsdaten. Für termingebundene Stellenbesetzungsplanungen ist die Angabe eines Wirksamkeitsdatums (z.B. Stellenbesetzung nach Lehrgangsbesuch, Einplanung erst nach Ende einer geplanten Wehrübung des derzeitigen Dienstposteninhabers) möglich. Einzelheiten siehe Ausfüllanweisung. Zur namentlichen Anforderung ist auch MobPlBw Anlage 121 zu beachten.

1564. Anforderung der Führerreserve und Beorderungsreserve

Bestimmungen für die Führer-Beorderungsreserve siehe MobPlBw Anlage 130

a) Führerreserve

Das Antragsverfahren für die Mob-Einteilung von Soldaten mit Belegart 30/1 richtet sich nach den Bestimmungen der ZDv 20/15 Kapitel 6.

Für Angehörige der Reserve ist eine IDP 608 zu verwenden. Die vorgegebenen Teileinheit-Zeilen dürfen nicht verändert werden. Wenn über die TEZ hinaus weitere STAN-Soll-Daten (DGrad, ATN/ATB usw.) in den Listen ausgedruckt sind, dienen diese als Platzhalter. Nach Eingabe der Daten der zu beordernden Reservisten in PersMobDBWE werden die Platzhalter-Daten überschrieben. Die IDP 608 ist nach der Ausfüllanweisung (Anlage 30) zu bearbeiten.

b) Beorderungsreserve

Für die Anträge zur Beorderung freiwilliger Reservisten in die Beorderungsreserve sind Blanko-Listen zu verwenden. Mit der Beorderung der Reservisten wird der Dienstposten in der Beorderungsreserve aufgebaut. Bei Ausplanungen aus der Beorderungsreserve werden auch Teileinheit-Zeilen-Ersatzkennungen und Soll-Daten von den KWEÄ wieder gelöscht. Unbesetzte Stellen werden in PersMobDBWE und somit auch in IDP nicht geführt.

In die Anforderungslisten sind die TEZK und die Soll-Daten mit einzutragen. Die Soll-Daten des in der Beorderungsreserve aufzubauenden Dienstpostens müssen mit den Soll-Daten des STAN-V (Couleur-)Dienstposten übereinstimmen. Einzutragen ist auch die DStNr des TrT/DSt, in dessen STAN der „Couleur"-DP aufgeführt ist.

1565. Übersendung der Listen an KWEÄ und PersABw

a) Ein einheitliches Formschreiben für die Übersendung der IDP 608 an KWEA/PersABw wird nicht vorgeschrieben. Den KalfüDSt ist es freigestellt, hierzu selbstentwickelte, ggf. mit dem Leit-KWEA abgestimmte und die Besonderheiten ihrer Dienststelle berücksichtigende Schreiben zu verwenden. Zu beachten ist jedoch:

- Ein Anschreiben ist in jedem Fall erforderlich.
- Aus dem Anschreiben muß der Bearbeiter (mit TelNr.) ersichtlich sein.
- Die Richtigkeit der Bedarfsanforderung ist durch Unterschrift des Bearbeiters mit Angabe Dienstgrad, Dienststellung zu bestätigen.
- Nachrichtlich beteiligte Dienststellen sind aufzuführen.

b) KalfüDSt, deren unterstellte Einheiten verschiedenen Leit-KWEÄ zugeordnet sind, übersenden dem jeweils für die Einheit zuständigen Leit-KWEA eine IDP 608.

c) Als Stichtag der Anforderung gilt das ausgedruckte Datum der IDP 608.

d) Werden Anlageblätter beigefügt, sind sie mit den Angaben zu KalfüDSt, MobTrT, DStNr und Hinweis auf das dazugehörige Blatt der IDP 608 zu versehen.

e) In der Marine wird die IDP 608 nach der Abstimmung mit PersABw und ggf. den KalfüDSt durch die SDM ausgewertet. Die Übermittlung des Bedarfs erfolgt jedoch DV-gestützt durch Datenübergabe an WEWIS-PersMobDBWE.

1566. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Behandlung der IDP - Listen aus datenschutzrechtlicher Sicht, richtet sich nach den Bestimmungen der Nr. 1570.

Bei der Versendung sind die Bestimmungen über den Versand von Personalunterlagen zu beachten.

1567. Verarbeitung der Bedarfsanforderung in WEWIS und PERFIS/IDP

a) Dateneingabe in PersMobDBWE für Heer und Luftwaffe

Das Leit-KWEA ändert bzw. baut den Bedarf für V-DP aller Dienstgrade in der PersMobDBWE auf. Das Verfahren für die Marine ist bereits in Nr. 1565 e dargestellt.

b) Datenabgabe PersMobDBWE an IDP und Bereitstellung für die Truppe

Die in die PersMobDBWE eingegebenen Daten werden nach ca. 4 Wochen an IDP übergeben und stehen dann für MobTrT/DSt, KalfüDSt und KdoBeh zur Verfügung. Eine frühere Übergabe ist nicht möglich, weil die Eingabe der Einplanungsdaten erst als Beorderung tatsächlich vollzogen sein muß (d.h. die E-Besch (V) müssen an die Reservisten zugestellt sein), ehe die Änderungen über IDP der Truppe zur Verfügung gestellt werden können.

Die Mob-Stellenbesetzungsliste aus IDP (IDP 604/605) und die WEWIS-Stellenbesetzungsliste PersMobErg können daher von unterschiedlicher Aktualität sein. Die Stellenbesetzungsliste aus WEWIS wird deshalb nur den Wehrersatzbehörden zur Verfügung gestellt.

c) Die Mob-Einteilung von Soldaten ändert die Bedarfsanforderung in IDP nicht. Als Veränderungsbeleg zur Aktualisierung der PersMobDBWE durch Leit-KWEA dient eine Ausfertigung der Mob-Einteilungsverfügung (ZDv 20/15 Kapitel 6).

VIII. Datenschutzrechtliche Bestimmungen zur Behandlung von IDP-Ausgaben und andere Unterlagen mit personenbezogenen Daten

1570. Behandlung, Aufbewahrung und Weiterleitung von IDP-Listen

a) Maschinell erstellte Ausgaben aus IDP sind in der Regel als Verschlußsache **„VS – Nur für den Dienstgebrauch"** einzustufen. Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Inhalt im Interesse der Betroffenen nur dem Kreis der Bearbeiter bekannt werden soll (Mob-Personalbearbeitung), sind mit dem Aufdruck **„Persönlich Personalangelegenheit – Ausdruck mit personenbezogenen Daten, darf nur im Rahmen der vorgegebenen Zweckbestimmung verwendet werden! Die IDP-Ausgaben sind unter Beachtung der Bestimmungen der ZDv 20/15 zu behandeln und zu vernichten, sobald dienstlich nicht mehr erforderlich."** zu kennzeichnen.

b) Die Weiterleitung maschinell erstellter zentraler bzw. dezentraler Ausgaben darf durch die PERFIS-Datenstationen mit IDP-Zugriff/DVVerbSt PERFIS nur an die anforderungsberechtigten TrT/DSt erfolgen.

c) Die aus IDP erstellten Ausgaben sind in verschließbaren Schränken aufzubewahren.

d) Es ist unzulässig, dienstlich nicht mehr benötigte IDP-Ausgaben anderweitig (z.B. als Konzeptpapier) zu benutzen.

e) Die Vernichtung ist gemäß VMBl 1991 S. 326 durchzuführen. Soweit personenbezogene Ausgaben Bestandteil von Akten/Vorgängen werden, richtet sich die Aufbewahrung nach den dafür geltenden Richtlinien. Soweit keine Aufbewahrungsfristen gefordert sind, hat die Vernichtung unmittelbar nach Abschluß der Aufgabe, für die sie erstellt wurden, zu erfolgen. Aufgrund von Neudrucken (Änderungen) ausgetauschte Listen und Einzelseiten sind sofort zu vernichten.

1571. Behandlung anderer Unterlagen mit personenbezogenen Daten

Für Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die nur als Muster in diese Vorschrift aufgenommen wurden, wie:

- Unterlagen der Wehrersatzbehörden (Anlagen 7, 10, 11, 13, 14 und 36),
- aus der ZDv 20/15 (Anlagen 25, 26, 27),
- aus der ZDv 46/1 (Anlage 28)
- sonstige Unterlagen (Anlagen 33/5 bis 33/8)

und für die in dieser Vorschrift keine Regelung getroffen wurde, richten sich bezüglich Behandlung, Aufbewahrung und Weiterleitung nach den Bestimmungen des Herausgebers dieser Unterlagen.

Teil C

Besondere Auslandsverwendungen

Kapitel 16

Vorbereitung und Durchführung von besonderen Auslandsverwendungen

I. Grundlagen

1601. Rechtslage

Die Teilnahme an Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen auf Grund eines Übereinkommens, Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem auswärtigen Staat (z.B. VN-Missionen) ist eine besondere Auslandsverwendung nach § 6 a WPflG oder § 51a Abs 3 SG.

1602. Personenkreis

An einer besonderen Auslandsverwendung können nachfolgend aufgeführte Beorderte und nicht Beorderte teilnehmen, wenn sie sich schriftlich dazu bereit erklärt haben:

1. Gediente Wehrpflichtige, einschließlich derjenigen,
   - die die Gesamtdauer für Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 – 5 WPflG überschritten haben oder überschreiten werden,
   - deren Wehrpflicht ruht (§ 1 Abs. 2 WPflG).
2. a) Nicht mehr wehrpflichtige frühere Berufssoldaten, die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.
   b) frühere Soldatinnen,
      - frühere Berufssoldaten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie wegen Erreichens der allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten oder der besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurden,
        frühere Berufssoldaten, die nach § 46 Abs. 3 SG vorzeitig entlassen wurden und frühere Soldaten auf Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie mindestens zwei Jahre in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit gestanden haben,
      - als Mannschaftsdienstgrad bis zur Vollendung des Jahres, in dem sie das 45. Lebensjahr vollendet haben.
3. Nicht mehr Wehrpflichtige (§ 3 Abs. 3 und 4 WPflG). Rechtsgrundlage für die Teilnahme ist der § 4 Abs. 3WPflG.

   Für Angehörige dieses Personenkreises, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es für die Einplanung zur Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung der Zustimmung durch BMVg - PSZ III 3.

Zur Vereinfachung des Textes werden nachfolgend alle in den Nrn. 1 bis 3 genannten Personen als Reservisten bezeichnet.

II. Vorbereitende Maßnahmen und Auswahl

1603. Einzelregelungen zur Teilnahme von Reservisten

Die vom BMVg mit der Leitung eines Auslandseinsatzes beauftragten Kommandobehörden oder Dienststellen erlassen auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Vorschrift die für die Besonderheiten des Einsatzes in Betracht kommenden Einzelregelungen für die Teilnahme von Reservisten. Je eine Ausfertigung dieser Bestimmungen ist BMVg - PSZ III 3 und WV I 5 vorzulegen.

1604. Information

Die erforderlichen Informationen sind aus dem Merkblatt für Reservisten, die sich für einen freiwilligen Wehrdienst zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklären (Anlage 45), ersichtlich. Dieses ist für die allgemeine Unterrichtung von Reservisten und für die besondere Beratung von Interessenten zu nutzen und hierfür verbindlich. Abweichungen vom Inhalt sind nicht zulässig. Reservisten, die eine Erklärung nach Anlage 42 oder 47 abgeben, sind die Merkblätter der Anlagen 45 und 46 stets auszuhändigen. Bis auf weiteres sind die benötigten Exemplare bei Bedarf durch die Truppe und KWEÄ selbst herzustellen.

Verantwortlich für die Information der Reservisten sind die

KWEÄ in allen wehrpflichtrechtlichen Fragen,
- PSt in allen dienst- und laufbahnrechtlichen Fragen, für nichtbeordere Reservisten die Stellen nach Nrn. 611 - 613,
- mit der Vorbereitung und Leitung beauftragten Stellen in allen fachlichen und einsatzspezifischen Fragen.

1605. Verpflichtung

Die Verpflichtung ist auf dem Formblatt „Verpflichtungserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrdienst zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen" (Anlage 47) abzugeben. Beorderte Reservisten, die sich in ihren Mob-TrT für die Einsatzreserve verpflichten wollen, können diese Erklärung auch auf dem Formblatt der Anlage 42 abgeben.

1606. Erstbearbeitung

a) Freiwillige Meldungen von Reservisten zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen sind an folgende Dienststellen zu richten:

- Reserveoffiziere/Reserveoffizieranwärter aller Teilstreitkräfte (einschl. SanOffz d.R.): PersABw
- mob-beorderte Uffz/Msch d.R. Heer und Luftwaffe: an ihren Mob-Truppenteil. Die Bearbeitung hat durch die für den Mob-TrT zuständige KalfüDSt zu erfolgen. Ausnahme: bei Beorderungen im BMVg, im integrierten Bereich und bei Auslandsdienststellen sind je nach TSK-Zugehörigkeit des Reservisten die SDH oder die SDL zuständig,
- Uffz/Msch d.R. der Marine, unabhängig vom Beorderungsverhältnis: SDM,
- nichtbeorderte Uffz/Msch d.R. Heer und Luftwaffe: an ihr wehrüberwachendes Kreiswehrersatzamt.

Bei anderen Dienststellen eingehende Meldungen/Anfragen sind mit Abgabenachricht an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr richten ihre Meldung auf dem Dienstweg, ggf unter Beteiligung des Fachbereichs, an ihre zivile personalbearbeitende Stelle. Die mit der Einsatzführung beauftragte KdoBeh/DSt ist nachrichtlich zu beteiligen.

b) Die Stellen nach Absatz a) prüfen zunächst anhand der ihnen vorliegenden Unterlagen und Personenkenntnisse, ob die Antragsteller dem Personenkreis nach Nr. 1602 zuzuordnen sind und über

die allgemeine militärische Eignung verfügen (z.B. verwertbare ATN, keine disziplinaren Hindernisse, kein negatives Leistungsbild nach Beurteilungen, kein lange zurückliegender Wehrdienst). Bei positivem Ergebnis der ersten Prüfung sind dem Reservisten die Merkblätter nach Anlagen 45, 46 und 47 mit der Bitte auszuhändigen/zu übersenden, die Einverständniserklärung zu ergänzen, zu unterschreiben und umgehend zurückzugeben.

c) Für die Heranziehung zur Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich, wenn

- die Dauer der Verwendung 3 Monate überschreiten soll,
- die Unterrichtung des Arbeitgebers den Zeitraum von 2 Monaten bis zum vorgesehenen Dienstantritt unterschreitet.

Bei Anforderungen zu besonderen Auslandsverwendungen holen die KWEA die Zustimmung der Arbeitgeber ein. Zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens ist das Einverständnis des Arbeitgebers bereits auf der Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 47 zu dokumentieren, wenn es sich um eine Verpflichtung zu einem konkreten Auslandseinsatz handelt. Bei Heranziehungen aufgrund früherer genereller Verpflichtungen holen die KWEA die Zustimmung des Reservisten und des Arbeitgebers ein. Die Zustimmung der Arbeitgeber ist durch die anfordernden TrT/DSt einzuholen, wenn die Anforderungsfrist von 2 Monaten unterschritten wird. In diesem Fall nimmt das KWEA ohne Vorlage dieser Unterlagen keine Einberufung vor.

d) Reservisten, die nach dem Ergebnis der Erstüberprüfung nicht in Betracht kommen oder die Einverständniserklärung nicht vorlegen, sind durch die Stellen nach Absatz a) unter Angabe der Gründe abzulehnen. Dies gilt entsprechend für bei den KWEÄ auflaufende Anträge bei Vorliegen von Wehrdienstausnahmen oder Einberufungshindernissen.

e) Anträge von Reservisten, die für einen Einsatz in Betracht kommen, sind mit den Einverständniserklärungen, evtl. beigefügten Bewerbungsunterlagen und einer Ablichtung des letzten PSBS-Res (PersABw und SDM: PSB-Res) den folgenden Stellen zur weiteren Bearbeitung vorzulegen:

– Reservisten des Heeres:	Heeresführungskommando – G 1/KPA Falkenstein-Kaserne Von-Kuhl-Straße 50 56070 Koblenz
– Reservisten der Luftwaffe:	Luftwaffenführungskommando – A 1 a (Mob) Postfach 90 25 00/504 51140 Köln
– Reserveoffiziere der Marine:	Personalamt der Bundeswehr Mudra-Kaserne Kölner Straße 262 51149 Köln
– Unteroffiziere/Mannschaften d.R. der Marine:	Stammdienststelle der Marine Mozartstraße 29 26382 Wilhelmshaven

Die KalfüDSt

- bestätigen ihr Einverständnis für die Teilnahme an der besonderen Auslandsverwendung,
- erteilen den Reservisten Abgabenachricht,
- übersenden dem zuständigen KWEA eine Kopie der Einverständniserklärung als Grundlage für die Signierung „U3" oder „V6" im Datenfeld „Personengruppen Wehrersatzwesen".

1607. Auswahlverfahren

a) Die KdoBeh/DSt oder von diesen mit der Auswahl beauftragten TrT/DSt treffen die Auswahlentscheidung entsprechend dem Bedarf unter Berücksichtigung der für den Einsatz geforderten

Eignung, bisheriger militärischer Leistungen und evtl. für den Einsatz zu nutzende im Zivilleben erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten. Bei gleicher Eignung haben beorderte Reservisten Vorrang vor Nichtbeorderten.

b) Die Auswahl kann durch Auswertung der vorliegenden Einverständniserklärungen und der beigefügten ergänzenden Unterlagen oder durch Anforderung einer Auflistung der in Betracht kommenden Reservisten beim zugeordneten Leit-KWEA erfolgen. Nach den Vorgaben (z.B. DGrad, ATN, Sondernachweise, Sprachkenntnisse) der für die Auswahl zuständigen Dienststelle, stellt das KWEA eine Auswahlliste mit den Reservisten zur Verfügung, die im Datenbestand WEWIS mit der Kennung „U3" und „V6" geführt werden.

c) Für Reservisten, die in die engere Auswahl kommen, können im Einzelfall die Personalakten für die weitere Auswertung beim zuständigen KWEA angefordert werden. Die Personalakten sind spätestens nach zwei Wochen an das zuständige KWEA zurückzugeben.

d) Nach Abschluß des Auswahlverfahrens senden die mit der Auswahl beauftragten KdoBeh/DSt die Einverständniserklärungen und ggf. beigefügte ergänzende Unterlagen an das zuständige KWEA. Die Unterlagen werden dort zu den Personalakten genommen.

1608. Anforderung und Einberufung

a) Für die ausgewählten Reservisten legen die mit der Auswahl beauftragten Stellen den PSt umgehend die Anforderung für die Wehrübung zur Vor- und Nachbereitung und die besondere Auslandsverwendung nach Anlage 3a vor.

Die **Einplanung** erfolgt nach den Bestimmungen der Nrn. 210 - 213, sofern für den Einzelfall nicht eine andere Regelung gilt. Besondere Auslandsverwendungen haben Vorrang vor anderen Ausbildungs- und Übungsvorhaben.

b) Für Reservisten, die - ohne Festlegung eines konkreten Einsatztermins – für einen besonderen Auslandseinsatz vorgesehen sind, können die zuständigen KWEÄ vorab um Durchführung einer Überprüfungsuntersuchung auf Auslandsdienstverwendungsfähigkeit gebeten werden. Ziel dieser Untersuchung ist die medizinische Auswahl derjenigen Reservisten, die den gesundheitlichen Anforderungen eines Auslandseinsatzes genügen.

Auslandsverwendungsfähigkeit ist bei der vom Musterungsarzt durchzuführendenUntersuchung dann anzunehmen, wenn der Reservist wehrdienstfähig und verwendungsfähig gemäß Signierziffer 1 bis 3 ist, die Verwendungsfähigkeit in der derzeitigen bzw. vorgesehenen Verwendung vorhanden ist und keine ärztliche/zahnärztliche Behandlung durchgeführt bzw. geplant ist.

c) Ergeben sich Gesundheitsbefunde, die die Auslandsdienst-/Tropenverwendungsfähigkeit ausschließen, kann mit Zustimmung des Reservisten ein Antrag auf ärztliche Ausnahmegenehmigung beim zuständigen KWEA gestellt werden. Dieser wird mit den G-Unterlagen über die vom BMVg beauftragte KdoBeh/DSt, die eine Stellungnahme beifügt, an BMVg InSan I 5 zur Entscheidung weitergeleitet.

d) In der derzeitigen bzw. vorgesehenen Verwendung eingeschränkt verwendungsfähige (u.a. T7), vorübergehend nicht wehrdienstfähige (T 4) und nicht wehrdienstfähige (T 5) Reservisten sind durch ihre wehrüberwachenden KWEÄ unter nachrichtlicher Beteiligung der anfordernden/einplanenden militärischen Stellen bzw. das Leit-KWEA über die Ablehnungsgründe zu unterrichten.

e) Nicht berücksichtigte Reservisten sind durch die für die Entscheidung zuständige Stelle ablehnend zu bescheiden – mit Nebenabdruck an die beteiligten TrT/DSt und KWEÄ unter Angabe der Gründe. Reservisten, die sich generell für die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklärt haben, sind darauf hinzuweisen, daß sie bis zur Rücknahme ihrer Erklärung in WEWIS als Freiwillige gespeichert bleiben und somit auch in Zukunft ausgewählt werden können. Die KWEÄ prüfen, ob eine für Reservisten, die sich für einen konkreten Auslandseinsatz gemeldet haben, bereits eingegebene Kennung „U3" oder „V6" wieder aufzuheben ist.

f) Soweit Einplanungen durch PersABw/SDSt erfolgen, erstellen diese die Einplanungsvermerke. Die vom BMVg beauftragten KdoBeh/DSt sind neben dem vorgeschriebenen Verteiler zusätzlich zu beteiligen. Die einberufenden KWEÄ beteiligen diese Stellen sowie das Leit-KWEA bei der Erstellung der Einberufungsliste und bei evtl. Ausfallmeldungen ebenfalls nachrichtlich.

1609. Sanitätsdienstliche Vorbereitungen

Die Besonderheiten bei der Unterstützung der sanitätsdienstlichen Vorbereitungen für besondere Auslandsverwendungen nach Anlage 32 sind zu beachten. Der jeweils zuständige Truppenarzt und ggf. LSO ist darüber zu unterrichten und frühzeitig einzuschalten.

III. Wehrübungen im Zusammenhang mit besonderen Auslandsverwendungen

1610. Wehrübungen zur Vor- und Nachbereitung/Wehrübungen im Inland

a) Für Wehrübungen zur Vor- und Nachbereitung von besonderen Auslandsverwendungen gelten die Bestimmungen für Einzelwehrübungen nach Kapitel 2.

Die Abrechnung der Wehrübungstage regeln die mit dem Einsatz beauftragten KdoBeh/DSt in eigener Zuständigkeit.

b) Wehrübungen im Inland, die nur mittelbar im Zusammenhang mit den besonderen Auslandsverwendungen vorgesehen sind (z.B. zur Unterstützung der vorbereitenden Ausbildung oder als Vertretungen für abgestelltes Personal) sind keine besonderen Auslandsverwendungen. Für sie gilt die Normalregelung für Einzelwehrübungen nach den Bestimmungen des Kapitels 2.

c) Für die Wehrübungen nach Abs. a und b werden Einberufungsbescheide (Anlage 13/1) oder Dienstleistungsbescheide (Anlage 13/3) erstellt.

IV. Dauer, Fristen, Anrechenbarkeit

1611. Dauer der besonderen Auslandsverwendung

a) Nach § 6 a Abs. 2 WPflG sind Einberufungen zu besonderen Auslandsverwendungen **bis zu sieben Monaten** möglich. Dieser Zeitraum umfaßt den Wehrdienst zur Vor- und Nachbereitung der besonderen Auslandsverwendung, für die der Reservist eingeplant ist und die besondere Auslandsverwendung selbst. Einberufungen zu oder Verlängerungen von besonderen Auslandsverwendungen / Wehrübungen über diesen Zeitraum hinaus sind nicht zulässig.

b) Aus **wehrpflichtrechtlicher** Sicht beginnt die besondere Auslandsverwendung am Tag der Meldung am Gestellungsort im Inland unmittelbar vor der Verwendung im Ausland. Sie endet nach Rückkehr aus dem Ausland mit Ablauf des Tages der Entlassung vom Dienstort im Inland. Für diesen Zeitraum werden durch die KWEÄ Bescheide nach den Anlagen 48 oder 49 erstellt.

c) Aus **besoldungs- und versorgungsrechtlicher** Sicht beginnt die besondere Auslandsverwendung am Tage des Eintreffens im Gebiet oder am Ort der Verwendung und endet mit Verlassen dieses Gebietes oder Ortes. Verwendungen auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen beginnen mit Erreichen des zur Erfüllung des Auftrages bestimmten Verwendungsgebietes und/oder bis zu diesem Zweck angelaufenen Hafens oder angeflogenen Flug-/Landeplatzes innerhalb des Verwendungsgebietes. Tage der Verwendung außerhalb dieses Bereiches, insbesondere Hin- und Rückreise zum oder vom ausländischen Ort oder Gebiet zählen nicht zur Verwendung (vgl. § 4 AuslVerwZuschlVerordnung).

1612. Fristen, Anrechenbarkeit, erneute Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen

a) Besondere Auslandsverwendungen werden auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 WPflG (Nr. 102 b), jedoch nicht auf die Grenzwerte für die Ableistung von Wehrübungen (Nr. 104 b) angerechnet.

b) Reservisten können unmittelbar im Anschluß an ihre Dienstzeit als Soldat zu Vorbereitungswehrübungen und besonderen Auslandsverwendungen herangezogen werden. Die bei Wehrübungen einzuhaltende 3-monatige Karenzzeit für frühere Berufssoldaten gilt hierbei nicht.

c) Bei der Berechnung der Gesamtdauer von Wehrübungen oder von besonderen Auslandsverwendungen bleiben die jeweils im Kalenderjahr in der anderen Wehrdienstart geleisteten Zeiträume unberücksichtigt.

d) Eine erneute Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen ist nur in unumgänglichen Ausnahmefällen zulässig und wenn Arbeitgeberinteressen nicht berührt werden.

V. Besondere Personengruppen

1613. Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr/Feldpostpersonal

a) Für die Teilnahme von Beamten und Arbeitnehmern der Bundeswehr an besonderen Auslandsverwendungen im Soldatenstatus gelten grundsätzlich die unter b) und c) getroffenen Regelungen.

Einzelheiten werden jeweils vom BMVg – PSZ II 1 – mit gesondertem Erlaß an die einsatzführenden Kommandobehörden, die Beschäftigungsdienststellen und die zivilen personalbearbeitenden Dienststellen geregelt.

Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr können auch bei besonderen Auslandsverwendungen nicht in die Einsatzreserve verpflichtet werden.

b) Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr, für deren Einsatz bei besonderen Auslandsverwendungen vom BMVg der Soldatenstatus angeordnet worden ist, leisten Wehrdienst nach § 6 a WPflG. Sie sind nur für Aufgaben einzuplanen und einzusetzen, die ihrer beruflichen Qualifikation entsprechen bzw. bei deren Wahrnehmung diese erforderlich sind (militärfachliche Verwendung).

Den Bedarf ermitteln die jeweiligen Kommandobehörden bzw. die in den Einsatzauftrag unmittelbar eingebundenen Truppenteile. Nachdem sie ihn mit den Fachbereichen abgestimmt haben, melden sie ihn bei der Dienststelle der Bundeswehrverwaltung, die für die Besetzung vergleichbarer ziviler Dienstposten zuständig ist, schriftlich an.

Über die Besetzung entscheiden die jeweils zuständigen personalbearbeitenden Dienststellen (WBV, StOV, etc.). Dabei ist den Vorschlägen der Bedarfsträger/Fachbereiche – die zuvor das schriftliche Einverständnis des Betroffenen zum Wehrdienst eingeholt haben – weitgehend zu entsprechen.

Ebenso ist bei der Verlängerung der Verwendungsdauer zu verfahren. Die Einberufung zum Wehrdienst beantragen die anfordernden militärischen Dienststellen gemäß Nr. 1607.

Beorderte Beamte und Arbeitnehmer sind mit ihrem Beorderungsdienstgrad zu den Vor- und Nachbereitungswehrübungen und zur besonderen Auslandsverwendung einzuberufen, es sei denn, daß die Aufgaben im Einsatz höher bewertet sind.

Nichtbeorderte Beamte/Arbeitnehmer sind mit dem vorläufig festgesetzten Vergleichsdienstgrad entsprechend der Vergleichstabelle (MobPlBw Anlage 192) einzuberufen, es sei denn, der verliehene Dienstgrad ist gleich oder höher bewertet.

c) In truppendienstlicher Verwendung können Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr bei besonderen Auslandsverwendungen mit ihrem Einverständnis nur dann eingesetzt werden, wenn sie zu einem KRK-Truppenteil, der an der jeweiligen besonderen Auslandsverwendung teilnimmt, in gleicher Verwendung beordert sind und die zivile personalbearbeitende Dienststelle sowohl für die Vorbereitungs- als auch die Einsatzdauer die Freistellung schriftlich erteilt hat.

d) Die Auswahl von Feldpostpersonal erfolgt auf Antrag der einsatzleitenden Stelle durch die Generaldirektion Postdienst unter nachrichtlicher Beteiligung des Leit-KWEA.

VI. Ergänzende Bestimmungen

1614. Betreuung und Fürsorge

Verantwortlich für **Betreuung und Fürsorge** sind diejenigen militärischen TrT/DSt, zu denen die Reservisten einberufen werden.

1615. Beförderung

Die Einberufung zu einer besonderen Auslandsverwendung ist **keine Beorderung**. Aus diesem Grund kann eine Beförderung **nur** auf Grund einer Verwendung in einer besonderen Auslandsverwendung nicht erfolgen.

Für **beorderte** Reservisten rechnen die im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung geleisteten Wehrübungstage für eine Beförderung nur an, wenn die in der ZDv 20/7 Nr. 214 geforderten Voraussetzungen bezüglich Bewertung und Verwendung erfüllt.

Werden bei Einsätzen Reservisten lagebedingt abweichend von ihrer Mob-Verwendung oder in höher bewerteten Verwendungen eingesetzt, so kann eine Anrechnung auf die Beförderungsvoraussetzungen nur erfolgen, wenn die Art der Verwendung der Aus- und Weiterbildung für die Mob-Verwendung dient und dies durch den im Einsatz zuständigen Vorgesetzten schriftlich bestätigt wird.

1616. Widerruf der Erklärung zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen/Verkürzung der Einberufungszeiträume

a) Der Widerruf der Erklärung zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen ist generell oder im Einzelfall vor Bestandskraft des Einberufungsbescheides jederzeit möglich. Bereits erstellte Einberufungsbescheide werden durch die KWEA aufgehoben. Nach Dienstantritt ist der Widerruf ausgeschlossen. Statt dessen kann der Verpflichtete einen Antrag auf Entpflichtung stellen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen. Wird der Antrag vor Dienstantritt gestellt, hebt das KWEA den Einberufungsbescheid auf.

b) Für eine Verkürzung von Einberufungszeiträumen für bereits im Dienst befindliche Reservisten gilt:

- Auf Antrag ist der Reservist von der Teilnahme an der besonderen Auslandsverwendung zu entpflichten, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen (§ 6 a Abs. 3 WPflG). Die Entscheidung trifft der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte mit mindestens der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs. Einer Anhörung des KWEA bedarf es nicht.
  Nach der Entpflichtung darf der Soldat nicht mehr in seiner Verwendung im Rahmen der besonderen Auslandsverwendung eingesetzt werden.
- Der Soldat ist zu entlassen, wenn er Gründe geltend macht, die für ihn eine besondere Härte bedeuten würden (§ 6 a Abs. 5 i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 1 WPflG).

Ein entpflichteter oder zu entlassender Soldat ist so bald wie möglich in das Inland zurückzuführen. Nach Abschluß der für die Beendigung des Wehrdienstes notwendigen Maßnahmen ist der Soldat zu entlassen.

Die Zuständigkeit für die Entlassung aus einer besonderen Auslandsverwendung richtet sich nach Abschnitt VIII der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Soldaten (ZDv 14/5 B 108).

Bei vorzeitiger Beendigung des Auslandseinsatzes aus dienstlichen Gründen ist nach Nrn. 645 -648 zu verfahren.

c) Bei allen Änderungen des Einberufungszeitraumes sind die für die Auswahl, Einplanung und Einberufung zuständigen Stellen und das zugeordnete Leit-KWEA nachrichtlich zu beteiligen, bei Beamten und Arbeitnehmern der Bundeswehr zusätzlich die Stellen nach Nr. 1613 b.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis[1])

A

AESOR	Association Européenne des Sous-Officiers de Réserve (Europäische Vereinigung der Uffz d.R.)
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AMK	Amt für Militärkunde
AnschlWÜb	Anschlußwehrübung
ArbplSchG	Arbeitsplatzschutzgesetz
ARes	Alarmreserve
ATB/ATN	Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung/ Tätigkeitsnummer
AusbZentr	Ausbildungszentrum
AWGeophys	Amt für Wehrgeophysik

B

BAWV/BwErkDst	Bundesamt für Wehrverwaltung/Bundeswehrerkennungsdienst
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeauftrResAngel	Beauftragter für Reservistenangelegenheiten
BeordRes	Beorderungsreserve
BesAnl	Besondere Anlagen (MobPlBw)
BesAnRes	Besondere Anweisung für die Freiwillige Reservistenarbeit
BLG	Bundesleistungsgesetz
BMI	Bundesminister des Innern
BMJ	Bundesminister der Justiz
BMJFFG	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit[2])
BMPT	Bundesminister für Post und Telekommunikation
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BO 40/41	Berufsoffizier mit der bes. Altersgrenze 40/41 Jahre nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SG
BS	Berufssoldat

C

CIMEX	CIVILIAN MILITARY EXERCISE (Nickname NATO-Übung)
CIOR	Confédération Interalliée des Officers de Réserve (Interalliierte Vereinigung der Reserveoffiziere)
CIORMR	Confédération Interallie des Officiers Médicaux Réserve (Interalliierte Vereinigung der Sanitätsoffiziere der Reserve)

D

DDO	Dienstältester Deutscher Offizier
d.R.	der Reserve
DSt	Dienststelle
DStLtr	Dienststellenleiter
DVag	Dienstliche Veranstaltung (nach § 1 Abs. 4 SG)
DVO	Durchführungsverordnung
DVVerbSt PERFIS	Datenverarbeitungs-Verbindungsstelle PERFIS

E

EBesch	Einberufungsbescheid
Einh/EinhFhr	Einheit/Einheitsführer
EKA	Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
ErsBtl	Ersatzbataillon
EWÜb	Einzelwehrübung

F

F-Dienstposten	Friedens-Dienstposten

[1]) Bei den Begriffen ist die Mehrzahl in der Regel nicht gesondert aufgeführt, die Abkürzungen gelten jedoch auch dafür, z.B. DSt = Dienststelle(n)

[2]) (frühere Bezeichnung bei Abschluß Verwaltungsvereinbarung)

FErsBtl	Feldersatzbataillon
FhrRes	Führerreserve
FJgFw	Feldjäger-Feldwebel
FNTr	Feldnachrichtentruppe
Fü TSK	Führungsstab der Teilstreitkraft
Fü TSK/OrgBer	Führungsstab der Teilstreitkraft/Organisationsbereich
FwRes	Feldwebel für Reservisten

G

Geophys	Geophysik; Geophysiker
GG	Grundgesetz
G-Karte	Gesundheitskarte
G-Unterlagen	Gesundheitsunterlagen

H

H	Hauptmann, in Vordrucken auch Heer
HA	Heeresamt
HöhKdoBeh	Höhere Kommandobehörde

I

IDP	Integrierte Datenbereitstellung für die Personalführung
IDP 604	Mob-Stellenbesetzungsliste (aus IDP)
InfoWÜb	Informationswehrübung

K

KalfüDSt	Kalenderführende Dienststelle
KdoBeh	Kommandobehörde
Kdr	Kommandeur
KMBA	Katholisches Militärbischofsamt
KpChef	Kompaniechef
KpFw	Kompaniefeldwebel
KResBw	Konzeption Reservisten Bundeswehr
KurzWÜb	Kurzwehrübung
KWEA	Kreiswehrersatzamt
KWEÄ	Kreiswehrersatzämter

L

L	Leutnant
LK	Lehrgangskatalog
LSO	Leitender Sanitätsoffizier
LwA	Luftwaffenamt
LwFErsStff	Luftwaffenfeldersatzstaffel
LzFp	Leitzahl Feldpost

M

M	Major
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MarA	Marineamt
MdB	Mitglied des Bundestages
MdEP	Mitglied des Europäischen Parlaments
MdL	Mitglied des Landtages
MilAtt	Militärattaché
MilFD	Militärfachlicher Dienst
Mob	Mobilmachung
MobPlBw	Mobilmachungsplan der Bundeswehr
MobStp	Mobilmachungsstützpunkt
MobTrT	Mobilmachungstruppenteil (gilt auch für Mob-DSt)
MobVwdg	Mob-Verwendung

mP	mit Portepee
Msch	Mannschaften
MustV	Musterungsverordnung

N

NA	Nebenabdruck
NCSOrg	Marineschiffahrtleitorganisation
NVA	Nationale Volksarmee (der ehem DDR)

O

OA	Offizieranwärter
OF	Oberfeldwebel
Offz	Offizier
OL	Oberleutnant
OrgLtr	Organisationsleiter
OSA	Oberstabsarzt
OSB	Oberstabsbootsmann
OSF	Oberstabsfeldwebel
OSG	Oberstabsgefreiter
OSTAN	Organisations-, Stärke- und Ausrüstungsnachweisung
OTL	Oberstleutnant

P

PERFIS	Personalführungs- und Informationssystem (mit Systemanteil Soldaten u. Zivilpersonal)
PersABw	Personalamt der Bundeswehr
PersErsTrT	Personalersatztruppenteil
PersKK	Personalkarteikarte
PersMobErg	Personelle Mobilmachungsergänzung
PersRes	Personalreserve
PersStärkeG	Personalstärkegesetz
PersStruktG SK	Personalstrukturgesetz Streitkräfte
PSABw	Personalstammamt der Bundeswehr
PSBRes	Personalstammblatt Reservisten (WEWIS)
PSBS	Personalstammblatt Soldaten (PERFIS)
PSBS-Res	Personalstammblatt Soldaten/Reservisten (PERFIS)
PSt	Personalbearbeitende Stelle
PSZ	Abteilung Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten

R

RLBekl	Richtlinien für Bekleidung (Allg. Umdruck Nr. 137)
RO	Reserveoffizier
ROA	Reserveoffizier-Anwärter
ROB	Reserveoffizierbewerber
RU	Reserveunteroffizier
RUA	Reserveunteroffizier-Anwärter

S

SanABw	Sanitätsamt der Bundeswehr
SanOffz	Sanitätsoffizier
SanPers	Sanitätspersonal
SATB	Soll-Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung
SATN	Soll-Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer
SaZ	Soldat auf Zeit
SB	Stabsbootsmann
SDH	Stammdienststelle des Heeres
SDL	Stammdienststelle der Luftwaffe
SDM	Stammdienststelle der Marine
SDSt	Stammdienststelle

SF	Stabsfeldwebel
SG	Soldatengesetz
SichhSt	Sicherheitsstufe
SKA	Streitkräfteamt
SLV	Soldatenlaufbahnverordnung
SNBw	Schule für Nachrichtenwesen der Bundeswehr
SNRT	Strukturnummer Truppe gemäß BwSchl 4115
SStBtl	Schiffsstammbataillon
STAN	Stärke- und Ausrüstungsnachweisung
StOV	Standortverwaltung
SUV	Soldatenurlaubsverordnung
SVG	Soldatenversorgungsgesetz

T

TeilSRes	Teilsatz Reservist (Bekleidung)
TEZK	Teileinheit-Zeilen-Ersatzkennung
Tr	Truppe
TrArzt	Truppenarzt
TrD	Truppendienst
TrT	Truppenteil
TrspDStSeeBw	Transportdienststelle See der Bundeswehr
TrVerwOffz	Truppenverwaltungsoffizier
TrWÜb	Truppenwehrübung
TrWÜbPl	Truppenwehrübungsplan
TSK	Teilstreitkraft

U

ÜbTrT	Übungstruppenteil
Uffz	Unteroffizier
UID	USERID (Nutzer-Identifikation)
uk	unabkömmlich (im Sinne § 13 WPflG)
UK-Stellung	Unabkömmlichstellung
UmP	Unteroffizier mit Portepee
USG	Unterhaltssicherungsgesetz

V

V-	Verteidigungs-
VBK	Verteidigungsbezirkskommando
VdRBw	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.
VfgBschft	Verfügungsbereitschaft
VMBl	Ministerialblatt des BMVg

W

WBK/Div	Wehrbereichskommando/Division
WBV	Wehrbereichsverwaltung
WDZBesch	Wehrdienstzeitbescheinigung
WehrMedStatInst	Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen
WEWIS	Wehrersatzwesen-Informationssystem
WHNS	Wartime Host Nation Support
WLt/ErsBtl	Wehrleit- und Ersatzbataillon
WPflG	Wehrpflichtgesetz
WSG	Wehrsoldgesetz
WÜb	Wehrübung

Z

ZDv	Zentrale Dienstvorschrift
ZgFhr	Zugführer
ZIP	Zentrale Informationsstelle PERFIS
ZLwErsLtSt	Zentrale Luftwaffenersatzleitstelle
ZMilDBw	Zentrale Militärische Bundeswehrdienststellen
ZPSt	Zentrale Personalbearbeitende Stelle
ZSanDBw	Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr

Rechtlicher Hinweis für Reservisten (Anlage zu Informationsschreiben der Truppe)

Mit anliegendem Schreiben erhalten Sie eine Vorabinformation über eine **geplante** Wehrübung. Diese Information ist **unverbindlich**. Beachten Sie deshalb folgende Rechtslage:

1. Wehrpflichtrechtlicher Hinweis

a) Sie werden von Ihrem Kreiswehrersatzamt (KWEA) noch einen Einberufungsbescheid (EBesch) oder ein Anhörungsschreiben gemäß § 23 Wehrpflichtgesetz (WPflG) erhalten (letzteres nur, wenn zum Zeitpunkt der Wehrübung der zuletzt geleistete Wehrdienst mehr als **zwei Jahre** zurückliegt).

Diese Unterlagen, aus denen der genaue Wehrübungszeitraum hervorgeht, erhalten Sie so rechtzeitig, daß Sie Ihre persönlichen und beruflichen Belange darauf einstellen können.

b) Sollten Sie dennoch schwerwiegende Hinderungsgründe für die Ableistung dieser Wehrübung sehen, können Sie diese entsprechend der im Einberufungsbescheid enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung bzw. aufgrund der diesbezüglichen Hinweise des Anhörungsschreibens geltend machen. Das KWEA wird dann prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Zurückstellung vorliegen.

2. Schutz des Arbeitsplatzes

a) Die Unterrichtung des Arbeitgebers/Dienstherrn ist nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbplSchG) Aufgabe des Arbeitnehmers. Nach Erhalt eines EBesch sind Sie nach § 1 Abs. 3 ArbplSchG verpflichtet, diesen Ihrem Arbeitgeber vorzulegen. Erst damit wird der Arbeitsplatzschutz wie folgt wirksam:

- **Während** der Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen (§ 2 Abs. 1 ArbplSchG),
- in der übrigen Zeit vor und nach der Wehrübung - ohne zeitliche Begrenzung - ist eine Kündigung **aus Anlaß des Wehrdienstes** unzulässig (§ 2 Abs. 2 ArbplSchG). Im Streitfall muß der Arbeitgeber beweisen, daß die Kündigung nicht aus Anlaß des Wehrdienstes ausgesprochen worden ist; ihn trifft insofern die Beweislast gemäß § 2 Abs. 2 ArbplSchG.

b) Nach dem ArbplSchG sind Sie zur Vorlage eines **Informationsschreibens** Ihres Truppenteils an den Arbeitgeber zwar nicht verpflichtet, die Vorlage dieser Vorabinformation ist jedoch zu empfehlen. Diese Unterrichtung des Arbeitgebers über den **voraussichtlichen** Wehrübungszeitraum ist nicht nur aus den in Abs. a aufgeführten Gründen – Beweislast bei evtl. Kündigungen – zweckmäßig, sondern dient auch dem Interesse des Arbeitgebers/Dienstherrn. Ihm wird damit frühzeitig ermöglicht, etwa erforderlich werdende Maßnahmen im Betrieb zu planen oder vorzubereiten.

Sollte Ihr Arbeitgeber einen Unabkömmlichkeits-Antrag nach § 13 WPflG in Betracht ziehen, kann er diesen erst stellen, nachdem der **verbindliche** Wehrübungstermin feststeht und Sie ihm den EBesch oder das Anhörungsschreiben (Ziffer 1 a) vorgelegt haben.

Truppenteil/Dienststelle (volle Anschrift)	DienststellenNr

☐ An

☐ Nachrichtlich

PSABw, ☐ Köln **SDH,** ☐ Köln **SDL,** ☐ Köln **SDM,** ☐ Wilhelmshaven **BMVg-P V 5,** ☐ Bonn

Bearbeiter	Fernsprecher (mit Bw-Fernwahl)	Datum

Bitte Ausfüllanweisung (Anlage 3 b) beachten!

☐ An

☐ Nachrichtlich

Kreiswehrersatzamt

Wehrübungsanforderung (Einzelwehrübungen)

Es wird gebeten, nachfolgende Reservisten wie folgt einzuplanen/einzuberufen:

Lfd Nr	Name, Vorname Personenkennziffer	DGrad des Res; ggf Zusatz: v = vorl.	(Nur bei Vorlage an BMVg, PSABw, SDSt) Schlüsselung PSt	Vom ÜbTrT abweichender Mob-TrT	Wenn nicht beordert: "X"	Übungszeit vom–bis; ggf darunter in Klammern: TrWüb-Zeit	Wehrüberwachendes KWEA	Verwendung während der Wehrübung: ATB/ATN des militärischen Dienstpostens, ggf Kurzbeschreibung	Dotierung laut STAN	Lehrg-Kurzbezeichnung u. LehrgNr	Einverständnis des Reservisten liegt vor: Ja	Einverständnis des Reservisten liegt vor: Nein	Nur für Beamte/Arbeitn. d. Bw: BeschäftigDSt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13

Ergänzende Angaben:

A. Meldung zum DA bis (Uhrzeit) | Davon abweichende Meldezeit für (LfdNr, Uhrzeit)

B. Vom Sitz des anfordernden TrT abweichender Meldeort (Volle Anschrift)

C. Gefahr einer Interessenkollision bei den angeforderten Reservisten besteht

☐ nicht. | für (LfdNr)

D. ☐ TSK der Obengenannten wie TSK des/der anfordernden TrT/DSt | von der d. anlord. TrT/DSt abweichend bei (LfdNr, TSK)

E. Besondere Hinweise, Bemerkungen

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

Ausfüllanweisung zur „Wehrübungsanforderung"

Verteiler:

Die Anforderungen sind vorzulegen dem/den

- PSABw für die Reservisten, die nach Nr. 210 durch PSABw eingeplant werden,
- SDSt für die Reservisten, die nach Nr. 211 durch eine SDSt eingeplant werden,
- BMVg P V 5 für die Reservisten, die nach Nr. 212 durch P V 5 eingeplant werden,
- wehrüberwachenden KWEA für die nicht von den ZPSt eingeplanten Reservisten.

In den Ankreuzfeldern („An" und „Nachrichtlich") ist **jeweils** der „An-Empfänger" bzw. der „Nachrichtlich-Empfänger" zu kennzeichnen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Anforderungen getrennt zu erstellen, so daß jede(s) ZPSt/KWEA nur die Namen der Reservisten übermittelt bekommt, für deren Einplanung die jeweilige DSt zuständig ist.

Spalte 3:

Alle Dienstgrade sind in Kurzform (BwSchl 1151), Dienstgradzusätze (z.B. ROA, RUA) nach BwSchl 1152 einzutragen. Verfügt der angeforderte Reservist über einen vorläufigen Dienstgrad nach §§ 39, 40 WPflG (vgl. Nrn. 109, 110), ist „v" voranzusetzen. Bei weiblichen SanOffz (Nr. 112) ist dem Dienstgrad ein „(w)" nachzusetzen (z.B. OSA (w)).

Spalte 4:

Bei Vorlage einer Wehrübungsanforderung an BMVg, PSABw, SDH, SDL, SDM ist die Schlüsselung der PSt einzutragen (z.B. „1547"). Diese ist aus der Kopfleiste des PSBS-Res (Feld 132) oder aus der Mob-Stellenbesetzungsliste (IDP 604/IDP 605) – Block IST-Daten – zu entnehmen.

Eine **schriftliche** Einverständniserklärung ist in der Regel nicht erforderlich, wird aber empfohlen (Verbleib beim TrT). In folgenden Fällen ist jedoch die Einverständniserklärung bzw. der Antrag des Wehrübenden beizufügen:

- bei Wehrübungen weiblicher ehemaliger SanOffz nach Nr. 112,
  bei Wehrübungen ohne Bestehen einer Wehrpflicht nach Nr. 303,
- bei Wehrübungen uk-gestellter Reservisten nach Nr. 313,
- bei Wehrübungen von SanOffz im Zusammenhang mit der Verwaltungsvereinbarung nach Nr. 314.

Spalte 5:

Bei Anforderung von Reservisten, die bei einem anderen als dem ÜbTrT mob-beordert sind, ist der MobTrT einzutragen. **Damit wird zugleich bestätigt, daß die Zustimmung dieses MobTrT bzw. dessen KalfüDSt vorliegt.** Die KalfüDSt ist bei der Wehrübungsanforderung nachrichtlich zu beteiligen.

Spalte 6:

Bei angeforderten Reservisten, die nicht mob-beordert sind, ist ein „x" einzusetzen. Soweit das Beorderungsverhältnis dem anfordernden TrT nicht bekannt ist und beim betreffenden Reservisten nicht erfragt werden kann, ist es beim wehrüberwachenden KWEA zu ermitteln.

Für nichtbeorderte Reservisten ist bei Ende der Wehrübung der Vordruck nach dem Muster der **Anlage 6** auszufüllen, soweit die einplanenden Stellen nicht im Einzelfall darauf verzichten.

Spalte 7:

Bei der Festlegung der Übungszeit ist Nr. 201 zu beachten. In den Fällen nach Nr. 201 c (Wehrübungsbeginn an Sonn- und Feiertagen) ist ggf. die hierzu erteilte Ausnahmegenehmigung im Abschnitt „Ergänzende Angaben", Buchstabe E, zu vermerken. Bei Anforderung zu einer EWÜb im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer TrWÜb ist der Gesamtzeitraum und darunter in Klammern der TrWÜb- Termin anzugeben. Bei Kurzwehrübungen nach Nr. 202 ist dies nicht zulässig, eine Anforderung z.B. vom 07. – 09.07. für Kurzwehrübung und 10. – 21.07. für TrWÜb 1 ist von den einplanenden Stellen zurückzuweisen.

Spalte 8:

Für jeden Reservisten ist das wehrüberwachende KWEA (Nr. 215) einzutragen.

Spalte 9:

Die ATB/ATN des militärischen Dienstpostens ist ggf. in Kurzbeschreibung einzutragen (dies kann auch ein F- bzw. F/V-Dienstposten sein, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 103 c erfüllt sind). Ist dieser Dienstposten lt. STAN mit der Kennung O5 versehen, ist „MilFD" einzutragen. Bei Verwendungen, die besondere Tauglichkeitsuntersuchungen erfordern (z. B. MKF, Küchenpersonal), ist das im Abschnitt E einzutragen.

Spalte 10:

Es ist die STAN-Dotierung (nicht Stellenplan) des Dienstpostens einzutragen, auf dem der Reservist während seiner Wehrübung eingesetzt werden soll (Liste IDP 604, Spalte 02 - DGrSTAN).

Hinweis: Bei Kurzwehrübungen entfallen die o.a. Angaben zu Spalte 9 und 10. Sofern der ÜbTrT nicht zugleich KalfüDSt ist, muß die Genehmigung nach Nr. 202 d eingetragen werden.

Spalte 11:

Lehrgangsnummer und Lehrgangskurzbezeichnung sind entsprechend dem Lehrgangskatalog/-kalender einzutragen.

Spalte 12:

Die Spalte 12 ist in jedem Falle auszufüllen. Wird das Feld „ja" angekreuzt, so wird damit zugleich bestätigt, daß aufgrund der Terminabsprache (Nr. 205 d) das Einverständnis des Reservisten zu der vorgesehenen Wehrübung vorliegt. Die darüber beim ÜbTrT zu führenden Nachweise (Nr. 207 l) sind auf Anforderung dem KWEA zur Verfügung zu stellen.

Spalte 13:

Für Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr ist die Beschäftigungsdienststelle und das Datum der Zustimmung durch die zivile PSt (sofern nach Nr. 310 c und Nr. 311 erforderlich) einzutragen.

Ergänzende Angaben

B:

Nur auszufüllen, wenn sich die zu einer EWÜb angeforderten Reservisten nicht am Ort des anfordernden TrT melden sollen.

E:

Ggf. sind besondere Hinweise aufzunehmen, die für das Einplanungs-/Einberufungsverfahren von Bedeutung sind, z.B. Zustellung des EBesch an bestimmte Anschriften, erforderliche Kommandierungen während der Wehrübung, Vermerke über eine Ausnahmegenehmigung, Einleitung der Sicherheitsüberprüfung für bisher nicht beorderte Reservisten, Tauglichkeitsüberprüfungen, Reservisten mit überdurchschnittlicher Inanspruchnahme zu Wehrübungen (Nr. 207 l), Einverständnis des Arbeitgebers bei Unterschreitung der 2-Monatsfrist (Nr. 207 a), besondere Auslandsverwendung (Nr. 319).

Anforderung eines polizeilichen Führungszeugnisses gemäß Nr. 501 f (z.B. „Führungszeugnis Lfd. Nr. ...).

Besondere Hinweise

Bei fernschriftlicher Übermittlung von Anforderungen genügt es, die jeweiligen Spaltennummern anzugeben („zu Spalte 2"), bei ergänzenden Angaben den Buchstaben („zu A").

Sonderregelung für TrT/DSt Marine

Für die Freiplatzmeldung ist ausschließlich der Vordruck „Wehrübungsanforderung" (Einzelwehrübung) nach Anlage 3 a, VersNr 7530-12-309-1926, zu nutzen. Einzelheiten s. Kapitel 15 der BesAnl 3 MobPlBw.

Truppenteil/Dienststelle (volle Anschrift)	DienststellenNr
ABC-Abwehrbataillon 310, Niederauerbach-Kaserne Felsbachstraße 1410, 6660 Zweibrücken	30 3482

Bearbeiter	Fernsprecher (mit Bw-Fernwahl)	Datum
OL Heinrich	304 xxxx	

☐ An

☐ Nachrichtlich

PSABw, ☐ Köln **SDH,** ☐ Köln **SDL,** ☐ Köln **SDM,** ☐ Wilhelmshaven **BMVg-P V 5,** ☐ Bonn

Bitte Ausfüllanweisung (Anlage 3 b) beachten!

☐ An

☐ Nachrichtlich

Kreiswehrersatzamt

Wehrübungsanforderung (Einzelwehrübungen)

Es wird gebeten, nachfolgende Reservisten wie folgt einzuplanen/einzuberufen:

Lfd Nr	Name, Vorname Personenkennziffer	DGrad des Res; ggf Zusatz: v = vorl.	(Nur bei Vorlage an BMVg, PSABw, SDSt) Schlüsselung PSt	Vom ÜbTrT abweichender Mob-TrT	Wenn nicht beordert: "X"	Übungszeit vom–bis; ggf darunter in Klammern: TrWüb-Zeit	Wehrüberwachendes KWEA	Verwendung während der Wehrübung: ATB/ATN des militärischen Dienstpostens, ggf Kurzbeschreibung	Dotierung laut STAN	Lehrg-Kurzbezeichnung u. LehrgNr	Einverständnis des Reservisten liegt vor: Ja	Nein	Nur für Beamte/Arbeitn. d. Bw: BeschäftigDSt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13
1	Hoffmann, Paul 011260-H-52226	H	1547	-	"x"	29. 08. 91 - 29. 09. 91	Kaiserslautern	Prüfung auf Eignung für Mob-Verwendung als: ABCAbwOffz 300 1820	H	-	x		-
2	Mayer, Fritz 250465-M-46202	OL "V"	1547	-	-	07.10.91 - 03.11.91 (21.10. - 01.11.)	Kaiserslautern	S 1 Offz 301 0121 (MilFD)	OL/L	-	x		StOV Bexbach 31.01.1991
3	Lehmann, Ulf 250962-L-52226	L	1427	-	-	02.12.91 - 13.12.91	Kaiserslautern	SanDstOffzMat 800 6824	OL/L	-	x		
4	Ehrlich, Rudolf 121237-E-40372	H a.D. d.R.	1544	-	"x"	04.11.91 - 20.12.91	Kaiserslautern	SachbearbeiterOffz 100 0929	H	-	x		

Ergänzende Angaben:

A. Meldung zum DA bis (Uhrzeit): 09.00

Davon abweichende Meldezeit für (LfdNr, Uhrzeit): lfd.Nr 2: 15.00

B. Vom Sitz des anfordernden TrT abweichender Meldeort (Volle Anschrift): lfd.Nr 3: ArtS Idar-Oberstein, Meldekopf

C. Gefahr einer Interessenkollision bei den angeforderten Reservisten besteht

☒ nicht. für (LfdNr):

D. TSK der Obengenannten ☒ wie TSK des/der anfordernden TrT/DSt; von der d. anford. TrT/DSt abweichend bei (LfdNr, TSK):

E. Besondere Hinweise, Bemerkungen:
lfd.Nr 3: Erneutes Heranziehen aufgrund ausgef. TrWüb (01.07.-12.07.91)
lfd.Nr 4: Ausnahmeantrag nach Nr. 306 = s. Anlage

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung:
Heinrich, OL u. S 1 Offz

PersmilBw/012/91/F VersNr 7530-12-309-1926

Der Vordruck ist auf dem Nachschubweg anzufordern.

Anlage 4
(Nr. 206)

Merkblatt

zur Abfindung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
und dem Arbeitsplatzschutzgesetz bei
Wehrübungen von Sanitätsoffizieren

A. Unterhaltssicherung

Die Abfindung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere unterscheidet sich nach Berechnungsmodus und Höhe von der Unterhaltssicherung bei Wehrübungen. Insbesondere bei Wehrübungen, die Sanitätsoffiziere im Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, kann es dadurch im Einzelfall zu erheblicher Verringerung der Abfindung kommen.

1. **Grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere** erhalten aufgrund ihrer militärfachlichen Verwendung gemäß § 40 WPflG eine besondere Abfindung nach § 12 a USG (unterschiedliche Höhe für Verheiratete und für Ledige).

2. **Wehrübende Sanitätsoffiziere** erhalten wie alle Wehrübenden eine Verdienstausfallentschädigung nach § 13 USG, die – anders als die pauschale Abfindung für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere – individuell berechnet wird. Sie wird in Höhe des während des Wehrdienstes entfallenden Nettoarbeitsentgelts gewährt, höchstens jedoch **360 DM** täglich für Verheiratete und **300 DM** täglich für Ledige. Hat der Wehrpflichtige vor dem Wehrdienst kein Einkommen erzielt, wird ihm gleichwohl der Mindestbetrag der Verdienstausfallentschädigung (siehe Anlage zu § 13 c USG) gezahlt. Dieser Tabellensatz entspricht der Höhe nach den Nettobezügen eines Soldaten auf Zeit gleichen Dienstgrades abzüglich des Wehrsoldes und des Gegenwerts der freien Verpflegung. Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung besteht ohne zeitliche Begrenzung bei Wehrübungen zur Erfüllung der Wehrpflicht und bei sonstigen Wehrübungen aufgrund freiwilliger Verpflichtung.

B. Erstattung von Beiträgen zu berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen

Für die Zeit einer sonstigen Wehrübung aufgrund freiwilliger Verpflichtung können nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz – beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – Beiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe, in der der Wehrpflichtige aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied ist, nur für die Dauer von **6 Wochen** im Kalenderjahr erstattet werden.

Eine Erstattungsmöglichkeit der Beiträge für die **6 Wochen** übersteigende Zeit ist nach dem USG ebenfalls nicht möglich.

(Vorderseite)

Persönlich! Personalangelegenheit!

Truppenteil/Dienststelle (Stempel oder volle Anschrift)

Datum

Bearbeiter (Dienstgrad, Name)

Bw-Fernwahl (Telefon, Apparat)

2fach an
Herrn

Besonderer Hinweis:
Bitte die **Erstschrift** auf der Rückseite ergänzen und unterschrieben an die absendende Dienststelle zurücksenden.
Die 2. Ausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Betr.: Lehrgangsteilnahme im Rahmen einer Wehrübung

Sehr geehrter Herr _____

Im Rahmen der Aus- und Weiterbildung für Ihre Mob-Verwendung sind Sie für die Teilnahme an folgendem Lehrgang vorgesehen:

Schule/Truppenteil, Ort	
Lehrgangsbezeichnung/-Nr	Dauer (Erster und letzter Lehrgangstag)

Sie können an diesem Lehrgang auch zu folgenden Zeiten teilnehmen (Ausweichtermine):

a)	b)	c)

Da nur eine begrenzte Anzahl von Lehrgangsplätzen zur Verfügung steht, bitte ich Sie, mir möglichst bald, spätestens bis zum

_____, auf der Rückseite dieses Schreibens mitzuteilen, ob Sie an dem o. a. Lehrgang teilnehmen können.

Ich bitte auch bei einer evtl. Absage um Einhaltung dieses Termins. Werden Sie für eine Teilnahme eingeplant, erhalten Sie zeitgerecht (in der Regel mehrere Monate vor Lehrgangsbeginn) den Einberufungsbescheid von Ihrem Kreiswehrersatzamt.

Ist eine Einplanung trotz Ihrer Zusage nicht möglich, werden wir Sie - ggf. mit Vorschlag für eine anderweitige Ausbildung - benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Unterschrift, Name, Dienstgrad

Nachrichtlich:

PSt ☐

KalfüDSt ☐

MobTrT ☐

Zusatz für (Truppenteil/Dienststelle)

mit der Bitte um weitere Veranlassung.
Folgende, nach den Lehrgangsbestimmungen geforderte Voraussetzungen sind noch nicht erfüllt:

...

Anlage 5/2

(Rückseite)

Lehrgangsanfrage - Rückanwort -

Urschriftlich

an absendende Dienststelle zurück

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen. X

Ich bitte, mich für den

Lehrgang (Bezeichnung) | vom bis (Datum)

☐ nicht einzuplanen. | Begründung:

☐ einzuplanen.

Das Einverständnis des Arbeitgebers/Dienstherrn

☐ liegt vor. ☐ liegt nicht vor. ☐ entfällt.

☐ Der Arbeitgeber ist nicht befragt worden.

Sonstige Mitteilungen (z. B. Änderungen in den persönlichen/beruflichen Daten, die für die weitere Ausbildung wichtig sind; Verwendungswünsche, Vorschläge zur Erfüllung evtl. noch fehlender Lehrgangsvoraussetzungen u. ä.):

Datum, Unterschrift

Interne Bearbeitungsvermerke

1 Lehrgangsplatz
angefordert am (Datum) | zugewiesen am (Datum, Bezug, evtl. Besonderheiten)

2 Wehrübungsanforderung
vom (Datum) | an ☐ PersAWw ☐ SDH ☐ SDL ☐ SDM ☐ KWEA

Einplanungsvermerk
vom (Datum) | an Kreiswehrersatzamt

3 Voraussetzungen lt LK
☐ erfüllt. | noch zu erbringen: | verantwortliche(r) TrT/DSt

Schreiben an LT ab am (Datum) | Auftrag an (TrT/DSt) | am (Datum)

4 Unterrichtung Reservist bei Nichtberücksichtigung bzw. Ausfall des Lehrgangs
am (Datum) | durch (TrT/DSt)

bei Terminverschiebung des Lehrgangs
neuer Termin | durch (TrT/DSt)

5 Absage z. Kts
an (Kurzbezeichnung) | Vorgemerkt für Wehrübung/Lehrgang (Bezeichnung) | vom bis (Datum)

6 Übersendung Personalunterlagen und Bekleidungs- und Ausrüstungsnachweis an Schule/AusbTrT
am (Datum) | durch (Bezeichnung)

7 Sonstiges

Persönlich! Personalangelegenheit!

Truppenteil/Dienststelle (Stempel oder volle Anschrift)

Datum

Bearbeiter (Dienstgrad, Name)

Bw-Fernwahl (Telefon, Apparat)

Eignungsfeststellung nach Wehrübung für nicht mobbeorderte Reservisten

Hinweis: Nur zu erstellen, wenn keine Beurteilung bei Wehrübungen nach ZDv 20/6 gefordert wird.

A Angaben zur Person

Name, Vorname, Dienstgrad	PSt (aus PSBS)	Personenkennziffer

B Wehrübung

	vom-bis (Datum)	bei (Übungstruppenteil/Dienststelle)	als (Tätigkeit und Dotierung nach STAN)
Einzelwehrübung			
Trupppenwehrübung			

C Beschreibung der während der Wehrübung ausgeführten Aufgaben/Tätigkeiten (in Kurzform)

D Verwendungsvorschläge für die weitere Mob-Verwendung

Aufgrund der bei der Wehrübung gezeigten Leistungen

wird eine Mob-Beorderung wie folgt vorgeschlagen:

a) Einplanung im eigenen Bereich
(MobTrT, DStNr, TE/ZE, Soll-ATN/ATB, SichhSt)

ggf. dafür auszuplanen (Dienstgrad, Name, Personenkennziffer)

b) Einplanung bei (z. B. Patenschafts- oder Aufwuchs-Btl, zugeordnetem PersErsTrT)
(MobTrT und KalfüOSt, DStNr/MobTrT, TE/ZE, Soll-ATN/ATB)

wird eine Mob-Beorderung nur bei besonderem Bedarf vorgeschlagen.

werden eine Mob-Beorderung und weitere Wehrübungen nicht befürwortet.

Ort, Datum, Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten während der Wehrübung	Name, Dienstgrad, Dienststellung

Eröffnung der Eignungsfeststellung

Vorstehende Angaben wurden mir eröffnet.

Ort, Datum, Unterschrift des Wehrübenden

Verteiler:
Personalbearbeitende Stelle

Kreiswehrersatzamt

Wehrübender

KWEA: BRAUNSCHWEIG 0000003

Einheit/Dienststelle FFFFFFFFFFFFFF Wehrübung vom 01.09.90 bis 15.09.90

PERSONALBOGEN FUER WEHRUEBENDE RESERVISTEN

Ihr Personalstammblatt enthält z.Zt. nachstehend aufgeführte Angaben.
Bitte prüfen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit;
Ergänzungen bzw. Änderungen tragen Sie bitte in der jeweiligen Zeile ein.

Dienstgrad	0518/0522	OBERMAAT D.RES
Vorname / Name	0013	LEOPOLD HINTERHUBER
Personenkennziffer	0011	15 08 64 U 2029 6
Kreiswehrersatzamt	0012	BRAUNSCHWEIG
Strasse / Hausnummer	0015	RINGSTR. 13
PLZ / Wohnort	0016	30003 HANNOVER
Familienstand	0031	6
Geburtsjahr der Kinder	0032ff	90 91
Religion	0036	ROEMISCH-KATH.
Schulbildung	0051	FACHHOCHS 75
erlernter Zivilberuf	0052	LANDARBEITER
ausgeübter Zivilberuf	0056	EDELST.SCHLEIF
Berufsabschlüsse	0053	FACHHOCHSABSCHL
	0055	SONST ABSCHLUSS
Studienfachrichtungen	0058	BOTANIK
	0060	ANTHROPOLOGIE
Studienabschlüsse	0059	FHS ABSCHL N BW
	0061	HS ABSCHL N BW
Fahrerlaubnis zivil	0068	1A
Fahrerlaubnis BW	0633	E
	0634	PRK
	0636	L2D
	0637	P2D
Fremdsprachenkenntnisse und Grad der Kenntnis (z.B. Schulkenntnisse, praktische Tätigkeit, Dolmetscher usw., akademische Ausbildung, Leistungsstufen)	0064	RUSS / PRAKT KENNTNIS
	0065	SPAN / STAATL PRUEFUNG
	0066	TSCHE / STUFE A
	0067	POLN / STUFE B
Besondere Fähigkeiten / Sondernachweise (z.B. Luft-/See-/Funk-Patente, Sachverständige, Prüfer Erste-Hilfe-Ausbildung, DLRG-Abzeichen, Sportabzeichen)	0069	ALLG SPRECHFUNK
	0070	AUSL FUNKVERKEH
	0071	AMATEURFUNK
	0072	SEGELFLIEGER
	0073	FLUGZEUGFUEHRER

Ich bestätige die Richtigkeit der o.a. Angaben

AA-Nr. 0403 AG 70

Unterschrift des Soldaten

Datum

(Vorderseite)

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Kalenderführende Dienststelle (Stempel oder volle Anschrift)

Datum

Bearbeiter (Dienstgrad, Name)

Bw-Fernwahl (Telefon, Apparat)

An
Verteiler

Truppenwehrübungs-Anmeldung für

☐ **Form 1** ☐ **Form 2** ☐ **Form 4**

1 ÜbTrT/DSt	**2** Dienststellennummer (bei TrWÜb im Btl-Rahmen: Sammel-Bd-Nr)

3 Übungszeitraum vom-bis (Datum)		**4** Gestellungsort (GestgOrt) GestgOrt 1 oder 2	bei anderen GestgOrt genaue Anschrift eintragen
a) Vorlauf 1			
b) Vorlauf 2			
c) Hauptlauf			
d) Nachlauf			

5 a) Leit-KWEA	**b)** Vorgesetzte KdoBeh

6 Die Übung

☐ ist bereits aufgeführt im TrWÜbPl ☐ H ☐ Lw ☐ Mar ☐ ZMilDBw

☐ wurde zur Aufnahme im TrWÜbPl gemeldet und durch vorgesetzte Dienststelle wie folgt genehmigt:

7 Dienstorte (einschl. Ausbildungszentrum) während der Übung sind:

a)	**b)**	**c)**

8 a) Übungsname	**b)** Übungsraum

9 Die Übung wird durchgeführt

☐ nur mit ÜbTrT nach Ziffer 1

☐ im Rahmen einer Verbands-/Großverbandsübung des/der (TrT/KdoBeh)

Übungsname

10 Meldezeiten (zu Ziffer 3)

a)	**b)**	**c)**	**d)**

11 Besonderheiten (z. B. Nachüben, TrWÜb mit EWÜb, TrWÜb mit erweitertem Übungszweck)

(Rückseite)

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

12 Ich bitte, die als personelle Mob-Ergänzung beorderten Reservisten gem. beigefügter Liste IDP 606 einzuberufen. Meldezeiten und Kennzeichnung nach Vor-, Haupt- und Nachlauf sind jeweils eingetragen.

13 Nicht einzuberufen sind folgende Einheiten/Teileinheiten/Reservisten:

Einh/TE	Begründung (in Stichworten)

TE/Z	Begründung (in Stichworten)

14 Personelle Zuschläge

a) ☐ entfallen gem. Entscheidung der KalfüDSt

b) ☐ sollen in folgender Höhe gestellt werden:

Offiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Gesamt

aus den zugeordneten Personalersatztruppenteilen

DStKurzbezeichnung	DStNr	DStKurzbezeichnung	DStNr
1		4	
2		5	
3		6	

Die namentlich angeforderten Reservisten sind in den beigefügten Listen IDP 606 dieser PersErsTrT gekennzeichnet.

15 Die zum ÜbTrT mob-eingeteilten aktiven Soldaten der nachrichtlich aufgeführten TrT/DSt entsprechend der Mob-Verwendungsübersicht (P 601/2) werden hiermit ebenfalls zur Teilnahme an der TrWÜb angefordert. Sie sind durch die abstellenden TrT/DSt zeitgerecht zum ÜbTrT zu kommandieren. Freistellung (Ausnahme) nur nach ZDv 20/3 Nr 421.

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

Verteiler:

☐ Leit-KWEA mit ____ Anlage(n)

☐ ÜbTrT mit ____ Anlage(n)

☐ SDM mit ____ Anlage(n) (nur bei TrT der Marine)

☐ KalfüDSt

Nachrichtlich (ohne Anlagen):

☐ BMVg - PSZ IV 8 (bei AMK)

☐ PersABw (bei RO/ROA)

Personelle Zuschläge für Truppenwehrübungen

1. Personelle Zuschläge für Truppenwehrübungen umfassen diejenigen Reservisten, die zusätzlich zur PersMobErgänzung des Übungstruppenteils für TrWÜb von mehr als 3 Tagen Dauer angefordert werden können.

2. Sie können sich aus folgenden Gruppen von Reservisten zusammensetzen:
   - den EinsatzTrT zur Aus- und Weiterbildung zugeordnete Reservisten des Personalersatzes sowie andere beorderte Reservisten aus zugeordneten MobTrT (z.B. Patenschaften, Ausbildungsunterstützung) nach den Vorgaben der Fü TSK/OrgBer,
   - erneut heranzuziehende Reservisten nach Nr. 422,
   - nichtbeorderte Reservisten zur Überprüfung ihrer Eignung für eine Beorderung nach Nr. 424.

3. Die KalfüDst legt den Umfang der personellen Zuschläge entsprechend den Übungs- und Ausbildungserfordernissen fest. Dabei ist in Absprache zwischen den KalfüDSt und den KWEÄ (in der Marine: PersABw/SDM) eine möglichst gleichmäßige Übungsbelastung der eigenen und der zugeordneten Reservisten anzustreben. Bei Reservisten mit überdurchschnittlicher Inanspruchnahme zu Wehrübungen (Nr. 104 b) prüfen die KalfüDSt die Notwendigkeit der Übungsteilnahme und unterrichten die einplanenden Stellen durch entsprechende Vermerke in der Truppenwehrübungs-Anmeldung (Nr. 423 f).

4. Die personellen Zuschläge sind nach Nr. 423 zugleich mit der PersMobErg des ÜbTrT durch die KalfüDSt anzufordern. Die Anforderung erfolgt ausschließlich namentlich nach Anlage 8 a, unter Verwendung der manuell ergänzten Anforderungsliste TrWÜb IDP 606 (Anlage 8 c) aus dem Bestand der zugeordneten PersErsTrT.

5. Die erneut heranzuziehenden Reservisten (Nr. 422) sind in der Anmeldung nach Anlage 8 a in Zeile 11 namentlich mit dem Zusatz „Erneutes Heranziehen wegen Nichtteilnahme an TrWÜb vom ... bis ..." aufzuführen, ggf. ist eine gesonderte Liste beizufügen.

6. Die aufgrund der Anforderung über das STAN(V)-Soll hinaus eintreffenden Reservisten nehmen grundsätzlich an der Übung teil. Der ÜbTrT ist gerade in diesen Fällen für einen Einsatz verantwortlich, der möglichst ATN-gerecht, in jedem Fall aber der Mob-Verwendung förderlich ist, ggf. auch durch Dienstleistung bei anderen TrT.

   Für **nichtbeorderte** Reservisten legen die KalfüDSt/MobTrT die Verwendung unter dem Gesichtspunkt der Überprüfung der Eignung für eine Beorderung (Anlage 6) fest, soweit nicht nach Nr. 424 f bereits Verwendungsvorgaben durch BMVg – PSZ IV 8, PersABw oder SDM vorliegen.

Stand 20.06.1991

IDP606

PERFIS-AUSGABEN SIND UNTER BEACHTUNG DER ZDV 20/15 ZU BEHANDELN UND ZU VERNICHTEN

VS - NUR FUER DEN DIENSTGEBRAUCH PERSOENLICH ! PERSONALANGELEGENHEIT !

xZahlNrx

DATUM : xx.xx.xx
ZEIT : xx:xx A
BLATT : xxx

ANFORDERUNGSLISTE TRUPPENWEHRUEBUNGEN FUER

RZBW xxxxxxxxxxx

UID : xxxxxxx

GLNR - xxx UEBER : xxxxxxx DVVERBST(PERFIS)

MOBTRT : xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

LZFP : BW xxx

(A)		(B)		(C)		(D)	
DNR	: xxxxxx	DST STANNR	: xxxxxxx	KALFUEDST KURZBEZ DNR	: xxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx	DISLOZIERTE - TE	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
DST STRASSE / HNR	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	STAN - STAND	: xx.xx.xx	KALFUEDST STRASSE / HNR	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	STAMMEINHEIT	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
DST PLZ ORT	: xxxx xxxxxxxxxxxxxxxxx	LEIT - KWEA	: xxxx xxxxxxxxxxxxxxx	KALFUEDST PLZ ORT	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	KDOBEH - KURZBEZ	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

SOLL - DATEN				IST - DATEN			ARBEITSVERMERKE						
01	02	03		04	05		06				07	08	09
LFD NR	DGR STAN	1. SATB	1. SATN	DGR	NAME, VORNAME		MELDEZEITEN				GESTELLUNGS-	EINZELWEHRUEB	NACHUEBEN / ERNEUTES
TEZ / - ERSKENN		2. SATB	2. SATN	DGRZ	PK						ORT	UND TRWUEB	HERANZIEHEN
VERWA	SICHHST	3. SATB	3. SATN	PST	KWEA	KWEA-NR	A	B	C	D	1 ODER 2	VON - BIS	ZEITRAUM, GGF. TRT

Erläuterung des Listenbildes

Dienststellenkurzbezeichnung MobTrT unter Listenname

(A) Mobilmachungstruppenteil (MobTrT) ; Dienststellennummer; Postanschrift

(B) MobTrT: STAN-Nummer und STAN-Bearbeitungsstand (bei Daten aus ODSP erfolgt hier kein Andruck); Leitkreiswehrersatzamt mit Postleitzahl

(C) Kalenderführende Dienststelle (KalFüDSt): Dienststellenkurzbezeichnung; Dienststellennummer; Postanschrift

(D) Kennzeichnung dislozierte Teileinheit; dazugehörige Stammeinheit; Dienststellenkurzbezeichnung der Kommandobehörde (KdoBeh) des MobTrT

Soll-Daten

01 Laufende Nummer; Teileinheit / Zeile oder Teileinheitsersatzkennung (TEZK); Verwendungsart

02 Dienstgrad lt. STAN: Kurztext und Besoldungsgruppe max. und min.; Sicherheitsstufe

03 1., 2., 3. SOLL-Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung (ATB) mit SOLL-Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer (ATN)

IST-Daten

04 Dienstgrad; Dienstgradzusatz (ein vorläufiger DGr ist an dieser Stelle mit dem Text "VORL" gekennzeichnet); Personalbearbeitende Stelle

05 Titel, Name, Vorname; Personenkennziffer; Wehrüberwachendes Kreiswehrersatzamt (Klartext und Nr. gemäß BwSchl 4135)

Arbeitsvermerke (manuelle Eintragung durch KalfüDSt)

06 Meldezeiten: gemäß TrWüb-Anmeldung Ziff. 3 und 10 ankreuzen : Vorlauf 1 = "A", Vorlauf 2 = "B", Hauptlauf = "C", Nachlauf = "D"

07 Gestellungsort : Eintragung gem. TrWüb-Anmeldung Ziff 4; GO1 = "1", GO2 = "2", bei abweichendem Gestellungsort : siehe TrWüb-Anmeldung Ziff. 1"

08 Einzelwehrübung : Bei EWÜEB im zeitlichen Zusammenhang mit einer TrWüb ist hier der gesamte WÜb-Zeitraum einzutragen (ZDv 20/3 Nr. 209).

09 Erneutes Heranziehen : Angabe des Zeitraumes u. ggf. des TrT zur Ankündigung durch KWEA bei Anhörung / Einberufung

Zweck Arbeitsliste als Anlage zur TrWüb-Anmeldung

Personenkreis Alle zum UbTrT auf TE Z beorderten Reservisten auf
- Dienstposten mit Verwendungsart V F
- Dienstposten mit Verwendungsart V

Sortierung/ Gliederung
- nach Gliederungsnummer (Tru) des MobTrT
- innerhalb der MobTrT nach Teileinheit Zeile

Summenzug Beorderte Reservisten auf TE Z
beorderte Reservisten des UbTrT Gesamt:
jeweils Offz Uffz Masch Gesamt

Blattwechsel bei Wechsel des MobTrT

Auflagenhöhe 3-fach ; die 1 Ausfertigung ist bestimmt für LeitKWEA bei TrT DSt der Marine für SDMi, KalfüDSt, UbTrT

Aufbereitung Anforderung aus IDP über PERFIS-Datenstation

Verteilung Durch zuständige DVVeroSt/PERFIS an die KalfüDSt

Geheimhaltungsgrad **VS - NUR FUER DEN DIENSTGEBRAUCH**

Bearbeitungsvermerk PERSOENLICH PERSONALANGELEGENHEIT

Bemerkungen

1. Die Kennzeichnung der Spalten im Listenkopf durch die Buchstaben (A – D) dient ausschließlich der Erläuterung des Listenbildes. Diese Buchstaben werden nicht angedruckt.

2. Die Liste ist nach der truppendienstlichen Unterstellung gegliedert. Die 1. - 3. Stelle der GlNr (Tr) des MobTrT wird im Listenkopf angedruckt (GlNr - xxx) und dient der Verteilung.

3. Ist nach Nr. 207 k ein Führungszeugnis erforderlich, ist die Spalte 02 „weiß" unter dem DGR ein „F" in roter Schrift einzutragen.

4. Diejenigen Reservisten / Teileinheiten, die nach Ziff. 13 der TrWüb-Anmeldung nicht einberufen werden sollen, sind durch die KalfüDSt in Rot zu streichen.

Auswertebogen Personal TrWÜb (Leit-KWEA)

Leit-KWEA

☐ **Form 1** ☐ **Form 2** ☐ **Form 3**

☐ **Heer** ☐ **Luftwaffe** ☐ **Marine** ☐ **ZMilDBw** **ZSanDBw**

Einheit	Dienststellennummer	Übungszeitraum: vom-bis (Datum) Vorlauf: Hauptlauf:

	Angaben über Personal	Offz	Uffz m.P.	Uffz o.P.	Msch	**Gesamt**	
1	**Übungsanforderung** 1.1 Beorderte Reservisten des eigenen MobTrT						Übungsanforderung (Datum)
	1.2 Beorderte Reservisten aus PersErsTrT						PersErsTrT (aus ÜbAnf.) und zuständiges Leit-KWEA
	1.3 Nichtbeorderte Reservisten						
	1.4 **Insgesamt**						
2	**Anhörungen und/oder Einberufungen** (wenn von Nr 1 abweichend, Begründung auf der Rückseite) 2.1 Beorderte Reservisten des eigenen MobTrT						Davon Hilfs-KWEA **Gesamt**
	2.2 Beorderte Reservisten aus PersErsTrT						
	2.3 Nichtbeorderte Reservisten						
	2.4 **Insgesamt**						
3	**Dienstantritte** 3.1 Beorderte Reservisten des eigenen MobTrT						
	3.2 Beorderte Reservisten aus PersErsTrT						
	3.3 MobErg aktive Soldaten						
	3.4 **Insgesamt**						
4	**Anträge** (Wehrdienstausnahmen, UK-Vorschläge, Eingaben usw.)						
5	**Ausfälle** (Nr 2.4 abzgl. Nr 3.1) 5.1 Durch Entscheidung KWEA - gesundheitliche Gründe (Ausfälle nach §§ 9 u. 12 Abs 1 Nr 1 WPflG sowie Ausfälle aufgrund kurzfristiger Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)						Davon durch Entscheidung der Hilfs-KWEA:
	- § 12 Abs 4 WPflG						
	- §§ 13, 13 a, 13 b WPflG						
	- Sonstige						
	5.2 Durch Entscheidung ☐ WBV ☐ VerwG						
	5.3 Durch Entscheidung Truppe (nachträgliche Änderung des Übungsvorhabens oder Rücknahme namentlicher Anforderungen)						Eventuelle Stellungnahmen durch den ÜbTrT sind auf der Rückseite einzutragen.
	5.4 Nichtantritt des Dienstes						
	5.5 Insgesamt absolut						
	%						

Offz	Uffz m.P.	Uffz o.P.	Msch	Gesamt

Für das Leit-KWEA (Unterschrift)	Für den ÜbTrT (Unterschrift)

L04035103 WEW/RES BESTANDSAUSWERTUNGEN RZBW: TARZ BONN STAND: XX.XX.XXXX

EINBERUFUNGSLISTE FUER TRUPPENWEHRUEBUNGEN
- KALFUEDST -

VERN.DAT.:XX.XX.XXXX

BLATT GESAMT: XXX
BLATT KWEA : XXX
BLATT LISTE : XXX

LEITKWEA
XXXXXXXXXXXXXXXX (XXX)

KALENDERFUEHRER
XXXXXXXXXXXXXXX (XXXXXXXX)

NACHSTEHENDE RESERVISTEN DES MOB-TRUPPENTEILS XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX(XXXXX X) SOWIE DES UEBUNGSZUSCHLAGES SIND ZUR TRUPPENWEHR-UEBUNG EINBERUFEN.

GESTELLUNGSORT 1: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX GESTELLUNGSORT 2: XXXXXXXXXXXXXXXXXXX ** UEBUNGSNAME: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**

GESTELLUNGSORT 3: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX GESTELLUNGSORT 4: XXXXXXXXXXXXXXXXXXX

BESONDERHEITEN : XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

LFD I NAME; VORNAME	PK	PLZ, WOHNORT	STRASSE, HAUSNUMMER	MOBTRT	TE/ZE I	VERMERKE I
NR I WUEWKWEA	DGR/VDGR BEKL SIB FS TRA SONDERNACHWEIS	1.Z-ATB	2.Z-ATB	3.Z-ATB	I	I

Erläuterung des Listenbildes

LEITKWEA/KALENDERFUEHRER: Dienststellenkurzbezeichnung und Schlüssel (4135/Dienststellennummer)
MOB-TRUPPENTEIL: Dst-Kurzbez. und Dienststellennummer
GESTELLUNGSORT 1-4: Postalische Anschrift

Kopfspalten

LFDNR: Laufende Nummer
PK: Personenkennziffer
PLZ,WOHNORT: Postalische Anschrift
MOBTRT: Mob-Truppenteil (Kurzbezeichnung)
TE/ZE: Teileinheit/Zeile
VERMERKE: frei für manuelle Eintragungen
WUEWKWEA: Wehrüberwachendes Kreiswehrersatzamt (Bezeichnung)
DGR/VDRG: Dienstgrad/vorl. Dienstgrad (Kurzbezeichnung)
BEKL: Bekleidung (gekennzeichnet, wenn Reservist eingekleidet ist)
SIB: Sicherheitsbescheid
FS: Führerschein
TRA: Truppenausweis
1-3.Z-ATB: 1. - 3. Zuerkannte ATB

Zweck

Information für die Kalenderführende Dienststelle über die Reservisten, die an der Übung teilnehmen

Personenkreis

Alle zur Übung Einberufenen mit gültigem Einberufungsbescheid

Sortierung/Gliederung

- Nach Vorlauf- und Hauptlaufpersonal
- Innerhalb des Vorlauf- bzw. Hauptlaufpers.:
  Nach Dienstgradgruppen (mit Summenzügen, Name, Vorname (alpha)

Blattwechsel

- Bei Wechsel der Dienstgradgruppe

Auflagevermerke

5-fach

Aufbereitungsrhythmus

- Anforderung durch Leit-KWEA sechs Wochen und Übergabe an die Kalenderführende Dienststelle bis spätestens drei Wochen vor Übungsbeginn
- Bei Bedarf zusätzliche Andrucke auf Anforderung der Kalenderführenden Dienststelle bei dem Leit-KWEA

Verteilung

Durch Leit-KWEA

Geheimhaltungsgrad

- offen -

L04035104 WEW/RES BETANDSAUSWERTUNGEN RZBW: TARZ BONN

STAND: XX.XX.XXXX
VERN.DAT.: XX.XX.XXXX

WUEKWEA UEBERGABELISTE PERSONALUNTERLAGEN FUER TRUPPENWEHRUEBUNGEN
XXXXXXXXXXXXXX (XXX)

BLATT GESAMT: XXX
BLATT KWEA: XXX
BLATT LISTE: XXX

1) DAS LEITKWEA XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX (XXX) BITTET DAS WUEW-KWEA DIE PERSONALUNTERLAGEN NACHSTEHENDER RESERVISTEN VOM MOB-TRUPPENTEIL XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX (XXX) FUER DIE TRUPPENWEHRUEBUNG (UEBUNGSNAME: XXXXXXXXXXXXXXXXX) ZU VERSENDEN.

VORLAUF-PERSONAL 1: VOM: XX.XX.XXXX, XX.XX Uhr, BIS XX.XX.XXXX (==> MIT "V1" GEKENNZEICHNET)
VORLAUF-PERSONAL 2: VOM: XX.XX.XXXX, XX.XX Uhr, BIS XX.XX.XXXX (==> MIT "V2" GEKENNZEICHNET)
HAUPTLAUF-PERSONAL : VOM: XX.XX.XXXX, XX.XX Uhr, BIS XX.XX.XXXX (==> MIT "H" GEKENNZEICHNET)
GESTELLUNGSORT 1: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX GESTELLUNGSORT 2: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
GESTELLUNGSORT 3: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX GESTELLUNGSORT 3: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
BESONDERHEITEN : XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

2) DAS WUEWKWEA UEBERSENDET DIE PERSONALUNTERLAGEN NACHSTEHENDER RESERVISTEN SPAETESTENS ZWEI WOCHEN VOR UEBUNGSBEGINN AN AN DEN KALENDERFUEHRER: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX (XXXXX X) BZW. DEN KALENDERFUEHRER DES ERSATZFUEHRENDEN TRUPPENTEILS (SIEHE SPALTE VERMERKE).

I IST-DATEN								I BEIGEF. PERSONALUNTERLAGEN (LEGENDE S.U.)	I VERMERKE I
I UEBUNGSDAUER	I PERSONENKENNZIFFER	I PLZ, WOHNORT	I DGR/	I TRA	I BEKL	I MOBTRT	I	********** ANZUKREUZEN ********** I	I
I	I NAME, VORNAME	I STRASSE, HAUSNUMMER	I VDGR	I FS	I SIB	I TE/ZE		I-1--I-2-I-3-I-4-I-5-I-6-I-7-I-8-I-9-I-10-I-11-I	I

LEGENDE: 1 = G-KARTE, 2 = PERONALBOGEN FUER WEHRUEBENDE RESERVISTEN, 3 = FUEHRUNGSZEUGNIS, 4 = TRUPPENAUSWEIS, 5 = BERECHTIGUNGSSCHEIN, 6 = SICHERHEITSBESCHEID, 7 = WEHRDIENSTZEITBESCHEINIGUNG, 8 = VERPFLICHTUNGSERKLAERUNG, 9 = BW-FUEHRERSCHEIN, 10 = SONDERNACHWEIS, 11 = KLARSICHTHUELLE

Erläuterung des Listenbildes
LEITKWEA/WUEWKWEA: Bezeichnung und Bw-Schlüssel
MOB-TRUPPENTEIL/KALENDERFÜHRER: Dienststellenkurzbezeichnung und Dienststellenbezeichnung
VORLAUF/PERSONAL1/2; HAUPTLAUFPERSONAL: Datum und Uhrzeit des Übungsbeginns und Datum des Übungsendes der jeweiligen Personenkreise
GESTELLUNGSORT 1 - 4: Postalische Anschrift
IST-DATEN
UEBUNGSDAUER: Kennzeichnung mit "V1/2" od. "H" und Freiraum für manuellen Eintrag des Datums
DGR/VDGR: Dienstgrad/vorl. Dienstgrad (Kurzbezeichnung)
TRA/FS: Truppenausweis/Führerschein
BEKL: Bekleidung (gekennzeichnet, wenn Reservist eingekleidet ist)
SIB: Sicherheitsbescheid
MOBTRT: Mob-Truppenteil (Dst-Kurzbezeichnung)
TE/ZE: Teileinheit/Zeile
VERMERKE: ggf. gekennzeichnet, wenn andere KalfüDst Frei für manuelle Eintragungen

Zweck
Beleg für die vom wehrüberwachenden KWEA übersandten Personalunterlagen der einberufenen Reservisten

Personenkreis
Alle rechtskräftig zur Übung Einberufenen

Sortierung/Gliederung
- Nach Dienststellennummern Mob-TrT
- Innerhalb des Mob-TrT: Nach Dienstgradgruppen (mit Summenzügen), PK

Blattwechsel
- Bei Wechsel der Dienstgradgruppe

Auflagenvermerke
3-fach

Aufbereitungsrhythmus
- Anforderung durch Leit-KWEA sechs Wochen und Übergabe an die Kalenderführende Dienststelle bis spätestens drei Wochen vor Übungsbeginn
- Bei Bedarf zusätzliche Andrucke auf Anforderung der kalenderführenden Dienststelle bei dem Leit-KWEA

Verteilung
Durch Leit-Kreiswehrersatzamt an wehrüberwachendes Kreiswehrersatzamt, von dort Weiterleitung an KalfüDst

**Übersicht der Termine,
Meldungen und Berichte für TrWÜb**

Lfd.Nr.	Termin	Inhalt	wahrzunehmen von	zu richten an	Lfd.Nr.
1	jährlich im IV. Quartal	Vorlage der TrWÜbPl für das folgende Jahr	OrgBer	Fü S I 2 Fü S IV 6 PSZ III 3 WV I 5	406
2	mit TrWÜb-Anmeldung	Anforderung von mob-eingeteilten Soldaten	KalfüDSt	abstellenden TrT/DSt	421,423
3	12, spätestens 6 Monate vor Übungsbeginn mit TrWÜb-Anmeldung	Anforderung von Reservisten zu TrWÜb 1 und TrWÜb 2	KalfüDSt; bei TSK Marine: PersABw und SDM	Leit-KWEA, TSK Marine an wehr-überwachendes KWEA	423
4	bis spätestens 4 Wochen vor Übungs-beginn der TrWÜb 3	Mitteilung über Beginn von TrWÜb 3 (für TrT der TSK Marine: 6 Wochen)	KdoBeh	zuständiges Leit-KWEA; Marine: PersABw, SDM	423
5	nicht früher als 5 Tage vor Übungs-beginn der TrWÜb 3	Übergabe der Ein-berufungsunterla-gen für TrWÜb 3	KWEA	KdoBeh	423,433

Lfd.Nr.	Termin	Inhalt	wahrzunehmen von	zu richten an	Lfd.Nr.
6	unmittelbar nach Beendigung der TrWÜb 3	Übersendung einer Ausfertigung der Einberufungslisten	MobTrT/DSt	Leit-KWEA; bei TSK Marine: Wehrüberwachen-des KWEA	433
7	nach Dienstantritt	Erstellung „Auswertebogen Personal TrWÜb“	Leit-KWEA mit ÜbTrT	KdoBeh, KalfüDSt, ÜbTrT u. WBV	445, Anl 9
8	bis 4 Wochen nach Übungsende	Rückgabe der Personalunterlagen einschl. Vordruck „Übernahme des TeilSRes“, 2. Ausf, gem. Nr. 5. 068 RL Bekl	MobTrT/DSt	KWEA. ggf. andere MobTrT	511
9	bis 4 Wochen nach Übungsende	Abgabe der G-Karten	MobTrT/DSt	KWEA, im Ausnahmefalle WehrMedStatInst	511
10	bis 4 Wochen nach Übungsende	Geliehene(s) Bekleidung und Material zurückliefern	MobTrT/DSt	StOV TrT/DSt	443

Kreiswehrersatzamt < Ort>

Kreiswehrersatzamt · Name · Straße, Haus-Nr · PLZ Ort ·

Nur nachsenden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Herrn
@Vorname@@Name@
@Straße, Haus-Nr.@

@PLZ Ort@

Personenkennziffer
@PK@

Bearbeiter/in: @Anrede@@Bearbeiter@
☎Post @Telefon@

@Ort@, @Datum@ Einschreiben

Einberufung zur *Einzelwehrübung* [1])

Sehr geehrter Herr @Name@,

ich berufe Sie @mit dem (vorläufigen) Dienstgrad .....@ [2]) zu einer Wehrübung ein.

Übungstruppenteil: **Tel.:** @Tel.-Nr.@
Übungszeitraum: von bis
Standort:
Dienstantritt: bis spätestens Uhr.

Ich muß Sie darauf hinweisen, daß Sie mit disziplinar- und strafrechtlichen Folgen rechnen müssen, wenn Sie Ihren Dienst schuldhaft nicht antreten.

Bitte bringen Sie zur Übung Ihre **militärische Bekleidung und persönliche Ausrüstungsgegenstände** mit, sofern Sie damit ausgestattet sind.

Eine Mehrfertigung dieses Bescheides ist für Ihren **Arbeitgeber** vorgesehen.

Rechtsgrundlagen: §§ 23, 24 Wehrpflichtgesetz, § 2 Soldatengesetz

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muß innerhalb dieser Frist eingegangen sein.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

@Name des Unterzeichnenden@

Alternativ auswählbare Texte:
[1]) - Einzelwehrübung von 3 Tagen Dauer
- Truppenwehrübung
[2]) nicht anzudrucken auf der Durchschrift für den Arbeitgeber !!!
[3]) nicht mitzusenden, wenn Reservist eine Anhörung erhalten hat !!!

Anlagen: Information zur Einberufung, Merkblatt „Informationen für wehrübende Reservisten", Informationsblatt „Warum noch Wehrübungen"?, Antragsformular für Leistungen nach dem USG, Arbeitgeberbescheinigung, Bescheinigung zur Vorlage bei der Unterhaltssicherungsbehörde, Formulare (2) zur Meldung gemäß § 204 Sozialgesetzbuch über Beginn/ Beendigung der Teilnahme an einer Wehrübung, @SanFormblatt (mit Umschlag "Arztsache)@ [3]), Militärdienstfahrkarte, Mehrfertigung E-Bescheid für den Arbeitgeber

Information zur Einberufung

Sie sind zur Ableistung einer Wehrübung einberufen worden. Hierzu gebe ich Ihnen einige Erläuterungen und Hinweise, die ich zu beachten bitte.

Soweit Sie in einem Arbeits-/Dienstverhältnis stehen, unterrichten Sie bitte sofort Ihren Arbeitgeber von Ihrer Einberufung und übergeben Sie die anliegenden Formblätter zur Meldung des Beginns und der Beendigung Ihres Wehrdienstes. Sofern Sie nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite der Formblätter.

Meldung von Erkrankungen und Verletzungen

Sollte sich Ihr Gesundheitszustand seit der letzten Untersuchung im Kreiswehrersatzamt derart verändert haben, daß Sie oder Ihr Arzt von Auswirkungen auf Ihre Wehrdienstfähigkeit ausgehen, so teilen Sie dieses bitte sofort Ihrem zuständigen Kreiswehrersatzamt mit. Bitte fügen Sie evtl. vorhandene ärztliche Atteste bei.
Solange Ihnen keine andere Entscheidung des Kreiswehrersatzamtes zugegangen ist, müssen Sie, insbesondere bei kurzfristig vor dem Einberufungstermin aufgetretenen Erkrankungen und Verletzungen, dem Einberufungsbescheid Folge leisten; es sei denn, daß Sie sich am Tag des vorgesehenen Dienstantritts nicht reisefähig fühlen. In diesem Fall suchen Sie bitte den nächstgelegenen Standortarzt auf. Wenn Sie sich auch hierzu nicht in der Lage fühlen, nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit dem Standortarzt auf und befolgen Sie dessen Anweisungen. Die Anschrift und Telefonnummer des nächstgelegenen Standortarztes entnehmen Sie bitte dem Telefonbuch unter „Bundeswehr", erfragen beides unter der dort angegebenen Rufnummer oder wenden sich hilfsweise an Ihren Einberufungstruppenteil unter der im Einberufungsbescheid angegebenen Telefonnummer.

Einwendungen gegen den Einberufungsbescheid

Haben Sie schon vor Erhalt dieses Bescheides Einwendungen gegen Ihre Einberufung geltend gemacht (z.B. Befreiungs- oder Zurückstellungsgründe), über die noch nicht unanfechtbar entschieden ist, so müssen Sie gegen diesen Einberufungsbescheid ebenfalls Widerspruch einlegen, wenn Sie Ihre Einwendungen aufrechterhalten wollen. Diese werden sonst unbeachtlich. Zur Begründung Ihres Widerspruchs genügt der Hinweis auf Ihre früheren Einwendungen. Der Widerspruch gegen diesen Einberufungsbescheid befreit Sie gemäß § 33 Abs. 4 WPflG nicht von der Pflicht, sich zum Dienstantritt zu stellen und beseitigt auch nicht die Folgen eines schuldhaften Ausbleibens.

Durchführung der Dienstantrittsreise

Für die Reise zu Ihrem Truppenteil erhalten Sie beigefügten Fahrausweis. Er gilt nur in Verbindung mit Ihrem Einberufungsbescheid. Zur Verwendung des Fahrausweises ist vorher der Fahrtantrittstag (6-stellig) einzutragen und der Fahrausweis zu unterschreiben. Bitte beachten Sie auch die auf dem Fahrausweis enthaltenen Hinweise. Bei Wehrübungen von mehr als zwei Monaten Dauer erhalten Sie bei Bedarf für die Rückreise vom Übungstruppenteil eine Militärdienstfahrkarte. Soweit darüber hinaus notwendige Fahrkosten entstehen oder Sie die Dienstantrittsreise mit eigenem Kraftfahrzeug durchführen, erhalten Sie als Erstattungsbetrag maximal die Summe der Kosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen würden (Bundesreisekostengesetz, Deutscher Eisenbahn-Militär-Personen-Tarif). Die Erstattung von Fahrkosten bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges ist nur gegen Vorlage des nicht genutzten Fahrausweises möglich. Geben Sie den Fahrausweis in jedem Fall nach Eintreffen bei Ihrer Einheit ab.

...

Für den Fall von Verzögerungen im Rahmen der Dienstantrittsreise, die über den Dienstantrittszeitpunkt hinausgehen, benachrichtigen Sie bitte Ihre Einheit unter der im Einberufungsbescheid angegebenen Telefonnummer.
Tage- und Übernachtungsgeld werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Das Tagegeld wird nach der Gesamtdauer der Reise bemessen. Übernachtungsgeld wird nur gezahlt, wenn wegen der langen Reisedauer ein Übernachten außerhalb der Wohngemeinde notwendig war. Die Abrechnung nimmt der Übungstruppenteil vor.

Bitte bringen Sie zum Dienstantritt mit:

- Einberufungsbescheid
- Nachweis über Ihre Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung (für Wehrübungen von länger als drei Tagen)
- gültigen Personalausweis/Reisepaß
- Personalstammblatt
- Nachweis über Bekleidung und persönliche Ausrüstung (Bekleidungsnachweis)

und sofern in Ihrem Besitz

- Erkennungsmarke
- Schießbuch
- Impfbescheinigungen
- Bundeswehrführerschein/Berechtigungsscheine
- Unterwäsche und Schuhzeug aus Bundeswehrbeständen, soweit diese Artikel noch nicht Ihr Eigentum sind

Beginn des Wehrdienstverhältnisses

Mit Betreten der Kaserne, spätestens aber zu dem im Einberufungsbescheid genannten Zeitpunkt, werden Sie Soldat.

Soziale Sicherheit

Das beigefügte Merkblatt unterrichtet Sie über die Sozialversicherung, den Schutz des Arbeitsplatzes und die Unterhaltssicherung der Familienangehörigen während der Ableistung des Wehrdienstes.
Für die Beantragung der Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei der Unterhaltssicherungsbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt verwenden Sie bitte die beiliegenden Vordrucke

- Antrag auf Leistungen für Wehrübende nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (Bemerkungen auf der Rückseite des Antrages bitte beachten!)
- Arbeitgeberbescheinigung zur Verdienstausfallentschädigung nach § 13 Unterhaltssicherungsgesetz

Nur zu beachten bei „freiwilligen zusätzlichen Wehrübungen" nach Erreichen der gesetzlich festgelegten Gesamtdauer der Wehrübungen in der maßgebenden Dienstgradgruppe und/oder nach Erreichen der Wehrpflichtgrenze:
Arbeitsplatzschutz nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wird nur gewährt, wenn „freiwillige zusätzliche Wehrübungen" im Kalenderjahr insgesamt 6 Wochen nicht übersteigen.

Ihr Kreiswehrersatzamt

Kreiswehrersatzamt < Ort>

Kreiswehrersatzamt · Name · Straße, Haus-Nr. · PLZ Ort ·

Nur nachsenden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Herrn
@Vorname@@Name@
@Straße, Haus-Nr.@

@PLZ Ort@

Personenkennziffer
@PK@

Bearbeiter/in: @Anrede@@Bearbeiter@	
☎Post	@Telefon@
☎BwKz	@Telefon@

@Ort@, @Datum@ Einschreiben

Heranziehung zu einer Übung

Sehr geehrte/r Frau @Name@,

ich ziehe Sie mit dem Dienstgrad ..... zu einer Übung heran.

Übungstruppenteil: **Tel.:** @Tel.-Nr.@
Übungszeitraum: von bis
Standort:
Dienstantritt: bis spätestens Uhr.

Ich bin gehalten, Sie darauf hinweisen, daß Sie mit der Festsetzung eines Zwangsgeldes rechnen müssen, wenn Sie Ihren Dienst schuldhaft nicht antreten.

Bitte bringen Sie zur Übung Ihre **militärische Bekleidung und persönliche Ausrüstungsgegenstände sowie die ABC-Schutzausrüstung** mit, sofern Sie damit ausgestattet sind.

Eine Mehrfertigung dieses Bescheides ist für Ihren **Arbeitgeber** vorgesehen.

Rechtsgrundlagen: § 51 (1) bzw. § 51(1)-(3), § 54 Soldatengesetz, § 80 (2) Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muß innerhalb dieser Frist eingegangen sein.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

@Name des Unterzeichnenden@

Anlagen: Information zur Heranziehung zu einer Übung, Merkblatt „Informationen für wehrübende Reservisten", Antragsformular für Leistungen nach dem USG, Arbeitgeberbescheinigung, . Fahrausweis

☒ Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt. Für seine Rechtswirksamkeit ist eine Unterschrift nicht erforderlich.

Information zur Heranziehung zu einer Übung

Sie sind zur Ableistung einer Übung herangezogen worden. Hierzu gebe ich Ihnen einige Erläuterungen und Hinweise, die ich zu beachten bitte.

Soweit Sie in einem Arbeits-/Dienstverhältnis stehen, unterrichten Sie bitte sofort Ihren Arbeitgeber von Ihrer Heranziehung und übergeben Sie die anliegenden Formblätter zur Meldung des Beginns und der Beendigung Ihres Wehrdienstes. Sofern Sie nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite der Formblätter.

Einwendungen gegen den Dienstleistungsbescheid

Haben Sie schon vor Erhalt dieses Bescheides Einwendungen gegen Ihre Heranziehung geltend gemacht (z.B. Befreiungs- oder Zurückstellungsgründe), über die noch nicht unanfechtbar entschieden ist, so müssen Sie gegen diesen Dienstleistungsbescheid ebenfalls Widerspruch einlegen, wenn Sie Ihre Einwendungen aufrechterhalten wollen. Diese werden sonst unbeachtlich. Zur Begründung Ihres Widerspruchs genügt der Hinweis auf Ihre früheren Einwendungen. Der Widerspruch gegen diesen Dienstleistungsbescheid befreit Sie gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht von der Pflicht, sich zum Dienstantritt zu stellen und beseitigt auch nicht die Folgen eines schuldhaften Ausbleibens. Sie haben jedoch die Möglichkeit, bei dem für Sie zuständigen Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen.

Durchführung der Dienstantrittsreise

Für die Reise zu Ihrem Truppenteil erhalten Sie beigefügten Fahrausweis. Er gilt nur in Verbindung mit Ihrem Dienstleistungsbescheid. Zur Verwendung des Fahrausweises ist vorher der Fahrtantrittstag (6-stellig) einzutragen und der Fahrausweis zu unterschreiben. Bitte beachten Sie auch die auf dem Fahrausweis enthaltenen Hinweise. Bei Übungen von mehr als zwei Monaten Dauer erhalten Sie bei Bedarf für die Rückreise vom Übungstruppenteil eine Militärdienstfahrkarte. Soweit darüber hinaus notwendige Fahrkosten entstehen oder Sie die Dienstantrittsreise mit eigenem Kraftfahrzeug durchführen, erhalten Sie als Erstattungsbetrag maximal die Summe der Kosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen würde (Bundesreisekostengesetz, Deutscher Eisenbahn-Militär-Personen-Tarif). Die Erstattung von Fahrkosten bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges ist nur gegen Vorlage des nicht genutzten Fahrausweises möglich. Geben Sie den Fahrausweis in jedem Fall nach Eintreffen bei Ihrer Einheit ab.
Für den Fall von Verzögerungen im Rahmen der Dienstantrittsreise, die über den Dienstantrittszeitpunkt hinausgehen, benachrichtigen Sie bitte Ihre Einheit unter der im Einberufungsbescheid angegebenen Telefonnummer.
Tage- und Übernachtungsgeld werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Maßgebend ist die Reisekostenstufe, die dem Dienstgrad entspricht, mit dem Sie herangezogen sind bzw. den Sie bei Ihrer Entlassung innehaben. Das Tagegeld wird nach der Gesamtdauer der Reise bemessen. Übernachtungsgeld wird nur gezahlt, wenn wegen der langen Reisedauer ein Übernachten außerhalb der Wohngemeinde notwendig war oder unter bestimmten Voraussetzungen die Nacht zur Reise benutzt werden mußte. Die Abrechnung nimmt der Übungstruppenteil vor.

Bitte bringen Sie zum Dienstantritt mit:

- Dienstleistungsbescheid
- Nachweis über Ihre Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung für Wehrübungen von länger als drei Tagen
- gültiger Personalausweis/Reisepaß
- Impfbescheinigungen (soweit vorhanden)
- Ihr Personalstammblatt
- Ihre Erkennungsmarke, soweit in Ihrem Besitz
- Ihr Schießbuch, soweit in Ihrem Besitz
- in Ihrem Besitz befindliche Führerscheine
- Ihr Nachweis über Bekleidung und persönliche Ausrüstung (Bekleidungsnachweis)
- Unterwäsche und Schuhzeug aus Bundeswehrbeständen, sofern diese Artikel noch nicht Ihr

Eigentum sind

Zudem empfehle ich

- Sonstige Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch benötigt werden.

Beginn des Dienstverhältnisses

Mit Betreten der Kaserne, spätestens aber zu dem im Einberufungsbescheid genannten Zeitpunkt werden Sie Soldatin.

Soziale Sicherheit

Das beigefügte Merkblatt unterrichtet Sie über die Sozialversicherung, den Schutz des Arbeitsplatzes und die Unterhaltssicherung der Familienangehörigen während der Ableistung des Wehrdienstes.
Für die Beantragung der Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei der Unterhaltssicherungsbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt verwenden Sie bitte die beiliegenden Vordrucke
- Antrag auf Leistungen für Wehrübende nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (Bemerkungen auf der Rückseite des Antrages bitte beachten!)
- Arbeitgeberbescheinigung zur Verdienstausfallentschädigung nach § 13 Unterhaltssicherungsgesetz

Ihr Kreiswehrersatzamt

Kreiswehrersatzamt ....., den .....

PK: .....
(PK bei Anfragen und Eingaben bitte angeben)

Herrn

Für Hin- und Rückfahrt gilt der beigefügte **Fahrausweis.** Bitte Rückseite beachten.

Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges ist dieser **Fahrausweis** nach dem Eintreffen bei der Einheit abzugeben.

Einberufungsbescheid

Sehr geehrter Herr .....

Auf Grund des § 23 des Wehrpflichtgesetzes in Verbindung mit § 17 und § 13 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 der Musterungsverordnung werden Sie hierdurch im Rahmen der im Wehrpflichtgesetz festgesetzten Gesamtdauer der Wehrübungen mit sofortiger Wirkung zur Ableistung einer als **Alarmübung** angeordneten Wehrübung mit Ihrem derzeitigen Dienstgrad einberufen.

Sie sind verpflichtet, sich **unverzüglich**

bei .....
(Dienststelle/Einheit)

in .....
(Ort, Straße, HsNr. oder Kaserne)

zum Diensteintritt zu stellen.

Mit dem Zeitpunkt der **Zustellung dieses Bescheides** beginnt gemäß § 2 des Soldatengesetzes Ihr Wehrdienstverhältnis als Soldat. Aus dem Wehrdienstverhältnis werden Sie spätestens am dritten Tag nach Ihrem Eintreffen bei der Truppe wieder entlassen.

Ihren Dienst haben Sie im Kampfanzug anzutreten und die gesamten Bekleidungs- und persönlichen Ausrüstungsstücke sowie die ABC-Schutzausrüstung mitzubringen, sofern Sie damit ausgestattet sind.

Wenn Sie diesem Einberufungsbescheid schuldhaft nicht Folge leisten, können Sie disziplinar gemaßregelt, unter Umständen auch gerichtlich wegen eigenmächtiger Abwesenheit oder Fahnenflucht bestraft werden.

Für die Fahrt zum Truppenteil haben Sie die Verkehrsmittel zu benutzen, die Sie bei Verkündung des Verteidigungsfalles auch benutzen würden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich beim Kreiswehrersatzamt

..... Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt durch
(Ort, genaue Anschrift)

Einlegung bei der .....

Der Widerspruch gegen diesen Einberufungsbescheid befreit Sie gemäß § 33 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes nicht von der Pflicht, sich zum Diensteintritt zu stellen und beseitigt auch nicht die Folgen des schuldhaften Ausbleibens.

Bitte Rückseite beachten!

Hochachtungsvoll

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)
Leiter des Kreiswehrersatzamtes

WE/Verw/0039/73/F – 01.90

Besonders zu beachten:

Für die Dienstantrittsreise erhalten Sie beigefügten Fahrausweis. Er gilt nur in Verbindung mit diesem Einberufungsbescheid. Zur Verwendung des Fahrausweises ist vorher der Fahrtantrittstag (6stellig) einzutragen und der Fahrausweis zu unterschreiben. Die auf dem Fahrausweis enthaltenen Hinweise bitte ich zu beachten. Soweit darüber hinaus notwendige Fahrkosten entstehen oder die Dienstantrittsreise mit eigenem Kraftfahrzeug durchgeführt wird, werden die notwendigen Auslagen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes unter Berücksichtigung des Deutschen Eisenbahn-Militärtarifs (DEMT) erstattet.
Tage- und Übernachtungsgeld werden nach den gleichen reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt. Maßgebend ist die Reisekostenstufe, die Ihrem derzeitigen Dienstgrad entspricht. Die Abrechnung nimmt der Truppenteil vor.

»Zum Diensteintritt sind mitzubringen:

- dieser Einberufungsbescheid
- der beigefügte Fahrausweis, den Sie bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges beim Übungstruppenteil nach dem Eintreffen abgeben müssen
- Ihr Personalausweis oder Reisepaß
- Ihr Wehrpaß und/oder Ihr Personalstammblatt
- eine in Ihrem Besitz befindliche Erkennungsmarke
- ein in Ihrem Besitz befindliches Schießbuch
- in Ihrem Besitz befindliche Führerscheine
- in Ihrem Besitz befindliche Impfbescheinigungen (Impfbuch)
- Ihr Nachweis über Bekleidung und persönliche Ausrüstung (Bekleidungsnachweis)
- Unterwäsche und Schuhzeug aus Bundeswehrbeständen, sofern diese Artikel noch nicht Ihr Eigentum sind.«

Bitte übergeben oder übersenden Sie Ihrem Arbeitgeber **unverzüglich** den beiliegenden, für ihn bestimmten Abdruck des Einberufungsbescheides. Ihr Diensteintritt darf sich jedoch dadurch nicht verzögern. Erforderlichenfalls beauftragen Sie damit bitte Ihre Angehörigen oder einen Bekannten.

Für die Dauer der Wehrübung zahlt die Truppe ein **Dienstgeld.** Außerdem hat der Arbeitgeber nach § 11 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes das Arbeitsentgelt weiterzugewähren.
Selbständige erhalten gem. § 13a des Unterhaltssicherungsgesetzes auf Antrag von der zuständigen Unterhaltssicherungsbehörde Verdienstausfallentschädigung für jeden Werktag, an dem sie mindestens 8 Stunden Wehrdienst nach § 2 des Soldatengesetzes geleistet haben. Sie erhalten, wenn Sie die Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung beantragen wollen, auf Anforderung vom Übungstruppenteil oder nach Entlassung aus dem Wehrdienst (Wehrübung) von Ihrem Kreiswehrersatzamt eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Unterhaltssicherungsbehörde.

Anlage 14/3
(Nr. 506)

Auszugsweiser Abdruck für den Arbeitgeber

Kreiswehrersatzamt ....., den .....

PK: _____
(PK bei Anfragen und Eingaben bitte angeben)

Herrn

Einberufungsbescheid

Sehr geehrter Herr .....

Auf Grund des § 23 des Wehrpflichtgesetzes in Verbindung mit § 17 und § 13 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 der Musterungsverordnung werden Sie hierdurch im Rahmen der im Wehrpflichtgesetz festgesetzten Gesamtdauer der Wehrübungen mit sofortiger Wirkung zur Ableistung einer als **Alarmübung** angeordneten Wehrübung mit Ihrem derzeitigen Dienstgrad einberufen.

Sie sind verpflichtet, sich **unverzüglich**

bei .....
(Dienststelle/Einheit)

in .....
(Ort, Straße, HsNr. oder Kaserne)

zum Diensteintritt zu stellen.

Mit dem Zeitpunkt der **Zustellung dieses Bescheides beginnt** gemäß § 2 des Soldatengesetzes Ihr Wehrdienstverhältnis als Soldat. Aus dem Wehrdienstverhältnis werden Sie spätestens am dritten Tag nach Ihrem Eintreffen bei der Truppe wieder entlassen.

Wenn Sie diesem Einberufungsbescheid schuldhaft nicht Folge leisten, können Sie disziplinar gemaßregelt, unter Umständen auch gerichtlich wegen eigenmächtiger Abwesenheit oder Fahnenflucht bestraft werden.

Bitte übergeben oder übersenden Sie Ihrem Arbeitgeber / Dienstherrn **unverzüglich** diesen für ihn bestimmten auszugsweisen Abdruck des Einberufungsbescheides. Ihr Diensteintritt darf sich jedoch dadurch nicht verzögern. Erforderlichenfalls beauftragen Sie damit Ihre Angehörigen oder einen Bekannten.

Für die Dauer der Wehrübung zahlt die Truppe ein Dienstgeld. Nach § 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes ist der Arbeitnehmer für die Dauer der Übung unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freigestellt.

Das weitergewährte Arbeitsentgelt wird dem Arbeitgeber von der örtlich zuständigen Wehrbereichsverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb von **sechs Monaten** nach Beendigung der Wehrübung zu stellen.

Hochachtungsvoll

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)
Leiter des Kreiswehrersatzamtes

WE/Verw/C055/73/F – 01.90

Einplanungsverfahren
für ausscheidende Offz/ROA (Prinzip)

Wochen vor DZE	Maßnahmen	Nr. der Vorschrift
16	**Übergabe der Daten** der ausscheidenden Offz/ROA von PERFIS an WEWIS, zugleich Zugriffsrecht für die personalbearbeitenden Dezernate (Reservisten) des PersABw	Nr. 914
15 – 12	**Versand** a) **Planungsbogen Mob-Verwendung** - personalführende Dezernate (Soldaten) an personalführende Dezernate (Reservisten) des PersABw Hinweise zur Förderungswürdigkeit, Verwendungseinschränkungen, sonstige Erkenntnisse der aktiven Personalführung mit Bedeutung für die Mob-Verwendung b) **Personalbogen für ausscheidende Offiziere** - personalführende Dezernate (Soldaten) des PersABw an EntlassungsTrT zur Mitwirkung des Soldaten und der TrT/KdoBeh	Nr. 915, Anl 16 Nr. 916, Anl 17
11 – 8	a) **Vorläufige Einplanung** durch die personalbearbeitenden Dezernate (Reservisten) des PersABw(intern, auf Grundlage vorl. Bedarfsanforderungen PersMobErg, Auswertung der Hinweise ZPSt (aktiv), ggf. Akteneinsicht, Berücksichtigung bestehender Mob-Einteilungen) b) **Rücklauf Personalbogen mit Stellungnahme TrT** (direkt an PersABw) 1. Verwendungshinweise, 2. gezielte Einplanungsvorschläge im eig. und zugeordneten Bereich (Patenschaften, Mob-Beziehungen, PersErsTrT), 3. weitere Prüfung jeweils bei Bedarf durch KdoBeh	Nr. 915 Nr. 908 Nr. 916
7 – 6	**Überprüfung/Ergänzung der vorläufigen Einplanung** durch PersABw (Berücksichtigung Hinweise/Vorschläge TrT/KdoBeh, zwischenzeitliche Bedarfsänderungen)	Nr. 917
5 – 4	a) **Dateneingabe PersABw (in WEWIS/Res)** der vorläufigen Einplanungsmerkmale b) **Ausgabe „Vorläufige Einplanungsliste“** an StammTrT, KdoBeh, ZPSt (aktiv), Eröffnung durch DiszVorges., Klärung evtl. Fragen unmittelbar mit PersABw	Nr. 917 Nr. 918
3 – 1	a) **Einplanungsgespräche** (Teilnahme Offz/ROA nur an Informationsvortrag) b) **Eröffnung der vorgesehenen Beorderung** bzw. geplanten Mob-Verwendung, Ausstattung mit TeilSRes (Bekleidung) mit Ausnahme PersRes und Wehrdienstausnahmen	Nr. 919 Nr. 920

(Vorderseite)

Persönlich! Personalangelegenheit!

Personalamt der Bundeswehr
Dezernat

Datum

Bearbeiter (Dienstgrad, Name)

Telefon, Apparat

An
Dezernat

im Hause

Betr.: **Planungsbogen Mob-Verwendung Offiziere**
hier:

Bezug: ZDv 20/3 Kapitel 9

Anlg.:

Für den o.a. Offizier sind bei der Planung der künftigen Mob-Verwendung folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Verwendung auf einem gegenüber dem jetzigen F/V-Dienstposten höher dotierten V-Dienstposten

- ☐ wird vorgeschlagen.
- ☐ wird nicht vorgeschlagen, weil:
  - ☐ Eignung noch nicht erkennbar.
  - ☐ Dienstzeit- oder altersmäßig noch nicht heranstehend.
  - ☐ Folgende Verwendungseinschränkungen liegen vor:

- ☐ Akteneinsicht ist erforderlich, Personalakte ist beigefügt,
  Rückgabe bis spätestens (Datum)
- ☐ Antrag auf Weiterverpflichtung bzw. Statusänderung läuft z. Z.,
  Entscheidung zu erwarten bis ca. (Datum)

☐ Sonstige Erkenntnisse der PSt mit möglichen Auswirkungen auf die Planung der künftigen Mob-Verwendung, ggf. Verwendungsvorschläge und Hinweise auf eine derzeitige Mob-Einteilung oder eine bereits erfolgte Auswahl im Rahmen des Reserveluftfahrzeugführerkonzepts:

Unterschrift des Dezernatsleiters o.V.i.A.

Bearbeitungsvermerke des personalbearbeitenden Dezernates (Reservisten)

Persönlich! Personalangelegenheit!

Truppenteil/Dienststelle (Stempel oder volle Anschrift)

Datum

Bearbeiter (Dienstgrad, Name)

Bw-Fernwahl (Telefon, Apparat)

Personalamt der Bundeswehr
Kölner Straße 262
Mudra-Kaserne

51149 Köln

über:
1 vorgesetzte Dienststelle

2 nächsthöhere vorgesetzte Dienststelle

Hinweise:
Mögliche Fehler in den ausgedruckten Daten bitte korrigieren.

Betr.: **Personalbogen für ausscheidende Offiziere** (Mob-Verwendung)
hier:

Bezug: ZDv 20/3 Kapitel 9

Anlg.: _____

☐ Der o. a. Offizier wurde von mir über die im Bezug genannten Bestimmungen unterrichtet.
☐ Ihm wurde Gelegenheit gegeben, seine Wünsche und Vorstellungen für die Planung seiner künftigen Mobilmachungsverwendung einzubringen (s. Rückseite, Teil I). Diese wurden mit ihm besprochen. Meine Vorschläge habe ich eröffnet (Teil II).

☐ Die Beteiligung des o. a. Offiziers an der Verwendungsplanung für seine Mobilmachungsbeorderung erfolgte nicht, weil

Unterschrift des Kommandeurs/Dienststellenleiters

Persönlich! Personalangelegenheit!

Teil I - Angaben des ausscheidenden Offiziers

1 DGrad, Name, Vorname | Personenkennziffer | TSK | TrGtg/DSt/VwdgBer

2 Entlassungsanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | KWEA

Ist ein Wohnsitzwechsel nach dem Ausscheiden vorgesehen?
Nein | Ja, (Anschrift, ggf nur Raum)

3 Beabsichtigte Ausbildung/Tätigkeit nach Dienstzeitende

4 Wünsche für die Mob-Einplanung

Verwendung als	ggf be (MobTrT)	örtlicher Bereich
a)		
b)		
c)		

5 Beabsichtigen Sie eine Anschlußwehrübung zu leisten?
Nein | Ja, | Antrag wird noch gestellt | wurde gestellt am (Datum)

Sachverhalte, die bei der Wehrübungsplanung durch das PersABw und Ihren künftigen MobTrT berücksichtigt werden sollten (z.B. Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung, Gründung oder Übernahme eines Betriebes, berufliche Tätigkeiten im Ausland, aber auch günstige Wehrübungszeiträume usw.):

6 Sind Sie mit der Ableistung von Wehrübungen während der Schutzfrist von 12 Monaten ab Dienstzeitende einverstanden?
Nein | Ja | aber nicht vom-bis (Datum)

7 Bemerkungen/Ergänzende Hinweise

Ort, Datum, Unterschrift des Soldaten

Teil II - Stellungnahme des Truppenteils (ab Btl und vglb DSt)

8 Ergänzende Hinweise zu den Angaben in Zeile 4-7 (ggf auf besonderem Blatt)

9 Einplanungsmöglichkeiten im eigenen Bereich
Nein | Ja, bei (MobTrT, DStNr, TE/ZE, Soll-ATN/ATB, SichhSt)

ggf dafür auszuplanen (Dienstgrad, Name, PK)

10 Einplanung vorgeschlagen (z. B. Patenschafts- oder Aufwuchs-Btl, zugeordnetem PersErsTrT, TrT im Mob-Verbund)
bei (KalfüDSt/MobTrT, DStNr, TE/ZE, Soll-ATN/ATB, SichhSt)

Ort, Datum, Unterschrift, Dienstgrad und Dienststellung

Teil III - Stellungnahme der vorgesetzten und nächsthöheren Dienststelle

11 Abweichende Stellungnahme/Abweichender Einplanungsvorschlag der

vorgesetzten Dienststelle ☐ ist beigefügt. | nächsthöheren Dienststelle ☐ ist beigefügt.

Persönlich! Personalangelegenheit!

Truppenteil/Dienststelle (Stempel oder volle Anschrift)

Datum

Bearbeiter (Dienstgrad, Name)

Bw-Fernwahl (Telefon, Apparat)

Hinweise:
Mögliche Fehler in den ausgedruckten Daten bitte korrigieren.

Stammdienststelle der Marine
- Abteilung III -
Mozartstraße 29

26382 Wilhelmshaven

Betr.: **Personalbogen für ausscheidende Unteroffiziere/Mannschaften der Marine**
hier:

Bezug: 1. ZDv 20/3 Kapitel 9
2. BesAnl 3 zum MobPl Bw

Anl.: _____

☐ Der o. a. Soldat wurde von mir über die im Bezug genannten Bestimmungen unterrichtet.
Ihm wurde Gelegenheit gegeben, seine Wünsche und Vorstellungen für die Planung seiner künftigen Mobilmachungsverwendung einzubringen (s. Rückseite, Teil I). Diese wurden mit ihm besprochen. Meine Vorschläge habe ich eröffnet (Teil II).

☐ Die Beteiligung des o. a. Soldaten an der Verwendungsplanung für seine Mobilmachungsbeorderung erfolgte nicht, weil

Unterschrift des Disziplinarvorgesetzten/
S 1-Offz/PersOffz

Anlage 17/4 *(Rückseite)*

Persönlich! Personalangelegenheit!

Teil I - Angaben des ausscheidenden Soldaten

1	Dienstgrad, Name, Vorname	Personenkennziffer	VwdgBer/VwdgR/VwdgGrp/UnterGrp
2	Entlassungsanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		Kreiswehrersatzamt

Nach dem Ausscheiden beabsichtigte ich einen Wohnsitzwechsel

Nein ☐ Ja, (Anschrift, ggf nur Raum)

3 Nach Dienstzeitende beabsichtige ich eine Ausbildung/Tätigkeit als (Bezeichnung der Ausbildung/Tätigkeit)

4 Meine Wünsche für die Mob-Einplanung

Verwendung als	ggf bei (MobTrT)	örtlicher Bereich
a)		
b)		

5 Ich beabsichtige eine Anschlußwehrübung zu leisten

Nein ☐ Ja, ☐ Antrag ☐ wird noch gestellt | wurde gestellt am (Datum)

Sachverhalte, die bei der Wehrübungsplanung durch die SDM und meinem künftigen MobTrT berücksichtigt werden sollten (z. B. Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung, Gründung oder Übernahme eines Betriebes, berufliche Tätigkeiten im Ausland, aber auch günstige Wehrübungszeiträume usw.):

Mit der Aufnahme in die Wehrübungsbörse der Stammdienststelle der Marine bin ich einverstanden. ☐

6 Mit der Ableistung von Wehrübungen während der Schutzfrist von 12 Monaten ab Dienstzeitende bin ich einverstanden

Nein ☐ Ja ☐ Ja, aber nicht vom-bis (Datum)

7 Mit der Ausbildung zum PUO/UO bin ich einverstanden

Nein ☐ Ja ☐ Ja, ab (Datum)

8 Ich bin mit der Übermittlung meiner Daten: "Dienstgrad, Name, Vorname, Anschrift nach Dienstzeitende" an / für

– Verband der Reservisten der Bundeswehr (Reservistenbetreuung)	☐ einverstanden.	☐ nicht einverstanden.
– VBK bzw. Brig/VBK für Freiwillige Reservistenarbeit	☐ einverstanden.	☐ nicht einverstanden.
– Bundestags-/Landtagsabgeordnete für Einladungen im Wahlkreis	☐ einverstanden.	☐ nicht einverstanden.
– Stadt-/Gemeindeverwaltung für Einladung "Reservisten im Rathaus"	☐ einverstanden.	☐ nicht einverstanden.
– Streitkräfteamt für den Versand von Informationsmaterial	☐ einverstanden.	☐ nicht einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift des Soldaten

Teil II - Stellungnahme des Truppenteils (ab Btl und vglb DSt)

9 Ergänzende Hinweise zu den Angaben in Zeile 4-7 (ggf auf besonderem Blatt)

10 Einplanungsmöglichkeiten im eigenen Bereich

Nein ☐ Ja, bei (MobTrT, DStNr, TE/ZE, Soll-ATN/ATB, SichhSt)

ggf dafür auszuplanen (Dienstgrad, Name, PK)

11 Einplanung vorgeschlagen (z. B. zugeordnetem PersErsTrT, TrT im Mob-Verbund, Beorderungsreserve)

bei (KalfüDSt/MobTrT, DStNr, TE/ZE, Soll-ATN/ATB, SichhSt, soweit bekannt)

12 Die Ausbildung zum PUO/UO wird

befürwortet ☐ nicht befürwortet ☐ Eine erneute Prüfung ist erforderlich. ☐

Ort, Datum, Unterschrift, Dienstgrad und Dienststellung

– Der Vordruck ist von jeder Dienststelle zentral zu vervielfältigen –

Persönlich! Personalangelegenheit!

Personalamt der Bundeswehr
Abt Az 07-12-03

51149 Köln,
Kölner Straße 262
Mudra-Kaserne
Telefon (0 22 03) 1 20 21
Bw-Fernwahl 34 53

Bundesministerium der Verteidigung
– PSZ IV 1 –
Postfach 13 28

53003 Bonn

Betr.: **Einplanung von Reserveoffizieren, die für eine Mob-Verwendung als BtlKdr (oder vergleichbaren Dienstposten) vorgesehen sind**

Bezug: ZDv 20/3 Kapitel 10

Anlg.: Ablichtungen von Beurteilungen
PSBS-Res
Personalbogen

Personalangaben des Reserveoffiziers

Name, Vorname,		TSK	Personenkennziffer
Zivilberuf, ggf Titel (bei SanOffz zusätzlich Gebietsarztanerkennung)			
Dienstgrad	seit (Datum)	PLZ, Wohnort	
Derzeitige Mob-Verwendung (ATB)			
seit (Datum)	bei (MobTrT)	Standort	
Künftig vorgesehene Mob-Verwendung (ATB)			
bei (MobTrT)		Standort	

Im Auftrag

Anlage 18/2
(Nr. 1002)

(Rückseite)

Persönlich! Personalangelegenheit!

Bundesministerium der Verteidigung
PSZ IV 1 – Az 07-12-03

53003 Bonn, _____

Apparat _____

Personalamt der Bundeswehr
Kölner Straße 262

51149 Köln

Betr.: **Einplanung von Reserveoffizieren, die für eine Mob-Verwendung als BtlKdr (oder vergleichbaren Dienstposten) vorgesehen sind**

Bezug: ZDv 20/3 Kapitel 10

Der

Stellvertreter des General-inspekteurs	**Inspekteurs des Heeres**	**Inspekteur der Luftwaffe**	**Inspekteur der Marine**	**Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr**
☐	☐	☐	☐	☐

hat der umseitig beantragten Einplanung

☐ zugestimmt.

☐ zugestimmt mit folgenden Auflagen:

☐ nicht zugestimmt.

Eine erneute Vorlage ist möglich, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:

Im Auftrag

Persönlich! Personalangelegenheit!

Personalamt der Bundeswehr 51149 Köln,
– Abteilung V – Tel. (Bw) 34 53/3 83

Personalbogen
(Rückgabe an PersABw)

1.	Anlaß (künftig vorgesehene Mob-Verwendung)	:
2.	Dienstgrad / seit	:
3.	Vor- und Zuname (Alter)	:
4.	PK / TSK /TrG	:
5.	Wohnort	:
6.1	Mob-Gestellungsort	:
6.2	Entfernung Mob-GestOrt - Wohnort	:
7.	Schulbildung (ggf. Studium)	:
8.	Zivilberuf	:
9.1	Beförderungen (Offz)	
	Lt d.R.:	Hptm d.R.:
	OLt d.R.:	Maj d.R.:
9.2	Wesentliche Verwendungen	
	a) als Soldat	:
	b) als Reservist	:
9.3	Mob-Beoderung/seit/KalfüDSt	:
10.	Wesentl. Wehrübungen in StOffz-Verwendung	

10.1	ÜbTrTl	von	bis	Tage	Verwendung	Beurteilung

10.2	WÜbTage insgesamt:	davon als StOffz:
11.	wesentliche Lehrgänge:	
12.	Kdr-Vorschläge	

Persönlich! Personalangelegenheit!

Personalamt der Bundeswehr
Abt

Personalberaterausschuß
bei

51149 Köln,
Kölner Straße 262
Mudra-Kaserne
Telefon (0 22 03) 1 20 21
Bw-Fernwahl 34 53

über

BMVg PSZ IV 1

Betr.: **Nachbesetzungsvorschlag für A 16 (V)-Dienstposten durch Reserveoffiziere**

Bezug: ZDv 20/3 Kapitel 10

Anlg.: PSBS-Res
Personalbogen

1 Zu besetzender Dienstposten

Dienststelle/Truppenteil, Dienstort	TE/Z
ATB	Besoldungsgruppe

2 Bisheriger Dienstposteninhaber

Dienstgrad, Name, Vorname	Personenkennziffer

ggf. Angaben über neu eröffnete Stellen

3 Vorschlag PersABw

1. Priorität

Dienstgrad, TSK	Name, Vorname		Personenkennziffer
derzeitiger MobTrT, StO	derzeitige Mob-Verwendung	seit (Datum)	weitere zuerkannte ATB

2. Priorität

Dienstgrad, TSK	Name, Vorname		Personenkennziffer
derzeitiger MobTrT, StO	derzeitige Mob-Verwendung	seit (Datum)	weitere zuerkannte ATB

3. Priorität

Dienstgrad, TSK	Name, Vorname		Personenkennziffer
derzeitiger MobTrT, StO	derzeitige Mob-Verwendung	seit (Datum)	weitere zuerkannte ATB

4 Bemerkungen

Im Auftrag

...

Anlage 19/2

(Rückseite)

Persönlich! Personalangelegenheit!

Bundesministerium der Verteidigung
PSZ IV 1 – Az 07-12-03

53003 Bonn, _____

Apparat _____

Personalamt der Bundeswehr
Kölner Straße 262

51149 Köln

Betr.: **Nachbesetzungsvorschlag für A 16 (V)-Dienstposten durch Reserveoffiziere**

Bezug: ZDv 20/3 Kapitel 10

Anlg.:

Der Personalberaterausschuß beim

- ☐ **Stellvertreter des Generalinspekteurs**
- ☐ **Inspekteur des Heeres**
- ☐ **Inspekteur der Luftwaffe**
- ☐ **Inspekteur der Marine**
- ☐ **Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr**

hat zu dem umseitig aufgeführten Nachbesetzungsvorschlag folgende Empfehlung abgegeben:

_____

Bemerkung

Im Auftrag

Persönlich! Personalangelegenheit!

Personalamt der Bundeswehr 51149 Köln
Abteilung BwKz 34 53/

Personalbogen

(Rückgabe an PersABw)

1.	Anlaß	
1.1	PBA bei	am:
1.2	zu besetzender A 16 DP	SOLL-ATB:
		TrT/DSt:
		TZ/TZEK:
		KalfüDSt:
		(PLZ) Mob-Gestellungsort:

2.	Personaldaten des Vorgeschlagenen	
2.1	persönliche Daten	
2.1.1	Dienstgrad	:
2.1.2	Titel/akad. Grad	:
2.1.3	Vor- und Zuname	:
2.1.4	PK, Ende WPfl (Jahr)	:
2.1.5	TSK, TrGtg/VerwBer	:
2.1.6	Schulbildung	:
	ggf. Studium	:
2.1.7	Zivilberuf, ggf. auch ausgeübter Beruf	:
2.1.8	Sprachkenntnisse (Stufe gem. vorlieg. Beurt./prakt. Anwendung/ Auslandserfahrung)	:
2.1.9	(PLZ) Wohnort	:
2.1.10	Entfernung Wohnort zu MobGestOrt gem. 1.2	:

2.2 Militärischer Werdegang

2.2.1 Status :

2.2.2 Art und Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung :

2.2.3 Wesentliche Verwendungen

a) als aktiver Soldat :

b) als Reservist :

c) derzeit Mob-Beord :

- seit :
- bei :
- KalfüDSt :

2.2.4 Beförderungen
(OffzDGrad) :

2.2.5 Wehrdienst

a) Wesentliche WÜb in StOffz-Verwendung

ÜbTrT	von	bis	Tg	Verwendung	Beurt.

b) wesentl. Lehrgänge (Jahr)

c) WÜbTg insgesamt: davon als StOffz:

2.2.6 A 16-Verwendungsvorschläge/-empfehlungen

a) in Beurteilungen :

b) sonstige (früherer PBA) :

c) A 16-Beratung als BS
in aktiver Dienstzeit :

3. Angaben zu Eignung, Befähigung und Leistung gemessen am Anforderungsprofil des zu besetzenden Dienstpostens:

Persönlich! Personalangelegenheit!

Personalamt der Bundeswehr
Abt Az 07-12-03

51149 Köln,
Kölner Straße 262
Mudra-Kaserne
Telefon (0 22 03) 1 20 21
Bw-Fernwahl 34 53

Bundesministerium der Verteidigung
– PSZ IV 1 –
Postfach 13 28

53003 Bonn

mit NA für ..... (trdstl. Referat FüTSK/OrgBer)
..... (bisherige KalfüDSt)
..... (neue KalfüDSt)

Betr.: Umplanung von Reserveoffizieren, die bereits das Auswahlverfahren nach ZDv 20/3 Kap 10 durchlaufen haben, auf einen vergleichbaren Dienstposten in der Führer-/Beorderungsreserve

Bezug: ZDv 20/3 Kap 10

Der nachstehend aufgeführte Reserveoffizier, der das Auswahlverfahren nach ZDv 20/3 Kap 10 für eine

Kommandeur-Verwendung (o. vglb.)
A 16-Verwendung

bereits durchlaufen hat und entsprechend eingeplant war, ist wegen Wegfall seiner bisherigen Beorderung in die Führer- bzw. Beorderungsreserve umgeplant worden:

Name, Vorname, ggf. Titel		TSK	Personenkennziffer
Dienstgrad	seit (Datum)	PLZ, Wohnort	
Letzte Mob-Verwendung (ATB)			
bis (Datum)	bei (MobTrT)	Standort	
künftig vorgesehene Mob-Verwendung (ATB)		☐ FhrRes, KdoBereich: ☐ BeordRes, KdoBereich:	
bei (MobTrT)	KalfüDSt	Standort	
Couleur-TrT (DSt-Kurzbezeichnung, Standort, zugeordneter Dienstposten)			
Bemerkungen			

Im Auftrag

Persönlich! Personalangelegenheit!

Truppenteil/Dienststelle (Stempel oder volle Anschrift)

Datum

Bearbeiter (Dienstgrad, Name)

Bw-Fernwahl (Telefon, Apparat)

Vermerk über ein Personalgespräch (Reservisten)

mit (Dienstgrad, Name, Vorname)

Personenkennziffer

Anlaß des Personalgesprächs:
Besuch des Reservisten bei PSt

Besuch PersOffz/Kdr/DStLtr bei Lehrgang/Wehrübung/ DVag (nähere Angaben wie Lehrgangsart/TrWÜb/EWÜb und Dauer)

1 Planung des Personalführers

2 Vorstellungen/Vorschläge des Gesprächsteilnehmers

3 Gesprächsergebnis

Fortsetzung auf besonderem Blatt.

Unterschrift des Gesprächsführers

Unterschrift des Reservisten

Verteiler:

PSt

KalfüDSt

Reservist

MobTrT

KWEA

Hinweis: Dieser Vordruck enthält personenbezogene, vor Mißbrauch zu schützende Daten. Verstöße gegen das Datengeheimnis (z. B. Weitergabe von Daten an Unbefugte) werden nach den Bestimmungen des § 43 BDSG strafrechtlich verfolgt.

- Der Vordruck ist von jeder Dienststelle zentral selbst herzustellen -

Truppenteil/Dienststelle (Stempel oder volle Anschrift)

Datum

Bearbeiter (Dienstgrad, Name)

Bw-Fernwahl (Telefon, Apparat)

Az: 16-32-04

Bundesministerium der Verteidigung

– PSZ III 3

Postfach 13 28

53003 Bonn

über:

PersABw, Köln

SDH, Köln

SDL, Köln

SDM, Wilhelmshaven

Betr.: **Antrag auf Verleihung bisher vorläufig festgesetzter höherer Dienstgrade**

Anlg.: Arbeitsblätter (Anl 21/2) in 1facher Ausfertigung

PSBS-Res (Kopie 1fach)

Für die in den beiliegenden Arbeitsblättern aufgeführten Angehörigen der Reserve wird die Verleihung des höheren Dienstgrades der Reserve gemäß § 4 Abs. 2 SLV beantragt.

Die Voraussetzungen nach ZDv 20/7 Kapitel 2 und die Bewährung in der Mob-Verwendung sind erfüllt.

Bemerkungen:

Unterschrift des Kommandeurs/Dienststellenleiters

(Vorderseite)

ZDv 20/3 | Persönlich! Personalangelegenheit! | **Anlage 21/2** (Nr. 632)

Arbeitsblatt

zum Antrag auf Verleihung eines bisher vorläufig festgesetzten höheren Dienstgrades

Hinweis: Die Ziffern in den Kästchen entsprechen den Datenfeldern im PSBS-Res. Das **aktuelle** PSBS-Res ist mit vorzulegen.

103	Name	103	Vorname
101	PK	524 526	Beruf/Berufsabschluß

Nur ausfüllen, wenn Daten im PSBS-Res nicht oder nicht vollständig bzw. richtig ausgedruckt sind - sonst nur ankreuzen.

1 Vorläufiger Dienstgrad, seit (immer ausfüllen) 328

Erster Wehrübungstag im vorläufigen Dienstgrad 331

Laufbahn 306

Nur ausfüllen, wenn Daten im PSBS-Res nicht oder nicht vollständig bzw. richtig ausgedruckt sind - sonst nur ankreuzen.

2 Mob-beordert bei —

Mob-Verwendung als (ATB/ATN) 206 208

ATN zuerkannt am 777

Dienstpostenbewertung —

Vorheriges Dienstverhältnis 314

Derzeitiger verliehener Dienstgrad 328

Zutreffendes ankreuzen.

3 Dauer der Wehrpflicht — gem. § 3 (3) WPflG ☐ gem. § 3 (4) WPflG ☐

— gem. § 49 (1) WPflG ☐

Nur bei Beamten/Arbeitnehmern der Bundeswehr:
Bes-/Verg-/Lohngruppe ankreuzen/Stufe eintragen: ☐ A ☐ BAT ☐ BAT KrT ☐ MTB II Stufe:

Zutreffendes ankreuzen.

4 Beorderung — gem. § 39 (2) WPflG ☐

— gem. § 40 (2) WPflG ☐

Nur ausfüllen, wenn Daten im PSBS-Res nicht oder nicht vollständig bzw. richtig ausgedruckt sind - sonst nur ankreuzen.

5 Wehrübungstage im vorläufigen Dienstgrad

letzte WÜ vom		bis	=	Tage
WÜ vom		bis	=	Tage
WÜ vom		bis	=	Tage
WÜ vom		bis	=	Tage
WÜ vom		bis	=	Tage

Summe der Wehrübungstage (mindestens 24) ☐

davon 12 Tage zusammenhängend ☐

Nur ausfüllen, wenn Daten im PSBS-Res nicht oder nicht vollständig bzw. richtig ausgedruckt sind – sonst nur ankreuzen.

6 Beurteilung in der Verwendung (ZDv 20/6 Nr. 215) 338 Datum ☐

durchschnittliche Wertung:

Es wurden die Angaben überprüft, die von den Daten des PSBS-Res

a) abweichen in den Feldern	b) nicht nachgewiesen wurden in den Feldern

Die hier eingetragenen Daten entsprechen den Tatsachen und stimmen mit den Personalunterlagen überein.

Unterschrift des Kommandeurs/Dienststellenleiters

Geprüft:

ZPSt	PSZ III 3

Anlage 21/3

(Rückseite)

Persönlich! Personalangelegenheit!

Bundesministerium der Verteidigung
PSZ III 3 – Az 16-32-04

53003 Bonn, _____

Apparat _____

Personalamt der Bundeswehr – 51149 Köln

Stammdienststelle des Heeres – 50737 Köln

Stammdienststelle der Luftwaffe – 50968 Köln

Stammdienststelle der Marine – 26382 Wilhelmshaven

PSZ IV 8

Nachrichtlich an: (KalfüDSt/MobTrT):

_____

Zur weiteren Veranlassung und anschließender Aufnahme in die Personalunterlagen beim zuständigen KWEA.

Betr.: **Verleihung eines bisher vorläufig festgesetzten höheren Dienstgrades**
(Truppenteil/Dienststelle)

Bezug: Antrag vom (Datum) _____ Az 16-32-04

Abteilungsleiter Personal hat der umseitig beantragten Verleihung des höheren Dienstgrades in der Laufbahn des

- ☐ Truppendienstes d.R.
- ☐ Sanitätsdienstes d.R.
- ☐ Militärgeographischen Dienstes d.R.
- ☐

☐ zugestimmt.

☐ nicht zugestimmt.

Eine erneute Vorlage ist möglich, wenn folgende Auflagen erfüllt sind:

Ich bitte um weitere Veranlassung.
Im Auftrag

zur Zeit nicht belegt

Merkblatt für Reservisten bei vorzeitiger Beendigung einer Wehrübung

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung einer Wehrübung beachten Sie bitte die nachstehenden Hinweise:

1. Ansprüche auf Geld- und Sachbezüge nach dem Wehrsoldgesetz (WSG)

Der Anspruch auf Geld- und Sachbezüge nach dem Wehrsoldgesetz besteht bei Wehrübungen von mehr als drei Tagen von dem für den Diensteintritt festgesetzten Tage an bis zur Beendigung der Wehrübung (§ 1 Abs. 2 WSG). Endet die Wehrübung durch Entlassung, entfällt dieser Anspruch einschließlich der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung mit Ablauf des Entlassungstages.

Befinden Sie sich zum Zeitpunkt der Entlassung in stationärer truppenärztlicher Behandlung, verlängert sich der Wehrdienst nach § 29 a WPflG - und damit auch der Anspruch auf Bezüge nach dem WSG - um die Zeit bis zur Beendigung der Behandlung, längstens jedoch um **drei Monate**. Diese Regelung gilt auch bei einer sonstigen stationären Behandlung, die auf Einweisung des Truppenarztes erfolgte.

Für einen etwaigen Versorgungsanspruch nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes für eine erlittene **Wehrdienstbeschädigung** ist unerheblich, ob die Wehrübung vorzeitig oder wegen Fristablaufs beendet worden ist.

2. Ansprüche nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden vom Tage des Beginns bis zum Tage der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses gewährt (§ 18 Abs. 1 USG). Daher ist es ohne Bedeutung, ob die Wehrübung zum vorgesehenen Zeitpunkt oder vorzeitig endet oder ob sie aufgrund einer stationären Behandlung nach § 29 a WPflG verlängert wird.

3. Ansprüche nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbplSchG)

Ein zum Zeitpunkt der Einberufung bestehendes Arbeitsverhältnis wird nicht gelöst, sondern ruht für die Dauer einer Wehrübung (§ 1 Abs. 1 ArbplSchG). Es lebt mit allen beiderseitigen Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis wieder auf, wenn das Wehrdienstverhältnis beendet wird. Das bedeutet, daß der Arbeitnehmer ab dem ersten Arbeitstag nach Beendigung der Wehrübung Anspruch darauf hat, wieder an seinem früheren Arbeitsplatz beschäftigt zu werden (§ 6 Abs. 1 ArbplSchG). Wird die Wehrübung vorzeitig beendet und muß der Arbeitgeber vorübergehend für zwei Personen am gleichen Arbeitsplatz Arbeitsentgelt zahlen, weil er für den Wehrpflichtigen eine Ersatzkraft eingestellt hat, werden bestimmte Mehraufwendungen hierfür vom Bund auf Antrag erstattet (§ 1 Abs. 5 ArbplSchG).

Falls der Wehrpflichtige bei seiner Entlassung aus der Bundeswehr arbeitsunfähig erkrankt ist, hat er Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gegen seinen Arbeitgeber.

4. Ansprüche im Rahmen der Sozialversicherung

Bei Einberufung zu einer Wehrübung von länger als 3 Tagen muß bei versicherungspflichtig Beschäftigten der Arbeitgeber und bei Arbeitslosen das Arbeitsamt den Beginn sowie das Ende einer Wehrübung der zuständigen Krankenkasse unverzüglich melden. Sonstige Versicherte müssen die Meldung selbst erstatten.

Durch diese Meldepflicht wird eine vor Beginn der Wehrübung bestehende Versicherung nach ihrer Beendigung nahtlos fortgesetzt. Nachteile durch eine vorzeitige Entlassung aus der Wehrübung können somit nicht eintreten.

5. Ansprüche auf Arbeitslosengeld

Bereits vor Beginn der Wehrübung bestehende Ansprüche auf Zahlung von Arbeitslosengeld werden für die Dauer der Wehrübung lediglich ausgesetzt. Da das Arbeitsamt bereits bei Bekanntwerden der

Wehrübung die Wiederaufnahme der Zahlungen ab planmäßigem Ende der Wehrübung verfügt hat, müssen Sie Ihr Arbeitsamt umgehend über die vorzeitige Entlassung unterrichten. Sie erhalten dann, auch für die Tage, um die sich die Wehrübung verkürzt, Arbeitslosengeld gezahlt. Mit einer gewissen Bearbeitungszeit müssen Sie allerdings rechnen.

IDP504 PERFIS-AUSGABEN SIND UNTER BEACHTUNG DER ZDV 20/15 ZU BEHANDELN UND ZU VERNICHTEN ZahlNr xxx

VS - NUR FUER DEN DIENSTGEBRAUCH PERSOENLICH! PERSONALANGELEGENHEIT! DATUM : xx.xx.xx

xxxxBearbeitungsvermerkxxxx ZEIT : xx:xx A

BLATT : xxx

MOB-STELLENBESETZUNGSLISTE

FUER

DIENSTSTELLE : xxxxxxDienststellenangbezeichnungxxxxxx

RZBW xxxxxxxxxxxx

UID : xxxxxxx

SNRT : xxx UEBER: xxxxxxx DVVERBST (PERFIS)

KE: LZFP : BW xxx

(A)		(B)		(C)		(D)	
DNR	: xxxxxx	DST STANNR	: xxxxxxx	KALFUEDST KURZBEZ DNR	: xxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx	DISLOZIERTE-TE	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
DST STRASSE HNR	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	STAN - STAND	: xx.xx.xx	KALFUEDST STRASSE HNR	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	STAMMEINHEIT	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
DST PLZ ORT	: xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxx	LEIT-KWEA	: xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxx	KALFUEDST PLZ ORT	: xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	KDOBEH - KURZBEZ	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

SOLL - DATEN			IST - DATEN						ARBEITSVERMERKE
01	02	03	04	05	06	07	08	09	10
LFD NR	DGR STAN	1. SATB 1. SATN	NAME, VORNAME	PK PG	1. WZATB	1. WZATN ZATN	WUEB VON - BIS	ABERUF	ZUR VERFUEGUNG
TEZ TEZK SO	BGR STAN	1. SATB 2. SATN	TRG PST KONT TEIL - QU DV	DGR DGRZ	2. WZATB	2. WZATN ZATN	SICHBESCH WTD	STUDFACHRICHTUNG	MOBTRT. KALFUEDST
VERWA LB TSK	SPR1 SICH	3. SATB 3. SATN	DATUM BEFUB FUEHR - SCH BERS	SEIT DZE	3. WZATB	3. WZATN ZATN	KWEA LB NA	SPR1-GRAD SPR2-GRAD	KDOBEH

Erläuterung des Listenbildes

(A) Mobilmachungstruppenteil (MobTrT): Dienststellennummer, Postanschrift

(B) MobTrT: STAN-Nummer und STAN-Bearbeitungsstand (bei Daten aus ODSP erfolgt hier kein Andruck); Leitkreiswehrersatzamt mit Postleitzahl

(C) Kalenderführende Dienststelle (KalfüDSt): Dienststellenkurzbezeichnung; Dienststellennummer, Postanschrift

(D) Kennzeichnung dislozierte Teileinheit; dazugehörige Stammeinheit; Dienststellenkurzbezeichnung der Kommandobehörde (KdoBeh) des MobTrT

SOLL-Daten

01 Laufende Nummer; Teileinheit/Zeile oder Teilarbeitsersatzerkennung (TEZK); Personalsondercode; Verwendungsart, Laufbahn, Teilstreitkraft

02 Dienstgrad bzw. für Zivilpersonal Amts-/Dienstbezeichnung 1. STAN; Kurzbezeichnung Besoldungsgruppe max. und min.; Fremdsprache/Grad lt. STAN; Sicherheitsstufe

03 1., 2., 3. SOLL-Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung (ATB) mit SOLL-Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer (ATN) bzw. für Zivilpersonal Dienstlaufbahn- und Grundtätigkeitsbezeichnung mit Schlüsselung

IST-Daten

04 Titel, Name, Vorname; Truppengattung; Personalbearbeitende Stelle bzw. für Zivilpersonal die Signierstelle; Kontingent und Teilkontingent; Quelle: "P" = Sold, "M" = Soldmob, "W" = WEWIS, "Z" = Zivil, "V" = Zivilmob; Dienstverhältnis bzw. für Zivilpersonal Dienst-/Arbeitsverhältnis und Arbeitszeit; Stelle besetzt bzw. unbesetzt seit; Fahrerlaubnis Bw (Rad/Kette); Berechtigungsscheine (Kennzeichnung mit "+" bedeutet, daß weitere Fahrerlaubnisse oder Berechtigungsscheine vorhanden sind, die aus Platzgründen nicht angedruckt werden können)

05 Personenkennziffer; Dienstgrad bzw. für Zivilpersonal Amts-/Dienstbezeichnung; DGrad seit; PG (Personengruppe) Auswahl von Kennungen gemäß BwSchlüssel 1754 Dienstgradzusatz (ein vorläufiger DGrd ist an dieser Stelle mit dem Text „VORL" gekennzeichnet); Dienstzeitende (für Reservisten Entlassung aus dem aktiven Dienst)

06 1., 2., 3. Wichtigste zuerkannte Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung bzw. für Zivilpersonal eine Dienststellungs- und Grundtätigkeitsbezeichnung

07 1., 2., 3. Wichtigste zuerkannte Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer bzw. für Zivilpersonal eine Schlüsselung der Dienststellungs- und Grundtätigkeitsbezeichnung

08 letzte Wehrübung von bis; Sicherheitsbescheid; WTD Wehrübungstage im Dienstgrad; wehrüberwachendes KWEA; Laufbahn; Kennung für "namentlich angefordert"

09 Abgeleideter Beruf; Studienfachrichtung oder Gebietsarztkennung; 1. und 2. Fremdsprache mit Grad

Arbeitsvermerke

10 Bei Quelle "M" und "V": Dienststellenkürzel der abgebenden Einheit; TEZ

Bei Quelle M: zusätzlich MobVfg Nr/Vfg Art

Zweck Information der MobTrT KalfüDSt; KdoBeh über mögliche Stellenbesetzung im Mobilmachungsfall

Personenkreis Alle Soldaten, Reservisten und Zivilpersonal der Bundeswehr
- auf Dienstposten mit Verwendungsart V E
- auf Dienstposten mit Verwendungsart V
- im Überhang
  - Teilarbeitsersatzkennung 1, 2, Stelle = S7, S9
  - mit einer TEZ oder Teilarbeitsersatzkennung im IST, die dem Soll nicht zugeordnet werden kann

Sortierung, Gliederung
- nach Strukturnummer (SNRT) des MobTrT
- innerhalb des MobTrT
  - nach Teileinheit/Zeile
  - nach Kontingent
  - nach Überhang

Summenzug bei Wechsel des MobTrT

Blattwechsel bei Wechsel des MobTrT

Auflagenhöhe nach Bedarf

Aufbereitung auf Anforderung der zugriffsberechtigten Nutzer

Geheimhaltungsgrad **VS - NUR FUER DEN DIENSTGEBRAUCH**

Bearbeitungsvermerke PERSOENLICH! PERSONALANGELEGENHEIT

Bemerkungen

1 Die Kennzeichnung der Spalten im Listenkopf durch die Buchstaben (A - D) dient ausschließlich der Erläuterung des Listenbildes. Diese Buchstaben werden nicht angedruckt.

2 Die Liste ist nach der truppendienstlichen Unterstellung gegliedert. Die 1. - 3. Stelle der SNRT des MobTrT wird im Listenkopf angedruckt (SNRT = xxx) und dient der Verteilung.

3 Die Spalten (A) - (D) werden bezogen auf einen MobTrT nur auf dem 1. Blatt angedruckt. Für Folgeseiten ist der Listenkopf um diese Spalten gekürzt.

4 In Spalte 01 (LfdNr) wird neu gezählt für den Überhang (Nähere Erläuterungen werden in den Spalten der Soll-Daten angedruckt.

5 Kennzeichnung mit Stern in Spalte 01 auf Zeile TEZ (ERSKENN bedeutet: "TEZ oder Teilarbeitsersatzkennung in Mehrfachbesetzung"

In diesem Falle ist durch die KalfüDSt bei der mobilmachenden bzw. mobilisierenden Stelle die Berechtigung der Stellenbesetzung zu fordern.

6 Für Zivilpersonal erfolgt kein Andruck der Truppengattung; Kontingent und Teilkontingent; Stelle besetzt bzw. unbesetzt seit; Dienstgradzusatz; Dienstgrad seit; Dienstzeitende; letzte Wehrübung von bis; wehrüberwachendes Kreiswehrersatzamt; Laufbahn; Kennung für "namentlich angefordert"; ausgeübter Beruf; Studienfachrichtung oder Gebietsarztkennung

VS - NUR FUER DEN DIENSTGEBRAUCH PERSOENLICH - PERSONALANGELEGENHEIT

ANF. STELLE: BMVG PSZ III

DATUM: 06.04.1998
STAND: 30.03.98
BLATT: 1

IDP604

M O B - S T E L L E N B E S E T Z U N G S L I S T E

F U E R

SNRT : [redacted] UEBER: WBK[redacted] DIENSTSTELLE: [redacted] RZ: RZBW BONN UID : U31B376

KE: 11 LZFP : BW 241

DNR : 325700 DST STANNR : 03b3110 KALFUEDST KURZBEZ DNR: [redacted] DISLOZIERTE-TE:

DST STRASSE/HNR: BOCHOLTER STR. 6 STAN-STAND : 03.12.1997 KALFUEDST STRASSE/HNR: BOCHOLTER STR. 6 STAMMEINHEIT :

DST PLZ ORT : [redacted] LEIT-KWEA : [redacted] KALFUEDST PLZ ORT : [redacted] KDOBEH-KURZBEZ: WBK III/7.PZDIV

SOLL-DATEN				IST-DATEN						ARBEITSVERMERKE
01	02	03		04	05	06	07	08	09	10
LFD NR	DGR STAN	1.SATB	1.SATN	NAME VORNAME	PK PG	1.WZATB	1.WZATN/ZATN	WUEB VON-BIS	ABERUF	ZUR VERFUEGUNG
TEZ/TEZK SC	BGR STAN	2.SATB	2.SATN	TRG PST KONT/TEIL- QU DV	DGR DGRZ	2.WZATB	2.WZATN/ZATN	SICHBESCH WTD	STUDFACHRICHTUNG	MOBTRT/KALFUEDST/KDOBEH
VERWA LB TSK	SPR1 SICH	3.SATB	3.SATN	DATUM B/UB FUEHR-SCH BERS	SEIT DZE	3.WZATB	3.WZATN/ZATN	KWEA LB NA	SPR1-GRAD SPR2-GRAD	EINSTRT
1	OTL	ART STOFFZ	3001300	[redacted] S	[redacted]	ART STOFFZ	3001300		SCHULENTLASSEN	
001001	A15	BTL KDR	3000020	331 112E P 1	OTL	BTL KDR	3000020	UE2	BET	
V/F				010797 E.1.3.	270197 300913			1	ENGL 9	
2	OTL / M	ART STOFFZ	3001300	[redacted]	[redacted]	ART STOFFZ	3001300		SOLDAT	
001002	A14 A13	S 3 STOFFZ	3000113	331 114M P 1	M	BTTR CHEF	3000031	VORB		
V/F		STV BTL KDR	3000076	011197 C.	010196 310314			1	RUSS 1 ENGL 1	
3	OTL / M	ART STOFFZ	3001300	[redacted]	[redacted]	BTTR CHEF	3000031	030797-290797	FACHLEHRER	
001003	A14 A13	S 3 STOFFZ	3000113	331 153B A/ W 2	M	RAK OFFZ	3002620	II T4	PAE	
V				150395 3.	120195 311279	ZUG FHR OFFZ	3000040	329 1	ENGL 1 HOLL 1	
4	OSA / SA	SAN STOFFZ ARZT	3000300							
001004	A14 A13	TRUPPENARZT	3000331							
V										
5	OSA / SA	SAN STOFFZ ARZT	3000300							
001005	A14 A13	TRUPPENARZT	3000331							
V										
6	OTL / M	T STOFFZ	3006500	[redacted]	[redacted]	T STOFFZ	3006500		SCHULENTLASSEN	
001006	A14 A13	BTRBSCH ING	1007608	372 115B P 1	M	INST OFFZ	3006521	II E	ELE	
V/F				010497 E.1.3.	091194 310314			1	FRANZ 5 ENGL 5	
7	H	ART OFFZ	3001320	[redacted]	[redacted]	ART OFFZ	3001320		SOLDAT	
001007	A11	S 4 OFFZ	3000124	331 114M P 1	H	S 4 STOFFZ	3000114	VORB		
V/F				010497	010795 300918			1	ENGL 1 RUSS 1	
8	H	ART OFFZ	3001320	[redacted]	[redacted]	RAK OFFZ LARS/MARS	3022620	100495-210495	AND BUEROFACHKR	
001008	A11	VERB OFFZ	3002921	331 153E A/ W 2	L	ZUG FHR OFFZ	3000040	I 017	BET	
V				150395 3.	030692 310591	ART OFFZ	3001320	322 1	ENGL 1	
9	H	ART OFFZ	3001320	[redacted]	[redacted]	RAK OFFZ LARS/MARS	3022620	220897-050997	ELEKTRO. ALLG	
001009	A11	VERB OFFZ	3002921	331 153E A/ W 2	H	ZUG FHR OFFZ	3000040	UE3		
V				201295 E.F.2.	171297 300995	KF F PZ LEOP 2	3144860	310 1	ENGL 9	
10	H	TR VERW OFFZ	3006620	[redacted]	[redacted]	RADARLT OFFZ	5275423	290797-090897	VFH HOEH DIENST	
001010	A11			527 151A A/ W 2	H			I T4	BW	
V				010496	010874 300980			329 1	ENGL 6 FRANZ 1	
				[redacted]	[redacted]	SONST	70			
*				5302 V 111 RAMTM		TRVERWD	00111	UE3		MOB VON: TRV[redacted]
				150196 1.				40	ENGL 6	001001
11	OL / L	ART OFFZ	3001320	[redacted]	[redacted]	RAK OFFZ LANCE	3032620		SCHULENTLASSEN	
001011	A10 A09	S 2 OFFZ	3000122	331 114N P 2	OL	ZUG FHR OFFZ	3000040	UE3	STA	
V/F				011097 F.3.	011294 310501			1	ENGL 9 ENGL 1	

ZDv 20/3

Anlage 24b
(Nr. 1510)

IDP605 VS - NUR FUER DEN DIENSTGEBRAUCH PERSOENLICH - PERSONALANGELEGENHEIT

DATUM: 09.04.1998
STAND: 06.04.98
SEITE: 1

SNRT : LD[redacted] MOB - S T E L L E N B E S E T Z U N G S L I S T E RZ : RZBW BONN UID : U31B376

DSTKB: [redacted] PLZ STANDORT: [redacted] DNR: [redacted] STANNR: 0363110 LZFP : BW[redacted]

ANF. STELLE: BMVG PSZ III LEIT-KWEA : [redacted] KDOBEH-KURZBEZ: WBK [redacted] KE : 11

S O L L - D A T E N				I	I S T - D A T E N							
LFD NR	DGR STAN	1. SATB	1. SATN	I	DGR	NAME, VORNAME				1. WZATB		1. WZATN
TEZ/TEZK SC	BGR STAN	2. SATB	2. SATN	I	DGRZ	PK		B/UB	K/TK	2. WZATB		2. WZATN
VERWA	SPR1 SICH	3. SATB	3. SATN	I	BGR	PST	QU TRG	DV WTD	DZE	3. WZATB		3. WZATN
1	OTL	ART STOFFZ	3001300	I	OTL	[redacted]				ART STOFFZ		3001300
001001	A15	BTL KDR	3000020	I		[redacted]		010797		BTL KDR		3000020
V/F				I	A14	112E	P 331	1	300913			
2	OTL / M	ART STOFFZ	3001300	I	M	[redacted]				ART STOFFZ		3001300
001002	A14 A13	S 3 STOFFZ	3000113	I		[redacted]		011197		BTTR CHEF		3000031
V/F		STV BTL KDR	3000076	I	A13	114M	P 331	1	310314			
3	OTL / M	ART STOFFZ	3001300	I	M	[redacted]				BTTR CHEF		3000031
001003	A14 A13	S 3 STOFFZ	3000113	I		[redacted]		150395	A/	RAK OFFZ		3002620
V				I		153B	W 331	2 T4	311279	ZUG FHR OFFZ		3000040
4	OSA / SA	SAN STOFFZ ARZT	3000300	I								
001004	A14 A13	TRUPPENARZT	3000331	I								
V				I								
5	OSA / SA	SAN STOFFZ ARZT	3000300	I								
001005	A14 A13	TRUPPENARZT	3000331	I								
V				I								
6	OTL / M	T STOFFZ	3006500	I	M	[redacted]				T STOFFZ		3006500
001006	A14 A13	BTRBSCH ING	1007608	I		[redacted]		010497		INST OFFZ		3006521
V/F				I	A13	115B	P 372	1	310314			

Empfänger (KalfüDSt MobTrT oder WübTrT) über:
X

Personalstammblatt Soldaten (PSBS)

D (KalfüDSt)

Persönlich Personalangelegenheit

Stand Ausgabe

Personenkennziffer	103 - 106	Name, Vorname, Zusatzwort, Vorsatzwort	Dienstgrad	DGrZusatz	BesGruppe	Einheit Dienststelle	OrgBereich
101			328	329	330		

RzBw	PersKr	PSt	TSK	TrG/DstBer/VerwBer	Akademischer Grad	Laufbahn	DGr seit	ZuLtBGr	PlStEinw	PLZ Postort	Kommandobehörde
	130	132	301	302	107	306	331	307	332		

Dienstposten

203 DNr
204 HE Z
--- Stelle STAN
206 1. DP-ATN
1. ATB
208 2. DP-ATN
2. ATB
213 Einheit seit
214 Stelle seit
215 Verwendung bis
DG1 SichStufe DP
--- KalfüDSt
--- GestOrt
--- BeordVerb
--- WPSG §49
--- WPSG §5
--- Kont/Teil K

Allgemeine Laufbahndaten

303 DEintr Bw
304 mit DGr
305 EinstVor
314 vom Dv
317 zv DZBeg
319 JubSTag
320 DZEnde
321 DZEangek
322 DvBeendGr
323 anr VSZ
324 OA-Jahrg
325 Bef O.U
925 BefDZ ab
333 SLV-Prüfung
334 PrüfgDatum
335 PrüfgErgebnis
336 Anz Teiln

308 Dienstverh
312 BerufgDatum
309 VZ(festg)
318 WVerpfl am
310 VZE
311 AbgDatVE

Allgemeine Ausbildung

401 Schulbildung
402 -AbschlDatum
405 Studienfachrichtung
407 Studienabschluß
408 -AbschlDatum
430 Sprache/Grad
432 SLP
431 -PrüfDat
433 VPR
524 erlernter Beruf
526 ausgeübter Beruf
525 Berufsabschluß
523 -AbschlDatum
weitere Sprachen
467 Fahr-/Lehr-PrüfBer
468 Datum Entzug
-BwRadfz
-Lehr-/SachvN
-PiMasch
-BwKette
-Zivl
474 Sondernachweis

Dienstgrade

328 DGr	329 DGrZ	330 BesGr	331 DGr seit	332 PlStEinw	306 Laufbahn	338 BeurtDatum	339 Beurt	343 BArt

Weitere Auswahldaten

--- SichBSt
506 VerwF
508 VerwA Beriind
--- DatSichB
507 VerwFbis
539 VerwAbis FlgPers
505 TauglGrad
509 BegGtDat
--- PersGr
--- EinsRes
weitere Daten vorhanden

Verwendungen

203 Einheit/DSt	206 1. DP-ATB	208 2. DP-ATB	214 Stelle seit	205 St STAN	
			--- von	--- bis	

Nähere Daten zur Person

601 EinKWEA
607 Geschl
609 FamStand
612 Kinder
616 Wohnort
624 GebOrt
605 ZuKWEA
608 Religion
610 FamSt seit
613 GebJ Kind
617 StrHsNr
604 Wohnung
602 WBGA
603 Umzug
606 Bekleidung
611 Wo seit

Kommandierungen

230 Grund	231 Einheit/DSt	233 vom	234 bis	235 LNr

Lehrgänge

340 LNr Lehrgangskurzbezeichnung	-ADat	-Ergebn	SLV

Wüb-Statistik

--- Zahl gel Wüb
--- anrechenb WübT
--- gesamt WübT
--- WübT im DGr
--- WübT in DGrGrp
--- WübT im KalJahr
--- DVag
010 VersNr

Wehrübungen

--- Einheit/DSt	--- 1. DP-ATB	--- 2. DP-ATB	W01 von	W02 bis	W03 Abl	--- WübArt

Wichtigste + Zuerkannte ATN

751 1. WZATN
752 2. WZATN
753 3. WZATN
754 4. WZATN
750 Zuerkannte ATN ATB
777 ZuerkDat
778 MobPlanungsATN

Aberk. ATN

756 Ab ATN
755 ADat

102 Name (Kurzform)	PK

PERFIS-Ausgaben sind unter Beachtung der ZDv 20/15 zu behandeln und zu vernichten, sobald dienstlich nicht mehr erforderlich

Erläuterungen zum PSBS-Res

1. Datenfeldübersicht

Feld	Feld-Kurzbezeichnung im PSBS	Segment-/Feldbezeichnung u. Inhalt	Vorkommen in SegmNr.	BwSchl-Nr.	Bemerkungen
...	KalfüDSt	Kalenderführende Dienststelle			gem. MobVZ Liste 19 C
...	GestOrt	Gestellungsort			
...	BeordVerh	Beorderungsverhältnis			
...	PersGr	Personengruppe			
...	WPflG § 49	§ 49 Wehrpflichtgesetz			s. Nr. 111
...	WPflG §§	§§ 30, 39, 40 Wehrpflichtgesetz			s. Nr. 109, 110
...	Kont/TeilK	Kontingent/Teilkontingent			
...	EinsRes	Einsatzreserve			
...	Zahl gel WÜb	Zahl geleisteter Wehrübungen			
...	anrechenb WÜbT	anrechenbare Wehrübungstage			
...	gesamt WÜbT	gesamte Wehrübungstage			
...	WÜbT im KalJahr	Wehrübungstage im Kalenderjahr	11		s. Nr. 201
...	WÜbT im DGr	Wehrübungstage im Dienstgrad			
...	WÜbT im DGrGrp	Wehrübungstage in der Dienstgradgruppe			s. Nr. 104
...	DVag	Dienstliche Veranstaltungen (§ 1 (4) SG)			s. ZDv 14/5 B B 132, 133
...	Einh/DSt	Einheit/Dienststelle Wehrübung			
...	1. DP-ATB	Erste DP-ATB Wehrübung			
...	2. DP-ATB	Zweite DP-ATB Wehrübung			
W01	von	Wehrübung von			
W02	bis	Wehrübung bis			
W03	Abl	Wehrübungsablauf			
W04	WÜbArt	Wehrübungsart			

Im Datenblock

- **Allgemeine Laufbahndaten** werden alle Beurteilungen, die aus dem System WEWIS übergeben werden. **Verwendungen** werden die letzten 3 Verwendungen aus dem aktiven Dienstverhältnis, danach die letzten 6 Mob-Beorderungen
- **Wehrübungen** werden bis zu 8 Wehrübungen

ausgedruckt. Im Feld + W 03 Abl+ (Wehrübungsablauf) ist eine 2stellige Kennung mit folgender Bedeutung ausgedruckt:

1. Stelle: 1-WÜb wie angefordert geleistet, 2-WÜb verlängert, 3-WÜb verkürzt geleistet, 4-WÜb nicht geleistet

2. Stelle: 1- zum ÜbTrT beordert, 2- zu anderem TrT beordert, 3- Lehrgang, 4- VIP, 5- unbeordert (nicht Lehrgang, nicht VIP).

2. Wehrübungsarten

Die Spalte „WÜbArt" enthält in Kurzform die Wehrübungsarten. Nachstehend werden die vollständigen Schlüsselungen (nach BwSchl 1721 – WEWIS) mit Querverweis auf die betr. Nr. der Vorschrift für Informationszwecke und bei Nutzung des PSB-Res (WEWIS) aufgeführt.

		Nr. der Vorschrift
a)	**Schlüsselungen für Einzelwehrübungen**	
01	– zur Erfüllung der Wehrpflicht	104
02	wie 01, bei Einverständnis z. Unterschreiten Schutzfrist	104, 203
03	wie 01, mit Anteil TrWÜb Form 1	104, 209
04	wie 01, KurzWÜb	104, 202
06	– wie 01, erneutes Heranziehen	104, 207
07	– aufgrund freiwilliger Verpflichtung, nach Überschreiten WÜbDauer lt. WPflG	105, 102 b
08	– aufgrund freiwilliger Verpflichtung, nicht mehr wehrpflichtig	105, 303
09	– Informationswehrübung	307
10	– für Mandatsträger (MdB, MdL, MdEP)	105, 308
11	im Rahmen der frw. Reservistenarbeit	105, 205 c
12	für Spitzensportler	105, 301
13	für VN-Einsätze (anzurechnen auf die Gesamtdauer nach § 6 (2) WPflG bis zu 3 Monaten)	319
14	für VN-Einsätze (ohne Bestehen bzw. bei Ruhen der Wehrpflicht; nicht anrechenbar)	319
b)	**Schlüsselungen für Truppenwehrübungen**	
20	– Truppenwehrübung Form 1	403
21	– Truppenwehrübung Form 1 Erneutes Heranziehen	403, 422 f
22	– Truppenwehrübung Form 1 mit einer Dauer bis zu 3 Tagen	403, 404 b
23	– Truppenwehrübung Form 2	403
24	– Truppenwehrübung Form 3	403, 423 g, 433
25	Truppenwehrübung Form 4	403
c)	**Schlüsselungen für sonstige(n) Wehrübungen/Wehrdienst**	
90	– als Bereitschaftsdienst gem. § 6 (6) WPflG	102 c
91	Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft nach § 5a WPflG	104 b
92	– bis zu 3 Monaten Dauer ohne Einberufungsfrist gem. §§ 23 und 6 WPflG i.V.m. §§ 17 und 13 MustV	

PERFIS-AUSGABEN SIND UNTER BEACHTUNG DER ZDV 20/15 ZU BEHANDELN UND ZU VERNICHTEN, SOBALD DIENSTLICH NICHT MEHR ERFORDERLICH

PERFIS/P II 6 — MOB-VERWENDUNGSUEBERSICHT — xxxxGeheimhaltungsgradxxxx
P 601/2 STAND xx.xx.xx — xxxxxxxxxxxxxxx — xxxxxxBearbeitungsvermerk xxxxxx
(A) — Seite xxx

01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13
NAME VORNAME	PK	DGR	TRG	DIENSTSTELLE	MOB-DIENSTST	KDO	EF	ME	TE/Z	ATN	ATB	STSTAN

xxxxxxxxxxxxxxx KALENDERFUEHRER: xxxxxxxxxxxxxxx ABGEBENDER MOBTRT/-DST: xxxxxxxxxxxxxxxx BLATT-Nr: ...

(B) (C) (D) (E)

Erläuterung des Listenbildes

(A) Kurztexte Teilstreitkraft (TSK) und Organisationsbereich (OrgBer)
(B) Kommandobehörde (KdoBeh)
(C) Kalenderführende Dienststelle (KalfüDSt) des/der abgebenden Friedenstruppenteils/-Dienststelle (TrT/DSt(F)), sofern im DNr-Verzeichnis vorhanden
(D) abgebende(r) TrT/DSt(F)
(E) Blatt-Nr. im Alarmkalender (zur Ergänzung durch KalfüDSt)
01 Name, Vorname
02 Personenkennziffer
03 Dienstgrad mit Dienstgradzusatz
04 Truppengattung
05 TrT/DSt(F)
06 Mobilmachungstruppenteil (MobTrT)
07 Kennung der KdoBeh des MobTrT (truppend. Gliederung)
08 Sprachkenntnisse
- 1. Stelle: Englisch
- 2. Stelle: Französisch

09 Mob-Einteilung
- 1. Stelle: Schlüsselung 1 = Mob-Personalverfügung; Schlüsselung 2 = Mob-Einteilungsverfügung
- 2. Stelle: Schlüsselung 4 = Führerreserve II (nur Heer)

10 TE/Z gem. STAN oder Teileinheitersatzkennung bei MobTrT
11 Ausbildungs- u. Tätigkeitsnummer (ATN) bei MobTrT
12 Ausbildungs- u. Tätigkeitsbezeichnung (ATB) bei MobTrT
13 Stelle lt. STAN bei MobTrT;
Herausgehobene Dienstposten sind mit dem Zusatzzeichen "#" versehen.

In den Listenkopf über die truppend. Gliederung des FTrT gesetzte Texte für den OrgBer (A):

wenn SNRT gleich:	setze Text:
B	BMVG
C,L,M,N	HEER
D,R,S,T	LUFTWAFFE
E,U,V,W	MARINE
F	ZSANDBW
G	ZMILDBW
H	BW-VERWALTUNG
K	MIL A ZIVDST/FA
ungleich o.a. SNRT	REST

Zweck	Mob-Verwendungsübersicht für den/die abgebende(n) TrT/DSt(F)
Personenkreis	alle aktiven mob-eingeteilten Soldaten der Bw, die im Mobilmachungsfalle den/die TrT/DSt(F) wechseln
Form	ohne
Sortierung/ Gliederung	– nach TSK – innerhalb der TSK nach OrgBer gemäß GlNr- bzw. StruktNr (Tru) des/der TrT/DSt(F) – innerhalb der OrgBer nach GlNr- bzw. StruktNr (Tru) des/der TrT/DSt(F) – innerhalb des/der TrT/DSt(F) nach Dienstgradgruppen (DGrad-Gruppen) + Offiziere (DGrad-Schl. 1xx, 2xx, 32x, 361) + Unteroffiziere (DGrad-Schl. 332, 362, 4xx, 5xx) + Mannschaften (DGrad-Schl. 6xx) – innerhalb der Dienstgradgruppen nach Name
Summenzug	bei Wechsel der KdoBeh (B)
Blattwechsel	bei Wechsel des/der TrT/DSt(F)
Zeilenabstand	1zeilig; vier Zeilen Vorschub bei Wechsel der Dienstgradgruppe; zwei Zeilen Vorschub bei Wechsel Anfangsbuchstabe des Namens
Auflagenhöhe	3fach (je 1 Ausfertigung ist bestimmt für abgebende(n) TrT/DSt(F), KalFüDSt, KdoBeh)
Aufbereitungs-rhythmus	vierteljährlich mit Stand 07.02., 07.05., 07.08., 07.11.
Verteilung	durch ZPSt und SKA an den/die abgebenden TrT/DSt(F) über die KdoBeh (B)
Geheimhaltungsgrad	VS-NfD
Bearbeitungs-vermerke	Persönlich, Personalangelegenheit

Bemerkungen

1. Die Kennzeichnung der Spalten im Listenkopf durch die Buchstaben (A – E) dient ausschließlich der Erläuterung des Listenbildes. Diese Buchstaben werden nicht mit angedruckt.
2. Der OrgBer (A) im Listenkopf bezieht sich auf die truppendienstliche Gliederung des/der TrT/DSt(F).
3. In der ersten Zeile wird auf jeder Seite eine KdoBeh (B) angedruckt. Wenn kein Text für eine KdoBeh gefunden wird, wird die GlNr- bzw. Bw-Strukturnummer (StruktNr) (Tru) angedruckt (1. - 3. Stelle als "-xxx-"). Bei Wechsel der KdoBeh wird im Summenzug die Anzahl der in der Liste enthaltenen Mob-Einteilungen, bezogen auf diese KdoBeh, angedruckt.
4. Die KdoBeh (B) bezieht sich auf die truppendienstliche Gliederung des/der TrT/DSt(F).
Die Seitenzahl im Listenkopf bezieht sich auf diese KdoBeh.
5. Der Andruck in Spalte 07 bezieht sich auf die truppendienstliche Gliederung des MobTrT.
6. In den Spalten 11, 12, 13 erfolgen Andrucke nur, wenn diese Daten im PERFIS-Mob-Segment vorhanden sind.
7. Wenn bei Aufbereitung der Liste MobTrT aufgelöst sind, wird in Spalte 06 die ungültige DNr angedruckt. In Spalte 07 ist dann kein Text enthalten.
8. Die Liste enthält Mob-Einteilungen nur, wenn damit ein Wechsel des TrT verbunden ist.
9. Die Liste ist gemäß MobPlBw beim/bei der abgebenden TrT/DSt(F) zum Alarmkalender zu nehmen.

[X] Zutreffendes ankreuzen

Vertrauliche Personalangelegenheit

WUEWKWEA: 101 Hamburg
Einheit/Dienststelle

PLZ, Ort

[ ] SSSSSSSSSSSSSS 5555 BBBBBBBBBBBBBBBBBB

Ärztliche Mitteilung für Personalakte, gleichzeitig Änderungsmeldung

A **Begutachtungsanordnung / Dienstliche Erklärung**

Dienstgrad, Name, Vorname, Dienstverhältnis

FJ ROA PROF.DR. HERZOG VON SCHREIBERLING,K. WUEB
Personalbearbeitende Stelle, TSK

PSABW III 6 ROB HEER
Diensteintritt, voraussichtl. Dienstzeitende Tätigkeit (Fachtätigkeit/Dienststellung) seit

16.07.79 15.08.79 LUFTVERLADEUFFZ 16.07.79

Der Soldat (außer Grundwehrdienstleistende) erklärt, daß sich weder seit der Annahmeuntersuchung sein Gesundheitszustand verändert hat noch er sich in kieferorthopädischer Behandlung befindet.

Datum | Unterschrift, Dienstgrad des erklärenden Soldaten

[X] Bei dem Obengenannten ist eine Begutachtung durchzuführen auf / wegen / vor

1. EINSTELLUNG

vorgesehene Verwendung als 2.A. LUFTVERLADEUFFZ
2.B. ORDONNANZ STOFFZ

Datum | Unterschrift, Name, Dienstgrad des Disziplinarvorgesetzten

B Ergebnis der o. a. Begutachtung (gemäß ZDv 46/1)

ZU 1. VERWENDUNGSFAEHIG SIGNIERZIFFER 1/2

VERWENDUNGSFAEHIG MIT BEDENKEN SIGNIERZIFFER 3

VORUEBERGEHEND NICHT VERWENDUNGSFAEHIG SIGNIERZIFFER 4

NICHT VERWENDUNGSFAEHIG SIGNIERZIFFER 5

ZU 2.A. JA / NEIN

ZU 2.B. JA / NEIN

Stempel des Truppenarztes

Ort, Datum

Unterschrift, Namensstempel des Truppenarztes

C **Eröffnung durch Disziplinarvorgesetzten**

(Der Soldat kann eine schriftliche Stellungnahme zur festgestellten Verwendungsfähigkeit / Eignung abgeben, die diesem Vordruck beizufügen ist.)

Kenntnis genommen:
Datum, Unterschrift, Dienstgrad des Begutachteten

D

01 90 5

02 den

03 DNr/PZ

PSt 04 ÄA 05

PK 2 06 180827 H 41913

Abschlußdatum Begutachtung 509

Tauglichkeit (ggf. Vorschlag) 505

Verwendungsfähigkeit 506

Verwendungsfähigkeit bis 507

Körperbehinderung 508

Sachlich richtig:

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

Dienstsiegel (klein)

Verteiler:

[X] Personalbearbeitende Stelle (für Stammakte)

[ ] DV-Verbindungsstelle (PERFIS)

[ ] Einheit/Dienststelle (für Zusatzakte/Klarsichthülle)

[ ] Truppenarzt für G-Karte

[ ] LSO/Ber Arzt PSt

RzBw Datenerfassung

DV VerbSt

Leerblatt f. Durstage

Wehrüberwachendes KWEA:

A R Z T S A C H E
- wenn ausgefüllt -

ERKLAERUNG an Stelle einer Grunduntersuchung
bei Wehrübungen

☐ Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen

Personenkennziffer		Dienstgrad	
FAMILIENNAME			
Rufname			
Einheit/Dienststelle			
Wehrübung von - bis			

A. EINSTELLUNG

1. Seit meiner letzten ärztlichen Untersuchung durch die Wehrersatzbehörde bzw. letzten Entlassungsuntersuchung durch den Truppenarzt

	ja	nein
- hat sich eine damals bestehende Erkrankung oder Verletzungsfolge ERHEBLICH VERSCHLIMMERT:	☐	☐
- habe ich eine Erkrankung durchgemacht / eine Verletzung erlitten, AN DEREN FOLGEN ICH NOCH LEIDE:	☐	☐
- wurde eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)/Grad der Behinderung von .... festgestellt.	☐	☐

2. Ich befinde mich z. Zt. in ärztlicher Behandlung . ☐ ☐

Ich nehme an, dass diese Gesundheitsstörung (Bezeichnung): .....

.....

ENTSCHEIDENDEN EINFLUSS AUF MEINE WEHRDIENSTTAUGLICHKEIT HAT. Ich bin daher damit einverstanden, daß zur Klärung der Frage meiner Wehrdiensttauglichkeit durch Ärzte EINSICHT genommen wird in Krankenpapiere, Aufzeichnungen, Röntgenbilder u. ä. und ENTBINDE die behandelnden Ärzte sowie die in Frage kommenden Krankenanstalten und Krankenkassen insoweit hiermit von ihrer SCHWEIGEPFLICHT.

..... (Datum) ..... (Unterschrift des Wehrübenden)

3. KENNTNIS GENOMMEN. Nichts zu veranlassen. ☐

4. Die o.a. Gesundheitsstörung hat nach meinen Feststellungen Einfluss	ja	nein
- auf die Wehrdiensttauglichkeit:	☐	☐
- Einstellungs-Untersuchung durchgeführt, BA 90/5 angelegt (evtl. Befreiung von bestimmten Dienstverrichtungen eintragen)	☐	☐
- Entlassung mit San/Bw/0012 beantragt	☐	☐

..... (Datum) ..... (Unterschrift und Namensstempel des Truppenarztes)

B. ENTLASSUNG

5. Während der Wehrübung

- war ich NICHT krank/verletzt und NICHT in ärztlicher Behandlung ☐
- habe ich folgende Erkrankung durchgemacht / Verletzung erlitten, die Einfluß auf meine künftige Wehrdiensttauglichkeit hat (Bezeichnung und Ursache der Gesundheitsstörung eintragen):

.....

.....

..... (Datum) ..... (Unterschrift des Wehrübenden)

6. Kenntnis genommen. Nichts zu veranlassen. ☐

7. Wegen der unter 5. genannten Gesundheitsstörung	ja	nein
- erfolgte ärztliche Untersuchung/Behandlung	☐	☐
- erfolgte(n) nachstehende Dienstbefreiung(en):		
WDB - wird behauptet	☐	☐
- ist wahrscheinlich	☐	☐
- Blatt ist angelegt	☐	☐
Entlassungsuntersuchung durchgeführt, BA 90/5 angelegt, empfohlene Änderung des Tauglichkeitsgrades auf Schutzumschlag San/Bw/0116 eingetragen	☐	☐

Zu A + B:

..... (Datum) ..... (Unterschrift und Namensstempel des Truppenarztes)

(Briefstempel des Truppenarztes)

Vorlage der Bewerbungsunterlagen für Reserveoffizierbewerber außerhalb des Wehrdienstes (ROB a.d.W.)

I. 1. **Bewerbungen** von Soldaten/Reservisten und **Vorschläge** durch militärische Dienststellen für die Zulassung als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes, die mit Ablauf des Grundwehrdienstes oder außerhalb eines Wehrdienstes bei Truppenteilen/Dienststellen eingehen, sind mit den **Personalunterlagen** (Stamm- bzw Zusatzakte/Klarsichthülle) an das Personalamt der Bundeswehr – für Angehörige der TSK Marine an die Stammdienststelle der Marine – zu übersenden.

2. Für Bewerber des Heeres und der Luftwaffe sind die Bewerbungen/Vorschläge über das zuständige Kreiswehrersatzamt zu senden, das die **Personalunterlagen** beifügt.

II. **Erst nach Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen** (ZDv 20/7, Nr. 308) ist dem Personalamt der Bundeswehr durch den Ausbildungs-/Betreuungstruppenteil – in der TSK Marine durch die SDM – eine **Bewerberakte** vorzulegen.

Inhalt:

1. Beglaubigte Abschrift/Fotokopie der Geburtsurkunde; in Fällen der Namensänderung zusätzlich die begründende Urkunde

2. Nachweis über geforderten Bildungsstand/Berufsausbildung

3. Laufbahnbeurteilung/Stellungnahme gemäß ZDv 20/6 (neu) Nrn. 207, 208 und Anlage 11

4. Unterlagen über die letzte Beförderung – mindestens Unteroffizier/Maat –
(Urkunde bzw. Beförderungsverfügung, Empfangsbekenntnis bzw. Bestätigung über die dienstliche Bekanntgabe)

5. Zeugnis des Unteroffizier-/Feldwebellehrganges (nicht für Bewerber TSK Marine), in der TSK Heer ggf. zusätzlich Nachweis der für die AVR erforderlichen Uffz ATB/ATN

6. Zusatzfragebogen (einschließlich Beiblatt) zum Bewerbungsbogen

7. Erklärung zur Verfassungstreue (Anlage 3 zu BMVg – P II 1 – Az 16-02-02/6 VS-NfD vom 30.03.1990)
und nur dort, wo zusätzlich erforderlich:
Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung (je nach Erfordernis Ü1, Ü2 oder Ü3) oder Durchschrift des Antrages auf Einleitung der entsprechenden Sicherheitsüberprüfung

8. Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß VMBl 1972 S. 270
   - nicht älter als sechs Monate;
     durch Übungs-/Betreuungstruppenteil bzw. Stammdienststelle der Marine anzufordern

9. Auszug aus dem Disziplinarbuch

10. Ärztliche Mitteilung für Personalakte BA 90/5 (nicht älter als sechs Monate),
Begutachtungsanordnung: Gesundheitliche Eignung für den Wechsel in die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes

11. Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit gemäß den Weisungen der Teilstreitkräfte

12. Personalstammblatt Soldaten für Reservisten (PSBS-Res) – **neuester Stand** –

IDP 608

PERFIS-AUSGABEN SIND UNTER BEACHTUNG DER ZDV 20/15 ZU BEHANDELN UND ZU VERNICHTEN
VS- NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH PERSÖNLICH PERSONALANGELEGENHEIT
ANF. STELLE: XXXXXXXXXXXXXXXXXX
ANFORDERUNGSLISTE PERSONELLE MOBERGÄNZUNG
FUER

xxZählnummerxx
DATUM: xx.xx.xx
ZEIT : xx: xx A
BLATT : xxx

SNRT - xxx = UEBER: xxxxxxx DVVerbSt(PERFIS) xxxxxxx MOBTRT: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

RZ: XXXXXXXXX
KE: XX

UID : xxxxxxx
LZFP : BW xxx

(A)		(B)		(C)			(D)	
DNR	: xxxxxx	DNR STANNR	: xxxxxxx	KALFUEDST KURZBEZ DNR	: xxxxxxxxxxxxxxxxxx	xxxxxx	DISLOZIERTE - TE	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
DNR STRASSE / HNR	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	STAN - STAND	: xx.xx.xx	KALFUEDST STRASSE / HNR	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx		STAMMEINHEIT	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
DNR PLZ ORT	: xxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxx	LEIT - KWEA	: xxxx xxxxxxxxxxxxxxxxx	KALFUEDST PLZ ORT	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx		KDOBEH - KURZBEZ	: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

SOLL - DATEN				ARBEITSVERMERKE DURCH KALFUEDST									IST - DATEN (NUR FUER ZWECKE DER KALFUEDST/ ZPST)	
01	02	03		04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14
LFD NR	DGR STAN	1. SATB	1.SATN	BEOV/	KONT/	AKT	NAME	HUE	ZUM DATUM	NAME, VORNAME	PST	PU	DGR	NAME, VORNAME
TEZ /TEZK SC	BGR STAN	2. SATB	2.SATN	FUEFU	TKONT	RES	ANF		(TT MM JJ)	PK			DGRZ	PK Q HW
VERWA LB TSK	SPR1 SICH	3. SATB	3.SATN	PERS		KAT				DGR KWEA-NR			PST	KWEA PG WTD
										DNR EINSTRT				EINSTRT KURZBEZ DNR
				☐☐	☐☐	☐	☐	☐	☐☐☐☐☐☐			☐		

Erläuterung des Listenbildes

RzBw: aufbereitendes Rechenzentrum der Bundeswehr
UID: UserID
KE: Dienststellenkennung gem. BwSchl 4147
LZFP: Leitzahl Feldpostbetrieb

Die Kennzeichnung der Blöcke im Listenkopf durch die Buchstaben (A) - (D) dient ausschließlich der Erläuterung des Listenbildes. Diese Buchstaben werden nicht mit angedruckt. Alle Daten beziehen sich auf den Mobilmachungstruppenteil (MobTrT).

(**A**) Dienststellennummer und Postanschrift
(**B**) STAN-Nummer, STAN-Bearbeitungsstand (bei Daten aus ODSP erfolgt hier kein Andruck) und Leitkreiswehrersatzamt mit Postleitzahl
(**C**) Dienststellenkurzbezeichnung, Dienststellennummer und Postanschrift der Kalenderführenden Dienststelle
(**D**) Kennzeichnung dislozierte Teileinheit, dazugehörige Stammeinheit und Dienststellenkurzbezeichnung der Kommandobehörde (KdoBh)

SOLL-Daten

01 Laufende Nummer, Teileinheit/Zeile oder Teileinheit-Zeilen-Ersatzkennung, Personalsondercode gem. BwSchl 1698 (nur wenn PSC=ZO, OX oder ZX 9, Verwendungsart ("V"für V-Dienstposten, "V/F" für V=F-Dienstposten), Laufbahn und Teilstreitkraft
02 Dienstgrad bzw. für Zivilpersonal Amts-/Dienstbezeichnung lt. STAN (Kurztext). Besoldungsgruppe max. und min., Fremdsprache und Sicherheitsstufe
03 1., 2. und 3.SOLL-Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung (ATB) mit SOLL-Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer (ATN) bzw. für Zivilpersonal Dienststellungs- und Grundtätigkeitsbezeichnung mit Schlüsselung
Spalten 04 - 12 siehe Ausfüllanweisung

IST-DATEN

Hier werden Daten für interne Zwecke der Kalenführenden Dienststellen/PSt-Mob angedruckt. Ein Andruck erfolgt nur, wenn die betroffene Teileinheit/Zeile oder Teileinheit-Zeilen-Ersatzkennung mit einem Reservisten besetzt ist. Wenn dies nicht der Fall ist, wird der Hinweis "AKTIV BESETZT" angedruckt. IST-Daten werden vom KWEA bei der Dateneingabe in die PersMobDBWEWIS nicht berücksichtigt.

Q: Quelle "W" für Mob-Beorderung aus WEWIS
HW: Bei Andruck der Personengruppe "T4" gem. BwSchl1754 hat der Reservist die Grenzwerte für Wehrübungen nach ZDV 20/3 Nr.104 überschritten und kann nur mit seinem Einverständnis zu Wehrübungen angefordert werden
KWEA: Wehrüberwachendes Kreiswehrersatzamt
WTD: Wehrübungstage im Dienstgrad (siehe ZDV 20/3 Nr.104)
PG: "X" wenn im DF "weitere Auswahldaten" des PSBS-Res eine Personengruppe Wehrersatzwesen gemäß BwSchl 1754 ausgedruckt ist
EINSTRT: Dienststellenkurzbezeichnung und Dienststellennummer des Truppenteils/ DSt, in dessen STAN der Coleur-Dienstposten enthalten ist (nur für Reservisten der Beorderungsreserve)

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Ausfüllanweisung für die Anforderungsliste personelle Mob-Ergänzung (IDP 608)

Listenfeld / Spalten Feldbezeichnung		Ausfüllanweisung	Bemerkungen
Soll-Daten		**Keine Veränderung der vorgegebenen Daten in den Spalten 01 - 03!** **Ausnahmen:** Eintrag der TEZK in Blanko-Vordrucke für - Beorderungsreserve - friedensmäßige Zuordnung	Die Angaben in den Spalten 01-03 entsprechen dem aus dem Verfahren OSTAN übernommenen SOLL nach STAN und dürfen durch die Kalfü DSt nicht verändert werden. Für die Anforderung der Beorderungsreserve und friedensmäßigen Zuordnung sind Blanko-Vordruck zu verwenden.
01	LFD NR TEZ/-TEZK SC VERWA LB TSK	<u>**Beorderungsreserve:**</u> Eintragen der Teileinheit-Zeilen-Ersatzkennung (TEZK) <u>**Führerreserve:**</u> Keine Veränderung der vorgegebenen TEZ	<u>Zusätzliche Anforderungsmerkmale:</u> Für die Bedarfsdeckung wichtige Hinweise können manuell jeweils unter die TEZ eingetragen werden. Für diesen Zweck wird die IDP 608 mit doppeltem Zeilenabstand gedruckt, bei größerem Platzbedarf ist ein gesondertes Anlagenblatt beizufügen. Es sind z.B. Einzutragen: - erforderliche Sprachkenntnisse, - erforderliche Spezialkenntnisse, - vom Gestellungsort 1 abweichende Einberufung (Eintrag: "GestgOrt 2*), - Besetzung mit einem Angehörigen einer anderen TSK (MobPIBw Anlage 114). *muß mit der Schnellmeldung gemeldet sein
02	DGR STAN BGR STAN SPR SICH	<u>**Beorderungsreserve:**</u> Übernahme der SOLL-Daten des "Couleur" V-Dienstpostens ohne Veränderungen. <u>**Führerreserve:**</u> Übernahme der persönlichen Daten als SOLL-Daten	In der Beorderungsreserve aufzubauende Dienstposten müssen, abgesehen von der TEZ, eine Kopie eines in der STAN des zugeordneten MobTrT vorhandenen Soldaten V-Dienstpostens sein. (MobPIBw Anlage 130)
03	1. SATB 1. SATN 2. SATB 2. SATN 3. SATB 3. SATN	ggf. Kennzeichnung der Priorität Beispiel: "PzFw und RefüFw" Benötigt wird "RefüFw" vor die ATN RefüFw ist eine "1", vor die ATN PzFW eine "2" zu setzen <u>**Beorderungsreserve:**</u> Übernahme der Soll-Daten des "Couleur" V-Dienstpostens ohne Veränderungen <u>**Führerreserve:**</u> Eintragung der zuerkannten ATN/ATB, mit der der Sold/Res in die Führerreserve eingeplant werden soll.	In den Fällen, in denen in der STAN für einen DP mehrere ATN ausgeworfen sind, dürfen diese durch die KalfüDSt nicht verändert werden. Da Mehrfach-ATN in der Bedarfsdeckung jedoch oft Schwierigkeiten bereiten, ist eine Kennzeichnung der Prioritäten erforderlich.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Listenfeld / Spalten Feldbezeichnung		Ausfüllanweisung	Bemerkungen
04	BEOV/ FUEFU PERS [ ][ ]	**1. Signierfeld:** "**1**" für Alarmreserve einschl. Führerreserve "**3**" Beorderungsreserve **2. Signierfeld:** "**X**" zur Kennzeichnung des Führungs- u. Funktionspersonals; bei personalersatzführenden TrT des Stammpersonal	Trifft für die gesamte Anforderung nur ein Beorderungsverhältnis zu, so ist die Eintragung nur bei der ersten ausgedruckten TEZ vorzunehmen und mit dem Zusatz "Gilt für alle Dienstposten" zu versehen. Die Einteilung des Führungs- und Funktionspersonals richtet sich nach den Vorgaben der TSK in den BesAnl zum MobPlBw. Als Führungs- und Funktionspersonal gekennzeichnete **Mannschaften** gehören zu den häufig übenden Reservisten. Diese Reservisten werden mit dem (Bekleidungs-) Teilsatz Reservist zur häuslichen Aufbewahrung ausgestattet. Die Eintragung ist für aktive und nichtaktive TrT/DSt vorzunehmen.
05	KONT/ TKONT [ ][ ]	Eintragung des Kontingents (2-stellig) in arabischen Ziffern. Teil- und Subkontingente werden nicht eingetragen. Beispiel: JährlBAnwsg: H IV 150 m Eintragung: [0][4]	Die Zugehörigkeit zu Kontingenten ergibt sich aus den Jährlichen Bereitstellungsanweisungen der TSK/ OrgBer. TrT/DSt des SanDst entnehmen die Angaben den JährlBAnwsg des Heeres oder der JährlBAnwsg ZMilDBw/ZSanDBw. Die Kontingente sind in den JährlBAnwsg in römischen Zahlen angegeben. Zur Vermeidung von Übertragungsfehlern im Rahmen der Datenverarbeitung ist die Eingabe in arabischen Zahlen erforderlich.
06	AKT RES KAT [ ]	**Kein Eintrag:** Der Dienstposten soll mit einem Reservisten besetzt werden. Eintragung: "**A**" DP soll mit einem mob-eingeteilten Soldaten besetzt werden. Die Mob-Einteilung ist gemäß ZDv 20/15 Kapitel mit BA 30/1zu beantragen. Vorgabe: "**K**" bereits maschinell gesetzt, DP wird durch BMVg -PSZ II - oder Wehrverwaltung besetzt.	Bei Neuaufstellungen/Umgliederungen auf neue STAN tragen die KalfüDSt ihre Forderungen ein, wie die Dienstposten besetzt werden sollen. Im übrigen sind Eintragungen nur erforderlich, wenn - durch STAN-Änderungen Vorgaben zur Stellenbesetzung geändert wurden, - die KalfüDSt Vorgaben ändern wollen.

Listenfeld / Spalten Feldbezeichnung	Ausfüllanweisung	Bemerkungen
noch **06**		Soll ein DP, auf dem ein Reservist beordert ist, durch einem mob-eingeteilten Soldaten besetzt werden, wird durch Eintragung der Kennung "A" gleichzeitig die Ausplanung des Reservisten beim KWEA beantragt. Die KalfüDSt ist daher verantwortlich dafür, daß eine solche Maßnahme nur im Ausnahmefall und nach Klärung der weiteren Verwendung des Reservisten erfolgt. Unbesetzte V/F-Dienstposten sollen nur dann mit Reservisten besetzt werden, wenn diese nach Kenntnis der Personallage vor Ort wegen fehlender Planstellen oder Personalmangel für längere Zeit (mindestens 1 Jahr) nicht mit aktiven Soldate besetzt werden können.
07 NAM ANF [ ]	Nur bei namentlicher Anforderung ausfüllen: "**1**" namentliche Anforderung eines ausscheidenden Soldaten "**2**" namentliche Anforderung eines nicht beorderten Reservisten	Bei der namentlichen Anforderung ausscheidender Soldaten ist zu beachten, daß die Daten dieser Soldaten ca. 3 Monate vor Dienstzeitende von PERFIS an WEWIS übergeben werden und deshalb Anforderungen vor diesem Zeitpunkt durch die KEWÄ nicht bearbeitet werden können. Mit IDP 608 können nur nichtbeorderte Reservisten angefordert werden. Die KalfüDSt können aber Umplanungsvorschläge für beorderte Reservisten im eigenen Bereich in einem Anlageblatt beifügen.
08 HUE [ ]	bleibt für zukünftige Eintragungen frei	
09 ZUM DATUM (TT MM JJ) [ ]	Nur bei Bedarf auszufüllen: Eintragung des Datums, zu dem die Beorderung des Reservisten wirksam werden soll.	Werden gewünschte Wirksamkeitstermine eingetragen, gelten diese als "ab-Datum", d.h. die tatsächliche Beorderung ist abhängig von der Bearbeitungszeit bei KWEA/PersABw und vom Veränderungsdienst WEWIS.

Listenfeld / Spalten Feldbezeichnung		Ausfüllanweisung	Bemerkungen
10	NAME, VORNAME PK DGR KWEANR DNR EINSTRT	Eintragung in Block oder Maschinenschrift: Name, Dienstgrad, PK und wehrüberwachendes KWEA des angeforderten Soldaten/Reservisten. Dienstgrad: BwSchl 1151 KWEA: Bwschl 4135 **Beorderungsreserve:** Dienststellennummer des TrT/DSt in dessen STAN der "Couleur"-V-DP ausgebracht ist.	Zu beachten ist auch MobPlBw Anlagen 121 und 122.
11	PST	Für RO: Keine Eintragung, da Angaben aus WEWIS/RES maschinell zugeführt werden. Für Uffz/Msch: Für den Soldaten / Reservisten zuständige PST gem.BwSchl **4154**	Diese Angaben sind für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Militärischen Personalführung Reservisten erforderlich, dienen aber auch der gezielten Abfrage bestimmter Personenkreise, für Druck und Verteilung von DV-Unterlagen und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen KalfüDSt,Mob-TrT-PST und KWEA. Sie werden im WEWIS erfaßt, an PERFIS/IDP übergeben.
12	PU | |	Eintragen: "**X**" wenn Personalunterlagen beim MobTrT bleiben.	Welche Personalunterlagen bei KalfüDSt verbleiben ist auf der Rückseite der IDP 608 oder einem gesonderten Blatt in Kurzform mit Angabe der LfdNr. aus Spalte 01 anzugeben. Die Auflistung kann auch in Tabellenform erfolgen. Beispiel: LfdNr. TrA, BeklNw, PSBS, Fahrerl 4 x x x 7 x x x
13	DGR DGRZ PST	**Keine Eingabefelder!** **Ausnahme:** Streichung der Feldinhalte, wenn der bisherige Dienstposteninhaber wegen namentlicher Anforderung eines Soldaten/Reservisten ausgeplant werden soll.	Die Daten in den Spalten 13 und 14 werden für interne Zwecke der KalfüDSt ausgedruckt. Sie werden vom KWEA bei der Dateneingabe in WEWIS nicht berücksichtigt. Die Streichung der Daten eines in den Spalten 13 und 14 aufgelisteten Reservisten gilt gegenüber dem KWEA als Ausplanungsantrag. Ein gesondertes Schreiben entfällt. Diese Maßnahme ist jedoch erst zulässig, wenn die KalfüDSt vor Absendung der IDP 608 die in der ZDv 20/3 Kapitel 11 vorgeschriebene Beteiligung der auszuplanenden Reserveoffiziere und Reserveunteroffiziere mit Portepee durchgeführt
14	NAME, VORNAME PK Q HW KWEA PG WTD DSTKB DNR EINSTRT	Streichung in Rot.	

noch **14**		Fortsetzung Bemerkungen zu den Feldern 13 und 14 hat und diese keine Einwände erhoben haben. Andernfalls ist ein Einzelantrag nach ZDv 20/3 Nr 1105 unter Beifügung des Anhörungsvermerks und evtl. Gegenvorstellungen des Betroffenen erforderlich. **Nur Beorderungsreserve:** Darstellung der Dienststellenkurzbezeichnung und Dienststellennummer des Truppenteils, in dessen STAN der "Couleur"-V-Dienstposten für diesen Dienstposten der Beorderungsreserve ausgebracht ist.

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Teileinheit-Zeilen-Ersatzkennungen (TEZK)

Soldaten

TEZK	Bezeichnung	Einzelbestimmungen / Bearbeitungs-hinweise (Quelle)
A50xxx	Blockweise mob-eingeteilte Offz/OA in der Ausbildung/im Studium und Offz auf "zbV-Stellen" für die keine "gezielte/qualifizierte" Mob-Einteilung möglich ist.	MobPlBw Anlage 100 **Einteilung nur durch die PSt** Keine Schlüsselung der 3. Stelle. 4.- 6. Stelle Zählnummer.
F8x000	Soldaten, die vorübergehend nicht gezielt mob-eingeteilt werden können	MobPlBw Anlage 190 Schlüsselung der 3. Stelle: Offz = 1, SanOffz (Arzt) = 7, SanOffz (Apoth.) = 8, SanOffz (Vet.) = 9, Uffz = 2, Msch = 3 **Diese TEZK wird in IDP maschinell gesetzt!**

Angehörige der Reserve

TEZK	Bezeichnung	Einzelbestimmungen / Bearbeitungs-hinweise (Quelle)
S5xxxx	Friedensmäßige Zuordnung nicht beorderbarer Reservisten (Nr. 313)	Schlüsselung der 3. Stelle: Offz = 1, UmP = 2, UoP = 3, Msch = 4 4. - 6. Stelle Zählnummer
S7xxxx	Beorderungsreserve	MobPlBw Anlage 130 Schlüsselung der 3. Stelle: Offz = 1, UmP = 2, UoP = 3, Msch = 4 4. - 6. Stelle Zählnummer

Schlüsselung der 3. Stelle der TEZK:
Steht an der 3. Stelle der TEZK eine "0", darf diese Kennung nicht verändert werden.
Ein "x" an 3. Stelle ist durch die jeweils zutreffende Schlüsselung für Offz, Uffz oder Msch zu ersetzen.

Die 4. bis 6. Stelle der TEZK ist als Zählnummer für Beorderungen innerhalb der gleichen DSt bestimmt.
Für verschiedene Beorderungsverhältnisse ist jeweils mit 001 zu beginnen.
Die Zählnummern sind durch die KalfüDSt einzutragen. TEZK F8x000 hat keine Zählnummern.

IDP609

PERFIS-AUSGABEN SIND UNTER BEACHTUNG DER ZDV 20/15 ZU BEHANDELN UND ZU VERNICHTEN
VS - NUR FUER DEN DIENSTGEBRAUCH PERSOENLICH! PERSONALANGELEGENHEIT!

ZählNr xxx
DATUM : xx.xx.xx
ZEIT : xx:xx A
BLATT : xxx

VERWENDUNGSPLANUNG RES AUFZULOESENDER / UMZUGLIEDERNDER TRT
MOBTRT : xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

RZBW xxxxxxxxxxxx
UID : xxxxxxx

SNRT - xxx UEBER: xxxxxxx DVVERBST (PERFIS)

KE : xx
LZFP : BW xxx

(A)

DNR : xxxxxx
DST STRASSE / HNR : xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
DST PLZ ORT : xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxx

(B)

DST STANNR : xxxxxxx
STAN - STAND : xx.xx.xx
LEIT-KWEA : xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxx

(C)

KALFUEDST KURZBEZ DNR : xxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx
KALFUEDST STRASSE / HNR : xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
KALFUEDST PLZ ORT : xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

(D)

DISLOZIERTE-TE : xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
STAMMEINHEIT : xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
KDOBEH - KURZBEZ : xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

SOLL - DATEN				IST - DATEN			ARBEITSVERMERKE			
01	02	03		04	05		06 VORSCHLAG KALFUEDST		07 ARBEITSVERMERK KWEA/PSABW SDM	
LFD NR	DGR STAN	1. SATB	1. SATN	DGR	NAME, VORNAME		A. UMPLANUNG ZU (TRT)	WEITERE	A. UMPLANUNG ZU (TRT)	WEITERE
TEZ - ERSKENN	BGR STAN	1. SATB	2. SATN	DGRZ	PK	Q HW	B. VORGESEHENE VWDG	ARBEITS-	B. VORGESEHENE VWDG	ARBEITS-
VERWA LB TSK	SPR SICH	3. SATB	3. SATN	PST	KWEA	KWEA-NR	C. ZEITPUNKT (AB)	VERMERKE	C. ZEITPUNKT (AB)	VERMERKE
							A		A	
							B		B	
							C		C	

Erläuterung des Listenbildes

KE: Dienststellenkennung BwSchl 4147; LZFP: Letzahl Feldpost-Betrieb
(A) Mobilmachungstruppenteil (MobTrT): Dienststellennummer, Postanschrift
(B) MobTrT: STAN-Nummer und STAN-Bearbeitungsstand (bei Daten aus ODSP erfolgt hierbei kein Andruck); Leitkreiswehrersatzamt mit Postleitzahl
(C) Kalenderführende Dienststelle (KalfüDSt): Dienststellenkurzbezeichnung, Dienststellennummer, Postanschrift
(D) Kennzeichnung dislozierte Teileinheit; dazugehörige Stammeinheit; Dienststellenkurzbezeichnung der Kommandobehörde (KdoBeh) des MobTrT

SOLL-Daten

01 Laufende Nummer; Teileinheit-Zeile oder Teileinheitsersatzkennung (TEZK); Verwendungsfähigkeitsziffer; Teilstreitkraft
02 Dienstgrad bzw. für Zivilpersonal Amts-Dienstbezeichnung (kurz) STAN-Kurztext und Besoldungsgruppe max. und min.; Fremdsprache; Sicherheitsstufe
03 1., 2., 3. SOLL-Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung (ATB) mit SOLL-Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer (ATN); bzw. für Zivilpersonal Dienststellungs- und Grundtätigkeitsbezeichnung mit Schlüsselung

IST-Daten

04, 05 Daten werden für interne Zwecke der KalfüDSt/ZPSt KWEA ausgedruckt.
Bei Andruck der Kennung "T 4" im Feld 05 HW hat der Reservist die Grenzwerte für Wehrübungen nach ZDv 20/3 Nr. 104 überschritten und ist daher nur mit seinem Einverständnis zu Wehrübungen anzufordern.

Erläuterung der Arbeitsvermerke

06, 07 Diese Felder dienen der Planung und sind nur für manuelle Eintragungen bestimmt.

Besonderheiten bei der Unterstützung der sanitätsdienstlichen Vorbereitungen für Wehrübungen im Ausland

Nachstehende Verfahrensregelung gilt für alle Wehrübungen nach Nr. 304 und besonderen Auslandsverwendungen nach Kapitel 16, bei denen nach den sanitätsdienstlichen Vorschriften (ZDv 46/1 und VMBl 1993 S. 33–36) eine vorherige Begutachtung auf

- Auslandsdienstverwendungsfähigkeit,
- Tropendienstverwendungsfähigkeit

erforderlich und eine enge Zusammenarbeit vor allem des S 1-Personals mit dem KWEA, Truppenarzt und ggf. SanZ notwendig ist.

1. Verantwortlichkeiten

a) Verantwortlich für die **Prüfung**, ob für eine geplante Wehrübung im Ausland die o.a. Begutachtungen erforderlich sind, ist derjenige Truppenteil, der in der zu erstellenden Wehrübungsanforderung als ÜbTrT nach Nr. 204 vorgesehen ist (unabhängig von einer evtl späteren Kommandierung zu bzw. Dienstleistung bei einem anderen TrT). Bei besonderen Auslandsverwendungen nach Kapitel 16 kann die mit der Vorbereitung und Steuerung des Einsatzes beauftragte Stelle mit der Prüfung beauftragt werden.

b) Verantwortlich für die **Feststellung** der Auslands- und Tropendienstverwendungsfähigkeit als Tauglichkeitsvoraussetzung sind bei Reservisten die Wehrersatzbehörden.

c) Verantwortlich für die **Durchführung** der Folge-Maßnahmen ist wiederum der Übungstruppenteil (Nr. 204 c), ggf. mit Unterstützung durch andere Stellen (s. 2 d und e).

2. Verfahrensablauf – Normalregelung

a) Steht nach dem Ergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 a fest, daß eine musterungsärztliche Begutachtung auf Auslands- bzw. Tropendienstverwendungsfähigkeit vor der Wehrübung/besonderen Auslandsverwendung erforderlich ist, so nimmt der ÜbTrT in die Wehrübungsanforderung nach Anlage 3 im Abschnitt E den Zusatz auf: „Untersuchung auf Auslandsdienstverwendungsfähigkeit (bzw. auf Tropendienstverwendungsfähigkeit) erforderlich."

b) Das wehrüberwachende KWEA (Nr. 215) lädt den Reservisten zur Überprüfungsuntersuchung vor und vermerkt das Ergebnis der Untersuchung auf Auslands- bzw. Tropendienstverwendungsfähigkeit im Verwendungsausweis.

c) Ist die geforderte Verwendungsfähigkeit gegeben, erfolgt die Einberufung und umgehende Übersendung der G-Unterlagen sowie der übrigen Unterlagen nach Nr. 218 an den ÜbTrT.

d) Der für den ÜbTrT zuständige Truppenarzt, ggf. in Absprache auch das nächstgelegene SanZ, führt nunmehr die nach den ärztlichen Vorschriften geforderten weiteren Maßnahmen (z.B. Impfungen, Veranlassung von Zahnbehandlungen oder zusätzlichen Begutachtungen) durch.

e) Soweit dies nicht anläßlich einer ohnehin vorgesehenen, dem Auslandseinsatz zeitlich vorgestaffelten Wehrübung (z.B. in Form eines Einweisungs-/Vorbereitungslehrganges oder einer vergleichbaren Zusammenziehung) erfolgen kann (s. Ziff 4), gilt folgende Regelung: Der ÜbTrT oder die beauftragte Stelle nach Abs. 1 c

- unterrichtet den zur Wehrübung vorgesehenen Reservisten über die erforderlichen Maßnahmen (Art der Impfungen/Behandlungen usw.),
- schlägt ihm hierfür einen TrArzt/StOArzt bzw. ein SanZ in der Nähe seines Wohnortes, ggf. in Absprache auch in der Nähe seines Arbeits- oder Dienstortes vor, wenn die Maßnahmen nicht beim ÜbTrT durchgeführt werden können oder es für den Reservisten günstiger ist,
- klärt mit dem Reservisten die Zeiten, zu denen er für die Maßnahme zur Verfügung steht, vereinbart abschließend mit dem durchführenden TrArzt/StOArzt/SanZ den endgültigen Untersuchungstermin und klärt den Zeitbedarf (z.B. ein oder zwei Tage),
- erstellt auf der Grundlage dieser Absprachen und Klärungen eine Wehrübungsanforderung für eine KurzWÜb (Nr. 202) nach Anlage 3 a und leitet dem TrT/der DSt, bei der die Folgemaßnahmen durchgeführt werden sollen, einen Nebenabdruck dieser Anforderung **und** die G-Unterlagen zu,

stellt durch Terminüberwachung die rechtzeitige Durchführung der Maßnahmen und den Rücklauf der G-Unterlagen bis zum Dienstantritt zu der (Auslands-)WÜb/besonderen Auslandsverwendung sicher.

3. Verfahren bei Verwendungsausschlüssen/-einschränkungen

Ergibt die Untersuchung beim KWEA nach Abs. 2 b, daß der Reservist „nicht wehrdienstfähig" nach § 8 a WPflG ist oder daß er zwar wehrdienstfähig, jedoch nicht auslands- bzw. tropendienstverwendungsfähig ist, so ist der Reservist zu befragen, ob er einem Antrag auf militärärztliche Ausnahme zustimmt. Zutreffendenfalls ist die Einberufung zunächst auszusetzen. Die G-Unterlagen mit der Einverständniserklärung des Reservisten sind dem ÜbTrT umgehend zu übersenden. Der zuständige TrArzt prüft, ob eine militärärztliche Ausnahme gemäß FA InspSan D 01.01 in Verbindung mit FA InspSan C 40.01 (Auslandsverwendung) oder FA InspSan D 40.02 (Tropenverwendung) beantragt werden soll. Trifft dies nicht zu oder wird sie nicht erteilt, widerruft der ÜbTrT seine Wehrübungsanforderung. Wird die Ausnahme erteilt, unterrichtet der ÜbTrT das KWEA, das dann die Einberufung vornimmt.

Ist der Reservist mit einem Antrag auf militärärztliche Ausnahme hingegen nicht einverstanden, unterrichtet das KWEA lediglich den ÜbTrT mit Ausfallmeldung nach Nr. 216.

4. Verfahren bei vorgeschalteter Wehrübung

a) Das Verfahren nach Ziff 1 und 2 gilt grundsätzlich für **Einzelfälle** (z.B. Wehrübungen im integrierten Bereich, bei deutschen DSt im Ausland, bei der MilAttRes), aber auch bei **Wehrübungen größerer Gruppen** von Reservisten (z.B. Austauschprogramme, Veranstaltungen der Freiwilligen Reservistenarbeit und besonderen Auslandsverwendungen).

In enger Zusammenarbeit mit dem S 1-Personal ist die frühestmögliche Erstellung der Wehrübungsanforderungen (nach Abklärung mit den betroffenen Reservisten und durchführenden Stellen) erforderlich, insbesondere für eine vorgeschaltete Wehrübung.

b) Für die truppenärztlichen Folgemaßnahmen nach Ziff. 2 d ist bei größeren Gruppen von Reservisten soweit wie möglich die Durchführung im Rahmen eines Einweisungs-/Vorbereitungslehrganges oder einer vergleichbaren Zusammenziehung vorzusehen, um die sonst erforderlichen Kurzwehrübungen nach Ziff. 2 e, zu vermeiden. Der zuständige LSO ist daher frühestmöglich einzuschalten.

c) Im übrigen gelten die Regelungen nach Ziff. 1–3.

5. Einstellungs- und Entlassungsuntersuchung, Rückkehrbegutachtung

a) Die Regelung über Einstellungs- und Entlassungsuntersuchungen nach Nr. 219 gelten auch bei Wehrübungen nach Nr. 304 und Kapitel 16 entsprechend.

b) Sofern eine Rückkehrbegutachtung (VMBl 1993, S. 35 Ziff. 2.3) erforderlich ist, die beim Übungs-TrT nicht durchgeführt werden kann und bei einem anderen TrArzt/StOArzt/SanZ erfolgt, sind diesen die G-Unterlagen zeitgerecht zuzuleiten. Diese Stelle ist dann auch für die Übersendung der G-Unterlagen an WehrMedStatInst oder KWEA nach Nr. 511 c verantwortlich (s. auch ZDv 46/1 Nr. 145).

6. Wehrübungstage

Die Wehrübungstage für die hilfsweise bei anderen TrT/DSt durchgeführten KurzWÜb nach Ziff. 2 e gehen zu Lasten der anfordernden Stelle, soweit nicht im Einzelfalle abweichend vereinbart.

Prüfschema: Gewährung von Leistungszuschlag

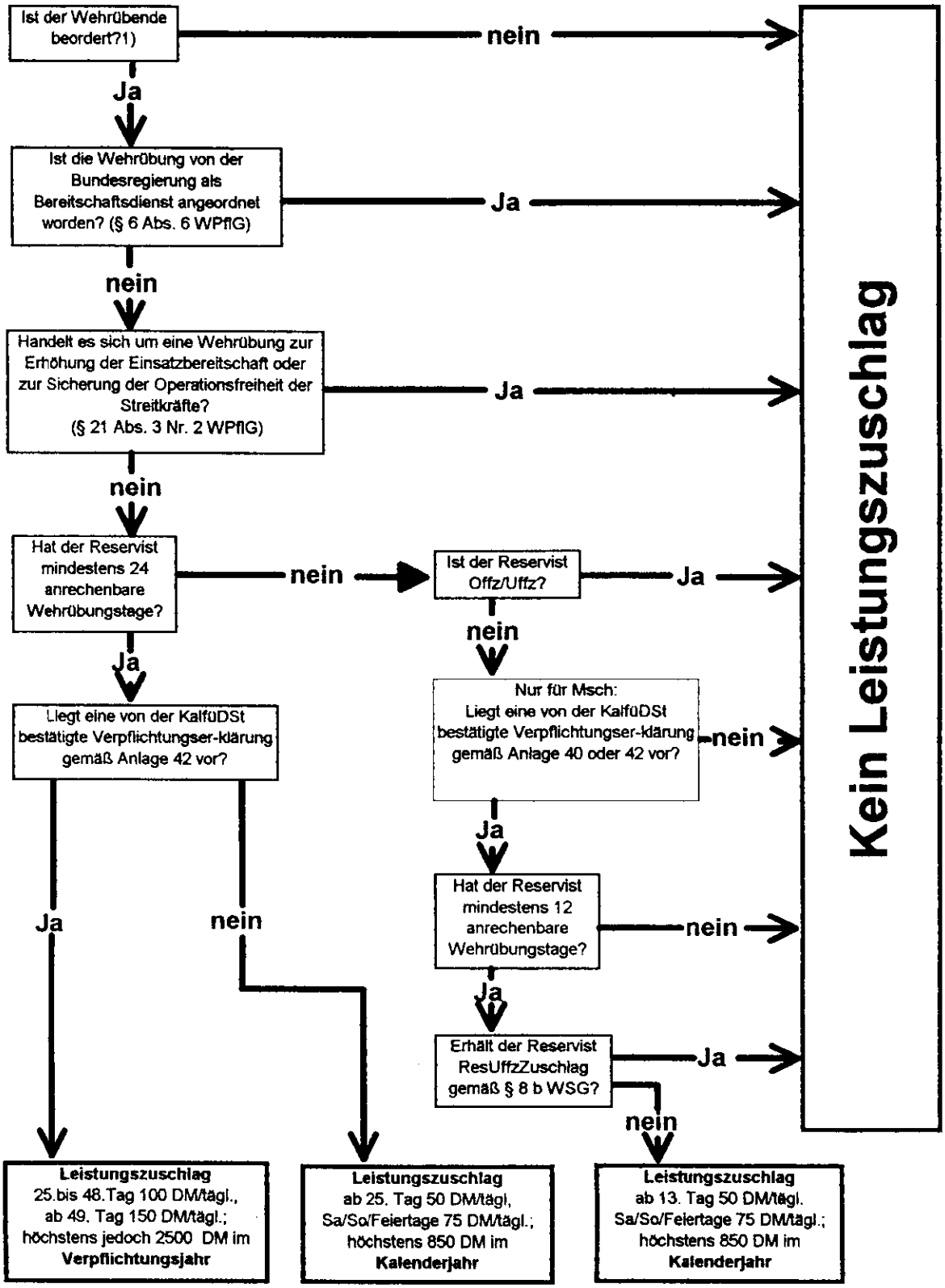

1) Den beorderten Angehörigen der Reserve stehen frühere, nicht wehrpflichtige Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gleich, die einen Dienstleistungsbescheid für den V-Fall erhalten haben (§§ 51 Abs. 1, 51 a, 54 Abs. 5 SG).

Zuständigkeiten und Verfahren zur Zahlung des Leistungszuschlages

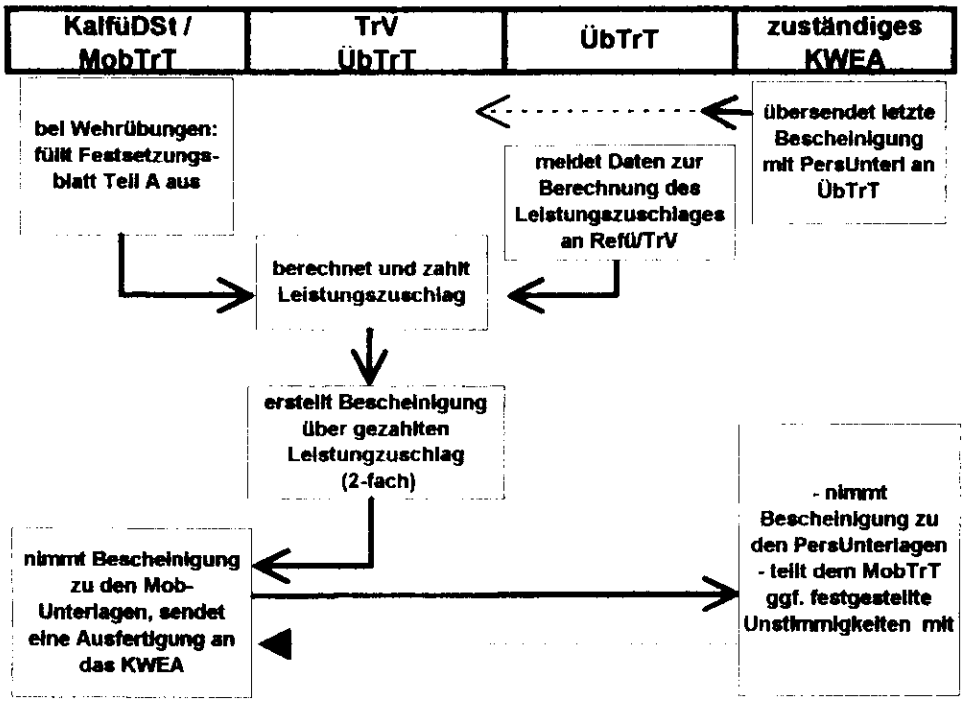

Zuständigkeiten und Verfahren zur Zahlung von Leistungszuschlag an Reservisten in der Einsatzreserve und Mannschaften mit freiwilliger Übungsverpflichtung

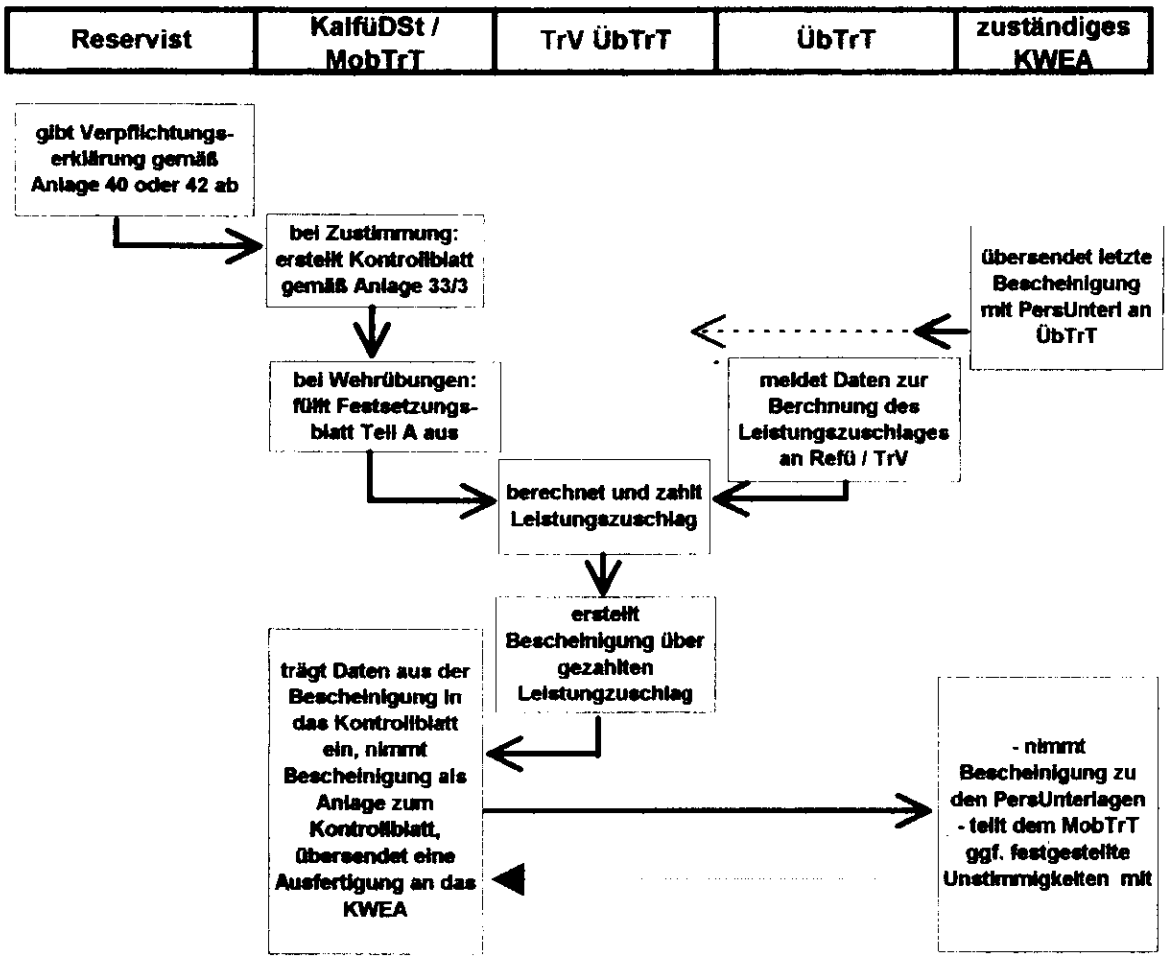

KalfüDSt/MobTrT

Kontrollblatt für die Verpflichtung und die Ableistung von Wehrübungen in der Einsatzreserve[1]

☐ **Verpflichtung** ☐. **Verlängerung der Verpflichtung**

Dienstgrad Name, Vorname PK:

Mob-TrT TEZ ATB beordert seit:

Die Verpflichtung / Verlängerung der Verpflichtung für die Einsatzreserve
beginnt am:_____

endet am:_____

Vorherige Verpflichtung (einschl. Verlängerungen) vom_____bis_____

Bis zum Beginn der Verpflichtung / der Verlängerung hat der Reservist _____ Tage Wehrübungen geleistet.

Der Reservist erhält Reserveunteroffizierzuschlag gemäß § 8 b Wehrsoldgesetz [2] ☐ ja ☐ nein

---

Die Verpflichtung endete vorzeitig am:_____ Grund: ☐ Widerruf

☐ Ausplanung

Die Verpflichtung lebte am: _____durch ☐ Rücknahme des Widerrufs [3]

☐ erneute Beorderung[4]

wieder auf.

Neue Beorderung bei:

MobTrT TEZ ATB

Mitteilung an das Kreiswehrersatzamt _____

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine:
☐ Verpflichtung ☐ Vorzeitige Beendigung ☐ Wiederaufleben ☐ ___. Verlängerung gem. o.a. Eintrag

Im Auftrag

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

[1] auch für Mannschaften mit Verpflichtung zur Ableistung von 24 Wehrübungstagen in 4 Jahren.
[2] nur für Mannschaften mit Verpflichtung zur Ableistung von 24 Wehrübungstagen oder in die Einsatzreserve
[3] nur mit erneuter Bestätigung durch die KafüDSt
[4] nur mit Zustimmung des Reservisten und Bestätigung der KalfüDSt

Anlage 33/4 (Rückseite)

Wehrübungen innerhalb der Einsatzreserve:

1. Verpflichtungsjahr / Verlängerungsjahr

vom	bis	WÜbTage	gesamt WÜbTage	Datum der Bescheinigung TrV	Summe LZ im VerpflJahr	Datum, Handzeichen

2. Verpflichtungsjahr / Verlängerungsjahr

vom	bis	WÜbTage	gesamt WÜbTage	Datum der Bescheinigung TrV	Summe LZ im VerpflJahr	Datum, Handzeichen

3. Verpflichtungsjahr / Verlängerungsjahr

vom	bis	WÜbTage	gesamt WÜbTage	Datum der Bescheinigung TrV	Summe LZ im VerpflJahr	Datum, Handzeichen

Verteiler:

☐ KalfüDSt/MobTrT

☐ KWEA _____

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Dieses Formblatt dient der Kalenderführenden Dienststelle der Überwachung des Ablaufs der Verpflichtung. Das Formblatt ist während der Verpflichtung in die Einsatzreserve zu den PersUnterlagen/Mob-Unterlagen bei der Kalenderführenden Dienststelle und nach Erlöschen der Verpflichtung zu den PersUnterlagen beim zuständigen KWEA zu nehmen. Das Formblatt und ggf. noch in den PersUnterlagen vorhandene Kopien sind spätestens 5 Jahre nach Ablauf der Verpflichtung oder der letzten Verlängerung zu vernichten.

Änderungen des Ablaufs (Vorzeitige Beendigung, Verlängerung usw.) der Verpflichtung können dem zuständigen KWEA mit einer Kopie des Formblattes gemeldet werden. Die Kopie ist, sofern sie nicht zu den PersUnterlagen genommen wird, nach Auswertung durch die KWEA zu vernichten

S-Beleg-Nr.:_____
Lfd.Nr. BuJ:_____

_____ _____
Truppenteil/Dienststelle Ort, Datum

\- **Truppenverwaltung** -

Festsetzungsblatt für die Zahlung von Leistungszuschlag bei Wehrübungen gemäß § 8 a Wehrsoldgesetz

Ausgenommen sind Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst (§6a Abs. 6 WpflG) angeordnet wurden und Wehrübungen zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft oder zur Sicherung der Operationsbereitschaft der Streitkräfte (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 WPflG)

Bezug: 1. Fschr BMVg - VR I 3 - msgnr 019501 v. 28.07.1995
2. Fschr BMVg - PSZ V 2 - 011445 v. 23.06.1998
3. ZDv 20/3 Nrn. 668 - 670

Name , Vorname | Dienstgrad | Personenkennziffer | MobTrT

(Teil A ist von der KalfüDSt/MobTrT auszufüllen)

A. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die

☐ **Wehrübung** **vom-bis (Datum)** _____

☐ **besondere Auslandsverwendung** **vom - bis (Datum)** _____

	erfüllt	nicht erfüllt
1. Ist der Wehrübende beordert? (Einberufungsbescheid/Dienstleistungsbescheid für den Wehrdienst im Verteidigungsfall)	☐ ja	☐ nein
2. Ist die vorgesehene Wehrübungsdauer länger als drei Tage?	☐ ja	☐ nein
3.1 **Alle Laufbahngruppen**: Hat der Wehrübende bereits mindestens 24 anrechenbare Wehrübungstage geleistet? **oder**	☐ ja	☐ nein
3.2 **Nur Mannschaften, die keinen Reserveunteroffizierzuschlag erhalten**: Hat sich der Wehrübende für die freiwillige Ableistung von Wehrübungen (ZDv 20/3 Anlage 40) oder für die Einsatzreserve verpflichtet und hat er bereits 12 anrechenbare Wehrübungstage abgeleistet?	☐ ja	☐ nein
4. Werden die Voraussetzungen der Nr.3.1 oder 3.2 während **dieser** Wehrübung/besonderen Auslandsverwendung erfüllt? (Datum) am:_____	☐ ja	☐ nein

Anmerkung: Wenn **alle** Kästchen der Fragen 1, 2 und 3.1. oder 3. 2 in der Spalte "erfüllt" angekreuzt sind, sind die Voraussetzungen für die Zahlung von Leistungszuschlag vom ersten Wehrübungstag an erfüllt. Ist statt der Fragen 3.1 oder 3.2 die Frage 4 mit "ja" beantwortet, kann ab dem auf das dort eingetragene Datum folgenden Tag Leistungszuschlag gewährt werden.

5. Der Wehrübende ist in die Einsatzreserve verpflichtet. ☐ ja ☐ nein

5.1 Die Verpflichtung beginnt am: (Datum) _____ und endet am: (Datum) _____

5.2 Die Weiterverpflichtung beginnt am: (Datum) _____ und endet am: (Datum) _____

5.3 Der Wehrübende hat bisher _____ Wehrübungstage geleistet.

6. Gemäß den hier vorliegenden Bescheinigungen über gezahlten Leistungszuschlag hat der Wehrübende
☐_____DM Leistungszuschlag im laufenden Kalenderjahr
☐_____DM Leistungszuschlag im Verpflichtungsjahr (EinsRes)

Sachlich richtig

Anlage 33/6 (Rückseite)

(Teil B ist von der Truppenverwaltung zu bearbeiten)

B. Berechnung der zu zahlenden Leistungszuschläge

Leistungszuschlag für Wehrübende (gem. § 8 a Abs. 1 Satz 1 und 2 WSG):

1. Höchstbetrag im Kalenderjahr: **850,00 DM**
2. Abzüglich im Kalenderjahr bereits erhaltene Beträge:
   (einschließlich nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Wehrsoldgesetz erhaltener Beträge) ./. _____DM
3. Noch für das Kalenderjahr verfügbarer Betrag: = _____DM
4. Wehrübungstage (gem. Meldung ÜbTrT):
   Montag bis Freitag: _____ x 50,-- DM = _____DM
   Sa/So/Feiertage _____ x 75,-- DM = + _____DM
5. Für die Wehrübung zu zahlender Leistungszuschlag: = _____DM
6. Abzüglich der Summe des an den anrechenbaren Wehrübungstagen bei besonderen Auslandsverwendungen gezahlten erhöhten Wehrsoldes (§ 8 f WSG):
   _____ x _____DM ./. _____DM
7. Errechneter Leistungszuschlag ① = _____DM ⇨ ②./. _____DM
8. Verbleibender Jahresresbetrag = _____DM

Für Wehrübende in der Einsatzreserve (§ 8 a Abs. 2 WSG)

1. Höchstbetrag im Verpflichtungsjahr/Weiterverpflichtungsjahr **2500,00** DM
2. Abzüglich des im Verpflichtungsjahr bisher erhaltenen Betrages: /._____DM
3. Im Verpflichtungsjahr noch verfügbarer Betrag: =_____DM
4. Wehrübungstage (gem. Meldung ÜbTrT):
   13. bis 24. Wehrübungstag _____x 50,--DM = _____DM
   25. bis 48. Wehrübungstag _____x 100,--DM = _____DM
   ab 49. Wehrübungstag _____x 150,--DM = _____DM
5. Für die Wehrübung zu zahlender Leistungszuschlag: = _____DM
6. Abzüglich der Summe des an den anrechenbaren Wehrübungstagen bei besonderen Auslands verwendungen gezahlten erhöhten Wehrsoldes (§ 8 f WSG):
   _____ x _____DM ./. _____DM
7. Errechneter Leistungszuschlag ①= _____DM ⇨②./. _____DM
8. Verbleibender Restbetrag im Verpflichtungsjahr: = _____DM

Sachlich und rechnerisch richtig:

_____
TrV

① Wenn der errechnete Leistungszuschlag den für das Verpflichtungsjahr noch verfügbarenn Betrag übersteigt, ist nur noch verfügbare Betrag auszuzahlen. Bei einem negativen Ergebnis wird kein Leistungszuschlag gezahlt.

② Ist der errechnete Leistungszuschlag ① höher als der noch verfügbare Betrag, ist hier der noch verfügbare Betrag einzutragen. Ergibt der errechnete Leistungszuschlag eine negative Zahl, ist „0" einzutragen.

Der KalfüDSt wurden
(Datum)
am _____zwei Bescheinigungen (eine Ausfertigung für das zuständige KWEA)
über gezahlte Leistungen zugesandt/übergeben.

Bankverbindung:

Kontonummer Bankleitzahl Name/Ort der Bank

Kontoinhaber

Verteiler:

☐ TrV ÜbTrT 1x

Stand: 04.08.1998

Anlage 33/7

S-Beleg-Nr.:_____
Lfd.Nr. BuJ: _____

Übungstruppenteil

Ort, Datum

Meldeblatt für die Berechnung des Leistungszuschlages

☐ **Einzelmeldung** ☐ **Einsatzreserve**

Name , Vorname	Dienstgrad	Personenkennziffer	MobTrT

☐ **Sammelmeldung** (nicht für Wehrübende in der Einsatzreserve)
für die auf der ☐ Rückseite ☐ in der Anlage aufgeführten Wehrübenden.
(Die Sammelmeldung kann für Wehrübende mit gleichem Wehrübungsablauf abgegeben werden.)

Monat: _____

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Monat: _____

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Monat: _____

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Anzukreuzen sind die Tage, an denen Dienst geleistet wurde und Krankheitstage, an denen Dienst geleistet worden wäre. Samstage, Sonntage und Feiertage, an denen Dienst geleistet wurde, sind rot einzutragen.

Unterschrift

Unterschrift

Übungstruppenteil

Rechnungsführer / TrV

Anlage 33/8 (Rückseite)

	Name, Vorname	Dienstgrad	Personenkennziffer	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				
46				
47				
48				
49				
50				

Truppenteil/Dienststelle

_____

-Truppenverwaltung -

Ort, Datum

_____

Verteiler:

☐ MobTrT/Kalfü DSt
☐ KWEA _____ (über MobTrT/KalfüDSt)
☐ Entwurf

An
MobTrT/KalfüDSt

_____

nachrichtlich:

KWEA _____

Bescheinigung über gezahlten Leistungszuschlag

Herrn/Frau

Name, Vorname	Dienstgrad	Personenkennziffer	MobTrT

wurde für die

☐ Wehrübung vom _____ (Datum) bis _____ (Datum)

☐ besondere Auslandsverwendung vom _____ bis _____

☐ Leistungszuschlag gemäß § 8 a Abs. 1 Satz 1 und 2 WSG

☐ erhöhter Leistungszuschlag gemäß § 8 a Abs. 2 WSG

in Höhe von _____ DM gezahlt.

Einschließlich des hier bescheinigten Betrages ist der zulässige Höchstbetrag von

☐ 850,--DM im Kalenderjahr _____ (Datum)

☐ 2500,-- DM im Verpflichtungsjahr bis _____ (Datum)

☐ bis auf einen Restbetrag von _____ DM ausgeschöpft

☐ voll ausgeschöpft

Im Auftrag

_____
Unterschrift

Datenschutzrechtliche Bestimmung

Dieses Formblatt dient der Überwachung des bei Wehrübungen/besonderen Auslandsverwendungen gezahlten Leistungszuschlages.
Die Ausfertigungen sind zu den Personalunterlagen (KWEA) und zu den Mob-Unterlagen (KalfüDSt) zu nehmen. Alle in einem Kalenderjahr (Leistungszuschlag) oder in einem Verpflichtungszeitraum (erhöhter Leistungszuschlag) erstellten und in die PersUnterlagen/Mob-Unterlagen aufgenommenen Formblätter sind dem Übungstruppenteil mit den Personalunterlagen zu übersenden. Die Unterlagen dienen der Truppenverwaltung des Übungstruppenteiles zur Feststellung noch zu zahlender Beträge.

Nach Aufhebung einer Beorderung oder Erlöschen einer Verpflichtung in die Einsatzreserve sind die bei den TrT/DSt aufbewahrten Unterlagen zu vernichten. Die Ausfertigungen bei den KWEA verbleiben in den Personalunterlagen.

Verfahren für die Beorderung und Ernennung von Wehrpflichtigen nach §§ 39 und 40 WPflG i.V.m. § 4 Abs. 2 SLV

Ungediente Bewerber, die mit einem höheren als dem untersten Mannschaftsdienstgrad oder Gediente, die mit einem höheren als dem verliehenen Dienstgrad beordert werden sollen.

	§ 40 WPflG	§ 39 WPflG	
Antragsteller, MobTrT/DSt oder ZPSt	Antrag oder namentlicher Vorschlag an das zuständige KWEA		Beorderungsverfahren
KWEA	- prüft wehrrechtliche Verfügbarkeit - prüft militärfachliche Qualifikation u. Bedarf (ggf in Zusammenarbeit mit den und/oder auf Vorschlag der ZPSt)	- führt Verfassungstreueprüfung/Gauck-Abfrage durch (nur für Offz-/Uffz-Verwendungen)	
PersABw SDH SDL SDM		- stellen militärische Qualifikation fest - erstellen Einplanungsvermerke - schlagen besetzbare DP vor / unterstützen das KWEA bei der Prüfung des Bedarfs	
PBA bei den Inspekteuren der TSK/San	Für die Besetzung von A 16-DP ist der PBA beim zuständigen Inspekteur der TSK/San zu beteiligen. (gilt nicht für Katalogpersonal)		
KWEA	- setzt vorläufigen Dienstgrad nach § 4 Abs. 2 SLV i.V.m. §§ 39 oder 40 WPflG fest Der festzusetzende Dienstgrad richtet sich nach der Dotierung des zu besetzenden Dienstpostens, bei gebündelten DP ist immer der niedrigere DGrad festzusetzen	Bei der Festsetzung des Dienstgrades ist neben der Dotierung des zu besetzenden Dienstpostens auch die Dienstgradüberleitungsverordnung zu beachten.	
zukünftiger MobTrT	- Feststellen der Eigung, wenn eine Eignungswehrübung durchgeführt wird		
KWEA	- Beorderung - Einberufung zu einer Einzelwehrübung mit vorläufig festgesetztem Dienstgrad		Ernennungsverfahren
KalfüDSt Reservist	- Ableistung von mindestens 24 Wehrübungstagen in der Mob-Verwendung - davon mindestens 12 zusammenhängend (Die in der Eignungswehrübung geleisteten Wehrübungstage können angerechnet werden) - ATN-Zuerkennung - Beurteilung - Antrag auf Verleihung des vorläufig festgesetzten Dienstgrades (Nr. 632, Anlage 21)		
PersABw SDH SDL SDM	- prüfen die Anträge, geben ggf. zurück - leiten an PSZ III 3 weiter		
PSZ III 3	- Prüfen der Anträge, ggf. Rückgabe mit Auflagen - Vorlage bei Abteilungsleiter PSZ mit der Bitte um Zustimmung		
AL PSZ	- stimmt dem Antrag zu / lehnt ab		
PSZ III 3	- setzt Entscheidung des AL PSZ um (Formblatt Anlage 21/3 - gibt Entscheidung an antragstellende Dienststelle (über ZPSt)		
KalfüDSt / MobTrT ZPSt	- Ernennung, wenn gem. ZDv 14/5 für die Beförderung zuständig, sonst - Beförderungsvorschlag an die zuständige Stelle		

Besonderheiten für Angehörige der ehemaligen NVA

```
IDP610                    PERFIS-AUSGABEN SIND UNTER BEACHTUNG DER ZDV 20/15 ZU BEHANDELN UND ZU VERNICHTEN      DATUM: XX.XX.XX
NACH RUECKLAUF BA 30/1    VS-NUR FUER DEN DIENSTGEBRAUCH              PERSOENLICH - PERSONALANGELEGENHEIT      ZEIT : XX:XXA
                                                                                                               BLATT: XXX
                          MOB-EINTEILUNG AKTIVER SOLDATEN BEI FEST ZUGEORDNETEN MOBTRT                         UID  : XXXXXX
                                                                                                               RZBW : XXXXXXXX
                                                                                                               LZFP : BW XXX
01       02 VFGNR     03 DATUM       04 DNR/PZ          05 MOBPST

!3 0 1! !      !    !          !    !          !      !      !
 - - -   - - - -     - - - - - -     - - - - - -      - - - -
(A)                                (B)                                (C)                                (D)
SNRT  : xxx      PST: xx
DSTKB : xxxxxxxxxxxxxxx            STANNR: xxxxxxx                    KFUEKBEZ/DNR: xxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxx
STRHNR: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx                                      KFUESTR/HNR : xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
DSTORT: xxxxx xxxxxxxxxxxxxxxxxx   LKWEA : xxxxx-xxxxxxxxxxxxxxxx     KFUEPLZORT  : xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx   KDOBEH   : xxxxxxxxxxxxxxx
```

A B G E B E N D E R T R U P P E N T E I L					A U F N E H M E N D E R T R U P P E N T E I L					
05B	05B1	05B2	05C	06	07	08	09	10	11	12
LFDNR	TEZ	DGR	NAME, VORNAME	PK	MOB-VFGART (226)	SONST. MOB-EINT. (226)	DNR/PZ (220)	ST.LT. STAN (223)	TEZ TEZK (222)	ERSTVERWENDUNG SOLL-ATN (224)
XXXX	XXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	X	X	XXXXX X	XXX	XXXXXX	XXXXXXXX

Erläuterung des Listenbildes:

01 Belegart ist angedruckt
02 * 4 Stellen für VfgNr. andrucken
03 * 6 Stellen für das Vfg-Datum andrucken
04 * 5 plus 1 Stelle für Mob-DNr/Pz
05 * 4 Stellen für ausstellende Mob-PSt
(A) SNRT (3), DSTKB, Postanschrift, PSt (2)
(B) TrT:STAN-Nummer, LKWEA
(C) Kalenderführende Dienststelle Kurzbezeichnung, Dienststellennummer, Postanschrift
(D) Dienststellenkurzbezeichnung der Kommandobehörde des TrT.
05B LfdNr
05B1 TE/Z
05B2 DGR (Ist)
05C Name,Vorname
06 Personenkennziffer
07 * Mob-VfgArt (DF 226 1. Stelle)
08 * sonst. Mob-Einteilung (DF 226 2.St.)
09 * Dienststellennummer mit Pz (DF220)
10 * Stelle laut STAN (DF 223)
11 * TE/ZE oder TE-Ersatzkennung (DF 222)
12 * Erstverwendung/Soll-ATN (DF 224)

* = Signierfelder, wenn nicht bereits andruckt.

Zweck:	MOB-Einplanung aktiver Soldaten zugleich BA 30/1
Personenkreis	Alle aktiven Soldaten des abgebenden Truppenteils
Sortierung/ Gliederung	nach Dienstgrad
Blattwechsel	Wechsel 1. Stelle PSt
Auflagenhöhe	nach Bedarf
Aufbereitung	Auf Anforderung aus IDP über PERFIS-Datenstation
Verteilung	durch zuständige DVVerbSt (PERFIS) an die KalfüDSt
Geheimhaltungsgrad	VS-NfD
Bearbeitungsvermerk	Persönlich, Personalangelegenheit

Bemerkungen:

1. Die Kennzeichnung der Spalten im Listenkopf durch die Buchstaben (A-D) dient ausschließlich der Erläuterung des Listenbildes. Diese Buchstaben werden nicht mit angedruckt.

2. Die Liste ist nach der truppendienstlichen Unterstellung gegliedert. Die 1.-3. Stelle der SNRT des TrT wird im Listenkopf angedruckt und dient der Verteilung

3. Die Spalten (A)-(D) werden bezogen auf einen TrT nur auf dem 1. Blatt angedruckt. Für Folgeseiten ist der Listenkopf um diese Spalten gekürzt.

Die Felder 05B,05B1, 05B2,05C,06 werden angedruckt. Feld 09 nur bei Bedarf andrucken.

SACHBEARBEITER	BELEGPRUEFUNG	RZBW DATENERFASSUNG

Bemerkung:

- Unterschriftsblock gem. ZDv 20/15 Kapitel 7 (BA 30/1).

- O.a. Unterschriftsblock wird nach jedem Blattwechsel (Wechsel der PSt) ans Listenende angehängt.

**** TSO FOREGROUND HARDCOPY ****
DSNAME=B2.FORMNES

L0403K2155 WEW/BEDARFSANMELDUNG (RES) BESTANDSAUSWERTUNGEN RZBW: DUESSELDORF VERN.DAT: 19.12.1991

U E B E R W E I S U N G S L I S T E STAND : 19.12.1990
MOB-UNTERLAGEN

ZUST.KWEA - 305 -: BONN	KOENIGSWINTERERSTR.556	5300 BONN 3
MOB.TRUPPENTEIL : 643381 2./TRANSPORTBATAILLON 851	AM ZUNDERBAUM	6650 HOMBURG
- KALFUEDST : 442369 STAB/STABSKOMPANIE VERS KDO 850	HAUPTSTR.5	6250 LIMBURG 1

F558	F563	F571	F572	F011	F013	F518	F519	F522	F517	F580	F573	F591	F576	F577	BEMERKUNG
1XXXX	001002	X3XXXX	AXXXX	120948	L 30512XLUHMER,HANS-JOSEX	623XX6XXXX	XX	XXXX	XXXX	170691	X	2150691	X012	X	XEINPLANUNG

UMPLANUNG
KONT-AENDERUNG
GESTO.AENDERUNG
BEOV-AENDERUNG
NAMENSAENDERUNG

ERLAEUTERUNG DES LISTENBILDES:

FELDNUMMER:	BEZEICHNUNG:	DATENQUELLE:
ZUST.KWEA	ZUSTAENDIGES KREISWEHRERSATZAMT,SCHLUESSELUNG U.ANSCHRIFT	KARTENART A1
MOB-TRUPPENTEIL	MOBILMACHUNGSTRUPPENTEIL,DIENSTSTELLENNUMMER U.ANSCHRIFT	DIV-BW
KALFUEDST	KALENDERFUEHRENDE DIENSTSTELLE,DIENSTSTELL NNUMMER U.ANSCHRIFT	" - "
F558	BEORDERUNGSVERHAELTNIS	RES-BESTAND
F563	TEILEINHEIT/ZEILE	" - "
F571	KONTINGENT	" - "
F572	TEIL-KONTINGENT	" - "
F011	PERSONENKENNZIFFER	" - "
F013	NAME,VORNAME	" - "
F518	DIENSTGRAD/ENTGUELTIG	" - "
F519	DIENSTGRAD/ZUSATZ	" - "
F522	DIENSTGRAD/VORLAEUFIG	" - "
F517	§§ 30,39-40	" - "
F580	§ 49 WPFLG	" - "
F573	BEGINN MOB-VERWENDUNG	" - "
F591	BEKLEIDUNGSKENNUNG/DATUM	" - "
F576	BEORDERUNGSUNTERLAGEN 1	" - "
F577	BEORDERUNGSUNTERLAGEN 2	" - "
BEMERKUNGEN	EINPLANUNG/UMPLANUNG/KONT-AENDERUNG/GESTO.AENDERUNG/BEOV-AENDERUNG NAMESAENDERUNG	

LEGENDE:
MOB-UNTERLAGEN: F 576 = "0"TRUPPENAUSWEIS,"1"BEKL-NACHWEIS/MAßZETTEL,"2"ERKENNUNGSMARKE,"3"FUEHRERSCHEINBW,"4" SANITAETSAUSWEIS
"5"SICHERHEITSBESCHEID,"6"IMPFBUCH "7"SCHIEßBUCH,"8"TAUCHERBUCH,"9"FAHRTENBUCH

F 577 = "0"BERECHTIGUNGSSCHEIN,"1"MILITAERKRAFTFAHRLEHRERSCHEIN,"2"MILITAERKRAFTFAHRPRUEFSCHEIN,
"3"FLUGSICHERUNGSKONTROLLSCHEIN,"4"FLUGZEUGFUEHRERSCHEIN
"5"FLUGNACHWEISBUCH,"6"FALLSCHIRMSPRINGERKARTE,"7"SPRENGBERECHTIGUNGSSCHEIN,"8"PERSKK,
"9"FELDJAGERDIENSTAUSWEIS

Einverständniserklärung für eine freiwillige Wehrübung
im Rahmen des Katastropheneinsatzes der Bundeswehr im Inland

Name, Vorname		DGrad
Personenkennziffer	zuständiges KWEA	
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)		Vorwahl, Telefonnummer

Ich möchte an einer freiwilligen Wehrübung im Rahmen des Katastropheneinsatzes der Bundeswehr teilnehmen vom–bis (Datum)

Ich versichere, daß die Zustimmung meines Arbeitgebers für diese Wehrübung

vorliegt nicht erforderlich ist

und verzichte auf die Einhaltung der Einberufungsfrist nach dem Wehrpflichtgesetz.

Mir ist bekannt, das die Wehrübung aus dienstlichen Gründen vor Ablauf der im Einberufsbescheid festgesetzten Zeit beendet werden kann, wenn der mit der Wehrübung verfolgte Zweck entfallen ist (§ 29 Abs. 7 WPflG). In diesem Fall werde ich über mögliche Auswirkungen (z.B. Wehrsold, Unterhaltssicherung, Arbeitsplatzschutz, Sozialversicherung) durch Aushändigung des „Merkblattes für Reservisten bei vorzeitiger Beendigung einer Wehrübung" (ZDv 20/3 Anlage 23) unterrichtet.

Während meiner Dienstzeit in der Bundeswehr habe ich erworben:

– Fahrerlaubnis(se) der Klassen:

– Berechtigungsschein(e) für:

– Sondererlaubnis(se):

Datum, Unterschrift

- Der Vordruck ist von jeder Dienststelle zentral selbst herzustellen -

I. Leitfaden für den vorbereitenden Unterricht der Truppe zu den Einplanungsgesprächen

Ablauf (Anhalt)

1. Einführung
   - Sicherheitspolitische Lage
   - Bedeutung der Reservisten für die Bundeswehr/den eigenen TrT

2. Beorderung
   - Einplanung gem. Bedarf und Ausbildung
   - Bedarf des eigenen TrT und anderer Einheiten im Verband und deren Auftrag
   - Zuständigkeit des KWEA/Zuständigkeit der Truppe

3. Wehrübungen
   - Definition TrWÜb, EWÜb, KurzWÜb
   - Freiwillige zusätzliche Wehrübungen
     + Leistungszuschlag für Mannschaften ab 13. Wehrübungstag (Merkblatt Anlage 39)
     + Leistungszuschlag für Einsatzreserve (Merkblatt Anlage 41)
   - militärische Fortbildungsmöglichkeiten

     Ausbildung zum Reserveunteroffizier (Merkblatt Anlage 43)
   - Wehrübungen ehemaliger Berufssoldaten
   - Ankündigungsfristen, Ansprachen

4. Besondere Auslandsverwendung
   - Einsatzgrundlagen, Einsatzverband
   - Personenkreis
   - Freiwillige Meldung und Verpflichtungserklärung (Merkblatt Anlage 45, Verpflichtungserklärung Anlagen 40, 42, 47)
   - Vorbereitung und Ausbildung für den Einsatz
   - Verwendungsdauer

5. Aushändigung der Merkblätter und Verpflichtungserklärungen an Soldaten, die sich verpflichten wollen und Abgabe der Verpflichtungserklärung beim Entlassungstruppenteil.

6. Reservistenarbeit
   - Verwendungsbezogene Freiwillige Reservistenarbeit des MobTrT
   - Dienstliche Veranstaltungen (DVag)
   - FrwResArb (Arten, Möglichkeiten, Zuständigkeit)
   - VdRBw (Aufgaben, Ansprechpartner)

7. Mob-Einplanungsverfahren „Einplanungsgespräch"
   - Ablauf des Einplanungsgesprächs
   - Mitwirkung bei der Einplanung.

II. Leitfaden zum Informationsteil
(KWEA-Vortrag)

Ablauf (Anhalt)

1. Einführung
   - Persönliche Vorstellung
   - Allgemeine Darstellung der Aufgaben des KWEA mit Schwerpunkt personelle Bedarfsdeckung Reservisten (Werdegang des Wehrpflichtigen: Musterung, Einberufung zum Grundwehrdienst, Einberufung zum Wehrdienst im Verteidigungsfall: sog. MobBeorderung, Wehrübungen)

2. Wehrpflichtrechtliche Information
   - Wehrpflichtiger (Dauer Wehrpflicht, Wehrüberwachung)
   - Verfügbarkeit (Tauglichkeit, Wehrdienstausnahmen, insbesondere Ausbildungsgründe)
   - Pflichten (§§ 3, 24 WPflG), insbesondere Meldepflichten, z.B. Berufsabschluß (in Einzelfällen berufsbezogene Einplanung)

3. Bedeutung der Reservisten/Beorderung
   - Umfang des Reservistenbedarfs
   - demographische Entwicklung
   - Erklärung, warum trotz Abrüstung Reservisten erforderlich sind
   - Beorderungsverhältnisse/-dauer

4. Wehrübungen
   - Grenzwerte
   - Schutzfrist
   - Dauer

5. Besondere Auslandsverwendung
   - Rechtsgrundlage § 6a WPflG (Pflichtwehrdienst aufgrund freiwilliger Verpflichtung)
   - Gesamtdauer nicht mehr als 7 Monate
   - Anrechnung des geleisteten Wehrdienstes auf die Gesamtdauer nach § 6 Abs. 2-5 WPflG
   - Zustimmung des Arbeitgebers/Dienstherrn bei einer Einsatzdauer von mehr als 3 Monaten oder bei einer kurzfristigen Einberufung/Heranziehung erforderlich (vgl. auch Nr. 217)
   - Widerruf, Entpflichtung, Entlassung
   - Soziale Absicherung (Merkblatt Anlage 48)

6. Freiwilliges Engagement
   - Einsatzreserve
   - Beorderungen
   - Wehrübungen
   - Katastropheneinsatz
   - Arbeitsplatzschutz, Unterhaltssicherung, finanzielle Leistungen.

Merkblatt
für die Laufbahngruppe der Mannschaften zur Gewährung des Leistungszuschlages bei Wehrübungen

1. Allgemeines

Als beorderter Reservist erhalten Sie bei Wehrübungen[1] von mehr als drei Tagen Dauer ab dem 25. Wehrübungstag einen Leistungszuschlag nach § 8 a Wehrsoldgesetz (WSG) zum Wehrsold.

Der Leistungszuschlag beträgt täglich 50,-- DM, für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage 75,-- DM, insgesamt jedoch höchstens 850,-- DM im Kalenderjahr.

Der Leistungszuschlag wird nicht gewährt für:
- dienstfreie Wehrübungstage,
- für Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet worden sind (§ 6 Abs. 6 WPflG),
- für Wehrübungen im Rahmen der Einberufung zu einer nach den Umständen gebotenen Erhöhung der Einsatzbereitschaft oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte (21 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 WPflG),
- vom 13. - 24. Wehrübungstag, wenn Reserveunteroffizierzuschlag (§ 8 b WSG) gezahlt wurde,
- bei Kurzwehrübungen bis zu drei Tagen. In diesem Fall wird Dienstgeld nach § 8 WSG gezahlt.

Die Zahlung erfolgt am Ende der Wehrübung.

2. Regelung für die freiwillige zusätzliche Ableistung von Wehrübungen

Die "Konzeption für die Reservisten der Bundeswehr" sieht die Förderung des Engagements und die Beteiligung von Reservisten an den neuen Aufgaben der Streitkräfte vor.

Reservisten in der Laufbahngruppe der Mannschaften, an deren erhöhter Wehrübungstätigkeit ein dienstliches Interesse besteht und die sich zur freiwilligen Ableistung von Wehrübungen verpflichtet haben, erhalten den Leistungszuschlag bereits ab dem 13. Wehrübungstag. Voraussetzung ist, daß sie sich verpflichten in einem Zeitraum von 4 Jahren mindestens 24 Tage Wehrübungen zu leisten.

3. Beginn und Ende der Verpflichtung

Wenn Sie unter den dargestellten Bedingungen zur Ableistung von Wehrübungen in Ihrem Mobilmachungstruppenteil bereit sind, geben Sie eine Verpflichtungserklärung gemäß beigefügter Anlage ab. Sie erhalten eine Ausfertigung der Verpflichtungserklärung, in der Ihnen die Entscheidung des MobTrT mitgeteilt wird.

---

[1] Der Begriff umfaßt auch Übungen für frühere Soldatinnen im Sinne § 54 Abs. 5 SG

Die Verpflichtung beginnt an dem Tag, an dem die Kalenderführende Dienststelle die Verpflichtungserklärung gegengezeichnet hat. Sollten Sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht beordert sein, beginnt die Verpflichtung erst mit dem Tag an dem Sie beordert werden (Datum des Einberufungsbescheides für den Verteidigungsfall).

Wenn Sie eine Wehrübung im unmittelbaren Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, können Sie erst nach Ablauf der 2-monatigen Verfügungsbereitschaft beordert werden. Dies bedeutet, daß Ihre Beorderung frühestens zwei Monate nach Beendigung des Grundwehrdienstes verfügt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkt kann Ihnen kein Leistungszuschlag gezahlt werden.

4. Heranziehung zu Wehrübungen.

Im Verpflichtungszeitraum können Sie zu Truppenwehrübungen, die kalendermäßig festgelegt sind oder zu Einzelwehrübungen herangezogen werden. Die Heranziehung zu Einzelwehrübungen erfolgt grundsätzlich in direkter Absprache mit Ihnen. Durch Ihre Kalenderführende Dienststelle (Mobilmachungstruppenteil) erhalten Sie frühestmöglich Informationen über geplante Wehrübungen.

Ihre Verpflichtung erlischt mit Ausplanung aus der derzeitigen Mob-Verwendung. Sie können die Verpflichtung jederzeit, ohne Angabe von Gründen, bis zur Bestandskraft eines Einberufungsbescheides zu einer Wehrübung widerrufen.

5. Besondere Auslandsverwendungen

Sie können grundsätzlich an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen, wenn sie sich hierzu bereit erklärt haben. Bei Interesse kreuzen Sie bitte die entsprechende Aussage auf der Verpflichtungserklärung an. Bei Bedarf werden Sie dann zur Abgabe einer Einverständniserklärung für die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendung gebeten.

Verpflichtungserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrübungen (Laufbahngruppe der Mannschaften)

verteiler
1. Ausftg. Reservist
2. Ausftg. Kalenderführende Dienststelle
3. Ausftg. Personalbearbeitende Stelle
4. Ausftg. Kreiswehrersatzamt

Ich

Vorname, Name, Dienstgrad	Personenkennziffer
Privatanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	
Mobilmachungstruppenteil (ggf geplant)	Mobilmachungsverwendung (ggf geplant)
Wehrüberwachendes Kreiswehrersatzamt	

bin damit einverstanden, zu den für meinen Mobilmachungstruppenteil oder für meine Aus- und Weiterbildung vorgesehenen Wehrübungen einberufen zu werden. Die Entscheidung über meine Einplanung wird nach Maßnahme dienstlicher Erfordernisse getroffen.

Ich verpflichte mich, während meiner Beorderung (in der Regel vier Jahre) bei Bedarf nach Abgabe dieser Erklärung Wehrübungen von insgesamt mindestens 24 Tagen Dauer bei meinem Mobilmachungstruppenteil abzuleisten.

Dafür wird mir ab dem 13. Wehrübungstag der Leistungszuschlag nach § 8a Absatz 1 Satz 2 des Wehrsoldgesetzes gezahlt.

Die Festlegung der Übungstermine erfolgt nach frühestmöglicher Information von meiner Kalenderführenden Dienststelle, zu Einzelwehrübungen grundsätzlich in direkter Terminabsprache mit mir.

Mir ist bekannt, daß diese Verpflichtung bei einer Ausplanung aus der derzeitigen Mobilmachungsverwendung erlischt und ich sie bis zur Bestandskraft des Einberufungsbescheides ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung sowie das entsprechende Merkblatt habe ich erhalten.

Die Verpflichtung beginnt am Tag der Bestätigung durch die Kalenderführende Dienststelle - frühestens jedoch am ersten Tag der Beorderung (Datum des Einberufungsbescheides für den Verteidigungsfall).

☐ Ich bin an der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen interessiert und habe das „Merkblatt für Reservisten, die sich für einen freiwilligen Wehrdienst zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklären" erhalten.

Datum, Unterschrift

Aufgrund der Beorderung bei _____ TE/Z_____

in der Verwendung als _____

wird der Verpflichtung ☐ zugestimmt/ ☐ nicht zugestimmt.

Datum, Unterschrift

_____

Dienstgrad, Dienststellung

_____

(Rückseite)

Anlage 40/2

Truppenteil Dienststelle

Ort, Datum

Herrn/Frau

Betr.: Ihre Verpflichtungserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrübungen

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Für Ihre Bereitschaft, sich für freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst zur Verfügung zu stellen danke ich Ihnen.

Eine Verpflichtung kann jedoch nicht erfolgen, weil

- ☐ in Ihrem Mobilmachungstruppenteil derzeit keine Verpflichtungsmöglichkeiten bestehen,
- ☐ in Ihrer Mob-Verwendung kein Bedarf besteht,
- ☐ _____

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Dienstgrad, Dienststellung

Merkblatt für die Verpflichtung in die Einsatzreserve

1. Allgemeines

Die "Konzeption für die Reservisten der Bundeswehr" sieht die Förderung des freiwilligen Engagements und die Beteiligung von Reservisten an den neuen Aufgaben der Streitkräfte vor.

Mit diesem Merkblatt sollen Sie darüber informiert werden
- was die Einsatzreserve ist,
- wie man Angehöriger der Einsatzreserve wird,
- welcher Leistungszuschlag hierfür gezahlt wird.

2. Zweck der Einsatzreserve

Die Einsatzreserve umfaßt Reservisten mit besonderer Bedeutung für die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte, die eine Verpflichtung übernehmen, zusätzlichen Wehrdienst in Form von Wehrübungen oder besonderen Auslandsverwendungen abzuleisten. Ziel ist es, einen festen Bestand an einsatzwichtigem Personal wie Kommandeure, Einheitsführer, Teileinheitsführer und Spezialpersonal für eine freiwillige zusätzliche Wehrübungsleistung von mindestens 72 Tagen in einem 3-Jahres-Zeitraum zu gewinnen.

Die Einsatzreserve trägt insbesondere zur Aufwuchsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der teil- und nichtaktiven Truppenteile der **Hauptverteidigungskräfte** bei.

Sie soll im Frieden
- durch häufige Einzel- und Truppenwehrübungen aktuell ausgebildet werden und an Erfahrungen gewinnen,
- sich mit den Einsatzgrundsätzen der eigenen Truppengattung, dem Auftrag des eigenen Truppenteils und den organisatorischen Vorbereitungen für eine Mobilmachung besonders vertraut machen,
- Übungen des eigenen Truppenteils anregen sowie an der Vorbereitung und Nachbereitung mitwirken,
- Lehrgänge zur eigenen Fortbildung und Förderung besuchen,

in einer Krise
- zum Aufwuchs des Truppenteils und zum Herstellen der vollen Einsatzbereitschaft im Rahmen von Krisenausbildungsprogrammen entscheidend beitragen.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, sich zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen nach § 6a Wehrpflichtgesetz (WPflG)[1] im Rahmen der **Krisenreaktionskräfte** bereit zu erklären und bei Bedarf, auch nach ggf. kurzfristiger Einberufung, teilzunehmen.

Für den Wehrdienst in der besonderen Auslandsverwendung gelten die Vorschriften über Wehrübungen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem "Merkblatt für Reservisten, die sich für einen freiwilligen Wehrdienst zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklären".

Wenn Sie sich hierfür entscheiden, ist zu beachten, daß Sie
- für einen Einsatz in den Streitkräften auch kurzfristig zur Verfügung stehen müssen,
- bei Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen hauptsächlich in einsatzwichtigen Spezialverwendungen eingesetzt werden,
- sich mit den Einsatzgrundsätzen und Besonderheiten derartiger Einsätze vertraut zu machen haben,
- zur eigenen Fort- und Weiterbildung sowie Förderung Lehrgänge zu besuchen haben,
- in der Regel durch Ihre zivile Tätigkeit für Ihre militärische Verwendung qualifiziert bleiben.

Ihre Inanspruchnahme erfolgt zur Ableistung von einzelnen Wehrübungen und bei Bedarf auch im Rahmen eines Einsatzes zur besonderen Auslandsverwendung.

Abhängig von
- Ihrer zivilberuflichen Qualifikation,
- Ihrer persönlichen Abkömmlichkeit und
- dienstlich unabdingbar notwendigen Einweisungen und Ausbildungen

kann es dennoch erforderlich sein, Sie zu kurzen Wehrübungen zur Inübunghaltung, auch unabhängig von konkret bevorstehenden Auslandsverwendungen einzuberufen.
Eine Absprache erfolgt in jedem Fall vorab mit Ihnen.

3. Regelungen für den Leistungszuschlag
- gemäß § 8a Wehrsoldgesetz (WSG)-

Angehörige der Einsatzreserve (Soldaten mit Beorderung)[2] erhalten bei Wehrübungen von länger als drei Tagen innerhalb des Verpflichtungszeitraumes (mindestens 72 Wehrübungstage in drei Jahren) folgende Zuschläge:

(1) In der Laufbahngruppe der Mannschaften vom 13. bis zum 24. Wehrübungstag einen Zuschlag in Höhe von 50,-- DM täglich, für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage 75,-- DM.

(2) In allen Laufbahngruppen vom 25. bis 48. Wehrübungstag täglich 100,-- DM, ab dem 49. Wehrübungstag täglich 150,-- DM, höchstens jedoch 2.500,-- DM in jedem Verpflichtungsjahr. Wird die Verpflichtung über drei Jahre hinaus verlängert, erhöht sich dieser Betrag um 2.500,-- DM für jedes Jahr der Verlängerung.[3])

(3) Für dienstfreie Wehrübungstage und bei gesetzlich geregelten Ausnahmefällen[4]) werden Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.

(4) Bei Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen wird der Leistungszuschlag nur insoweit gewährt, als er den Betrag des Auslandsverwendungszuschlages nach §8 f WSG übersteigt.

Der Leistungszuschlag wird am Ende der Wehrübung gezahlt.
Vor Verpflichtung für die Einsatzreserve abgeleistete Wehrübungen rechnen auf die Anspruchsbegründung für den Leistungszuschlag an, berühren jedoch nicht die Verpflichtung, in der Einsatzreserve mindestens 72 Wehrübungstage zu leisten.

4. Heranziehen zu Wehrübungen/Wehrdienst zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen

Eine Heranziehung erfolgt nach frühestmöglicher Information durch Ihre Kalenderführende Dienststelle (Mobilmachungstruppenteil). Einzelwehrübungen werden grundsätzlich direkt mit Ihnen abgesprochen.

5. Abgabe der Verpflichtungserklärung/Einplanung

Die Verpflichtungserklärung ist nach dem Muster der beigefügten Anlage 42 gegenüber der Kalenderführenden Dienststelle abzugeben.
Es wird empfohlen, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung ein Gespräch mit dem Arbeitgeber bzw. der Dienstbehörde zu führen.

Eine Einplanung in die Einsatzreserve erfolgt nach Maßgabe dienstlicher Erfordernisse und wird auf der Verpflichtungserklärung durch die Kalenderführende Dienststelle bestätigt.

6. Der Verpflichtungszeitraum beginnt am Tag der Bestätigung durch die Kalenderführende Dienststelle; frühestens jedoch am ersten Tag der Beorderung (Datum des Einberufungsbescheides für den Verteidigungsfall).

   Reservisten, die eine Wehrübung im unmittelbaren Anschluß an den Grundwehrdienst leisten, können erst nach Ablauf der 2-monatigen Verfügungsbereitschaft beordert werden. Bis zum Zeitpunkt der Beorderung kann kein Leistungszuschlag gezahlt werden.

7. Widerruf/Erlöschen der Verpflichtung

   Die Verpflichtung kann durch den Reservisten ohne Angabe von Gründen bis zur Bestandskraft des Einberufungsbescheides widerrufen werden.

   Die Verbindlichkeit der Erklärung für die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 6a des Wehrpflichtgesetzes (Besondere Auslandsverwendung). 1)

   Die Verpflichtung kann um jeweils ein Jahr verlängert werden. Sie erlischt mit Ablauf des Vertragszeitraumes oder bei Ausplanung aus der derzeitigen Mob-Verwendung.
   Eine Heranziehung zu Pflichtwehrübungen bleibt hiervon unberührt.

8. Haben Sie noch Fragen?

   Wenden Sie sich bitte an Ihre Vorgesetzten/Ansprechpartner bei der Kalenderführenden Dienststelle/dem Mob-Truppenteil.

   Unbeorderte Reservisten, die Angehörige der Einsatzreserve werden möchten, wenden sich an das zuständige Kreiswehrersatzamt, die Stammdienststellen oder das Personalstammamt der Bundeswehr.

Anmerkungen

1) § 6a Wehrpflichtgesetz - Besondere Auslandsverwendung (Auszug)

   (1) Zu Verwendungen, die aufgrund eines Übereinkommens, eines Vertrages oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluß der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfinden (Besondere Auslandsverwendung), können gediente Wehrpflichtige herangezogen werden, soweit sie sich dazu schriftlich bereiterklärt haben.

(2) Eine besondere Auslandsverwendung ist für jeweils höchstens sieben Monate möglich. Soweit die Dauer drei Monate übersteigt, wirkt das Kreiswehrersatzamt auf die Zustimmung des Arbeitgebers oder der Dienstbehörde hin. Es gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit der Maßgabe, daß die besondere Auslandsverwendung auf die Gesamtdauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 anzurechnen ist.

(3) Vor Bestandskraft des Einberufungsbescheides kann der gediente Wehrpflichtige seine Erklärung zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen allgemein oder für den Einzelfall jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist dem Kreiswehrersatzamt gegenüber schriftlich zu erklären. Nach Bestandskraft des Einberufungsbescheides ist der Widerruf ausgeschlossen. Stattdessen kann der gediente Wehrpflichtige einen Antrag stellen, ihn von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen zu entpflichten; diesem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen.

2) Beordert sind solche Angehörige der Reserve, die im Besitz eines roten Einberufungsbescheides/weißen Einberufungsbescheides mit der Kennung „V" sind und bei dessen Wirksamwerden verpflichtet sind, sich bei einem bestimmten Mobilmachungstruppenteil zum Diensteintritt zu stellen. Den beorderten Angehörigen der Reserve stehen solche nicht wehrpflichtigen früheren Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gleich, die einen Dienstleistungsbescheid für den Verteidigungsfall erhalten haben (§§ 51 Abs. 1, 51a Abs. 2, 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes), d.h. frühere Soldatinnen des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes.

3) Eine Verlängerung der erstmaligen Verpflichtung für 3 Jahre liegt nur vor, wenn der Zeitraum der neuen Verpflichtung (ab 4. Jahr ff. jahresweise) unmittelbar auf den der bisherigen Verpflichtung folgt.

4) Der Leistungszuschlag wird nicht gewährt
- für Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet worden sind (§ 6 Abs. 6 WPflG),
- für Wehrübungen im Rahmen der Einberufung zu einer nach den Umständen gebotenen Erhöhung der Einsatzbereitschaft oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 WPflG),
- vom 13. bis 24. Wehrübungstag neben dem Reserveunteroffizierzuschlag,
- bei Wehrübungen bis zu 3 Tagen (§ 8 WSG).

Verpflichtungserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrdienst in der Einsatzreserve

☐ Erstverpflichtung ☐ Verlängerung

Ich _____
Dienstgrad Vorname Name Personenkennziffer

_____
Privatanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort zuständiges KWEA

bin damit einverstanden, zu den für meinen Mobilmachungtruppenteil oder den für meine Aus- und Weiterbildung vorgesehenen Wehrdienstleistungen einberufen zu werden. Eine Entscheidung über meine Einplanung wird nach Maßgabe dienstlicher Erfordernisse getroffen.

☐ Ich verpflichte mich in der Einsatzreserve zur Ableistung von mindestens 72 Wehrübungstagen im Zeitraum von 3 Jahren/ (bei Verlängerung) 24 Wehrübungstagen in einem Jahr*.

☐ Darüber hinaus erkläre ich mich bereit, in diesem Zeitraum bei Bedarf zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen nach § 6 a des Wehrpflichtgesetzes zur Verfügung zu stehen.

Für die Verpflichtung in die Einsatzreserve wird mir Wehrsold nach § 8 a Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes gezahlt.

Meine Heranziehung zu Wehrübungen bzw. zum Wehrdienst erfolgt nach frühestmöglicher Information durch meine Kalenderführende Dienststelle, zu Einzelwehrübungen grundsätzlich nach direkter Absprache mit mir.

Mir ist bekannt, daß diese Verpflichtung bei Ausplanung aus der derzeitigen Mobilmachungsverwendung erlischt und ich sie jederzeit ohne Angabe von Gründen bis zur Bestandskraft des Einberufungsbescheides zu einer Wehrübung widerrufen kann.

Eine Heranziehung zu Pflichtwehrübungen bleibt hiervon unberührt.

Der Verpflichtungszeitraum beginnt am Tag der Bestätigung durch die Kalenderführende Dienststelle; frühestens jedoch am ersten Tag der Beorderung (Datum des Einberufungsbescheides für den Verteidigungsfall).

Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung sowie das "Merkblatt zur Einplanung in der Einsatzreserve" und das "Merkblatt für Reservisten, die sich für einen freiwilligen Wehrdienst zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklären"* habe ich erhalten.

_____
Datum, Unterschrift

Aufgrund der Beorderung bei _____ TE/Z _____

in der Verwendung als _____

wird der Verpflichtung ☐ zugestimmt/ ☐ nicht zugestimmt.

Der Verpflichtungszeitraum beginnt am _____ und endet am _____

_____
Datum, Unterschrift

_____
Dienstgrad, Dienststellung

* wenn nicht zutreffend, bitte streichen

Verteiler:
☐ Reservist
☐ KalfüDSt
☐ Personalbearbeitende Stelle
☐ KWEA

(Rückseite)

Anlage 42/2

Truppenteil/Dienststelle

Ort, Datum

Herrn/Frau

Betr.: Ihre Verpflichtungserklärung für die Ableistung von Wehrübungen in der Einsatzreserve

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Für Ihre Bereitschaft, sich für freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst in der Einsatzreserve zur Verfügung zu stellen danke ich Ihnen.

Eine Verpflichtung kann jedoch nicht erfolgen, weil

☐ in Ihrem Mobilmachungstruppenteil keine Verpflichtungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen,

☐ in Ihrer Mob-Verwendung kein Bedarf besteht.

☐ Da Sie sich gleichzeitig auch für die Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklärt haben, bitte ich Sie, für den Fall, daß Sie diese Bereitschaft auch ohne Verpflichtung in die Einsatzreserve aufrecht erhalten möchten, die beigefügte "Einverständniserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrdienst im Rahmen besonderer Auslandsverwendungen" zu unterschreiben und zurückzusenden. Die umseitig abgegebene Verpflichtung ist in jedem Fall unwirksam.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Dienstgrad, Dienststellung

Merkblatt
für die Ausbildung zum Reserveunteroffizier

1. Allgemeines

Die "Konzeption für die Reservisten der Bundeswehr" setzt auf Engagement und Leistungsbereitschaft der Reservisten und will dies gezielt fördern.
Die Bundeswehr braucht viele gute Reserveunteroffiziere.

Sie stehen am Ende Ihres Grundwehrdienstes, leisten zur Zeit freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder sind bereits Reservist.

Sie können Reserveunteroffizieranwärter (RUA) werden und an der Ausbildung zum Reserveunteroffizier teilnehmen, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Für eine erfolgreiche Teilnahme an dieser Ausbildung erhalten Sie - neben Ihrem Wehrsold - einen einmaligen Reserveunteroffizierzuschlag in Höhe von 2.000 DM.[1)]

2. Wer kann RUA werden?

Soldaten in der Laufbahngruppe der Mannschaften, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst[2)] leisten sowie alle Reservisten (auch ehemalige SaZ einschließlich der früheren Soldatinnen), wenn sie

- einen Gefreitendienstgrad haben,
- die Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden haben oder das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule bzw. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzen und
- das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Wie erfolgt die Ausbildung zum Reserveunteroffizier?

RUA nehmen an den Reserveunteroffizierlehrgängen ihrer Teilstreitkraft teil, die mit einer Unteroffizierprüfung abgeschlossen werden. Sie erhalten diese Ausbildung
- bei ausreichender Restdienstzeit noch während Ihres Grundwehrdienstes oder des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder
- als Reservist im Rahmen von 1 - 2 Wehrübungen.

Im einzelnen gelten folgende Regelungen in den Teilstreitkräften:

3.1 Heer

Ausbildung im Wehrdienst:

- Allgemeinmilitärische Ausbildung im Lehrgang für Reserveunteroffiziere an einer Heeresunteroffizierschule;
  Dauer 4 Wochen
- militärfachliche Ausbildung in der Truppe als "Ausbildung am Arbeitsplatz" oder an Schulen des Heeres.

Ausbildung in Wehrübungen:

- Ausbildung in der Truppe in einer Unteroffizier-Lehr-Kompanie in einer oder zwei Wehrübungen;
  Dauer insgesamt 4 Wochen

3.2 Luftwaffe

Ausbildung im Wehrdienst bzw. in Wehrübungen:

- Allgemeinmilitärische Ausbildung im Lehrgang für Reserveunteroffiziere an der Unteroffizierschule der Luftwaffe in Appen (im Rahmen verfügbarer Kapazitäten)
  Dauer insgesamt 20 Tage
- ggf. militärfachliche Ausbildung in der Regel zum Unteroffizier der Reserve der Luftwaffensicherungstruppe an der Infanterieschule des Heeres in Hammelburg von 19 Tagen Gesamtdauer oder, soweit möglich, militärfachliche "Ausbildung am Arbeitsplatz" in der Truppe

3.3 Marine

Ausbildung im Wehrdienst (ab W15) und
Ausbildung in Wehrübungen (für W10 und W14):

- Allgemeinmilitärische Ausbildung im Maatenlehrgang (Reservist) an der Marineunteroffizierschule in Plön.
- Militärfachliche/allgemeinmilitärische Ausbildung an einer Ausbildungseinrichtung der Marine (z.Zt. nur in Verwendungsreihe 76 und 81).
  Dauer 4 Wochen
- Ausbildung am Arbeitsplatz aaP bei einer Einrichtung/Dienststelle der Marine:
  Ziel ATN Ausbildungshöhe 7
- Anerkennung zivilberuflicher Qualifikation
  Ziel: Zuerkennung ATN Ausbildungshöhe 7.

Der Zeitablauf Ihrer Ausbildung wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehrgangsplätze und Ihrer Verfügbarkeit in direkter Absprache mit Ihnen festgelegt.

Die Ausbildung zum Reserveunteroffizier enthält neben den militärfachlichen auch allgemeine Teile (z.B. Methodik der Ausbildung, politische Bildung, Ausbildung in der Menschenführung), die Ihnen für Ihren zivilen Beruf nützlich sein werden.

4. Welche finanzielle Leistungen erhalten Sie?

Für Ihre Bereitschaft, Reserveunteroffizier zu werden, erhalten sie den Reserveunteroffizierzuschlag in Höhe von 2.000 DM.

Er wird mit dem Wehrsold wie folgt ausgezahlt:

- 500 DM nach Zulassung als RUA bei Ausbildungsbeginn
- 1.500 DM nach erfolgreichem Abschluß Ihrer Ausbildung mit dem Wirksamwerden der Beförderung zum Unteroffizier.

Findet die Ausbildung zum Reserveunteroffizier in Wehrübungen statt, erhalten Sie außerdem den Leistungszuschlag ab dem 25. Wehrübungstag.[3)]

5. Was müssen Sie tun?

Wenn Sie bereit sind, sich zum Reserveunteroffizier ausbilden zu lassen, geben Sie Ihren Antrag und die Verpflichtungserklärung gemäß beigefügtem Formblatt ab.
Ihre Zulassung als RUA und Angaben über Ihren vorgesehenen Ausbildungsgang erhalten Sie nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen mit der Personalverfügung ausgehändigt.
Ihren Antrag mit Verpflichtungserklärung können Sie vor Zulassung als RUA ohne Angabe von Gründen widerrufen. Nach Zulassung als RUA müßten Sie einen Antrag auf Rückführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften stellen.

6. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren nächsten Vorgesetzten oder als Reservist an Ihren Mobilmachungstruppenteil, die Kalenderführende Dienststelle oder Ihr Kreiswehrersatzamt.

Anmerkungen

1) Gemäß § 8b Wehrsoldgesetz - Reserveunteroffizierzuschlag.

2) Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst gem. § 6a Wehrpflichtgesetz.

3) Bis zur Höchstgrenze von 850 DM pro Kalenderjahr. Leistungszuschlag nach § 8a Abs. 1 Satz 2 Wehrsoldgesetz (Leistungszuschlag für Mannschaften bei freiwilliger zusätzlicher Ableistung von Wehrübungen ab dem 13. Wehrübungstag) und nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 Wehrsoldgesetz (Angehöriger der Einsatzreserve) wird dagegen während der Ausbildung nicht gewährt.

Verteiler:

1. Ausftg Soldat Reservist
2. Ausftg Truppenteil
3. Ausftg Kalfü Dienststelle
4. Ausftg Personalbearbeitende Stelle
5. Ausftg Kreiswehrersatzamt

Antrag zur Zulassung als Reserveunteroffizieranwärter zugleich Verpflichtungserklärung für die Ausbildung zum Unteroffizier der Reserve

Ich

(Vorname, Name, Dienstgrad)	Personenkennziffer
Truppenteil/Dienststelle	Abgeschlossene Berufsausbildung als Schulabschluß
Privatanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	
Mobilmachungstruppenteil (ggf. geplant)	Mobilmachungsverwendung (ggf. geplant)
Wohnüberwachendes Kreiswehrersatzamt	

beantrage meine Zulassung als Reserveunteroffizieranwärter und bin damit einverstanden, zum Unteroffizier der Reserve ausgebildet zu werden.

Dafür wird mir ein Reserveunteroffizierzuschlag nach § 8b Wehrsoldgesetz in Höhe von insgesamt 2.000,-- DM gezahlt und zwar

500,-- DM nach Zulassung als RUA mit Beginn der Ausbildung

1.500-- DM mit Wirksamwerden der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve/Maat der Reserve.

Die Zulassung als RUA erfolgt mit der auf der Rückseite als Muster abgedruckten Personalverfügung.

Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift

_____

Anlage 44/2

Muster der Personalverfügung für die Zulassung als Reserveunteroffizieranwärter

....

Truppenteil/Dienststelle PLZ, Ort, Datum

Az 16-05-20

....

Straße, Hausnummer

Personalverfügung Nr. ...../.....

Betr.: Zulassung als Reserveunteroffizieranwärter

Bezug: ZDv 20/7 Kapitel 6

1. Mit Wirkung vom .... werden Sie

   .....

   (Dienstgrad) (Name) (Vorname) (PK)

   .....

   (Diensteintritt) (Status) (Dauer der Dienstzeit)

   als Anwärter für die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zugelassen.
   Von diesem Tage an führen Sie im Schriftverkehr Ihren Dienstgrad mit dem Zusatz "Reserveunteroffizieranwärter" (RUA) und legen die Laufbahnabzeichen als RUA an.

2. Ihr Ausbildungsgang ist wie folgt vorgesehen:

   .....

   .....

   .....

3. Der Reserveunteroffizierzuschlag wird Ihnen ohne Antrag bei Beginn Ihrer Ausbildung und bei Beförderung zum Uffz d.R./Maat d.R. ausgezahlt.

.....

(Unterschrift; Name; Dienstgrad)

Vorstehende Verfügung ist mir am ....

durch .....

bekanntgegeben worden.

.....

(Unterschrift)

Merkblatt für Reservisten, die sich für einen freiwilligen Wehrdienst zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklären

1. Rechtslage

a. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung wehrpflichtrechtlicher, soldatenrechtlicher, beamtenrechtlicher und anderer Vorschriften im Juli 1995 ist die Rechtsgrundlage für die Teilnahme von Reservisten an Einsätzen der Vereinten Nationen (VN) sowie an humanitären und unterstützenden Maßnahmen anderer Organisationen (z.B. der Europäischen Union - EU, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa - OSZE) gegeben. Die Teilnahme setzt die schriftlich erklärte Bereitschaft zum freiwilligen Wehrdienst voraus. Anstelle von Wehrübungen wird hierfür die neue Wehrdienstart "Besondere Auslandsverwendungen" nach § 6a Wehrpflichtgesetz (WPflG) genutzt. Die Durchführung richtet sich jedoch grundsätzlich nach den Vorschriften über Wehrübungen.

b. Da VN-Einsätze in der Regel bis zu sechs Monate dauern und zudem eine Vorbereitung auf den Einsatz erforderlich ist, sieht das WPflG für **besondere Auslandsverwendungen** eine Dauer von **sieben Monaten** vor.
§ 6a WPflG schreibt vor, daß die besondere Auslandsverwendung auf die Gesamtdauer von Wehrübungen nach § 6a Abs. 2 bis 5 WPflG anzurechnen ist. Für die gesamte Dauer der besonderen Auslandsverwendung besteht gesetzlicher Arbeitsplatzschutz. Die Kreiswehrersatzämter sind beauftragt, auf die Zustimmung der Arbeitgeber hinzuwirken. Ist diese nicht zu erreichen, wird vom Einsatz der Reservisten abgesehen. Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten während des Wehrdienstes von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber Dienstbezüge/Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub weitergezahlt. Ausgenommen sind besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden.

c. Ein Reservist, der sich schriftlich bereit erklärt hat, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen, kann diese Erklärung grundsätzlich generell oder für eine konkrete besondere Auslandsverwendung widerrufen. Der Widerruf ist dem Kreiswehrersatzamt (KWEA) gegenüber schriftlich zu erklären. Nach Bestandskraft des Einberufungsbescheides ist der Widerruf ausgeschlossen. Stattdessen kann der gediente Wehrpflichtige einen Antrag stellen, ihn von der Teilnahme an **besonderen Auslandsverwendungen** zu entpflichten. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen. Wird der Antrag **vor** Dienstantritt gestellt, hebt das KWEA den Einberufungsbescheid auf.

Bei Antragstellung **nach** Dienstantritt ist der Einsatztruppenteil für die Entpflichtung zuständig. Nach der Entpflichtung darf der Soldat nicht mehr in seiner Verwendung eingesetzt werden und ist so bald wie möglich in das Inland zurückzuführen. Nach Durchführung der für die Entlassung notwendigen Maßnahmen wird der Wehrdienst beendet.
Reservisten, für die das Verbleiben in der besonderen Auslandsverwendung eine **besondere persönliche Härte** bedeuten würde, sind auf Antrag zu entlassen.

d. Die o.a. Gesetzesänderungen enthalten nunmehr auch eine Regelung für den Fall, daß ein Reservist am Ende des im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeitraums nicht fristgerecht entlassen werden kann. Der neugeschaffene § 29b WPflG sieht hierzu vor, daß ein Soldat, der während einer besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflußbereich des Dienstherrn entzogen ist, erst mit Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustandes folgenden Monats entlassen wird. Das gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.
Damit bleiben während dieser Verlängerung des Wehrdienstes die Ansprüche auf finanzielle Leistungen und soziale Sicherheit erhalten.

e. Aus dieser Rechts- und Sachlage ergeben sich Auswirkungen auf die finanziellen Leistungen und die soziale Sicherheit, die im einzelnen in dem Merkblatt zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen entsprechend den unterschiedlichen Arbeits- oder Dienstverhältnissen dargestellt sind. Die sorgfältige Beachtung dieser Hinweise wird empfohlen, um erforderliche Klärung/Absprachen mit Ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn treffen zu können.
Dieses Merkblatt können Sie bei jedem Truppenteil (TrT) und beim KWEA einsehen (ZDv 20/3 Anlage 46). Bei Abgabe einer Erklärung über die Bereitschaft zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen erhalten Sie es ausgehändigt.

2. Verwendungsdauer

Reservisten sollen im Regelfall bis zu 6 Monate für die Verwendung im Einsatzgebiet zur Verfügung stehen. Hinzu kommt eine je nach Personenkreis und Verwendung zwischen 2 und 4 Wochen dauernde Vorbereitungszeit. Einzelheiten ersehen Sie aus Ziffer 7.

In Einzelfällen können auch kürzere Verwendungszeiten in Betracht kommen, je nach Ausbildungsstand und Bedarfslage; insbesondere in Spezialverwendungen.

3. **Personenkreise**

a. Für besondere Auslandsverwendungen kommen beorderte und nichtbeorderte Reservisten in Betracht, die sich für diesen Einsatz freiwillig melden oder mit ihrem Einverständnis von TrT/DSt vorgeschlagen werden.

b. Aufgrund der entsprechenden Änderungen im Soldatengesetz können auch **ehemalige Berufssoldaten** (BS) an besonderen Auslandsverwendungen unter den gleichen Bedingungen wie andere Reservisten teilnehmen.

c. **Frühere Soldatinnen des Sanitäts- und des Militärmusikdienstes** (BS und SaZ) können aufgrund der Änderungen im SG ebenfalls an besonderen Auslandsverwendungen teilnehmen.

d. Teilnehmen können auch Reservisten,
- die die Wehrübungshöchstdauer nach § 6 Abs. 2-5 WPflG bereits überschritten haben bzw. mit dem Einsatz überschreiten werden,
- die nicht mehr wehrpflichtig sind (§ 3 Abs.3 und 4 WPflG),
- deren Wehrpflicht ruht (§ 1 Abs. 2 WPflG).

Rechtsgrundlage hierfür ist der § 4 Abs. 3 WPflG.

e. Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr nehmen im Rahmen ihrer beruflichen Verwendung teil. Der Status (zivil oder Soldat) wird vor jedem Einsatz vom BMVg festgelegt.

Bei einer Teilnahme als Reservist gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für andere Reservisten.

Eine Zuordnung zur Einsatzreserve ist jedoch nicht möglich. Über die Teilnahme eines Beamten/Arbeitnehmers der Bundeswehr entscheidet seine zivile personalbearbeitende Dienststelle.

An diese Dienststelle sind deshalb freiwillige Meldungen - auf dem Dienstwege, ggf. unter Beteiligung des Fachbereiches - zu richten (nachrichtlich an die mit der Einsatzführung beauftragte(n) KdoBehörde/Truppenteile).

4 **Vorlagen von freiwilligen Meldungen**

a. Freiwillige Meldungen sind an folgende Dienststellen zu richten:

- für Reserveoffiziere/Reserveoffizieranwärter aller Teilstreitkräfte (TSK):
  Personalamt der Bundeswehr (PersABw), 51149 Köln, Kölner Straße 262,
  Mudra-Kaserne;
- für mob-beorderte Uffz/Msch d.R. Heer und Luftwaffe:
  an ihren Mob-Truppenteil; Ausnahme: bei Beorderung im Bundesministerium der Verteidigung, im integrierten Bereich und bei Auslandsdienststellen: an
  + Stammdienststelle des Heeres (SDH), 50737 Köln, Militärringstraße 1000, Lüttich-Kaserne oder
  + Stammdienststelle der Luftwaffe (SDL), 50968 Köln, Brühler Straße 309;
- für Uffz/Msch d.R. Marine, unabhängig vom Beorderungsverhältnis:
  Stammdienststelle der Marine (SDM), 26382 Wilhelmshaven, Mozartstraße 29;
- für nichtbeorderte Uffz/Msch d.R. Heer und Luftwaffe:
  an ihr wehrüberwachendes Kreiswehrersatzamt (KWEA).

b. Sie können die Meldung auch bei Ihrem MobTruppenteil oder bei anderen Truppenteilen/Dienststellen einreichen. Diese leiten sie den vorgenannten zuständigen Stellen zu.

c. Sie können die Meldung zunächst formlos einreichen. Sie erhalten dann ein Formblatt „Einverständniserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrdienst im Rahmen besonderer Auslandsverwendungen“ (ZDv 20/3 Anlage 47), das Sie ausgefüllt zurückgeben.

   Beorderte Reservisten, die sich darüber hinaus bei ihrem Mob-TrT verpflichten wollen, innerhalb von drei Jahren mindestens 72 Tage Wehrdienst zu leisten, können ihre Einverständniserklärung auch auf dem Formblatt „Verpflichtungserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrdienst in der Einsatzreserve“ (ZDv 20/3 Anlage 42) abgeben, indem sie dort das zweite Kästchen ankreuzen.

d. Wenn Sie sich für **eine bestimmte Auslandsverwendung** melden, beachten Sie bitte folgenden Hinweis:

   Da die Einsatzzeiträume oft erst im Zuge der Auswahl festgelegt werden können und die Termine für Ausbildung, Vor- und Nachbereitung einschl. Impfen, truppenärztliche Maßnahmen, Einkleidung, administrative Angelegenheiten auch erst dann feststehen, müssen in der Einverständniserklärung Ausweichtermine enthalten sein.

Sofern Sie über besondere, für den Einsatz nützliche zivilberufliche Qualifikationen und Sprachkenntnisse verfügen, ist es zweckmäßig, Kopien der entsprechenden Nachweise Ihrer Meldung beizufügen. Berufliche oder private Aufenthalte im betreffenden Land oder sonstige, aus eigener Erfahrung gewonnene Erkenntnisse über Land und Leute sollten Sie, wenn möglich, mit Kopien entsprechender Unterlagen belegen.

5. **Auswahl und Information**

a. Das BMVg legt den für Aufstellung, Entsendung und Führung eines Einsatzverbandes Verantwortlichen von Fall zu Fall fest. Dieser kann seinerseits die Verantwortung für die Personalauswahl bestimmter Einsatzkontingente den Kommandobehörden (KdoBeh) oder anderen Dienststellen (DSt) übertragen.

b. Diese KdoBeh/DSt treffen die Auswahlentscheidung entsprechend dem Bedarf unter Berücksichtigung der für die Verwendung geforderten Eignung, der bisherigen militärischen Leistung und evtl. zivilberuflicher Qualifikationen nach Vorlage der für die Erstbearbeitung der Meldungen zuständigen Stellen (siehe Ziffer 4).

c. Alle am Auswahlverfahren beteiligten Truppenteile/Dienststellen sind angewiesen, Ihnen umgehend Abgabenachricht zu erteilen und Sie ggf. über die Ablehnungsgründe zu unterrichten. Sollten Sie für eine Verwendung in Betracht kommen, setzt sich die beauftragte Kommandobehörde/Dienststelle unmittelbar mit Ihnen in Verbindung und vereinbart die erforderlichen Einzelheiten für die folgende Einberufung durch Ihr zuständiges KWEA. - Bei dieser Gelegenheit besteht die Möglichkeit, besondere Wünsche, aber auch Hinderungsgründe, geltend zu machen.

6. **Tauglichkeit, ärztliche Untersuchungen und Behandlungen**

Für eine Verwendung im Ausland erfolgt zunächst die Feststellung der Auslands-/Tropendienstverwendungsfähigkeit. Egänzende truppenärztliche Maßnahmen wie Impfen, evtl. Zahnbehandlung u.ä. werden im Rahmen der Vorbereitung bei einem TrT im Inland durchgeführt.

7. **Vorbereitung und Ausbildung für den Einsatz**

a. Reservisten in allgemeinen militärischen Verwendungen (z.B. Sicherungs-, Transportsoldaten, Einheits-/Teileinheitsführer) nehmen an der gesamten vorbereitenden Ausbildung der aktiven Einheit teil, mit der sie eingesetzt werden sollen. Zunächst erfolgt

eine Ausbildung in der Truppe in Ihrer Erst- und Zweitfunktion, mit häufigem Üben und Zusammenwirken in der Teileinheit und Einheit. Eingefügt wird allgemeine Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen im Einsatzgebiet.

b. Für Personal in Spezial- und militärfachlichen Verwendungen (z.B. Sanitäts-, Feldpost-, Zivilpersonal der Bundeswehr) ist in der Regel eine ca. 3-wöchige Vorbereitungszeit erforderlich (Ausbildung, Einkleidung, truppenärztliche Maßnahmen).
Sanitätspersonal nimmt zusätzlich an einem fachlichen Vorbereitungslehrgang an der Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr von mindestens 1-wöchiger Dauer teil.

c. Es folgt eine zentrale Ausbildung zur Vorbereitung auf die im Einsatzraum vorherrschenden Einsatzbedingungen und den Auftrag. Schwerpunkt ist die praktische Einsatzausbildung als Gemeinschaftsausbildung. Diese wird ergänzt durch Unterrichtung in Landeskunde, Sozialkunde und den mit der Verwendung verbundenen Rechtsgrundlagen.

d. Je nach den Besonderheiten der Verwendung sind Abweichungen von den vorstehend aufgeführten Regelungen möglich. Hierüber werden Sie im einzelnen durch den EinsatzTrT informiert.

8. **Beförderung von Reservisten im Zusammenhang mit besonderen Auslandsverwendungen**

Grundsätzlich gelten die Beförderungsbestimmungen für Reservisten auch für diesen freiwilligen Wehrdienst zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen. Folgende Besonderheit ist jedoch zu beachten.
Werden Sie bei besonderen Auslandsverwendungen lagebedingt abweichend von Ihrer Mob-Verwendung oder in höher bewerteten Verwendungen eingesetzt, so kann eine Anrechnung auf die Beförderungsvoraussetzungen nur dann erfolgen, wenn die Art der Verwendung und ggf. die Wahrnehmung höher bewerteter Aufgaben durch den im Einsatz zuständigen Vorgesetzten schriftlich bestätigt werden, z.B. in der Beurteilung.
Für nichtbeorderte Reservisten kann im Einzelfall auf Antrag geprüft werden, ob eine Beorderung erfolgen kann, um so eine wesentliche Voraussetzung für eine Beförderung zu schaffen und danach die während der besonderen Auslandsverwendung erbrachte Wehrdienstleistung entsprechend den Beförderungsbestimmungen anrechnen zu können.

9. Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an

- Ihr KWEA in allen wehrpflichtrechtlichen Fragen,
- das Personalamt der Bundeswehr oder Ihre Stammdienststelle in allen laufbahnrechtlichen Fragen,
- die mit Vorbereitung und Durchführung beaufragten Stellen, die Ihnen durch Eingangsbestätigung oder Abgabenachricht bekannt gegeben werden, in allen fachlichen und einsatzspezifischen Fragen,
- den Sozialdienst in der Bundeswehr, der bei bestimmten Standortverwaltungen (StOV) eingerichtet ist, bei Fragen zur sozialen Sicherheit. Die je nach Ihrem Wohnort zuständige StOV können Sie bei jeder Dienststelle der Bundeswehr erfragen.

Bundesministerium der Verteidigung
PSZ V 1 - Az 23-01-00/302

53003 Bonn, 26. Mai 1998
(0228) 12- 35 50/35 53

Merkblatt

zur finanziellen und sozialen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen

Das Merkblatt wendet sich an **Soldaten, Beamte, Richter, Arbeitnehmer und Reservisten**, die für eine besondere Auslandsverwendung im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen auf Beschluß der Bundesregierung vorgesehen sind. Es stellt eine Zusammenfassung der Gesetze, Verordnungen und Erlasse dar und informiert über die finanzielle und versorgungsrechtliche Absicherung.

Aus **besoldungs- und versorgungsrechtlicher** Sicht beginnt die besondere Auslandsverwendung am Tage des Eintreffens im Gebiet oder am Ort der Verwendung und endet mit Verlassen dieses Gebietes oder Ortes. Verwendungen auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen beginnen mit Erreichen des zur Erfüllung des Auftrages bestimmten Verwendungsgebietes und/oder den zu diesem Zweck angelaufenen Hafens oder angeflogenen Flug-/Landeplatzes innerhalb des Verwendungsgebietes. Tage der Verwendung außerhalb dieses Bereiches, insbesondere Hin- und Rückreise zum oder vom ausländischen Gebiet oder Ort zählen nicht zur Verwendung (vgl. § 4 der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung). **Weitergehende Auskünfte zu finanziellen Fragen erteilt bei Bedarf die zuständige Truppenverwaltung**.

1. **Finanzielle Leistungen**

   Bei der Dienstleistung im Ausland erhalten **Soldaten, Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst** ihre Bezüge/ihr Arbeitsentgelt/ihren Wehrsold weiter. Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft und Selbständige erhalten für die Dauer der Auslandsverwendung Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (siehe Nr. 10). Außerdem erhält der o.a. Personenkreis in Abhängigkeit von speziellen Tätigkeiten und zeitlichen Belastungen nachfolgende finanzielle Vergütungen:

   - Auslandsverwendungszuschlag

     Nach § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes wird bei besonderen Verwendungen im Ausland ein Auslandsverwendungszuschlag gewährt. Er beträgt je nach dem Grad der Belastungen und Erschwernisse täglich in der Stufe 1 bis zu 50,-- DM, in der Stufe 2: 80,-- DM, in der Stufe 3: 130,-- DM und in der Stufe 4: 180,-- DM. Der Auslandsverwendungszuschlag steht allen teilnehmenden **Soldaten, Beamten, Richtern und Arbeitnehmern** einheitlich unabhängig von Status und Dienstgrad zu.

Die Tagessätze des Auslandsverwendungszuschlags werden für die einzelnen Einsatzorte vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) festgesetzt und vom BMVg - PSZ V 2 - durch gesonderten Erlaß bekanntgegeben.

Mit dem Auslandsverwendungszuschlag werden auch zeitliche Belastungen mit abgegolten. Daher werden neben dem Auslandsverwendungszuschlag nicht gewährt:

a) die Vergütung/der erhöhte Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung,
b) die Mehrarbeitsvergütung für Beamte,
c) die Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten,
d) die Erschwerniszulage für Wechselschicht- und Schichtdienst.

- Leistungszuschlag für Angehörige der Einsatzreserve

Reservisten, die sich für mindestens 72 Tage während eines Zeitraums von drei Jahren zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen verpflichtet haben (Angehörige der Einsatzreserve), erhalten den Leistungszuschlag gemäß § 8a Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes in der Laufbahngruppe der Mannschaften ab dem 13. Wehrübungstag, in allen Laufbahngruppen ab dem 25. Wehrübungstag, soweit er den Betrag des Auslandsverwendungszuschlags jeweils übersteigt (bis zu 7.500 DM innerhalb von drei Jahren; danach maximal 2.500 DM je Jahr der Verlängerung). Bereits früher abgeleistete Wehrübungstage rechnen auf die jeweilige Wartezeit an. Einzelheiten enthalten das Merkblatt für Reservisten, die sich zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklären, sowie das Merkblatt für die Einsatzreserve.

Hinweis:
Nach dem Entwurf des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes ist m. W. v. 01.07.1998 vorgesehen, den Höchstbetrag des Leistungszuschlages innerhalb des Verpflichtungszeitraumes von drei Jahren auf jährlich 2.500 DM zu begrenzen.

- Stellenzulage, Erschwerniszulage und Aufwandsentschädigung

Diese Leistungen (z.B. Fallschirmspringerzulage) werden auch im Ausland gewährt, sofern dort die Voraussetzungen vorliegen. Bei Verschleppung oder Gefangenschaft werden sie weitergezahlt, soweit sie vorher zugestanden haben; in diesen Fällen wird auch die höchste Stufe des Auslandsverwendungszuschlages gewährt.

- Besondere Dienstgeschäfte

Die besonderen Auslandsverwendungen sind "Besondere Dienstgeschäfte der Bundeswehr im Ausland".

Neben dem Auslandsverwendungszuschlag wird **Soldaten, Beamten, Richtern und Arbeitnehmern** eine reisekostenrechtliche Abfindung in folgendem Umfange gewährt:

a) bei Gemeinschaftsverpflegung wird anstelle des Auslandstagegeldes eine reisekostenrechtliche Aufwandsvergütung gezahlt.
Diese beträgt 10 v.H. des jeweiligen Auslandstagegeldes zuzüglich des Verpflegungsgeldes. Diese Aufwandsvergütung für die jeweiligen Einsatzorte wird durch BMVg - PSZ V 7 - mit gesondertem Erlaß bekanntgegeben.
Wehrsoldempfänger erhalten wegen des Anspruchs auf unentgeltliche Verpflegung nach § 3 des Wehrsoldgesetzes eine um das Verpflegungsgeld gekürzte Aufwandsvergütung.

b) bei notwendiger Selbstverpflegung/-unterbringung
   -- Auslandstagegeld; je nach Land und zum Teil auch innerhalb eines Landes unterschiedlich hoch.
   -- Auslandsübernachtungsgeld gemäß Auslandsreisekostenverordnung; höhere notwendige Übernachtungskosten werden gegen Nachweis erstattet.

Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Beamte, Richter und Arbeitnehmer, die mit ihrem Ehegatten oder ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten für jeweils drei Monate Auslandseinsatz nach einer jeweiligen einmonatigen Wartezeit eine Reisebeihilfe für eine Heimfahrt/einen Heimflug, soweit dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für Soldaten, die Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder Wehrdienst im Rahmen einer Wehrübung leisten. Eine Reisebeihilfe im gleichen Umfang kann für eine alternative Besuchsreise des Ehegatten oder eines ledigen Kindes, der bzw. das mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, gewährt werden, wenn die Sicherheitslage ein Zusammentreffen am Dienstort zuläßt und wenn Einsatzgründe dem nicht entgegenstehen. Wenn für den Familienheimflug der Soldaten der kostenlose Mitflug in einem Bundeswehrflugzeug möglich wäre, können für eine alternative Besuchsreise der Ehefrau/des Kindes keine weitergehenden Kosten erstattet werden.

2. **Soziale Absicherung der Soldaten**
Versorgungsschutz nach dem Soldatenversorgungsgesetz
Bei allen dienstlichen Einsätzen gilt der umfassende Leistungskatalog des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG). Hinzu treten ggf. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Leistungen für alle Soldaten (Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Grundwehrdienstleistende (GWDL), freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende (FWDL), Wehrdienstleistende in besonderen Auslandsverwendungen (AWDL)

- Leistungen der Beschädigtenversorgung bei Wehrdienstbeschädigung, insbesondere Rentenleistungen für Körperschäden je nach Grad Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechend den Regelungen im Bundesversorgungsgesetz (Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Ausgleichsrente, Pflegezulage usw.) und Berufs-

schadensausgleich in individueller Höhe zur Abgeltung wirtschaftlicher Folgen. Versorgungsschutz wird auch gewährt bei Verwendungen im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Sinne des Auslandsverwendungsgesetzes sowie bei sonstigen Auslandsverwendungen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage, wenn die Schädigung auf besondere Verhältnisse im Verwendungsgebiet zurückzuführen ist (z.B. gesundheitliche Schädigung außerhalb des Dienstes durch Schlangenbiß oder Erdbeben). Das gleiche gilt, wenn die Schädigung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder Gefangenschaft u.ä. im Ausland eingetreten ist.

- Bei Verwendungen im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Sinne des Auslandsverwendungsgesetzes sowie bei sonstigen Auslandsverwendungen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage wird bei bewußtem Lebenseinsatz oder rechtswidrigem Angriff ein Entschädigungsbetrag in Höhe von 150.000 DM (Witwen 75.000 DM) gezahlt. Voraussetzung: Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Dienstende mindestens um 80 v.H.. Dieser Betrag wird auch gezahlt, wenn die Schädigung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder Gefangenschaft u.ä. im Ausland eingetreten ist.

- Versorgungsleistungen wie im Falle einer Wehrdienstbeschädigung auch dann, wenn der Soldat durch einen vorsätzlichen rechtswidrigen Angriff, der der Privatsphäre zuzurechnen ist, einen Körperschaden erleidet ("Opferentschädigung").

Daneben werden **Leistungen je nach Statusgruppe** gezahlt, wenn das Dienstverhältnis wegen einer dienstlichen Schädigung endet:

- **Berufssoldaten** erhalten Unfallruhegehalt, ggf. erhöhtes Unfallruhegehalt (bis zu 80 v.H. der Dienstbezüge der übernächsten Besoldungsgruppe/Mindestbesoldungsgruppe, z.B. für Berufsunteroffiziere mindestens aus der Besoldungsgruppe A 9). Unfallruhegehalt wie bei einem Dienstunfall wird bei Verwendungen im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen im Sinne des Auslandsverwendungsgesetzes sowie bei sonstigen Auslandsverwendungen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage auch dann gewährt, wenn eine Erkrankung oder deren Folgen, die zur Zurruhebesetzung führen, auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen ist, denen der Soldat am ausländischen Dienstort besonders ausgesetzt war. Bei solchen Verwendungen wird erhöhtes Unfallruhegehalt auch dann gewährt, wenn der Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Ort der Verwendung zusammenhängt. Unfallruhegehalt/erhöhtes Unfallruhegehalt wird ferner gewährt, wenn die Schädigung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder Gefangenschaft u.ä. im Ausland eingetreten ist.

- **Soldaten auf Zeit** erhalten - je nach Dauer der geleisteten Dienstzeit - Übergangsbeihilfe, Übergangsgebührnisse sowie bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

- **GWDL, FWDL und AWDL** erhalten bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ggf. Entlassungsgeld je nach der Dauer der zurückgelegten Dienstzeit.

Leistungen an Hinterbliebene

- **Witwen und Waisen von Berufssoldaten** erhalten Unfallwitwengeld/Unfallwaisengeld (60/30 v.H. des Unfallruhegehalts, höchstens jedoch insgesamt das Unfallruhegehalt), wobei das erhöhte Unfallruhegehalt 80 v.H. der übernächsten Besoldungsgruppe/Mindestbesoldungsgruppe beträgt. Diese Leistungen werden in bestimmtem Umfang auf die Leistungen aus der Beschädigtenversorgung angerechnet.

- **Witwen und Waisen von Soldaten auf Zeit, GWDL, FWDL und AWDL** erhalten neben der Hinterbliebenenversorgung aus der Beschädigtenversorgung Witwen- und Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. An Hinterbliebene von Soldaten auf Zeit wird außerdem Übergangsbeihilfe gezahlt.

3. **Versorgung bei vergleichbar gefährlichen Auslandsverwendungen**

Wie bei den einzelnen Versorgungsleistungen bereits ausgeführt, wird die erweiterte Versorgung nicht nur Soldaten gewährt, die im Sinne des § 58 a BBesG verwendet werden (vgl. Nr. 1, 1. Anstrich), sondern auch denjenigen, die in einer Auslandsverwendung mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage stehen. Erfaßt sind damit neben den eigentlichen Einsätzen im Sinne des § 58 a BBesG z.B. auch Vorauskommandos zur Sondierung einer derartigen Einsatzmöglichkeit, Reisen zur Fach- und Dienstaufsicht, nationale Rettungsaktionen, Verifikationseinsätze in Krisengebieten, AMF-Einsätze/Übungen in gefährdeten Gebieten.

Die Entscheidung, ob eine Auslandsverwendung mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage vorliegt, erfolgt im Zusammenhang mit der Gewährung von Versorgungsleistungen.

4. **Soziale Absicherung der Beamten und Richter/Versorgungsleistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz**

Der Beamte steht unter dem Schutz des umfassenden Leistungskatalogs des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) bei Dienstleistungen im In- und Ausland. Bei Dienstunfällen können neben der Heilbehandlung insbesondere gewährt werden:

- Unfallausgleich bei wesentlicher Minderung der Erwerbsfähigkeit über sechs Monate.

- Unfallruhegehalt, ggf. erhöhtes Unfallruhegehalt (bis zu 80 v.H. der Dienstbezüge der übernächsten Besoldungsgruppe/Mindestbesoldungsgruppe). Bei Verwendungen im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen i.S. des Auslandsverwendungsgesetzes sowie bei sonstigen Auslandsverwendungen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage wird erhöhtes Unfallruhegehalt auch

dann gewährt, wenn der Unfall mit den besonderen Verhältnissen am Ort der Verwendung zusammenhängt. Unfallruhegehalt/erhöhtes Unfallruhegehalt wird ferner gewährt, wenn die Schädigung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder Gefangenschaft u.ä. im Ausland eingetreten ist.

Witwen und Waisen von Beamten erhalten Unfallwitwengeld/Unfallwaisengeld (60/30 v.H. des Unfallruhegehalts, höchstens jedoch insgesamt das Unfallruhegehalt).

- Bei Verwendungen im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen i.S. des Auslandsverwendungsgesetzes sowie bei sonstigen Auslandsverwendungen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage bei bewußtem Lebenseinsatz oder rechtswidrigem Angriff ein Entschädigungsbetrag in Höhe von 150.000 DM (Witwen 75.000 DM). Voraussetzung: Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Dienstende mindestens um 80 v.H. Dieser Betrag wird auch gezahlt, wenn die Schädigung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder Gefangenschaft u.ä. im Ausland eingetreten ist.

- Ersatz der Schäden, die bei vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen (z.B. Kriegshandlungnen, Aufruhr, Gewaltakte) entstehen.

Außerdem wird Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall auch dann gewährt, wenn eine Erkrankung oder deren Folgen auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind, denen der Beamte während einer Verwendung im Ausland im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen sowie bei sonstigen Auslandsverwendungen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage besonders ausgesetzt war.

Beamte der Wehrverwaltung, die in Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben aus dienstlichen Gründen im Soldatenstatus an besonderen Auslandseinsätzen der Streitkräfte teilnehmen, stehen unter beamtenrechtlichem Dienstunfallschutz.

5. **Soziale Absicherung der Arbeitnehmer**

Arbeitnehmer haben bei einer besonderen Auslandsverwendung gesetzlichen Kranken-, Renten- und Unfallversicherungsschutz wie bei einer Beschäftigung im Inland. Auch bei einer besonderen Verwendung im Ausland unter denselben Verhältnissen, wie sie für Soldaten im Auslandsverwendungsgesetz vorgesehen sind, besteht Unfallschutz nach dem Sozialgesetzbuch VII.

Für Arbeitnehmer gelten nach dem Tarifvertrag für die Arbeitnehmer des Bundes über die Arbeitsbedingungen bei besonderen Verwendungen im Ausland (AuslandsV-TV) vom 09.11.1993 hinsichtlich der finanziellen Leistungen die gleichen Bestimmungen wie für Soldaten und Beamte unter - nummer !

Einmalige Entschädigungsbeträge (vgl. Nr. 2, 2. Anstrich) sowie Schadensausgleich (vgl. Nr. 8) werden unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Soldaten auch Arbeitnehmern gewährt.

6. **Lebensversicherungsschutz**

Die sog. Kriegsklausel der Allgemeinen Bedingungen für Lebensversicherungen (grundsätzlich keine Leistung bei Ableben des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen) kommt bei humanitären oder unterstützenden Einsätzen der Bundeswehr für **Soldaten und Zivilpersonal** nur eingeschränkt zur Anwendung. Das heißt: Die Versicherungsgesellschaft kann sich auf die Kriegsklausel dann nicht berufen, wenn der Versicherte "im Ausland stirbt und an den kriegerischen Ereignissen **nicht aktiv** beteiligt war".

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. hat gegenüber dem BMVg die Erklärung abgegeben, daß er sich bei Meinungsverschiedenheiten mit einzelnen Lebensversicherungsgesellschaften über die Auslegung der Kriegsklausel einschalten wird.

Zum **Schadensausgleich** durch den Bund: siehe unter Nr. 8.

7. **Unfallversicherungsschutz**

Im Bereich der Unfallversicherung ist die Kriegsklausel nicht - wie bei den Lebensversicherungen - auf die **aktive** Beteiligung beschränkt. Bei Unfällen, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind, ist daher nicht auszuschließen, daß sich Unfallversicherer bereits bei passiver Betroffenheit auf die Kriegsklausel berufen und die Leistung verweigern. Zudem hat der Versicherer die Möglichkeit, das Versicherungsverhältnis während der Dauer der besonderen Auslandsverwendung ruhen zu lassen.

Sollte für die Zeit der besonderen Auslandsverwendung eine Unfallversicherungsgesellschaft auf einer schriftlichen Bestätigung ihrer Mitteilung über das Ruhen des Versicherungsschutzes bestehen, hat dies keinen Einfluß auf einen evtl. Schadensausgleich nach § 43a BeamtVG/§ 63b SVG durch den Bund.

Zum **Schadensausgleich** durch den Bund: siehe unter Nr. 8.

8. **Entschädigungsleistungen des Bundes:**

Um zu gewährleisten, daß **versicherten Bundeswehrangehörigen**, die im Ausland eingesetzt werden, durch die Anwendung der Kriegsklausel keine Schäden entstehen, gilt folgende Regelung:

Berufen sich Versicherer auf die Kriegsklausel/das Ruhen der Versicherung und verweigern deshalb Leistungen, werden dadurch entstehende Sach- und Vermögensschäden aufgrund § 43a BeamtVG/§ 63 b SVG in angemessenem Umfang vom Bund ausgeglichen **("Schadensausgleich")**.

Vor einem Auslandseinsatz sollten alle, die noch keine private Lebens- oder Unfallversicherung abgeschlossen haben, prüfen, ob dies zur privaten Risikovorsorge ausreicht. Bei Unfall- und Dienstunfähigkeitsversicherungen sollten die verschiedenen Tarife des Bundeswehrrahmenvertrages, die das passive Kriegsrisiko mit einschließen, besonders beachtet werden.

Der Schadensausgleich gilt auch für **Luftfahrzeugführer und sonstige Besatzungsmitglieder**. **Voraussetzung** ist jedoch auch hier, daß eine Lebens- oder Unfallversicherung **abgeschlossen** ist. Soweit der Unfall auf **kriegerische Ereignisse** zurückzuführen ist, ist es für den Schadensausgleich nicht erforderlich, daß das **Flugrisiko** mitversichert ist. Es wird jedoch anheimgestellt, das Flugrisiko auch für die Fälle mitzuversichern, in denen die Unfallursache nicht auf kriegerischer Einwirkung beruht.

Nach dem **"Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte der Bundeswehr"** ist es möglich, das (militärische **und** zivile) Flugrisiko **ohne** Zahlung eines Risikozuschlages mitzuversichern.

Versicherungsgesellschaften erwarten im allgemeinen, daß Lebens- und Unfallversicherungen nicht nur für die Zeit des Auslandseinsatzes, sondern **längerfristig** im Rahmen der eigenen Daseinsvorsorge abgeschlossen werden.

Bei Bedarf stehen für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Abschluß von Versicherungsverträgen die örtlichen Sozialberater zur Verfügung.

9. Arbeitsplatzschutz

Für **Wehrpflichtige, frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit,** die im Zeitpunkt der Einberufung/Heranziehung in einem unbefristeten Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, besteht für die gesamte Dauer des Grundwehrdienstes, des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes sowie einer besonderen Auslandsverwendung gesetzlicher Arbeitsplatzschutz. Dieser Schutz ist im Falle des Grundwehrdienstes von mehr als sechs Monaten bei Kleinbetrieben mit in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmern eingeschränkt.

10. Unterhaltssicherung

a) Besondere Auslandsverwendung

- Für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Beamte/Arbeitnehmer)
  Bei einer **besonderen Auslandsverwendung** findet für die gesamte Zeit das Arbeitsplatzschutzgesetz Anwendung. Dies bedeutet, daß die Bezüge während der besonderen Auslandsverwendung vom Arbeitgeber/Dienstherrn fortgezahlt werden.

- Für Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft
  Der Arbeitgeber ist nicht gesetzlich verpflichtet, das Gehalt fortzuzahlen. Statt dessen besteht für die **Dauer der besonderen Auslandsverwendung** Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

  Die Verdienstausfallentschädigung wird in Höhe des Nettoarbeitsentgeltes - bis zu einer Höchstgrenze - gezahlt, das zustehen würde, wenn für die Zeit des Wehrdienstes Erholungsurlaub gewährt worden wäre (zum Arbeitsentgelt

gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden). Darüber hat der Arbeitgeber eine Bescheinigung auszustellen.

- Für Selbständige
  Zur Fortführung des Betriebs während des Wehrdienstes werden die angemessenen Aufwendungen für eine Ersatzkraft bis zu einer Höchstgrenze gewährt. Kann der Betrieb jedoch nicht fortgeführt werden aus Gründen, die der Selbständige nicht zu vertreten hat, wird für die ihm während des Wehrdienstes entfallenden Einkünfte eine Entschädigung bis zu einer Höchstgrenze gewährt.

- Mindestleistung
  Das Unterhaltssicherungsgesetz sieht eine Mindestleistung vor. Sie wird insbesondere Teilnehmern an einer besonderen Auslandsverwendung gezahlt, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen und deshalb infolge des Wehrdienstes keinen Verdienstausfall geltend machen können.

b) Grundwehrdienst/freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst
Auch GWDL und FWDL im Ausland haben Anspruch auf Unterhaltssicherung. Hierbei können z.B. folgende Leistungen in Betracht kommen:
- Allgemeine Leistungen, d.h. laufender monatlicher Unterhalt für Ehefrau und Kinder,
- Einzelleistungen für sonstige Familienangehörige,
- Mietbeihilfe für alleinstehende Wehrpflichtige, die Mieter von Wohnraum sind,
- Wirtschaftsbeihilfe für beruflich selbständige Wehrpflichtige,
- Härteausgleich in besonderen Fällen, z.B. Beihilfe zu Kreditkosten.

c) Verfahren
Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind bei den Unterhaltssicherungsbehörden zu beantragen. Zuständig ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Bereich der Wehrpflichtige zum Zeitpunkt der Einberufung wohnt. Diese Stelle gibt auch Auskünfte im Einzelfall. Das Antragsrecht erlischt drei Monate nach Beendigung des Wehrdienstes.

11. Zahlung der Bezüge

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Zahlung der Bezüge
- durch die Wehrbereichsverwaltungen - Gebührniswesen -
- bzw. durch die Truppe bei bestimmten Aufwandsentschädigungen

ergeben sich keine Änderungen.

Der Auslandsverwendungszuschlag wird von dem/der entsendenden Wirtschaftstruppenteil/Dienststelle (Bewilligungsstelle) grundsätzlich monatlich im voraus unter Vorbehalt auf das Gehaltskonto des Anspruchsberechtigten überwiesen. Auf Antrag ist vor Beginn der besonderen Verwendung ein Abschlag bis zur Höhe des voraussichtlich zustehenden Auslandsverwendungszuschlages bar auszuzahlen, jedoch höchstens für 30 Tage.

Hinweise:
Es wird angeregt, dafür Sorge zu tragen, daß der Ehepartner oder eine Person des Vertrauens über das Empfängerkonto verfügungsberechtigt ist.

GWDL, FWDL und AWDL, deren Wehrsold zur Zeit in den Standorten noch bar ausgezahlt wird, wird empfohlen, spätestens bei einem Einsatz rechtzeitig bei einem deutschen Geldinstitut im Inland ein Girokonto zu eröffnen, auf das ihr Wehrsold und evtl. weitere Gelder während des Einsatzes gezahlt werden können. Einer Person des Vertrauens sollte die Verfügungberechtigung über dieses Konto erteilt werden.

12. **Beihilfen nach den Beihilfevorschriften des Bundes - Antragstellung**
Beihilfen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Es gilt eine **Ausschlußfrist** von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung. Ein dienstlicher Auslandsaufenthalt kann als Hinderungsgrund für eine verspätete Antragstellung nicht anerkannt werden.

Hinweis:
Falls notwendig kann z.B. die Ehefrau den Beihilfeantrag mit dem vorgeschriebenen Formblatt **im Namen des Beihilfeberechtigten** stellen (**nicht** in eigenem Namen, sie ist nicht selbst berechtigt). Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte für diese Fälle vorsorglich eine ausdrückliche Vollmacht erteilt werden.

13. **Fürsorgeleistungen der Sozialdienste**
Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der sozialen Absicherung der Soldaten und auf dem Gebiet der Hinterbliebenenversorgung stehen die Sozialberater des Sozialdienstes der Bundeswehr für eine eingehende Beratung zur Verfügung.

Einverständniserklärung für die freiwillige Ableistung von Wehrdienst im Rahmen besonderer Auslandsverwendung

Verteiler:
1. Ausftg Reservist
2. Ausftg Kalenderführende Dienststelle
3. Ausftg Personalbearbeitende Stelle
4. Ausftg Kreiswehrersatzamt

1. Ich

(Vorname, Name, Dienstgrad)	Personenkennziffer
Privatanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	
Mobilmachungstruppenteil (ggf. geplant)	Mobilmachungsverwendung (ggf. geplant)
Wehrüberwachendes Kreiswehrersatzamt	

erkläre hiermit meine Bereitschaft zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen und zwar

☐ generell

☐ für den konkreten Auslandseinsatz .....

und bestätige zugleich Erhalt und Kenntnisnahme der nachstehenden Informationen:

- Merkblatt für Reservisten, die sich für einen freiwilligen Wehrdienst zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen bereit erklären (ZDv 20/3 Anlage 45)
- Merkblatt für Reservisten über finanzielle Leistungen und soziale Sicherheit bei besonderen Auslandsverwendungen (ZDv 20/3 Anlage 46)

2. Erklärung

a. Ich bin
- [ ] Arbeitnehmer in der freien Wirtschaft
- [ ] Angehöriger des öffentlichen Dienstes außerhalb der Bundeswehr
- [ ] Beamter bzw. Arbeitnehmer der Bundeswehr
- [ ] Selbständiger bzw. z.Z. ohne Arbeits-/Dienstverhältnis

b. Ich erkläre in Kenntnis der o.a. Informationen meine Bereitschaft für eine besondere Auslandsverwendung im Zeitraum
vom ..... bis .....
Wenn dieser Zeitraum wegen der Terminplanung für die Vorbereitungszeit und die Einsatzdauer nicht verwirklicht werden kann,
- [ ] stehe ich auch für folgende Ausweichtermine zur Verfügung
  vom ..... bis .....
  vom ..... bis .....
- [ ] ziehe ich meine Meldung zurück.

[ ] bin ich mit der erforderlichen Schutzimpfung auch im Zivilstatus einverstanden.

c. Falls die Einberufung aus Gründen der Terminplanung für Vorbereitung und Einsatz nur kurzfristig erfolgen kann, erkläre ich hiermit den Verzicht auf die Mindesteinberufungsfrist von 4 Wochen.

d. Mir ist bewußt, daß ich für Neben- und Zusatzleistungen und für andere tarif-, arbeits- oder dienstvertragliche Ansprüche, zu deren Gewährung der Arbeitgeber/Dienstherr nicht gesetzlich verpflichtet ist, entsprechend den Hinweisen in dem mir ausgehändigten Merkblatt mit meinem Arbeitgeber/meiner Dienstbehörde diesbezügliche Klärung und evtl. erforderliche Vereinbarungen selbst vornehmen muß.

e. Mein Arbeitgeber/Dienstherr bestätigt durch seine Unterschrift, daß er der Verwendung von mehr als 3 Monaten bzw. der kurzfristigen Einberufung/Heranziehung zustimmt.

.....
Dienststelle/Firma/Anschrift

....
Datum Unterschrift Arbeitgeber/Dienstbehörde

3. Zivilberufliche, für den Einsatz nützliche Qualifikationen und Kenntnisse (z.B. Sprache, Land und Leute)
   [ ] habe ich nicht
   [ ] habe ich in einem Anlagenblatt näher erläutert,

   Kopien entsprechender Unterlagen/Nachweise

   [ ] sind beigefügt,
   [ ] können auf Anforderung nachgereicht werden.

4. Für Terminabsprachen und evtl. Rücksprachen bin ich telefonisch zu erreichen (Angabe mit Vorwahl-Nr.):

   dienstlich/geschäftlich: .....

   privat: .....

5. Bemerkungen/Hinweise:

Datum, Unterschrift

Kreiswehrersatzamt < Ort>

Kreiswehrersatzamt · Name ·, · Straße, Haus-Nr ·, · PLZ Ort ·

Nur nachsenden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Personenkennziffer
@PK@

Frau
@Vorname@@Name@
@Straße, Haus-Nr.@

@PLZ Ort@

Bearbeiter/in: @Anrede@@Bearbeiter@	
☎Post	@Telefon@
☎BwKz	@Telefon@

@Ort@, @Datum@ Einschreiben

Einberufung zu einer besonderen Auslandsverwendung

Sehr geehrter Herr @Name@,

ich berufe Sie aufgrund Ihrer schriftlichen Erklärung vom .....mit dem (vorläufigen) Dienstgrad ..... zu einer besonderen Auslandsverwendung ein.

Übungstruppenteil: **Tel.:** @Tel.-Nr.@
Übungszeitraum: von bis
Standort:
Dienstantritt: bis spätestens Uhr.

Bitte bringen Sie die gesamte Bekleidungs- und persönliche Ausrüstungsstücke sowie die ABC-Schutzausrüstung mit, sofern Sie damit ausgestattet sind. Sie sind berechtigt, den Kampfanzug auf dem Weg zum Dienstantritt zu tragen.

Rechtsgrundlagen: § 51 (1) bzw. § 51 a (3), § 54 (5)Soldatengesetz

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch einlegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

@Name des Unterzeichnenden@

Anlagen: Information zur Einberufung zu einer besonderen Auslandsverwendung, Antragsformular auf Leistungen bei Wehrdienst in besonderen Auslandsverwendungen, Arbeitgeberbescheinigung, Anfrage über Arbeitsverdienst, Fahrausweis, Formulare (2) zur Meldung gemäß § 204 Sozialgesetzbuch über Beginn/ Beendigung der Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung, Formblatt „Meldungen von Erkrankungen"

☒ Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt. Für seine Rechtswirksamkeit ist eine Unterschrift nicht erforderlich.

Information zur Einberufung zu einer besonderen Auslandsverwendung

Sie sind zu einer besonderen Auslandsverwendung einberufen worden. Hierzu gebe ich Ihnen einige Erläuterungen und Hinweise, die ich zu beachten bitte.

Soweit Sie in einem Arbeits-/Dienstverhältnis stehen, unterrichten Sie bitte sofort Ihren Arbeitgeber von Ihrer Einberufung und übergeben Sie die anliegenden Formblätter zur Meldung des Beginns und der Beendigung Ihrer besonderen Auslandsverwendung. Sofern Sie nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite der Formblätter.

Meldung von Erkrankungen und Verletzungen

Sollte sich Ihr Gesundheitszustand seit der letzten Untersuchung im Kreiswehrersatzamt derart verändert haben, daß Sie oder Ihr Arzt von Auswirkungen auf Ihre Wehrdienstfähigkeit ausgehen, so füllen Sie das beigefügte Merkblatt „Meldungen von Erkrankungen.."aus und senden sie es mit vorhandenen Attesten unverzüglich zurück. Melden Sie dem Kreiswehrersatzamt derartige Veränderungen Ihres Gesundheitszustandes auch soweit sie nach Abgabe dieser Meldung eintreten.
Solange Ihnen keine andere Entscheidung des Kreiswehrersatzamtes zugegangen ist, müssen Sie, insbesondere bei kurzfristig vor dem Einberufungstermin aufgetretenen Erkrankungen und Verletzungen, dem Einberufungsbescheid Folge leisten, es sei denn, daß Sie sich am Tag des vorgesehenen Dienstantritts nicht reisefähig fühlen. In diesem Fall suchen Sie bitte den nächstgelegenen Standortarzt auf. Wenn Sie sich auch hierzu nicht in der Lage fühlen, nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit dem Standortarzt auf und befolgen Sie dessen Anweisungen. Die Anschrift und Telefonnummer des nächstgelegenen Standortarztes entnehmen Sie bitte dem Telefonbuch unter „Bundeswehr", erfragen beides unter der dort angegebenen Rufnummer oder wenden sich hilfsweise an Ihren Einberufungstruppenteil unter der im Einberufungsbescheid angegebenen Telefonnummer.

Einwendungen gegen den Einberufungsbescheid

Haben Sie schon vor Erhalt dieses Bescheides Einwendungen gegen Ihre Einberufung geltend gemacht (z.B. Befreiungs- oder Zurückstellungsgründe), über die noch nicht unanfechtbar entschieden ist, so müssen Sie gegen diesen Einberufungsbescheid ebenfalls Widerspruch einlegen, wenn Sie Ihre Einwendungen aufrechterhalten wollen. Diese werden sonst unbeachtlich. Zur Begründung Ihres Widerspruchs genügt der Hinweis auf Ihre früheren Einwendungen. Bei fristgerecht eingelegtem Widerspruch, der als Widerruf Ihrer schriftlichen Erklärung für die freiwillige Ableistung einer besonderen Auslandsverwendung gilt, wird der Einberufungsbescheid aufgehoben. Nach Eintritt der Bestandskraft ist der Widerruf Ihrer schriftlichen Erklärung ausgeschlossen. Sie haben dann die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, von der Auslandsverwendung entpflichtet zu werden. Dem wird jedoch nur entsprochen werden, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen.

Durchführung der Dienstantrittsreise

Für die Reise zu Ihrem Truppenteil erhalten Sie beigefügten Fahrausweis. Er gilt nur in Verbindung mit Ihrem Dienstleistungsbescheid. Zur Verwendung des Fahrausweises ist vorher der Fahrtantrittstag (6-stellig) einzutragen und der Fahrausweis zu unterschreiben. Bitte beachten Sie auch die auf dem Fahrausweis enthaltenen Hinweise. Bei Übungen von mehr als zwei Monaten Dauer erhalten Sie bei Bedarf für die Rückreise vom Übungstruppenteil eine Militärdienstfahrkarte. Soweit darüber hinaus notwendige Fahrkosten entstehen oder Sie die Dienstantrittsreise mit eigenem Kraftfahrzeug durchführen, erhalten Sie als Erstattungsbetrag maximal die Summe der Kosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen würde (Bundesreisekostengesetz, Deutscher Eisenbahn-Militär-Personen-Tarif). Die Erstattung von Fahrkosten bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges ist nur gegen Vorlage des nicht genutzten Fahrausweises möglich. Geben Sie den Fahrausweis in jedem Fall nach Eintreffen bei Ihrer Einheit ab.

Für den Fall von Verzögerungen im Rahmen der Dienstantrittsreise, die über den Dienstantrittszeitpunkt hinausgehen, benachrichtigen Sie bitte Ihre Einheit unter der im Einberufungsbescheid angegebenen Telefonnummer.
Tage- und Übernachtungsgeld werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Maßgebend ist die Reisekostenstufe, die dem Dienstgrad entspricht, mit dem Sie herangezogen sind bzw. den Sie bei Ihrer Entlassung innehaben. Das Tagegeld wird nach der Gesamtdauer der Reise bemessen. Übernachtungsgeld wird nur gezahlt, wenn wegen der langen Reisedauer ein Übernachten außerhalb der Wohngemeinde notwendig war oder unter bestimmten Voraussetzungen die Nacht zur Reise benutzt werden mußte. Die Abrechnung nimmt der Übungstruppenteil vor.

Bitte bringen Sie zum Dienstantritt mit:

- Dienstleistungsbescheid
- Nachweis über Ihre Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung für Wehrübungen von länger als drei Tagen
- gültiger Personalausweis/Reisepaß
- Impfbescheinigungen (soweit vorhanden)
- Ihr Personalstammblattund/oderIhren Wehrpaß
- Ihre Erkennungsmarke, soweit in Ihrem Besitz
- Ihr Schießbuch, soweit in Ihrem Besitz
- in Ihrem Besitz befindliche Führerscheine
- Ihr Nachweis über Bekleidung und persönliche Ausrüstung (Bekleidungsnachweis)
- Unterwäsche und Schuhzeug aus Bundeswehrbeständen, sofern diese Artikel noch nicht Ihr Eigentum sind
- den beigefügten Fahrausweis, den Sie bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges beim Truppenteil nach dem Eintreffen abgeben müssen

Zudem empfehle ich

- Sonstige Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch benötigt werden.

Beginn/Ende des Dienstverhältnisses

Mit Betreten der Kaserne, spätestens aber zu dem im Einberufungsbescheid genannten Zeitpunkt werden Sie Soldat.
Das Wehrdienstverhältnis endet bereits vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit durch Entlassung, wenn der mit der besonderen Auslandsverwendung verfolgte Zweck entfällt und ein anderer sinnvoller Einsatz nicht möglich ist.
Falls Sie während der besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, dem Einflußbereich Ihres Truppenteils entzogen sind, erfolgt Ihre Entlassung nach § 29 b WPflG erst mit Ablauf des folgenden Monats, nachdem dieser Zustand beendet wird.

Soziale Sicherheit

Für die Beantragung der Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei der Unterhaltssicherungsbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt verwenden Sie bitte die beiliegenden Vordrucke
- Antrag auf Leistungen bei Wehrdienst in besonderen Auslandsverwendung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz(Bemerkungen auf der Rückseite des Antrages bitte beachten!)
- Arbeitgeberbescheinigung zur Verdienstausfallentschädigung nach § 13 Unterhaltssicherungsgesetz
- Anfrage über Arbeitsverdienst

Ihr Kreiswehrersatzamt

Kreiswehrersatzamt < Ort>

Kreiswehrersatzamt · Name · · Straße, Haus-Nr · · PLZ Ort ·

Nur nachsenden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Frau
@Vorname@ @Name@
@Straße, Haus-Nr.@

@PLZ Ort@

Personenkennziffer
@PK@

Bearbeiter/in: @Anrede@ @Bearbeiter@	
☎Post	@Telefon@
☎BwKz	@Telefon@

@Ort@, @Datum@ Einschreiben

Heranziehung zu einer besonderen Auslandsverwendung

Sehr geehrte Frau @Name@,

ich ziehe Sie aufgrund Ihrer schriftlichen Erklärung vom .....mit dem Dienstgrad ..... zu einer besonderen Auslandsverwendung heran.

Übungstruppenteil: **Tel.:** @Tel.-Nr.@
Übungszeitraum: von bis
Standort:
Dienstantritt: bis spätestens Uhr.

Bitte bringen Sie die gesamte Bekleidungs- und persönliche Ausrüstungsstücke sowie die ABC-Schutzausrüstung mit, sofern Sie damit ausgestattet sind.

Rechtsgrundlagen: § 51 (1) bzw. § 51 a (3), § 54 (5)Soldatengesetz

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muß innerhalb dieser Frist eingegangen sein.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

@Name des Unterzeichnenden@

Anlagen: Information zur Heranziehung zu einer besonderen Auslandsverwendung, Antragsformular auf Leistungen bei Wehrdienst in besonderen Auslandsverwendungen, Arbeitgeberbescheinigung, Anfrage über Arbeitsverdienst, Fahrausweis, Merkblatt zur finanziellen Absicherung bei besonderen Auslandsverwendungen, Formulare (2) zur Meldung gemäß § 204 Sozialgesetzbuch über Beginn/ Beendigung der Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung

☒ Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt. Für seine Rechtswirksamkeit ist eine Unterschrift nicht erforderlich.

Information zur Heranziehung zu einer besonderen Auslandsverwendung

Sie sind zu einer besonderen Auslandsverwendung herangezogen worden. Hierzu gebe ich Ihnen einige Erläuterungen und Hinweise, die ich zu beachten bitte.

Soweit Sie in einem Arbeits-/Dienstverhältnis stehen, unterrichten Sie bitte sofort Ihren Arbeitgeber von Ihrer Heranziehung und übergeben Sie die anliegenden Formblätter zur Meldung des Beginns und der Beendigung Ihrer besonderen Auslandsverwendung. Sofern Sie nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite der Formblätter.

Einwendungen gegen den Dienstleistungsbescheid

Haben Sie schon vor Erhalt dieses Bescheides Einwendungen gegen Ihre Heranziehung geltend gemacht (z.B. Befreiungs- oder Zurückstellungsgründe), über die noch nicht unanfechtbar entschieden ist, so müssen Sie gegen diesen Dienstleistungsbescheid ebenfalls Widerspruch einlegen, wenn Sie Ihre Einwendungen aufrechterhalten wollen. Diese werden sonst unbeachtlich. Zur Begründung Ihres Widerspruchs genügt der Hinweis auf Ihre früheren Einwendungen. Bei fristgerecht eingelegtem Widerspruch, der als Widerruf Ihrer schriftlichen Erklärung für die freiwillige Ableistung einer besonderen Auslandsverwendung gilt, wird der Dienstleistungsbescheid aufgehoben. Nach Eintritt der Bestandskraft ist der Widerruf Ihrer schriftlichen Erklärung ausgeschlossen. Sie haben dann die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, von der Auslandsverwendung entpflichtet zu werden. Dem wird jedoch nur entsprochen werden, wenn wichtige persönliche Gründe dies rechtfertigen.

Durchführung der Dienstantrittsreise

Für die Reise zu Ihrem Truppenteil erhalten Sie beigefügten Fahrausweis. Er gilt nur in Verbindung mit Ihrem Dienstleistungsbescheid. Zur Verwendung des Fahrausweises ist vorher der Fahrtantrittstag (6-stellig) einzutragen und der Fahrausweis zu unterschreiben. Bitte beachten Sie auch die auf dem Fahrausweis enthaltenen Hinweise. Bei Übungen von mehr als zwei Monaten Dauer erhalten Sie bei Bedarf für die Rückreise vom Übungstruppenteil eine Militärdienstfahrkarte. Soweit darüber hinaus notwendige Fahrkosten entstehen oder Sie die Dienstantrittsreise mit eigenem Kraftfahrzeug durchführen, erhalten Sie als Erstattungsbetrag maximal die Summe der Kosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen würde (Bundesreisekostengesetz, Deutscher Eisenbahn-Militär-Personen-Tarif). Die Erstattung von Fahrkosten bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges ist nur gegen Vorlage des nicht genutzten Fahrausweises möglich. Geben Sie den Fahrausweis in jedem Fall nach Eintreffen bei Ihrer Einheit ab.
Für den Fall von Verzögerungen im Rahmen der Dienstantrittsreise, die über den Dienstantrittszeitpunkt hinausgehen, benachrichtigen Sie bitte Ihre Einheit unter der im Einberufungsbescheid angegebenen Telefonnummer.
Tage- und Übernachtungsgeld werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Maßgebend ist die Reisekostenstufe, die dem Dienstgrad entspricht, mit dem Sie herangezogen sind bzw. den Sie bei Ihrer Entlassung innehaben. Das Tagegeld wird nach der Gesamtdauer der Reise bemessen. Übernachtungsgeld wird nur gezahlt, wenn wegen der langen Reisedauer ein Übernachten außerhalb der Wohngemeinde notwendig war oder unter bestimmten Voraussetzungen die Nacht zur Reise benutzt werden mußte. Die Abrechnung nimmt der Übungstruppenteil vor.

Bitte bringen Sie zum Dienstantritt mit:

- Dienstleistungsbescheid
- Nachweis über Ihre Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung für Wehrübungen von länger als drei Tagen
- gültiger Personalausweis/Reisepaß
- Impfbescheinigungen (soweit vorhanden)
- Ihr Personalstammblattund/oderIhren Wehrpaß
- Ihre Erkennungsmarke, soweit in Ihrem Besitz

- Ihr Schießbuch, soweit in Ihrem Besitz
- in Ihrem Besitz befindliche Führerscheine
- Ihr Nachweis über Bekleidung und persönliche Ausrüstung (Bekleidungsnachweis)
- Unterwäsche und Schuhzeug aus Bundeswehrbeständen, sofern diese Artikel noch nicht Ihr Eigentum sind
- den beigefügten Fahrausweis, den Sie bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges beim Truppenteil nach dem Eintreffen abgeben müssen

Zudem empfehle ich

- Sonstige Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch benötigt werden.

Beginn/Ende des Dienstverhältnisses

Mit Betreten der Kaserne, spätestens aber zu dem im Einberufungsbescheid genannten Zeitpunkt werden Sie Soldatin.
Bei Entpflichtung von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen können Sie bereits nach § 51 (2a) Satz 2 Soldatengesetz vor dem im Dienstleistungsbescheid genannten Zeitpunkt aus dem Wehrdienstverhältnis entlassen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.
Falls Sie während der besonderen Auslandsverwendung wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst gem. § 51 (2a) Satz 3 Soldatengesetz zusammenhängenden Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, dem Einflußbereich Ihres Truppenteils entzogen sind, erfolgt Ihre Entlassung erst mit Ablauf des folgenden Monats, nachdem dieser Zustand beendet wird.

Soziale Sicherheit

Das beigefügte Merkblatt unterrichtet Sie über die Sozialversicherung, den Schutz des Arbeitsplatzes und die Unterhaltssicherung der Familienangehörigen während der Ableistung des Wehrdienstes.
Für die Beantragung der Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei der Unterhaltssicherungsbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt verwenden Sie bitte die beiliegenden Vordrucke
- Antrag auf Leistungen bei Wehrdienst in besonderen Auslandsverwendung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz(Bemerkungen auf der Rückseite des Antrages bitte beachten!)
- Arbeitgeberbescheinigung zur Verdienstausfallentschädigung nach § 13 Unterhaltssicherungsgesetz
- Anfrage über Arbeitsverdienst

Ihr Kreiswehrersatzamt

Übersicht über die Gesamtdauer von freiwilligen Wehrübungen in einem Kalenderjahr

Bis zu 3 Monate

Personenkreis	Quelle	Verlängerung möglich?	Bemerkungen
Beorderte Reservisten	103a, 109, 110, 111, 308	ja	Nach Genehmigung durch die DSt nach Nr. 201 a
Beorderte weibliche und männliche ehemalige Berufssoldaten	112 a (1), 306 b,c	nein	Ausnahme: 306 d (5)
Beorderte weibliche ehemalige Berufssoldaten, die nach § 46 (3) SG vorzeitig entlassen wurden und Soldaten auf Zeit	112 a (2), (3)	ja	Nach Genehmigung durch die DSt nach Nr. 201 a
Beorderte nicht/nicht mehr Wehrpflichtige	303	ja	Nach Genehmigung durch die DSt nach Nr. 201 a
ROB/ROA in der Ausbildung zum ResOffz	201 a	ja	Wenn die Wehrübung der Ausbildung zum ResOffz dient, sonst nur mit Genehmigung durch die DSt nach 201 a

Bis zu 1 Monat

Personenkreis	Quelle	Verlängerung möglich?	Bemerkungen
Beorderte ehemalige Berufssoldaten nach Übungen gemäß Nr. 306 d (5)	112 a (1), 306 b,c,d (5)	nein	Ausnahme nur nach Nr. 114
Beorderte Reservisten nach Überschreiten der Gesamtdauer der nach dem WPflG zu leistenden Wehrübungen	102 b	ja	Nach Genehmigung durch die DSt nach Nr. 201 a
Auf Soldaten V-Dienstposten beorderte Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr	310 c	ja	Nach Genehmigung durch die zivile PSt und der DSt nach Nr. 201 a
Nicht beorderte Reservisten	302	ja	Nach Genehmigung durch die DSt nach Nr. 201 a
Nicht beorderbare Reservisten	313, 314	ja	Nach Genehmigung durch die DSt nach Nr. 201 a
Nicht beorderte weibliche und männliche ehemalige Berufssoldaten	112 a (1), 306 d (3)	ja	Nach Genehmigung durch BMVg - PSZ III 3 - jedoch nicht über 3 Monate hinaus
Nicht beorderte weibliche ehemalige Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit	112 a (2), (3)	ja	Nach Genehmigung durch die DSt nach Nr. 201 a
Nicht auf Soldaten V-Dienstposten beorderte Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr	311	nein	Maximal 2 Wehrübungen in 3 Jahren von jeweils bis zu 12 Tagen
Teilnehmer an Maßnahmen der Freiwilligen Reservistenarbeit	105 c (5)	ja	Wenn durch BMVg - Fü S IV 6 verfügt
Teilnahme an Informationswehrübungen	307, 308	ja	Wenn durch DSt nach 307 d oder 308 e genehmigt
Nicht beorderte, nicht oder nicht mehr der Wehrpflicht unterliegende Personen	303	ja	Nach Genehmigung durch die DSt nach Nr. 201 a

Stichwortverzeichnis[x)]

A

A 16
- Verwendungen, Auswahl für 1011-1015
- Verwendungen, WÜb in 207, 1014

Aberkennung ATB/ATN 224, 505
Abfragemöglichkeit aus IDP, PK-Auskunft 1502
Abgabenachricht bei Anfragen, Anträgen 613
Abgeordnete (MdB, MdL, MdEP) 105, 307, 308
Ablehnung einer Bewerbung als ROA 718
Ableistung von Praktika **322**
Abschluß einer WÜb, Maßnahmen zum **511**
Adreßaufkleber 1502
Änderung(en)
- Anforderung nach Eingang EBesch beim TrT 207
- Beorderung bei ROA/ROB 228
- Dienstfähigkeit/Wehrdienstfähigkeit 220
- EBesch bei Verlängerung EWÜb 229
- in den dienstlichen Verhältnissen 505
- in den persönlichen Verhältnissen 503, 1522
- Mob-Einplanung bei militärfachlicher Verwendung (§ 40 WPflG) 110
- ÜbTrT nach Diensteintritt 204
- Wehrdienstzeitbescheinigung bei Beendigung WÜb **507**

Änderungsarten
- A 3 (Diensteintritt/Nichtdiensteintritt) 504, 505
- B 3 (Beförderung) 505
- E 6 (Vorzeitige Beendigung/Verlängerung von WÜb) 505
- L 7 (Lehrgangsabschluß) 505
- R 3 (Bewerbung ROA) 505, 712, 715
- T 1 (Ärztliche Mitteilung für Personalakte) 206, 219, 505, 506
- Z 1 (ATB/ATN-Zuerkennung) 505
- Z 8 (ATB/ATN-Aberkennung) 505

Änderungsmeldungen, siehe Änderungsarten
Ärzte
- Besonderheiten bei der Personalführung SanOffz Kap 12
- WÜb von, im Zusammenhang mit Verwaltungs-Vereinbarung 314
- Zahnärzte , Veterinäre, Apotheker, Ausnahmeregelung 1220

Ärztliche
- Befragung (San/Bw/0121)/Untersuchung 218, **219**, 220, 505, 506
- Mitteilung für Personalakte 206, 219, 505, 506

AESOR, WÜb im Rahmen FrwResArbeit 105
AIP (Arzt im Praktikum)
- Anschlußwehrübung 206
- Verlängerung EWÜb 229
- Verwendungsplanung/Ausbildungsabschnitt 1201-1204
- WÜb **321**

Akademischer Heilberuf, Verwendungsplanung RO/ROA Kap 12 I
Aktive TrT, Inübunghalten Res in EWÜb 107
Alarmübungen (vgl. auch TrWÜb 3) 108
Allgemeiner Umdruck Nr. 137 (RL Bekleidung) 509, 920
Allgemeine Reserve, WÜb nach Umplanung in die 302
Alliierte TrT
- Dienstleistung anläßlich einer EWÜb bei 204
- im Ausland, WÜb bei 304

x) Ständig in gleicher Bedeutung benutzte Begriffe (wie z.B. Reservist, Wehrübung, ÜbTrT, KWEA, PSABw/StDSt, KalfüDSt/MobTrT) sind **nicht** einzeln aufgeführt.

Altersgrenzen
- allgemeine, besondere 306, 306, 904
- Wehrpflicht 102
- Wehrüberwachung 704, 803
- Zulassung als ROA 702

Amt
- für Militärkunde (AMK) 207, 662
- für Wehrgeophysik (AWGeoPhys), Nachbesetzung 1303

Anforderung
- besondere Auslandsverwendung 1603
- EWÜb 207
- EWÜb im Zusammenhang mit TrWÜb **209**
- KurzWÜb 202
- personelle Mob-Ergänzung 1560–1567, Anl. 30
- WÜb im BMVg 203

Anforderungsfrist, siehe Fristen
- Anforderungsliste TrWÜb **422**, 423–506, **Anl. 8**

Anhörung des Reservisten bei vorzeitiger Entlassung 647
Anmeldung TrWÜb 108, 421, 422, **423**, 424, 425, Anl. 8
Anordnung des Bereitschaftsfalles 1302
Anschlußwehrübungen **206**, 306
Ansprechstelle(n)
- für Nichtbeorderte 601, **611**, **612**, 661
- Wahrnehmung der Aufgaben als **613**

Antrag
- Ableistung WÜb in A 16-Verwendung 1014
- auf Zulassung ROA a.d.W. 714–720
- Befreiung von WÜb aus persönlichen Gründen 207
- vorzeitige Beendigung WÜb aus persönlichen Gründen 642

Apotheker, siehe Ärzte
Approbation 1201, 1203, 1205, 1211, 1220
Arbeitgeber/Dienstherr, Ausbildungsstätten
- Berücksichtigung WÜb-Planung 202, **205**
- Einverständnis 207, 229, 1606
- Unterrichtung durch Reservisten nach ArbPlSchG 108

Arbeitsbestand PersABw/SDM 103, 302
Arbeitsentgelt, Weitergewährung bei KurzWÜb 202
Arbeitsplatzschutzgesetz 105, **108**, 507
Arbeitsplatz, WÜb von Beamten/Arbeitnehmern Bw am 310
Arbeits-, sozialrechtliche Auswirkungen bei vorzeitiger
- Entlassung 647

Arzt
- im Praktikum; siehe AiP
- mit Gebietsbezeichnung 1221

ATB/ATN
- Aberkennung, Zuerkennung, Erlasse **221**, 505, 508
- Mob-Planungs-ATN 667

Aufbewahrung
- Beförderungsschriftverkehr 633
- Mob-Verwendungsübersicht 1531

Aufgabenbezogene Verwendung bei Beamten/Arbeitnehmern Bw 311
Aufhebung
- EBesch 207
- verfügter Beförderungen 660

Auflösende Bedingung im EBesch für WÜb 645
Aufnehmender TrT, Information über Mob-Einteilung 1532
AuM-Vordrucke (MobPlBw Anl. 145) 503
Ausbildung(s)
- bedarf für eine Mob-Verwendung 103

Ausbildung(s)	
– einrichtungen (WÜb bei)	226, 646
– förderliche Verwendung bei WÜb	207
– ROA/ROB in WÜb	**228**
– Verwendungsplanung ausscheidender Offz/ROA	901
– Verwendungsplanung beorderter Reservisten	1105
Ausfallgründe bei WÜb (Mitteilung durch KWEA)	207, 216, 425
Aushändigung	
Beförderungsverfügungen und Urkunden	630
– Personalunterlagen bei WÜb-Beginn	502
Auskünfte, personenbezogene	1113
Auskunftsersuchen von Reservisten	612
Auskunftswesen	1313
Auslagenersatz für Fhr naTrT	**1109**
Auslandsdienstverwendungsfähigkeit	Anl 32
Auslandsverwendung, besondere	**Kapitel 16**
Ausländische DSt, WÜb bei	304, 315
Ausland, Zustellung EBesch bei WÜb im	207, 304
Auslösung Delegierung Personalführung AIG 3304	1302
Ausnahme	
– Anträge von Bestimmungen ZDv 20/3	114
– Anträge zu WÜb-Dauer	201
– Entscheidung BMVg – InSan bei Verwendungseinschränkungen	216, 907
– Genehmigung beim Überschreiten Zulassungsalter ROA	701
– Regelung, Übermittlung personenbezogener Daten	1403
Ausplanungsverfahren bei Führern nichtaktiver TrT	1106
Ausplanung, Beteiligung RO/RU mP vor der	1105, 1106
Ausstattung Bekleidung	219, 426, 509
Austauschprogramme, WÜb bei NATO-Staaten	304, **315**
Auswahl	
– A 16-Verwendungen und höher	1011-1015
– BtlKdr-Verwendungen	1001-1003
– OSF(V)-Dienstposten	666
Ausweis für San-Personal	502
Auszubildende, Berücksichtigung bei WÜb-Planung	205

B

Bataillonskommandeur, Auswahlverfahren	1001-1003
BA, siehe Belegart	
Beamte/Arbeitnehmer Bw	
– Beorderung auf Soldaten(V)-DP, Personalführung	602
– WÜb beorderter (Soldaten(V)-DP)	310
– WÜb nichtbeorderter	311
Bedarfsanforderung(en)	
– personelle MobErg (IDP 608)	1513
– Zuständigkeiten bei FNTr (H), AMK	662
Bedarfsdeckung(s)	
– auf unbesetzte DP in einer Krise	1302
– Lage, Berücksichtigung bei ROA-Anträgen	702
– unterwertige Besetzung Offz(V)-DP	931
Beendigung	
– von besonderen Auslandsverwendungen	Kapitel 16, 645–648
– von WÜb	**230**
– Maßnahmen zum Abschluß einer WÜb	511
– TrWÜb	441–446
– vorzeitige, aus dienstlichen Gründen	645-648
– vorzeitige, aus persönlichen Gründen	642-644
Beförderung(en/s)	
– Allgemeines	223, 620

Beförderung(en/s)
- ausscheidender Offz **622**
- ausscheidender Uffz/Msch (H, Lw) **625**
  Befugnis, Übergang auf Ltr KalfüDSt 625
  Verleihung vorläufiger DGr 632
- Mandatsträger 308
- nichtbeorderbarer RO/RU 313, 314
- Oberst d.R. **621**
  Offz d.R. bis StHptm **623**
  OSF d.R. 931
- Schriftverkehr, Aufbewahrung, Verfahren 626-633
- Verfügung **626**, 628
- Vollzug 628
  Vorschläge A 16-Verwendung 1015
- Wirkungslosigkeit **631**
- WÜb als Voraussetzung 102
- Zuständigkeiten 621-625

Befreiung von der Aufbewahrung der Bekleidung 920
Begleitlisten zu Adreßaufkleber (IDP) 1502
Bekanntgabe und Umfang der Delegierung 1302
Bekleidung(s)
- bei Beorderung im Anschluß an die Dienstzeit 920
- Nachweis 219, 226, 426, **509**
- und persönliche Ausrüstung bei Lehrgängen 226

Belegarten
  Änderungsmeldungen 505
- 90/3 Lehrgangszeugnis/-nachweis 226, 505
  90/5 Ärztliche Mitteilung für Pers-Akte 206, 219, 505, 506, Anl. 27
  90/7 Empfangsbekenntnis (Beförderung) 505, 630
- 90/8 Befähigungsnachweis (ATB/ATN) 505, 508

Belehrung Reservisten bei vorzeitiger Entlassung **647**
Benachrichtigung USG-Behörde 219, 597, 648
Beorderungsunterlagen/Gestellungsbestätigung 918, 1513
Beorderung(s)
- aufgrund freiwilliger Meldung 801-811
- Bekleidung und Ausrüstung bei 920
- Dauer (Richtwerte) 803
- DGrad/Festsetzung (§§ 39, 40, 49 WPflG) 109-111
- Reserve 107, 424, 665, 904, 1311, 1516, 1564
  stehzeit 302
  Uffz/Msch außerhalb eigener TSK (zuständige PST) 608, 609
- Verhältnis, WÜb von ehemaligen BS ohne 306

Berechtigungsscheine 218, 502
Bereitschaftsdienst, WÜb nach § 6 (6) WPflG 102
Bereitschaftsfall, Anordnung nach § 6 WPflG 1302
Bereitschaftspolizei, Vordienstzeiten in 109
Berücksichtigung
- freiwilligen Engagements **811**
- von Mob-Einteilung und Stellenbindung 908

Berufsoffiziere
- Planung der Mob-Verwendung für 901-909
- Verfahrensregelung für ausscheidende 910-922

Berufssoldaten, WÜb von früheren **306**
Beschäftigungsdienststelle (ziv) 310
Beschluß der Bundesregierung nach § 6 (6) WPflG 1302
Besetzung(s)
- Forderungen an KWEA ab Delegierung PersFührung 1310
  Forderungen Sonderpersonal **1309**
- Forderungen u. Personalsteuerungen (V-Fall) 1307
- STAN(V)-DP mit OffzMilFD **905**

Besetzung(s)
- Verantwortung Abt PSZ **1303**
- Vorschläge für höherwertige V-DP 1105
- Vorschläge für OSF(V)-DP 666
- Vorschläge PSABw (A 16-Verwendungen) 1012-1013
- Zuständigkeiten Katalogpersonal 602

Besondere Altersgrenze (BS) 306, 806, 904
Besondere Anweisung für Freiwillige Reservisten-Arbeit 613
besondere Auslandsverwendung **Kapitel 16**
Besonderheiten
- bei EWÜb bestimmter Personengruppen Kap. 3
- bei Personalführung RO/ROA SanDst Kap. 12
- bei Um-, Ausplanung Fhr nichtaktiver TrT **1106**
- bei zentralen und dezentralen PSt 660-666

Bestimmungen über die Personalberaterausschüsse 1011-1015
Beteiligung
- Inspekteure bei BtlKdr/A 16-Verwendungen Kap 10
- KWEA bei vorzeitiger Entlassung aus WÜb 642, 646

Betreuungstruppenteil bei ROA/ROB und für nicht beorderbare RO/RU 228, 313
Betreuung und Information Reservisten 613
Beurlaubung **230**
Beurteilung
- Oberst d.R. 660
- WÜb **225**, 315, 510
- Zusammenarbeit mit PSt 1105

Bewerbung(en/s) ROA
- Ablehnung **718**
- außerhalb des Wehrdienstes 228, 714
- Bearbeitung bei PersABw/SDM 717
- während des Grundwehrdienstes 711-712
- nach Vollendung des 30. Lebensjahr 701-704
- Unterlagen ROA/ROB 711, Anl 29
- Voraussetzungen/Zuständigkeit 701
- Zulassung 714, 718

BMJFFG (WÜb von SanOffz d.R. nach Verwaltungsvereinbarung) **314**
BMVg
- Abt PSZ (ZPSt) **603**
- Abt PSZ, Besetzungsverantwortung **1304**
- Abt PSZ, Vorbehaltsregelung (Versetzung) 1312
- PSZ IV 8, Einplanung zu EWÜb durch 212
- PSZ IV 8, Personalführung 662
- WÜb-Anforderung für WÜb im **208**

BO 40/41, Entlassung auf eigenen Antrag **903**
BS, WÜb von früheren **306**
Bundesdatenschutzgesetz Vorbem. Nr. 4, 501
Bundesgrenzschutz 313
Bundestag, Teilnahme an Info-WÜb von Abgeordneten 307
Bundeswehrerkennungsdienst 109
Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV) 109, 1221
Bundeswettkämpfe für Reservisten im Rahmen von WÜb 105

C

CIOR, AESOR, Teilnahme an internationalen Wettkämpfen 105

D

Dankurkunde 1105
Datenbereinigung Personalunterlagen 508

Datenbereitstellung
integrierte (IDP) 1502
personenbezogene an Fhr nichtaktiver TrT 1401
Dateneingabe
– Einplanungsmerkmale/Datenträgeraustausch **918**
ROB-Merkmale durch KWEA **716**
Datenschutzrechtliche Gesichtspunkte Vorbem, 226, 501, 503, 1401, 1570, 1571
Datenstation PERFIS, Anforderung IDP bei 1512
Datenübergabe PERFIS an WEWIS (4 Mon vor DZE) **914**
Datenübermittlung außerhalb Wehrdienstverhältnis 1403
Daten, gespeicherte persönliche 503
Dauer der Wehrpflicht für Ungediente/Msch d.R. **102**
Dauer von EWÜb **201**
DDO HQ LANDJUT (Befugnis für Versetzung/DP-Wechsel) 1303
Delegierung der Personalführung Krise, V-Fall
Bekanntgabe, Zeitpunkt, Umfang 1302
in den OrgBer 1303
weitere, Übertragung in nachgeordneten Bereich 1305
Anforderung unterhalb Delegierungsebene 1307
Deutsche Lufthansa, WÜb-Anträge uk-gestellter LH-Piloten 313
Deutscher Sportbund, WÜb von Spitzensportlern 105, 301
Dezentrale PSt für Beorderte (H, Lw, ZMil/ZSanDBw) 606, 607, 608, 663
Diensteintritt (Aushändigung von Unterlagen) 502
Diensteintrittsmeldungen **504**
Dienstfähigkeit, Entlassung wegen Änderung der **220**
Dienstgeld nach § 8 WSG 202
Dienstgrad
– Bezeichnungen der Angehörigen der Reserve 634
– für WPflG mit vorläufigem DGrad 110
– in milfachlicher Verwendung (endgültige Verleihung vorl. DGrad) 632
– verlust 317
Dienstleistung in zivilen AusbEinrichtungen 204
Dienstliche Bekanntgabe einer Beförderung **630**
Dienstliche Veranstaltung, siehe DVag
Dienstliches Erfordernis/Notwendigkeit WÜb 103, 205, 313, 314
Dienstposten
– Fü-FunktPers in nichtaktiven/teilaktiven TrT 902
– Strukturierung Führerreserve/Beorderungsreserve 665
– Wechsel 1303
Dienstreise von Reservisten zu Personalgesprächen 1102
Dienststellenverzeichnis 1502
Dienstfähigkeit/Wehrdienstfähigkeit **220**
Dienstzeitbescheinigung nach § 32 SG 206, 507
Dienstzeugnis bei WÜb **225**, 510
Disziplinargewalt BtlKdr bei Entlassung 646
Divisionskommandeur (dstl. Bekanntgabe Beförderung) 630
Dokumentation von Personalentscheidungen in Krise u. V-Fall 1301
DSB (Deutscher Sportbund), WÜb Spitzensportler 105, 301
DStLtr, (dstl. Bekanntgabe Beförderung) 630
DVag
– für Reservisten nach § 40 WPflG 110
– Bekanntgabe Beförderung anläßlich 630
– Nutzung für Personalführung durch Kdr d.R. 1401–1404
DV
– Ausdrucke zu WÜb aus PERFIS/IDP/WEWIS **506**
– Unterstützung bei PersFührung Res und PersMobVorb **Kap. 15**

DV
- Unterstützung aus IDP **1502**
Unterstützung für zivilve Pers-Führung für MobVorb **1514**

E

Eignungsfeststellung für Mob-Verwendung 103, 109, 302, 306, Anl. 6
Eignungskriterien Mob-Verwendung **803**, 804
Einberufung(s)
- bescheid EWÜb/TrWÜb als DV-Ausdruck 506, Anl. 13, 14
- dienstgrad 102
- dienstgrad (§ 39, 40 WPflG) 109, 110
- durch KWEA **214**
- hindernis 216, 916, 920
- liste 215, 425, 502, 506
unterlagen 503
Einheits-Fhr MobTrT (dstl. Bekanntgabe/Beförderung) **630**
Einleiten Sicherheitsüberprüfung **113**
Einplanung(s)
BMVg - PSZ IV 8 für AMK **212**
frühere BS auf höherdotierten DP **906**
- fristen, Verfahren **213**
gespräch **919**
kriterien Mob-Verwendung 803
- liste (vorläufige), -merkmale, Dateneingabe 918
nach Ende der Dienstzeit 913
- PersABw **210**
SDSt **211**
- verfahren, modifiziertes Mob- 916, 919
- vermerk ZPSt 109, 213, 306, 307
voraussetzung 204, 205
vorschläge durch Fhr MobTrT/DSt 1105
- vorschläge durch PersABw (A 16-DP) 660
WÜb in A 16-Verwendungen **1014**
Einsatzreserve 107, 115, **669**
Einsichtnahme in Personalunterlagen 501, 1113,
Einstellungsuntersuchung 219
Einstweiligen Ruhestand, Versetzung von früheren BS in den 306, **909**
Einverständnis
- Arbeitgeber bei besonderen Auslandsverwendungen 1606
Arbeitgeber bei Fristunterschreitungen 207, 229, 1606
- Arbeitgeber bei Überschreiten WÜb-Dauer 201
KalfüDst zu WÜb bei anderen TrT 204
- Reservisten zu WÜb (einschl. Fristen und Verlängerung) 202, 207, 226, 229, Anl. 3 a/b
Soldaten zu AnschlWÜb 206
zur Beförderung 631
Einweisungs-WÜb von beorderten Beamten/Arbeitnehmern Bw 310
Einweisungs-WÜb (nach § 49 WPflG) 111
Einzelverfügungen, namensbezogene 626
Einzelvorschläge BtlKdr-Verwendung 1002, Anl. 18
Einzelwehrübung(en) 106, **Kap. 2**, und **3**
Empfangsbekenntnis, Änderungsmeldung 505
Entlassung(s)
- aus dienstlichen Gründen 646
anträge aus persönlichen Härtegründen 230, 642, 643
- aus gesundheitlichen Gründen 220
- mit Ablauf der für die WÜb festgesetzten Zeit **640**
- nach § 29 WPflG 642, 645
- nach Diensteintritt 644
- nach Entpflichtung 1616

Entlassung(s)
- Oberst d.R. 660
- untersuchung 219, 907
- verfügung (Muster) 640, 641, 646
- zeitpunkt bei stationärer Behandlung 640
- zuständigkeit, Verfahren 640-648

Entpflichtung nach § 6 a WPflG 1616
Entscheidungskriterien Zulassung ROA **702, 703**
Ergänzungsausbildung für Mob-Verwendung 911
Erholungsurlaub 230
Erkennungsmarke 502
Erklärung an Stelle einer Grunduntersuchung 506
Erklärung zur Versicherungspflicht (Rentenversicherung) 507
Erneutes Heranziehen 207
Eröffnung der Mob-Verwendung Soldaten 1533
Ersatzreservisten **302**
Europäisches Parlament **307, 308**
Europa-, Weltmeisterschaft 105, **301**
Evangelisches Kirchenamt 1309
Examenssemester, WÜb-Planung 205
Externe Sicherheit, Referat Lufthansa 313

F

Fachgebietsleiter II KWEA (Einplanungsgespräch) 919
Famulaturen/Praktika SanDienst 1205
Feldnachrichtentruppe RO, Personalführung, -bearbeitung 661, **662**
Feldnachrichtentruppe Heer 207, 921
FeldpostStOffz/Offz 1309
Fernmeldetechnischer Berater StOffz 1309
Fernmündliche Anhörung KWEA bei Entlassung 642
Festlegung des Übungstruppenteils **204**
Festsetzung und Verleihung von Dienstgraden 110, 311
Feststellung Verwendungsfähigkeit für AnschlWÜb 206
Firmenangehörige, Interessenkollision **320**
Flugzeugführer, Verwendungsplanung 903
FmTBerStOffz 1309
FpFErsZg/FpFErsGrp 1309
Fragebogen persönliche Daten 503
Freie Abfrage aus IDP **1502, 1512**
Freigabe von SanOffz d.R. für eine Verwendung im TrD 1221
Freigabe von Zivilpersonal für Soldaten(V)-DP 602
Freiwillige
- Meldung für bestimmte Mob-Verwendungen 803
- Reservistenarbeit 103, 105, 205, 302, 304, Kapitel 8
- Wehrübungen **105**

Freiwilliges Engagement, Berücksichtigung durch Tr 811
Fremde Streitkräfte, Erwerb militärischer Eignung (§ 39 WPflG) 109
Fristen für die Einberufung **217**
Fristen und Verfahren für die Einplanung **213**
frühere Berufssoldaten
- WÜb von 306
- Verwendungsplanung 666

frühere Soldatinnen 601
Führen der Personalunterlagen **221**, 501
Führer MobTrT, Besonderheiten bei Aus- und Umplanung 1106
Führerreserve 107, 306, 665, 902, 904, 1303, 1304, 1516, 1564
Führerschein, Aushändigung bei Dienstantritt 502
Führungs- und Funktionspersonal 202, 310, 902
Führungszeugnis, polizeiliches 207
FwRes der VBK 810

G

Gefährdung mil. Ordnung, Beendigung Wehrdienstverhältnis 317
Gefechtsstandorganisation Lw, Versetzungsbefugnis 1303
Gemeinschaftsunterkunft, Wohnen in der 219
Geophysikalischer Beratungsdienst, Offz/StOffz im 1308
Geplante WÜb, Information der Reservisten über **108**
Gesamtdauer der WÜb 102, 104, 105, 201, 229
Gesamtdauer WÜb im Kalenderjahr für frühere BS 306
Gespeicherte persönliche Daten 503
Gestellungsbestätigung/Beorderungsunterlagen 918, 1513
Gesundheitssicherstellungsgesetz 314
Gesundheitsstörungen bei AnschlWÜb 206
Gewerkschaften, Teilnahme Info-WÜb 307
Gewichtung der Entscheidungskriterien (ROA) **703**
Gezielte Verwendungsvorschläge in Beurteilungen 1105
Grenzwerte 104, 207, 302, 423
Grundsätze
- Beorderung aufgrund freiwilliger Meldung **Kap. 8**
- DV-Unterstützung **Kap. 15**
- Wehrübungskonzepte **107**
- Zusammenarbeit PSt mit Offz ResAngel 1110
- Zusammenarbeit PSt mit WErsBeh **1120**

G-Unterlagen, Übersendung zu Lehrgängen/im ÜbTrT 226, 502

H

Handelsschiffsoffiziere, WÜb von 313
Handels-/Handwerkskammer, Anerkennung Praktikum 322
Haupt- und nebenamtliche StOffz/Offz ResAngel 613, Kap. 11 II
Heranziehen
- bisher nicht beorderter RO **1310**
- BS im Anschluß an die Zurruhesetzung 306
- von Offz FhrRes/PersRes **1311**

Hinderungsgründe für Einberufung **216,** 302
Hochschulen, Anerkennung Praktikum 322
Hotelunterkunft für Wehrübende 219
Humanitäre Einsätze/Hilfe 207, 304, 319

I

IDP Datenbestände 1514
IDP, DV-Unterstützung 1502
Individuelle Ausbildungs-Verwendungsplanung (Nachweis) 1121
Industrie- und Handelskammer, Anerkennung Praktikum 322
Information(s)
- aufenthalte 307, **309**
- austausch (Reservisten/PSt/KWEA) **1121**
- Merkblatt für Reservisten 215, 503, 1604
- Reservisten über geplante WÜb **108**

Reservisten/Betreuung (Zuständigkeit Ansprechstelle) 613
- schreiben an Reservisten 108

teil Einplanungsgespräch 919
und Auskunftsstellen WBK/Div/WBV 613
- wehrübungen 105, 201, **307**
- weiterleitung an Offz ResAngel **1112**

Inspekteure
- Bekanntgabe Beförderung 630
- Beteiligung Kdr/A 16-Verwendungen für RO, PBA Kap 10

Integrierte(r)
- Bereich, WÜb im 304
- Datenbereitstellung (IDP) 1502

Interessenkollision Firmenangehörige **320**

Internationale
- Militärmeisterschaften **301**
- Wettkämpfe 105
Ist-Stellenbesetzungslisten 1502, 1512

J

Jahreshöchstbetrag Leistungszuschlag 218
Journalisten 302
Juristen/Justizbeamte (Wehrstrafgerichtsbarkeit) **316**

K

Kalenderjahr, Gesamtdauer WÜb im 201, 306
Kampfbeobachter, Verwendungsplanung 903
Katalogpersonal 310, 602, 660, 1013
Katalogpersonal, Verfahren V-Fall/Krise **1308**
Katastrophenhilfe 304, 319, 323
Katholisches Militärbischofsamt 1309
Kennenlernen der Truppe, Info-Aufenthalte 309
Kennung als ROB, Signierung KWEA 716
Kennung T 4 104, 207, 423
Körperliche Leistungsfähigkeit, Anforderung an 804
Kommandeure VBK, Bewertung Vorschläge VdRBw 810
Kommandeurverwendungen, Auswahl **Kap. 10**
Kommandierung
- nach ZDv 14/5 B 171 204
- Oberst d.R. 660
Kommunale Mandatsträger, Info-Aufenthalte **309**
Konkurrenzfirmen, Interessenkollision 320
Konzept DV-Unterstützung bei Personalführung Reservisten 1501
Krisenreaktionskräfte 108
Kriegsdienstverweigerer, Nichtteilnahme an Info-WÜb 307
Kriterien für Prüfung einer Mob-Verwendung **803**
Kündigung/Entlassung nach ArbplSchG 108
Künftige Mob-Verwendung, Ausbildung für 205, 229, 645
Kurzfristige Dienstleistungen frühere BS 306
Kurzwehrübungen **202**

L

Länderparlamente (Info-WÜb) 307, 308
Laufbahnrechtliche Voraussetzungen für Beförderungen **102**
Laufbahnwechsel **227**, 1211
Laufzettel, Namensaufkleber für 506
Lebensjahr, Einberufung bis 60. 105
Lebens- und Berufserfahrung
- (§ 40 WPflG) für A 16-Verwendung 1013
- (mil-fachliche Verwendung) 102, 109, 110
Lehrgänge, sicherheits-, verteidigungspolitische Fragen 105, **226**, 304
Lehrgang(s)
- Abschluß -Änderungsmeldung 505
- Kataloge/Kalender 205, 226
- planung 226, Anl 5
Lehrgruppen-Kdr, zuständig für Entlassung 646
Leistungen nach USG 507, 219
Leit-KWEA 423, 424, 433, 445, 504, 506, 662, 665, 666, 1310, 1502
Leistungszuschlag 218, 668, 669
Leiter AusbEinr, zuständig für Entlassungsverfügung 646
Lufthansapiloten 313

M

MAD, WÜb beim	**312**
Mandatsträger, WÜb	202, **308**, 1014
Mangel-ATN	
– unterwertige Besetzung von Offz(V)-DP	930
– Verwendungsvorschlag für Reservisten	1105
Marinefliegerdivision, Befugnis zur Versetzung	1303
Marineschiffahrtsleitorganisation (NCSOrg), WÜb bei	313
Marschveranstaltung In-/Ausland	105
Marsch- und Sportveranstaltungen, Teilnahme an	304
Maßnahmen	
– bei unerlaubter Abwesenheit eines Soldaten	219
– bei vorzeitiger Beendigung einer WÜb	**648**
– der Truppe bei WÜb	**219**
– zum Abschluß einer WÜb	**511**
Meldepflicht nach § 24 WPflG	503, 1121
Merkblatt Information Reservisten	215, 503, 1604, Anlagen 4, 23, 39, 41, 43, 45, 46
Militärärztliche Ausnahmegenehmigung zur Ableistung von WÜb	216, 907
Militärfachliche A 16-Verwendung	1013
Militärfachliche Verwendung nach § 40 WPflG	**110**
Militärische	
– Eignung außerhalb der Bw erworben	102, **109**
– Förderung im Rahmen der Freiwilligen Res-Arbeit	103
– Verwendung, EWÜb nur in	204
Militärmeisterschaften, Teilnahme an	105
Militärpfarrer, Besetzungsforderungen	1309
MilAttDSt	304
Mindestankündigungsfrist	108
Mitteilung der Ausfallgründe durch KWEA	**216**
Mob-Einplanung bisher nichtbeorderter Reservisten	801
Mob-Einteilung Soldaten	1550
Mob-Einteilung, Berücksichtigung der Stellenbindung	**908**
Mob-Planungs-ATN	509, **667**, 912
Mob-Stellenbesetzungsliste (IDP 604)	313, 506, 1401, Anl. 24, Kap. 15 II
Mob-Stellenbesetzungsliste Offz	1515
Mob-Verwendung, Eingabe der geplanten	1541
Mob-Verwendungskriterien	803, Kap. 9
Mob-Verwendungsübersicht	1530-1533
Modifiziertes Mob-Einplanungsverfahren	916, 919

N

Nachbesetzung freiwerdender Dienstposten (V-Fall)	Kap. 13
Nachträgliche Änderung ÜbTrT nach Diensteintritt	204
Nachweis Bekleidung/persönliche Ausrüstung	226, 426, 509
Nachweis der Approbation	1201
Namensaufkleber für Laufzettel	506
Namentliche	
– Abfrage für Soldaten/beorderte Res	1502
– Besetzungsvorschläge durch MobTrT	1105
– Vorschläge für OSF-DP	666
– Vorschläge, Bearbeitung durch OrgLtr VdRBw	**810**
Nationale Volksarmee (NVA)	109
NATO-Dienststellen, WÜb bei	204
NATO-Sprache Englisch (Austauschprogramme)	315
NCSOrg	313
Negative Diensteintrittsmeldung	504

Negativsignierung (BwSchl 1752) i.V. mit Verwaltungsvereinbarung	1211
Nichtaktive TrT, Durchführung TrWÜb 1, 2	107
Nichtbeorderte	
– Beamte/Arbeitnehmer	**311**
– Einberufung	103
Ersatzreservisten, WÜb-Anträge von	302
– Reservisten (Beförderung)	630
– RO, Heranziehen V-Fall/Krise	1310
Nichtdiensteintritt, Änderungsmeldung bei	505
Nichtwehrpflichtige	105, 303
Niedriges Lebensalter (Kriterium für Mob-Verwendung)	803
Nutzung	
– DVag für Personalführungsaufgaben	**1404**
freiwilligen Engagements, Möglichkeiten/Grenzen	**809**
NVA, ehem; DGrad gemäß § 39 WPflG	109

O

Obergrenzen WÜb, gesetzlich festgelegte	102, 104
Oberst d.R., Personalführung für	660
Öffentlichkeitsarbeit, Info über Bw im Rahmen der	103, 307
Offizierprüfung (ROA TrD), Verwendungsplanung	921
Offz MilFD	
– Beorderung von	**808**
– Besetzung von STAN(V)-DP mit	905
Offz ResAngel, Zusammenarbeit mit PSt	613, Kap. 11 II
Offz(V)-Dienstposten, unterwertige Besetzung	930, 931
Olympische Spiele, Teilnahme an	105
Organisation der Personalführung Krise/V-Fall	**Kap. 13**
Organisatorische Maßnahmen der TrT bei WÜb	**219**
OrgLtr VdRBw	613, 810
OSF(V)-Dienstposten	931, 666

P

Parlamentsarbeit, WÜb von Abgeordneten	308
PERFIS-Datenstation	1502
Personalersatzführende TrT	107, 204
Persönliche Daten, Ermittlung von	503
Persönliche Vorsprache von Vorgesetzten bei PSt	1101, 1104
Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Info-Aufenthalt	**309**
Persönlichkeiten des politischen Lebens, Info-WÜb	307
Personalbearbeitende Stellen für Beorderte	**Kap. 6**
Personalberaterausschuß	1011–1015
Personalbogen	
– ausscheidende Offz	913, 916, 919, Anl. 17
– Bewerber Info-WÜb	307
– wehrübende Reservisten	**503, Anl. 7**
Personalersatz	205, 665, 1307
Personalersatz, TrVerwOffz	1308
Personalführung-/bearbeitung FNTr (H), AMK	662
Personalführung	
– Krise und V-Fall	**Kap. 13**
– RO ab Oberst	**660**
– RO/ROA	**661**
– RO/ROA SanDst	**Kap. 12**
– Übungen	**Kap. 13**
Personalführungsaufgaben Führer nichtaktiver TrT	**Kap. 14**
Personalführungsaufgaben der ZPSt/PSt	1120
Personalführung, Besonderheiten	Kap. 6, IV

Personalgespräche	
– außerhalb des Wehrdienstes	1102
– bei den MobTrT	**1103**
– bei den PSt	**1102**
grundsätzliches	225, 510, 1101
mit Oberst d.R.	660
Personalhandakte	660, 661, 1003
Personalstammblatt Soldaten für Reservisten – PSBS-Res	506, Anl. 25, Kap. 15 III
Personalsteuerung und Besetzungsforderungen	**1307**
Personalunterlagen	
– Einsichtnahme durch Reservisten	501
– Führen durch PSt	660-664
– Führen durch Truppe	**Kap. 5**
– Übersenden zu Lehrgängen	226
– Übersenden durch KWEA zu WÜb	**218**
Personalveränderungen, durch TrT verfügte	1301
Personelle Ordnungsmittel	1502
Personelle Mob-Ergänzung, Anforderung	1560–1567, Anl. 30
Personenbezogene Auskünfte	**1113**
Personenbezogene Daten	501, 506, 510
Personenbezogene Datenübergabe an Fhr nichtaktive TrT	**Kap. 14**
PersStärkeG	306, 626, 904
PersStruktG	306, 626, 904
PersStruktModell V	912
Pflichtwehrübungen	**104**
PK-Auskunft, Abfrage	1502
Planung für die Mob-Verwendung Offz	Kap. 9, 901
Planung von EWÜb	**205**
Planungsbogen Mob-Verwendung Offz	**915**, Anl. 16
Planungsinformation DV	Kap. 15 I
Planungsvorgabe	313
Polizeivollzugsdienst	109, **313**
Positivsignierung i.V. mit Verwaltungsvereinbarung Ärzte	1211
Postzustellungsurkunde, Beförderung	630
Praktika, Ableistung von	**322**
Presse, Teilnahme an Info-WÜb	307
PresseOffz, Journalisten Verwendung als	302
Prüfung ATB/ATN	224, **508**
Prüfung der Verfügbarkeit gemäß § 23 WPflG	920
Prüfung einer Mob-Verwendung	**803**
PSBS-Res	313, Kap. 15 III
– Aktualisierung	**1521**
– Bearbeitungshinweise	**1523**
– Sonderregelung PSABw/SDM	1524
– Verwendungszweck	**1520**
PSt	
Heer und Lw, dezentral	**606, 607**
ZMilDBw/ZSanDBw	**608**
– Marine	**609**
– Signierung ROA	718, 719
– TSK-übergreifende Beorderung	608

Q

Quotenzuteilung, Austauschprogramm	315

R

Rahmenübungen (vgl. auch TrWÜb 2)	409
Rangfolge bei Mob-Verwendung ehem BO	904

Realisierung DV-Unterstützung aus IDP	**1502**
Rechtsberater-StOffz, Einplanung von	1308
Regelverfahren für A 16-Verwendung und höher	**1012**
Regierungsvereinbarung; Austauschprogramm	**315**
Rentenversicherungsträger, WDZ-Bescheinigung	507
Reserveluftfahrzeugführer-Konzept	306, 903
Reservistenangelegenheiten, Grundsätze	1110
Restgrundwehrdienst AiP	321
Richtlinien Bekleidung	509, 920
Richtwerte Beorderungsdauer	302, 803
ROA	
- SanDst ohne OffzPrüfung	1203
TrD mit abgeschlossenem Studium Heilberufe	1212
TrD, Verwendungsplanung	921
ROA/ROB, Ausbildung	**228**
RO/ROB mit bestandener OffzPrüfung SanTr	1202
Rückdatierung Beförderung	627
Ruhen eines Dienstverhältnisses bei Mandatsträger	318

S

Sammelanforderungen/-einplanungen	215
Sammelverfügungen, Beförderungen	626
Sammelzuziehung zu DVag	1404
Sanitätsdienstliche Vorbereitungen WÜb Ausland	319, Anl. 32
Sanitätspersonal, Ausweise für	502
San/Bw/0121	502, 505
Schaffung WÜb-Möglichkeit für beorderte Reservisten	205
Schießbuch	502
Schlüsselpersonal	107
Schlüsselung 05 OffzMilFD	905
Schriftlicher Einplanungsvermerk	213
Schutz personenbezogener Daten	501
Schutzfristen EWÜb/TrWÜb	**203**, 405
Seefahrendes Personal	313
Sicherheitsakte	113, 502
Sicherheitsbeauftragter	502
Sicherheitsempfindliche Tätigkeit	113, 307
Sicherheitsüberprüfung	
Allgemeines	113
- Bewerber nach § 39 WPflG	109
- Info-WÜb	307
Soldaten	
Mob-Verwendungsübersicht P 601/2 für	Kap 15, IV
- Teilnahme an TrWÜb	**421**, 423, Anl 9, 12
Verwendungsplanung ausscheidender Offz/ROA	Kap 9
Soldaten(V)-Stellen Katalogpersonal	602, **1308**
Soldatinnen, WÜb früherer	112
Sonderpersonal, Besetzungsforderungen	**1309**
Sonderregelung A 16-Verwendung	1013
Sonderregelung Anschluß-WÜb von SanOffz, AiP	206
Sonderregelung PersABw/SDM, PSBRes	1524
Sonstige WÜb im Rahmen FrwResArbeit	110
Spezielle Regelungen für bestimmte Personengruppen (WÜb-Dauer)	201
Spitzendienstgrade RU	666, 805
Spitzenkräfte Wirtschaft, Info-WÜb	307
Spitzensportler, WÜb von	105, 301
Sportveranstaltungen im Ausland	304
Staatsanwälte, Info-WÜb	307
Stammtruppenteile, Bewerbung ROA	711

Standard/Regelausbildungsgänge ROA/ROB	228
Standortnähe, Einplanungskriterien	803
STAN-Auszüge, Übersendung	1514
STAN/ODSP	1502
STAN(V)-Dienstposten, Beförderungsvoraussetzung	665
Stationäre truppenärztliche Behandlung	219, 229, 640
Stehzeiten, Beorderungen	804
Stellenbesetzungslisten PersMobErg	1510-1513
Stellenbesetzungsvorschläge A 16	1012
Stellenbesetzungsvorschläge zur Förderung ehem BS	906
Stellenbindung Mob-Einteilung	908
Steuerungsverfahren für ausscheidende Offz	913
StOffz/Offz ResAngel	613
Strafverfahren, Heranziehen zu WÜb bei	**317**
Strukturnummer Truppe (SNRT)	1502
Strukturveränderung Streitkräfte, WÜb ehem BS	306
Studenten im Examenssemester, Planung von WÜb	205
Studienbeihilfeempfänger, Einplanung zu WÜb	210
Studium der Heilberufe	**1211**, 1212
Super Cargo	313

T

Tausch von Bekleidung	226
Teilaktive TrT, Durchführung TrWÜb	107
Teileinheit Zeilen Ersatzkennung	665, Anl. 30/7
Teilnahme Info-WÜb	307
TeilSatzRes (Bekleidung)	920, Anl. 30
Teilstreitkraftwechsel	**222**, 610
Terminabsprache für EWÜb	108, 205, 207
TerrKdo S-H/DBvBer AFNORTH Delegierung von Versetzungsbefugnissen	1303
Tropendienstverwendungsfähigkeit	Anl. 32
TrspDStSeeBw	313
Truppenärztliche Behandlung zum Entlassungszeitpunkt	640
Truppenausweis	502
Truppenausweis, Eintrag Beförderung	630
Truppendienstliche Verwendung, Voraussetzungen (§ 40 WPflG)	110
Truppenübungsplatzaufenthalt Ausland	304
Truppenverwaltungsoffiziere, Nachbesetzung	1308
TrWÜb	**Kap. 4**
TSK-Wechsel	**222, 610**

U

Überdurchschnittliche Inanspruchnahme zu WÜb	423, Anl. 32
Übergabe personenbezogener Daten an Fhr naTrT	**Kap. 14**
Übergabeliste Personalunterlagen für TrWÜb	506, Anl. 11
Übergabe Personalunterlagen an wehrüberwachendes KWEA	511
Übergeordnete Gründe der Bedarfsdeckung	810, 921, 1105, 1108
Übermittlung Daten während/außerhalb Wehrdienstverhältnis	**1402, 1403**
Übernahme als SanOffz d.R.	1206
Überschreiten Gesamtdauer WÜb nach § 6 WPflG	105, 302
Überschuß-ATN	930, Anl. 33
Übersenden von Personalunterlagen zu WÜb	**218**
Übersendung Bewerbungsunterlagen ROA an PSABw	**711**
Überweisungsliste Mob-Unterlagen	1513, Anl. 36
Übungen eines geschlossenen Verbandes	645
Übungsbeginn, -ende von KurzWÜb	202
Übungserfordernisse (-voraussetzungen)	103
Übungsleitender, Entscheidung bei vorzeitger Beendigung WÜb	645, 646

Übungstruppenteil	204, 207
Uk-gestellte RO/RU	**313**
UK-Stellung Beamte/Arbeitnehmer Bw	**310**
Um-, Ein-, Ausplanung, Besonderheiten	1105, **1106**
Unbeorderte Reservisten, Ansprechstellen	Kap. 6 I
Unentgeltliche Verpflegung, Bekleidung, Unterkunft, TrÄrztl. Versorgung	219
Ungediente Wehrpflichtige, WÜb von	**302**
Ungediente, Einberufung nach § 49 WPflG	111
Uniformtragen bei Info-WÜb	307
Unstimmigkeiten bei ATN/ATB, Maßnahmen bei	508
Untergliederungen VdRBw	810
Unterhaltssicherung	219, 507
Unterrichtung	
Arbeitgeber, Schutzfrist	203
– Arbeitgeber über geplante WÜb durch Arbeitnehmer	108
– KWEA bei vorzeitiger Entlassung	648
Mitglieder PBA bei A 16-Verwendung	1012
– Personalbearbeiter über OffzResAngel	**1111**
Reservisten über geplante WÜb	108
Unterschreiten Einberufungsfrist, Einverständnis Res	217, 226
Unterstellungswechsel, Regelung Zuständigkeit	**1306**
Unterstützungsleistungen	319
Unterwertige Besetzung Offz(V)-DP	930, 931
Urkunden, zusätzliche zur Beförderungsverfügung	**629**
Urlaub eines Wehrübenden	230
USG-Behörde	206, 507

V

VBK	613, 810
VdRBw, OrgLtr	613, 810
Verarbeitung ROB-Merkmale im WEWIS	**713**
Verbandstreue Beorderung, Einplanungskriterium	803
Verbindungskommando PersABw	1304
Verdienstausfallentschädigung (GWD-leistende SanOffz)	206
Vereinheitlichung der personellen Ordnungsmittel	1502
Vereinigungen mit Reservistenanteilen	801
Verfahren	
– bei Beförderungsvorschlägen A 16-Verwendung	**1015**
– bei Fristen für die Einplanung	**213**
– bei Verwendungseinschränkungen ausscheidender Offz	**907**
bei WÜb, PSBS-Res	**1522**
Verfügbarkeit nach § 39 WPflG	109
Verkündung des V-Falles nach Art 115 GG	1302
Verlängerung	
EWÜb	**229**
– KurzWÜb	202
– WÜb-Dauer	102, 201
– WÜb - Änderungsmeldungen	**505**
Verleihung vorläufig festgesetzter höherer Dienstgrade	110, 311, **632**
Verpflichtungserklärung mil. Sicherheit/Geheimnisträger	506
Versetzung(s)	
– Befugnis Offz ZMilDBw/ZSanDBw	1303
– in den einstweiligen Ruhestand Verwendungsplanung	**909**
– Offz H, Lw, M/Dienstpostenwechselbefugnis	1303
Versicherungspflicht, Erklärung zur	507
Verspäteter Diensteintritt, Anrechnung WÜb-Zeit	201
Verteidigungspolitische Arbeit	103
Vertragsstaaten, Austauschprogramm	315
Verwaltungsakt, Verlängerung WÜb	229

Verwaltungsvereinbarung Ärzte	**314**, 1211
Verwendungs-	
– Auswahl für A 16-DP	1011-1015
bezogene Lehrgänge i.R. von EWÜb	106
– einschränkungen, Verfahren bei	**907**
– fähigkeit für Anschl-WÜb	206
– möglichkeit IDP 604	**1510**
– planung auf OSF-DP	666
– planung FhrRes/BeordRes	665
planung für Offz im Anschluß an Dienstzeit	**Kap. 9**
planung für ausscheidende ROA TrD	**921**
planung für ehem BO 40/41	**903**
– planung für ehem Offz auf Zeit	**902**
– planung Res aufzulösender/umzugliedernder TrT	1108, 1540, 1541
– planung ROA	720
planung RO/ROA, akademischer Heilberuf	**Kap. 12**
– planung, Absprache PSt und MobTrT	1101
– vorschläge für Res mit Mangel-ATN	1105
– zweck PSBS-Res	**1520**
Verwendungsvorschläge in Beurteilungen RO/ROA	1105
Veterinäre, Verbleib in bisheriger Truppen-Gattung	1220
Vollendung 35. Lebensjahr, Zulassung ROA a.d.W.	Kap. 7 I
Vollziehen der Beförderungsverfügung	628
Vollzugsdienst der Polizei	**313**
Voraussetzung für Beförderung von Wehrübenden	102
Vorauswahl durch PersABw, Kdr/A 16-Verwendung	**1001**
Vorbehaltsregelung, Abt PSZ Versetzung/DP-Wechsel	**1312**
Vorläufige Dienstgrade, Verleihung	632
Vorläufige Einplanungsliste	**917**, 918, 920
Vorläufiger Dienstgrad nach § 39 (2) WPflG	109
Vorschlagsverfahren BtlKdr	**1002**
Vorschläge OrgLtr VdRBw für Beorderung	810
Vorsprachen von Vorgesetzten bei PSt	**Kap. 11 I 1404**
Vorzeitige	
– Entlassung aus einer WÜb	**230,** 642-643
Entlassung aus einer besonderen Auslandsverwendung	1616
– Beendigung aktives Dienstverhältnis	**317**
– Beendigung WÜb aus dienstlichen Gründen	645-648
– Beendigung WÜb, Anrechnung WÜb-Zeit	201
– Entlassung aus Grundwehrdienst	102
Vor- und nachgeschaltete EWÜb bei TrWÜb	209
V-Dienstposten Katalogpersonal, PBA	1013

W

Waffensystemoffizier, Verwendungsplanung für	903
Wahrnehmung Aufgaben als Ansprechstellen	**613**
WDZBesch	206, 507
Wechsel Personalbearbeitung nach Zulassung ROA	**719**
Wechsel Zuständigkeit bei TSK-Wechsel	**610**
Wegfall Geld- und Sachbezüge, bei Beurlaubung	**318**
Wehrdienstangelegenheiten, Info in	613
Wehrdienstausnahme nach §§ 13, 42 WPflG	313
Wehrdienstausnahme, Unterrichtung durch KWEA	216
Wehrdienstfähigkeit, § 8 a WPflG	102, 220, 307, 644
Wehrdienstzeitbescheinigung	206, **507**
WehrMedStatInst	511
Wehrpflichtaltersgrenze	**102**
Wehrpflichtige in militärfachlicher Verwendung (§ 40 WPflG)	**110**

Wehrpflichtige mit militärischer Eignung außerhalb Bw (§ 39 WPflG)	**109**
Wehrpflichtige nach § 49 WPflG	**111**
Wehrpflichtrechtlich verfügbare nichtbeorderte Res	302
Wehrpflichtrechtliche Voraussetzungen für WÜb	**102**, 109
Wehrsold	202, 219
Wehrstrafgerichtsbarkeit	**316**
Wehrüberwachendes KWEA	108, 109, 202, 206, 207, 215, 226, 302, 308, 315, 321
Wehrüberwachung § 24 WPflG	503, 704, 803
Wehrübungsarten	106
Wehrübungstage, anrechenbare	104
Weisung GenInsp FrwResArbeit	801
Weitere Delegierung von Befugnissen V-Fall/Krise	**1305**
Weitergewährung Arbeitsentgelt bei KurzWÜb	202
Weiterleitung von Info an OffzResAngel	**1112**
Weiterverwender	Anlage 34
Weltmeisterschaft, Teilnahme an	105, **301**
Werktag, Festlegung WÜb auf	201, 202
WErsBehörden, Zusammenarbeit	1120–1121
Wettbewerbsvorteil, Interessenkollision	320
WEWIS-PERFIS Datenaustausch	313, 713
WHNS-Truppenteil, Austauschprogramm	315
Wiedereinstellung, WÜb im Zusammenhang mit	**305**
Wirksamwerden Beförderung	627
Wirkungslosigkeit Beförderung	**631**
Wirtschaftlichkeit, Forderung nach	103, 202
Wissenschaftliche Spitzenkräfte, Teilnahme an Info-WÜb	**307**
WLt/ErsBtl	1303
WPflG	
– § 39 Militärische Vorkenntnisse	109
– § 40 Militärfachliche Kenntnisse	110
– § 49 berufliche Tätigkeit/Ausb, Beorderung wegen	111
– § 6 Dauer von WÜb	102, 201
– § 8 a Wehrdienstfähigkeit	102
– § 8 Wehrdienst in fremden Streitkräften	109
WÜb	
– Anforderung	108, 207, 306, 423
– Arten	106
– aufgrund freiwilliger Verpflichtung	102, 105
– beim MAD	**312**
– Berufssoldaten, frühere	**306**
– Dauer, zulässige	104, 201
– frühere Soldatinnen	**112**
– Gesamtdauer nach WPflG	102
– humanitäre Hilfe	319
– im Ausland	**304**, 319
– im Zusammenhang	
- mit Wiedereinstellung	305
- mit TrWÜb	209
– in Uniform am eigenen Arbeitsplatz, Beamte/Arbeitnehmer Bw	310, 311
– Konzepte	**107**
Oberst d.R.	660
– ohne festgelegte Dauer	Kap. 6 III
– Plätze für WÜb von früheren BS	306
– Planung	205, 405, 407, 645
– Tätigkeit, Grundsätze, Schwerpunkte	107
– Tage	104, 205, 306
Urlaub unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge	**318**

WÜb
- Zeit, geleistete 201

Z

Zahlungsbegründende Unterlagen 502
Zeitliche befristete Aufgaben, Wahrnehmung von 103
Zeitpunkt, Bekanntgabe, Umfang der Delegierung **1302**
Zentrale PersFührung Reservisten 1105
Zentrale, dezentrale PSt Kap. 6
Ziel einer Mob-Verwendung, FrwResArbeit mit dem Kap. 8
Zivil-militärische Zusammenarbeit 103
Zivilberufliche
- Anerkennung einer WÜb als Praktikum, Voraussetzungen 322
- Qualifikation, Gewichtung für die ROA-Ausbildung 702, 703
- Tätigkeit Beamte/Arbeitnehmer Bw 311

Zivile Führungskräfte, Info-WÜb **307**
Zivile Personalführung, DV-Unterstützung **1514**
Ziviles Gesundheitswesen, Verwaltungsvereinbarung 314
Zivilpersonal, Freigabe für Soldaten(V)-DP 602
ZMilDBw, Versetzungsbefugnis Offz 1303
ZMilDBw/ZSanDBw 608
Zollgrenzdienst 109
ZSanDBw, Versetzungsbefugnis Offz 1303
Zuerkennung ATB/ATN **224**, 505, 508
Zugehörigkeit zur Reserve 102
Zugriffsberechtigung IDP 604/605 1512
Zulässigkeit KurzWÜb 202
Zulassung
- ROA a.d.W. **Kap. 7**
- ROA bis 35. Lebensjahr 701
- ROA während WÜb 228

Zulassungsvoraussetzungen ROA/ROB 228
Zurruhesetzung, Dauer der Wehrpflicht bei früheren BS 306
Zusätzliche Urkunden für Offz/Uffz d.R. **629**
Zusammenarbeit
- PSt mit Offz ResAngel **Kap. 11 II**
- PSt mit Truppe und WErsBeh **Kap. 11**
- Tr mit den ZPSt für Res **1105**

Zuständigkeit
- Beförderung **Kap. 6 II**
- Einberufung **214**
- Entlassung **Kap. 6 III**
- für dienstliche Bekanntgabe Beförderung 630
- TSK-Wechsel 610
- Unterstellungswechsel 1306
- vorzeitige Beendigung WÜb **646**

Zustellung EBesch, Fristen 217
Zustimmung
- Arbeitgeber bei KurzWÜb wegen verkürzter Anforderungsfrist 202
- der Inneren Verwaltung im Rahmen Verwaltungsvereinbarung 1221
- Dienstherr für SanOffz 314
- Inspekteur, Kdr/A 16-Verwendung 1003
- Laufbahnwechsel SanOffz 1211
- Wehrpflichtiger, Verleihung DGrad 110

Zustimmungsvermerk bei OSF(V)-DP 666
Zuversetzung überzähligen Personals aus aktiven TrT 1305
Zweckbestimmung IDP 604 **1513**
Zweckbindung von WÜb **103**, 205

Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, **Dienststelle**, Anschrift)	Kennzahl, Apparat	Datum
	☐ Az 60-15-07	☐ Az 60-16-07
	☐ Az 60-19-07	**Zutreffendes bitte ankreuzen** X

Streitkräfteamt – Abt IV 3 – Bw 224 Postfach 20 50 03 53170 Bonn	Heeresamt – II 4 – Bw 224 Rochusstraße 44 53123 Bonn	Materialamt der Luftwaffe – I A 1 – Bw 356 Postfach 90 25 00/503/11 51140 Köln	Marineunterstützungs- kommando – A 42 – Bw 152 Flutstraße 34 26386 Wilhelmshaven	Materialamt des Heeres Bw 433 Hauptstraße 129 53474 Bad Neuenahr- Ahrweiler
☐ (ZDv) (AllgUmdr)	☐ (HDv) (AnwFE)	☐ (LDv)	☐ (MDv)	☐ (TDv)

Änderungsvorschlag zur

Dienstvorschrift mit Nr. und Titel	Ausgabe (Monat, Jahr)	Letzte Änd Nr.

Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Textnummer, Anlage)

Änderungsvorschlag mit Begründung

Unterschrift des Absenders	Stellungnahme (Unterschrift, Name, DGrad, DStg [BtlKdr oder Vorgesetzter in entspr. DStg])

Änderungsnachweis

Änderung Nr.	Datum	Geändert von (Dienststelle), am (Datum)	Unterschrift

Änderungsnachweis

Änderung		Geändert	Unterschrift
Nr.	Datum	von (Dienststelle), am (Datum)	